Princeton University Library
32101 066157627

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt

Siebenter Jahrgang

Nro. I. bis LIV.

Mit Grosherzoglich-Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe,
in Macklots Hofbuchhandlung.
1809.

Printed in Germa

Digitized by Google

(RECAP)
1584
.139
.129
1809

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 7. Januar 1809.

Verordnungen.

(Concurs Fälle betreffend.)

Da der Canton Schwiz der Uebereinkunft vom 20. Juny 1808., welche zwiſchen dem größten Theil der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, und dem Großherzogthum Baden wegen Behandlung der Angehörigen des einen Landes, die bey einem Concurs der Gläubiger in dem andern Lande Forderungen einzuklagen haben, zwar nicht förmlich beigetretten iſt, jedoch ſich erklärt hat, daß er dieſſeitige Landes-Angehörige vollkommen auf gleichen Fuß wie ſeine eigene bey Fallimenten behandlen wolle; hiermit aber der weſentliche Zweck, welchen man bey dieſer Uebereinkunft vor Augen hatte, ebenfalls erreicht wird, ſo wird dieſes ſämmtlichen Gerichts-Stellen und Landes-Angehörigen zu ihrer Nachachtung hiermit eröfnet, und ihnen aufgegeben, auch die Schweizer Kantons-Genoſſen den hieſigen gleich zu halten.

Carlsruhe den 19. Dec. 1808.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Anführung von Tag und Nr. bey allen Berichten und Erlaſſen betreffend.)

Es wird wiederholt für dieſſeitigen Geſchaftskreis verordnet, daß den Berichten der untern-an höhere Behörden, und den Erlaſſen der lezteren an erſtere ſo wie den Mittheilungen gleicher Behörden unter ſich, jederzeit Nr. und Tag des veranlaſſenden Reſcripts oder Berichts beigeſezt werde. Widrigenfalls ſind die einkommen-

499625

Digitized by Google

den Berichte mit bloſer Verweiſung auf die Befolgung dieſer Anordnung an die betreffende Stelle zurückzugeben, die Mittheilungen gleich geordneter und die Erlaſſe vorgeordneter Stellen aber in ſolchem Falle mit gleicher Bemerkung der Expeditur der erlaſſenden Stelle wieder einzuſenden.

Carlsruhe den 5. Jan. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

(Die Zeugniſſe der Mittelſchul-Directionen zum Behuf der akademiſchen Immatrikulationen betreffend.)

Es hat ſich mehrmals der Fall erreignet, daß auf Zeugniſſe der Mittelſchul Directionen die akademiſche Immatrikulation erfolgte, ohne daß der neu Immatrikulirte vollkommen dazu geeignet war.

Die Urſache lag in mehrfacher Unbeſtimmtheit oder Unvollſtändigkeit dieſer Zeugniſſe.

Es wird daher zu deren Verhütung andurch folgendes für alle Mittelſchul Directionen verordnet:

1.) Es iſt keinem Zögling der Mittelſchulen, welcher ſich in der obern Klaſſe befindet, ein Zeugniß auszufertigen, welches zum voreiligen Austritt aus dem Inſtitut mißbraucht werden kann.

2.) Daher iſt das Entlaſſungs-Zeugniß erſt dann zu ertheilen, wenn der zu Entlaſſende wirklich die beſtimmte Zeit in der Lehr-Anſtalt zugebracht hat und reif zum Antritt des akademiſchen Unterrichts iſt.

3.) Dem zu folge iſt daſſelbe in den beſtimmten Ausdrüken:

Daß N. N. hiedurch aus dem Lyzeum (Gymnaſium) zur Univerſität entlaſſen werde, abzufaſſen

4.) Die Direktionen der Mittelſchulen werden für genaue Beobachtung dieſer Verfügungen verantwortlich gemacht.

Carlsruhe den 5 December 1808.

General Studien Commiſſion.
Graf von Benzel Sternau.

Vdt. Roth.

Digitized by Google

(Verkündung aller Dienſtnachrichten im Regierungsblatt.)

Es iſt zweckmäßig befunden worden, ſtatt der bisherigen Einrichtung: die Dienſt-Nachrichten zum groſſen Theile blos in den betreffenden Provinzial-Blättern bekannt zu machen, dieſelben ſämmtlich durch das im ganzen Lande verbreitete Regierungsblatt zu verkünden. Dadurch wird jedoch keineswegs deren Aufnahme in den einzelnen Provinzblättern ausgeſchloſſen. Dieſes wird zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht

Carlsruhe den 4. Jan. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Büchler.

Ehren-Auszeichnung.

Da die Urbarmachung der Viehweiden in den Gemarkungen von Hemsbach und Laudenbach vorzüglich das Reſultat jenes unermüdeten Eifers iſt, mit welchem der Amtmann Beithorn in Weinheim ſeit mehreren Jahren dieſe wichtige Verbeſſerung der Landescultur betrieben und endlich durchgeſezt hat, ſo haben Se. Königl. Hoheit zur Auszeichnung ſeines Verdienſtes demſelben die goldene Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Carlsruhe den 24. Dezember 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

(Jahrsberichts-Tabelle der Polizey-Kommiſſion in Mannheim.)

Beyliegende Jahrsberichts-Tabelle über die Geſchäftsführung der Grosherzoglichen PolizeyKommiſſion in Mannheim im verfloßnen Jahre wird, unter Bezeugung der vorzüglichen Zufriedenheit über die thätige Amtsführung und die einſichtsvolle und zweckmäßig bewirkte tabellariſche Darlegung derſelben, zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 4. Jan. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Büchler.

Digitized by Google

(Die Rheinpfälziſche Obligatione Lit. A B et C und die davon verfallenen Zinnſen betreffend.)

Die Grosherzoglich Badiſche Amortiſations-Kaſſe zu Carlsruhe macht hiermit bekannt: daß die verfallene Zinnſen von den Rheinpfälziſchen Obligationen Lit. A et B auf den 15ten dieſes Monats und die von Lit. C et a auf den 1ten May d. J. bey dem Handlungshaus Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim baar und Koſtenfrey erhoben werden können, und daß, da die Einlöſung der bereits verfallenen Obligationen von Lit. A B et C dermalen noch unmöglich iſt, zugleich neue Coupons auf 10. weitere Jahre zu jenen verfallenen Obligationen ausgegeben werden.

Carlsruhe den 5. Januar 1809.

Grosherzoglich Badiſche AmortiſationsKaſſe.
H. Vierordt. F. Sievert.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13ten December v. J. gnädigſt geruhet, den bisherigen General-Forſt-Commiſſions und Kammer-Acceſſiſten Joſeph Sensburg bey erſterer Stelle als wirklichen Rath eintretten zu laſſen, ſo wie den bisherigen Theilungs-Commiſſaire Johann Philipp Dennig von Pforzheim, zum 2ten Kanzliſten bey eben dieſer Stelle huldreichſt zu ernennen.

Desgleichen iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefällig geweſen, den Gefällverwalter zu Mannheim Peter Friedrich zum Provinzialkaſſier daſelbſt mit Siz und Stimme in Kaſſenſachen bey der dortigen Kammer, zu ernennen, ſo wie das Landchirurgat Engen dem Wund- und Hebarzt 1ter Klaſſe Mathias Gihr in Aulfingen zu übertragen.

Todtes-Fälle.

Am 21. Dec. vorigen Jahrs iſt der Catholiſche Pfarrer Johannes Dillmann zu Sulz bey Lahr — und am 19ten deſſelben Monats der Schullehrer Wolz zu Zeuthern, Oberamts Bruchſal geſtorben.

Nebſt einer groſen Tabelle und Ankündigung als Beylage.

Digitized by Google

heim vom Jahre 1808.

Nebſt einer groſen Tabelle und [illegible]

Digitized by Google

Ankündigung.

Carlsruhe. Nach erhaltener Weiſung von dem Grosherzoglich Badiſchen Hochpreislichen Miniſterio des Innern vom 21. Dec. 1808. erſcheint dieſes Jahr von dem Grosherzoglich Badiſchen Regierungsblatt nach weiterer Ausdehnung jede Woche einmal am Samſtag eine Nummer in gros quart Median, jedes Quartal mit einem Index und am Schluß des Jahrs mit einem HauptRegiſter verſehen. Der Jährliche Preis davon iſt für 40 Bogen 2 fl. 40 kr. Im Fall dieſe Bogenzahl überſtiegen wird, erfolgt der Zuſchuß zu 4 kr. per Bogen.

Die. Zahlung geſchieht halbjährig in den Monaten April und Oct. Die auswärtige Hauptſpedition hat das hieſige Grosherzogliche Oberpoſtamt, an welches man ſich diesfalls gefälligſt zu wenden und auſſer obigem beſtimmten Preis noch die feſtgeſetzte Speditionsgebühr zu entrichten hat.

Carlsruhe den 7. Januar 1809.

Der Verleger
Carl Friedrich Macklot
Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 21. Januar 1809.

Verordnungen.

1. (Die Unterſchriften der offiziellen Fertigungen betreffend.)

Da das in Nro. XXIV. des Regierungsblatts vom vorigen Jahr erſchienene Reſcript vom 20ten July v. J. die möglichſte Vereinfachung der Formen von den oberſten Staatsbehörden bis zu den Aemtern herab als ſeinen Hauptzweck ausſpricht, ſo iſt die darinn enthaltene, hauptſächlich auf Geſchäftsvereinfachung und Beförderung abzielende Anordnung, wornach nur die Chefs der verſchiedenen Stellen die von denſelben ausgehenden offiziellen Fertigungen zu unterſchreiben haben, nicht allein bei den oberen Staatsbehörden, ſondern auch bei den unteren Stellen, Landvogteyen, Oberämtern, Stadträthen, Aemtern u. ſ. f. in Anwendung zu bringen, dermaſen jedoch, daß nicht nur, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſämtliche Konzepte der Expeditionen vor der Mundierung von allen Mitgliedern der betreffenden Stelle revidirt ſeyn müſſen, ſondern auch jedem nachgeſetzten Beamten freiſteht, wenn er dem Innhalt des Berichts nicht beiſtimmt, ſeine verſchiedene Meinung und ſeine Verwahrung zu den Akten zu bemerken, und wenn er es für nöthig hält, dem Bericht ſeinen Beibericht anzuſchlieſen. Dieſe erlauternde Verordnung wird aus Anlaß eines hierüber entſtandenen Zweifels ſämtlichen betreffenden Stellen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe den 13 Jänner 1809.

Cabinets Miniſterium.

Frhr. von Gemmingen.

Vdt. Gerſtlacher

2. (Die Ueberweißung der herrſchaftlichen GefällAusſtände, an die Gemeinden, gegen Bewilligung eines angemeſſenen Rabats betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben einerſeits in Anbetracht des großen Vortheils, der durch Berichtigung der aufgeloffenen vielen GefallAusſtände ſowohl für den Unterthan

Digitized by Google

als für das Rechnungsweſen entſtehen würde, anderer Seits in Erwägung, daß eine ſchnelle Beytreibung dieſer Ausſtände für den Debenten in den dermaligen Zeitumſtänden drükend werden dürfte, den gnädigſten Entſchluß gefaßt und dem allerſeitigen Vortheil angemeſſen erachtet, alle bei den unmittelbar herrſchaftlichen Verrechnungen auf Georgii 1808 vorhanden geweſene und ſeither nicht abbezahlte liquide und erigible GefällAusſtände an Steuren, Schazung, Gülten, Geld - und NaturalienZinnſen (welch leztere nach den laufenden Preißen zu Geld zu berechnen,) (ſo wie alle andere rukſtändige Schuldigkeiten) (Güter Pachtzinnße allein ausgenommen) den betreffenden Gemeinen und ihren Caſſen, in ſo ferne ſie ſolche übernehmen wollen, gegen einen angemeſſenen Rabat zum Einzug zu überweiſen.

Höchſtdieſelbe befehlen zu dieſem Ende folgendes:

1.) ſollen von den Verrechnungen von all denjenigen Orten, wo der OrtsVorſtand zu einer ſolchen Uebernahm für das GemeindsAerarium geneigt iſt, ihre liquide und erigible Ausſtände ſogleich conſignirt und an die ihnen vorgeſezte Cammern eingeſendet, ſodann

2.) Von dieſen der Gemeine die bey ihr haftende Ausſtände zum SelbſtEinzug in der Maaſe zugewieſen werden, daß jeder den berechneten Betrag in kurzer Friſt unter folgenden Bedingungen an die Herrſchaftliche Verrechnung beliefere.

Und zwar

3.) Um den Gemeinden für dieſe Uebernahm einen Vortheil zuzuwenden, werden 4 procentige und andere Herrſchaftliche Obligationen nach ihrem vollen Nennwerth an Zahlungsſtatt angenommen, und der Betrag, um welchen die Gemeine dieſe Obligationen wohlfeiler erhandelt, ihr als Gewinn belaſſen.

4.) Wo aber eine Gemeinde nicht im Fall iſt dergleichen Obligationen einhandeln zu können, da ſind ihr bei baarer Zahlung 20 proCt. als Rabat zu paſſiren, und talſo für 100 fl. Ausſtände nur 80 fl. abzunehmen..

5.) Die Gemeinden, deren Aeraria nicht in der Lage ſind, dieſen Obligationen Ankauf oder die Baarzahlung aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, werden ermächtigt, die dazu erforderliche Gelder unter Oberamtlicher Leitung verzinßlich aufzunehmen.

6.) Damit aber die GemeindsCaſſe für die aus dieſem Anleihen zu zahlende Intereſſen einen Erſaz erhalte, ſo iſt ſie ermächtigt, von den übernommenen Debenten ebenfalls die Intereſſen aus ihren Ausſtänden einzuziehen, und

7.) Damit der Einzug der Ausſtande ſelbſt für Debenten nicht zu drückend werde;

Digitized by Google

ſo iſt bei denen, die nicht früher zahlen können oder wollen, und welchen von den Gemeinden nicht längerer Credit gegeben wäre, die Eintheilung auf 5 Jahre zu machen, und alle Jahr $\frac{1}{5}$tel der Hauptſchuld nebſt dem Zinß zu erheben.

8.) Dieſe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die Ausſtände der HoheitsRecepturen in den Standes- und Grundherrlichen Gebieten; und endlich

Verſteht ſich von ſelbſt, daß in dem laufenden und künftigen Jahren die Gefälle von den Verrechnungen ganz beigetrieben, und keine Ausſtände mehr geduldet werden ſollen. Carlsruhe den 21ten Dec. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Heidenreich.

3. (Den HandelsVerkehr mit Würtemberg betreffend.)

Zur nähern Erläuterung des §. 3. des neuen ZollPatents wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem dortigen Ausdruck: Gerberlohe nicht allein die geſtampften Lohe, ſondern auch die rohe eichene Rinde zu verſtehen, und alſo auch der Ausgang des Einen wie des Andern verboten iſt, wornach ſich vorzüglich die zum Vollzug des neuen Zollpatents angeſtellte Perſonen zu benehmen haben. Carlsruhe den 4ten Januar 1809.

Finanz Miniſterium.

Vdt. C. Reinhard.

4. (SalzAdmodiation betreffend.)

Nach einer zweijährigen Erfahrung iſt von Seiten eines Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums mißfällig bemerkt worden, daß aller angewendeten Mühe und anempfohlener Strenge unerachtet, dennoch die in den Grosherzoglichen Landen eingeführte Salz-Regie nicht ganz den Erfolg hat, den Seine Königliche Hoheit der Grosherzog davon zu erwarten berechtigt waren.

Dem zufolge werden hiermit nochmals die Obliegenheiten bekannt gemacht, welche die franzöſiſche Salinen-Adminiſtration gegen das Publikum übernommen hat und die Privilegien, welche derſelben dagegen eingeräumt wurden. Es hat nemlich dieſelbe übernommen, das ganze Grosherzogthum in allen ſeinen Theilen mit geſundem, reinem, wohlausgekochtem Salz zu verſehen, ſo daß in keinem derſelben je ein Mangel entſtehen könne, vielmehr allenthalben von Diſtance zu drey, oder wo es das Local geſtattet, höchſtens zu vier Stunden Läger anzulegen oder Factorien, und daraus alle angrenzende Ortſchaften dermaſen zu verſehen, daß allenthalben das Pfund

Digitized by Google

Cöllniſch Gewicht à 5. kr. verkauft werden könne und müße. Dabey wurde zwar der Adminiſtration überlaſſen, mit ihren Factors oder Subcontrahenten Contracte abzuſchließen, wie und ſo gut ſie könne, in ſo ferne nehmlich der Verkaufspreiß à 5 kr per Pfund unabänderlich bleiben muß, jedoch wurde wegen den vielen eingetrettnen Colliſionen und um zu groſſer Oekonomie einer- und zu groſſer Habſucht, anderer Seits vorzubeugen, beſchloſſen, daß da wo aus den vorliegenden Gründen an einem oder dem andern Orte kein Salz-Auswäger ſeyn oder ſich finden ſollte, die Intervention der Behörden eintretten ſolle, und dieſe befugt ſeyen, aus der Gemeinde wo ein Salzſtättler fehlt, ein solvables Mitglied aufzuſtellen, welchem das Salz frohnweiſe aus dem drey- höchſtens vier Stunden entfernten Lager zugeführt werden muß, dem aber die Adminiſtration dagegen 4. Pfund Salz per Centner Eingewicht und 10. kr. per Centner Auswägerlohn vergüten muß. Jedoch hört dieſe Intervention auf, ſobald die Admodiation ſelbſt Mittel findet, einen Salz-Wäger aufzuſtellen.

Dagegen wurde derſelben verheißen, daß allenthalben aus den beſtehenden Lägern von 3. zu 3. höchſtens 4. Stunden, das Salz in der Frohnde abgeholt werden muß, und um durch die beſtehende Zölle nicht in ihrer Einrichtung von Factorien oder Läger, und durch die Exportirung von einem Amt ins andere gehemmt zu werden — wurde mit derſelben ein eigener Contract abgeſchloſſen, und derſelben zugeſtanden, ein Zoll-aversum zu entrichten, ſo daß ſie von heute an im ganzen Großherzogthum zollfrei ihr Salz paß- und repaßiren laſſen darf.

Ferner wurde derſelben der ausſchließliche SalzVerkauf gegen ein Aversum zugeſichert und es haben um ſo mehr alle Großherzogliche Behörden hierauf zu achten, und vorzüglich die GrenzAemter bey eigener Verantwortlichkeit die SalzEinfuhr durch Contrebande zu verhindern, als das höchſte Aerarium unmittelbar dabey intereſſirt und der Einzug des 5ten SalzKreuzers, welcher ganz allein zwar durch die Admodiation, aber für Herrſchaftliche Rechnung, geſchieht, dadurch verhindert, das reine StaatsEinkommen dadurch geſchmälert, und neue Auflagen auf den unverſchuldeten Theil der Unterthanen daraus erfolgen müßten; weswegen auch rückſichtlich der Grenzorte und der dort vorgehenden Einſchwärzungen ſich die weiter zu ergreifende Maasregeln vorbehalten werden. Carlsruhe den 11. Jan. 1809.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Heidenreich.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.
Carlsruhe. 28. Januar 1809.

Staats = Vertrag.
In Betreff der Hoheitsgrenzen an der Jaxt.

Nachſtehender = zwiſchen der Krone Wirtemberg und dem Grosherzogthum Baden wegen Beſtimmung der beiderſeitigen Hoheitsgrenzen an der Jaxt unterm 23ten April des vergangenen Jahrs 1808 abgeſchloſſene und von beeden erhabenen Souverains genehmigte Staatsvertrag, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für dieſſeitige Unterthanen ſowohl als für diſſeitige Landes = Standes = und Grundherrliche Stellen bekannt gemacht. Carlsruhe den 6ten Jenner 1809.

Juſtiz Miniſterium
Frhr. von Gayling.

Seine Majeſtät der König von Wirtemberg
und
Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden

gleich überzeugt, daß die im 24ten Artikel der rheiniſchen Bundes=Acte vom 12. July 1806 durch den Lauf der Jaxt beſtimmte Abtheilung des fürſtlich Salm Reiferſcheidiſchen Oberamts Krautheim, die auf ſolche Art zu beiderſeitiger Landesgrenze umgewandelte Ufer eines wilden = und ſein Bett oft verändernden Fluſſes, eben ſo wenig dem Geiſt jener Acte und dem eigenthümlichen Karacter einer Landesgrenze entſprechen, als auch der beiderſeitigen Konvenienz und dem Intereſſe der in ihren Gemarkungen getrennt werdenden Gemeinden und Unterthanen angemeſſen ſeyn, haben und zwar:

Seine Majeſtät der König von Wirtemberg durch Ihren Oberamtmann Schmidlin zu Schönthal, und

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden durch Ihren Geheimen Hofrath von Manger unter Ratifications=Vorbehalt, folgende Uebereinkunft zur nähern Beſtimmung der hier fraglichen Grenze verabreden laſſen, und haben ſich leztere über folgende Puncte vereinigt:

Digitized by Google

I.

Anſtatt des in dem 24ten Artikel der angezogenen rheiniſchen BundesActe zur Abtheilung des Oberamts Krautheim zwiſchen dem Königreich Wirtemberg und dem Grosherzogthum Baden vorgezeichneten Laufs der Jart, ſollen die Markungsgrenzen der auf beiden Ufern dieſes Fluſſes liegenden Gemeinden Klepſau, Krautheim im Thal, AltKrautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwiſchen beiden Bundesſtaaten an dieſem ihrer BerührungsPuncte bilden, und auf ſolche Art alſo die ganze Gemarkung der auf dem linken Jartufer gelegenen Orte AltKrautheim und Marlach der Königlich Wirtembergiſchen Souverainetė und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes liegenden Gemeinden Klepſau, Krautheim im Thal, Gomersdorf und Winzenhofen, der Grosherzoglich Badiſchen Oberhoheit untergeben ſeyn.

II.

Wegen des durch dieſe Uebereinkunft dem Königlich Wirtembergiſchen Aerario nach gemeinſchaftlicher Berechnung zugehenden Verluſtes von 47 fl. 50 kr. 3 Hlr. Jahrsſteuer, wird Grosherzoglich Badiſcher Seits nach Abzug der auf dieſem SteuerZuwachs haftenden eigenen Laſten von 6 fl. 15 kr. die gebührende Entſchädigung in einem $2\frac{1}{2}$ prozentigen Kapital mit 1656 fl. 40 kr. geleiſtet, und dieſe Summe berichtiget:

a. durch die Ceſſion des Grosherzoglich Badiſchen Antheils an den im Oberamt Krautheim, linken Jartufers, am 23 Aug. 1806 rückſtändig geweſenen Steuergefällen ad 335 fl. 35 kr.

b. durch Uebernahme derjenigen Rata von jährlichen 65 fl. 51 kr. welche in Folge der vollzogenen Mediatiſirung des Fürſtenthums Krautheim an der Wirzburger MilitärSuſtentation auf die Krone Wirtemberg gemeinſchaftlich repartirt worden iſt.

c. durch Verzicht auf den Erſatz der für die Krone Wirtemberg ſowohl mit 104 fl. 46 kr vorgeſchoſſenen Reichs und Kreiß = Präſtänden, als auch jener 7 fl. 37 kr. $2\frac{2}{7}$ Hlr. welche dem Grosherzoglich Badiſchen Landestheil zu Ausgleichung der Mainzer Steuer = Schuldenberechnung gebühren, den hiernach bleibenden Reſt von 200 fl. endlich aber

d. durch Uebernahme eines ähnlichen Betrags an den = von den Fürſtlich Salmiſchen Kaſſen auf Königlich Wirtembergiſche Rechnung bis jezt geleiſteten Vorſchüſſen.

III.

Die Diſpoſition des erſten Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft ſoll bis zum

Digitized by Google

23. Aug. 1806. in ſo fern rückwirkend ſeyn, als es ſich von der Beſteurung ſolcher Parcellen handelt, welche durch die bisher in der BundesActe vorgezeichnete Jartgrenze einem andern, als demjenigen Souverain überwieſen geweſen ſind, deſſen Oberhoheit die betreffende Gemeinde zugetheilt war, und haben demnach die betheiligten Steuerpflichtigen dasjenige zurückzuerhalten, was von ihnen in der Eigenſchaft als Ausmärker ſowohl in ordinario als extraordinario ſeit genanntem Tage entrichtet worden iſt.

Geſchrieben, unterzeichnet und geſiegelt Gerlachsheim den 23. April 1808.

Von Königlich Wirtembergiſcher Seite
Oberamtmann zu Schönthal
(L.S.) Schmidlin.

Von Grosherzoglich Badiſcher Seite
Geheimer Hofrath
(L.S.) F. von Manger.

Verordnungen.

1. (Das Tragen der Epaulettes betreffend.)

Da Seine Königliche Hoheit die Epaulettes zum unterſcheidenden Zeichen der Militär-Uniformen ſowohl überhaupt, als auch der verſchiedenen Grade des Militärs unter ſich zu beſtimmen geruht haben, ſo wollen Höchſtdieſelben, daß ſolche in Zukunft ausſchließlich den Uniformen des MilitärStandes eigen, mithin keinem Grosherzoglichen Unterthanen, der nicht vermög der Militär-Ordonanee dazu berechtigt iſt, das Tragen derſelben erlaubt ſeyn, ſolche auch ohne Ausnahme von dem geſammten Perſonal aller derjenigen nicht militäriſchen Stellen abgelegt werden ſollen, welche dergleichen, nach den bisherigen in dieſem Punct hiemit für aufgehoben erklärten Reglements, mit ihren Uniformen getragen haben.

Es wird daher dieſes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, die betreffenden Stellen aber werden andurch angewieſen, den höchſten Grosherzoglichen Willen unverweilt in Vollzug zu ſetzen, und für die Zukunft auf deſſen ſtrenger Beobachtung genau zu wachen. Carlsruhe den 17. Jan. 1809.

Cabinets Miniſterium.

Frhr. von Gemmingen. Gerſtlacher.

2. (Die, bey Holländer-Holz-Verkäufen in Gemeindswaldungen, in einigen Oberforſtämtern eingeführte Abgabe betreffend.)

Da nach einem Finanz Miniſterial Beſchluß vom 2ten dieſes verordnet iſt, daß in Zukunft bey Holländer-Holz-Verkäufen in Gemeindswaldungen die, in einigen OberforſtAemtern bisher unter dem Titel ConceſſionsGeld eingeführt geweſene Abgabe von 12 kr. per Stamm, in ſo fern der Kauf für eine ausländiſche Handlung

Digitized by Google

geſchiehet, ſohin die als ConceſſionsGeld beſtimmte 10. Procent entrichtet werden müſſen, nicht noch beſonders bezahlt werden, ſondern ſchon unter dieſen 10. Procent begriffen ſeyn ſoll; ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14. Jan. 1809.

General Forſt Commiſſion.
von Kettner.

Vdt. Kempf.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem Profeſſor Herr zu Baden, die Pfarrey Kuppenheim — und dem StadtKaplan Hofacker zu Bruchſal die Pfarrey Rothenberg zu übertragen.

Nach der erfolgten Beförderung des Profeſſors und bisherigen Schulviſitators Keſſel auf die Pfarrey Ottersweier iſt die Viſitatur Schwarzach, mit Ausnahme der Stadt Baden, welche nunmehr zur Viſitatur Raſtatt gehört, proviſoriſch dem Pfarrer Lay zu Iffezheim übertragen worden.

Seine Königl. Hoheit haben den bisherigen Kanzliſten bey der GeneralForſtCommiſſion Joſeph Dambacher als Kanzliſt bey dem KabinetsMiniſterium anzuſtellen gnädigſt geruht. — Desgleichen haben Sich Höchſtdieſelben gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Schullehrer zu Köndringen Johann Georg Enderlin als Schullehrer nach Leutesheim zu verſezen — den bisherigen Schuladjunct zu Ihringen Carl Wilhelm Link als würklichen Schullehrer in Köndringen — und den geweſenen Schullehrer in Hügelheim Iſaac Beydeck als Schuladjunct in Ihringen, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge auf den dortigen Schuldienſt, zu ernennen.

Todtes = Fälle.

Am 4ten d. M. iſt der Profeſſor des katholiſchen Kirchenrechts und geiſtliche Rath Mathäus Kübel, Senior der Univerſität Heidelberg — am 10ten d. M. der Kirchenrath und erſte Prediger der teutſch = reformirten Gemeinde zu Mannheim, K. L. Paniel — Und am 17ten d. M. der Amtskeller Theodori in Weingarten — ſo wie am 8ten d. M. Bernhard Schmalacker, Schullehrer zu Oberacker mit Tod abgegangen.

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 1. Februar 1809.

Landesherrliche Verordnung.

Ratificirter StaatsVertrag zwiſchen Baden und Würtemberg.

Seine Majeſtät der König von Würtemberg

und

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden

belebt von dem aufrichtigen Wunſche, die ſeit dem Preßburger Frieden zwiſchen beiden Höfen entſtandene — und durch die bisherigen StaatsVerträge vom 17ten Oct. und 13ten Nov. 1806. und 16ten April 1807. unerledigt gebliebene Territorial- und andere Differenzien gütlich beyzulegen, — haben in dieſer Abſicht Unterhandlungen durch perſönliche Conferenzen von Bevollmächtigten pflegen zu laſſen beliebt, und hiezu

Seine Königliche Majeſtät von Würtemberg Ihren wirklichen GeheimenRath, OberRegierungsPräſidenten, Kammerherrn und Groskreuz des Königlichen CivilVerdienſtOrdens,

Freiherrn von Reiſchach

und

Ihren Geheimen LegationsRath Feuerbach.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden Ihren auſſerordentlichen bevollmächtigten Geſandten am Königl. Hofe, GeheimenRath,

Freiherrn Baur von Heppenſtein,

als Bevollmächtigte ernannt, welche ſodann nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen haben:

I.

In Anſehung der beſtehenden Territorial-Differenzien wird feſtgeſezt:

Art. 1.

Die Krone Würtemberg übt die volle Souveränetät ohne allen Wider- und Anſpruch des Grosherzogl. Badiſchen Hofes aus:

a.) über die Herrſchaft Stetten am kalten Markt,

Digitized by Google

b.) über die Herrſchaft Mönchhöf und Maimwangen, mit Ausnahme der Höfe Alt- und NeuDornsberg und Gründelbuch; wobey zugleich Königl. Württembergiſcher Seits die verbindliche Verſicherung ertheilt wird, daß, ſo lange ein Mitglied des Gresherzogl. Badiſchen Haußes eines dieſer ad a. und b. genannten Objecte im Königreich Würtemberg beſizt, kein Subjections-Verhältnis auf daſſelbe angewendet werden ſoll,

c.) über das Spital Ueberlingenſche Amt Sernadingen und ſeine Zugehörden, nemlich den Weiler Airach, die Höfe Riegolzweiler, Bühlhof, Weiherhof mit dem Bannwartshäußchen (worinn auch die Grosherzogl. eigenthümlichen Beſizungen und Gefälle mit Vorbehalt der Evalvation ſogleich an die Krone Württemberg überlaſſen werden) jedoch mit Ausnahme der beyden Laubegger Höfe nebſt ihrem Bann und den dazu gehörigen Waldungen des Ueberlinger Spitals, und ſoll bey den anzugehenden Purifications-Unterhandlungen auf eine für beyde Höfe convenable GrenzBerichtigung Rückſicht genommen werden; dabey macht ſich die Krone Württemberg verbindlich, den Ort und Hafen von Sernadingen in Hinſicht auf die commerziellen und GewerbVerhältniſſe der Grosherzoglich Badenſchen Stadt Ueberlingen in dem gegenwärtigen Zuſtand zu belaſſen, und nichts daſelbſt anzulegen und anzuordnen, wodurch der jezige Zuſtand eine Aenderung erhalten könnte; in welcher Hinſicht ſich auf das von gemeinſchaftlichen Commiſſarien über den status quo aufgenommene — hier ſub Nro: I. beygelegte Protokoll v. 29. Dec. 1808. mit der weiters ſtipulirten Beſtimmung bezogen wird, daß es bey den gegenwärtig beſtehenden vier Schiffen und dem jährlichen AusfuhrQuantum von 8000 Säcken Früchten, jedoch in der Art ſein Verbleiben haben ſoll, daß dasjenige, was die Sernadinger Schiffer von dieſem Quantum in einem Jahre nicht ausführen würden, ihnen in dem folgenden Jahr nicht angerechnet, ſondern deſſen Nach-Ausfuhr geſtattet ſeyn ſoll; zu welchem Endzweck bey dem Königlichen ZollAmt Stockach genaue AusfuhrRegiſter geführt, und der Behörde in Ueberlingen jährlich nachbarlich werden mitgetheilt werden.

In Hinſicht der ZollVerhältniſſe verbleibt es ganz in dem bisherigen Zuſtand, bis hierüber durch einen Commerzial-Tractat zwiſchen beyden Staaten angemeſſene weitere Beſtimmungen getroffen werden.

d.) Ueber die beyden Höfe Neuhof und Grollhof bey Heilbronn.

Digitized by Google

Art. 2.

Eben ſo übt das Grosherzoglich Badenſche Haus die volle Souverainetät ohne allen Wider = und Anſpruch des Königl. Württembergiſchen Haußes aus:

a.) Ueber die Herrſchaft Hilzingen ohne alle Ausnahme, und verbleibt auch der unter Art. 4. bemerkte StraßenDiſtrict unter Badiſcher Hoheit;

b.) Ueber die Fürſtenberg = Heiligenberg = und Möſkirchiſchen Orte Sentenhart und Reute, und die Petershaußenſchen Orte Sauldorf und Roth;

c.) Ueber die Hohenhöwenſchen Orte Hohenſtetten, Ehingen und Ekartsbrunn nebſt dem Hägelenshof;

d.) Ueber die Herrſchaft Blumenfeld;

e.) Ueber die ſämmtliche Maynauiſche Orte;

f.) Ueber das ganze Gebiet der ehemaligen Reichsſtadt Ueberlingen und insbeſondere auch über die vorher zum Amt Sernadingen gehörige zwey Höfe Laubegg, nebſt Bann und den darinn gelegenen Waldungen des Ueberlingenſchen Spitals, jedoch mit Ausnahme des ganzen übrigen Amts Sernadingen, als worüber vermöge des Art. 1. Lit. c. Seiner Königl. Majeſtät von Württemberg die Hoheit zuſteht;

g.) Ueber die vorher zur Herrſchaft Möndhöff gehörigen Höfe Alt = und Neu Dornsberg und Gründelbuch;

h.) Ueber den Obergahlinger Hof und die dortige Mühle am Schleifenbach, mit Einſchluß der einigen Dieſenhofer Bürgern zuſtehenden Rebgüter im Gahlinger Bann.

Art. 3.

Die beyden Höfe ſehen wechſelſeitig, in ſo fern durch den gegenwärtigen Staats Vertrag nichts beſonders ſtipulirt iſt, alle jene HoheitsRechte und Anſprüche, als durch den Preßburger Frieden und die ConföderationsActe Art. 34. für erloſchen an, welche auf der einen Seite ehedem von dem Kaiſerl. Königl. Hauße Oeſterreich, als vormaligem Beſizer der Landgrafſchaft Nellenburg, Grafſchaft Ober = und Nieder Hohenberg, und der Landvogtey Schwaben, und nach dem Preßburger Frieden von der Krone Württemberg aus dem Oeſterreichiſchen Beſize, oder aus ſonſt irgend einem RechtsTitel, ſolcher habe Namen wie er wolle, über die Inſel Maynau und Reichenau, über das Obervogteyamt Reichenau, das Amt Bohlingen und die Herrſchaft Oehningen und Rielaſingen, über die ganze Fürſtenbergiſche Herrſchaft Hohen=

hören, und über die Maynauiſchen Orte Wallhauſen und Dingelsdorf, über Urnau auf beiden Seiten der Aach, über Adelsreuthe und Depſenhart, oder über ſonſt einzelne Orte der Grosherzoglich Badiſchen Staaten; — und auf der andern Seite wegen der unter Grosherzoglich Badiſcher Souverainetät ſtehenden Fürſtenbergiſchen Landgrafſchaft Baar und Grafſchaft Heiligenberg, über die Königlich Württembergiſche Orte Oeſſingen, Sunthauſen Württembergiſchen Antheils, Bieſingen, Schwenningen, Thuningen, Obertroßingen, Schura, Kirnach, Mühlhauſen, und reſpective einen Theil der Landvogtey Schwaben, namentlich den Ort Zusdorf, oder über ſonſt einzelne Orte des Königreichs Württemberg ausgeübt oder angeſprochen worden ſind. Wobey es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die im Württembergiſchen Beſize befindliche Waldungen von Depſenhart und Adelsreuthe nicht unter obiger Entſagung auf die Hoheit über dieſe Orte begriffen ſind, da ſolche als ein Theil des in den Königl. Staaten befindlichen Epaven-Kapitals nach der Haupt-Abtheilung II. definitiv an die Krone Württemberg übergehen; unbeſchadet jedoch der Privatrechte, welche die daſige Lehen-Leute auf die Beholzung aus dieſen Waldungen hergebracht haben möchten.

Art. 4.

Auf der durch die Herrſchaften Hilzingen und Rielaſingen führenden Schafhaußer Straße zwiſchen Singen und Gottmandingen wird der Krone Württemberg für alles eigene Württembergiſche und durch die erforderlichen Atteſtate als ſolches ausgewieſene Eigenthum der durchaus freie, mit keinem Zoll beſchränkte ein- und ausländiſche Commerzialzug, und eben ſo dem Grosherzogthum Baden auf der von Pforzheim nach Bretten durch das Königl. Württembergiſche Gebiet führenden Straße bey dem Rothenberger Hof und der Ruither Markung im Oberamt Maulbronn die gleiche Freiheit bewilliget; die beyden Straßen-Diſtricte hat jeder Souverain in ſeinen Staaten gut zu unterhalten.

Art. 5.

Des Grosherzogs von Baden Königliche Hoheit überlaſſen Seiner Königlichen Majeſtät von Württemberg nebſt dem in der Folge noch beſonders zu evalvirenden Eigenthum die volle Souverainetät über den Ort Stahringen mit Homburg, und erhalten von der Krone Württemberg die volle Souverainetät über

a.) den Fürſtenbergiſchen Patrimonial-Ort Schlatt am Randen,

b.) über die Höfe Hönisheim und Mühlersberg und

c.) über die in der Steiner Markung inclavirte Rittergüter Preſteneck und Lobenbach;

Art. 6.

Jeder der beyden kontrahirenden Höfe übernimmt mit den nunmehr unter ſeine unbeſtrittene volle Hoheit kommenden Herrſchaften und einzelnen Beſizungen den dieſelbe betreffenden Antheil an den Landes- oder Steuer-Schulden und Laſten, die auf dem Landſchaftlichen oder Steuer-Verbande haften, in welchem dieſe Herrſchaften und Beſizungen bisher geſtanden ſind; und ſoll zur Auseinanderſezung dieſer Schulden, und zur Ausmittlung der auf dieſe Objecte fallenden Quoten, mittelſt des zum Grunde zu legenden bisherigen Concurrenz-Fußes ſo bald als möglich geſchritten werden.

Art. 7.

Die in dieſen Herrſchaften, Orten und Höfen, worüber die vorhergehenden Artikel der gegenwärtigen Convention die Souverainetäts-Verhältniſſe beſtimmen, befindliche Patrimonial- und Privatrechte, Gefälle und Realitäten, welche dem einen oder dem andern der beyden Souverains oder ihren Corporationen als Eigenthum oder aus ſonſt einem Titel zuſtehen, bleiben denſelben, in ſo weit ſie durch den gegenwärtigen Vertrag nicht abgetreten worden ſind, oder durch den nachfolgenden Tauſch- und Purifications-Vertrag nicht abgetreten werden, auch unter der Souverainetät des andern Hofes, und ſollen dieſe Beſizungen und Gefälle unter keinem Vorwand mit Arreſt belegt werden.

Art. 8.

Wegen der weitern einzelnen zur Sprache gebrachten Differenzien und Reclamationen wird folgendes gegenſeitig verbindlich verabredet:

a.) Bey dem Taſchenwald bey Schluchtern ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien ohne Auffenthalt unterſucht werden, ob dieſer Wald auf der Markung von Grosgartach oder Schluchtern liege, und derſelbe im erſtern Falle unter Königl. Württembergiſcher Hoheit verbleiben, im leztern aber dieſelbe dem Grosherzoglichen Hauſe Baden zuſtehen.

b.) Die Hoheit über den bey Ruchſen gelegenen Hof Dippach ſoll der Krone Württemberg überlaſſen bleiben.

c.) Der vormals Teutſchordenſche Antheil an dem Zehenden zu Klepsau wird zu Folge des von der Krone Württemberg anerkannten Princips der Epuration als

ein in den Grosherzoglichen Staaten befindliches Teutſchordenſches Gefäll dem Grosherzoglichen Hauſe Baden überlaſſen.

Nach dem nemlichen Prinzip hat

d.) das Grosherzogliche Haus Baden die vormalige Teutſchordenſche Gefälle in Schluchtern zu beziehen.

e.) Wegen des Birkigwalds bey Kocherthüren und Stein, ſoll die Grenze der Markung von Stein durch gemeinſchaftliche Commiſſarien unterſucht und berichtiget werden, wodurch dann auch die bisherige Differenz über den Zehenden auf Steiner Markung, ſo wie in Anſehung des Birkigwalds von ſelbſt ihre Erledigung finden wird.

f.) Wegen des Bernbrunner Hofs wird feſtgeſezt, daß die vier zum vormaligen Churpfälziſchen Spital Mosbach gehörige HofBauren als Grosherzoglich Badenſche, die zwey zuvor teutſchordenſche nun Königl. Württembergiſche Bauern aber, als unbeſtritten Königl. Württembergiſche Unterthanen angeſehen werden ſollen.

g.) Die Forſteiliche Hoheit ſammt den davon abhangenden Nuzungen zu Ehingen, Hohnſtetten und Ekartsbronn, gehört, da die Hohenhöwenſchen Orte ſelbſt nach Art. 2. Lit. c. nunmehr unter Grosherzoglich Badenſcher Hoheit ſtehen, der Ort Worndorf aber ſchon durch den StaatsVertrag vom 13. Nov. 1806. unter dieſelbe gekommen iſt, dem Grosherzoglichen Hauße Baden, jedoch vorbehaltlich der Jagd mit den dazu gehörigen Obſervanzmäſigen Nuzungen für die Krone Württemberg.

h) Der Zoll zu Sunthauſen ſoll gemeinſchaftlich bezogen, und nach dem Verhältniß der dortigen Beſizungen zu ⅓tel für die Krone Württemberg, und zu ⅔tel für das Grosherzogthum Baden getheilt werden; und wird man ſich gleich nach geſchloſſenem Vertrag über einen gemeinſchaftlichen Zolltarif vereinigen.

Was die Oberaufſicht über die Gemeinde-Waldungen zu Sunthauſen anbetrift, ſo iſt man einverſtanden, daß dieſelbe nach dem Maasſtab des Beſizes an Sunthauſen, abwechslungsweiſe, und zwar ein Jahr von der Königl. Württembergiſchen und zwey Jahre von der Grosherzoglich Badenſchen Forſt-Behörde geführt werden ſoll. Hiebey wird jedoch der Vorbehalt angefügt, daß in Hinſicht auf Feſtſezung beſtimmter Grundſäze, wegen Führung einer ſpeciellen Aufſicht über dieſe Waldungen, zwiſchen den beyderſeitigen OberforſtAemtern

Digitized by Google

über alle die Behandlung der Waldungen betreffende Puncte eine nähere Uebereinkunſt getroffen, und den beyden Höfen zur Genehmigung vorgelegt werden ſolle.

i.) Wegen der von Grosherzoglich Badenſcher Seite zur Sprache gebrachten in Gefolg des StaatsVertrags vom 16. April 1807. §. 51. von der Krone Württemberg zu extradireuden Villinger und anderer Kapitalien ꝛc. wird verabredet, daß, da dieſe Herausgabe der gedachten Kapitalien einer Königl. Württembergiſchen Commiſſion übertragen iſt, auch die hierunter etwa noch beſtehende Anſtände mit dem Grosherzoglichen Bevollmächtigten auf die freundſchaftlichſte Art bald möglichſt berichtigt, und zugleich die noch in Villingen befindlichen der Krone Württemberg zugehörigen Kapital-Briefe und andere Acten extradirt werden ſollen.

k.) Die bisher von Königl. Württembergiſcher Seite ſequeſtrirte Gefälle des Chorherren-Stifts in Waldkirch, und

l.) ebenſo die bisher im Württembergiſchen Sequeſter befindlich geweſene Gefälle von Rippolzan in Grünmettſtetten und Weiler werden, als nunmehr zur Pfarr-Dotation von Rippoltsau gehörig, zurückgegeben.

m.) Was die ſeit dem Jahr 1805. von der Krone Württemberg in Sequeſter genommene Güter und Gefälle der Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Klöſter Wittichen, Amtenhauſen ꝛc. in den Königl. Staaten betrift: ſo wird Königl. Württembergiſcher Seits in Hinſicht auf die von des Herrn Grosherzogs Königl. Hoheit für das Fürſtl. Haus Fürſtenberg eingetretene Verwendung und unter der Vorausſezung, daß, wie von Fürſtenbergiſcher Seite ſchon früher angegeben worden, die gedachten Klöſter ſchon im Jahr 1803. aufgehoben, und deren Gefälle mit der Fürſtlichen Kammer vereinigt worden ſeyen, die gleichbaldige Herausgabe dieſer mit Sequeſter belegten Gefälle ꝛc. zugeſichert.

n.) Die Krone Württemberg entſagt den bisher angeſprochenen — vormals zur Commende Rixingen im Elſaß gehörigen Gütern und Gefällen in dem Ort Fiſchingen ꝛc. in dem Grosherzoglichen OberAmt Röteln.

o.) Das Grosherzogliche Hauß Baden hingegen ſteht von den bisherigen Anſprüchen an die von dem Kloſter St. Georgen in Villingen herrührende Gefälle in Wahlwies ab.

Art. 9.

Wegen der für beyde Theile gleich wünſchenswerthen Purification und verſchiedenen Austauſchungen, ſo wie wegen weiterer Ausgleichung der eigenthümlichen Beſizungen und Revenüen werden die Unterhandlungen fortgeſezt.

II.

Was die von dem Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Hofe in den durch den Preßburger Frieden an die Krone Württemberg gekommenen Landen aus dem droit d'epaves infamerirte Beſizungen der aufgehobenen geiſtlichen Corporationen betrift, worüber die Krone Württemberg den Beſiz des Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſes fortgeſezt hat; ſo iſt man, in ſo fern das Grosherzogl. Haus Baden dabey intereſſirt iſt, dahin übereingekommen:

Art. 10.

a.) daß alle Forderungen und Gegenforderungen wegen der bezogenen oder zu beziehen gehabten Gefälle und Nuzungen gegen einander aufgehoben ſeyn ſollen.

b.) Daß Seine Königl. Majeſtät von Württemberg das volle Eigenthum des Grosherzogl. Hauſes über alle hieher zu rechnende ⸗ und ſich gegenwärtig im Grosherzoglich Badenſchen Beſize befindliche ⸗ entweder nie von dem Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſe durch das droit d'epaves eingezogene ⸗ oder von ſolchem wieder befreite Objecte anerkennen, jedoch unbeſchadet der Souverainetät über die Herrſchaften Stetten am kalten Markt, Mönchhöf und Maimwangen, welche nach Art. 1. litt. a. u. b. des gegenwärtigen Vertrags der Krone Württemberg zuſteht wogegen

c.) das Grosherzogliche Haus Baden von den Anſprüchen auf jene Realitäten, Gefälle und Einkünfte abſteht, welche der Königlich Württembergiſche Hof zur Zeit des gegenwärtigen Vertrags im Beſize hat, und welche nunmehr als anerkanntes Eigenthum der Krone Württemberg verbleiben; worunter insbeſondere auch die Markgräflichen Gülten und Gefälle in Arlen begriffen ſind, nicht aber der dortige Zehenden, in deſſen Beſize ſich bisher der Herrn Markgrafen Hoheiten befunden haben, und welchen dieſelbe auch künftig fortbeziehen.

d.) Die Krone Württemberg macht ſich hiebey verbindlich, dem Grosherzoglich Badenſchen Hauſe ein Activ Kapital von

Einhundert Zwanzig Tauſend Gulden

mit fünf vom hundert verzinnslich, und von welchem jährlich am Tage des geſchloſſenen Staats ⸗ Vertrags neben den Zinnſen 10,000 fl abgetragen werden, zu entrichten; ertheilt auch zugleich die Verſiche⸗

rung, daß die im Württembergiſchen Beſize befindliche Epaven = Kapitalien nach vorgängiger Liquidation theils an der Herrn Markgrafen von Baden Hoheiten, als Eigenthümer der vormaligen Reichsſtifter Salem und Petershauſen, werden zurükgegeben, theils aber und was insbeſondere das bey dem Freiherrn Maximilian von Deuring ſtehende epavirte Kapital von 50000 fl. betrift, welches nicht unter den Markgräflichen, ſondern den Schweizer Epaven lauft, und ſomit einen Gegenſtand der Unterhandlungen mit der Schweizer Eidgenoſſenſchaft ausmacht, bei dieſen bevorſtehenden Unterhandlungen das Intereſſe der Herrn Markgrafen in Hinſicht auf dieſes Kapital werde berükſichtigt werden.

Das vorgedachte Kapital von 120,000 fl. wird vom 1ten Jenner 1808 an verzinßt, wogegen man Grosherzoglich Badenſcher Seits von den gemachten Anſprüchen wegen der Breisgauer Occupations-Koſten abſteht. Dieſer Zins wird mit Abtragung der ſtipulirten erſten Rate am Kapital entrichtet.

Art. 11.

Eine Folge der gegenwärtigen Stipulation iſt daß

a.) der Grosherzoglich Badenſche Hof den, wegen der ehemals von Oeſterreich inkamerirten = und von Württemberg als inkamerirt fortbezogenen Gefälle und Beſizungen auf Königlich Württembergiſches Eigenthum, beſonders auf die zu Altshauſen gehörige Realitäten, Gefälle und Vorräthe in der Herrſchaft Blumenfeld, Mainau, zu Imenſtadt und andern Orten gelegten Sequeſter wieder aufhebt. Wogegen

b.) der Königlich Württembergiſche Hof den neuerlich wegen der beſtandenen = und nunmehr beygelegten Differenzien auf die Grosherzoglich Badenſchen Beſizungen, Gefälle und Vorräthe im Nellenburgiſchen gelegten Sequeſter aufhebt.

c.) Die auf dieſe Art beyderſeitig vorhin ſequeſtrirte Beſizungen, Gefälle und Vorräthe werden ſogleich mit den bezogenen Revenüen und den vorhandenen Ausſtänden reſtituirt, und demjenigen Hofe dem ſie gehören, ohne Anſtand zur eigenen Adminiſtration und Benuzung überlaſſen.

Art. 12.

Wird aller Lehens = Verband, welcher bey einzelnen Objecten etwa beſtanden haben mag, als aufgehoben betrachtet.

III.

Wird von Seiten der Krone Württemberg zugeſichert, daß man ſich wegen der

Digitized by Google

Schulden und Laſten der Commende Ueberlingen nach dem Verhältnis der von dieſer Commende Württembergiſcher Seits beſizenden Güter und Gefälle mit dem Großherzoglich Badenſchen Hofe gütlich zu benehmen bereit ſey.

IV.

Vorſtehender Staats-Vertrag ſoll den beyden Allerhöchſten und Höchſten Höfen unverzüglich zur Ratification vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden hier in kürzeſter Zeit ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beyderſeitigen Bevollmächtigte ihre Unterſchriften und Sigille beygefügt. So geſchehen Stuttgart, am 31 Dec. 1808.

Königlich Württembergiſche Bevollmächtigte

(L. S.) Frhr. von Reiſchach

(L. S.) J. P. Feuerbach.

Großherzoglich Badenſcher Bevollmächtigter

(L. S.) Frhr. Baur von Heppenſtein.

Beylage

Verhandelt in Sernadingen, am 29 December 1808.

Die beyderſeitigen Commiſſarien haben gleich nach Conſtatirung der Adpertinenzien des Amts Sernadingen, und nach Beendigung der darüber gepflogenen Verhandlungen ſich mit Eruirung und Aufnahme des jezigen Zuſtandes der commerziellen und GewerbsVerhältniſſe zwiſchen Ueberlingen und Sernadingen beſchäftiget.

Zur Begründung des status quo rückſichtlich des FruchtCommerzes legte der Königlich Württembergiſche Herr Commiſſarius einen Auszug aus den MarktBüchern der Stadt Stokach von den Jahren 1800 bis incl. 1808 vor, vermög welcher von der Marktſtadt Stokach an Korn und Haber zur See über Sernadingen verführt wurden:

pro	1800	die Summe von	4200	Säken à 10 Viertel alt Stokacher Maas
—	1801	— — —	6194	— — — —
—	1802	— — —	4964	— — — —
—	1803	— — —	4348	— — — —
—	1804	— — —	6932	— — — —
—	1805	— — —	15476	— — — —
—	1806	— — —	10700	— — — —
—	1807	— — —	5763	— — — —
—	1808	— — —	3095	— — — —
		Summa	61672.	

Digitized by Google

folglich eine jährliche DurchſchnittsSumme von 7709 Säken,

wobey jedoch beſagter Herr Commiſſarius bemerkt, daß dieſes der vollkommene status quo nicht ſey, theils, weil dieſe Jahre in die Kriegs-Epoche fallen, wo die Exportation, wegen Conſumo des Militärs im Lande, nicht ſo gros wie in den Friedens-Jahren geweſen ſey, theils, weil die Schweiz ſelbſt ſich in ihrem Fruchteinkauf eingeſchränkt habe, folglich, weil die früheren Jahrgänge der Marktbücher durch die feindliche Invaſion diſtrahirt, und deswegen die FruchtExportationen jener Zeiten mit einer urkundlichen Richtigkeit nicht angegeben werden könnten, eine jährliche DurchſchnittSumme von zehentauſend Säken anzunehmen ſeyn dürfte.

Der Grosherzoglich Badiſche Commiſſarius nahm bey Ermanglung anderer verläſſigen Daten den vorgelegten beglaubten Auszug als basis an, und gieng, in Erwägung der jenſeits aus den Kriegsjahren entnommenen Motiven, auf die runde Summe

von 8000 Säken a 10 Viertel alt Stokacher Maas, welche als status quo ſowohl in Rükſicht der Sernadinger als fremder Schiffer anzunehmen ſey, ein, welchem auch der Königlich Württembergiſche Herr Commiſſarius beygetreten iſt.

Auſſer der Frucht wird von Sernadingen aus theils durch die daſigen Schiffe, theils durch ein ordinaires Schweizer Schiff von Rumishorn verführt:

Gearbeitet und ungearbeitetes Eiſen, Holz aller Gattung, Wein, theils Württembergiſch theils Badenſcher, theils ganz ausländiſcher Wein; eingeführt dagegen wird Salz und Kaufmannswaaren aus Italien und der Schweiz. Zu dieſem Handels-Verkehr befinden ſich, wie der Augenſchein zeigte, in Sernadingen vier Commerz-Schiffe, wovon Eines 800 Centner, Eines 450, Eines 80 und Eines 50 Centner ladet.

Sowohl Früchte als andere Commerzial-Artikel unterlagen von Sernadingen aus keinem weitern Seezoll, wobey ſich aber von ſelbſt verſteht,

1.) Daß, wenn auch in Rükſicht der Zollfreiheit der status quo beybehalten werden ſollte, ſolche bey der Frucht nur auf das Normal-Quantum ad achttauſend Säke Bezug haben könne;

2.) daß alle aus dem Grosherzogthum Baden durch Königlich Württembergiſches Gebiet nach Sernadingen zur weitern Verſendung von da gehende Artikel nicht nach der neuen Königlich Württembergiſchen Zollordnung von 1808 und den noch neueren Retorſions-Maßregeln, ſondern nach den vordern Württembergiſchen Zoll-Tarifen zu behandlen, und daß

3.) die Anwendung dieſes status quo nur von beiderſeitigem Tranſitgut zu verſte-

Digitized by Google

hen ſey, rückſichtlich der wechſelſeits verbotenen oder doch in der Verzollung erſchwerten Aus- und Einfuhr-Artikel, z. B. Wein, Eiſen, es bey dem neueſten Zuſtande bis zu einem erwünſchlichen CommerzialVertrag ſein Verbleiben haben müſſe.

Ueber die Verhältniſſe der Sernadinger Schiffergerechtigkeiten legt der Badenſche Commiſſarius einen Lehenbrief vom 13 December 1717 hier an, nach welchem er behauptet, daß die Schiffarth in Sernadingen ein Lehen von dem Spital Ueberlingen ſey, er legt zugleich die Spital Ueberlingenſchen Gefällbücher vor, nach welchen die belehnten Schiffer nebſt dem Ehrſchaz jährlich ein halb Pfund Pfennig in recognitionem dominii directi zahlen.

Der Königlich Württembergiſche Herr Commiſſarius bezweifelte dieſe Lehenseigenſchaft, weil die Schiffleute zu Sernadingen jeweils von dem Oberamte Stokach beeidiget und eben von da die Schiff-lohnstaxe regulirt worden ſey. Der Badenſche Commiſſarius erwiederte hierauf: die Verpflichtung und Tax-Regulirung gehöre zu den oberen ſtaatspolizeilichen Rechten; da Nellenburg die Hoheit über Sernadingen angeſprochen habe, ſo möge es wohl ſeyn, daß man auch durch dergleichen Verpflichtungen und Tax-Regulirungen ſich actus possessorios habe verſchaffen wollen, dies habe aber auf keinen Fall Bezug auf die Lehenseigenſchaft der Schiffergerechtigkeit, welche neben jenen Verpflichtungen und Taxbeſtimmungen gar wohl habe beſtehen können, und er müſſe in dieſer rechtlichen Erwägung, wenigſtens die Evalvation dieſer, wie anderer pecuniariſchen Werth habenden Rechte hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Womit gegenwärtige Verhandlung unter Vorbehalt allerhöchſt und höchſter Ratifikationen geſchloſſen und unterzeichnet worden.

Joh. Nepom. Burkart	Ernſt Philipp Sensburg
Oberamtmann zu Stokach.	Grosherzogl. Badiſcher
als Königl. Württembergiſcher Commiſſarius.	Commiſſarius.

Vorſtehender Staats-Vertrag mit ſeiner Beylage wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Verkündet durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Carlsruhe den 26 Jenner 1809.

Vdt. Dahmen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 4. Februar 1809.

Verordnungen.

1. (Erläuterung zu der im vorjährigen RegierungsBlatt Nro. 43. enthaltenen Verordnung, die Friſten bey Fiscal-Proceßen betreffend.)

Auf die Anfrage, ob der Kirchenfiscus nicht auch unter der obenbenannten Verordnung enthalten ſeye, und deßhalb eben ſo lange Friſten wie der Großherzogliche Fiscus in ſeinen Proceßen verlangen könne, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Evangeliſche und Katholiſche KirchenFiscus, der nichts anders iſt, als eine Staats-Kaſſe für beſtimmte beſondere Zwecke unter beſondere Verwaltung geſtellt, in deſſen Proceſſen, rückſichtlich der Länge der Friſten, eben ſo wie der unmittelbare Staats-Fiscus zu behandeln iſt. Carlsruhe den 18. Jan. 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

2. (Die Abſtellung eines Handwerks-Mißbrauchs betreffend.)

In Erwägung der Nachtheile des unter der Benennung des Ausſchenkens der Geſellen bekannten, und vorzüglich bey der Färberzunft bisher gewöhnlichen HandwerksMisbrauchs wird verordnet:

1.) Kein Meiſter ſoll künftig verbunden ſeyn, einem fremden Geſellen während der Zeit der Anfrage nach Arbeit mehr als eine nothdürftige Unterſtützung zu geben.

2.) Das Bewirthen der fremden wandernden Geſellen durch die in Arbeit ſtehenden ſoll gänzlich aufhören.

Ueber den Vollzug dieſer Verordnung haben die ſämmtlichen betreffenden Behörden zu wachen. Carlsruhe den 30. Jan. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler.

3. (Das Poſtporto in Partheiſachen betreffend.)

Die Anbringen der Unterthanen bey den Provinzregierungen laßen ſich im allgemeinen in zwey Klaßen eintheilen.

1.) Sie beſchweren ſich entweder gegen Verfügungen der Untern Stellen, durch die ſie ſich gekränkt erachten, weil ihnen eine gebetene Bewilligung verſagt, oder etwas aufgetragen wird, was ſie zu leiſten nicht ſchuldig zu ſeyn glauben. Alles was in Beziehung auf derley Geſchäfte zwiſchen den höhern und niedern Stellen verhandelt, und durch Berichte und Reſcripte gewechſelt wird, iſt nicht als ParthеySache zu betrachten; da man dem Unterthanen gegen wahre oder vermeintliche Kränkungen ſeiner nähern Behörde von Amtswegen Unterſuchung und Hilfe ſchuldig iſt; oder ſie ſuchen

2.) Diſpenſazionen von beſtehenden allgemeinen Vorſchriften z. B. Heiraths-Bewilligungen vor erreichtem geſezlichem Alter, oder Bewilligungen beſonderer Begünſtigungen, deren Ertheilung nur von höhern Stellen abhängt; z. B. Verleihung einer Schildgerechtigkeit. Nur die über ſolche Gegenſtände zwiſchen höheren und niederen Stellen gewechſelten Berichte und Beſcheide gehören in die Reihe der ParthеySachen, und unterliegen dem gewöhnlichen Poſtporto.

Dieſes wird als Erläuterung der im Regierungsblatt Nro. 29. erſchienenen Verordnung vom 1ten Sept. v. J. zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Carlsruhe den 3. Febr. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Bekanntmachung.

Durch die unerſchrockene, mit eigener Lebensgefahr verknüpfte Hülfe des Gerichtſchreibers Sauer von Aglaſterhauſen wurde den 9ten l. M. der Einwohner von Dilsberg, Franz Hild glücklich gerettet, nachdem er bey einem Brod-Transport für die Dilsberger Garniſon unweit der Stadt Neckargemünd an dem ſogenannten

Benſenwörth mit ſeinem Handſchlitten durch einen heftigen Windſtoß ergriffen, auf einen gähen Abhang am Neckar geworfen, und in dringender Gefahr war, in dem kurz vorher gebrochenen, mit Eisſchollen bedeckten Fluſſe zu Grunde zu gehen.

In öffentlicher Anerkennung dieſer edlen Handlung wird Gegenwärtiges als Belohnung und Ermunterung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 21ſten Jänner 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

Büchler.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 24ten v. M. gnädigſt geruht, den bisher bey dem Miniſterium des Innern angeſtellten Geheimen Referendär Sensburg, in gleicher Eigenſchaft dem JuſtizMiniſterium zuzutheilen; in der Maaſe jedoch, daß er dabey immer noch der Steuerperäquations = Kommiſſion zugethan bleibe.

Auch iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefällig geweſen den als Phyſikus nach Breiſach beſtimmt geweſenen Dr. Wittum auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen dieſes Rufes zu entheben, und ihn als Phyſikus in Villingen zu belaſſen, das Phyſikat Breiſach dem bisherigen Phyſikus Dr. Ummenhofer zu Tryberg, und deſſen Stelle dem praktiſchen Arzte Dr. Ketterer in Freiburg als Phyſikus zu übertragen.

Unterm 30ten Dec. 1808. haben Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Verweſer der Katholiſchen Stadtpfarrei in Mannheim, Kirch zum wirklichen erſten Stadtpfarrer daſelbſt zu ernennen, ſo wie dem Pfarrer Roth zu Göbrichen die Pfarrei Nußbaum, dem Pfarrer Mezger zu Diersheim die Pfarrei Göbrichen, dem Pfarrer Fiſcher zu Wies die Pfarrei Diersheim, dem PfarrCandidat Sprenger die Pfarrey Wies, und dem bisherigen Pfarrei = Verweſer Sachs zu Nöttingen die Pfarrey daſelbſt zu ertheilen.

Desgleichen iſt es Höchſtdenſelben unterm 16 Dec. v. J. gnädigſt gefällig geweſen, den ehemaligen Entenfänger Georg Schöpflin zu Sinzheim, welcher bisher den

Digitized by Google

Stollhofer Forſtdienſt interimiſtiſch verſehen, zum wirklichen Förſter daſelbſt — und den vormaligen Feldjäger Paul Leger von Raſtatt, zum Förſter in Baden, zu ernennen.

Der zur Weiſſenauiſchen Kaplaney zu Thiengen preſentierte Prieſter Johann Schaller hat die Landesherrliche Beſtätigung erhalten, und der Prieſter Thomas Schwenk iſt als Kaplan zu Elzach angeſtellt, und unterm 14 Jänner dieſes Jahrs C. J. Holdermann aus Heidelberg unter die Zahl der RechtsCandidaten aufgenommen worden.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Hofzahnarzt Hirſch Salamon die Erlaubniß zu ertheilen in dem ganzen Grosherzogthum ſeine Kunſt ausüben zu dürfen.

Vermöge Beſchluſſes der GeneralSanitätsCommiſſion vom 3. Dec. v. J. iſt dem Med. Cand. Wilhelm Ludwig Eiſenlohr von Serau licentia practicandi illimitata, — ſo wie dem Carl Friedrich Burkhard in Auggen unterm 28. Dec. v. J. die wundärztliche Licenz zweyter Claſſe ertheilt worden.

Die in Erledigung gekommene reformirte Schulſtelle zu Palmbach iſt von Grosherzoglich Evangeliſchem Oberkirchenrath dem SchulCandidaten Johann Heinrich Zimmermann von Heidelberg übertragen worden.

Todtes = Fälle.

Am 10ten v. M. iſt der Hoſpital = Oekonomie = Verwalter Schweitzer in Heidelsheim, und der Ev. Lutheriſche Schullehrer Bek zu Mannheim, und den 5ten d. M. der Schullehrer Michael Duttle zu Allmannsdorf mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 11. Februar 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

haben durch Unſer ſechstes Konſtitutions-Edikt die Juden Unſeres Staats den Chriſten in den Staatsbürgerlichen Verhältniſſen gleich geſetzt.

Dieſe Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Würkung treten, wenn ſie, in politiſcher und ſittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht ſind; damit Wir nun dieſes Beſtrebens ſicher werden, und inzwiſchen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürgern gereiche; ſo ſezen und ordnen Wir in dieſer Hinſicht folgendes:

I.

Kirchliche Verfaßung.

Die Judenſchaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konſtitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil unſerer Lande, der gleich den übrigen unter ſeinem eigenen angemeſſenen Kirchenregiment ſteht, wie ſolches weiter unten, näher beſtimmt wird.

II.

Abtheilung in kirchliche Gemeinden.

Er theilt ſich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindsſinagoge hat, zu welcher ein beſtimmter Theil des von ihren Religionsgenoſſen bewohn-

Digitized by Google

ten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchſpielsrechte genieſſet. Die Beſtimmung behalten Wir Uns nach vernommenem Vorſchlag bevor. Bis dieſe Eintheilung geſchehen iſt, gehören die Juden ferner zu derjenigen Sinagoge im Lande, zu welcher ſie ſich bis daher hielten; und wo ſie keiner beſtimmt angehörten, ſind ſie einſtweilen der im Lande nächſtgelegenen zuzurechnen.

III.

Gottes Acker.

Jeder SinagogenSprengel kann eigene Gottesäker, die er hat, ſolange nicht aus polizeylichen Urſachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beybehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizey dafür zuläſſig erkannten Pläzen ſolche anlegen; muß aber in Abſicht ihrer Einfaßung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeygeſezen ſich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schuz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche BegräbnisStätten Landesverfaſſungsmäſig genieſſen.

IV.

Bisherige eigene GemeindsSchulden.

Die Schulden, welche den einzeln jüdiſchen Gemeinheiten bisher, und bis zum Eintritt der Kraft dieſes Geſezes oblagen, bleiben ihnen auch ferner allein zu Laſt, ſie mögen vorhin aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältniſſen erwachſen seyn, und müſſen von denen, welchen ſie oblagen, durch desfallſig beſondere Umlagen gedeckt, und ſobald es füglich geſchehen kann, getilgt werden, wogegen ſie auch an der Tilgung aller Schulden der chriſtlichen Gemeinden ihres Orts bis auf jenen Tag keinen Theil zu nehmen, noch an denen Umlagen, welche zu deren Tilgung beliebt werden, auch nach angetrettenen Gemeinds = oder Schuzbürgerrecht irgend etwas weiteres zu tragen haben, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnismäſig ihren beſizenden oder erwerbenden Liegenſchaften oder Gewerben zufällt.

V.

Künftige Gemeinds Schulden.

Künftig können eigene jüdiſche örtliche Gemeindsſchulden nicht entſtehen, da für ihre kirchliche Bedürfniſſe alle Sprengel der ganzen Provinz zuſammen einſtehen mü-

Digitized by Google

ſten, und daraus alſo jüdiſche Provinzſchulden erwachſen; und da in allen Verhältniſſen, die das bürgerliche Leben betreffen, ſie mit den chriſtlichen Gemeinds oder Schuzbürgern des Orts, dem ſie angehören, eine unzertrennte Gemeinde ausmachen, und ſie in allen geeigneten Vorfällen gleich dieſen durch die Gemeindskaſſe in gemeinen Leiſtungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden müſſen.

VI.

Unvermiſchbarkeit der wechſelſeitigen Kirchen-Kaſſen.

Die jüdiſche kirchliche Geſellſchaft des Landes hat auf deſſen bisherige Kirchenkaſſen, und auf die chriſtliche milde Stiftungen keinen Anſpruch, da ſolche der chriſtlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfeſſionen, denen ſie beſonders angehörten, ungeſchmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jezige und künftige Kirchenkaſſen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenoſſen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben.

VII.

Hülfskaſſen.

Da das Armenweſen von jeher hauptſächlich als Anhang des Kirchenweſens behandelt wurde, und ſowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherley eigenen religiöſen Verpflichtungen welche die Juden desfalls auf ſich haben, abgeſondert bleiben muß; ſo haben dieſelbe ihre Armen, Waiſen und Kranken allein zu verſorgen, und können desfalls von den Chriſten andere als freiwillige Beyträge oder, Gnadenzuſchüſſe des Staates, wie er ſie andern armen Ortsſaßen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen ſie auch zu den chriſtlichen Armen Verſorgungs-Anſtalten, an denen ſie nicht mitgenieſſen, beyzuſteuern nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdiſche Gemeinde an einer gemeinſchaftlichen Armen oder Krankenverſorgungs-Anſtalt Theil nehmen will; ſo ſteht ihr ſolches gegen Leiſtung der Verhältnißmäßigen Beyträge frey, in ſo fern die älteren Intereſſenten dieſer Anſtalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet.

VIII.

Theilnahme an öffentlichen Anſtalten.

An jenen öffentlichen Anſtalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener

Digitized by Google

Stiftungsmittel aus allgemeinen LandesUmlagen unterhalten werden müſſen, haben ſie gegen Mit⸗Uebernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darinn fordern zu können, für welche ſie viel mehr, wo ſie nöthig würden, aus ihren beſondern Mitteln zu ſorgen haben.

IX.

Eigene Umlage.

Ihre beſondere Mittel, woraus ſie die Erforderniſſe ihres Kirchenregiments ihres Gottesdienſtes und ihrer Armenverſorgung zu beſtreiten haben, ſind in eigenen auf ſie nach den VermögensVerhältniſſen zu machenden Umlagen zu ſuchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der oberſten Staatsbehörde jährlich ausgeſchlagen werden dürfen.

X.

Theilnahme an allgemeinen Schulen.

Bis dahin, daß einſt aus ihrer Mitte hinläuglich gebildete Männer zur guten Führung eines politiſchen Schulamts werden aufgewachſen ſeyn, und ihnen alsdenn eigene Landſchulanſtalten bewilligt werden können, ſollen ſie für Leſen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre, und Aufſäze machen, auch für Geographie und Geſchichte, wo dieſe gelehrt werden, mit und neben den chriſtlichen Ortskindern die Ortsſchulen beſuchen, und das Schulgeld gleich Chriſtenkindern dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgeſezte und Schullehrer ſind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anſtändigkeit wie die Chriſtenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von dieſen, noch vom Lehrer ſelbſt eine geringſchäzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

XI.

Wahl zwiſchen verſchiedenen Ortsſchulen.

Wo zwey Ortsſchulen ſind, die ſich nach dem Geſchlechte theilen, da muß auch der Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder nach dieſer Theilungsregel ſich richten; wo ſie aber nach andern örtlichen Verhältniſſen getheilt ſind, da ſoll für das erſte, bis etwan bewegende Urſachen zu einer beſtimmten Eintheilung eintreten, den jüdiſchen Eltern

Digitized by Google

frey ſtehen, in welche Schulen ſie ihre Kinder ſchiken wollen; nur können die, welche einmal der einen Schule übergeben ſind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortsſchule eintreten, ſondern es werden dazu ſolche Urſachen erfordert, welche von der SchulpolizeyBehörde geprüft, und erheblich befunden worden ſind. Aus keinen andern Gründen können ſie ausgeſchloſſen werden, als aus den nämlichen Urſachen, welche bey den Chriſtenkindern ſtatt finden, mit denen ſie auch durchaus der gleichen Schulzucht unterliegen.

XII.

Hauslehrer.

In Abſicht der Annahme der Hauslehrer gilt ihnen alles das, was unter gleichen Umſtänden den chriſtlichen Staatsbürgern geſtattet iſt, wozu ſie jedoch, ſie mögen jüdiſche oder chriſtliche Lehrer wählen, keine andere nehmen können, als ſolche die von der allgemeinen dazu beſtimmte Behörden über ihre Fähigkeit zum politiſchen Unterricht geprüft, und zuläßig erfunden worden ſind.

XIII.

Religions Unterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landſchulen von den chriſtlichen ReligionsStunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutretten, dieſem Religionsunterricht ſolche Zeiten und Stunden angewieſen werden müßen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlaſſen werden können; ſo muß dagegen von der jüdiſchen Behörde geſorgt werden, daß ſie einen hinlänglichen und zwekmäſigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV.

Vorſchriften für den Unterricht überhaupt.

Der Innhalt ihres Unterrichts für die Kinder, ſo wie jener in ihren Gottesdienſtlichen Verſammlungen für die Erwachſenen muß Sittlichkeit, allgemeine und beſondere Nächſtenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundſäzen aus Moſes und den Propheten einſchärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch ſie mit allen bür-

Digitized by Google

gerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben ſo verträglich werden, als ſie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV.

Kirchliche Verſammlungen.

Ihre kirchliche Zuſammenkünfte müßen öffentlich in denen dazu gewidmeten Sinagogen an denen dazu beſtimmten Zeiten, oder wenn eine aufferordentliche Verſammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorſtand geſchehen, damit dieſer für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er ſie gleich andern erlaubten kirchlichen Verſammlungen gegen alle Störung kräftigſt zu ſchüzen hat. In ihren Gottesdienſten haben ſie ſowohl die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten und deſſen ganzes Haus, als jene Gebete die jeweils aufferordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäſen Art abzulegen.

XVI.

Höhere Schul und Studienbildung.

Diejenige aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wiſſenſchaftlichen Bildung bedürfen, müßen die Mittelſchulen durchaus unter gleichen Rechten und Laſten wie Chriſtenkinder, unter ſolchen Umſtänden, beſuchen; unterliegen auch, ſoweit ſie weltliche höhere Studien ergreifen, in Abſicht der Beziehung der hohen Landesſchulen gleichen Geſezen; ſofern ſie ſich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen, bleibt die beſondere Anordnung, wie ſie ſich dazu zu befähigen haben, in Beziehung auf den §. 38. dieſer Verordnung noch vorbehalten. Indem Wir unſerm Miniſterium des Innern andurch auftragen, desfalls das Erforderliche durch die Behörden vorbereiten zu laſſen, und Uns binnen drey Monaten vorzulegen.

XVII.

Berufswahl.

Diejenige, welche ſich nicht zu höhern Studien widmen, und eignen, müßen gleich den Chriſtenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein beſtehenden Regeln angezogen und gebildet werden, wo Zünfte oder Meiſter

Digitized by Google

ſich unterſtehen würden, hierinn Hinderniſſe in den Weg zu legen, da iſt die PolizeyObrigkeit verantwortlich, durch ſtrengen Vollzug des Sazes 23. Litt. o. und Saz 24. Litt. k. im VI. Konſtitutions-Edikte jene ordnungswidrige Anmaſungen zu erledigen.

XVIII.

Gemeinds und BürgerRechts = Erforderniſſe.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle Ein und zwanzig Jahre alt ſind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinds = oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlaſſung im Lande gelaſſen zu werden, er habe den zu einem auch für Chriſten beſtehenden Nahrungszweig ſich befähiget. Von der Handelſchaft gehöret dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall, Leder, Ehlenwaaren, Spezerey, Wechſelgeſchäften u. d. gl. betrieben wird, ſoweit ſie ſich wie die Chriſten ordnungsmäſig dazu befähigen. Ingleichen der freihe Handel, derjenige nämlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu ſeyn, in Landeserzeugniſſen an Vieh, Wein, Frucht u. d. gl. betrieben wird, in ſo fern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahmr und Ausgab geſezmäſig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit ſich ſeither vorzüglich die jüdiſche Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freyern Gewerbsfleiſſe häufig abgegeben hat, und womit ſie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich ſich erwerben konnte, das nachmals ſie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte.

XIX.

Nothhandel.

Zu dieſem Nothhandel (auf welchem, er werde von Chriſten oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibet, und desfalls geſezliche Fürſorge ſtatt findet) rechnen Wir die Mäklerey, da jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein = und Verkaufsgelegenheiten den Zwiſchenträger macht, wo ſie nicht in einer Handelsſtadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgeſtellt iſt; die Viehmäklerey, wohin auch diejenige Gattung von ſchlechtem Viehhandel gehö=

Digitized by Google

ret, da jemand im einzeln an einem Plaz ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuſchlagen; der **Hauſierhandel**, da jemand, es ſey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, ſein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung ſeiner Waaren berechnet, wobey das Beziehen der Märkte allein für ein ſolches Herumziehen nicht anzuſehen iſt, ſondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häuſern zu Erwekung einer Kaufluſtigkeit; der **Trödelhandel**, da jemand ſich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren ſucht; und der **Leyhandel**, da jemand mit Ausleyhung des Geldes im kleinen auf Fauſtpfänder, oder Handſchriften allein oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels ſich beſchäftigt.

XX.

Verfügungen über den Nothhandel.

Auf dieſen Nothhandel kann künftig niemand mehr eine eigene Niederlaſſung, ſey es auch nur als Schuzbürger, verlangen, der jezt nicht ſchon das vorgedachte Alter überſchritten hat, ſondern derſelbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die wegen Orts oder eigenen Verhältniſſen von einem ordentlich erlernten Gewerbe ſich nicht allein nähren können, und als Hauptgewerbe denen, welche durch erweisliche Unfälle auſſer Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beſchränkung, daß ſie dazu obrigkeitlichen Schein alsdenn nehmen müſſen.

XXI.

Erforderniß einer desfallſigen Urkunde.

Diejenige Juden, welche dermalen im Schuz ſtehen, und mit dergleichen Nothhandel ſich ernähren, behalten zwar nunmehr als Schuzbürger auch das Recht dazu fernerhin, wenn ſie nicht mittels rühmlicherer Anſtrengung ihrer Kräfte und zu Unſerm beſondern gnädigſten Wohlgefallen ein anderes ehrenvolleres Gewerb ergreifen wollen oder können; Sie müſſen aber bis zu dem Zeitpunkt wo dieſes Geſez in ſeine Kraft tritt, vor ihren unmittelbaren Polizey-Vorgeſezten erklären, ob ſie ſich mit allen obgenannten Gattungen derſelben, oder mit welchen ſeither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit dieſe einen Schein darüber ausſtelle, der zu jeder Zeit für und wider ſie desfalls Urkund geben möge; dieſer ſoll jedoch (da ſie ſeiner Zeit

Digitized by Google

ſchon ihre Schuzbriefe gelöſet haben) ihnen unentgeldlich blos gegen Zahlung des Stempfels mit ſechs Kreuzern gegeben werden.

XXII.

Aufnahms-Alter für künftige Betreibung des Nothhandels.

Wer noch nicht im Schuz iſt, aber doch jenes Alter überſchritten hat, in welchem er laut des Sazes 18. noch zur Nachholung der Erlernung irgend eines ordentlichen Gewerbes ſchuldig iſt, hat zwar, er ſey erſter, zweyter oder folgender Sohn, gleich den chriſtlichen Eingebohrnen an ſeinem Geburtsorte das Recht auf diejenige Lebensart, wozu er befähigt iſt, das Schuzbürgerrecht, oder nach Befinden der Befähigung das Gemeinds-Bürgerrecht nachzuſuchen, jedoch erſt wenn er das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe, oder Handel ſich nähren will, und erſt wenn er das dreyßigſte zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beeden Fällen nur wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechts-Geſeze vorgeſchriebene Erforderniſſe, beſonders eine gute von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bey ihm gefunden wird.

XXIII.

Heiraths-Erlaubnis.

Heirathen kann ſich künftig jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schuzbürgerrecht aufgenommen iſt, oder ein ihm angebornes Bürgerrecht angetretten, Heiraths-Alter erreicht hat, und an ſich alle Eheordnungsmäſige Rechtserforderniſſe nachweiſen kann, ſobald ſeine Verlobte, wenn ſie auſſer Orts, oder wenn gleich im Orte doch auſſer der Bürgerrechtsklaſſe, in welcher er ſelbſt ſteht, gebohren iſt, die Aufnahme zu ſeiner Bürgerklaſſe erlangt hat; dabey muß er in Abſicht der verbottenen Grade, der bürgerlichen Trauungs-Erforderniſſe, der Ehezernichtung und Eheſcheidung, der Form und Feyerlichkeit der Eheverträge, und ſonſt durchaus in Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und ſich darnach bequemen.

XXIV.

Annahme erblicher Zunahmen.

Jeder Hausvater der jüdiſchen Religion der nicht jezt ſchon einen auszeichnenten

Digitized by Google

erblichen Zunahmen hat, iſt ſchuldig einen ſolchen für ſich und ſeine ſämmtliche Kinder, die noch in ſeiner Gewalt ſind, anzunehmen; deſſen Wahl bey ihm ſtehet, jedoch daß er keinen ſolchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geſchehe. Es muß dabey ein jeder ſeine ſämmtliche bisher geführte Namen als Vornamen beybehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche ſchon erbliche Familiennamen hatten, können mit dieſen ſich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, ſie mögen im erſten oder zweyten Falle ſeyn, müſſen noch vor der Zeit, wo dieſes Geſez in ſeine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieſer Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsſcheins, oder anderer deſſen Stelle vertrettenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müſſen alle mit StaatsErlaubnis neu im Lande ſich niederlaſſende jüdiſche Familienhäupter gleich bey Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor ſchon zufolge der Verfaſſung ihres Heirathsſtandes geſchehen ſey, nachweiſen.

XXV.

Kontrakte und lezte Willen.

In allen Kontrakten und lezten Willen unterliegen ſie allen, aber auch keinen andern Verpflichtungen, als welche in gleichem Falle auch den chriſtlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwiſchen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freyern Spielraum zu ſchaffen, ſondern vielmehr durch die ihnen bewieſene Staatsachtung ſie anzufeuern, dieſen deſto gewiſſer zu entſagen.

XXVI.

Zeugenſchaft.

In Abſicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugniſſe zwiſchen jüdiſchen und chriſtlichen Zeugniſſen findet durchaus kein Unterſchied ſtatt: hingegen ſoll das Zeugnis ſolcher Perſonen, die ſich vom Nothhandel nähren, noch mehr jenes ſolcher Perſonen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Bettel und Müſſiggange leben, durchaus, es mag ein ſolcher Jud oder Chriſt ſeyn, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beyzumeſ-

Digitized by Google

ſenden Glaubens von dem übrigen ſittlichen Karakter des Zeugen und ſeiner Ausſagen abhangen.

XXVII.

Eyde.

Auch wegen der Haupt- und Neben Eide tritt jene Gleichſtellung ein, nur mit Ausnahme des Innhalts der Formeln, und der Art der Ablegung; wovon Erſtere nach einer demnächſt vorzuſchlagenden und zu ſancirenden ſchicklich und bündig eingerichteten neuen Formel; leztere aber ſo oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Verſammlung in der Sinagoge vor der aufgerollten Thora geſchehen muß.

XXVIII.

Abgaben.

Wegen ihrer Abgaben, und wie dieſe von dem jetzigen Stand in denjenigen, den ihre Gemeinds- oder Schutzbürgerliche Rechts Verhältniſſe fordern, übergehen ſollen, bleibt noch bis zu Emlangung eines von jeder der drey Provinz Regierungen und Kammern über die für alle Betheiligte vortheilhafteſte Art und Einrichtung zu erſtattenden Gutachtens (wozu ſolche anmit aufgefordert ſind) eine beſondere Verordnung vorbehalten.

XXIX.

Gerichtsbarkeit.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem was das bürgerliche Leben betrift, kann ihnen ferner nicht zuſtehen, ſondern ſie müßen nach ihren verſchiedenen bürgerlichen Eigenſchaften, als Staabs Amts oder Kanzleyfaßig gleich allen andern Unterthanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben, und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und auſſer der Sinagoge zu üben bleibt ihren kirchlichen Beamten eben ſo, wie jenen der andern Religions Beamten in der ihrer Religion angemeſſenen Art vorbehalten.

Digitized by Google

XXX.

Orts Sinagogen.

Jede Orts Sinagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen OrtsRabiner, der gehörig ſtudirt haben, ordnungsmäſig geprüſt, von der Behörde ernannt, und von der ProvinzRegierung beſtättigt ſeyn muß, und einen OrtsAelteſten, der aus den gebildetſten jüdiſchen Bürgern ernannt und von den Beamten unter welchen die Sinagoge liegt, beſtättigt ſeyn muß. Der erſtere iſt für den Religions-Unterricht und beide ſind für die Kirchenzucht, für die Unterſtüzung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die JudenGemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der ProvinzSinagoge erhaltenden geſezmäſigen Aufträge verantwortlich.

XXXI.

Provinz-Sinagogen.

Alle Orts Sinagogen einer Provinz ſind von der Provinz-Sinagoge abhängig, wozu nach der noch zu erwartenden Benennung diejenige beſtimmt iſt, in welcher die mehrſte gebildete, und vermögliche jüdiſche Gemeindsglieder angeſeſſen ſind, und von welcher daher die ſicherſte Vorbereitung einer zwekmäſigen Bildung auf die übrige Orts Sinagogen der Provinz zu hoffen iſt.

XXXII.

Kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen.

Die kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen beſtehen aus einem Landrabbiner, und zweyen LandAelteſten, wegen deren Prüfung, Ernenung und Beſtättigung das nemliche, wie bey den OrtsSinagogen gilt, nur da hier auch die beide Aelteſte ihre Beſtättigung von der Regierung zu erwarten haben. Dieſe ſind für die PflichtErfüllung der kirchlichen Beamten der OrtsSinagoge, für Ertheilung der zweckmäſigen Aufträge an ſie in den kirchlichen Angelegenheiten, und für die Betreibung des Vollzugs der an ſie ergehenden Staatsbefehle, und höherer kirchlicher Weiſungen verantwortlich.

Digitized by Google

XXXIII.

Unmittelbare Kirchenbeamte der Orts-Sinagoge.

Der Land Rabbiner und jüngſte der Landälteſten ſind zugleich die unmittelbare Kirchenbeamte ihrer Orts Sinagoge und haben als ſolche alle Rechte und Pflichten derſelben.

XXXIV.

Oberrath.

Die ſämtlichen Provinz Sinagogen mit allen ihnen anhängigen Orts-Sinagogen ſtehen unter einem in dem Siz der Staatsregierung aufzuſtellenden jüdiſchen Oberrath; dieſer beſteht aus einem eigenen Obervorſteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geiſtig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdiſchen Gemeinde genommen werden kann, ſonſt aber weder bey der Provinz noch bey der Orts Sinagoge eine weitere Anſtellung haben darf; aus zwey der drey Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige der Provinz iſt, wo der Oberrath ſeinen Siz hat, aus zwey beſonders angeſtellten Oberräthen, welches weltliche, zwekmäſige gebildete jüdiſche Gemeindsglieder ſeyn müſſen, aus drey zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwey Landälteſten einer Provinz ſeyn muß, und aus einem Oberrathsſchreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths beſorget.

XXXV.

Geſammtheit und Ausſchuß des Oberraths.

Dieſer Oberrath ſoll theils in vollem Rathe, theils durch einen Ausſchuß handeln. Der volle Rath verſammelt ſich jährlich zu einer noch zu beſtimmenden Zeit um die dahin gewieſenen Hauptgeſchäfte abzuthun. Durch den Ausſchuß der aus dem Obervorſteher, dem an dem Siz anweſenden Landrabbiner, den zwey ſtändigen Oberräthen, und dem im Ausſchuß, nicht aber in dem geſammten Oberrath zugleich Stimme führenden Oberrathsſchreiber beſteht, und wobey in Abweſenheits oder Verhinderungs Fällen des Obervorſtehers, der Landrabbiner, im Mangel eines der übrigen Glieder aber einer der am Ort anweſenden Landälteſten an deſſen Stelle einſtweilen eintritt, werden nachmals die laufenden und alle nicht dem geſammten Rath zugewieſenen Geſchäfte beſorgt.

Digitized by Google

XXXVI.

Beſtellung des Oberraths.

Die Ernennung aller Glieder des Oberraths behalten Wir Uns jezt erſtmals durchaus bevor. Für die Zukunft aber ſoll ſolche in der Maaße geſchehen, daß Uns zu der Stelle des Obervorſtehers, der ſtändigen Oberräthe, und des Oberrathsſchreibers bey jeder Eröffnung zwey Perſonen von dem geſammten Oberrath zu dem Miniſterium des Innern in Vorſchlag gebracht werden, damit Wir denjenigen, der Uns als der Tauglichſte erſcheint, daraus ernennen und anſtellen. Die aus den Landrabbinern und Landälteſten zu wählende Mitglieder ernennen Wir in Vakaturfällen nach vorher erhobenem Gutachten des Ausſchuſſes über die Tauglichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwiſchen welchen die Wahl iſt.

XXXVII.

Einführung in das Amt.

Die Einführung ins Amt hat bey dem Obervorſteher ein von dem Miniſterium des Innern dazu zu beauftragender Geheimer Referendär, bey den übrigen Oberrathsgliedern der Obervorſteher zu beſorgen

XXXVIII.

Ernennung der LandRabbiner und Landälteſten.

Die Ernennung der Landrabbinner und Landälteſten geſchieht von dem geſammten Oberrath an die ProvinzRegierung, welche die Beſtättigung ertheilet, und wo dieſe keinen Anſtand hat, auch deren Einführung ins Amt durch einen Regierungsrath beſorgen läßt.

XXXIX.

Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsälteſten.

Die Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsälteſten geſchieht von dem jüdiſchen Landvorſtand der Provinz, jedoch Erſtere nur aus Perſonen, die vom Oberrath zu Rabbinern hinlänglich befähigt erklärt ſind, und geht an den einſchlagenden Beamten, welcher die Einführung ins Amt zu beſorgen hat.

Digitized by Google

XL.

Geſchäfte des geſammten OberRaths.

Die Geſchäfte des geſammten Oberraths beſtehen auſſer dem was wegen der Ernennungen ihm zugewieſen iſt;

1.) in dem Vorſchlag zur erſten Eintheilung der Sinagogen = Sprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung,

2.) in der Fixirung des Schuldenſtands der einzeln Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans;

3.) in der Feſtſezung des kirchlichen Umlagfuſſes, und der jährlichen Umlagsſummen;

4.) in Ausmittlung der Anordnungen, welche nöthig ſind, um dem Religionsunterricht ſeine oben verordnete Stiftung und Wirkſamkeit zu geben;

5.) in Beurtheilung des PrüfungsErfunds derer, die bey ihnen Religionslehrer werden wollen, nach näher auszumittelnden Vorſchriften;

6.) in Entwerfung und Verbeſſerung des Studienplans für ihre künftige Religionslehrer;

7.) in dem erſten Vorſchlag zu einer bey ihnen einzuführenden verbeſſerten Eidesformel;

8.) in dem Beſchluß desjenigen was zu Verbeſſerung der Kirchenzucht bey ihnen nöthig erſcheinet;

9.) in Berathung desjenigen, worüber der Regent ſein Gutachten fordert.

XLI.

Geſchäfte des Ausſchuſſes des Oberraths.

Die Geſchäfte des Ausſchuſſes ſind auſſer jenen ihm oben zugewieſenen Ernennungen;

1.) Die Vorbereitung aller dem vollen Rathe zugewieſenen Geſchäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten, und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;

2.) Die Vollziehung derer durch Landesherrliche Sanktion dazu reif gewordenen Beſchlüſſe des vollen Raths;

3.) Die Anordnung und Beſorgung alles deſſen, was zur laufenden Aufſicht auf die Kirchenverfaſſung gehöret;

Digitized by Google

4.) Die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Geſeze Anſtände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäſig belehret werde;

5.) Die Veranſtaltung, daß, ſolange noch nicht die beſondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang geſezt iſt, ihre Rabbiner alles dahin gehörige vollſtändig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geſchehen iſt, daß alsdenn die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen, der Beſchneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, oder vorgehen laſſen, als bis ihnen der Schein der geſchehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt iſt;

6.) Die kirchliche Zulaſſung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen;

7.) Die Vorſtellung über geſammte Angelegenheiten der jüdiſchen Kirchenparthey an den Regenten.

XLII.

Vorbehalt höchſter Genehmigung.

Weder der volle Rath noch der Ausſchuß kann eine Verfügung erlaſſen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeſchaft, oder die kirchliche Rechtsverhältniſſe der jüdiſchen Gemeindsglieder unter ſich geändert werden, ohne bey dem einſchlagenden Miniſterium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

XLIII.

Zeit des Vollzugs dieſer Verordnung.

Dieſes Geſez tritt in allem wo nicht Ausnahmsweiſe ein früherer Vollzug geordnet iſt, oder in einem oder anderm Punkte Vorbereitungsweiſe nachgeordnet werden wird mit dem erſten July d. J. in ſeine volle Kraft und Würkſamkeit.

Hiernach hat ſich Jedermann zu achten.

Gegeben Carlsruhe den 13. Januar 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L.S.)

Auf Seiner Königl. Hoheit
beſondern Befehl.
Vdt. Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 18. Februar 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben durch Unſer, unterm 31 Auguſt v. J. erlaſſenes höchſte Reſeript über die Lage der Finanzen, zu Dekung des Deficits, eine VermögensEinkommens und Erwerbsſteuer angeordnet, und damals blos in der Erwartung: daß die Vermögensſteuer ergiebig genug ausfallen werde, dieEinführung der zu Ergänzung der abgängigen Summen ebenfalls bereits angeordneten erhöhten Stempeltaxe noch ſuſpendirt.

Die von Unſern ſämmtlichen ProvinzCammern Uns gemachte Vorlagen haben nun bewährt, daß der Ertrag der oberwähnten Steuer nicht die zu Dekung des Deficits erforderliche Summe abwirft und die ſuſpendirte Ausführung der Stempeltaxe mußte zur Wirklichkeit kommen, wenn nicht die Erfahrung gezeigt hätte, daß der geringe Betrag der EinkommensSteuer nicht ſowohl in der Natur dieſer Steuer, als in irriger Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze und in unrichtigen Angaben vieler Contribuenten zu ſuchen wäre.

In Erwägung dieſer Verhältniſſe und in der weitern Erwägung, daß durch die wirklich erfolgte Ausführung der verordneten Einkommens-Steuer die gerechte Vertheilung derſelben unter die einzelne Contribuenten nicht erzielt worden, auch in der feſten Ueberzeugung, daß durch dieſe zwekmäßig eingerichtete Steuer die in Unſern Grosherzoglichen Landen bis jezt noch Statt findende Ungleichheit in der Beſteurung Unſerer lieben Unterthanen gewiſſermaſen ausgeglichen werde; können Wir Uns noch nicht dazu entſchlieſſen, gedachte erhöhte Stempeltaxe zur Ausführung bringen zu laſſen und glauben vielmehr, daß durch eine angemeſſene Vollziehung der Unſerm obgedachten Reſeript zum Grunde liegenden Vorſchriften der Zweck der Einbringung der zu Dekung des Staatsdeficits erforderlichen Summe werde erreicht werden.

Digitized by Google

Wir finden Uns deswegen bewogen, eine vollſtändige Rectification und reſpve. neue Ausſtellung der Faßionen vornehmen zu laſſen und die Leitung dieſes Geſchäfts in jeder Provinz einer unmittelbaren Commiſſion zu übertragen, welche wir andurch für die Provinz des Oberrheins in den Perſonen Unſerer Kammerräthe Oelenheinz und Gräfle,

für die Provinz des MittelRheins, Unſers Kammerdirectors Volz und KammerAſſeſſors Diez,

für die Provinz des Niederrheins, Unſers Staatsraths und Regierungs Directors von Dawans und Unſers Kammerraths Böckh, anordnen.

Zum gleichförmigen Vollzug dieſer Rectification haben Wir den ernannten Commiſſionen die in der Anlage enthaltene beſtimmte Vorſchrift über die Beſteurungs-Norm nebſt einer beſondern Inſtruction über die formelle GeſchäftsBehandlung zugeſtellt.

Unſern Regierungen und Cammern eröffnen wir dieſes zur Nachricht mit dem Befehl, den genannten Commiſſarien mit allem zur Beſorgung des denſelben aufgetragenen Geſchäfts Erforderlichen an Handen zu gehen, und wollen auch insbeſondere die Beamten und Receptoren Unſerer Eigenthums und Oberhoheits Landen hiermit angewieſen haben, bei Vermeidung angemeſſener Ahndung den ernannten Commiſſionen die gebührende Folge zu leiſten. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 2ten Febr 1809.

Carl Friedrich.
Carl Erbgrosherzog.

Vdt. Frhr. von Dalberg.

Auf höchſten Befehl
Heidenreich.

Vorſchrift

zur Rectifikation der Vermögens-Einkommens und Erwerbſteuer.

§. 1.

Object der Steuer.

Die Steuer wird bemeſſen nach dem jährlich reinen Einkommen.

Das jährliche Einkommen überhaupt, begreift alles, was man an Geld oder Gel-

desweꝛth einzunehmen hat, und jede Nuzung, welche bei Begebung an drittere eine jährliche Geldeinnahme gewähren könnte.

Das reine Einkommen ergiebt ſich, wenn man von dem Einkommen überhaupt abzieht, was zu Beſtreitung unwillkührlicher Laſten erfordert wird.

Zu leztern gehören keine Ausgaben zum Unterhalt der Familie, oder des zur Bequemlichkeit des Lebens gehalten werdenden Geſindes, ſondern lediglich folgende Laſten:

a.) Abgaben an den Staat, an Gemeinden, und Landesverfaſſungsmäßige Societäten, nemlich Feuerafſecuranz und Wittwenkaſſen.

b.) Verwendungen, welche erfoderlich ſind, Gebaude in wohnbarem Stande, Gewerbseinrichtungen in nuzbarem Weſen zu erhalten, von Grund und Boden Produkte zu ziehen, worüber die nähere Vorſchriften in den §§. 6. und 7. enthalten ſind.

c.) Beſoldungen der Standes- und Grundherrlichen Juſtiz, Cameral und Forſt- auch Kirchen und Schuldiener, ſo wie der bei Corporationen, Stiftungen und Gemeinden angeſtellten Diener.

d.) Leiſtungen an Geld- und Geldeswerth, welche auf hergebrachten Rechten und beſondern verbindlichen Verträgen beruhen.

Erb- und Temporalpächte, Gülten, Grundzinnße, Paſſiv Kapitalzinnſe, Apanagen, Deputate, Wittwengehalte, Leibgedinge, Penſionen.

So wie übrigens unter das jährliche Einkommen kein Ertrag vorderer Jahre und überhaupt kein Theil des Kapitalfonds gerechnet wird; ſo dürfen auch die Laſten nur in einjährigem Betrag beſtehen, die Verwendungen auf Häußer, nur in den gewöhnlichen Unterhaltungs, auf Güter, nur in regelmäßigen alljährigen Cultur-Koſten.

§. 2.

Wer dieſe Steuer zu bezalen habe, wer davon frei ſey?

Der Steuer ſind unterworfen, alle Stiftungen, Körperſchaften und Gemeinden des Landes, alle Unterthanen, Staatsangehörige und domicilirte Landeseinwohner ohne Rückſicht des Standes, ſelbſt die Glieder der Grosherzoglichen Familie nicht ausgenommen. Stiftungen, Körperſchaften, Gemeinden und Staatsbürger fremder Landen haben aber blos ihr Einkommen aus ihren in dem Grosherzogthum beſizenden Gütern oder Grundgefällen und die allenfalls beziehende Penſionen und Deputate zu beſteuern.

Digitized by Google

Frei ſind

a.) Das Grosherzogliche Aerarium.

b.) Militairperſonen bis auf den Unterlieutenant ausſchließlich, jedoch nur rückſichtlich ihres aus der MilitairCaſſe beziehenden Solds.

c.) Alle Perſonen, die vom Allmoſen leben, oder in Spitäler auf öffentliche Koſten unterhalten oder von milden Fonds unterſtüzt werden.

Nicht weniger notoriſch Arme, die wegen Alter, Kränklichkeit, oder Leibesgebrechen ſich und die ihrigen ohne ihre Schuld nicht ernähren können.

Dieſe Freiheit findet übrigens rückſichtlich der beſitzenden Realitäten einzig für das Grosherzogliche Aerarium ſtatt.

§. 5.

Beſtimmung der Procente mit welchen das reine Einkommen verſteuert werden ſoll.

Von	1	bis	150 mit	$\frac{3}{8}$
— — —	151	— —	300 — — —	$\frac{4}{8}$
— — —	301	— —	500 — — —	$\frac{5}{8}$
— — —	501	— —	800 — — —	$\frac{6}{8}$
— — —	801	— —	1200 — — —	1
— — —	1201	— —	1600 — — —	$1\frac{1}{4}$
— — —	1601	— —	2000 — — —	$1\frac{1}{2}$
— — —	2001	— —	3000 — — —	$1\frac{3}{4}$
— — —	3001	— —	5000 — — —	2
— — —	5001	— —	6500 — — —	$2\frac{1}{4}$
— — —	6501	— —	8000 — — —	$2\frac{1}{2}$
— — —	8001	— —	10,000 — — —	$2\frac{3}{4}$
— — —	10,001	— —	12000 — — —	3
— — —	12001	— —	16000 — — —	$3\frac{1}{4}$
— — —	16001	— —	20000 — — —	$3\frac{1}{2}$
— — —	20,001	— —	25000 — — —	$3\frac{3}{4}$
— — —	25001	— —	30,000 — — —	4
— — —	30,001	— —	37000 — — —	$4\frac{1}{4}$
— — —	37001	— —	45000 — — —	$4\frac{1}{2}$
— — —	45001	— —	60000 — — —	$4\frac{3}{4}$
— — —	60,001	— —	80000 — — —	5
— — —	80,001	— —	100000 — — —	$5\frac{1}{4}$
— — —	100,001	— —	150,000 — — —	$5\frac{1}{2}$
— — —	150,001	und darüber mit	— — —	6

Digitized by Google

Zur Erleichterung der Rechnung muß ſich jede reine Einkommens-Summe mit 25 50. 75. oder 100 endigen, und wo dies nicht der Fall, muß die wirklich ſich ergebende Zahl bis zu der nächſtgelegenen Rundzahl vermehrt werden.

§. 4.

Beſondere Norm für die Beſteuerung der Dienſtbothen und des Handwerks-Geſindes.

Bediente, Knechte und Handwerksgeſellen, in Städten, haben jährlich 40 kr., auf dem Lande 20 kr., Mägde und Jungen in Städten 20 kr., auf Dörfern 10 kr. wegen des beziehenden Liedlohns zu entrichten.

Dieſe Steuer wird zu der — der Dienſtherrſchaft oder des Meiſters nach der zur Zeit der Rectification vorhandenen Zahl geſchlagen, vorbehaltlich des Regreſſes an die Steuerpflichtige. Haben dieſe Perſonen noch ein beſonderes rentbares Vermögen, ſo wird dieſes, da wo es gelegen, nach den allgemeinen Regeln beſteuert.

Verheurathete Bediente, Knechte, Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter ſind dieſer Geſinde- und Geſellenſteuer nicht unterworfen, ſondern müßen ſich als angeſeſſene Familien beſonders faſſioniren.

§. 5.

Wie das Einkommen aus Grundſtücken zu berechnen ſey?

In jeder Gemarkung wird ein Durchſchnittsertrag für den Morgen Akerland feſtgeſezt, und nur bey einer großen Verſchiedenheit der Güte des Terrains Ausnahmsweiße eine 2te Claſſe angenommen. Der Durchſchnittsertrag wird berechnet nach dem Mittelwerth der in der Gemarkung gewöhnlichen Erzeugniſſe. Von dieſem Ertrag darf $\frac{1}{4}$tel für die Culturkoſten abgerechnet werden, die übrig bleibende $\frac{3}{4}$tel aber ſind als reines Einkommen in die Faſſion aufzunehmen.

Weinberge und Gärten ſind in keinem höhern Ertrag als Aecker anzuſezen, wo aber 2. Claſſen ſind, ſo hoch als die der erſten anzunehmen.

Die Culturkoſten dürfen dabey nur mit $\frac{1}{4}$tel, wie bey den Aeckern, abgezogen werden. Wieſen ſind nach dem Heu und Ohmetertrag im landläufigen Mittelpreiß zu ſchäzen, wobey übrigens ebenfalls der Abzug von $\frac{1}{4}$tel geſtattet wird.

Luſtgärten werden wie die Wieſen, und wo für dieſe 2. Claſſen ſtatt finden, wie die der beſſern Qualität angeſchlagen, jedoch darf auch hier $\frac{1}{4}$tel abgezogen werden.

Waiden müßen im Verhältniß ihrer Ergiebigkeit gegen die Wieſen mit einem billigen Anſchlag in Rechnung geſezt werden.

Digitized by Google

Von den Waldungen wird der Werth, den das jährlich daraus zu ziehende Holz, nach Abzug des Hauerlohns, auf dem Platz hat, als Einkommen berechnet.

Der Zehnden von Grundſtücken iſt in keinen beſondern Abzug zu bringen, ſondern hierauf ſchon bey Beſtimmung des Brutoertrags zur Vermeidung weitläufiger Rechnungen Rückſicht zu nehmen.

Der Abzug von $\frac{1}{4}$tel für die Culturkoſten bleibt unveränderlich, ob Jemand ſeine Güter ſelbſt baut oder durch fremde Perſonen auf eigene Rechnung bauen läßt. Sind Güter verpachtet, ſo hat der Eigenthümer nur den Pachtzinnß, jedoch, wie natürlich, ohne Abzug in Einnahm zu bringen, der Pächter hingegen muß den Ertrag wie von eigenen Gütern anſetzen, den Zeitpacht und die Culturkoſten abziehen. Erbbeſtandsgüter werden von dem Erbbeſtänder wie eigenthümliche angeſetzt, und der Erbpacht neben die Culturkoſten unter die Laſten geſetzt. Der Erbbeſtandsherr ſezt den Canon ins Einkommen.

§. 6.

Wie das Einkommen aus Häußern zu berechnen.

Von Häußern, wozu natürlich auch der Hofraum mit Scheuer, Keller, Stallung und Haußgarten gehört, iſt, wenn ſie verpachtet ſind, der wirkliche Miethzinns ins Einkommen zu rechnen, wenn ſie aber ſelbſt bewohnt werden, ſoviel, als die Miethe nach billiger Schätzung betragen könnte.

Sind Verpachtungen der Häußer an einem Orte ſo ſelten, daß hievon kein Maasſtab genommen werden kann, ſo iſt 3. Procent des mittlern Verkaufswerths des Haußes als Betrag der Miethe anzunehmen.

Wenn Jemand ſein Hauß freiwillig zum Theil oder ganz leer ſtehen läßt, ſo iſt demohngeachtet der volle Miethzinns in Rechnung zu bringen.

Für Haußreparationskoſten dürfen in Städten nie über $\frac{1}{10}$tel und in Dörfern nie über $\frac{1}{7}$tel der Miethe in Abrechnung kommen.

§. 7.

Wie das Einkommen aus GewerbsEinrichtungen zu berechnen ſey?

Von Gewerbs-Einrichtungen, ſie mögen nun in Baulichkeiten oder Geräthen und Maſchienen beſtehen, ſind 6 Procent des ungefehren mittlern Kapitalwerths ins Einkommen zu ſetzen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Betrag des Kapitalwerths 600 fl. überſteigt.

Digitized by Google

Für die Unterhaltung der GewerbsEinrichtungen darf nichts in Abzug gebracht werden, jedoch iſt bey Beſtimmung des perſönlichen Erwerbs hierauf Rückſicht zu nehmen.

Dem Landmann kann wegen ſeines Viehſtandes und der ſonſtigen Einrichtungen zum Betrieb des Ackerbaus keine derartige Anrechnung gemacht werden, da bey Beſtimmung der Culturkoſten und des perſönlichen Erwerbs auf die Freilaſſung dieſer Vermögenstheile ſchon Rückſicht genommen worden iſt.

§. 8.

Wie das Einkommen aus verzinnßlich ausgeliehenen in Handlung oder Gewerben circulirenden Geld, nicht weniger aus Vorräthen an Natur- und Kunſtprodukten zu berechnen ſey?

Von Aktiv Kapitalien ſind die Intereſſen ſo ins Einkommen zu rechnen, wie ſie im unmittelbar vorgehenden Jahre bezogen worden ſind, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie im Inn- oder Ausland angelegt ſind, ohne Rückſicht, ob das Kapital gegen Staatspapiere, gerichtliche Obligationen, Wechſel oder Handſchrift hingeliehen worden.

Von Kapitalien, welche ganz oder zum Theil wegen beſonderen Verhältnißen unergiebig oder deren Zinnße vor der Hand durch höhere Einwirkung nicht flüßig ſind, wird die Berechnung der Intereſſe nicht gefordert, die rheinpfälziſche Staatspapiere Lit. D. und klein b. ſind einsweilen in den Faßionen bis zum wirklichen Zinnßenbezug nur zu bemerken, und der volle Betrag und die Nro. der Obligationen anzugeben. Im Ausland angelegte AktivKapitalien ſind nur dann von der Steuer befreit, wenn erwieſen wird, daß ſie auswärts verſteuert werden müßen.

Standes- und Grundherren, deren Beſitzungen in den Staaten verſchiedener Souverains liegen, verſteuern nur die AktivKapitalien, welche in dieſſeitigen Landen angelegt ſind. Kapitalien in den Staaten anderer Souverains, wo ſie gleichfalls Standes- oder Grundherren ſind, bleiben ganz frei. Kapitalien endlich, welche dieſelbe in fremden Landen beſitzen, wo ſie als Staatsangehörige nicht zu betrachten ſind, werden von ihnen alsdann hieher verſteuert, wenn ſie ihr ſtändiges Domicilium in dieſſeitigen Landen haben.

Mit dem Abzug der Paſſiven ſoll es auf ganz gleiche Art gehalten werden. Es dürfen nemlich Zinnßen von Paſſiv Kapitalien, die auf ihren Grundbeſitzungen in dieſſeitigen Landen haften, ganz abgezogen werden; Zinnßen von Paſſiv Kapitalien

Digitized by Google

die auf Grundbeſitzungen in den Staaten anderer Souverains radicirt ſind, gar nicht; Zinußen von Paſſiv Kapitalien endlich die keine Güter oder Gefälle zur Spe: cialHypotheck haben, werden aber, wenn ſie in dieſſeitigen Landen ihr ſtändiges Domicilium haben, an ihrem in dieſſeitigen Landen habendem Einkommen abgezogen.

Kapitalien, welche Ausländer in dem dieſſeitigen Staat angelegt haben, ſind durchaus keiner Beſteuerung unterworfen.

Den Kauf: Handels: und Gewerbsleuten, wohin auch die Gaſtwirthe zu zählen ſind, werden 6 Procent ihres in dem Handel: oder Gewerb circulirenden eigenen Kapi: tals ins Einkommen gerechnet, ohne Rückſicht, ob das Kapital momentan im Inn: oder Ausland umgetrieben wird, ob es baar vorhanden, oder zum Theil in Forde: rungen beſteht, oder in Vorräthen an Natur: und Kunſtproducten niedergelegt iſt.

Den Wein: und Ackerbauern ſind ihre Vorräthe an Naturprodukten mit 5 proc. mittlern Kapitalwerths ins Einkommen zu rechnen, wenn ſie von Erndten vorderer Jahre herrühren, 500 fl im Werth überſteigen und nicht zu Beſtreitung eigener Be: dürfniſſe, ſondern auf Speculation hingelegt ſind.

§. 9.

Wie das Einkommen aus Gerechtſamen zu berechnen.

Alles aus Gerechtſamen fließende Einkommen iſt ohne Unterſchied in dem wahren Mittelbetrag anzuſetzen und die Laſten ſind auf gleiche Art, berechnet, abzuziehen.

Wer die Berechtigung hat, dem muß auch der Ertrag derſelben angeſezt werden, z. B. bei Gemeinden nicht den, ſie allenfalls genießenden, Gemeindsgliedern, ſon: dern der Gemeinde als ſolcher. Für die gewöhnlich auf Zehenden oder auch auf Gü: tern haftende Baulaſten, und die Unterhaltung des Faßelviehes, ſind die abziehende Beträge nachſtehendermaaßen regulirt.

Für eine Kirche	60 fl.
fürs Wohnhauß mit Nebengebäuden	20 fl.

wo ſich die Baulaſt theilt, theilt ſich auch dieſe Summe nach ohngefehrer Proporti: on der Laſt, welche die verſchiedene Theile veranlaßen.

Für 1 großen Rindfaßel jährlich	60 fl.
— 1 kleinen deßgleichen	40
— Eber	20
— Widder	16

Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Witwengehalte, Leibrenten und Peſionen wer: den

den nur mit der Hälfte des jährlichen Ertrags ins Einkommen geſetzt. Wer ſie zu entrichten hat, darf den ganzen Betrag von ſeinem Einkommen abziehen.

Bei den Standes- und Grundherrn können nur die Appanagen und Deputate ganz abgezogen werden, wenn ſie allein auf ihren einländiſchen Revenüen in Specie haften, ſonſt nur in der Proportion ihres in dießſeitigen Landen habenden Einkommens zum Ganzen.

§. 10.

Vom Perſönlichen Erwerb.

Jedem Staatsbürger iſt außer dem Einkommen von ſeinem Vermögen ein weiteres als perſönlicher Erwerb anzuſetzen, und ſind hievon nur ausgenommen:

a.) Die Standes- und Grundherrn, wenn ſie nicht zur Claſſe der beſoldeten Staats-Diener gehören, ſo wie überhaupt alle diejenige, welchen ihre Standesverhältniſſe einen ſolchen Erwerb nicht erlauben.

b.) Kapitaliſten, welche blos ihr Vermögen gegen Zinnße ausleihen und weder Handel noch Gewerb treiben.

c.) Ausländer, welche im Land blos Güter oder Gefälle beſitzen, alte im Leibgedinge lebende Leute, nicht weniger gebrechliche und kränkliche Perſonen, welche dadurch an einem ausreichenden Erwerb verhindert ſind, dann

d.) alle Minderjährige, welche noch keine eigene Familie bilden.

§. 11

Wie das Einkommen durch Arbeit im Taglohn anzuſchlagen ſey!

Jeder Arbeitsfähigen Taglöhners Familie, welche nicht zu Freilaſſung nach dem §. 2. qualificirt iſt, ſoll ein Einkommen von 150 fl. als perſönlicher Erwerb berechnet werden, und findet bei dem Mangel eines ſonſtigen Vermögenseinkommens, von dieſen 150 fl. kein Abzug ſtatt, eben ſo wenig, wenn das Vermögenseinkommen geringer als die Laſten ſeyn ſollte. Jeder Arbeitsfähige auch nicht verheurathete Mann wird eben ſo hoch angeſchlagen, eine Wittwe oder ledige Weibsperſon aber nur zu 50 fl. wovon aber, wie oben, kein weiterer Abzug ſtatt finden kann.

§. 12.

Vom Verdienſt der Landbauern.

Jeder Bauern Familie iſt ohne alle Rückſicht auf ihren größern oder geringern Güterſtand, eben ſo wie einer Taglöhners Familie 150 fl. als perſönlicher Erwerb anzuſetzen. Einer Bauern Wittwe aber 50 fl.

Digitized by Google

§. 13.

Vom perſönlichen Erwerb der Handwerker.

Die Handwerker haben zwar ihren perſönlichen Erwerb ſelbſt anzugeben, wo aber dieſer auſſer Verhältniß und zu nieder angeſezt wird, hat jede Ortsobrigkeit ſolche Angaben mit Rückſicht auf die Nahrungsgelegenheit überhaupt und die Ausdehnung, in welcher ein Gewerb betrieben wird, nach Billigkeit zu rectificiren. Von dem angegebenen perſönlichen Erwerb findet kein Abzug wegen den haltenden Handwerksgehülfen ſtatt, jedoch iſt bei Beſtimmung des perſönlichen Verdienſts hierauf ſachgemäße Rückſicht zu nehmen und in Betrachtung zu ziehen, daß nicht der volle Verdienſt der Geſellen, ſondern nur der Gewinn des Meiſters von dieſen, ein perſönlicher Erwerb deſſelben iſt: Unter 150 fl. und resp. 50 fl. kann keinem Meiſter und resp. eines Meiſters Wittwe als perſönlicher Erwerb angeſezt werden, wenn auch die Profeſſion noch ſo ſchwach betrieben wird.

§. 14.

Vom perſönlichen Erwerb durch Betrieb der Handlung.

Jeder Krämer und Handelsmann hat eben ſo wie jeder Gewerbsmann ſeinen perſönlichen Verdienſt anzugeben, und zwar in der Art, daß davon kein weiterer Abzug für die haltende Hülfsperſonen gemacht werden darf. Man verſieht ſich, daß die Handelsleute hiebei aufrichtig zu Werk gehen werden, damit man nicht in den Fall komme, auf deßfalſige Anzeigen des Gegentheils, durch die Kommiſſarien die Einſicht der Handlungsbücher und Bilançen nehmen zu laßen.

Nie darf der Verdienſt eines Krämers in der Stadt oder auf dem Lande geringer als der eines Taglöhners, alſo nie unter 150 angenommen werden.

§. 15.

Vom perſönlichen Erwerb der aus Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſtlern entſteht.

Alle Perſonen welche hierdurch ein Einkommen haben, als Advokaten, Procuratoren, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Privatlehrer, Künſtler ꝛc. ſind verpflichtet den wahren und vollen Betrag deſſelben anzugeben und zu verſteuern. Die Beſoldungen, worunter jeder rechtmäßige Bezug und jede Nuzung, die ein Diener für ſeine Dienſte erhält, verſtanden wird, ſind durchaus im wahren Mittelbetrag, bei fixen Naturalbeſoldungen, jedoch nach den KammerAufrechnungspreißen, nemlich:

Digitized by Google

Die Ohm Wein 1ter Claſſe zu	15 fl.
— —— — 2ter — —	12 —
— —— — 3ter — —	10 —
Das Malter Korn zu	5 — 30 kr.
— — Dinkel —	4 —
— — Gerſt —	5 —

anzuſezen, von Dienſthäußern, ſoweit ſie zur Privatwohnung dienen, die Miethe, wie von andern Häußern anzugeben, von Beinuzungs-Gütern aber der Ertrag, eben ſo, wie von eigenen Gütern zu berechnen. Von dieſem Anſatz dürfen die Dienſtlaſten abgezogen werden, und nur die Hälfte des hienach bleibenden Dienſteinkommens iſt als Steuerbar zu betrachten.

Dieſe Minderung haben anzuſprechen, alle geiſtlich und weltliche Staatsdiener, die Diener der Korporationen und Stiftungen, die Juſtiz = Cameral = und Forſtdiener der Standes = und Grundherrn, die Hofdiener der Standesherrn, endlich die Diener der Städte und Gemeinheiten.

Zinſen von Paſſivkapitalien und andere, auf dem Dienſte nicht ruhende, Laſten dürfen weder von der ganzen und noch weniger von der halben Beſoldung abgezogen werden. Ueberhaupt kann bei Beſoldeten ein ſolcher Abzug nur dann ſtatt finden, wenn ihr ſonſtiges Vermögenseinkommen allein größer als die Summe der darauf haftenden Laſten iſt.

§. 16.

Wie es mit Anſetzung des perſönlichen Verdienſtes zu halten, wenn er aus mehrern Erwerbszweigen abfließt.

Wer für irgend eine Beſchaftigung ein beſtimmtes Gehalt zieht, neben dieſem aber noch einen beſondern Verdienſt hat, dem wird beides beſonders angeſezt.

Wo dieſer Fall nicht eintritt, wird der perſönliche Erwerb, woraus er abfließen mag, und wie viele Erwerbszweige auch ein Individuum umfaßt, in eine Summe zuſammengenommen.

Uebrigens verſteht ſich, daß auch in dieſem Falle niemalen unter 150 fl. für einen Mann und unter 50 fl. einer Wittwe oder ledigen Weibsperſon angeſezt werden kann.

§. 17.

Wie die Einkommens und Erwerbs Berechnungen oder Faſſionen einzurichten, iſt aus

den sub. lit. A. angehangten 32. Beiſpielen zu entnehmen.

Die Beiſpiele I. II. und III. weiſen nach, wie bloſe Taglöhner anzuſetzen, IV. V. und VI. erläutern die Ausnahmen rükſichtlich der Anſetzung des perſönlichen Verdienſtes. Bei den unter VII. VIII. und IX. ſtehenden Faßionen einiger BauernFamilien wird errinnert, daß überall in den Faſſionen die Morgenzahl der Güter und der Anſchlag per Morgen bemerkt, und wenn ausnahmsweiße 2. Claſſen ſtatt gefunden haben, die Morgenzahl jeder Claſſe beſonders angegeben werden muß.

Digitized by Google

Die Güter, welche temporaliter geliehen ſind, müßen eben ſo beſonders angegeben werden, als unter den Laſten der davon zu berichtigende Zeitpacht.

Der Ertrag der Gemeinds-Allmenden und das Gabholz darf in keiner Faſſion eines Landmanns vorkommen, da die Verſteuerung der Gemeinde obliegt, und unter den Laſten fallen die deßfalſige Abgaben an die gemeine Caſſe, wie natürlich, ebenfalls weg.

Die Faſſionen X. und XI. ſind Beiſpiele, wie Profeſſioniſten zu faſſioniren, die kein ſtehendes Kapital in der Gewerbseinrichtung, kein umlaufendes in dem Gewerb ſelbſt haben. XII. und XIII. ſind Beiſpiele von Handwerkern, die ein im Gewerb umlaufendes Capital haben, deren Gewerbseinrichtung aber nicht ſo bedeutend iſt, daß ſie nach dem §. 7. in beſondern Anſatz zu bringen wäre.

XIV. XV. und XVI. endlich Beiſpiele von Gewerbsleuten, welche ſowohl ein ſtehendes Kapital in ihren Gewerbseinrichtungen, als ein umlaufendes im Gewerb haben. In welche dieſer 3 Claſſen jeder Gewerbsmann gehöre, iſt immer wohl zu beobachten, und ſind beſonders die Wirthe auch auf ihr habendes Weinlager und das darinn liegende Capital aufmerkſam zu machen.

Wie Apotheker, Krämer und Handelsleute zu faſſioniren, iſt in den Beiſpielen XVII. XVIII. XIX. und XX. gezeigt; wie Kapitaliſten, weiſet das Beiſpiel N^ro. XXI.

Wie ſich Künſtler, Aerzte, Advokaten und mit dieſen im gleichen Verhältniß ſtehende Perſonen zu faſſioniren haben, wird unter den N^ro. XXII. XXIII. und XXIV. erklärt. Wie bei beſoldeten Dienern zu verfahren, iſt aus den Beiſpielen XXV. XXVI. und XXVII. zu erſehen.

Bey der unter XXVIII. ſtehenden Faſſion eines vom Deputat lebenden Adelichen, wird bemerkt, daß die Laſten von dem ganzen Deputat abgezogen werden müſſen, und die Hälfte des Reſt's als ſteuerbar anzuſehen iſt.

Die Einkommensberechnung der Standes und Grundherren, der öffentlichen Stiftungen und Gemeinden, wird auf die jüngſte Verwaltungs-Rechnungen und reſp. die, bey der Mediatiſation errichtete Revenüen Etats gegründet, wie die Beiſpiele XXIX. XXX. XXXI. und XXXII. nachweiſen. Wenn übrigens, bey dem gemeinen Haußhalt, ſtatt des, im Beiſpiel XXXII. angeführten Ueberſchußes ein Deficit erſcheint, ſo darf dieſes von der für die Allmenden berechneten Summe eben ſo abgezogen werden, wie der Ueberſchuß beigeſchlagen wird.

Iſt die Gemeindskaſſe auſſer Stand, die ihr angeſezte Steuer aus den laufenden Revenüen zu berichtigen, ſo iſt dieſelbe auf die einzelne Bürger nach Verhältniß der ihnen von der Gemeinde zugehenden bürgerlichen Nuzungen auszuſchlagen und von der Gemeinde einzuziehen.

§. 18.

Wo die Faſſionen aufzurichten, einzureichen, und zu rectificiren ſeyen?

Als Generalregel iſt feſtgeſezt, daß jeder Landeseinwohner ſein, und ſeiner Familie, der Steuer unterworfenes Einkommen der Ortsobrigkeit, wo er wohnt, anzeige

und an den Ortsempfänger die Steuer berichtige, ohne Rückſicht, ob die Fonds, woraus dieſes Einkommen abfließt, in andern Orten, Aemtern oder Provinzen liege.

Hievon finden nur folgende Ausnahmen ſtatt:

a) Die Glieder der Grosherzoglichen Familie, und die zu ihrem Hofſtaat gehörige Diener, dann alle bey den MinisterialDepartements Angeſtellte, überhaupt alle zur CentralAdminiſtration gehörige Perſonen geben ihre Faſſionen zum Finanz-Miniſterium ein.

b.) Sämmtliche Militär-Perſonen bey dem Kriegs-Miniſterium, welches das desfalſige Verzeichniß mit den beſondern Faſſionen an das Finanz-Miniſterium abzugeben hat.

c.) Alle Standes- und Grundherrn, ſie mögen im In- oder Ausland wohnen, haben ihre Faßionen bey den niedergeſezten Provinz-Commiſſionen einzureichen, und wenn ſie in mehreren Provinzen Beſitzungen haben, da, wo die meiſten gelegen ſind.

Für alle inn- und ausländiſche Corporationen und Stiftungen iſt die nemliche Regel geltend, wenn die Revenüen aus mehrern Orten des Landes oder einer Provinz bezogen werden; ihre Faſſionen werden bey der Ortsobrigkeit eingereicht, wo die Stiftung oder Corporation beſteht, oder wo eine auswärtige Corporation oder Stiftung ihre meiſte Beſitzungen und Einkünfte hat.

Alle bey den ProvinzCollegien Angeſtellte oder zu den Univerſitäten gehörige Perſonen geben ihre Faßionen gleichfalls bey der ProvinzKommiſſion ein.

d.) Nachſtehende landesherrliche Localdiener, nemlich Landvögte, Ober- und Amtleute, Kameral- und Forſtreceptoren, Oberforſtmeiſter, und Forſtinſpectoren, Amtsſchreiber, Amtscommiſſaire und Buchhalter faſſioniren ſich bey der Landvogtey, dem Ober- oder Amt, in deſſen Bezirk ſie angeſtellt ſind, alle übrige landesherrliche Diener haben ſich eben ſo, wie die Diener der Standes- und Grundherren bey der gewöhnlichen Obrigkeit ihres Wohnorts zu faſſioniren.

Niemand darf ſich bey mehreren Stellen faſſioniren und ſein Einkommen theilweiß verſteuern.

§. 19.

Wer die Steuer einzuziehen, in welchem Termin und gegen welche Belohnung.

Der Einzug dieſer Steuer geſchieht in 4. Zielern, den 23. Januar, 23. April, 23. July und 23. October.

In jedem Ort wird ein Erheber beſtellt, und demſelben bey der Ablieferung an die Diſtricts Receptur $1\frac{1}{2}$ Procent Gebühr bezahlt.

Den Diſtrictsreceptoren ſollen bey der Ablieferung an die Provinzkaſſe $\frac{1}{2}$ Procent als Zählgeld zu gut kommen.

Den Dienern und Penſioniſten wird ihr Steuerbetrag an der Beſoldung oder Penſion bey den betreffenden Kaſſen auf beſondere Anweiſung der Provinzſteuer-Commiſſion abgezogen. Carlsruhe den 2. Februar 1809.

Digitized by Google

	Anſatz		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I.				
Johannes Frank, Taglöhner.				
Familienzahl 4.				
Da er kein ſonſtiges Vermögen beſizt nach §. 11.	150			
jährliche Steuer — fl. 34 kr. Quartaliter — fl. 8½ kr.				
II.				
Joſeph Ledig, Taglöhner.				
Familienzahl 6.				
Genuß von einem eigenen Häußchen nach §. 6.	15	ſ		
Da er wegen Krankheit und Leibesgebrechen dürftig, nach §. 10. an perſönlichem Erwerb . . .	—	—		
Summe —	15	ſ		
Hievon geht ab,				
Haußreparation (§. 6.)	3	ſ		
Reſt	12	ſ		
Mehrzahl (§. 3.) —	25	ſ		
(§. 3.) jährl. Steuer — fl. 6 kr. Quartaliter — fl. 1½ kr.				
III.				
Friederich Rudolph, Taglöhner.				
Familienzahl 3.				
3 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5.)	60	ſ		
Zinns von eigenem Häuschen (§. 6.) . .	15	ſ		
Perſönlicher Erwerb (§. 11.)	150	ſ		
Hievon geht ab	225	ſ		
Güterbaulohn (§. 5.) . . . 15 fl. — kr.				
Hausreparation (§. 6.) . . . 3 —				
§. 1. { Schatzung . . . . . . 7 —				
§. 1. { zum Kriegsſeparat . . . . 3 —				
§. 1. { monatliche Kriegsſteuer . . 1 13				
§. 1. { Nebengelder . . . . . . 2 —	31	18		
Reſt . . .	193	42		
Mehrzahl	200	ſ		
Jährliche Steuer 1 fl. — kr. Quartal — fl. 15 kr.				

	Anſatz		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
IV.				
Jakob Fröhlich von Viernheim. (Ausländer.)				
3 Morgen Aeker à 30 fl. (§. 5.) . . .	90	ſ		
Perſönlicher Erwerb, da er ein Ausländer nach §. 10.	—	—		
Hievon geht ab: —:·	90	ſ		
§. 1. Güterbaukoſten (§. 5. . . 22 fl. 30 kr.				
§. 1. Schatzung . . . . . 4 fl. — —				
§. 1. Kriegsſteuer . . . . 1 fl. — —	27	30		
	62	30		
Mehrzahl — Quartal:	72	ſ		
Jährliche Steuer — fl. 16 kr. — fl. 4 kr.				
V.				
Friedrich Zimmermänniſche Vormundſchaft.				
Pacht von 1 Morgen Aker (§. 5.) . . .	16	ſ		
- . . 3 . . Wieſen (§. 5.) . .	60	ſ		
an beziehender Haußmiethe (§. 6.) . . .	30	ſ		
Perſönlicher Erwerb, wegen Minderjährigkeit nach §. 10	—	—		
Hievon geht ab: —:·	106	ſ		
Güterbaukoſten, da ſie verpachtet . — fl. — kr.				
Haußreparation (§. 6.) . . 6 — — —				
§. 1. Schatzung . . . . . 5 — — —				
§. 1. Nebengelder . . . . . 2 — — —				
§. 1. Kriegsſteuer . . . . . 1 — — —	14			
	92	ſ		
Mehrzahl — Quartal	100	ſ		
Jährliche Steuer — fl. 22 kr. — fl. $5\frac{1}{2}$ kr.				
VI.				
Georg Ruhe, ein alter im Ausland lebender Mann von beziehendem Leibgeding, die Hälfte nach §. 9.	75			
Aktivkapitalzinnſen (§. 8.)	150			
Perſönlicher Erwerb (§. 10.)	—	—		
Hievon geht ab: —:·	225	ſ		
An Laſten	—	—		
Bleiben	225	ſ		
Jährliche Steuer 1 fl. 8 kr. Quartal: — fl 17 kr.				

Digitized by Google

VII. Daniel Luſtig, Bauer.	Anſatz		Rectification.	
Familienzahl 5.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigenthümliche und Erbbeſtandsgüter.				
65 Morgen Aecker á 20 fl. (§. 5.)	1300	ſ		
5 ſ Weinberg á 20 fl. (§. 5.)	100	ſ		
5 ſ Wieſen á 15 fl. (§. 5.)	75	ſ		
Im Temporalpacht habende Güter.				
5 Morgen Wieſen á 15 fl. (§. 5.)	75	ſ		
An beziehendem Erbpacht.				
Von 10 Morgen Aecker zu N. (§. 5.)	100	ſ		
Von ſelbſt benuzenden Haus, Hofraith und Gärten, als Miethe (§. 6.)	70	ſ		
Von einem vermietheten Haus zu N. Zinß (§. 6.) .	25	ſ		
Intereſſe aus dem Kapitalwerth von Vorräthen aus vordern Jahren (§. 8.)	40	ſ		
Aktivkapitalzinnße (§. 8.)	100	ſ		
Perſönlicher Erwerb (§. 12.)	150	ſ		
— :·	2035	ſ		
Hievon gehen ab:				
Güterkulturkoſten von 1550 fl. Ertrag ¼ (§. 5.) . . . . . . 387 fl. 30 kr.				
Erbpacht, 25 Malter Korn á 5 fl. (§. 5.) 125 fl. — —				
Temporalpacht (§. 5.) . . . . 50 — —				
Grundzinße (§. 1.) . . . . 5 — —				
Hausreparation (§. 6.) . . . . 19 — —				
§ { Leibgeding ſeiner Mutter im Aufſchlag (§. 1.) . . . . . 150 — —				
Schatzung . . . . . 65 — —				
Nebengelder . . . . 20 — —				
Kriegsſeparat . . . . 10 — —				
monatliche Kriegsſteuer . . 15 30 —				
Brandaſſekuranz-Gelder . . — 38 —	847	38		
	1187	22		
Mehrzahl . .	1200	ſ		
Jährliche Steuer 12 fl. — kr.				
§. 4. 1 Knecht und 1 Magd 30 kr.				
— :· 12 fl. 30 kr. quartaliter, 3 fl. 7½ kr.				

Digitized by Google

		Anſatz. fl.	Anſatz. kr.	Rectification. fl.	Rectification. kr.
VIII.					
Johann Freimuths Weib.					
Familienzahl, 5.					
Von 15 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5.) . .		300	:		
Von Häußern ꝛc. (§. 6.)		40	:		
perſönlicher Erwerb (§. 12.)		50	:		
Hievon gehen ab:					
Güterbaukoſten à $\frac{1}{4}$tel (§. 5.) . .	75 fl. —	390	:		
Hausreparation (§. 6.)	8 —				
Schatzung . . } (§ 1) . .	16 —				
Nebengelder . . } (§ 1) . .	6 —				
Kriegsſteuer monatlich } (§ 1) . .	3 —				
		108			
Reſt —		282			
Mehrzahl — —		300			
Jährliche Steuer 1 fl. 30 kr. quartal. 22 $\frac{1}{2}$ kr.					
IX.					
Georg Weiß, Pachter.					
Familienzahl 8.					
35. Morgen Aecker à 25 fl. (§. 5.) . . .		$8\frac{2}{5}$			
9. — Wieſen à 20 fl. (§. 5.) . . .		180			
Hauß, Hofraith und Garten (§. 6.) . . .		50	:		
perſönlicher Erwerb (§. 12.)		150	:		
		1255			
Hievon geht ab:					
Güter Baulohn (§. 5.) . .	263 fl. 45 kr.				
Zeitpacht — (§. 5.)	650 —				
Haußreparation (§. 6) . .	10 —				
Schatzung	45 —				
An den Kriegsſeparat . . .	— —				
monatliche Kriegsſteuer . .	20 —	1003	45		
		251	15		
Mehrzahl —		275	:		
Jährliche Steuer 1 fl. 22 kr. quartal. 20 $\frac{1}{2}$ kr.					

Digitized by Google

	Anlag		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
X.				
Michael Hartmann Schneider.				
Familienzahl, 4.				
Hat weder Hauß noch Güter, ſondern lebt blos von ſeiner Profeſſion, die ihn aber nicht beſſer als einen Taglöhner ſeine Arbeit nährt, daher (§. 13.).	150	,		
Jährliche Steuer 34 kr. quartal: 8 ½ kr.				
XI.				
Johannes Langmuth, Schneider.				
Familienzahl, 3.				
6 Morgen Güter à 20 fl. (§. 5.) . .	120	,		
Von eigenem Hauß (§. 6.)	40	,		
Perſönlicher Erwerb im Ganzen (§§. 13. und 16.)	200	,		
Hievon ab: — :-	360	,		
Güterbaulohn ¼. (§. 5.) . . . . . 30 fl. — —				
Haußreparation (§. 6.) . . . . . 8 — —				
Schatzung . . . . } §. 1. . . . . 12 — —				
Nebengelder . . . } §. 1. . . 5 — —				
monatliche Kriegsſteuer } §. 1. . . . . 2 — —				
	57			
	303	,		
Mehrzahl . .	325			
Jährlich 2 fl 2 kr. quart. 30 ½ kr.				
XII.				
Friederich Wimmich, Schuhmacher.				
Familienzahl. 5.				
Von eigenem Hauß, an ſelbſtwohnender Miethe (§ 6.)	100	,		
Haußzinns . . . . (§ 6.)	80	,		
Vom Capital im Gewerb à 5 prct. (§. 8.) .	30	,		
Activkapitalzinnße (§. 8.)	100	,		
Verdienſt (§. 13.)	450	,		
Hievon ab:	760	,		
HaußReparationskoſten (§. 6.) . . 18 fl. — —				
Schatzung . . . . . . 15 — —				
Nebengelder . . . . 8 — —				
	41			
	719	,		
Mehrzahl . .	726	,		
Jährlich 5 fl 26 kr. 2 hlr. quartal: 1 fl 26 kr. 2 hlr.				

XIII. Adam Hornich, Becker und Mehlhändler.	Anſatz.		Rectification.	
Familienzahl 7.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von ſelbſt bewohnendem Hauß (§. 6.) . .	120	ſ		
Vom Kapital in Beckerei und Mehlhandel à 5 prct. (§. 8.)	200	ſ		
Perſönlicher Erwerb vom Baken und Mehlhandel (§. §. 13. und 16.)	600	ſ		
— :·	950	ſ		
Hievon ab:				
Haußreparationskoſten (§. 6.) . . 15 fl. ——				
Schatzung ꝛc. } §. 1 . . . 30 ——				
Paſſivkapitalzinnſe } . . . 50 ——				
	95			
— :·	855			
Mehrzahl . .	875			
Jährliche Steuer 8 fl. 45 kr.				
für 1. Bekerknecht à 40 —				
— 1. Jungen à 20 —				
9 fl. 45 kr. quart. 2 fl. 26 kr. 2 hlr.				
XIV. Joachim Schlager, Rothgerber.				
Familienzahl, 6.				
Eigene Wohnung (§. 6.)	60	ſ		
ein Gewerbshauß mit der Einrichtung ſteht im Kapital deſſen Intereſſe à 5. prct. betragen können (§. 7.	100	ſ		
vom circulirenden Gewerbskapital à 5 prct. (§. 8.)	500	ſ		
perſönlicher Verdienſt (§. 13.) . . .	600	ſ		
	1260	ſ		
Hievon ab:				
Haußreparation (§. 6.) . . . . 6 fl ——				
Schatzung . . . . . . 30 ——				
Nebengelder . . . . . . 10 ——				
Zinnſen von aſſivkapitalien . . 100 ——	146	ſ		
	1114	ſ		
Mehrzahl . .	1125			
Jährliche Steuer 11 fl 15 kr.				
2 Geſellen à 40 kr 1 — 20				
— :· 12 fl 35 kr. quartal: 3 fl 8¾ kr.				

		Anſatz.		Rectification.	
XV. Franz Weiß, Müller und Mehlhändler.					
Familienzahl 7.		fl.	fl.	fl.	kr.
Eigene Wohnung (§. 6.)		30	ſ		
Von dem Kapital der Mühle als Gewerbseinrichtung (§. 7.)		250	ſ		
Von dem Kapital im Handel (§. 8.)		100	ſ		
perſönlicher Verdienſt, als Müller und Händler (§. 13.)		400	ſ		
Hievon ab:	—:.	780	ſ		
Haußreparation (§. 6.)	3 fl. —				
Schatzung	20 —				
Nebengelder	8 —				
Waßerfall	15 —	46	ſ		
		734	ſ		
Mehrzahl —		750	ſ		
Jährliche Steuer 5 fl. 37 kr. 4 hlr. für 1 Mühlknecht — 20 ſ ſ ſ 5 fl. 57 kr. 4 hlr. quartal. 1 fl. 29 kr. 3 hlr.					
XVI. Niklaus Möglich, Gaſtwirth.					
Von dem Hauß (§. 6.)		400	ſ		
Intereſſe von dem Kapital in der Wirthſchaftseinrichtung, den Weinlagen ꝛc. (§. 7.)		200	ſ		
perſönlicher Verdienſt (§. 13.)		800	ſ		
		1400	ſ		
Hievon ab:					
Hausreparationen (§. 6.) . . .	40 fl. —				
Schatzung	50 —				
Nebengelder	26 —				
Brandaſſecuranz	2 — 40 kr.				
Paſſivkapitalzinnß	100 —	218	40		
Reſt —		1181	20		
Mehrzahl —		1200			
Jährliche Steuer 12 fl. 1 Keller, 1 Hausknecht, 2 Mägde 2. 14 fl. quartal. 3 fl. 40 kr.					

	Anſatz.		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XVII.				
Johannes Frey, Apotheker.				
Von ſelbſt bewohntem Hauß (§. 6.)	120	ſ		
Von der Apotheck mit Einrichtung können die Intereſſen à 5 Procent berechnet werden auf (§. 7.)	150	ſ		
Die Intereſſe des im Gewerb circulirenden Kapitals zu (§. 8.)	50	ſ		
perſönlicher Erwerb (§. 15.)	500	ſ		
—:—	820			
Hievon ab:				
Haußreparation (§. 6.) 12 fl. —				
Paſſiv Kapitalzinnße (§. 1.) 25 —				
Schatzung 20 —				
Nebengelder 8 —				
monatliche Kriegsſteuer 4 —	69			
Reſt —	761			
Jährliche Steuer — 5 fl. 48 kr. 6 hlr. Mehrzahl — für eine Magd — ſ ſ 20 ſ	775			
—:— 6 fl. 8 kr. 6 hlr. quart: 1 fl. 32 kr. 1½ hl.				
XVIII.				
Michael Schlicht, Krämer.				
Familienzahl, 5.				
2 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5.)	40	ſ		
Von eigenem Hauß (§. 6.)	15	ſ		
Intereße vom Kapital im Kram (§. 8.)	5	ſ		
perſönlicher Verdienſt (§. 14 und 16.)	150	ſ		
	200	ſ		
Hievon ab:				
Güterbaukoſten (§. 5.) 10 fl.				
Haußreparation (§. 6.) 3				
Schatzung 5				
Nebengelder 2				
monatliche Kriegsſteuer 1				
PaſſivKapital Zinnße 40	61			
Reſt —	139			
Bleibt bey dem niedrigſten Anſatz von	150			
Jährlich 12 kr. quartal. 3 kr.				

	Anſatz		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XIX.				
Adam Fröhlich, Spezereihändler.				
Familienzahl, 8.				
Eigenes ſelbſt benuzendes Hauß (§. 6.) . .	300	—		
5 proCt. vom Handelskapital (§. 8.) . . .	1000			
Perſönlicher Verdienſt (§. 14.) . . .	600			
	1900	ſ		
Hievon ab:				
Haußreparation (§. 6.) — — 30 fl. —				
Schazung — — — — 20 fl. —				
Nebengelder — — — 10 fl. —				
Landſchuldentilgungsgeld — — 15 fl. —				
Monatliche Kriegsſteuer — — 10 fl. —				
	85			
Reſt	1815	ſ		
Mehrzahl	1825	ſ		
Jährliche Steuer — 27 fl. 22 kr. 4 hlr.				
1. Ladendiener a 300 fl. — 1 fl. 30 kr.				
1. Magd. — — — — 20 fl.				
—:· 29 fl. 12 kr.				
Quartal: 7 fl. 18 kr.				
XX.				
Kriſtian Mannherr, Groshändler.				
Familienzahl 4.				
Selbſtbewohnendes Hauß (§. 6.) . . .	500	ſ		
Intereſſe vom Handelskapital a 5 proCt. (§. 8.) .	3000	ſ		
Perſönlicher Verdienſt (§. 14.)	1200	ſ		
	4700	ſ		
Hievon ab:				
Haußreparation (§. 6.) — — 60 fl. —				
Schazung — — — — 10 fl. —				
Nebengelder — — — — 20 fl. —				
Monatliche Kriegsſteuer — — 15 fl. —				
	125			
Reſt	4545	ſ		
Jährliche Steuer — 91 fl. 30 kr.				
Hiezu ein Compt. Bed. a 600 fl. 4 fl. 30 kr.				
— — — 300 fl. 1 fl. 30 kr.				
1 Bedienter — — — 40 kr.				
2 Mägde — — — — 40 kr.				
—:· 98 fl. 30 kr.				
Quartal: 24 fl. 42½ kr.				

	Anſatz		Rectification	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XXI.				
Alexander Fröhlich, Kapitaliſt.				
Familienzahl 1.				
Capitalzinnße (§. 8.) — — — —	1500	ſ		
Hievon ab: — — —	—	—		
Bleiben	1500	ſ		
Jährliche Steuer — 18 fl. 45 kr.				
Für 1. Bedienten — — — 40 kr.				
19 fl. 25 kr.				
Quartal: 4 fl. 51 kr. 2 hlr.				
XXII.				
Andreas Fein, Mahler.				
Familienzahl 1.				
Kunſterwerb (§. 15.) — — — —	600	ſ		
Hievon ab — — —	—	—		
Reſt	600	ſ		
Jährliche Steuer 4 fl. 30 kr.				
1. Magd — — 20 —				
4 fl. 50 kr. Quartal. 1 fl. 12 kr. 4 hlr				
XXIII.				
Georg Auchter, Arzt.				
Von ſelbſt bewohnendem Hauße (§. 6.) —	150	ſ		
Ertrag der Praxis (§. 15.) — — —	1000	ſ		
Capitalzinns (§. 8.) — — — —	400	ſ		
	1550	ſ		
Hievon ab:				
Haußreparation (§. 6.) — — 15 fl.				
Haußſchatzung — — — 10 —				
	25	ſ		
—:·	1525	ſ		
Jährliche Steuer 19 fl. 3 kr. 6 ¦ hlr.				
2 Mägde — — — 40 —				
19 fl. 43 kr. 6 hlr.				
Quartal: 4 fl. 55 kr. 7½ hlr.				

Digitized by Google

	Anſatz.		Rectification	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XXIV.				
Friedrich Seher, Advokat:				
Familienzahl, 1.				
AdvokatenVerdienſt (§. 15.)	1200	ſ		
Kapitalzinnſe (§. 8.)	300	ſ		
— : ·	1500	ſ		
Hievon ab:	—	—		
Reſt —	1500	ſ		
Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr. quartal. 4 fl. 41 kr 2 hlr.				
XXV.				
Chriſtian Hahn, Medicinalrath und practiſcher Arzt.				
Familienzahl 4.				
Beſoldung . . . 600 fl.				
Hievon die Hälfte (§. 15.)	300	ſ		
Ertrag der Praxis (§. 15 und 16) . . .	800	ſ		
	1100	ſ		
Jährliche Steuer . 11 fl.				
1 Magd. . . . . . 20 kr.				
11 fl. 20kr. quartal. 2 fl. 50kr.				
XXVI.				
Karl Horn, Beamter.				
Familienzahl, 8.				
Geld- und Naturalbeſoldung . . 1200 fl.				
DienſtAccidenzien (§. 15.) . . 400 —				
1600.				
Wegen dem vi officii haltenden Schreiber ab 200.				
Reſt 1400. ½	700	ſ		
An ſelbſt verwohnendem Hauß (§. 6.) . . .	200	ſ		
Zinnßen von Aktivkapitalien (§. 8.) . . .	500	ſ		
Beſtandzinns von eigenen Gütern (§. 5.) . .	300	ſ		
Latus —	1500			

Digitized by Google

ad XXVI. des Beamten Horn.	Anſaʒ fl.	Anſaʒ kr.	Rectification fl.	Rectification kr.
transport —	1500	ſ		
Hievon ab:				
Haußreparation (§. 6.) . . 10 fl. —				
Jährliche Schaʒung . . . 40 —				
Zur Landesſchuldentilgung . . 30 —				
monatliche Kriegsſteuer . . 10 —				
	90			
	1410	ſ		
Mehrzahl —	1425	ſ		
Jährliche Steuer 17 fl. 48 kr. 6 hlr.				
für den Schreiber				
Salv: regr: — 1 ſ — —				
für 1 Magd — 20 kr.				
19 fl. 8. kr. 6 hlr. qrtl. 4 fl. 47 kr. 1$\frac{1}{2}$ hlr.				
XXVII.				
Adam Schlink, Pfarrer.				
Vom Pfarrhauß (§. 6.)	50			
Geld= und Naturalbeſoldung (§. 15.) . . .	700			
Stolgebühren (§. 15.)	100			
Pacht von Dienſtgütern (§. 5.)	150			
Vom Zehnden, nach Abzug derSammlungskoſten(§. 15	600			
Hievon ab: —:·	1600			
Für den Kaplan den er zu halten verbunden 250 fl.				
An Hausreparation . . . . . 5 ſ				
Unterhalt des großen Rindfaßels (§. 9.) . 60 ſ				
ſ ſ kleinen ſ . . . 40 ſ				
monatliche Kriegsſteuer von Dienſtgütern 30 ſ				
	385			
Reſt —	1215	ſ		
Zur Hälfte	607	30		
Zinns von eigenen Aktivkapitalien . . .	60	ſ		
	667	30		
Mehrzahl —	675	ſ		
Jährliche Steuer 5 fl. 3 kr. 6 hlr.				
für den Kaplan 1 ſ 15 ſ ſ				
ſ Mägde . . 20				
—:· 6 38. 6 hlr. quart. 1 fl. 39 kr. 5$\frac{1}{2}$ h.				

	Anſatz.		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XXVIII.				
Freiherr von N. N.				
Jährliches Deputat . . . . 6000 fl				
Hievon ab:				
Paſſivzinnſe . . . . 3000 —				
Reſtirendes Einkommen . . . . 3000 —				
und da es Deputat, reſcriptmäßig die Hälſte .	1500	ſ		
Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr.				
hiezu für 2 Bediente 1 — 20 —				
20 fl. 5 kr. quart. 5 fl 11 k. 2 hlr.				
XXIX.				
Grundherr, Frhr. v. N. N.				
Nach dem anliegenden Auszug der Verwaltungs-Rechnungen von 1807. bleibt nach Abzug aller unwillkührlichen Ausgaben eine reine Revenüe von . .	4000	ſ		
Hiezu kommt:				
Der Miethzinns von den nicht unter der Einahme begriffenen Wohngebäuden (§. 6.)	600	ſ		
In gleicher Maaß des 6. Morgen großen Luſtgartens à 20 fl. (§. 5.)	120	ſ		
Hievon ab:	4720	ſ		
a. Die in Rechnung weggelaſſene Hausreparationskoſten mit: (§. 6.) . . . . 60 fl —				
b. ¼ des Anſatzes für den Luſtgarten, deſſen Unterhaltung gleichfals bei der Ausgabe weggelaſſen mit (§. 5.) . 40 —	100			
— :	4620	ſ		
Mehrzahl . .	4625	ſ		
Jährliche Steuer 92 fl. 30 kr.				
Quartaliter 13 — 7½ —				
NB. Die Hausdienerſchaft wird wie überall beſonders hinzugeſetzt.				
XXX.				
Standesherr, Fürſt, Herr zu N.N.				
Dieſe werden faſſionirt nach den bei der Mediatiſation zum Grund gelegten Revenüen Etats und beſonders ergehenden commiſſariſchen Beſtimmungen.				

	Anſatz.		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XXXI.				
Hoſpital oder Stiftung.				
Nach anliegendem Auszug der neueſten Rechnung betragen die Einnahmen.	2600	ſ		
Nach dem weitern Etat die Verwendungen zu Erfüllung des Stiftungszweckes	2500	ſ		
Reſt . .	100	ſ		
Jährliche Steuer 22 kr. quart. $5\frac{1}{2}$ kr.				
Das beſoldete Perſonale faſſionirt ſich beſonders, wie alle übrige Beſoldete.				
XXXII.				
Gemeinde N. N.				
Nach anliegendem Auszug der lezten Jahrsrechnung und der beigefügten Bemerkungen hat die Gemeinde regelmäßig eine jährliche Einnahme von .	1500	ſ		
Nach dem weitern Auszug belaufen ſich die gewöhnlichen der Caſſe aufliegenden Ausgaben auf . .	1400	ſ		
mithin iſt ein Ueberſchuß von	100	ſ		
Hiezu kommen:				
a. Für die den Singulis zu Benuzung überlaſſene Allmenden mit:				
150. Morgen Acker à 20 fl. } §. 5.	3000			
60. —— Wieſen à 10 }	600			
b. Für das Gabholz, welches die Bürgerſchaft aus gemeinen oder ſonſtigen Waldungen erhält, mit 500. Klafter à 4 fl. nach Abzug des Hauerlohns (§. 5.)	2000			
c. für das von den Singulis genoßen werdende Waid und Ackerich (§. 5.)	200			
Latus. . .	3900	ſ		
Hievon gehen ab:				
a. Der Güterbaulohn mit $\frac{1}{4}$ von 3600 fl. 900 fl.				
b. Die unter der Gemeindseinnahm begriffene von den Singulis bezahlt werdende jährliche Recognition oder das Allmendgeld mit (§. 17.) . . 500 fl.	1400			
Reſt . .	2500	ſ		
Jährliche Steuer: 43 fl. 45 kr.				
Quartaliter 10 fl. 56 kr. 2 hlr.				

Inſtruction

für die ProvinzCommiſſionen, die Rectifieationen für die Vermögenseinkommens- und Erwerbsſteuer betreffend.

1.) Die ProvinzCommiſſionen ſind beauftragt, die Aufſtellung der neuen Einkommensfaſſionen und der ſich darauf gründenden SteuerRollen zu leiten; ſie ſtehen unmittelbar unter dem FinanzMiniſterio, wohin ſie in Fällen, die eine höhere Entſcheidung erfordern, ihre Berichte zu erſtatten und Reſolution zu erwarten haben.

2. Die Normen, wornach die Aufſtellung der Faſſionen geſchehen ſoll, enthält die anliegende Vorſchrift zur Rectifieation der in Frage liegenden Steuer, welche durch beſondern Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

3.) Die Faſſionen ſollen nicht mehr von den einzelnen Contribuenten, ſondern von geeigneten beſonders verpflichteten Perſonen jeden Orts in Gegenwart einer Magiſtrats- oder Gerichtsperſon verfaßt werden, und zwar durch Ausfüllung des anliegenden, in hinlänglicher Zahl zu druckenden, Schema.

4.) Die ProvinzCommiſſionen haben für die vollſtändige Belehrung aller mit Aufſtellung und Rectification der Faſſionen beſchäftigten Perſonen Sorge zu tragen, theils durch Belehrung der Beamten, wo von dieſen zu erwarten, daß ſie die unterhabende Perſonen zweckmäſig inſtruiren und zur Ausführung habile Leute wählen werden, theils durch Abſendung beſonderer Commiſſarien, welche mit Beiwirkung der Beamten und Receptoren dieſe Belehrung durch unmittelbare Einwirkung auf die untergeordnete Perſonen bewirken und die Auswahl fähiger Leute zu Verfaſſung der EinkommensBerechnungen beſorgen.

5.) Die Belehrung der zur Ausführung der Sache erforderlichen Perſonen ſoll in einer Amtsverſammlung geſchehen, und dabey zugleich

für jeden Amtsort die Taxe, nach welchen die Güter anzuſchlagen ſeyn möchten, beſtimmt reguliret und zur Rectifieation an die ProvinzCommiſſion eingeſendet werden. Die unverzügliche Aufſtellung der EinkommensBerechnungen darf aber hiedurch nicht gehindert werden, da die Calculation derſelben nach erfolgter Genehmigung immer nachgeholt werden kann.

6.) Die Koſten, welche dieſe Steuer veranlaßt, ſind aus der Steuer ſelbſt zu beſtreitten, und iſt denen Commiſſarien ihre Tagsgebühr von der Commiſſion zu paſſiren, den Perſonen, welche der Ausfüllung der Faſſionen blos als Urkundsperſonen zur Auskunftsertheilung beiwohnen, die gewöhnliche Tagsgebühr anzuweiſen, denjenigen aber, welche die Errichtung der Faſſionen und Regiſter bearbeiten, wo möglich eine billige Belohnung per Stück und für die Aufſtellung des Hauptverzeichniſſes zu reguliren.

7.) Da jeder Provinz die abzuliefernde Quote an dem zu deckenden Deficit beſonders zugetheilt wird, ſo müßen auch von jeder Provinz die ſich ergebende Koſten beſonders getragen werden, und iſt darüber nach geendigter Operation ein Hauptverzeichniß vorzulegen.

8.) Zu vorſchriftmäßiger Aufſtellung der SteuerRollen wird eine Friſt von 5 Monaten in der Art feſtgeſetzt, daß bis zum 23. July d. J. der Einzug des erſten Quartals nach den neuen SteuerRollen vor ſich gehen kann.

Carlsruhe den 23. Januar 1809.

Digitized by Google

Faſſion

des

	A. Einkommen	Morg.	Viertl.		fl.	kr.	Anſatz fl.	Anſatz kr.	Rectification fl.	Rectification kr.
I.	Aus Gütern (§ 5.)									
	a. Aus eigenthümlichen und ErbbeſtandsGütern.									
	Aecker und Gärten . .			a						
				a						
				a						
	Wieſen			a						
				a						
	Weinberge			a						
	Wald			a						
				a						
	b. Aus Zeitbeſtands Gütern (§. 5.)									
	Aecker und Gärten .			a						
				a						
	Wieſen			a						
				a						
	Weinberge			a						
	Wald			a						
				a						
	c. Beziehender Erbpacht an Frucht, Geld, ꝛc. im Mittelanſchlag (§. 5.)									
	d. Beziehender Zeitpacht an Frucht, Geld ꝛc. im Mittelanſchlag (§. 5.)									
II.	Aus Häußern (§. 6.)									
	a. Von ſelbſtbewohnendem eigen Hauß . . .									
	b. Zinnß aus vermietheten Häußern (§. 7.) . .									
III.	Aus GewerbsEinrichtungen (§. 7.) Von dem CapitalAnſchlag ad fl. betragen die Intée à 5 proCt.									
IV.	Von im Inn- und Ausland angelegten Capitalien und habenden verzinnßlichen Foderungen (§. 8.)									
V.	Aus dem im Handel oder Gewerb circulirenden Kapital (§. 8.) ad fl. à 5 proCt . .									

Seite

	A. Einkommen.	Anſatz fl.	Anſatz kr.	Rectification fl.	Rectification kr.
	Uebertrag				
VI.	Aus Gerechtſamen, welche hierunter beſonders zu ſpecificiren (§. 9)				
VII.	Durch Taglohn oder Betrieb des Akerbaus (§§. 11 und 12.				
VIII.	Durch Betrieb eines Handwerks (§. 13.) . .				
IX.	Durch Betrieb der Handlung (§. 14.) . .				
X.	Durch Ausübung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder Verſehung eines Dienſtes (§. 15.) .				
	Summe des Einkommens				

B. Abzuziehende Laſten.	Anſatz.		Rectifica-tion.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Güterbaukoſten (§. 5.)				
II. Erbbeſtandspacht von Gütern nach dem Mittelanſchlag (§. 1.) :				
III. Zeitbeſtandspacht nach dem Mittelanſchlag (§. 1.)				
IV. Hausreparationskoſten (§. 6.) . . . . :				
V. Zinnßen von Paſſivkapitalien (§. 1. und 8.) .				
VI. Beſoldungen, Deputate, Wittwengehalte, Leibgedinge				
VII. Beſoldungslaſten (§. 14.) nemlich:				
VIII. Abgaben an Staats: Gemeinds: und Societätskaſſen (§. 1.) nemlich:				
Summa der Laſten				

Digitized by Google

	Anſatz		Rectification.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Einkommen überhaupt beträgt				
Die abziehende Laſten aber				
Mithin das reine Einkommen				
Die Mehrzahl . .				
Und die jährliche Steuer				
Hiezu kommt:				
für Geſellen und Jungen				
für männlich und weibliche Dienſtbothen . .				
Summe . .				
Alſo quartaliter				

Verbeſſerungen.

In dem letzten RegierungsBlatt Nro. VI. v. 11. d. M.

Seite	35	§.	XVIII.	Zeile	9	lies	freye ſtatt freihe.
——	36	§.	XIX.	——	7	—	Leihandel ſtatt Leyhandel.
——	38	§.	XXIV.	——	16	—	Heimathsſtandes ſt. Heirathsſtandes.
——	—	§.	XXV.	——	3	—	nun ſt. um.
——	40	§.	XXXI.	——	4	—	Verbreitung ſt. Vorbereitung.
——	—	§.	XXXII.	——	5	—	Ortsſinagogen ſt. Ortsſinagoge.
——	43	§.	XL.	Abſaz	4	—	Richtung ſt. Stiftung.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 25. Februar 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

haben durch Unſer Edikt vom 5ten July des vorigen Jahrs die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Geſezbuch oder Landrecht Unſeres Grosherzogthums beſchloſſen, und verkündet, in der Maaſe jedoch, daß in Zuſätzen dasjenige näher beſtimmt werde, was nöthig iſt, um eine ſichere dem Geiſt dieſes Geſezes ſtets gemäße und zugleich der hierländiſchen Landes-Art und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabey gewünſcht, daß mit dem Anfang dieſes Jahres die allgemeine Einführung möglich werde; dieſes hat jedoch die obwohl mit allem Eifer betriebene Zubereitung der Ueberſezung und ihrer Zuſäze nicht geſtattet. Jezt erſt iſt Uns ſolche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen ſind nöthig, bis ſie auch gänzlich die Preſſe verlaſſen kann, durch welches öffentliche Erſcheinen nachmals erſt Unſere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, ſich mit dieſer neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen. Mehreres davon erfordert zugleich noch die vorderſamſte Herſtellung gewiſſer StaatsEinrichtungen, die bis jezo noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nöthig ſind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufſchlüſſe geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich iſt. In dieſen Hinſichten ordnen und verfügen wir, wie folgt.

I.

Die mit dieſem erſcheinende doppelte Ausgaben des Code Napoleon mit Zuſäzen als Landrecht des Grosherzogthums Baden ſind die einzige Ueberſezung, welche vor den Gerichten Unſeres Landes und in den Rechts-Geſchäften deſſelben Kraft und Anwendbarkeit hat.

Digitized by Google

II.

Die verbindliche Kraft deſſelben ſoll mit dem erſten July des laufenden Jahres ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hier unten ein Anderes ausdrücklich angegeben iſt.

III.

Ueber die für die Anwendbarkeit dieſes Geſezbuchs nöthige beſondere Anſtalten der Staatsſchreibereien, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandſchreiberey, und des Familienraths auch der Kron⸗Anwaldſchaft werden Wir beſondere Verfügung ergehen laſſen. Wegen der Untergerichte und Friedens⸗Gerichte achten Wir ſolche für unnöthig; Unſere Landes⸗Standes⸗ und grundherrliche Untergerichte, obwohl ſie in Amtsweiſe zu ſprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Landrecht mit Bezug auf Gerichte, die in Rathsweiſe beſchlieſſen, ausgeſprochen iſt, mit Beſeitigung der auf die Mehrheit rathſchlagender Glieder gerichteten äuſſeren Beſtimmungen und Beobachtung des Weſentlichen leicht auf ſich anwenden; auch wird demnächſt eine nachfolgende allgemeine Prozeß⸗Ordnung ihnen dazu die weiter dienliche Maasregeln vorzeichnen; wohingegen der Friedensrichter in dieſer Ueberſetzung nicht gedacht wird, weil dieſe Anſtalt in die hierländiſche RechtsErwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, ſondern dieſer Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem: Ortsvorſteher, verwechſelt worden iſt, je nachdem Einer oder Andere hierlands die im Code Napoleon vorkommende wenige Verrichtungen deſſelben haben ſoll.

IV.

Die Anwendung dieſes Geſezbuchs auf das Vergangene kann nach dem zweiten Saz und Zuſaz deſſelben in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwürkung, wohl aber mit Würkſamkeit auf künftig erſt entſtehende Folgen früherer Handlungen ſtatt finden. Zur ſicheren Leitung des Richters in der Anwendung dieſes Grundſazes auf vorkommende Fälle, geben Wir hier nebſt der Anzeige der einzelnen Theile, die einen ſpäteren VerbindlichkeitsTermin als den obgedachten haben ſollen, zugleich Vorſchriften über die wichtigſte Fälle, bey denen jene doppelte Rückſicht zu beobachten iſt, die nicht nur als Regeln für ſolchen Fall, ſondern auch als Beyſpiele für Erörterung anderer nicht namentlich erörterter Fälle dienen ſollen.

V.

Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Standes ſoll

Digitized by Google

1.) der AnfangsTermin der Verbindlichkeit der erſte Jänner 1810 ſeyn, bis wohin die nach bisheriger Sitte geſchehenen und beurkundete kirchliche Verrichtungen noch ferner wie bisher zugleich als Rechts-Titel des bürgerlichen Standes dienen, vorbehältlich Uns bey etwa entſtehenden Kolliſionen auch inzwiſchen ſchon die weltliche Beurkundung durch auſſerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu laſſen.

2.) In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die ſich vor dem 1ten Jänner 1810 zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigte und beglaubigte Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller nachher erſt erſcheinenden Fälle künftig dieſe Kirchenbücher nur bey etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes, und daher entſtehendem Mangel an geſezmäſiger Beurkundung, als Einleitung zum ſchriftlichen Beweis dienen können.

VI.

Bey dem I Buch V. Tit. von der Ehe gilt zwar der allgemeine AnfangsTermin des erſten July d. J. jedoch bleiben diejenige Säze, die auf den Beamten des bürgerlichen Standes bezüglich ſind, namentlich die fünf erſten des zweiten Kapitels oder Saz 165 — 169. in Gefolg des vorigen bis zu Herſtellung dieſer neuen Einrichtung, mithin bis zum erſten Jänner 1810 noch auſſer verbindender Kraft, und geht es desfalls indeſſen noch nach dem alten Fuß.

VII.

Bey dem VII. Tit. des I. Buchs von der Vaterſchaft und Kindſchaft iſt

1.) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene unehelich Gebohrne anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieſes Landrechts, das heißt, nach dem 1ten July d. J. zur Welt kommen, ohne Unterſchied, ob ſie vor oder nach der Erſcheinung dieſes Edikts im Regierungsblatt und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirkſamkeit dieſes Geſezes, in unehlichem Beiſchlaf empfangen worden ſind.

2.) Der Rechtsſtand aller vor dem 1ten July gebohrnen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Geſezen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenige derſelben, welche durch richterliche VaterſchaftsErklärung oder freywillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keinem Wege im Sinn dieſes Landrechts für anerkannt, ſondern blos in Bezug auf Alimenten für bekannt.

Digitized by Google

VIII.

Bey dem IX. Tit. des I Buchs von der elterlicheu Gewalt: führet vorderſamſt

1.) das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nuznieſſung, welche jedoch von der ehelichen im Geſez vorbedachtſam geſchieden iſt, mit dem achtzehnden Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum ein und zwanzigſten das Vermögen von den Eltern nur vormundſchaftlich zu verwalten und zu verrechnen iſt; dieſes kann jedoch nur auf jenes Vermögen angewendet werden, das den Kindern erſt nach dem Termin des 1ten July 1809 anſtirbt, indem bey allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nuznieſſungslaſt gefreyt war, die elterliche Nuznieſſung ſchon auf lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenſtuhl begründet iſt, und ihnen alſo auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Geſez rückwürkende Kraft zu geben. Hierbey

2.) verſteht ſich dann aber auch von ſelbſt, daß bey ſolchen Eltern, welche die Nuznieſſung aus dem alten Recht fortgenieſſen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausſtattung der Töchter, welche bey andern Ehen mit eintretender Herrſchaft dieſes Landrechts, nach Saz 204, wegfällt, noch unverrückt in voriger Maaſe fortbeſtehe. Annebſt

3.) Da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehntem Jahre bis zur Zurücklegung des ein und zwanzigſten noch in vormundſchaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigſten Fällen für ſie von weſentlichem Nuzen und in den meiſten vielmehr eine ohne ihren Nuzen eintretende Beſchwerlichkeit für die Eltern iſt; ſo erklären Wir weiter, daß auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieſes Landrechts Eltern die Nuznieſſung abzugeben nicht anders ſchuldig ſeyn ſollen, als wann es der Gegenvormund mit beſonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rückſichten begehrt, welche die Sicherſtellung des Vermögens, die beſſere Erziehung, oder die anſtändige Niederlaſſung der Kinder betreffen, und wobey nicht blos ein etwaig kleiner Gewinn an RenntenErſparniß ihn leiten ſoll, oder, wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anſtändige von dem Staat aber, der Jugend ohnangeſehen, zuläſſig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu verſagen und Einſprache zu machen, als in welchem Fall ſie um die Uneigennüzigkeit ihrer Einſprüche zu ſichern, zuvor der Nuznieſung ſich entſchlagen, und das Vermögen unter Vormundſchaft legen ſollen. Wohingegen

Digitized by Google

4.) die Abgabe der Nuznieſſung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Landrechts bey allen nach obig erſtem Saz dieſes Abſchnitts dazu vereigenſchafteten Vermögen ſich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder ſich in der Lage finden, es zu verlangen, ſondern auch ohne ein ſolches Verlangen abzuwarten, ſobald die Kinder einheimiſch oder auswärts einen feſten Wohnſiz, der ſie zur Verwaltung empfänglich macht, ſich erwählt haben, und nicht ſelbſt um deſſen Beybehaltung in Nuznieſſung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX.

Bey dem X. Tit. des I Buchs von der Minderjährigkeit haben Wir den Zuſaz 454. a wegen der Befugniß des Familienraths ſich vertreten zu laſſen, hauptſächlich in der Hinſicht beygefügt, damit die Beamte das Mittel haben mögen, durch Auswürkung eines ſolchen Auftrags des Familienraths an Rechnungsverſtändige Perſonen, die AufſichtsVerantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungsweſen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jezt und bis zu weiteren Fortſchritten in ihrer RechtsKultur allzuſchwer iſt, ſich zu erleichtern, wozu alſo, da wo nöthig, ſie ſeiner Zeit zu benuzen, die Beamte anmit aufgefordert werden.

Uebrigens 2. bezieht ſich dieſer GeſezTitel auf alle zur Zeit des 1ten July 1809 unbeſezte Pflegſchaften: die zu jener Zeit ſchon beſezte gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder ſonſt eine Aenderung aus rechtlichen Veranlaſſungen vorfällt, ebenſo, wie bey ihnen die obervormundſchaftliche Einwürkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß dieſe Einwürkung ſich nachmals in Abſicht des Stoffs ihrer Verfügungen nach dem Innhalt dieſes Landrechts benehmen muß.

X.

Bey dem I Tit. des III. Buchs von den Erbſchaften verſteht es

1.) ſich von ſelbſt, daß die hier beſchriebene Rechte und Ordnungen der Inteſtat Vererbung nur bey jenen Erbſchaften in Frage kommen können, welche nach dem erſten July d. Jahres anfallen, und daß alle früher verfallene, wenn gleich noch ruhende oder unerledigte Verlaſſenſchaften nach den alten Rechten zu erledigen ſind.

2.) Was hingegen insbeſondere die Erbrechte und Unterhaltsrechte der natürlichen oder unehelich anerkannten Kinder betrift, ſo beziehen Wir Uns auf das was oben

ad VII. geſagt worden, wornach allen, vor dem 1ten July d. J. gebohrnen unehelichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten, wie zuvor noch bleibt, dagegen an den Vater ihnen keines zukommt, als wo ſie nach dem gemeinen Recht und der in Unſerer vorigen Verordnung vom 27ten Dec. 1795, befindlichen Erläuterung deſſelben in dem ſeltenen Fall waren, das Sechstel Erbe anſprechen zu können, in welchem Fall nachmals jezo ſolche, ſo wie diejenige, die nach dem 1ten July von einem Vater neu und geſezmäßig anerkannt werden, obwohl ſie vor dem 1ten July gebohren ſind, an ihm das nemliche Erbrecht haben, welches andern unter der Herrſchaft dieſes Geſezes gebornen und anerkannt werdenden unehlichen Kindern zuſteht; wo hingegen

3.) wegen ihrer Ernährung es nicht nur bey denen, die nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterſchafts-Erklärung in den Beſiz einer Unterhalts-Beziehung gekommen ſind, ſondern auch wegen jener, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demſelben gemäß erhobene Verſchuldung einer Mannsperſon, welche Beziehung hat auf das Daſeyn ſolcher Kinder, deren Vaterſchaft bürgerlich ungewiß geblieben iſt, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu ſeyn, fordern zu können, es in Abſicht der Beſtimmung dieſes Unterhalts nach demjenigen zu halten iſt, was desfalls in Unſerer gedachten Verordnung vom 5ten Auguſt 1791 beſtimmt iſt, und hiermit auf alle Unſere Lande, ſo viel dieſer Punkt betrift, erſtreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, ſondern lediglich die Gerichte, über das Ermeſſen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

4.) die Anſezung eines Baſtardfalls und einer Entſchädigung für Kindbettkoſten von gedachtem 1ten July an eben ſo als

5.) Unſer fiskaliſches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unſerer Gerichtsbarkeitsgefälle einen Beytrag zum Unterhalt derſelben zu thun, bey allen ſpäter gebohrnen unehelichen Kindern wegfällt, und ſolche Koſten, ſo weit ſie nicht von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Geſez zu tragen ſind, als allgemeine Staatslaſt, gleich den andern Armenunterhaltungen, beſorgt werden muß.

XI.

Bey dem II. Tit. des III. Buchs wegen der lezten **Willensverfügungen** folgt aus der mit der Verkündung dieſes eintretenden **Würkſamkeit** dieſes Landrechts

1.) daß obwohl niemand vor dem 1ten July d. J. ſchuldig iſt, ſeine Teſtamente und Kodizille nach den jezigen Formen einzurichten, dennoch jeder wenn er will, ſie gleichbalden nach ſolchem einrichten kann, und ſolche vor dem 1ten July ſchon nach dem gegenwärtig ausgekündeten Landrecht gefertigte lezte Willensverfügungen gleiche Gültigkeit haben, als die, welche erſt nach dem 1ten July in ſolcher Form errichtet werden, und als diejenige, die in jener frühern Zeit noch nach den alt geſezlichen Formen errichtet ſind; deßhalb

2.) ſind indeſſen bey jenen Formen, welche Staatsſchreiber erfordern, auſſer den ſchon vorhandenen Staatsſchreibern oder Notarien auch alle angeſtellte Theilungs-Reviſoren, Stadt- und Amtſchreiber, auch Theilungs-Kommiſſarien derſelben, als desfalls Staatsſchreiberey Recht habend, anzuſehen, hiernächſt

3.) ſollen auch jene Teſtamente, die vorhin, es ſey erſt kurz, oder ſchon länger her errichtet worden ſind, und nach dem gedachten 1ten July durch den Tod des Erblaſſers zur Würkſamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur, wenn ſie den altgeſezlichen Formen gemäs ſind, ſondern auch alsdann, wann ſie nach ſolchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach dieſem Landrecht aufhört ein Mangel zu ſeyn; da der Geſezgeber wie der Richter mit Recht vorausſezt, daß der Erblaſſer gewollt habe, daß ſein Wille in jeder Form, in denen es geſezlich möglich iſt, erhalten werde, wohingegen

4.) was den innern Gehalt ſolcher lezten Willen betrift, derſelbe nach obiger Zeitfriſt des 1ten July 1809 nur ſo zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jezigen Geſezen beſteht, als unter deren Herrſchaft er durch den Tod erſt zu Kräften gelangt, und daß mithin dasjenige darinn für nicht geſchrieben zu achten iſt, was mit dieſen gar nicht beſteht, dasjenige aber was, wiewohl mit einigen Veränderungen, beſtehen kann, nur in dieſer geänderten Maaſe zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen laſſen will, in Zeiten ſeine frühere lezte Willensverfügungen durchſehen und ſo ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er ſeine Abſicht am liebſten erreicht zu ſehen wünſcht.

XII.

Bey Tit. V. des III. Buchs von den Heurathsverträgen ſoll

1.) die neue Art der Gütergemeinſchaft, welche auſſer der Errungenſchaft auch die beigebrachte Fahrniß beeder Ehegatten an ſich zieht, dagegen der Ehefrau ihre

Liegenſchaften gegen Schulden-Beiträge ſichert, ihr die Hälfte an der Errungenſchaft und die Erlaubniß gibt, ſich der Gemeinſchaft nach aufgelößter Ehe mit Zurücklaſſung deſſen, was in die Gemeinſchaft gehört, zu entſchlagen, wenn ſie ihr läſtig würde, erſt vom 1ten Januar 1810 an, ihre Verbindlichkeit für diejenige Ehen, die nachher geſchloſſen werden, erhalten, ſoweit nicht etwa neuangehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinſchaftsart durch Vertrag annehmen. Annebſt jedoch

2.) da es die größte Verwirrungen in der Folgezeit veranlaſſen müßte, wenn die Ehegemeinſchaften der bisher geſchloſſenen Ehen immerfort nach den im jezigen Grosherzogthum ſo äuſſerſt verſchiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen ſich nach und nach die Kenntniß bey den Beamten verliert; ſo laſſen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1ten Jänner 1812 die Beurtheilung der jezt beſtehenden und der vor dem 1ten Jänner 1810 geſchloſſen werdenden Ehen nach jenen alten Geſezen offen, für alle Fälle, wo durch eine Eheauflöſung oder Güterabſonderung inzwiſchen der Fall einer ſolchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheurathete Unterthanen indeſſen die neue Gemeinſchaftsart an dem Beyſpiel der neuangehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn ſie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag — der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht als die Angabe, nach welcher der verſchiedenen in dieſem Titel enthaltenen andern Arten der Ehegemeinſchaft ihre Ehe gerichtet werden ſoll — diejenige GemeinſchaftsArt die ihnen gefällt, wählen und feſtſezen können, wohingegen

3.) nachmals und nach dem 1ten Jänner 1812 alle, wenn gleich vor dem 1ten Jänner 1810 geſchloſſene Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhaltniſſe entweder ſchon vorhin feſtgeſezt hatten, oder inzwiſchen ſie noch feſtſezen, lediglich bey Auflöſung ſolcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin ſo werden beurtheilt und auseinander geſezt werden, wie es bey jenen geſchehen muß, welche nach dem 1ten Jänner 1810 ohne Vertrag in die Ehe tretten. Zum Behuf dieſer Anordnung

4.) erklären Wir anmit die Verfügung des Sazes 1395 dieſes Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge neu gemacht oder geändert werden dürfen, inſoweit in Abſicht der Ehen, die in dem obgedachten Fall ſind, für nachgeſehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweiten Abſaz gemeldeten Angabe der Regel

oder Gemeinſchafts-Art, wornach die Ehe behandelt werden ſoll, nöthig iſt, ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

XIII.

Bey dem VI. Tit. des III. Buchs von Käufen kann die Klage wegen Verlezung über die Hälfte nach dem 1ten July d. J., gegen keinen, wenn auch vorher geſchloſſenen Kauf anders als in der Art, wie ſie das gegenwärtige Landrecht beſtimmt, ſtatt finden.

XIV.

Bey dem Tit. XIV. des III. Buchs von Bürgſchaften iſt nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, ſondern der Tag der leiſtenden Bürgſchaft derjenige, welcher beſtimmt, ob die Bürgſchaft als vor oder nach dem erſten July 1809 geſchloſſen anzuſehen, und ſomit nach welchem Recht ſie zu richten ſey.

XV.

Bey dem Tit. XVIII. des III. Buchs von Unterpfandsrechten erſtrecken Wir den Termin, wo die neu vorgeſchriebene Art der Verſchreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen ſoll, bis auf den 1ten Jänner 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandſchreibereien das Nöthige wird vollzogen ſeyn, und ſind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig beſtellt ſind, auch ferner als gültig anzuſehen.

XVI.

Von dem XIX. Tit. des III. Buchs über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1ten Jänner 1810 aufgeſchoben, ſo, daß alle Gantprozeſſe, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden ſollen, damit inzwiſchen erſt über dieſe ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter ſelbſt ſich ſattſam zurecht finden und die Gläubiger, welche etwa bey der neuen Vorzugsordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine dem jezigen Landrecht gemäße Sicherheit ſich bewerben können.

XVII.

Von dem Tag an, da dieſes Geſezbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, iſt damit im Ganzen auch nachmals in ſolchen einzelnen Materien die geſezliche Kraft des Römiſchen und Kanoniſchen Geſezbuchs, die Kraft aller Land- und Stadt-Rechte, und aller Rechts-Gewohnheiten für bürgerliche Rechtsſachen aufgehoben, ſo daß ſolche darinn durchaus nicht

Digitized by Google

weiter zur Richtſchnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derſelben noch ſtatt finden mag, den die Zuſäze dieſes Landrechts 4. b. und 6. d. et e. bezeichnen. Was jedoch die Würkung der ältern Geſeze über kirchliche, peinliche oder polizeyliche Verhaltniſſe betrift, ſo bleibt dieſe hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne weiters unvermindert. Sodann

XVIII.

Unſere Konſtitutions-Edikte bleiben auch, ſo weit ſie auf Gegenſtände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen ſo geſchehen muß, wie es dieſe landrechtliche Geſezgebung geſtattet, und nicht zum Nachtheil einer beſtimmt und durch ſich allein entſcheidenden Verfügung derſelben in Anwendung kommen kann, ſo wie auch jene in dieſem Landrecht namentlich angezogenen ältern Landesgeſeze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene PartikularGeſeze, deren Verfügung im Weſentlichen in das Landrecht übertragen iſt, wie z. B. die Beyſtandſchafts-Looſungs- und Vortheilrechts-Ordnung, fernerhin, wo ſie nicht buchſtäblich geändert ſind, in bürgerlicher Hinſicht, und noch mehr in Abſicht ihrer weiteren Rechtspolizeylichen Fürſorgen bey Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der diesfalſig kürzeren im Landrecht ausgedrückten Säze dienen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 3. Febr. 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Höchſten Befehl.

Bouginé.

Verordnungen.

(Die Beglaubigung der Urkunden bei der Kaiſerlich Franzöſiſchen Geſandſchaft betreffend.)

Da ſehr oft mit Bericht Urkunden anher geſchickt werden, um bei der Kaiſerl. Franzöſiſchen Geſandſchaft die Beglaubigung derſelben zu bewirken; ſo wird, zur Abkürzung der Geſchäfte, den Aemtern hiemit befohlen, dergleichen Urkunden künftig ohne Bericht, und nur mit einer kurzen Note an die Kanzlei des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, wo das Nöthige beſorgt werden wird. Carlsruhe den 3ten Febr. 1809.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim. Dahmen.

Digitized by Google

(Die auswärtigen Staatspapiere der frommen Stiftungen betreffend.)

Eine höchſte Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit vom 24 Jenner d. J. ermächtigt die Verwaltungen der frommen Stiftungen:

1.) Ihre auswärtigen StaatsPapiere zu den möglichſt günſtigen Preißen verkäuflich abzugeben

2.) die Grosherzogl. Badiſche Staatspapiere, welche wie alle Papiere au Porteur dem Steigen und Fallen unterworfen ſind, gegen ſogenannte DienſtCapitalien (Activ-Capitalien, welche die LandesHerrſchaft bei den Unterthanen ſtehen hat,) umzutauſchen.

3.) Wo dieſes nicht Statt finde, ſolche gegen Grosherzogl. Badiſche AmortiſationsKaſſe-Obligationen auszuwechſeln; mittelſt welcher ſodann auch

4.) die Körperſchaften und Stiftungen bei Erkaufung herrſchaftlicher Domainen concurriren dürfen.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 14 Febr. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

(Die Begutachtung gemeinheitlicher HolzveräuſſerungsGeſuche betreffend.)

Den geſammten Oberforſtämtern, Forſtämtern und Forſtinſpectionen wird andurch aufgegeben, bey Begutachtung gemeinheitlicher Holzveräuſerungs-Geſuche nicht allein genau und pflichtmäſig anzuzeigen, ob der nachgeſuchte Holzhieb nach den Forſtkultur-Regeln ausführbar ſey, ſondern auch zu erörtern, wie viel Brand-Bau- und anderes Holz zum jährlichen eigenen Bedürfniſſe der Burgerſchaft erfordert werde, wie ſich die ProductionsKräfte des Gemeinds-Waldes zu dieſem Bedürfniſſe verhalten, und ob deſſen fortwährende Befriedigung durch das Zulaſſen des verlangten Holzverkaufs nicht geſtört werde.

Carlsruhe den 4ten Februar 1809.

Grosherzogliche General ForſtCommiſſion

von Kettner.

Vdt. Thill.

(Die Unterzeichnung der Zinnß Coupons betreffend.)

Die bey unterzeichneter Stelle ſich täglich mehrende Geſchäften, und die häufigen Anfragen nach Amortiſations Obligationen, machen es unmöglich, daß die Unterzeichnung der Zinnß-

Coupons fernerhin durch den Verrechner und Kaſſier F. Sievert geſchehe, ſondern ſolche werden künftig, von Nro. 1101. an, durch den bey der Amortiſations-Kaſſe angeſtellten Commis C. Reck unterzeichnet werden. Die Ausfertigung und Stempelung der Obligationen ſelbſt aber geſchieht wie bisher.

Carlsruhe den 16. Febr. 1809.

Grosherzogl. Amortiſations-Kaſſe.

Heinrich Vierordt. F. Sievert.

(Den Einzug der Umlagen zur Brandverſicherungs-Geſellſchaft betreffend.)

Es belaufen ſich die im Jahr 1808. ereignete Brand-Unglücksfälle bey der nunmehrig allgemeinen Brandverſicherungs-Geſellſchaft des ganzen Grosherzogthums Baden dem Brandverſicherungs-Anſchlag nach, mit Einrechnung der Zinnße von erhaltenen Vorſchüßen und des Verrechners Beſoldung auf

—:. 104804 fl.

mithin gegen die vorigen Jahre im Verhältniß des damaligen Verbands, der ſich nur auf die alt baaden baadiſche Lande ausgedehnt hat, um ein beträchtliches höher.

Der Anſchlag ſämtlicher Gebäude im Grosherzogthum beſagt hingegen p. 1808 überhaupt

—:. 103,236262 fl.

und kommt daher auf jedes Hundert Gulden des Brandverſicherungs-Anſchlags, die Bruchzahl abgerechnet

Sechs Kreuzer

Sämtliche Aemter und Recepturen der drey Provinzen des Grosherzogthums Baden werden demnach hienit aufgefordert, und angewieſen, hienach unter Zugrundlegung des p. 1808 einberichteten Brandverſicherungs-Anſchlags, die Ausſchreiben an die weltliche Ortsvorgeſezte der einzelnen Orte ihrer Diſtricte zu erlaßen, damit dieſelben nach dieſem Anſchlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das Hundert Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag gefallenen Betrag, ohne dabey Ausſtände aufkommen zu laſſen, binnen 14 Tagen einziehen, und denſelben mit den desfallſigen Einzugs-Regiſtern an ſie einſenden, worauf ſämtliche Aemter und Recepturen die ſummariſche Einzugs-Tabelle, wie ſolche in der neuen, im Regierungsblatt vom 7 Febr. 1808 Stück IV. erſchienenen Brandverſicherungs-Ordnung vom 29 December 1807.

vorgeſchrieben iſt, ohne es desfalls auf Erinnerungen ankommen zu laſſen, längſtens binnen Sechs Wochen ohnfehlbar zu verfertigen, und anhero einzuſenden, den erhobenen Beytrag aber nach Abzug der geordneten EinzugsGebühr ad 1. kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende diſſeitige Diſpoſition in Depoſito parat zu halten haben. Karlsruhe den 9ten Febr. 1809.

StaatsAnſtaltenDirection.
Reinhard

Vdt. Becker.

Preiß Aufgabe.

In Erwägung ihrer gemeinnützigen Beſtimmung der allgemeinen Aufforderung zu der Theilnahme und des Wunſches der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung, werden nachſtehende Preißaufgaben andurch auch hierorts bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10 Februar 1809.

Miniſterium des Jnnern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Se. kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät haben, in Erwägung des allgemein gehemmten Seehandels, der dadurch entſtehenden Seltenheit und immer ſteigenden Preiſe aller Jndiſchen Arzneykörper, und in der ferneren Betrachtung des wichtigen Nutzens einheimiſcher Surrogate dieſer fremden Arzneymitteln, für die geſammte Oeſterreichiſche Monarchie und den ganzen Kontinent, die allerhöchſte Entſchlieſſung zu faſſen geruhet, daß für die Auffindung vollſtändiger Surrogate derjenigen Jndiſchen Heilmitteln, welche in der Heilung der Krankheiten der Menſchen, und in Hervorbringung heilſamer Wirkungen im menſchlichen Körper eine beſondere und eigene Heilkraft beſitzen, ſolche Preiſe ausgeſchrieben werden, die mit der Wichtigkeit einer ſolchen Entdeckung im Verhältniſſe ſtehen, und eine Aneiſerung zur Konkurrenz erregen können. Se. Majeſtät haben demnach dieſe Preisaufgaben ſo zu ſtellen anbefohlen, daß ſowohl im Allgemeinen die noch unbekannten Heilkräfte inländiſcher Pflanzen und Mineralien entdecket, und beſtimmet, als auch die Surrogate einzelner, unentbehrlicher auswärtiger Heilmittel aufgeſucht und angegeben werden. Und zwar handelt es ſich am vorzüglichſten um jene des Kamphers, der Fieberrinde, der draſtiſchen auswärtigen Mittel, und des Opiums. Jn dieſer Hinſicht werden folgende 5 Preisfragen aufgegeben, für deren jede eine Prämie von 500 Dukaten in Gold feſt-

Digitized by Google

geſetzt iſt, und zu derer Erwerbung jedermann vom In- und Auslande zugelaſſen wird.

Erſte Preisfrage.

Was giebt es im Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaat (vielleicht im ganzen Europäiſchen Kontinent) für Körper in den verſchiedenen Naturreichen, auſſer jenen, welche in dem dermaligen Wiener-Diſpenſatorium enthalten ſind, und in dem vorigen enthalten waren, welche ſich durch beſonders hervorſtechende, vielleicht ſpezifiſche, oder in gewiſſen Krankheitsfällen vorzüglich anempfehlbare Heilkräfte auszeichnen? Durch welche Thatſachen und Erfahrungen ſind dieſe Heilkräfte beſtättiget? Welche von dieſen in ihren Heilkräften geprüften inländiſchen Mittel ſind die verläßlichſten Surrogate einzelner wirkſamer Indiſcher Heilkörper?

Zweyte Preisfrage.

Da ſo viele inländiſche Pflanzen kampherhältig ſind, welche wäre die Methode, dieſes Prinzip auf die am wenigſten koſtſpielige Art aus demſelben zu erhalten? Welcher andere Naturkörper, welches Präparat, oder welche Zuſammenſetzung (Aether und ätheriſche Oehle abgerechnet) wäre das beſte inländiſche Surrogat des Kamphers, in Anbetracht ſeiner Heilkräfte?

Dritte Preisfrage.

Welcher einzelne Körper (den Arſenik ausgenommen) iſt das verläßlichſte inländiſche oder Europäiſche Surrogat der Peruvianiſchen Fieberrinde, in Rückſicht ihrer ſpezifiſchen Heilkräfte? Welche Zuſammenſetzung mehrerer Heilkörper kann dieſe nämlichen Kräfte leiſten?

Vierte Preisfrage.

Welche von den inländiſchen Pflanzen kann mit ihren Kräften die Sennesblätter erſetzen? Welcher inländiſcher Heilkörper (auſſer der Gratiola) erſetzet am füglichſten die Jalape? Was giebt es im Inlande für ein ſicheres Surrogat der Ipekakuanha (Mineralkörper und Aſarum ungerechnet)?

Fünfte Preisfrage.

Wie läßt ſich das Opium im Inlande aus der nämlichen Pflanze erzeugen, als es im Orient erzeugt wird? Aus welchen andern Pflanzengattungen läßt ſich ein dem Opium vollkommen analoges Heilmittel hervorbringen?

Digitized by Google

Man erwartet überall praktiſche und wiederholte Verſuche, und genaue pharmazeutiſche Maßregeln. Die Beantwortungen können in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher oder italieniſcher Sprache abgefaßt ſeyn. Die Preisbewerber haben ihren Namen der Preisſchrift in einem verſiegelten Zettel beyzulegen, und die Preisſchrift ſowohl, als dieſen Zettel mit einer beliebigen Deviſe zu bezeichnen. Indem die ungekrönten Preisſchriften zur Schonung der Verfaſſer mit unerbrochenem Siegel des Namens entweder auf Verlangen zurückgegeben oder vertilget werden. Die Zeitfriſt zur Einſendung der Preisarbeiten iſt auf ein Jahr, nämlich bis auf den erſten Hornung 1810 feſtgeſetzt. Die Einſendung der Preisſchriften geſchieht poſtfrey an das Direktorat der mediziniſchen Fakultät zu Wien. Zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der einlangenden Schriften wird eine eigene Kommiſſion aus den vorzüglichſten Aerzten unter der unmittelbaren Aufſicht der k. k. Hofkanzley niedergeſetzt, deren Mitglieder ſich durch Revers aller Theilnahme an der Preisbewerbung begeben haben. Da es um praktiſche und wiederholte Beſtättigung der angegebenen Heilkräfte aufgefundener Surrogate zu thun iſt, ſo iſt die Zeit, binnen welcher der Ausſpruch über den Werth der eingelangten Preisarbeiten zu fällen iſt, auf ein Jahr, das iſt, bis auf den erſten Hornung 1811, beſtimmt, nach welcher die Preiſe an die würdigſten Bewerber vertheilet werden.

Ehren-Auszeichnung.

Se. Königl. Hoheit haben auf den Bericht HöchſtIhrer General-Studien-Commiſſion über die Peſtaloziſche Privatſchule des Pfarrers Kleinſchmidt in Pforzheim mit beſondern Wohlgefallen die Verdienſte zu erſehen geruht, welche ſich derſelbe um das Erziehungsweſen überhaupt und die Anwendung der Peſtaloziſchen LehrMethode insbeſondere durch dieſe PrivatAnſtalt erworben hat. HöchſtSie finden ſich daher bewogen dem Pfarrer Kleinſchmidt als Zeichen der höchſten Zufriedenheit mit dem von ihm und ſeinen Mitarbeitern bewieſenen rühmlichen und uneigennützigen Eifer zur Beförderung des dortigen Schul- und Erziehungsweſens, die goldene VerdienſtMedaille zu ertheilen. Indem Se. Königl. Hoheit dieſe Verdienſte anerkennen und würdigen, wollen Sie dieſe gnädigſte Belohnung zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wiſſen. Carlsruhe den 18. Febr. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Büchler.

Digitized by Google

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: Den Freyherrn Reinhard von Berſtett zu Höchſtdero Kammerherrn bey der Frau Erbgroßherzogin Kaiſerlichen Hoheit — Den, bey der Kammer des Oberrheins angeſtellten Kammerrath Ruth zum Director derſelben — den vormaligen Amtskeller Abele zu Staufenberg zum Amtskeller auf die neu errichtete Amtskellerey zu Offenburg, und den geweſenen Regiments-Quartiermeiſter Biſchoff zu der, ſtatt der aufgelößten und mit der Offenburger Receptur combinirten Amtskellerey Staufenberg, beſonders errichteten Herrſchaftlichen Güter-Verwaltung zu Staufenberg. — Den P. Meyer von Gengenbach zur Pfarrey Herten im Amte Beuggen, welche durch die Beförderung des Wieſenthaler Land-Dekans Vitus Burg zur Pfarrey Ulm bey Oberkirch in Erledigung gekommen iſt. — Den Michael Meißburger zur Pfarrey Adelshauſen. — Den bisherigen Pfarrer Hauß zu Meckesheim zum reformirten Pfarrer nach Nekargemünd, den reformirten Pfarrer Schild zu Bretten zum Pfarrer nach Meckesheim, den Pfarr-Candidaten Chriſt. Abraham Hepp zum Pfarrer nach Sandhofen, den bisherigen Großherzoglich Darmſtädtſchen Pfarrer Gottjer zu Hammelbach zum Pfarrer nach Laudenbach.

Todtes = Fälle.

Am 10ten Febr. d. J. iſt der Staatsrath und Kammer-Präſident Maximilian Maler in Freyburg — und am 29ten v. M. zu Hagenau bey Meersburg der dortige Beneficiat Joſeph Anton Kammerer mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 4. Merz 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nachdem Unſer ſechstes Conſtitutions-Edikt die Verhältniſſe der verſchiedenen Stände in Unſerm Großherzogthum beſtimmt hat, ſo ſind nunmehr noch jene Vorſchriften zu geben, welche zu richtiger Anwendung einiger Artikel deſſelben erforderlich werden. In deſſen Gefolg ſetzen und gebieten Wir andurch über die Erlangung und Wirkung der Ortsſaßenrechte, indem Wir Uns zugleich vorbehalten, in Fällen, da einzelne Ortsverhältniſſe Ausnahmen nöthig machen, auf erhaltenen Vortrag durch Ortsfreyheiten zu entſcheiden.

Bedingniſſe des Bürgerrechts für Frauensperſonen.

I.

Eine **Bürgerstochter** tritt das ihr angebohrne Bürgerrecht, (es ſey nun Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht) durch ihre geſetzmäßige Verehelichung mit einem Bürger des nämlichen Orts und der nämlichen Claſſe an, dieſer mag nun ſolches Bürgerrecht vorhin ſchon gehabt, oder erſt auf dieſe Heurath hin erlangt haben.

II.

Eine **Gemeindsbürgerstochter** vergiebt durch Verehelichung mit einem **Schutzbürger** ihr Gemeindsbürgerrecht, in welches ſie jedoch, ohne einer neuen Annahme zu bedürfen, wieder eintritt, ſobald ihr Mann das Gemeindsbürgerrecht erlangt, oder ſie nach Auflöſung ſolcher Ehe, an einen Gemeindsbürger ſich verheurathet.

III.

Eine **Schutzbürgerstochter** des Orts, und jede auſſer dem Ortsrecht gebohrne Innländerinn, oder Ausländerin, welche einen Gemeindsbürger heurathet, ohne vorher ihre Annahme zum Bürgerrecht ausgewirkt zu haben, erhält nur das Schutzbürgerrecht, und vererbt auch nur dieſes auf ihre Kinder.

Digitized by Google

IV.

Die gemeindsbürgerliche Annahme einer Frauensperſon erfordert:

a.) Die Eingehung der Ehe mit einem Gemeindsbürger; — ledige, oder einen Schutzbürger heurathende Frauensperſonen können das Gemeindsbürgerrecht weder annehmen, noch das angebohrne antreten.

b.) Das Zeugniß guten Leumuths. Wer nach erſtandener peinlicher Strafe nicht durch fünfjährige, oder nach erſtandenen bürgerlichen öffentlichen Strafen nicht durch zweyjährige gute Aufführung das Zutrauen eines gebeſſerten Charakters ſich eigen gemacht hat; wer wegen peinlicher, oder bürgerlicher Vergehen, (wohin jedoch blos polizeyliche nicht zu rechnen ſind), noch in unbeendigter Unterſuchung ſteht, wer einen ſchon zur obrigkeitlichen Rüge gekommenen, und nicht ſeit Jahr und Tag wenigſtens abgelegten Hang zu polizeylich ſittlichen Vergehungen äuſſert, der kann ein Zeugniß guten Leumuths gültig nicht erhalten.

c.) Den Beſitz des erforderlichen Einbringens; in deſſen Ermanglung kann ohne Einwilligung der Gemeinde zum Gemeinds-Bürgerrecht niemand gelangen; doch iſt es dem künftigen Ehemann, der mehr beſitzt, als ein Innländer an ſolchem Ort Vermögen einbringen muß, und rechtsfähig iſt zu ſchenken, geſtattet, der künftigen Ehegattin, ein Zubringen aus ſeinem Vermögen auszuſetzen, und ſie dadurch zum Bürgerrecht zu vereigenſchaften.

d.) Das Entlaſſungszeugnis ihrer bisherigen StaatsObrigkeit für Ausländerinnen, welches aber nicht vor Richtigſtellung der übrigen Erforderniſſe (a — c) abgefordert werden darf, vielmehr ſind die Bittſtellerinnen abzuwarten, es früher nicht zu ſuchen, um nicht, wenn ihre Annahme andere Schwierigkeiten findet, heimathslos zu werden.

V.

Die ſchutzbürgerliche Annahme einer Frauensperſon wird:

a.) Schon durch die Ehe mit einem Schutzbürger begründet.

b.) Für die Ertheilung des Zeugniſſes eines guten Leumuths wird die Hälfte der oben (IV. — b.) beſtimmten Zeit der bewieſenen Beſſerung feſtgeſetzt.

c.) Das Einbringen beſchränkt ſich auf die beſtimmte mindere geſetzliche Summe.

d.) Die Verfügungen über das Entlaſſungszeugnis der Ausländerinnen, (IV. d.) treten auch hier ein.

Digitized by Google

Bedingniſſe des Bürgerrechts für Mannsperſonen.

VI.

Mannsperſonen können das angebohrne Gemeinds = Bürgerrecht nur unter folgenden Bedingungen antreten:

a.) Der Volljährigkeit, worinn jedoch Regierungs = Diſpenſation eintreten kann; die bloſe Erlaubniß zur Heyrath ſchließt ſolche aber nicht in ſich, wenn ſie nicht namentlich darinn ausgedrückt iſt.

b.) Der Fertigkeit, — wenn nicht ein Naturfehler ſie unmöglich macht, im Leſen des Gedruckten und Geſchriebenen, im Schreiben, in ſchriftlichem Aufſatz ihrer Meynung über gemeine Lebens = Angelegenheiten, welches zwar nicht durchaus ſprachrichtig, doch verſtändlich ſeyn muß, in der Landesſprache, und in dem gemeinen, für den gewöhnlichen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen. Letztere beyde Eigenſchaften müſſen in Städten vollſtändiger, als auf dem Lande, und in Städten der zwey erſten Claſſen; (dieſes Wort im Sinn des Edikts über die Kriegspflichtigkeit, Art. 29 im Regierungsblatt vor. J. Stück VIII. genommen,) pünctlicher, als in den übrigen genommen werden. In den nächſten fünf Jahren muß übrigens bey den gebohrnen Bürgern an Orten, wo vorhin die Schulen noch nicht gehörig vervollkommnet waren, mehrere Nachſicht eintreten, da aber dieſe Zeit hinreicht, daß alle ſich die nöthigen Fähigkeiten eigen machen können, ſo wird nach Verfluß dieſes Zeitraums die gegenwärtige geſetzliche Vorſchrift vollkommen verbindlich.

c.) Der Beſitz eines, an dem Ort der Aufnahme zuläßigen, in geſunden Tagen zur nothdürftigen Lebſucht hinreichenden Nahrungszweigs, und der geſetzmäßige Ausweis über die hiezu erforderlichen, beſtimmten Befähigungen durch Kundſchaften, Meiſterſtückfertigung bey zünftigen Gewerben ꝛc.

d.) Die Betreibung ihres Lebensberufs auf eigene Hand und Haushaltung, indem Arbeit lediglich in fremdem Unterhalt und Dienſt für fremde Rechnung, mithin auſſer der Lage, Familienhaupt zu werden, den Antritt des angebohrnen Gemeindsbürgerrechts nicht geſtattet.

VII.

Mannsperſonen die ihr angebohrnes Ortsſaßenrecht, (Gemeinds = oder Schutzbürgerrecht) nur in der letztern, beſchränktern Eigenſchaft antreten wollen, müſſen

a.) Auch volljährig ſeyn.

Digitized by Google

b.) Eine geringere Bildung kann ihnen nachgeſehen werden, wenn ſie übrigens zum wenigſten Gedrucktes leſen, ihren Namen ſchreiben, und, falls ſie Handwerker bleiben wollen, der dazu gehörigen Rechnungen und Aufzeichnungen fähig ſind.

c.) Eine geringere Gewerbsbefähigung reicht alsdann gleichfalls hin, wenn ſie ihrer Ernährung unter den alsdann der Ausübung anhängenden, polizeylichen Beſchränkungen genügt.

d.) Die Arbeit in fremdem Dienſt ſchließt davon nicht aus, wenn mit Wahrſcheinlichkeit die Dauer der Nahrung, obgleich nicht bey den nämlichen, doch bey andern Herrn, oder Meiſtern erwartet werden kann, und kein Hinderniß, ſelbſt Familienhaupt zu werden, darinn liegt.

VIII.

Die Annahme eines nicht angebohrnen Gemeindsbürgerrechts erfordert:

a.) Alle Eigenſchaften, welche (VI.) für den Antritt des angebohrnen Bürgerrechts vorgeſchrieben werden.

b.) Alle Eigenſchaften, welche (IV.) zur gemeindsbürgerlichen Annahme der Frauensperſonen angeordnet ſind; es kann jedoch rückſichtlich der Eingehung der Ehe nachgeſehen werden, wenn der Nahrungszweig des Anzunehmenden die Nahrung der ſchon vorhandenen Ortsangehörigen nicht ſchmälert, oder ſie zu vermehren geeignet iſt.

c.) Die Religions-Eigenſchaft, welche an dem Orte der Aufnahme das Kirchſpielsrecht genießt, in jenen Fällen, wo ſie nach der Kirchen-Conſtitution des Grosherzogthums erfordert wird.

d.) Perſonen, die zuvor eine Lebensart hatten, die nach Unſerm demnächſt ergehenden Geſetz gegen den Wucher, als zum Wucher neigend anzuſehen iſt, bedürfen, von dem Ortsgericht ihres bisherigen Wohnorts das von der Obrigkeit bekräftigte Zeugniß, daß wenigſtens in den letzten fünf Jahren gegen ſie wegen Betrug, Vervortheilung, oder Wuchers weder eine gegründete Klage, noch ein allgemeiner Ruf glaublich vorgekommen ſey.

IX.

Die Annahme des Schutzbürgerrechts erfordert

a.) die zum Antritt des Schutzbürgerrechts, (VII.)

b.) Die zur ſchutzbürgerlichen Annahme der Frauensperſonen, (V.) vorgeſchriebene mindere Befähigung.

c.) Die, (VIII. c.) gedachte Religions-Eigenſchaft.

d.) Und zwar nur bey jenen, die nicht nothwendig anzunehmende Schutzbürger ſind.

X.

Nothwendig anzunehmende Schutzbürger ſind:

a.) Inländiſche Gemeinds- oder Schutzbürger, die mit Beybehaltung ihres anderwärtigen Ortsſaſſenrechts wegen einem erlaubten, und an die Orts-Bürgerſchaft nicht gebundenen Gewerbe an einem beſtimmten Ort ihren Wohnſitz aufſchlagen.

b.) Die eigene, mit vorbehaltenem Bürgerrecht auswärts ſich aufhaltende Gemeindsglieder eines Orts, welche ihr Gemeindsbürgerrecht verſäumt, und auswärtiges Staatsbürgerrecht noch nicht angenommen,

c.) Diejenige, welche ein Schutzbürgerrecht erſeſſen haben;

d.) Bey allen dreyen Claſſen kommen keine Eigenſchaften weiter in Frage.

Einzubringendes Vermögen.

XI.

Das geſetzmäßige Einbringen einer zum Gemeindsbürgerrechte anzunehmenden Frauensperſon, wird, ſo ferne nicht durch beſondere Ortsfreyheiten mehr beſtimmt iſt, folgendergeſtalt feſtgeſetzt:

a.) Für Städte erſter Claſſe auf fünzehnhundert Gulden bey Ausländerinnen, auf ſechshundert Gulden bey Inländerinnen.

b.) Für Städte zweyter Claſſe auf achthundert Gulden im erſten, auf vierhundert Gulden im andern Falle.

c.) Für Städte dritter Claſſe auf fünfhundert und auf dreyhundert Gulden.

d.) Für Dorfſchaften in nahrhaften Gegenden auf dreyhundert und zweyhundert Gulden.

e.) Für Dorfſchaften in Waldgegenden und minder nahrhaften Landſtrichen, (worüber die ProvinzRegierungen die Beſtimmung geben) auf zweyhundert, oder einhundert und fünfzig Gulden.

f.) Bey Ertheilung des Schutzbürgerrechts in Städten erſter und zweyter Claſſe auf das nämliche.

g.) In Städten dritter Claſſe und auf dem Lande auf einhundert und fünfzig, oder einhundert Gulden.

Digitized by Google

XII.

Das geſetzmäßige Einbringen einer Mannsperſon bey Annahme des nicht angebohrnen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts, wird, je nachdem der Aufzunehmende Innländer oder Ausländer iſt, auf das Doppelte deſſen beſtimmt, was vermöge (XI.) eine Frauensperſon in gleichen Verhältniſſen einzubringen hat.

XIII.

Für ſolche Mannsperſonen aber, die weder mit Handarbeit, oder Landbau, noch mit einem erlernten Gewerbe ſich nähren können, und wollen, ſondern lediglich von dem allgemeinen erlaubten, kunſtloſen Umtrieb ihres Vermögens durch Ausleihen, Speculationen in Frucht, Wein, oder andern Landesprodukten u. d. gl. leben wollen, wird ſolches auf das vierfache der XI. erwähnten Vermögensſumme feſtgeſetzt.

XIV.

Falls ein bürgerliches Ehepaar aufgenommen wird, muß

a.) Das Einbringen, welches für beyde Theile vorſchriftsmäßig erforderlich iſt, vorhanden ſeyn.

b.) Jedoch darf wegen ſchon vorhandener Kinder kein weiteres Vermögen nachgewieſen werden.

c.) Dagegen können nur Kinder, die das Schulentlaſſungsalter noch nicht zurückgelegt, von ſolcher Aufnahme der Eltern Vortheil ziehen.

d.) Sie kann ſich daher auf ältere Kinder nicht ausdehnen, welche in ihren vorigen Bürgerrechts-Verhältniſſen bleiben, bis ſie ſelbſt in die Lage kommen, ein Bürgerrecht an ſolchem Ort nach Zeit und Umſtänden nachzuſuchen, in welchem Falle die inzwiſchen eingetretene Bürger-Annahme ihrer Eltern ihnen weder zum Vortheile, noch Nachtheile gereicht.

XV.

Das einzubringende Vermögen iſt immer ſchuldenfrey zu verſtehen.

XVI.

In das Einbringen iſt

a.) Alles einzurechnen, was wirklich als frey eigen beſeſſen wird.

b.) Dasjenige, was nur als grundeigen, aber unter fremder Nutznieſſung beſeſſen wird, kann nur dergeſtalt mit eingerechnet werden, daß dabey der Gulden des Anſchlags nur für drey Viertheile, alſo für vierzig fünf Kreuzer in Anrechnung komme.

Digitized by Google

c.) Blos erblich zu hoffendes Vermögen kömmt, wenn es auch kraft Pflicht-Erbrechts zu hoffen wäre, bey Mannspersonen nicht in Anschlag, bey Frauenspersonen hingegen darf es zu zwey Drittheilen, also der Gulden für vierzig Kreuzer in Anrechnung genommen werden.

d.) Dagegen mag Mannspersonen ein ordentliches, im Staat eigens anerkanntes, mithin nicht jedem Staatsbürger ohne weitere Befähigung gestattetes Gewerbe, je nachdem es mehr oder minder ergiebig, mehr oder minder übersetzt ist, oder mehrern, oder mindern Einrichtungsaufwand fordert, zu einem Viertheil, einem Drittheil, und höchstens zur Hälfte des erforderlichen Einbringens angeschlagen, und statt Vermögens eingerechnet werden.

XVII.

Das Einbringen ist mit glaubhaften Urkunden zu belegen, oder selbst vorzuweisen, so weit alsdann noch ein Zweifel über das Eigenthum nach Umständen statt findet, muß das reine, freye, mithin weder dem Rückfall, noch der Rückerstattung unterworfene Eigenthum mit gesetzmässiger Vergelübdung versichert werden.

Vollziehung der Annahme.

XVIII.

Der Antritt eines angebohrnen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts bedarf lediglich der Anzeige bey dem Ortsvorstand mit Nachweisung der vorhandenen Erfordernisse zur Eintragung in die Bürger- und Tax-Verzeichnisse.

XIX.

Die Annahme eines nicht angebohrnen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts kann den Innländern von der Ortsherrschaft nach Vernehmung des Gerichts und der Gemeinde, oder in geeigneten Fällen ihres Ausschusses bewilligt werden, wenn keine Eigenschaften ermangeln, oder über die ermangelnde, von der Gemeinde und der Ortsherrschaft einverständlich hinausgegangen werden will und kann, welches letztere jedoch bey dem Alter und der Religionseigenschaft, da, wo sie gesetzmässig erfordert wird, nicht der Fall ist. Bey landesherrlichen Eigenthumsorten übt hierinn der Jurisdictions-Beamte des Bezirks die Rechte der Ortsherrschaft.

XX.

Waltet zwischen der Ortsherrschaft und der Gemeinde wegen Beyseitsetzung eines vorgeschriebenen Erfordernisses Verschiedenheit der Meynungen, oder ist ein Mangel obgedachtermaasen von der Art, daß er auch durch Einverständniß der Ortsherrschaft

Digitized by Google

nicht gehoben werden kann, ſo muß die Provinzregierung, oder jener Beamte und Staatsdiener, dem etwa an ihrer Statt wegen Nachſichtsertheilung für einen, oder den andern Mangel durch Dienſtinſtructionen Gewalt gegeben iſt, die Genehmigung ertheilen. Jedoch kömen in ſolchen Fällen die Ortsherrſchaft, oder der geeignete Beamte die abweiſende Entſchlieſſung ohne Anfrage geben, gegen welche aber, wie in andern ähnlichen Polizeyfällen der geeignete Recurs an die unmittelbar vorgeſetzte Ober-Polizeybehörde Statt hat.

XXI.

Wenn bey Aufnahme der Gemeindsbürger auſſer den Taxen der Annahme, welche ſich nach der Taxordnung bemeſſen, ein eigenes Einzugsgeld an die Gemeinde, (an manchen Orten auch Bürgergeld genannt,) hergebracht iſt, ſo iſt ſolches nach dem verhaltnißmäſig zu den Bürgernutzungen hergebrachten, oder durch einzelne Freyheiten und Verordnungen beſtimmten Fuß, und zwar nebſt den Taxen vorher zu entrichten, ehe von einem der conſtitutionsmäſſigen Vorrechte der Ortsbürgerſchaft zu Gunſten des NeuEintretenden Gebrauch gemacht werden kann.

Folgen der Annahme.

XXII.

Der ſein angebohrnes, oder neu ertheiltes Bürgerrecht antretende Gemeindsbürger tritt

a.) von dem Tage an, wo ſein Antritt, oder ſeine Annahme dem Ortsvorgeſetzten als berichtigt angezeigt, Urkunde deßfalls vorgelegt, und zugleich die Gebühr bezahlt iſt, oder wenn beedes nicht zugleich geſchieht, von dem Tag der erlegten Gebühr an, in die Theilnahme an allen Rechten und Genüſſen:

b.) In Abſicht auf Weide- Hut- Holz- Les- und Laubgerechtigkeiten kann er eben ſo wie in Theilnahme an Allmenden, die zu Eigenthum ausgetheilt werden, in dem nächſten Fall der nach jenem Termin eintritt, wirklich davon Gebrauch machen.

c.) In Abſicht auf Aecker und Wieſen, die zum Genuß jeweils auf längere, oder kürzere Zeit begeben werden, und auf Holzgaben aber erſt alsdann, wenn ein Loos offen wird, und ihn die Reihe trift.

XXIII.

Aller Orten ſollen nämlich

a.) dieſe Genüſſe in beſtimmte Antheile geſchieden werden.

b.) Hierinn ſoll der Zuſtand, wie er am 1ten Januar l. J. war, ſo lange zur

Richtſchnur dienen, als nicht nach eingeſehenen Verhältniſſen eine Minderung, oder Mehrung mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt wird.

c.) Ein verhältnißmäßiger Theil derſelben ſoll zu halben Antheilen für die Wittwen geſchieden werden, welches Verhältniß jedes Gericht mit ortsherrlicher, oder amtlicher Genehmigung beſtimmen mag.

d.) Neue, durch Eintritt oder Annahme nachwachſende Bürger, oder neue, durch Abgang folgende Wittwen, werden, falls unter den Burger, oder Wittwen-Antheilen keiner offen iſt, bis zu ſolcher Eröffnung in einer Wartliſte verzeichnet, und rücken dann nach der Ordnung der Zeitfolge in den Genuß ein.

XXIV.

Hierbey wird es den Gemeinden geſtattet, nach ihrem Ermeſſen ſtatt beſonderer Wittwenantheile auch die Einrichtung zu treffen, daß bey Erledigung eines ganzen Antheils durch den Tod eines Bürgers, deſſen Wittwe deren Hälfte behalte, und der nachrückende Bürger einſtweilen nur die andere Hälfte beziehe, bis wieder auf ähnliche Art, oder durch den Tod einer Wittwe ein halber Antheil frey wird, durch deſſen Zuſchlagung der ſeinige ſich ergänzt.

XXV.

Dieſe Verfügungen über den Eintritt in Bürgergerechtſame und Bürgernutzungen finden gleichfalls ihre Anwendung auf das Verhältniß der Schutzbürger, ſo weit ſie jeden Orts an Gerechtſamen und Nutzungen Theil haben.

XXVI.

Auſſer den Dienſtſtellen, die hier und da verfaſſungsmäßig und beſoldungsweiſe an dem Genuß der unter die allmendfähigen Bürger vertheilten Grundſtücke in Aeckern und Wieſen Theil nehmen, kann niemand ein Loos erhalten, der ſie nicht ſelbſt oder durch die Seinigen bauen und ärndten kann oder will, folglich ſich nicht mit Landwirthſchaft unmittelbar beſchäftigt und nur durch Verpachtung Theilnehmer zu werden denkt. Jedoch iſt demjenigen, der einmal durch Betreibung des Landbaues zum Mitgenuſſe befähigt war, die Beybehaltung und Benutzung ſeiner Allmendtheile geſtattet, wenn ihm gleich durch zufällige Umſtände ihre Selbſtbenutzung in der Folge unmöglich, oder unvortheilhaft wird

XXVII.

Jeder angenommene Orts- oder Schutzbürger wird von dem obgedachten Zeitpunct ſeiner berichtigten Aufnahme an, verbunden, alle Laſten, die jeden Orts auf ſeiner

Digitized by Google

Claſſe des Bürgerrechts haften, mit zu tragen, und an den Schulden, die etwa ſchon auf der Gemeinde liegen, und in der Folge durch Umlagen erhoben werden müſſen, nach den herkömmlichen Umlagsnormen Theil zu nehmen. Nur zu jenen Dienſten und Umlagen, die auf den Genuß ausgetheilter Allmenden Bezug haben, wird er erſt von dem Tag ſeines Eintritts in den Allmendgenuß mit verpflichtet, wenn nicht beſondere Ortsverhältniſſe eine frühere Verpflichtung begründen.

XXVIII.

Die beſondern, im VIten Conſtitutions-Edict §. 10. enthaltenen Vorrechte der Gemeindsbürger ruhen in ihrem Gebrauche:

a.) Bey jenen, welche wegen peinlichen, oder groben bürgerlichen Vergehen, d. h. ſolchen, worauf mehr als Geld, ſ oder gemeine Gefängnißſtrafe von drey Wochen ſteht, in Unterſuchung ſind.

b.) Bey ſolchen, die deßfalls in Strafe verfallen, und dieſe noch nicht erſtanden haben.

c.) Bey ſolchen, die eine peinliche Strafe erſtanden haben, noch binnen 5 folgenden Jahren, innerhalb welcher ſie ſich erſt das Zutrauen einer gebeſſerten Rechtlichkeit und Sittlichkeit eigen machen müſſen.

d.) Nur der Allmendgenuß, wozu ein ſolcher Sträfling vorher ſchon das Recht erlangt hatte, verbleibt ſeiner Frau, oder ſeinen minderjährigen Kindern, andernfalls kömmt er während der Ruhezeit der Gemeindskaſſe zu ſtatten.

XXIX.

Der Gemeindsbürger, welcher ſeinen Wohnſitz an einen andern Ort im Lande, ohne ſich dort in das Ortsburgerrecht einzulaſſen, oder in das Ausland, unter Beobachtung der Vorſchrift über die Heymathsſcheine, verlegt, muß in dem Orte, wo er bisher verbürgert iſt, einen Bürgerrechts-Vertreter aufſtellen, der die an ihn ergehende Ladungen und Vorforderungen für ihn empfängt, ſie zu ſeiner Kenntniß bringt, und die Abgaben, welche er auch abweſend nach den verſchiedenen Verhältniſſen zu entrichten hat, Namens ſeiner berichtigt.

XXX.

Beſitzt er aber keine Vermögensſtücke, und ſteht er ſonſt nicht in Verhältniſſen, welche ihn auch während ſeiner Abweſenheit zu Abgaben an die Gemeindskaſſe verpflichten, ſo hat er für das ortsbürgerliche Heymathsrecht jährlich, falls nicht ein höheres hergebracht iſt, fünf Gulden in Städten erſter, drey Gulden in

Digitized by Google

Städten zweyter, zwey Gulden in Städten dritter Claſſe, und einen Gulden auf Dörfern an die Gemeindskaſſe zu entrichten, widrigenfalls ihm nur Schutzbürgerrecht vorbehalten bleibt.

XXXI.

Wer ein fremdes Staats: oder anderes OrtsBürgerrecht nachſucht, und etwa deßfalls Zeugniſſe in ſeiner bisherigen Heymath erhebt, kann deßfalls noch nicht, ſondern erſt alsdann, wenn er jenes wirklich erlangt hat, aus der Bürgerliſte ausgeſtrichen werden, es wäre denn, daß er nach Colonien auswandern würde, wo alsdann die Vorlegung der AuswanderungsErlaubniß dazu hinreicht.

Nach all Vorſtehendem iſt ſich zu achten, und geſchieht hieran Unſer Wille.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 1. Febr. 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Vdt. Büchler.

Verordnungen.

1.) (Die den Standes und Grundherrn bisher gegönnte Freiheit von einem Drittheil der Steuer in ordinario betreffend.)

Zur Erläuterung des durch das Regierungsblatt Nro. *XXX.* vom vorigen Jahr publizirten Reſcripts vom 31ten Auguſt v. J. und beſonders des Art. IV. wird hiemit bekannt gemacht, daß dieſer Artikel dahin zu verſtehen ſey: daß den Standes- und Grundherren die bisher nach den KonſtitutionsEdikten gegönnte Freiheit von einem Drittheil der Steuer in ordinario zum Behuf der Deckung des Staatsverwaltungs: Deficits, vom 23 Oct. v. J. an, als eine auſſerordentliche Erforderniß, zur Beſtreitung der dermaligen Staatsbedürfniſſe, für den in dem Art. V. des Reſcripts feſtgeſezten Termin nicht geſtattet ſeyn, und dieſelbe mithin für dieſen Zeitraum zu der auſſerordentlichen Steuer denjenigen SteuerDrittheil, von welchem ſie in der gewöhnlichen Schazung befreit ſind, neben den übrigen auſſerordentlichen Steuergattungen als extraordinarium entrichten ſollen. Carlsruhe den 21ten Febr. 1809.

Kabinets Miniſterium.

Frhr. von Gemmingen. Gerſtlacher.

Digitized by Google

2.) (Die Aufhebung und Beſchränkung der Bittgänge betreffend.)

Da die Verordnung, welche das Fürſt-Biſchöfliche Speieriſche Vicariat in Betreff der Aufhebung der Wallfarthen und Prozeßionen an auswärtige Ortſchaften ſchon unterm 14ten Sept. vorigen Jahrs vorgeſchlagen hat; nicht weniger jene, die von dem Biſchöflich Konſtanziſchen Vicariat in Hinſicht der Bittgänge unterm 30ten Jänner d. J. vorgelegt worden iſt, die landesherrliche Genehmigung zur Bekanntmachung erhalten haben, ſo wird dieſes mit dem Befehl bekannt gemacht, daß jeder Grosherzogl. Staatsdiener nach Maas ſeiner Amtsbetheiligung wegen **Vollzug** dieſer Verordnungen, und damit **demſelben** kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, den geiſtlichen Behörden in den betreffenden Ortſchaften der Speyeriſchen und Conſtanzer Diöces an Handen gehen ſoll, wobey insbeſondere die OrtsVorgeſezten für die, gegen Verhoffen vorgehende, Unordnungen verantwortlich erklärt werden.

Carlsruhe den 11ten Februar 1809.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von **Gayling**.

Vdt. **Walther**.

3.) (Die durch den, mit der Krone Würtemberg abgeſchloſſenen StaatsVertrag an das Grosherzogthum Baden gekommene Beſitzungen betreffend.)

Hinſichtlich der Ausübung der Souverainetäts-Rechte auch zum Theil der Eigenthums-Rechte über die in Folge des mit der Krone Würtemberg am 31ten Dec. 1808 eingegangenen StaatsVertrags an das Grosherzogthum Baden übergegangene Beſitzungen wird zu allgemeiner Wiſſenſchaft gebracht.

a.) Daß die Höfe Alt- und Neudornsberg und Gründelbuch, das Gebiet der ehemaligen Reichsſtadt Ueberlingen und insbeſondere die vorher zum Amt Sernadingen gehörig geweſene zwey Höfe Lanbegg nebſt Bann und den darinn gelegenen Waldungen des Ueberlingiſchen Spitals, jedoch mit Ausnahme des ganzen übrigen vermög Vertrag-Artikels 1. Lit. c. an die Krone Würtemberg überlaſſenen Amts Sernadingen, endlich die Petershauſiſchen Orte Sauldorf und Roth dem Grosherzoglich Badiſchen Obervogteiamt Ueberlingen nun untergeben ſind;

b.) daß die ganze Herrſchaft Hilzingen, mit Einſchluß des im Art. 4 des eröſterten im Regierungsblatt von dieſem Jahr Nro. IV. verkündeten StaatsVertrags bemerkten Straßendiſtrikts — die Hohenhöwenſchen Orte Hohenſtetten, Ehingen

und Eckartsbrunn nebſt dem Hägelens Hof — der OberGaylinger Hof und die dortige Mühle am Schleyffenbach, ingleichem die Diehenhofer Reeben auf Gaylinger Markung, dann der Fürſtenbergiſche PatrimonialOrt Schlatt am Randen dem ObervogteyAmt Blumenfeld angehören ſollen; ferner

c.) daß die Fürſtenberg — Heiligenberg — und Meßkirchiſchen Orte Sentenhard und Reute dem Obervogteiamt Pfullendorf,

d.) Deyſenhard und Adelsreuthe und der vorhin ſtreitig geweſene Theil von Urnau dem ObervogteiAmt Meersburg,

e.) Der Hof Hönisheim dem Amt Bohlingen, und

f.) der Hof Müllersberg dem ObervogteyAmt Konſtanz, ſchlüßlich

g.) Die Rittergüter Preſtneck und Lobenbach der Landvogtei Moßbach — zugeſchlagen ſind. Carlsruhe den 15ten Februar 1809.

Juſtiz ≈ Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

4.) (Die geſezliche Leichenſchau und BeerdigungsOrdnung betreffend.)

In Erwägung, daß eine geſezliche Leichenſchau ≈ und BeerdigungsOrdnung in den Jahren 1802 und 1803 für die verſchiedenen Theile des Grosherzogthums eingeführt, auch der MedicinalOrdnung 1807 beigedrukt worden, daß ſolche jedoch noch nicht an allen Orten des Landes und insbeſondere in den mediatiſirten Landestheilen zum vollſtändigen Vollzug gekommen, wird deren Beobachtung andurch wiederholt und allgemein dergeſtalt verordnet, daß dieſelbe alle StaatsBürger und Unterthanen ohne Unterſchied des religiöſen Glaubens auf das genaueſte verbinden und keiner Ausnahme Statt gegeben werden ſoll.

Zu dieſem Ende wird ſie andurch nochmals, nebſt der dazu gehörigen Belehrung, öffentlich bekannt gemacht, und zugleich werden die Provinz ≈ Regierungen, ſo wie der evangeliſche OberKirchenrath, angewieſen, für die Vollziehung zu ſorgen und das hierzu Nöthige alsbald anzuordnen. Carlsruhe den 10 Febr. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Instruction

für diejenigen Perſonen, welche ſo eben geſtorbene Menſchen zu behandeln pflegen, um leztere vor dem Lebendigbegraben zu ſichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Mößner zu wachen haben.

Digitized by Google

Diejenigen Perſonen, welche die Todten gleich von dem Augenblick des Hinſcheidens an bis zu ihrer Beerdigung zu behandeln haben, müßen folgende Regeln dabey nie auſſer Acht laſſen:

1.) Sollen den eben Hingeſchiedenen die Augen nicht unſanft oder mit Gewalt zugedrückt, noch die Hände mühſam zuſammengefaltet, vielweniger die untere Kinnlade feſt gegen den obern Kiefer angedruckt, oder wohl gar mit einer Binde feſt hinaufgebunden werden.

2.) Darf das Geſicht nicht mit ſchweren ſtark naſſen Tüchern bedeckt, oder der Unterleib mit Steinen, Eiſen u. ſ. w. beſchwert werden.

3.) Die ſo eben Geſtorbenen muß man wenigſtens 4 Stunden lang ganz ruhig und unangerührt auf ihrem Lager liegen laſſen, ihnen das Hauptkiſſen nicht unter dem Kopf hervorziehen, und ſie nach Verfluß von vier, oder, wo es ſich thun läßt, auch erſt nach mehreren Stunden an einen temperirten Ort bringen und dort

4.) vorzüglich ſanft und ſo hinlegen, daß der Kopf ungleich höher zu liegen kommt, als der übrige Körper oder doch wenigſtens nie niedriger. Sollte jedoch

5.) ein geordneter Arzt oder WundArzt oder ſonſt eine ſachverſtändige Perſon verſichern oder verſichert haben, daß die Krankheit, an welcher eine ſo eben verſtorbene Perſon gelitten habe, ſehr anſteckend, z. B. ein faules Fieber, ein Fleckfieber, die bösartige Ruhr, höchſtſchlimme Pocken u. ſ. w. geweſen; ſo kann die Leiche ohne Bedenken früher von ihrem Lager weggebracht werden.

6.) Wann die Leiche eine hochſchwangere, oder während dem Gebähren leblos gewordene Perſon iſt; ſo muß ohne den mindeſten Zeitverluſt augenblicklich, woſern es nicht ſchon von den Verwandten beſorgt worden iſt, und, wann allenfalls dieſe es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen für ſchleunige Herbeirufung eines Accoucheurs geſorgt werden, damit dieſer die zur etwaigen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

7.) In allen und jeden Fällen, wo man hört, daß ſich die verſtorbene Perſon zuvor wohlbefunden hat, und plözlich, oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos geworden iſt, muß darauf gedrungen werden, daß alſobald ein Arzt oder WundArzt herbeigerufen werde. Eben dieſes ſoll auch geſchehen

8.) wann man weiß, daß die lebloſe Perſon zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterwehe und heftigen Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt

Digitized by Google

geweſen, oder vom Schlag oder Bliz gerührt, oder unter einem heftigen Blutſturz entſeelt worden ſey, welches dann auch

9.) gilt, wann man ſtarken Verdacht hat, daß der Verſtorbene durch Gift, Erſtickung im KohlenDampf, oder ſonſt auf eine gewaltſame Art ums Leben gekommen ſey.

10.) Desgleichen ſoll man den Arzt oder WundArzt herbeirufen, wann man wahrnimmt, daß der angeblich Todte noch eine friſche, rothe, gar nicht blaſſe Leichen-Farbe, auch noch ſtarken Glanz in den Augen hat, und die Glieder alle biegſam ſind, oder wann noch gar einige Spur von Herzſchlag auf der linken Seite der Bruſt, oder ein ſeufzendes Athemholen wahrgenommen wird.

11.) Könnte auch in allen Nro. 7 — 10. gemeldeten Fällen wegen Entfernung des Wohnorts des Arzts oder WundArzts ein ſolcher nicht ohne allzuviele Zeitverſäumniß oder Koſten herbeigerufen werden; ſo ſoll man ſich alsdann an den nächſten Bader deßfalls wenden, oder wenigſtens durch einen verſtändigen Mann des Orts nachſtehende Verſuche machen laſſen. Nemlich

12.) um zu erforſchen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Anſehen nach verſtorbenen Menſchen ſey, ſoll man bei jeder ſolchen Leiche (mit Ausnahme der Nro. 5. bezeichneten Fälle, wo nemlich Jemand an einer leicht anſteckenden Krankheit geſtorben iſt) folgende Proben machen:

a.) Der Leiche wird eine Untertaſſe oder ein etwas tiefer Teller voll Waſſer auf die Bruſt geſezt. Bewegt ſich nach einigem Stehen (bei übrigens gänzlicher Ruhe und Windſtille um den Leichnam herum und im ganzen Zimmer) das Waſſer auf ſeiner Oberfläche, ſo iſt noch einiges Athemholen, folglich noch Leben, zu vermuthen;

b.) Derſelben wird ein vorher wohl trocken abgewiſchter Spiegel vor den Mund gehalten; wann dieſer anlauft; ſo iſt noch Vermuthung des Athemholens vorhanden.

c.) Dieſes iſt auch der Fall, wann eine vor den Mund gehaltene Pflaamfeder ſich bewegt;

d.) Steigt die untere Kinnlade, nachdem man ſie mit der Hand von dem obern Kiefer abwärts gegen die Bruſt gezogen hat, wieder in die Höhe; ſo gibt auch dieſes für noch vorhandenes Leben Vermuthung.

13.) Hat man nun einen oder den andernGrund, um zu vermuthen, daß noch Leben im Körper ſeyn möge, (man vergleiche Nro. 11.) ſo muß, wo es auch vorher nicht geſchehen wäre, auf der Stelle nach einem Arzt oder WundArzt geſchickt

Digitized by Google

werden, bis zu deſſen Ankunft aber mag man folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden.

a.) Der lebloſen Perſon ihren Namen oder ſonſt am meiſten gewohnte Familien-Benennung ſtark ins Ohr ſchreien;

b.) Das Geſicht wiederholt mit recht kaltem Waſſer beſprizen;

c.) Starken Eſſig oder flüchtigen Salmiakgeiſt, wann er bei der Hand wäre, unter die Naſe halten und die Schläfe damit beſtrichen;

d.) Die Fußſohlen mit wollenen Lappen ſtark reiben;

e.) Waſſer von einer möglichen Höhe tropfenweiße auf die entblößte Herzgrube der lebloſen Perſon fallen laſſen;

f.) Die Leiche muß bei allen dieſen Verſuchen mit dem Kopf etwas hoch gelegt werden.

14.) Wann die zum Liegenbleiben veſtgeſezte Zeit (Nro. 3) verſtrichen iſt, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden ſoll; ſo muß dafür geſorgt werden, daß dieſes mit aller Sorgſalt und Behutſamkeit geſchehe, die Leiche hinlänglich bedeckt ſey, und nicht mit dem Kopf niedriger, als mit den Füßen getragen werde.

15.) Jede Leiche muß bis zur Begräbniß täglich wenigſtens dreimal genau beſichtigt und des Nachts bewacht werden.

16.) Wann die Leiche in den Sarg gelegt worden iſt, wobei die Nro. 3 und 4. angegebene Vorſicht zu beobachten iſt; ſo muß der Deckel nicht darauf gelegt, überhaupt der Sarg erſt kurz vor der Beerdigung zugemacht, und unmittelbar vor der Einſenkung auf dem Gottesacker noch einmal geöfnet, und ob keine Veränderung des Leichnams wahrzunehmen ſey, beobachtet werden, wann nicht die Perſon an einer der Nro. 5. bemerkten ausgenommenen anſteckenden Krankheiten geſtorben iſt.

17.) Sind alle dieſe Vorſichtsregeln genau beobachtet und keiner derſelben verſäumt worden; ſo kann die Leiche nach Verfluß von 48 Stunden begraben werden. Ausnahmen hievon ſind:

a.) Wann beſonders in dem Nro. 5. angegebenen Falle, wo anſteckende Krankheiten den Tod verurſacht haben, die Leiche vor Abfluß der 48 Stunden ſtarke Zeichen der angehenden Verweſung zeigte, wo, ſo bald dieſe eintreten, ohne Gefahr die Beerdigung ſogleich geſchehen könnte, und man alsdann, zumal da, wo Enge des Raums macht, daß Lebende viel um den Todten ſeyn müſſen, vielmehr damit zu eilen hätte.

Ein umgekehrter Fall der Ausnahme wäre der, wann

Digitized by Google

b.) gegen die 48 Stunden hin und an einem Ort, wo warme oder doch gemäßigte Luft iſt, eine Leiche noch gar keine Veränderung und Zeichen der Fäulniß verſpüren ließe, wo mit der Beerdigung eingehalten und ſogleich dem nächſten Arzt oder WundArzt davon die Anzeige geſchehen müßte.

Signatum Carlsruhe in Consilio Ecclesiastico den 31. März 1802.

Belehrung

der Evangeliſchen Geiſtlichkeit über den Zweck einer Leichenſchau und ihre Pflicht dabei.

Um dem Begraben bloſer ScheinTodten möglichſt vorzubeugen, hat man die vorhin in Vorſchlag gekommenen Mittel der Errichtung von LeichenHäuſſern, oder der wandelbaren Bedachung der eine Zeitlang offen zu laſſenden Gräber in mancher Hinſicht nicht ausführbar und nicht zweckmäßig gefunden, und daher nöthig erachtet, durch eine Art vorſichtiger Todtenſchau jene Sicherheit in der Weiſe zu erlangen, welche die mitfolgende Inſtruction für die Perſonen, welche die Todten behandeln, beſagt. Da aber ſolche in ihrer Ausführung vornemlich die Oberaufſicht der Pfarrer fordert, ſo findet man nöthig, dieſen hiermit die belehrenden GeſichtsPuncte, woraus ſolche gefloſſen iſt, zu eröfnen:

Die eigentliche Gränze zwiſchen Leben und Tod iſt noch lange nicht ſo genau beſtimmt, als man gewöhnlich glaubt. Es gibt einen Mittelzuſtand, der weder Leben noch Tod genannt werden kann, und dieſer wird mit dem Namen ScheinTod belegt.

In dieſem Mittelzuſtande iſt die Lebenskraft noch vorhanden, ob ſie gleich jezt in den Körper nicht wirkt, und durch unſere Sinne auf keine Weiſe erkannt wird, aber doch wieder in Wirkſamkeit geſezt werden kann.

Wann auch Unwiſſenheit und Irrthum den Menſchen in manchen Fällen unerheblich und unſchädlich ſeyn kann; ſo iſt doch jene eben ſo, wie dieſer, in Hinſicht auf den ScheinTod ſo erheblich, ſo nachtheilig, daß es Pflicht iſt, dieſe Unwiſſenheit zu heben, und dieſen Irrthum zu beſiegen. Man muß demnach erkennen lernen, wie der Uebergang vom Leben zum natürlichen Tod geſchieht? Dieſer Uebergang gehet durch drei weſentlich voneinander verſchiedene Stufen oder Grade.

Erſtlich erfolgt bei einem Sterbenden der Tod des animaliſchen Lebens: Es überfällt ihn eine allgemeine Schwäche; die SinnesWerkzeuge verlieren das Vermögen, Eindrücke aufzunehmen und die Empfindlichkeit zu erregen; Eine Betäubung tritt in

Digitized by Google

die Stelle des Bewußtſeyns; Alle willkührlich wirkende Muskeln werden gelähmt; der Kopf und die Gliedmaaſen ſinken; die Augenlieder ſchließen ſich und der Mund ſteht offen.

Die Dauer dieſes erſten Grades iſt ſehr verſchieden und beruht auf der Urſache, die den Tod veranlaßt.

Der zweite Grad des Todes iſt der Verluſt des vegetabiliſchen Lebens. Nun hört das Athmen auf; das Herz, der Pulsſchlag, der Kreislauf des Bluts ſtehen ſtill, (oder vielmehr, ſie bewegen ſich ſo ſchwach, daß unſere Sinne nichts davon wahrnehmen können) die thieriſche Wärme verſchwindet nach und nach. Alle Ab- und Ausſonderungen hören auf; die Reizbarkeit, als die wichtigſte Triebfeder aller Bewegungen, verſchwindet nun auch. In dieſem (äuſſerlich betrachtet) vollkommenen Bilde des Todes ſchläft im Innern doch noch Lebenskraft und die allmählig dahin ſinkende Reizbarkeit kann durch Reizmittel wieder wenigſtens zu einem vorübergehenden Wirken gebracht werden; ja, zuweilen erholt ſie ſich ſelbſt wieder und erſtarkt zu anhaltender Thätigkeit, zum Leben! Mit dem völligen Dahinſchwinden der Reizbarkeit aber endigt ſich das vegetabiliſche Leben, oder der zweite Grad des Todes iſt eingetreten, und nun iſt der Menſch wirklich todt.

Wann nun dieſe gleichſam ſchlafende und uns verborgene Lebenskraft aufhört, im Menſchen gegenwärtig zu ſeyn; ſo iſt das Leben nicht nur aufgehoben, ſondern der völligen Zerſtörung ſehr nahe. Dieſe geſchieht nun wann der

Dritte Grad des Todes, nemlich der Verluſt des phyſiſchen Lebens, eintritt, und der künſtliche Bau des menſchlichen Körpers durch die Fäulniß nach und nach aufgelößt und völlig zerſtört wird.

Die wirkliche Fäulniß iſt demnach das einzige aber auch ſichere Kennzeichen des wahren Todes.

Als Merkmale der anfangenden Fäulniß werden gewöhnlich angenommen:

1.) Ein LeichenGeruch,

2.) die ſogenannten TodtenFlecken,

3.) Aufgedunſenheit des Körpers,

4.) eine weiche, breiartige Beſchaffenheit der fleiſchichten Theile.

Dieſe beiden leztern Merkmale ſind keiner Zweideutigkeit ausgeſezt, wohl aber die zwei erſtern, weil LeichenGeruch und TodtenFlecken als Vorboten der Fäulniß auch zuweilen bei noch lebenden Kranken bemerkt worden ſind.

Digitized by Google

Dieſe anfangende Fäulniß aber muß, wann ſie ein untrügliches Merkmal des wahren Todes abgeben ſoll, ſich nicht blos auf einzelne Theile des Körpers erſtrecken; dann dieſe können auch bei lebendigem Leibe faul werden, ſondern ſie muß allgemein ſeyn, folglich alsdann erſt, wann der ganze Körper einen beſondern, eignen, ſehr widrigen fauligten Geruch von ſich gibt, wann die ganze Oberfläche des Körpers aufgedunſen iſt, wann die fleiſchichten Theile eine weiche, breiartige Beſchaffenheit haben, wann die Haut mit bräunlichten, blaulichten, beſonders häßlich grünlichten Flecken größten Theils bedeckt iſt, und wann das dünne Oberhäutchen des Körpers ſich beim Berühren leicht abſtreift, wann der Unterleib ſtark aufſchwillt, und wann endlich die andern hiernach beſchriebenen weniger ſichern Kennzeichen des Todtes zugleich gegenwärtig ſind, dann erſt kann man ohne Bedenken ſagen: der Menſch iſt wahrhaft tod.

Die vorgenannten weniger ſichern Kennzeichen des wahren Todes beſtehen:

1.) in der Abweſenheit einiger Hauptverrichtungen des Lebens, z. B. in dem Aufhören des Blutumlaufs und folglich auch des Pulsſchlags, in dem Mangel des Athemholens u. ſ. w.

2. in einigen widernatürlichen, den Tod gewöhnlich begleitenden Veränderungen des Körpers, nemlich

a.) in dem Verluſt der thieriſchen Wärme,

b.) in der Steifheit und Unbiegſamkeit der Glieder,

c.) in dem Trübe- und Mattwerden der glänzenden durchſichtigen Hornhaut der Augen,

d.) in der Erſchlaffung der SchließMuskeln des Mundes und des Afters,

e.) in der Bläſſe des Geſichts,

f. in der ſpizigen Naſe, und

g.) in den eingefallenen Schläfen;

3.) In der Unempfindlichkeit und Gefühlloſigkeit gegen ſtarke Reize z. B. den Salmiackgeiſt, die glühenden Kohlen u. ſ. w.

So gewiß es nun aber iſt, daß dieſe Merkmale unſicher ſind, weil

a.) ſie nicht immer alle bei einzelnen für tod gehaltenen Menſchen zugegen ſind;

b.) weil mehrere derſelben bei noch wirklich Lebenden Statt haben, (dann ſo kann man oft einem vom Schlag getroffenen Menſchen ein Bein abnehmen, ohne daß er es fühlt, oder einen Fallſüchtigen mit glühenden Kohlen brennen, ohne daß er es empfindet, auch ſind wohl hyſteriſche Frauenzimmer im höchſten Anfall ihrer Nerven-Schwäche marmornen Bildſäulen ähnlich, und doch leben ſie) weil ſofort

Digitized by Google

c.) manche wahrhafte Leichname gar lange warm bleiben und nicht ſteif werden, ſo wie überhaupt

d.) das Daſeyn oder die Abweſenheit der meiſten vorſtehenden Merkmale gar zu ſehr von der Beſchaffenheit des von dem Tode vorangegangenen Befindens abhängt.

Eben ſo gewiß iſt es auch, daß das Verhältniß der meiſten Menſchen gegeneinander höchſt ſelten zuläßt, das einzige ſichere Mittel gegen das Lebendigbegrabenwerden die eintretende wahre Fäulniß abzuwarten.

Wann alſo dieſes Mittel, den Leichnam bis zur eingetretenen wahren und völligen Fäulniß über der Erde zu laſſen, nicht leicht thunlich, ja oft gar nicht räthlich iſt, und wann die übrigen Kennzeichen zwiſchen dem wahren und dem Scheintod zu entſcheiden nicht hinreichend ſind; ſo muß denen, welche mit den Todten, beſonders unmittelbar nach dem Hinſcheiden, zu thun haben, eine vollſtändige Inſtruction ertheilt werden, nach welcher ſie die Geſtorbenen bis zur Beerdigung zu behandeln und von dem Reſultat dieſer Behandlung den Pfarrern Nachricht zu ertheilen haben.

Nach dieſen Geſichtspuncten haben daher die Pfarrer die mitfolgende Inſtruction zu beobachten, und ſich deren Zweck und Innhalt ſo zu eigen zu machen, daß aller Orten nicht eben der Buchſtabe, der nach Localitäten vielleicht hier nnd da noch zu viele Schwierigkeiten findet, aber doch wenigſtens der Geiſt und Zweck derſelben, wann gleich nicht auf einmal ganz, wozu wiederum Fähigkeit und Willigkeit der Leute, welche dabei mitzuwirken haben, an manchen Orten von Anfang ermangeln möchten, dann doch ſicher nach und nach erreicht werde. Zu dieſem Ende müſſen

a.) Die Pfarrer jedes Orts vorzüglich den Mößner, oder den, dieſen Dienſt aufhabenden Schulmeiſter, ſodann, ſo viel möglich, die Hebammen, Todtengräber, und die etwa mit der KrankenWartung und TodtenWache eigends ſich abgebenden Perſonen genau von dem Innhalt der Inſtruction, ſo viel davon Jeden betreffen kann, unterrichten;

b.) Die Verwandten im SterbHauße nach erfolgten TodesFällen damit bekannt machen, und zu deren Befolgung ermahnen;

c.) Durch die Mößner jeweils nachſehen laſſen, auch bey Gelegenheit ihrer TroſtBeſuche ſelbſt nachſehen, wie weit die nach Zeit und Umſtanden erforderlichen Maasregeln beobachtet worden, beſonders aber

Digitized by Google

d. in den Nro. 6 — 10. der Inſtruction angezeigten bedenklichen Fällen ſelbſt dafür wachen und verantwortlich ſeyn, daß das, in der Inſtruction Verordnete ſicher geſchehe, und, ſo weit nötig, dazu die Aſſiſtenz der weltlichen Orts-Vorſteher ſamt der Abſchlagung der Beerdigung vor durchgehender Befolgung zu Hülfe nehmen. Decretum in Consil. Eccleſ. Carlsruhe den 31 März 1802.

5.) (Die Seifenſiederfabricate betreffend.)

In Erwägung, daß Concurrenz in Preiſen und Qualität der Seifenſieder-Fabricate zur Entfernung unverhältnißmäßiger Willkühr im Verkaufe derſelben nöthig iſt, wird

1.) Der vereinzelte Verkauf der Unſchlitt-Lichter und Seife den Seifenſiedern zwar wie vorher ohne beſtimmte Taxe frey belaſſen, zugleich aber

2.) Den Handelsleuten geſtattet, dieſe Fabricate ebenfalls als Waare zu verkaufen, jedoch

3.) Mit der Beſchränkung, daß dieſer Verkauf in nicht geringern Quantitäten, als zu ½ Centner ſtatt finde.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht, und über den Vollzug dieſer Verordnung haben die ſämmtlichen betreffenden Behörden zu wachen.

Carlsruhe den 18ten Febr. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Büchler.

6.) (Den Wechſelſeitig freygegebenen Stipendiengenuß zwiſchen Bayern und Baden betreffend.)

In Erwägung, daß ſowohl in den Königlich Bayriſchen als den dießſeitigen Landen Stiftungen beſtehen, welche für benannte Familien, Diſtrickte und Orte durch die Errichtungs-Urkunde beſtimmt ſind;

Daß aber Seine Majeſtät der König von Bayern, und Seine Königliche Hoheit der Grosherzog des Willens ſind bey den eingetrettenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichſt unverändert, und mit dem Wohle des Geſammt-Staats im Einklang zu erhalten;

Daß daher Königlich Bayriſcher Seits bereits erklärt worden, daß der Genuß dergleichen Stiftungen, die in Königlichen Landen gelegen, dazu berechtigten Grosherzoglichen Unterthanen auch auf den Fall unverweigert bleiben ſollen, wenn ſie durch Landesgeſetze an dem Aufenthalte auf Königlich-Bayriſchen Studien-Anſtalten verhindert ſind;

Digitized by Google

Haben Seine Königliche Hoheit hierinn ganz das Gleiche rückſichtlich aller Königlich Bayriſchen Unterthanen feſtzuſetzen geruht, welche zu den in dem Grosherzogthum gelegenen Stiftungen erweislich und Stiftungsmäſſig berechtigt ſind, dieſelbe mögen nun von Landesherrlichen oder Privat = Begebungen abhängen.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe den 22ten Februar 1809.

Miniſterium des Innern

Frhr. von Hacke. Büchler.

(Frequenz der LandesUniverſitäten)

in dem halben Jahre von Michaelis bis Oſtern 1808 — 1809

Die Zahl der Akademiker auf den beiden LandesUniverſitäten betrug in dem zu Ende gehenden WinterhalbenJahre

1.) In Heidelberg.

Hauptſumme 419
worunter 125 Innländer,
294 Ausländer.

Von dieſen ſind	Juriſten	227.
	Kameraliſten	77.
	Theologen	60.
	Mediziner	40.
	Humaniſten	13. und
	Hofmeiſter	2.
	Summa	419

2.) In Freyburg

	Hauptſumme	314.
worunter	Innländer	239.
	Ausländer	75.
Von dieſen ſind	Theologen	89.
	Juriſten	71.
	Mediziner	83.
	Philoſophen und Humaniſten	71.
	Summa	314.

Carlsruhe den 22 Febr. 1809.

Dienſt - Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: den ſeitherigen KabinetsSecretär Fein zum HofgerichtsRath, und den Rechtspracticanten Fiſcher zum Aſſeſſor bey dem Hofgericht in Raſtadt — den Amtsphyſikus Dr. Schaffroth in Ettlingen zum Profeſſor der Klinik an der Univerſität Freiburg — den bisherigen ArchivsDekopiſten Georg Schmidt dahier zum Kanzliſten beim hieſigen GeneralArchiv — den vormaligen Ritterſtift Odenheimiſchen Kapitularen von Schrottenberg zum Aſſeſſor bey der General Forſtkommiſſion — den Beiförſter Gabriel Mehlin zu Eckenſtein zum Förſter für das Eckenſteiner ForſtRevier, welches durch zu RuheSezung des bisherigen Forſtmeiſters Mehlin erledigt worden — den St. Blaſiſchen Exkapitularen Matthäus Stark zum Pfarrer in Widen bey Schönau — den bisherigen Pfarrer Demeter zu Lautlingen zum Stadtpfarrer in Raſtadt, ſo wie zum Director des präparanden Inſtituts und Profeſſor am Lyeäum daſelbſt, — den Vikar in Kirchhofen Michael Meißburger zum Pfarrer in Adelhauſen bey Freyburg — die St. Blaſiſche Exkonventualen Jakob Umber und Modeſt Ott erſtern zum Pfarer in Lausheim, und leztern zum Pfarrer in Füezen — den Guſtav Friedrich Nikolaus Sonntag, Georg Friedrich Diez und Johann Auguſt Maler * zu theologiſchen Kandidaten — den Phyſikatsverweſer zu Breyſach Dr. Kuenzer als Phyſikus und AſiſtenzArzt des Phyſikats Müllheim — die Wundärzte Joſeph Anton Beyerle und Friedrich Nikolaus Fröhlich zu gerichtlichen Wund - und Hebärztlichen Aſſiſtenten in Mannheim — den Amtschyrurgen Karl Brechter zu Neudenau zum Landchyrurgen daſelbſt — den Schulkandidaten Georg Frech von Gochsheim zum Schullehrer nach Oberacker — den Schulkandidaten Johann Mattheus Bieler von Nußloch zum evangeliſch lutheriſchen Schullehrer zu Heidelsheim — den Schullehrer zu Kleinenſteinbach Johann Philipp Becker zum Schullehrer zu Hochſtetten — den Schullehrer zu Helmsheim Johann Karl Schwemler zum Schullehrer in Kleinenſteinbach — den Schulkandidaten Johann Friedrich Maag von Graben zum vereinigten evangeliſchen Schuldienſt zu Helmsheim — den FilialSchullehrer Kiſtner zu Vormberg zum FilialSchullehree zu Varnhalt — den Präceptor Knapp zu Reichenthal zum FilialSchullehrer zu Vormberg — den reformirten Schuladjunct zu Unterſchwarzach Johannes Heyd zum wirklichen Schullehrer daſelbſt —

Vermöge Beſchluſſes der General Sänitäts Commiſſion iſt dem Irrenhausarzt Oſiander zu Pforzheim die hebärztliche Lizenz mit ſichern Beſtimmungen — und dem Bereuter Auguſt Wippermann von hier, ſo wie dem Johann Georg Oberacker zu Liedolsheim thierärztliche Lizenz ertheilt worden.

Von der Regierung des Oberrheins iſt Fridolin Suppinger von Hof als Vogt der Vogtey Fröhnd — und Johann Schultheiß von Marzel zum Vogt daſelbſt beſtätigt worden.

Der bisherige Schultheiß Heinz zu Büchenbronn iſt ſeines Amts entlaſſen, und der bisherige Anwald Märk als Schultheiß — ſo wie der Jacob Heinz, des bisherigen Schultheißen Sohn, als Anwald beſtätigt worden.

Todtes = Fälle.

Den 27ten Jenner iſt der Standesherr Graf Wilhelm von Leiningen Billigheim, Den 29ten Jenner der zur Ruhe geſezt geweſene Schulmeiſter Dittler zu Mühlburg; und den 11ten Febr. der Katholiſche Pfarrer Scherer zu Dallau geſtorben.

Druckfehler.

Im lezten RegierungsBlatt vom 25ſten Febr. d. J. Pag. 77 oben lies VIII ſtatt IX.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 11. Merz 1809.

Verordnungen.

Da der Großherzogliche Staats- und bevollmachtigte Miniſter auch auſſerordentliche Geſandte an dem franzöſiſchen Kaiſerhofe Freiherr von **Dalberg** das auf höchſten Auftrag und mit voller Zufriedenheit Sr. Königlichen Hoheit proviſoriſch beſorgte Finanz-Miniſterium und zugleich die proviſoriſch verſehene Stelle als geheimer Cabinets-Direktor zu dem Ende abgelegt hat, um ſich wieder auf ſeinen Geſandtſchaftspoſten nach Paris zu begeben; ſo haben Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruht, dieſe geheime Cabinets Direktors-Stelle Ihrem Miniſter des Innern Freiherrn von **Hacke** unter Beibehaltung dieſes Miniſteriums zu übertragen.

Carlsruhe den 3. Merz 1809.

Cabinets-Miniſterium.

Frhr. von **Gemmingen**.

Vdt. **Gerſtlacher**.

(Miliz-Verhältniſſe der Aus- und Einwandernden betreffend.)

In Erwägung der geſezmaſigen allgemeinen Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte,

der in genaueſter Gleichheit ihrer Vollziehung beruhenden Nothwendigkeit, dafür zu ſorgen, daß keine Auswanderungs-Verhältniße dieſer Gleichheit nachtheilig werden, indem ſie die Laſt der übrigen Staatsbürger vermehren,

und der landesväterlichen Rückſicht demohngeachtet die perſönliche Freiheit der Unterthanen nicht weiter als indem erforderlichen Maaſe zu beſchränken;

In fernerer Erwägung jedoch, daß ordnungsmäſig neu einwandernde Unterthanen die bisher Ausländer geweſen, bis dahin durchaus in keinem Verhältniße zu der inländiſchen Kriegsdienſtpflicht geſtanden;

daß ſie aber durch Vermehrung der Bevölkerung die Erfüllung dieſer Pflicht für die Zukunft der Geſammtzahl der Unterthanen erleichtern, —

haben Se. Königliche Hoheit durch höchſte Entſchließung vom 13. und 24ten Februar d. J. zu verordnen geruht, wie folgt:

1.) Jeder aus dem Grosherzogthum hinwegziehender Unterthan (welcher übrigens die vorſchriftmäſige Erlaubniß zu dem Wegzuge zu erwirken hat) iſt, inſofern er in dem Alter der Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte ſteht, ihr noch nicht Genüge geleiſtet hat, und nicht aus andern Gründen derſelben bereits entlaßen iſt, ſchuldig, hinlängliche Sicherheit auf den Fall zu leiſten, daß er durch das Loos auch nach ſeiner Entfernung zu dem Antritt des Kriegsdienſtes berufen wird.

2.) Dieſe Sicherheit ſoll in amtlicher Hinterlegung jenes Geldbetrags beſtehen, welcher alsdann nöthig wird, um einen andern Mann auſſer der gewöhnlichen Verlooſung für ihn einzuſtellen.

3.) Wer dieſe Sicherheit nicht leiſten kann, ſoll bis zu erreichtem Alter der Freiheit vom Kriegsdienſte nicht hinwegziehen dürfen;

4.) Wer dieſe Sicherheit leiſtet, ſoll dieſelbe nach erreichtem Alter der Freiheit vom Kriegsdienſte, und wenn ihn das Loos nicht getroffen, zurück erhalten;

5.) Den aus dem Auslande ordnungsmäſig einwandernden, und nach Vorſchrift der deßfalls beſtehenden Geſeze und Verträge mit auswärtigen Staaten aufgenommenen neuen Unterthanen liegt weder für ihre Perſon, noch für ihre, vor der Niederlaßung im Grosherzogthum erzeugten, Kinder die Verpflichtung zum Kriegsdienſt ob.

6.) Die Provinzregierungen und Beamte haben für die pünktliche Vollziehung dieſer Verordnung zu ſorgen. Carlsruhe den 6. Merz 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke. Büchler.

(Die Verweigerung des vierteljährigen Allmoſen-Beitrags von Seiten jener die in eine Polizeyſtrafe verfallen ſind, betreffend.

Se. Königliche Hoheit haben aus dem HöchſtIhnen vorgelegten Bericht der hieſigen Polizeybehörde mißfälligſt erſehen, wie mehrere Individuen die in eine Polizey-Strafe verfallen ſind, aus dieſem Grunde die vierteljährigen AllmoſenBeyträge verweigern oder ſchmälern, zu welchen ſie aus andern Rückſichten ſich verbunden haben. Da nun ein ſolches engherziges Benehmen als Troz und Widerſpenſtigkeit gegen allgemeine PolizeyVerfügungen, und demnach ſchon an ſich geſezwidrig erſcheint; ſo iſt es der höchſte Wille, daß die Namen ſolcher Individuen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden ſollen.

Dieſes wird zur Warnung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 28. Febr. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke. Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Veranlaſſung der Beſchwerde der Wittwe Barbara Förſterin zu Bretten gegen das dortige Amt und den Stadtrath, wegen ihres einzigen zum Militär gezogenen Sohnes, iſt durch die Regierung des NiederRheins den 28. v. M. auf erhaltene höhere Genehmigung verfügt worden:

Daß das Amt Bretten dem Stadtrathe daſelbſt einen ſcharfen Verweiß ertheilen ſoll, weil derſelbe, obwohl nicht vorſezlich, doch ohne vorhergegangene zuverläſſige Nachforſchung eine doppelte unrichtige ConſcriptionsLiſte gefertigt; hiezu die geſezlich Befreyten veranlaßt, nach eingeſehenem Irrthum nicht alsbald einen andern ordnungsmäßig diſponiblen Mann aus der Reſerve geſtellt, und hiedurch die Wittwe vier Monate lang mit Köſten herumgetrieben hat.

Daß ferner die der Förſterin verurſachte Koſten mit 10 fl. 6 kr. desgleichen die Unterſuchungs Koſten mit 84 fl. 5 kr. von den einzelnen Rathsgliedern u. dem Stadtſchreiber pro. Rata, dergeſtalt zu erheben ſind, daß die zwey jüngſten Rathsglieder, welche bei der Konſcription vom Jahr 1804 noch nicht im Rathe geweſen, nur für einen Mann gerechnet werden ſollen; daß erſtere 10 fl. 6 kr. der Förſterin, leztere 84 fl. 5 kr. aber an die Gefällverwaltung abzuliefern, wie dies geſchehen innerhalb 14 Tagen zu berichten und während dieſer Zeit bei 50 Reichsthaler Strafe ein anderer Mann zu ſtellen, auch hierüber binnen derſelben Friſt die gleichmäßige Anzeige zu erſtatten iſt.

Dieſe Verfügung wird in Erwägung der für Ordnung, Gerechtigkeit und Wohlſtand der Unterthanen gleich nothwendigen und in der höchſten Landesväterlichen Willensmeynung Sr. Königl. Hoheit begründeten Richtigkeit in Behandlung des Konſcriptions-Geſchäfts andurch zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht. Carlsruhe den 8 Merz 1809

Miniſterium des Innern,
Freiherr von Hacke.

Büchler.

Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben, um den Regierungsrath Gaum den Geſchäften der Grosherzoglichen Regierung des Niederrheins ungetheilt zugetheilt zu wiſſen, ſich gnädigſt bewogen gefunden, das bisher zur höchſten Zufriedenheit von demſelben verſehene Commiſſariat in SchiffahrtsSachen, dem quiescirenden Hofgerichtsrath von Verſchaffelt einſtweilen proviſoriſch zu übertragen.

Digitized by Google

Ferner haben Se. Königliche Hoheit nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: den bisherigen außerordentlichen Lehrer der Philologie Dr. Böckh in Heidelberg zum ordentlichen Profeſſor der klaſſiſchen Beredſamkeit daſelbſt an die Stelle des, nach Leyden berufenen Profeſſors Hofrath Kreuzer — den Joſeph Anton Winterhalter zur Kaplaney Reiſelfingen im Fürſtlich Fürſtenbergiſchen ſtandesherrlichen Amte Löffingen — die im Herbſt vorigen Jahrs von der Univerſität zurückgekommene theologiſche Candidaten Guſtav Friedrich Nicolaus Sonntag von Candern, Georg Friedrich Diez von Carlsruhe, und Johann Auguſt Maler von Haslach zu Evangeliſch Lutheriſchen PfarrCandidaten, und dieſe, ſo wie die auf Oſtern 1808 ſchon zurückgekommenen, und bereits nach dem R.Bl. Nro. 35 vom 2ten November v. J. recipirten Candidaten in folgender Ordnung pro 1808 zu lociren:

August Heinrich Medicus von Carlsruhe,
Carl Friedrich Rinck von Dietlingen,
Guſtav Friedrich Nielaus Sonntag von Candern,
Georg Friedrich Diez von Carlsruhe,
Johann Auguſt Maler von Haslach,
Carl Auguſt Szuhany von Langenſteinbach,
Chriſtian Schmidthenner von Nürnberg,
David Helfenſtein von Sinsheim, und
Johann Andreas Neidhardt von Wertheim.

Die durch Reſignation des evangeliſch reformirten Schullehrers Schmitt zu Heddesheim im Amte Ladenburg in Erledigung gekommene daſige Schulſtelle iſt dem bisherigen Schullehrer zu Urſenbach, Johann Valentin Bock, und der gleichfalls in Erledigung gekommene evangeliſch lutheriſche Schuldienſt zu Oberſchöpf bey Borberg, dem SchulCandidaten Conrad Peter Hammel von Widdern, ſo wie der durch die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung des Schullehrers Hillenbrand zu Mühlhauſen in Erledigung gekommene Schuldienſt daſelbſt, dem bisherigen Schulverweſer Julier gnädigſt übertragen worden.

Die bisherigen evangeliſch lutheriſchen Schullehrer Zandt zu Bickenſohl im Oberamt Hochberg, und Eichin zu Prechtal ebenfalls im Oberamt Hochberg, ſind wegen ordnungswidrigem Betragen, ihrer Schuldienſte gänzlich entlaſſen worden.

Vermög Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 25. Febr. iſt dem Ludwig Lother von Eppingen pharmazeutiſche Lizenz ertheilt worden.

Druckfehler.

Im lezten Regierungsblatt vom 4ten Merz d. J. Pag. 95. Zeile 7. lies Aufſaz ſtatt Aufſaß, Pag. 95. Zeile 8. lies welcher ſtatt welches, Pag. 96. Zeile 2. lies treiben ſtatt bleiben, ſodann ſollen Pag. 95. Zeile 7. die Worte: ſchriftlichem Aufſaz eben ſo groß wie das, Zeile 10. nachfolgende Wort: Rechnen gedruckt ſeyn, weil ſonſt die nachfolgenden Worte: leztere beede Eigenſchaften ganz mißverſtanden ſind.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 18. Merz 1809.

Verordnungen.

(Die Erhebung der Sporteln betreffend.)

Da durch mehrfache Erfahrung ſich bewahrheitet hat, daß Sporteln = Ausſtände nicht nur zur Vervielfältigung des Geſchäfts der Sportel = Verrechner Anlaß geben, ſondern auch hauptſächlich dadurch den Großherzoglichen Unterthanen ſowohl, als auswärtigen Betheiligten, bedeutender Schaden, und Koſtenvermehrung in der Hinſicht zugeht, daß zu Erhaltung ſolcher Sporteln nachmals Official = Beitreibungs = Befehle erlaſſen werden müſſen; ſo findet man ſich bewogen, mit Gegenwärtigem die ſämmtliche Landvogteien, auch Ober = und Aemter des Großherzogthums anzuweiſen, daß von denſelben den Parthien gleich bey ihrer Citation zur Urtheils = oder Beſcheids = Publikation angefügt werden ſoll, mit wie viel Geld ſie ſich zu Beſtreitung ihrer Schuldigkeit vorzuſehen haben, um vor Eröffnung der Urthel die geordnete Gebühren zu entrichten, worauf auch die Untergerichte zu halten, und nur alsdann mit der Publikation ohne Gebühren = Erlegung vorzuſchreiten haben, wenn ſchon nicht jeder Theil die Vorlage ſeines Sportel = Antheils gethan hat, wo für den Augenblick eine glaublich gemachte Zahlungs = Unfähigkeit bey einem oder dem andern der Intereſſenten vorwaltet, welches Hinderniß alsdann der Publikation keinen Aufenthalt geben darf, hingegen die ordnungsmäßige Vorſorge, für Nachzahlung der Sporteln von dem betreffenden Theil, dem Richter zur Pflicht macht. Carlsruhe den 1ten März 1809.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Die Aufhebung des bis daher von Raben, Krähen, Dohlen und Elſtern bezahlten Schußgelds betreffend.)

In Erwägung, daß von Raben, Krähen, Dohlen und Elſtern bisher um deswil=

len Schußgeld von der Landesherrſchaft und den Gemeinden bezahlt worden, weil ſolche der Jagdhege in gleichem Grade wie der Kultur für nachtheilig galten; daß aber zufolge der neuern gründlichen Einſichten in Forſt und Landkultur dieſe Vorausſezung, mithin der Grund der erwähnten Entrichtung hinweg fällt, hat eine höchſte Verfügung die Entrichtung dieſes Schußgeldes, dort, wo ſolche verordnet oder hergebracht war, zum Beſten der Gemeinds-Kaſſen, ſo wie es für die Forſtkaſſe ſchon geſchehen iſt, aufgehoben.

Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht wird. Carlsruhe den 8 Merz 1809.

Miniſterium des Innern
Frhr. von Hacke.

Büchler.

(Das Tragen der HuthCordons betreffend.)

In Gemäßheit der Verordnung vom 30ten November v. J. Regierungsblatt Nro. 39. Seite 314. wegen unbefugten Tragens der Huthcordons und ſonſtiger den Civil- und Militair Staatsdienern vorbehaltener Auszeichnungen werden ſämtliche Directoren oder Vorſteher der Lycäen und Gymnaſien, auch anderer Lehranſtalten in dem ganzen Großherzogthum hierdurch angewieſen, ihren Untergebenen keine willkührlichen Uniformen oder ſonſtige mit den Staatsdienern gemeinſchaftlichen Unterſcheidungszeichen fernerhin und in Zukunft zu geſtatten, ſondern ſolche nur denjenigen zu erlauben, welche ſich zum Tragen irgend einer beſtimmten Ordens- Hof- oder Militair Uniform als berechtigt ausweiſen können. Carlsruhe den 9ten Merz 1809.

General Studien Kommiſſion.
Graf von BenzelSternau.

Vdt. Seiz.

(SchutzPocken Impfungs-Tabellen und Taxe für die Impfungen.)

Bey den vorjährigen Vaccinations-Tabellen hat man eine auffallende Verſchiedenheit zu bemerken gehabt; einige derſelben zeigten nur ſummariſch die Zahl der Geimpften an, andere enthielten zwar beſtimmtere Nachrichten, aber die Wichtigſte von allen, ob der Verlauf der Vaccination ſo beſchaffen geweſen, daß der Geimpfte für hinlänglich vor den natürlichen Blattern geſchützt dürfte erklärt werden, fehlte faſt durchaus. Zwar wurde in einem der vormaligen IntelligenzBlätter ein Schema vorgeſchrieben, nach welchem die Impf-Tabellen zu verfertigen wären, da aber die-

Digitized by Google

ſes Blatt nur in weniger Hände ſeyn dürfte, ſo ſieht man ſich genöthigt, folgende allgemeine Vorſchrift bey Verfertigung dieſer Tabellen einzuführen, nemlich das ſolche aus 8. Colonnen beſtehen, wovon die erſte die Zahl des Geimpften, die zweite den Ort wo die Impfung vorgenommen worden, die 3te den Namen des Vaters, die vierte den des Impflings, die 5te ſein Alter, die 6te den Tag der Impfung, die 7te den Verlauf der Vaccination (ob ſolcher ächt und regelmäßig, oder unächt und alſo nicht ſchüzend geweſen, oder ob die Impfung gar nicht gefaßt habe) endlich die 8te allenfallſige beſondere Erſcheinungen und Bemerkungen während und nach der Vaccination enthalten ſolle. Mit dem Schluße des Jahrs übergibt jeder ImpfArzt dem Phyſikus ſeines Bezirks eine ſolche vom Phyſikus ihm bekannt gemachte Tabelle, und dieſer ſendet dieſelbigen nebſt ſeiner etwa eigenen, mit einem das ganze umfaſſenden Bericht gleich nach dem neuen Jahr zur General-Sanitäts-Commiſſion ein.

Ob zwar gleich die meiſten ImpfAerzte bisher theils unentgeldlich geimpft, theils nur eine geringe Belohnung dafür verlangt haben, ſo hat es doch auch mehrere gegeben, die aus der Impfung einen gewinnreichen Erwerb zu machen geſucht, aber auch durch ihre ſtarke Forderungen der Ausbreitung der Vaccination Nachtheil gebracht haben.

Man findet daher nöthig eine diesfallſige Taxe feſtzuſetzen, und zu beſtimmen, daß der ImpfArzt bey bemittelten Perſonen für jede Impfung in ſeinem Wohnort nicht mehr als 20 kr., auſſerhalb deſſelben aber 24 kr., und wenn die Entfernung mehrere Stunden betrift 30 kr., für eine wiederholte Impfung aber nur die Hälfte dieſer Taxe verlangen dürfe, und zwar nicht für das Impfungsgeſchäfte allein, ſondern auch für die während der Vaccination wenigſtens zweimal nothwendige Beſichtigung des Impflings, um die 7te Colonne beſtimmt ausfüllen zu können. Daß durch dieſe Taxe einer freywilligen größern Erkenntlichkeit für den ImpfArzt keine Schranken geſezt ſeyen, verſteht ſich von ſelbſten, und was die im vorjährigen RegierungsBlatt Nro. 40. Art. 7. zugeſagte Entſchädigung der ImpfAerzte für Impfungen bey ganz armen Kindern betrift, ſo dürfte in Kurzem über die Größe derſelben, und die Quellen woraus ſie zu ſchöpfen, von Sr. Königl. Hoheit höchſte Entſchließung ertheilt werden.

Noch will man gelegenheitlich der Meynung mancher praktiſchen und BezirksAerzte, als ob die SchutzPocken-Impfung allein den WundAerzten zuſtehe, und dieſelbige von ihnen nur zu leiten ſeye, durch die Bemerkung begegnen, daß zwar

Digitized by Google

allerdings dieſe Leitung und Aufſicht den Phyſikaten zuſtehe, daß aber auch ſolche gar wohl Impfungen ſelbſt verrichten können, und man aus mehrern Gründen es ſogar gerne ſehen wird, wenn ſie ſich ſelbſt damit abgeben, wobey ihnen obige Taxe ebenmäßig zu ſtatten komme; wenn ſie aber blos den Zuſchauer bey Impfungen machen, ſo könne nicht eine gedoppelte Bezahlung der Taxe für ſie und den WundtArzt Statt finden.

Carlsruhe den 4. Merz 1809.

General ⸗ Sanitäts ⸗ Commiſſion.

Schrickel. Vdt. Eichrodt.

Dienſt ⸗ Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 10ten März d. J. gnädigſt geruht, die Pfarrey Roth dem bisherigen Pfarrer Gerber von Leutershauſen zu übertragen, dem Kirchenrath Brunner die Vertauſchung ſeiner bisherigen Pfarrey Landshauſen mit der Pfarrey Ottenheim zu geſtatten, und die hierdurch erledigt werdende Pfarrey Landshauſen dem Carlsruher Stadtpfarrer Huber — ſo wie die in Elzach erledigte Kaplaneypfründe dem Vikar in Oberwinden Thomas Schwenk zu verleihen.

Vermöge Beſchluſſes der General ⸗ Sanitäts ⸗ Commiſſion vom 4ten März iſt dem CompagnieChirurg Jacob Adam Veth von Külsheim wundärztliche Lizenz 1ter Klaſſe ertheilt worden.

Den 17ten Februar 1809. erhielt Johann Georg Hoferlin von Hertingen Oberamts Schliengen von Grosherzoglicher Regierung des Oberrheins die Beſtätigung als Vogt zu Hertingen.

Todtes ⸗ Fälle.

Den 20ten Jänner 1809. iſt der geweſene Canonicus zu St. Johann in Konſtanz und biſchöfliche geiſtliche Rath auch Official Thaddä Fidel Reuttemann — den 21ten Februar zu Mördingen bey Breiſach der dortige Pfarrer Sebaſtian Dürr — und den 22ten Februar Xaver Fränklin Stadtpfarrer zu Wolfach geſtorben.

Verbeſſerungen.

In dem letzten Regierungsblatt vom 11ten Merz d. J. Nro. X. Pag. 119. Zeile 7. lies: hiedurch die Ziehung eines geſezlich Befreyten, ſtatt hiezu die geſezlich Befreyten.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe: 25. Merz 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

finden Uns bewogen, auf mehrere berichtliche Anfragen über die Anwendung des Conſcriptions-Edicts vom 29ten Sept. v. J. folgende nähere Beſtimmungen zu ertheilen.

1.) In Anſehung der Juden ſollen, unter Umgehung der ihnen bisher nach einem Durchſchnitte beſtimmten RecrutenZahl, dieſelben mit in das Loos genommen und, bei ihrer zur Zeit noch beſtehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen MilitärDienſte, für einen jeden, welcher im Looſe getroffen wird, Vierhundert Gulden von der Judenſchaft an die Kriegs-Behörde entrichtet, von dieſer ſohin die gezogene Anzahl Juden durch Einſteher vertreten werden.

Was

2.) den Saz §. 2. Nro. 1. des Conſcriptions-Edicts vom 29ten Sept. v. J. angeht, wornach jeder Familie Ein Sohn vom Militär frei zu belaſſen iſt, ſo iſt dieſer Artikel in ſeiner Allgemeinheit in Anwendung in bringen, folglich der einzige Sohn, ohne Rückſicht auf den Vermögens-Stand der Eltern, auszunehmen. Bei mehreren Söhnen ſoll es nach der Verordnung vom 15ten Merz v. J. §. 8. gehalten werden, ſohin die Wahl des Freizulaſſenden nicht den Eltern, ſondern der Diſtricts-Obrigkeit, zuſtehen, welche jedoch auf die Wünſche der Eltern, ſo weit ſie mit dem Zwecke des Dienſtes vereinbar ſind, jede mögliche Rückſicht zu nehmen hat. Die Frage, ob dieſe Vergünſtigung eines Freizulaſſenden auch auf elternloſe Familien auszudehnen ſey,

Digitized by Google

wird ausſchließend für den Fall bejahend entſchieden, wann die hinterbliebenen Kinder gemeinſchaftliche Wirthſchaft fortführen, in welchem Falle ſie eine Familie bilden, welcher ein Glied frei gelaſſen werden ſoll.

3.) Was die Kinder der Hofdiener betrift, ſo ſollen dieſelbe bis zu denen des Hoffuriers ausſchlieslich vom MilizZuge ausgenommen ſeyn, hingegen von dieſen an abwärts, nach der bei Unſerm OberhofMarſchallAmte beruhenden RangListe, unter ausdrücklicher Aufhebung aller einzeln bewilligten Freiheiten, der MilizPflicht unterliegen.

4.) Diejenigen Schullehrer, welche bei Haupt- und FilialSchulen eine förmliche Anſtellung, ſey es nun als ſtändige Schulmeiſter oder als SchulProviſoren, haben, ſollen, leztere jedoch nur ſo lange ſie eine ſolche SchulProviſur verſehen, für ihre Perſon vom MilizZug frei bleiben, dagegen alle übrige Präceptoren und SchulPräparanden demſelben unterworfen ſeyn.

Uebrigens folgt

5.) aus dem Geiſte des Edicts von ſelbſt, daß die Beſtimmungen des §. 6. gegen die mit oberamtlichem Paß Abweſenden blos von dem Falle, daß ſolche während ihrer Abweſenheit das für ſie zu ziehende Loos getroffen habe, zu verſtehen ſey.

6.) Die in dieſem 6ten, dann in dem 13ten §. des Edicts gegen die Ausreiſſer enthaltene Verfügung, kraft welcher deren Vermögen der KriegsCaſſe zugeſprochen, deſſen Eltern inventirt, die künftige ErbsPortion des Deſerteurs ausgemittelt und den Eltern nur die Nuzniesung, nicht aber die Diſpoſition davon, belaſſen werden ſollte, wird hiemit dahin abgeändert, daß, mit Umgehung der nach dieſem 13ten §. bei den Eltern der Deſerteurs vorzunehmenden Vermögens-Inventariſirung, das dem Staate zuſtändige ConfiſcationsRecht (jedoch ſo weit ſolches nicht ſchon beſeſſenes ſondern erſt präſumtiv zu erbendes Vermögen betrift, erſt bei wirklich eintretendem ErbsAnfalle) ſo wie der Anſpruch auf alle für den Ausreiſſer in den MilitärCaſſen oder ſonſt etwa deponirten Gelder den betreffenden Gemeinden bis zu etwaiger anderer Verfügung abgetreten, dagegen aber von denſelben für jeden Ausreiſſer die DeſertionsGebür, welche hiemit für einen Infanteriſten aus den FeldRegimentern, den Jägern und der Artillerie auf Fünf und ſiebenzig, für einen aus der Leib-Grenadier-Garde auf Einhundert, für einen unberittenen Cavalleriſten auf Einhundert und Zwanzig, für einen berittenen aber auf Vierhundert Gulden beſtimmt

wird, an die KriegsCaſſe bezahlt werden ſoll. Wegen dieſer jedesmal binnen vier Wochen zu leiſtenden Zahlung wird die KriegsBehörde ſich an die betreffenden Aemter halten, welche dießfalls nach den beſtehenden Vorſchriften zu Werk zu gehen haben. Fang- und TransportKoſten können eben ſo künftig nicht mehr an die WerbCaſſe, ſondern ſie müſſen an die Gemeinde des Ausreiſſers, angeſprochen werden.

Für diejenigen Ausreiſſer, welche vor dem Jahre 1808, alſo nicht durch das Loos gezogen, ſondern durch das Militär ausgehoben worden ſind, hat die betreffende Gemeinde keinen andern Mann zu ſtellen. Deſertirt ein Einſteher, ſo ſoll dem Einſteller die Caution, nach Abzug der gemilderten DeſertionsGebür, und das zurückgegeben werden, was von dem auf die Hand gegebenen und bei den CompagnieChefs befindlichen Geld vorhanden iſt. Der Einſteller muß aber in dieſem Falle entweder für die übrige Zeit ſelbſt dienen oder einen andern Mann ſtellen.

Dieſe Verordnung ſoll von Unſerm Miniſterium des Innern zum Vollzug gebracht und durch das RegierungsBlatt, ſo wie durch die ProvinzialBlätter, verkündet werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben Carlsruhe den 14. Merz 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Hacke.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern
Höchſten Befehl.
Bougine.

Verordnung.

(Die Regulirung der Brief-Taxe betreffend.)

In Gemäßheit der Verordnung vom 31ten Auguſt des vorigen Jahrs über Erhöhung des Brieſporto wird nunmehr nachſtehender GeneralTariff für die künftig zu entrichtenden BriefTaxe mit den zu Ende deſſelben folgenden Beſtimmungen bekannt gemacht.

Digitized by Google

Generaltarif für die Großherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Aalen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Adelsheim	n. B.	7	7	13	10	5	13	5	13	13	7	10	7	13
Altdorf	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Altbreiſach	n. B.	8	7	7	3	13	5	13	10	7	13	4	6	7
Altingen	n. B. Grenze	8	8	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	6
Altöttingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Altshauſen	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Amberg	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Amſterdam	Thal	18	18	22	22	15	24	15	24	24	16	20	18	24
Fürſtl. Anhalt. Lande	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Ansbach	n. B. Grenze.	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Appenweier	n. B.	7	5	5	4	10	5	10	10	7	13	3	4	7
Appenzell Canton .	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	15	10	10	5
Arnsberg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Argau Canton . .	n. B.	10	8	5	7	13	3	15	5	7	16	7	7	3
Arnſtadt	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Aſchaffenburg . . .	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Augsburg	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Baden	n. B.	5	3	7	6	7	7	7	1.	7	10	5	2	7
Bahlingen	n. B. Grenze	5	4	4	8	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Baireuth	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Bamberg	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Baſel Canton . . .	n. B. Baſel	10	7	7	5	15	3	5	7	7	15	7	7	5
Bautzen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Berchtolsgaden . .	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	20	24	20
Berlin	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Bernburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Berg Herzogthum .	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Bern Canton . . .	Baſel n. B.	10	7	7	5	15	3	15	7	7	15	7	7	5
Biberbach	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Biberach	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	1	12	5	3	12	8	8	8
Bilefeld	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Biſchofsheim a. T. .	n. B.	10	10	13	13	7	15	7	13	13	4	13	10	15
Biſchofsheim a. St. .	n. B.	7	5	7	5	10	6	13	10	10	13	3	3	7
Blaufelden	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	6	8	4	7	8	14	12	16
Blochingen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Blomberg	n. B.	10	7	3	7	13	5	15	5	5	13	5	7	4
Böhmen	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	16	14	16	22	20	20
Börnbach	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Botzen	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	12	14	16	22	20	16
Borberg	n. B.	10	10	13	13	7	15	7	15	10	5	13	10	15
Braunau	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20

Digitized by Google

Generaltarif für die Grosherzolich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bei der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Braunſchweig	n. B. Francfurt	10	10	15	15	[illegible]	16	8	10	16	8	15	12	10
Bregenz	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	4	14	16	22	20	16
Bremen	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Breslau	n. B. Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Bretten	n. B.	3	3	9	8	5	10	7	10	10	10	7	5	10
Bruchſal	n. B.	*	3	9	8	5	10	5	10	10	10	7	5	10
Brückenau	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	6	8	15	12	16
Brünn	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	8	20	26	24	20
Buchau	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Buchhorn	n. B. Grenze	12	12	7	12	14	12	14	[illegible]	6	8	12	12	8
Buchloe	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Bühl	n. B.	5	4	7	6	7	7	10	10	10	10	4	3	7
Bückenburg	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	6
Burkhauſen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Calw	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Cannſtadt	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Carlsruhe	n. B.	3	*	7	6	5	7	5	10	10	10	5	3	8
Heſſen Caſſel	n. B Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	10	8	15	12	16
Celle	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Cham	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Chemnitz in Sachſen	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Claußthal	n. B. Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Coburg	Wirzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Conſtanz	n. B	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Coppenhagen	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Corvey	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Cracau	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Crailsheim	n. B. Grenze	10	10	10	16	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Cronach	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Culmbach	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Chur	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Churland	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Dänemark	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Danzig	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Darmſtadt	n B.	7	7	13	13	5	15	5	15	13	10	13	10	15
Deſſau	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Deutz	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Dietfurt	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Dillenburg	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Dillingen	n. B. Grenze	10	10	7	12	8	12	8	4	5	8	14	12	8
Donaueſchingen	n. B.	7	7	*	7	13	7	13	5	4	13	5	7	5
Donauwert	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8

Generaltarif für die Großherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Dortmund	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Dresden	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Duderſtadt	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Dinkelsbühl	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Durlach	n. B.	3	3	7	6	5	7	5	10	10	10	5	3	8
Düſſeldorf	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Duttlingen	n. B. Grenze	8	8	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	6
Ebingen	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Ebingen	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
ganz Eichsfeld	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Eichſtädt	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Eiſenach	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Eisleben	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Elberfeld	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Emmendingen	n. B.	7	5	7	3	13	4	13	10	7	13	4	5	7
Ellingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Ellwangen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Emden	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Emsbad	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
E[illegible]kirchen	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Engen	n. B.	10	10	3	7	13	7	13	5	4	15	7	7	6
England	— —													
Enzweihingen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Eppingen	n. B.	4	4	10	10	7	10	7	10	10	10	7	5	10
Erfurt	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Erlangen	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	16	8	14	12	16
Eſſelbach	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Eßlingen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Eſſen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Ettenheim	n. B.	7	7	5	3	10	5	10	10	7	13	3	5	7
Ettlingen	n. B.	4	3	7	6	7	7	7	10	10	10	5	3	8
Feldkirch	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	4	14	16	22	20	16
Feuchtwangen	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Forchheim	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Frankfurt	n. B.	10	10	15	15	8	16	8	16	10	8	15	12	16
Freiſingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Freiberg in Sachſen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Freiburg in Breisgau	n. B.	8	6	7	•	13	4	13	10	7	13	4	6	7
Freiburg Cant.	Baſel n. B.	10	7	7	5	15	3	15	7	7	15	7	7	5
Frieſenheim	n. B.	7	5	5	4	10	5	13	10	7	[illegible]	3	5	7
Fuld	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16

Generaltarif für die Großherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	an Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Fürth bei Nürnberg	n. B. Grenze	10	10	14	10	8	10	8	4	7	8	14	12	16
Füſſen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
St. Gallen	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Geiſenfeld	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Geiſingen	n. B.	7	7	3	7	13	10	13	5	3	13	7	7	5
Geislingen	n. B. Grenze	10	10	7	12	8	12	8	4	5	8	14	12	8
Gemünd	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Gengenbach	n. B.	7	5	5	4	10	5	13	10	7	13	3	5	7
Gera	Wirzburg	1	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Giengen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	13	12	8	5	8
Gießen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Glarus Cant.	Conſtanz n. B.	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Göppingen	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Göttingen	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Goslar	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Gotha	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	10	16	8	15	12	16
Graben	n. B.	3	3	7	6	5	7	5	10	10	10	5	4	8
Graubünden	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Günzburg	n. B. Grenze	10	10	7	12	8	12	8	4	5	8	14	12	8
Günzenhauſen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Hachenburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hag in Baiern	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Halberſtadt	n. B. Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	10	16	8	15	12	16
Hall ſchwäbiſch	n. B. Grenze	5	4	4	10	5	10	5	5	3	12	8	5	8
Halle in Weſtphalen	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hamburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hamm	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hammeln	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hanau	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	10	16	8	15	12	16
Hannover	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Haslach	n. B.	7	5	4	5	10	5	13	10	7	13	3	5	7
Hauſach	n. B.	10	5	4	5	10	7	13	7	5	13	4	5	7
Hechingen	n. B. Grenze	5	4	4	8	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Heidelberg	n. B.	5	5	13	13		13	3	13	13	7	10	7	13
Heidenheim	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Heitersheim	n. B.	10	7	7	3	13	3	15	10	7	14	5	7	5
Heilbronn	n. B. Grenze	5	5	4	10	5	10	5	5	3	12	8	6	8
Heiligenſtadt	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Heppenheim	n. B.	5	7	13	12	3	13	3	13	13	10	10	7	15
Heſſen ganz	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hildburghauſen	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Hildesheim	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16

Digitized by Google

Generaltarif für die Grosherzoglich Badiſche Poſten

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Hohenlinden . . .	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Hohenwart . . .	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Höxter	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hof im Voigtland .	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Holland ganz . . .	Thal	18	18	22	22	15	24	15	24	24	16	20	18	24
Holſtein ganz . . .	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Hornberg	n. B. Grenze	10	7	4	6	10	7	10	5	6	12	5	6	7
Hundheim . . .	n. B.	10	10	13	13	7	15	7	15	13	3	13	10	16
Hurrlach	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Jena	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Jllerdiſſen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Jmmenſtadt . . .	n. B. Grenze	12	12	7	12	14	12	14	3	6	8	12	12	8
Jngolſtadt	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	1	8	4	7	8	14	12	8
Öſtreich Innviertel . .	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Innsbruck	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	12	14	16	22	20	16
Italien	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Kaltgerberg . . .	n. B.	10	7	7	4	13	3	13	10	7	15	5	7	15
Kaufbairn	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Kehl	n. B.	7	5	5	5	10	5	13	10	10	13	3	5	7
Kemten	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	14	4	7	8	14	12	8
Kenzingen	n. B.	7	5	5	3	10	5	10	10	7	13	4	5	7
Kitzingen	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Königsberg	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Krozingen	n. B.	8	6	7	3	13	4	13	10	7	13	4	6	7
Lahr	n. B.	8	6	5	4	10	6	14	10	7	13	4	5	7
Landsberg	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Landshut	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Langenfeld	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Lauchingen	n. B.	10	8	4	7	13	5	15	5	7	16	7	7	3
Lauenburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Lauingen	n. B. Grenze	10	10	7	12	8	12	8	4	5	8	14	12	8
Laupheim	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Lauſanne	n. B. Baſel	10	7	7	5	15	3	15	7	7	15	7	7	5
Lauſitz	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Leipzig	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Lemgo	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Limburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Leutkirch	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Lindau	n. B. Grenze	12	12	7	12	14	12	14	3	6	8	12	12	8
Liefland	Frankfurt	10	1	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Lobenſtein	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Lörrach	n. B.	10	7	10	5	13	*	13	10	10	15	5	7	5

Digitized by Google

Generaltarif für die Grosherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	n Bruchſal	Carlsruhe	Donaueſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Möskirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Lübeck	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Ludwigsburg	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Lüneburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Luzern Canton	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Mähren ganz	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Magdeburg	Frankfurt n. B.	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mahlberg	n. B.	7	5	5	4	10	5	13	10	7	13	3	5	7
Mannheim	n. B.	5	5	13	13	3	13	*	13	13	7	10	7	15
Marburg	Frankfurt n. B.	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mark. Brandenburg	Frankfurt n. B.	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Markdorf	n. B.	10	10	7	10	13	10	15	3	5	13	10	10	7
Mark. Grafſchaft	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mauer	n. B.	5	5	13	13	3	13	4	13	13	7	10	7	13
Mecklenburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Meinungen	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Meiſen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Meitingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Memmingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Mengen	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Meppen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mergentheim	n. B.	10	10	13	13	7	15	7	15	10	5	13	10	15
Mersburg	n. B.	10	10	5	10	13	10	13	*	4	13	10	10	7
Merſeburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Miltenberg	n. B.	10	10	13	13	7	15	7	13	13	*	13	10	16
Mindelheim	n. B.	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Minden Preuß.	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Minden Handvr.	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mittewald	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Montabauer	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Möskirch	n. B.	10	10	4	7	13	10	15	5	*	13	7	7	7
Monheim	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Mosburg	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Mühlhauſen	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mülheim am Rhein	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Mühlheim im Breisgau	n. B.	10	6	7	4	13	3	13	10	7	15	5	6	5
München	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Münſter	Frankfurt	10	10	15	15	8	[illegible]	8	16	16	8	15	12	16
Muraan	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Naſſauiſche Lande	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Nekarels	n. B.	5	7	13	13	4	13	5	13	13	7	10	7	13
Neuburg an der Donau	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Neuſchatel	n. B. Baſel	10	7	7	5	15	3	15	7	7	15	7	7	5

Digitized by Google

Generaltarif für die Großherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgabe Franco	n Bruchſal	— Carlsruhe	— Donaueſchingen	— Freiburg	— Heidelberg	— Lörrach	— Mannheim	— Meersburg	— Möskirch	— Miltenberg	— Offenburg	— Raſtatt	— Waldshut
Neumark	n. B. Grenze	10	10	14	10	8	16	8	4	7	8	14	12	10
Neuſtadt a. d. Donau	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Neuſtadt im Schwarzwald	n. B.	10	10	3	4	13	5	13	5	5	15	5	7	7
Neuwied	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Nienburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Nördlingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	11	8
Nordhauſen	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Nordheim	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Norwegen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Nürnberg	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Oberpfalz ganz . . .	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Ochſenfurt	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Ochſenhauſen	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	10	8	8
Oehringen	n. B. Grenze	5	5	6	10	5	10	5	5	3	12	8	6	8
Oeſtreich	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Oettingen im Ries . .	n. B. Grenze	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8	12	8	4	7	[illegible]	15	[illegible]	8
Offenburg	n. B.	7	5	5	4	10	5	10	10	7	13	*	5	7
Oldenburg ganz . . .	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	15	8	5	12	16
Osnabrück	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	15	16	8	15	12	16
Oſtfriesland	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Paderborn	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	5	12	15
Pappenheim	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Partenkirch	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Paſſau	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Pegnitz	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Pfaffenhofen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Pforzheim	n. B.	4	3	10	7	7	7	7	10	10	10	7	4	8
Pfullendorf	n. B.	10	10	5	10	13	10	15	3	3	1	8	8	7
Philipsburg	n. B.	3	4	10	10	4	10	4	13	10	10	7	5	10
Pirmont	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Plattling	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Pleinfelden	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Pohlen öſtreich . . .	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	20	24	20
Pohlen preuß.	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Portugall	Kehl	7	5	5	5	10	5	13	10	10	13	3	5	7
Poſſenheim	Grenze n. B.	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Preußen Königreich	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Quedlingburg	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Querfurt	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Raſtadt	n. B.	5	3	7	6	7	7	7	10	7	10	5	*	7
Ravensberg	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Ravensburg	n. B. Grenze	12	12		12	14	12	14	4	6	8	12	12	8

Generaltarif für die Grosherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bei der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneidingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Rietlingshauſen	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	10
Regensburg	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Reichenhall	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Reichelsheim	n. B.	7	7	12	13	5	15	5	13	13	10	13	7	15
Renchen	n. B.	5	5	7	4	10	6	10	10	7	13	3	4	7
Metz	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Reutlingen	n. B. Grenze	5	4	4	8	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Rheinheim	n. B.	10	10	4	7	15	5	15	5	7	16	7	7	3
Riedlingen	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Roth bey Nürnberg	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Rothenburg am Necker.	n. B. Grenze	5	4	4	8	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Rothenburg an der Tauber	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Rotweil	n. B. Grenze	8	8	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	6
Rudolſtadt	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Rußland ganz	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Salmansweil	n. B.	10	10	5	10	13	10	15		4	15	10	10	7
Salzburg	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Schaffhauſen	n. B.	10	10	4	7	15	5	15	5	5	16	7	7	4
Scheer	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Schleſien öſtreich	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Schleſien preuß.	n. B. Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Schliengen	n. B.	10	6	7	4	13	3	13	10	7	15	5	6	5
Schorndorf	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Schrobenhauſen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Schwabhauſen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Schwabmünchen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Schwalbach	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Schweden ganz	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Schweinfuet	n B. Geenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Schwezingen	n. B.	3	4	13	10	3	10	3	13	13	7	7	5	15
Schwiz Canton	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Schwobach	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
nieder Selters	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	10
Siegburg	Francfurt	10	10	15	15	8	6	8	16	16	8	15	12	16
Siegen	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Sigmaringen	n. B.	10	10	5	7	13	10	15	5	3	13	7	7	7
Sinzheim	n. B.	5	5	10	10	4	10	5	13	13	10	10	7	13
Solingen	Francfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Canton Solotharn	n. B. Baſel	10	7	7	5	15	3	15	7	7	15	7	7	5
Spanien	Kehl	7	5	5	5	10	5	13	10	10	13	3	5	7

Generaltarif für die Grosherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Stein in Baiern . .	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Steinering . . .	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Stockach	n. B. Grenze	8	8	4	8	12	10	12	4	3	12	8	8	5
Stollhoſen	n. B.	5	4	7	6	7	7	7	10	7	10	4	3	7
Stralſund	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Straubingen . . .	n. B. Grenze.	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Stühlingen . . .	n. B.	10	7	3	7	13	7	15	7	5	13	7	7	4
Stuttgardt . . .	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Sulgau	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Sulzbach	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Tecklenburg . . .	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Canton Teſſin . . .	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Tettnang	n. B. Grenze ?	12	12	7	12	14	12	14	3	6	8	12	12	8
Thal = Ehrenbreitſtein	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Thüringen ganz . .	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Thiengen im Kletgau	n. B.	10	8	4	7	13	5	15	5	7	15	7	7	3
Tiſchingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Traunſtein	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Tyrol	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	12	14	16	22	20	16
Trieſt	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Tübingen	n. B. Grenze	5	4	4	8	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Canton Thurgau . .	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Türkey	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Ueberlingen . . .	n. B.	10	10	5	10	13	10	13	3	5	15	10	10	5
Uffenheim	Grenze	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Ulm	n. B. Grenze	10	10	7	12	8	12	8	4	5	8	14	12	8
Ungarn	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Unna	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Canton Unterwalden .	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Urach	n. B. Grenze	5	4	4	10	7	10	7	5	3	12	8	5	8
Canton Ury . . .	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Uſingen	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	10
Utrecht	Thal	18	18	22	22	15	24	15	24	24	16	20	18	24
Venedig	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Verden	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Villingen	n. B.	10	7	3	7	13	7	13	5	5	13	5	7	5
Vilshofen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
ganz Voigtland . .	Würzburg	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
ganz Vorarlberg . .	Grenze	18	18	14	20	16	20	16	4	14	16	22	20	16
Canton Waadt . .	n. B. Baſel	10	7	7	5	15	3	15	7	7	15	7	7	5
Waghäuſel	n. B.	3	4	10	10	4	10	4	13	10	10	7	5	10
Waldkirch im Breisgau	n. B.	7	5	7	3	13	4	13	10	7	13	4	5	7

Generaltarif für die Grosherzoglich Badiſche Poſten.

Briefe nach	Bezahlen bey der Aufgab Franco	in Bruchſal	Carlsruhe	Doneſchingen	Freiburg	Heidelberg	Lörrach	Mannheim	Meersburg	Mößkirch	Miltenberg	Offenburg	Raſtatt	Waldshut
Waldshut	n. B.	10	8	5	7	13	5	15	7	7	16	7	7	*
Waldmünchen	n. B. Grenze.	10	10	14	16	8	16	8	4	7	8	14	12	16
Waldice	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Walliſer Land	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Wangen	n. B. Grenze	12	12	7	12	14	10	14	3	6	8	12	12	8
Warſchau	Frankfurt .	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Waſſerburg	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Weilburg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Weimar	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Weinheim	n. B.	5	5	13	13	3	13	3	13	13	7	10	7	13
Weiſſenburg in Baiern	n. B. Grenze	10	10	14	16	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Wertheim	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Wertingen	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Weſel	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Weſtphalen Königreich	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Wezlar	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Wien	Grenze	22	22	18	24	20	24	20	16	18	20	26	24	20
Wisbaden	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Wisloch	n. B.	3	4	10	10	3	10	4	13	10	10	7	5	10
Wittenberg	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Wolfeck	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Wolfenbüttel	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Wilferdingen	n. B.	4	3	7	7	5	7	7	10	10	10	5	3	8
Wurzach	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	10	12	5	3	12	8	8	8
Würzburg	Franco	10	12	15	15	10	16	10	16	16	8	15	12	16
Pſiny	n. B. Grenze	10	10	4	8	12	12	14	5	3	12	8	8	8
Zell am Hammersbach	n. B.	7	5	5	5	10	7	13	7	7	13	3	5	7
Zellerfeld	n. B. Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Zerbſt	Frankfurt	10	10	15	15	8	16	8	16	16	8	15	12	16
Zorneding	n. B. Grenze	10	10	10	14	8	12	8	4	7	8	14	12	8
Canton Zug	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Zurzach	n. B.	10	10	5	7	13	5	15	5	7	16	7	7	3
Canton Zürch	n. B. Conſtanz	10	10	5	10	13	10	15	3	5	14	10	10	5
Zusmarshauſen. . . .	n. B. Grenze	10	10	7	12	8	12	8	4	5	8	14	12	8

Anmerkungen.

1.) Es ſtehet in der Willkühr des Publikums, die Briefe an die mit Franco nach Belieben (N. B.) bezeichnete Orte frankirt oder unbezahlt aufzugeben.

Wenn die Bemerkung (N. B.) nicht beigeſetzt iſt, muß das Briefporto bei der Aufgab entrichtet werden.

2.) Briefe nach Frankreich können ohne Bezahlung aufgegeben werden.

Sollen ſie frankirt werden, ſo muß ſowohl das dieſſeitige als franzöſiſche Porto

bis an den Ort der Beſtimmung gezahlt werden.

3.) Eben ſo beſteht auch gegen die beiden Königreiche Preußen und Weſtphalen kein Frankadurzwang. Die Frankirung kann jedoch bis Frankfurt geſchehen.

4.) Nebſt dem dieſſeitigen Porto iſt auch die auf den Briefen haftende auswärtige Auslage zu zahlen.

5.) Briefe welche mit Rekommandation abgeſchickt werden, zahlen nebſt dem Tarifmäßigen Porto, 4 Kreuzer Einſchreibgebühr, wogegen für den Verluſt eines ſolchen Briefes von der Poſt, wenn ſie nicht den Beweis der Schuldloſigkeit der Poſtbeamten führen kann, 25 fl. an den Aufgeber erſetzt werden müßen.

6.) Geld und Geldwerth können eben ſo wenig als Pakete, die über zwei Pfund im Gewicht halten, mit der Briefpoſt verſendet werden, und wenn Geld oder Geldwerth ohne Vorwiſſen der Poſt aufgegeben worden, ſo wird im Fall des Verluſtes dafür kein Erſatz geleiſtet.

7.) Vorſtehende Brieftaxe gilt nur für einfache nicht ganz ein Loth wiegende Briefe, die ſchwerern Briefe und Pakete aber unterliegen der ihrem Gewicht entſprechenden verhältnißmäßig nach dem einfachen Anſatz zu berechnenden höhern Taxe.

8.) Ein einfacher Brief iſt derjenige, der kein volles Loth wiegt. Doppelte Briefe ſind jene von Einem bis zwei Loth ausſchlüßlich, oder bis zur Unze; nach dieſen Gewichten ſteigt die Taxe in folgender Art:

Einfach.	Doppelt	2 Loth oder Unze.
3	4	6
4	6	7
5	7	10
8	12	16
10	15	20
12	16	24
15	24	30

und ſo weiter, ſo daß 2 Loth oder die Unze immer das doppelte des einfachen Briefes zahlen.

9.) Um alle irrige Verſendungen der Briefe zu vermeiden, iſt es nothwendig, daß die Aufgeber den Ort, wohin ſie gehören, deutlich auf der Adreſſe bemerken, und wenn ſie nach kleinen Städten, Dorfſchaften, oder an Orte lauten deren es mehr von gleichen Namen gibt, die Provinz oder Gegend, in welcher ſie gelegen, beiſetzen.

Carlsruhe den 21 Merz 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke, Roth.

Militär = Veränderung.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben allergnädigſt geruht, unterm 9ten Sept. v. J. dem Oberſtlieut. von Meiershoffern vom Regiment Erbgrosherzog, ſo wie den beiden SecondLieutenants der LeibGrenadier Garde, Wilhelm und Franz von Lelong, die unterthänigſt nachgeſuchte DienſtEntlaſſung in Gnaden zu ertheilen; und unterm 22. Sept. v. J. den Quartiermeiſter Lieutenant, Major Grolmann zu HöchſtIhrem FlügelAdjutanten, und den bisherigen StaabsCapitain a la Suite vom Corps Maximilian von Stockhorn zum Capitain 2ter Claſſe im vacanten 4ten InfanterieRegiment zu ernennen.

Unterm 25ten Febr. d. J. avancirten Se. Königl. Hoheit im vacanten 4ten InfanterieRegiment den StaabsCapitain Heddens zum Capitain 2ter Claſſe, den SecondLieut. Harlfinger im 3ten Regiment Graf Wilhelm von Hochberg zum PremierLieutenant; den Hauptmann Keſſler zum Major mit Uebertrettung in Penſion und Erlaubniß die Suite=Uniform vom Corps der Infanterie zu tragen; den Capitain 2ter Claſſe von Langen zum Capitain 1er Claſſe im 4ten vacanten InfanterieRegiment, und den PremierLieut. Carl Mayer in demſelben Regiment zum StaabsCapitaine.

Am 3ten Merz: den Fahnenjunker Spinner im 3ten InfanterieRegiment Graf Wilhelm von Hochberg zum SecondLieutenant.

Unterm 10ten Merz: die Fahnenjunkers Holz im LeibRegiment Grosherzog, — von Froben im 3ten InfanterieRegiment Graf Wilhelm von Hochberg, und — Kaemmerer im Regiment Erbgrosherzog, zu SecondLieutenants.

Unterm 11ten Merz: den bisherigen a la Suite geſtandenen Lieutenant von Röder, die Junkers der LeibGrenadierGarde von Reck und von Arnoldi zu SecondLieutenants in der LeibGrenadierGarde.

Den 12ten: den Major von Sommerlatte im JägerBataillon als Commandant des Real InvalidenCorps zu Raſtatt, und in deſſen Stelle in gedachtem Bataillon, den Capitain Peternell zum Major — StaabsCapitain Hufſchmidt zur Compagnie, PremierLieut. Günther zum StaabsCapitain, SecondLieut. Schwarz zum PremierLieut., und Junker von Vogel zum SecondLieut.

Den 13ten Merz: haben Se. Königl. Hoheit der Grosherzog beſchloſſen, das JägerBataillon gleich einem LinienInfanterieBataillon von 4 — auf 6 Compagnien zu formiren, und dabei ferner zu avanciren: den bisher beim Regiment Erbgrosherzog aggreirt geweſenen StaabsCapitain von Seutter, und den im JägerBataillon geſtandenen StaabsCapitain Günther zu Capitains 2ter Claſſe, zu StaabsCapitains die Premierlieut. Reinhard und Schwarz, zu PremierLieutenants, den SecondLieut. von Holle von der LeibGrenadierGarde — SecondLieut. Bachelin und Hecht. Der bisherige Feldjäger Rau und Stückjunker Sachs von der Artillerie wurden als SecondLieut. in dieſem Bataillon gnädigſt ernannt.

Auch haben Se. Königl. Hoheit dem StaabsCapitain von St. Andre im JägerBataillon auf ſein unterthänigſtes Nachſuchen den Abſchied als Major mit der Erlaubniß die Suite Uniform der Infanterie des Corps tragen zu dörfen ertheilt, den Major von Sommerlatte vom Real Invaliden Corps zum Oberſtlieutenant gnädigſt befördert; und unterm 27ten Merz die Fahnen und Stückjunkers Holz von der Artillerie, Wolff und Obermüller im LeibRegiment Grosherzog — Held im Regiment Graf Wilhelm von Hochberg, Hoffmann und Sartorius im Regiment Erbgrosherzog, und Gillen im JägerBataillon ſämmtlich zu SecondLieutenants allergnädigſt avancirt.

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe der Mittelrheiniſchen = und Niederrheiniſchen Provinz, während dem Monat Januar 1809.

Provinz	1809. Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken.	Weizen Fr. beſt. Mlt.	Weizen Verkauf Mlt.	Weizen Mittelpreiſe fl	Weizen Mittelpreiſe kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen Mittelpreiſe kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen Mittelpreiſe kr	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl	Spelz Mittelpreiſe kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl	Korn Mittelpreiſe kr	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl	Gerſt Mittelpreiſe kr	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl	Haber Mittelpreiſe kr
MittelRhein.	Januar.	4	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	16 7/8	16 7/8	7	24	—	—	—	—	2 5/8	2 6/8	5	20	2 5/8	2 5/8	4	—	10 5/9	10 4/9	3	8
		7	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	30 7/8	30 7/8	7	30	—	—	—	—	2 1/8	2 1/8	5	20	2 7/8	2 7/8	4	16	4	4	3	12
		11	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	33 1/8	27 1/8	7	27	—	—	—	—	1 6/8	1 6/8	5	20	9 2/8	9 2/8	4	8	9 1/9	9 1/9	3	2
		14	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	49	40	7	25	—	—	—	—	9 2/8	9 2/8	5	10	10	10	4	—	8 4/9	8 4/9	3	6
		18	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	48	39	7	25	—	—	—	—	7	7	5	20	5	5	4	12	8 1/9	8 1/9	3	—
		21	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	53	49	7	27	—	—	—	—	1 6/8	1 6/8	5	12	3	3	4	8	9 4/9	9 4/9	3	12
		25	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	22 2/8	14 2/8	7	34	—	—	—	—	1 5/8	1 5/8	5	20	1 2/8	1 2/8	4	12	4	4	3	16
		28	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	54 1/8	42 1/8	7	25	—	—	—	—	4 1/8	4 1/8	5	—	5 4/8	5 4/8	4	—	4 1/3	4 1/3	3	15
		30	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	4	48	—	—	—	—
		7	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	494	396	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	14	14	3	50
		14	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	387	320	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	48	9	9	3	50
		21	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	337	275	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	—	21	21	4	—
		28	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	254	211	7	44	—	—	—	—	2	2	5	—	—	—	—	—	30	30	3	54
		5	Gengenbach	78	51	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		12	— —	14	7	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	3	4	36	—	—	—	—
		19	— —	49	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	20	6	—	4	2	4	48	—	—	—	—
		26	— —	25	24	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	22	6	3	1	1	4	48	—	—	—	—
		3	Lahr	18	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	30	—	—	—	—	1	1	3	42
		7	— —	104	104	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	30	13	13	4	—	1	1	3	48
		10	— —	58	58	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	5	—	3	3	3	30	6	6	3	—
		14	— —	127	127	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	5	18	15	15	3	24	5	5	3	—
		17	— —	19	19	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		21	— —	94	94	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	5	12	7	7	3	54	4	4	3	42
		24	— —	32	32	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	12	—	—	—	—	2	2	3	54
		28	— —	84	84	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	18	3	3	3	24	4	4	3	42
		31	— —	94	94	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	5	30	7	7	4	18	5	5	3	42
		3	Offenburg	14	10	7	30	9	7	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48
		7	— —	73	64	7	18	57	33	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	30	27	13	3	48
		10	— —	36	30	7	20	34	21	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	30	7	7	3	48
		14	— —	117	37	7	36	59	34	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	14	4	—	6	6	3	48
		17	— —	2	—	7	—	1	1	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	25	25	3	51
		21	— —	55	41	7	—	22	17	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	4	48	59	53	3	48
		24	— —	23	10	7	—	13	6	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	48
		28	— —	71	37	6	30	58	43	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	24	—	—	—	—	6	6	3	42
		31	— —	32	21	6	57	12	8	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	3	42
		5	Raſtadt	30	20	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	8	4	4	5	20	4	4	4	40
		12	— —	31	18	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	6	8	16	10	5	4	2	2	4	40
		19	— —	12	10	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	8	2	2	5	4	2	2	4	40
		26	— —	[illegible]	20	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	8	6	8	11	10	5	4	3	3	4	—
NiederRhein.		12 19 26	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1121	1026	3	9	18 1/2	18 1/2	4	57	831	821	4	55	914	914	3	1 1/2
		3 10 17	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3960 1/2	3960 1/2	3	5	96 1/2	96 1/2	4	55	1001 1/2	1001 1/2	4	48	740 1/2	740 1/2	2	42
		24 31 4 11 18 25	Moſsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	247	3	29	—	—	—	55	148	148	[illegible]	48	6	6	3	—

Inhalts-Regiſter des Regierungs-Blatts.

Von den Monaten Januar, Februar und März 1809.

Nro. I. bis XII.

	Nro.	Pag.
Almoſen Beytrag (Verweigerung deſſelben) von Seiten jener, die in eine PolizeyStrafe verfallen ſind.	X.	118.
Anführung von Tag und Nummer bey allen Berichten und Erlaſſen.	I.	1.
Beglaubigung der Urkunden bey der kaiſerlich franzöſiſchen Geſandſchaft.	VIII.	86.
Bittgänge. (die Aufhebung und Beſchränkung derſelben)	IX.	104.
Brieftaxe. (Regulierung derſelben)	XII.	127.
Code Napoleon. (Annahme deſſelben) als Geſetzbuch im Großherzogthum Baden	VIII.	77.
Conkursfälle	I.	1.
Conſcriptionsedict (nähere Beſtimmungen)	XII.	125.
Conſtitutionsedict (ſechstes) die Verhältniſſe der verſchiedenen Stände betreffend.	IX.	93.
Conſtitutionsedict der Juden.	VI.	29.
Ehrenauszeichnung.	I.	3.
———	VIII.	91.
Einzug der Umlagen zur Brandverſicherungsgeſellſchaft.	VIII.	88.
Epaulettes. (Tragen der)	III.	11.
Friſten bey FiscalProzeſſen betreffend.	V.	25.
Handelsverkehr mit Würtemberg.	II.	7.
HandwerksMisbrauchs Abſtellung.	V.	25.
Hoheitsgrenzen an der Jaxt.	II.	9.
HolländerHolzVerkauf in Gemeindswaldungen (Abgabe bey dem)	III.	11.
Holzveräuſſerungsgeſuche. (gemeinheitliche)	VIII.	87.
HutCordons. (Tragen derſelben)	XI.	122.
Jahrsberichts-Tabelle der PolizeyCommiſſion in Mannheim.	I.	3.
Landesuniverſitäten (Frequenz derſelben)	IX.	114.
Leichenſchau und Beerdigungs-Ordnung.	IX.	105.
Milizverhältniſſe der Aus- und Einwandernden betreffend.	X.	117.
Poſtporto in Partheiſachen.	V.	26.
Preis-Aufgaben.	VIII.	89.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Salzadmodiation. — — — — —	II.	7.
Schußgelds. (die Aufhebung des bis daher von Raben, Krähen, Dohlen und Eiſtern bezahlten) — — — — — —	XI.	121.
Schutzpocken Impfungstabellen und Taxe für die Impfungen. — —	XI.	122.
Seifenſiedereyfabricate — — — — —	IX.	113.
Sporteln Erhebung. — — — — —	XI.	121.
Staatspapiere (auswärtige) der frommen Stiftungen. — —	VIII.	87.
Staatsvertrag zwiſchen Baden und Würtemberg. — — —	IV.	13.
——— mit Würtemberg. — — — —	IX.	104.
Steuer Edict. — — — — — —	VII.	45.
Steuerfreyheit von einem Drittheil. (die den Standes = und Grundherrn bisher gegönnte)	IX.	103.
Stipendiengenuß zwiſchen Bayern und Baden. — — —	IX.	113.
Tabelle über den Fruchtbeſtand und die Fruchtmarktpreiſe der mittelrheiniſchen und niederrheiniſchen Provinz während dem Monat Januar 1809. —	XII.	140.
Ueberweiſung der Herrſchaftlichen Gefällausſtände an die Gemeinden ꝛc. —	II.	5.
Verkündung aller Dienſtnachrichten im Regierungsblatt. — —	I.	3.
Zeugniſſe der MittelſchulDirectionen zum Behuf der akademiſchen Immatrikulationen.	I.	2.
ZinsCoupons. (Unterzeichnung der) — — — —	VIII.	87.

Grosherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 1. April 1809.

Verordnungen.

(Das Verkaufen der Pferde aus dem Landgeſtüt betreffend.)

Se. Königliche Hoheit finden Sich bewogen, die ſchon längſt beſtehende Verordnung, wornach an Niemand, er ſey wer er wolle, aus dem Landgeſtüt, ohne beſonders erwürkte OberſtStallmeiſteramtliche Erlaubniß, ein Pferd verkauft werden darf, hiemit zu erneuern und wiederholt zu verordnen, daß aus dem gedachten Geſtüt-Inſtitut nur dann Pferde verkauft werden dürfen, wenn ſolche nach Oberſt-Stallmeiſteramtlicher Erkenntniß zum Geſtüt ſelbſt, oder für den Grosherzoglichen Marſtall als entbehrlich anerkannt werden. Carlsruhe den 21. Merz 1809.

Kabinets Miniſterium.

In Abweſenheit des Kabinets Miniſters.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Gerſtlacher.

(Ueber die Eheverkündigungen.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß noch in einigen Theilen des Grosherzogthums bey dem Ausrufen oder Aufgebot der ſich ehelichen wollenden Perſonen, den Partien allerley auszeichnende Prädicate, welche zu verſchiedenen Unordnungen und Auslegungen Anlaß gegeben haben, beygelegt werden, ſo findet man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß von nun an alle dergleichen Prädicate ohne Unterſchied, auſſer denen die zu Bezeichnung der Perſon nach ihrem Amt oder Würde im Staat

Digitized by Google

nöthig ſind, ganz weggelaſſen werden ſollen, und daß daher, wie ſchon an den meiſten Orten eingeführt iſt, die Aufgebote nichts enthalten dürſen, als Vor- und Zunahmen und Wohnſitz der Verlobten; Gewerb oder Amt des männlichen Theils; Bemerkung ob ſie ledig oder verwittibt ſind; ſodann die beiderſeitigen Väter und Mütter mit gleicher Einfachheit und zwar bey unehelich gebohrnen nur von jenen Eltern, welche ſich zur Vaterſchaft oder Mutterſchaft bekannt haben, und nur durch Weglaſſung des Wortes ehelich bey erzeugt oder gebohren nicht aber durch einen Zuſatz bezeichnet iſt, endlich die Anzeige ihres Ehevorhabens zur etwaigen Einſprache der dazu berechtigten Perſonen.

Carlsruhe den 11. Merz 1809.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die Unterſchriften der Standes und - Grundherrlichen Aemter betreffend.)

Das Edict in dem Regierungsblatt Nro. 38. von 1807. beſtimmt die Siegel Umſchriften nach dem Grundſatz der damit verbundenen Subjection, weswegen dort die Benennung „Grosherzoglich Badiſch“, dem Patrimonial - Tittel vorzuſetzen, angeordnet wurde; die Unterſchrift der Stellen iſt aber dadurch gar nicht beſtimmt, als welche vielmehr nach der unmittelbaren Diener Subjection ſich zu richten, und daher blos den Patrimonial - Titel der Standes - oder Grundherrn zu führen hat, indem eben dieſes namentlich im Grundherrlichen Conſtitutions-Edict Art. 14 Litt. d. bey den grundherrlichen Aemtern alſo angegeben iſt. Es haben alſo jene Standesherrlichen auch Grundherrlichen Aemter, welche bisher nach einer andern Anſicht gehandelt haben, der Vorſetzung des Worts „Grosherzoglich“ bey ihren Unterſchriften ſich zu enthalten. Carlsruhe den 16ten Merz 1809.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Das neu zu fertigende Staats-Handbuch betreffend.)

Man hat bereits ſeit einem Jahr die Materialien zu Herausgabe eines Grosherzog-

Digitized by Google

lich Badiſchen StaatsHandbuchs geſammelt, und beſizt ſolche vollſtändig. Jezt iſt man im Begriff, den Druck deſſelben anfangen und ſo ſchnell als möglich vollenden zu laſſen. Da jedoch ſeit der Zeit, als von den einzelnen G.osherzoglichen Stellen, die Materialien hierzu eingeſendet worden, ſich manche DienſtVeränderungen ergeben haben, und da es zu weitläuftig und allzuverzögernd wäre, ſolche nochmals vollſtändig ſammeln zu laſſen, ſo wird man die bereits eingegangene hierzu benuzen; um aber die ſeitdem vorgefallene Veränderungen gehörigen Orts abändern zu können, fordert man anmit alle Grosherzogliche ſo wie auch ſtandes = und grundherrliche Stellen des ganzen Landes ohne Unterſchied auf, diejenige Veränderungen, welche ſeit der Zeit, als ſie die Materialien zu dieſem neuen StaatsHandbuch abgegeben und eingeſendet, ſich ergeben haben, binnen 14 Tagen, von der Publication dieſes an, unmittelbar unter der Addreſſe: An die Regiſtratur des Grosherzoglichen Miniſterii des Innern, einzuſchiken, damit man davon den nöthigen Gebrauch machen könne. Diejenige, welche ſolches unterlaſſen oder ſich damit verſpäten, haben ſich ſodann ſelbſt zuzuſchreiben, wann der PerſonalStand unrichtig und nicht nach der dermaligen Dienſtbeſezung angegeben werden kann, welches man jedoch möglichſt zu vermeiden wünſcht. Carlsruhe den 27 Merz 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Dienſtnachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: den Pfarrer Welper von Buſenbach zum Pfarrer nach Weingarten Oberamts Offenburg — den GarniſonsPrediger Mayer von Durlach zum Pfarrer nach Buſenbach — den Pfarrer Hummel von Reute zum Pfarrer nach Berkheim — den Beneficiaten Schmitt von Gengenbach zum Pfarrer nach Sulz Oberamts Lahr — den bisherigen Candidatum ministerii ecclesiastici Paul Emanuel Lödig von Jöhſtadt in Sachſen zum 2ten Lehrer am Pädagogium in Lörrach, mit dem Prädicat als Diaconus — den Pfarr = Vicar Müller zu Offenburg zum Pfarrer in der Nordrach, nach dem die Reſignation des daſigen Pfarrers von Banck

Digitized by Google

wegen AltersSchwäche gnädigſt angenommen worden — den bisherigen Vikar Cajetan Röſch zur Local Capellaney Todtnauerberg — den Schullehrer Sebaſtian Froſch zu Muckenſchopf zum Schullehrer nach Leutesheim — den Schullehrer Georg Rauſchert zu Enzberg zum Schullehrer zu Muckenſchopf — den Schullehrer Johannes Trefzer zu Efringen zum Schullehrer zu Bickenſohl — den Schullehrer Johann Georg Güntert zu Haſel zum Schullehrer zu Efringen — den Schulkandidaten Johann Jakob Märkt von Mappach zum evangeliſch lutheriſchen Schuldienſt im Prechthal.

Vermöge Beſchluſſes der GeneralSanitätsCommiſſion vom 4. Merz iſt dem G. Ritter zu Mannheim uneingeſchränkte pharmaceutiſche Licenz ertheilt worden.

Von der Regierung des Oberrheins erhielt Johann Michael Fiſcher die Beſtättigung als Vogt zu Hochdorf und Benzhauſen.

Todtes = Fälle.

Den 25ten Februar iſt zu Breiſach der dortige PräbendVikar Protas Gamper, den 2ten Merz zu Pfullendorf der dortige Beneficiat Michael Bregenzer, und den 4ten Merz Carl Schwarzel, Stadtpfarrer an der Haupt = und Münſterpfarrey zu Freyburg geſtorben.

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 10. April 1809.

Verordnungen.

(Das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit die Vorſchriften des dritten Konſtitutions-Edikts rückſichtlich des Berg- und Salz-Regals in den Standesherrlichen Gebieten folgendergeſtalt zu erläutern geruht:

1.) Der Gewinn aller durch Bergmänniſchen Bau zu erhaltenden Erze, Erzgeſteine und Erdarten, bedürfen in den Standesherrlichen Gebieten einer bey Seiner Königlichen Hoheit nachzuſuchenden beſondern Staats-Erlaubniß alsdann, wenn der Standesherr auſſerhalb ſeines Eigenthums, jedoch in ſeinem Standes-Gebiet einen neuen Bergbau anlegen will.

2.) In dem Fall aber, wo der Standesherr zur Zeit der erſchienenen Standesherrlichkeits-Konſtituirung ein Bergwerk auſſerhalb ſeines Eigenthums ſchon angelegt hatte; iſt eine ſolche Staats-Erlaubniß hiezu nicht nöthig, und die davon beſtimmten Conceſſions- und Recognitions-Gelder gebühren dem Standesherrn.

3.) Hingegen ſtehen die Gebühren der von Seiner Königlichen Hoheit zur Anlegung neuer Bergwerke in dem Standesherrlichen Gebiete auſſerhalb des Standesherrlichen Eigenthums gegebenen Conceſſionen, ſo wie die desfalls regulirten Recognition-Gelder dem Staats-Aerarium zu.

4.) Jedoch ſind die Standesherren in ſolchen Fällen, wo von andern in ihrem Gebiete neue Bergwerke angelegt werden wollen, vor der Conceſſions-Ertheilung über ihre Erklärung wegen des Vorbaues zu vernehmen.

5.) Das Landesherrliche Vorkaufs-Recht in Bergwerks-Ausbeuten iſt ſtets zu berückſichtigen.

So wird ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Carlsruhe den 1. April 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

Digitized by Google

(Die Erhöhung der PoſtCourierTaxe betreffend.)

Die durch Verordnung vom 12. Jenner des v. J. auf 1 fl. 15 kr. herabgeſezte PoſtCourierTaxe für ein Pferd und eine einfache Station wird, in Erwägung der bedeutend geſtiegenen Fourage-Preiſe, hiemit auf 1 f. 30 kr. erhöhet.

Carlsruhe den 8. April 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

(Das von den Schulproviſoren und Präparanden zu erlernende Okuliren und Pfropfen der Bäume betreffend.)

Sämmtliche evangeliſche Spezialate erhalten andurch den Auftrag, die Einleitung zu machen und dafür zu ſorgen, daß den Schulpräparanden, Kandidaten und Proviſoren ihrer Diözes die, nach der Lokalität möglichſt beſte, Gelegenheit zum Unterricht in dem Okuliren und Pfropfen und in der Behandlung der Bäume verſchaft, und daß dieſer Unterricht von denſelben gehörig benuzt werde; Von der Vollziehung dieſes Auftrags und deſſen Erfolg erwartet man nach 3 Monaten, von den allenfallſigen, durch dieſſeitige Mitwürkung zu beſeitigenden Anſtänden demnächſt berichtlichtliche Anzeige. Carlsruhe den 29. Merz 1809.

Evangeliſcher Oberkirchenrath.
Herzberg.

Vdt. Wilhelm.

Militair = Anſtellung.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben unterm 22. dieſes den StaabsCapitain Kühn im LeibRegiment Grosherzog zum Capitain 2ter Claſſe zu avanciren, und den vorher in Königl. Preußiſchen Dienſten geſtandenen von Kalenberg in gedachtem Regiment; — ſo wie unterm 29ten deſſelben Monats im InfanterieRegiment Graf Wilhelm von Hochberg den ebenfalls vormals in Königlich Preußiſchen Dienſten geſtandenen Capitain von Wolbeck — als StaabsCapitains anzuſtellen gnädigſt geruhet.

Ferner haben AllerhöchſtDieſelben im HuſarenRegiment von Geuſau den Major von Anderten auf ſein unterthänigſtes Nachſuchen mit Penſion beabſchiedet, und in deſſen Stelle in gedachtem Regiment den StaabsRittmeiſter Dietz zur Escadron, — den PremierLieutenant Biſchof zum StaabsRittmeiſter, und SecondeLieutenant von Boulach zum PermierLieutenant allergnädigſt befördert.

Dienſtnachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: unterm 23ſien Dec. v. J. den bey Höchſt Ihrer Finanz Miniſterial Kanzley angeſtellt geweſenen Oberreviſor Gyſer zum Kammerrath bey der Kammer in Freyburg — unterm 18ten Merz d. J. den Bruchſaler ZuchthaußVerwalter Eiſen lohr zum Oberreviſor und unterm 14ten Oct. v. J. den Reviſor Diez zu Freyburg zum Einnehmer in Emmendingen — unterm 2ten Nov. v. J. den Candidatum Ministerii Eccles. Karl Heinrich Lapp von Theningen zur Pfarrey Haſel, welche durch die zu Ruheſezung des daſigen Pfarrers Geyer erledigt worden — unterm 29ſten Merz d. J. den St. Peterſchen Excapitularen Ignaz Schmidle zur Pfarrey St. Ulrich in der Oberrheiniſchen Provinz — den Exkapitularen Franz Bender zu Schuttern zur Pfarrey Bombach, welche durch Reſignation des Pfarrers Madamé erledigt worden. — den bisherigen Schuladjunct Georg Friedrich Joſt zu Dietlingen zum daſigen Schuldienſt — den Schulſeminariſten Karl Ludwig Friedrich Meyer von Spöck zum evangeliſch lutheriſchen Schullehrer im Prechthal ſtatt des dahin ernannt geweſenen, vom Schulſach aber ausgetrettenen Schulkandidaten Joh. Jacob Märckt von Mappach.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 18. Merz iſt dem Apothecker Nepomuck Hetzel von Thiengen im Klettgau — und dem Apothecker Carl Zimmermann von Gengenbach unbeſchränkte Lizenz — ſo wie dem Joh. Georg Walter von Kürzel, Johann Friedrich Oberacker von Liedolsheim und David Henzling von Willſtett — und vermöge Beſchluſſes vom 25ſten Merz dem Franz Cyriack Geldreich von Oberkirch und Johann Georg Faulhaber von Bodersweiher thierärztliche Lizenz ertheilt worden.

Am 3ten März l. J. wurde Johann Georg Burgin zu Mappach von der Regierung des Oberrheins als Vogt zu Mappach beſtättiget.

Todtes-Anzeige.

Den 17. Merz d. J. ſtarb der Schullehrer Johann Jakob Bürkle zu Dietlingen in einem Alter von 76 Jahren.

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe der Mittelrheiniſchen = und Niederrheiniſchen Provinz, während dem Monat Februaur 1809.

Provinz	1809. Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken.	Weizen Fr. beſt. Mlt.	Weizen Verkauf Mlt.	Weizen Mittelpreiſe fl.	Weizen Mittelpreiſe kr.	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl.	Halbwaizen Mittelpreiſe kr.	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl.	Kernen Mittelpreiſe kr.	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl.	Spelz Mittelpreiſe kr.	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl.	Korn Mittelpreiſe kr.	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl.	Gerſt Mittelpreiſe kr.	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl.	Haber Mittelpreiſe kr.
Mittel-Rhein.	Februar	1	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	33 4/8	33 4/8	7	23	—	—	—	—	3 1/8	3 2/8	5	10	5	5	4	—	10 2/9	10 7/9	3	16
		4	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	80 7/8	80 7/8	7	33	—	—	—	—	4 3/8	4 3/8	5	20	6	6	4	16	11	11	3	24
		8	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	45 4/8	39 4/8	7	32	—	—	—	—	4 4/8	4 1/8	5	20	4 4/8	4 4/8	4	16	6 4/9	6 4/9	3	30
		11	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	53 3/8	33 7/8	7	32	—	—	—	—	2	2	5	20	4	4	4	16	16 1/9	16 2/9	3	20
		15	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	57 4/8	39 4/8	7	38	—	—	—	—	2 1/8	2 3/8	5	24	2 7/8	2 7/8	4	20	22	22	3	30
		18	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	67 7/8	48 7/8	7	35	—	—	—	—	3 4/8	5 4/8	5	20	8	8	4	16	14	14	3	30
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	7	40	—	—	—	—	2	2	5	20	3	3	4	24	18	18	3	30
		25	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	28 4/8	28 4/8	7	48	—	—	—	—	3 6/8	5 6/8	5	20	4 1/8	4 1/8	4	20	5	5	3	36
		27	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	4	48	—	—	—	—
		4	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	154	323	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	—	18	18	4	—
		11	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	40	371	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	—	35	35	4	10
		18	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	36	284	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	6	4	—
		25	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	36	300	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	4	10
		1	Gengenbach	16	7	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	12	6	—	2	2	4	36	—	—	—	—
		9	— —	42	40	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	18	6	—	3	3	4	48	—	—	—	—
		16	— —	27	27	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	6	8	7	4	54	—	—	—	—
		23	— —	80	79	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	26	6	6	6	6	4	18	10	10	3	48
		4	Lahr	39	39	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	5	18	6	6	4	30	5	5	3	48
		7	— —	46	46	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	30	9	9	4	24	5	5	4	—
		11	— —	105	105	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	5	12	2	2	4	18	8	8	4	—
		14	— —	32	32	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	5	18	12	12	4	18	13	13	3	54
		18	— —	94	94	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	12	4	4	4	—	15	15	3	54
		21	— —	44	44	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	12	6	6	4	30	5	5	3	48
		25	— —	109	109	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	5	—	5	5	4	—	8	8	4	—
		28	— —	57	57	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	—	4	48	65	40	3	48
		4	Offenburg	43	38	7	—	33	32	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	3	45
		7	— —	40	29	6	54	22	12	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	30	11	11	3	42
		11	— —	69	65	7	—	28	22	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	33	19	3	48
		14	— —	14	13	6	50	16	13	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	4	9	31	31	3	48
		18	— —	94	84	6	45	56	37	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	4	—	31	16	3	51
		21	— —	30	34	6	50	28	14	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	17	9	3	51
		25	— —	80	59	6	48	20	15	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	15	10	3	48
		28	— —	45	39	6	56	16	12	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gr	44	—	—	Gr.	36	—	—	Gr	20
		25	Pforzheim	—	—	—	—	144	89	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	6	8	12	12	5	4	3	3	5	—
		3	Raſtadt	40	24	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	8	14	14	5	4	3	3	5	—
		9	— —	30	20	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	48	3	3	5	20	—	—	—	—
		15	— —	24	20	8	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
NiederRhein.		[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2302	2200	3	8	33 1/2	33 1/2	4	50	1040	1046	4	53	912	912	3	11
		16, 23, 7, 14, 21, 28	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2667	2667	3	14	121	121	4	56	802	802	4	49	912	912	2	58
		1, 8, 15, 22	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	343	3	29	—	—	—	—	14	14	5	12	—	—	—	29

Groſsherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 22. April 1809.

Verordnungen.

(Rechtsbelehrung ad §. 202 der Obergerichts-Ordnung wegen Bezahlung der SuccumbenzGelder.)

Da über die Frage: „in wie fern SuccumbenzGelder da zu erlegen ſind, wo, die Beſchwerde nur einen Theil des Klaggegenſtandes betrift“ ſich Zweifel ergeben hat; ſo dient zur Erläuterung, daß es bey der Schuldigkeit zu Hinterlegung und Bezahlung der SuccumbenzGelder lediglich darauf ankömmt.

Erſtens, ob derjenige Streitſtof, welcher zur Aburtheilung an das Groſsherzogl. Oberhofgericht gebracht wird, dem Provocanten ſchon in den zwey untern Inſtanzen abgeſprochen worden iſt, es mag nun dort eigens darüber erkannt, oder mittelſt eines allgemeinen Erkänntniſſes auch der Streitſtof umfaßt worden ſeyn, und

Zweytens ob der in den zwey untern Inſtanzen aberkannte Betrag oder Gegenſtand auch in der dritten Inſtanz ganz abgeſprochen wird. —

Treffen dieſe beede GeſichtsPunkte zuſammen, ſo müſſen von der Summa Gravaminis die Succumbenz-Gelder entrichtet werden, ohne daß ein Unterſchied ſtatt findet, ob von ſeparaten Foderungen oder von dem Mehr oder Weniger Ein und derſelben Foderung aus verſchiedenen oder aus ein und demſelben Klaggrund die Rede iſt; denn auch in lezteren Fällen iſt derjenige Appellant — der noch über den zweimal verworfenen Prozeßtheil den dritten Richter mit abermals erfindlichem Unrecht ſucht — ſo gut als der, welcher ihn über den ganzen Prozeß muthwillig angeht, als unterliegender Oberappellant zu behandlen.

Die hier gegebene Erläuterungen werden ſämmtlichen Groſsherzoglichen Landes- und Standesherrlichen Obergerichten zur gleichheitlichen Nachachtung bey Einlegung der

Oberappellation, und den ſammtlichen Unterthanen des Grosherzogthums zur Nachricht bekannt gemacht. Carlsruhe den 5ten April 1809.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Das Poſtuliren der Buchdrucker Geſellen betreffend.)

In Erwägung der nachtheiligen Folgen des, hie und da noch beſtehenden, ſogenannten Poſtulirens der Buchdrucker Geſellen, wird dieſe in mancher Hinſicht ſchädliche Gewohnheit in ſämtlichen Grosherzoglichen Landen andurch aufgehoben und verboten, und haben die betreffenden Behörden für die Vollziehung dieſes Verbots die nöthige Sorge zu tragen. Carlsruhe den 10 April 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

(Die BerichtsTermine betreffend.)

Zufolge der Erfahrung, welche vielfältig die Verzögerung der Berichte mittlerer und unterer Verwaltungs-Stellen und den hieraus hervorgehenden Nachtheil für die Geſchäfte erwieſen hat;

In Erwägung der hiedurch bewährten dringlichen Nothwendigkeit, die ſtufenweiſe Erfüllung der BerichtsAufträge zum Beſten des höchſten Dienſtes und zur Geſchäftsbeförderung allen VerwaltungsStellen zu ſichern;

In fernerer Erwägung, daß bereits ältere Ordnungs-Strafen für dergleichen ungerechtfertigte Verzögerungen vorhanden ſind, die jedoch dermal einer allgemeinen Ausdehnung bedürfen,

wird andurch für dieſſeitigen Geſchäftskreis folgendes verfügt:

1.) Jede Bericht erfordernde Stelle hat für die Berichts-Erſtattung einen angemeſſenen Termin zu beſtimmen, damit der Eingang des Berichtes, und die Nothwendigkeit ſeiner Erinnerung ſicher berechnet werden könne.

2.) Hat die Bericht erfordernde Stelle nicht ſelbſt weitern Bericht zu erſtatten, ſo beſtimmt ſie den Termin nach der Natur des Geſchäfts und den übrigen Verhältniſſen der Umſtände und des Berichtſtellers.

Digitized by Google

3.) Hat ſie aber ſelbſt weitern Bericht zu erſtatten, ſo wird der von ihr zu beſtimmende Termin für die Unterſtellen ſowohl nach dem Maße des ihr ſelbſt von ihrer Oberſtelle vorgeſchriebenen Zeitraums, als nach der Stufenzahl der mitberichtenden Unterſtellen abgemeſſen.

4.) Jedesmal die nächſte Unterſtelle bleibt ihrer Oberſtelle für die Einhaltung des Berichts-Termins verantwortlich.

5.) Deſſen Nichteinhaltung wird bey Gemeinde-Vorſtänden mit einem, bey Unterämtern mit drey, bey Oberämtern und Landvogteyen mit fünf Thalern das erſtemal, mit dem doppelten das zweitemal, und mit dem dreyfachen das drittemal geahndet; dann aber wenn dennoch der erforderte Bericht in derſelben Sache nicht erfolgt, iſt der Antrag auf Suſpenſion des Schuldigen ſogleich zu ſtellen.

6.) Dieſe Strafe kann in Fällen, wo unvorgeſehene Umſtände die terminmäßige Berichts-Erſtattung unmöglich machen, oder die obere Stelle wegen ausbleibendem Berichte der UnterStelle auch ihren Bericht nicht weiter erſtatten kann, nur dadurch umgangen werden, daß bey dem Eintritt des Berichts-Termins der nächſtvorgeordneten, berichterfordernden Oberſtelle, die Urſache, und, Falls Straffälligkeit vorhanden iſt, zugleich die Vollziehung der Strafe angezeigt wird.

7.) Die Strafe tritt mit der Verletzung der Termins-Vorſchrift ohne weiters ein, und die ſolche nicht vollziehende Oberſtelle wird für deren Selbſterſaz, (auch wenn ſie die BerichtsVerſäumniß für ſich entſchuldigt hat), dann verantwortlich, wenn ſie ſolche nicht gegen die ſäumige Unterſtelle vollſtrekt.

8.) Damit jedoch der in dem Bedürfniße der Ordnung und Dienſtbeförderung gegründete Zweck dieſer Verfügungen nicht durch anderweite Entſchuldigungen umgangen werden könne, ſo wird zum Behufe der nöthigen Zeitberechnung beſtimmt, daß der Termin von dem Tage der Inſinuation, d. i., der Präſentation der Berichts-Erforderung bey der berichtspflichtigen Stelle anfängt; und dergeſtalt endet, daß am lezten Tage der feſtgeſezten Zeit der Bericht bey der ihn erfordernden Stelle eintreffen muß; daher

9.) Die Bericht erfordernde Stelle den Tag dieſer Präſentation von dem, auf dem Conzept ihrer Berichts-Erforderung zu bemerkenden Tag des Abgangs, unter Zu-

fügung der zur Ankunft bey der berichtspflichtigen Stelle erforderlichen Zeit zu berechnen hat:

10. Woraus folgt, daß in mehr oder minder dringenden Fällen, vorzüglich die zugleich berichtspflichtige und berichtserfordernde Mittelſtellen mehr oder minder beſchleunigende Mittel der Berichtserforderung durch Boten, Eſtaffetten u. ſ. w. nach Verhältniß der Umſtände vorzukehren haben.

11.) Gegenwärtige Verordnung tritt vom nächſten 1ten May an in volle Wirkſamkeit, und auch alle izt noch rükſtändige Berichte, wenn ſie bis dahin nicht erſtattet ſind, werden alsdann zur Erinnerung reproduzirt, und von da an auf dieſe Weiſe behandelt werden.

12.) Die Regierungen haben daher dieſe Verfügungen ſämmtlichen Unterſtellen noch insbeſondere durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, und ſo wie die übrige, dem dieſſeitigem Wirkungskreiſe angehörige Oberſtellen bey eigener Verantwortlichkeit auf deren feſte Vollziehung zu wachen. — Carlsruhe den 19. April 1809.

Miniſterium des Innern
Frhr. von Hacke

Büchler.

(Urkunde für den jüdiſchen Nothhandel betreffend.)

Nach Anſicht des §. 21. des höchſten Edicts vom 13. Januar dieſes Jahrs

In Erwägung, daß daſelbſt die individuelle Erklärung der Betheiligten und die obrigkeitliche Beſcheinigung rückſichtlich des Nothhandels moſaiſcher Glaubensgenoſſen vorgeſchrieben worden,

Und daß ſich der Zeitpunct nähert, in welchem dieſes Geſez in Wirkſamkeit tritt; Wird den Regierungen aufgetragen:

1.) Sämmtlichen hierunten betroffenen Polizeyſtellen die, bis zum 15. Juny d. J. vollendet zu bewirkende Vollziehung dieſer Vorſchrift in Erinnerung zu bringen.

2.) Sich von jeder derſelben die Namenliſte derjenigen, welche dieſe Erklärung ordnungsmäßig abgelegt, und die vorgeſchriebne Beſcheinigung erhalten haben, vorlegen zu laſſen.

3.) Dieſe Liſten unter Beifügung einer, die Orte in alphabetiſcher Ordung und

die an jedem Orte ſich ergebenden Perſonenzahl enthaltenden allgemeinen Ueberſicht am 15. Juli d. J. anher einzuſenden.

4.) Rückſichtlich der richtigen Vollziehung dieſes Auftrags tritt die Wirkung der heute erlaſſenen Verordnung über die Termins-Einhaltung bei Berichten um deswillen ein, weil der Termin nach dem 1. May in Erfüllung geht.

Karlsruhe den 19. Aprill. 1809.

Miniſterium des Innern.
Freihr. von Hacke.

Büchler.

(Die Zunamen der StaatsBürger moſaiſcher Religion betreffend.)

Nach Anſicht des §. 24. des höchſten Edicts vom 13. Januar d. J.

In Erwägung, daß daſelbſt die Annahme oder Beſtätigung erblicher Zunamen von Seiten der Staatsbürger moſaiſcher Religion verfügt worden;

Und daß der Zeitpunkt für die volle Wirſamkeit des Geſetzes herannahet, wird den Regierungen aufgetragen:

1.) Die verordnungsmäßige Bewirkung der Vollziehung an die Unterſtellen ſo zu verfügen, daß ſolche bis zum 15. Juny d. J. vollendet iſt.

2.) Sich die Orts- und Amts-Regiſter desfalls vorlegen zu laſſen.

3.) Solche unter Beifügung einer tabellariſchen Ueberſicht in alphabetiſcher Ordnung bis zum 15. Juli d. J. anher einzuſenden.

4.) Rükſichtlich der richtigen Vollziehung dieſes Auftrags tritt gleichfalls die Wirkung der heutigen Verordnung über die Termins-Einhaltung bey Berichten ein.

Carlsruhe 19. Aprill. 1809

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler.

(Den Abkauf der Bodenzinnſe betreffend.)

Da Se. Königliche Hoheit, rükſichtlich der Ablöſung der Bodenzinnſe unterm 28. v. M. gnädigſt geſtattet haben, daß ſolche, wie ſie den Betrag eines halben Malters Frucht, oder einen Gulden in Geld nicht überſteigen, mit 5 vom 100, folglich mit dem 20 fachen Betrage, die höhern Bodenzinnſe aber mit 4 vom 100, das iſt mit dem 25

fachen Betrag, abgelöſet werden dürfen; ſo wird dieſes zur Nachricht andurch allgemein bekannt gemacht. Carlsruhe, den 8. Aprill, 1809.

Finanz-Miniſterium.

Vt. Heidenreich.

(Das Präparanden Inſtitut zu Raſtatt betreffend.)

Nachdem durch höchſte Entſchließung vom 29ten Merz d. J. in Erwägung der Nothwendigkeit, den katholiſchen SchulPräparanden eine gleichförmige zweckmäßige Bildung zu geben, verfügt worden:

Daß, bis zur künftigen Errichtung eigner Bildungs-Anſtalten in jeder Provinz, alle katholiſchen Schullehrlinge, welche hinlängliches Vermögen oder Unterſtüzung aus Staatsmitteln und milden Fonds beſitzen, von nächſtem Schul-Jahre (1ten November 1809) an, das Präparanden-Inſtitut zu Raſtatt beſuchen ſollen;

So wird

1.) Solches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht;

2.) Sind der Direktor der Präparanden-Anſtalt Stadt-Pfarrer Demeter, und der Präparanden-Lehrer Wittmer angewieſen, wegen Wohnung und Verköſtigung denjenigen nähere Auskunft zu ertheilen, die ſich deßfalls an ſie wenden werden.

3.) Die Errichtung dieſes Inſtituts und der Lehrplan werden übrigens zur gehörigen Zeit, und noch vor Anfang des Schuljahrs öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 11. April 1809.

General-Studien-Commiſſion.
Graf von Benzel Sternau.

Vdt. Seitz.

Bekanntmachung.

Nachdem Pfarrer Wehinger zu Reutte in der oberrheiniſchen Provinz durch Anwendung der in der RettungsTafel angezeigten Mittel fünf durch Erſtickung ſcheintodte Menſchen in Reutte zum Leben zurückgebracht; ſo wurde demſelben auf ausdrückliche höchſte Verfügung das beſondere Wohlgefallen Sr. Königl. Hoheit durch folgendes Reſcript ertheilt:

Digitized by Google

Se. Königl. Hoheit haben mit höchſtem landesväterlichem Wohlgefallen den thätigen Eifer und die einſichtsvolle Menſchen Liebe wahrgenommen, mit welcher der Pfarrer Wehinger in Reutte fünf Perſonen, welche ſich in dem Zuſtande des Schein-Todes befunden, in Reutte mit erfreulichem Erfolge gerettet hat.

Höchſtdieſelbe wollen dieſes rühmliche, den Seelſorger eben ſo ſehr als den Staats-Beamten und Bürger ehrende Benehmen andurch mit verdientem höchſten Beifall vorzüglich auszeichnen; und verfügen daher die gegenwärtige Fertigung als die öffentliche Verkündung derſelben.

Und der Regierung des Oberrheins aufgetragen, dem Pfarrer Wehinger, LandChirurg Brüchig und allen bei dieſem Vorfall ſich thätig bezeigten Gemeinds-Leuten durch einen nach Reutte abzuordnenden eigenen Commiſſär die verdiente Belobung öffentlich vor verſammelter Gemeinde zu ertheilen, und zugleich zur Warnung und Belehrung zu bemerken: daß obgedachte 5. Perſonen dadurch in jene unglückliche Lage gekommen ſeyen, weil ſie ein noch unausgebautes Hauß zu früh bezogen, der Feuchtigkeit durch ſtarkes Einheizen zu ſteuern geſucht und in einem Zimmer in allzugroſer Anzahl geſchlafen haben.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 13. April 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Dienſt = Nachrichten.

Unterm 7. April d. J. haben Se. Königl. Hoheit gnädigſt geruht, dem Pfarr-Candidaten Gutermann von Biberach die erledigte Pfarrey Wies zu übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben den Hofgerichtsadvokat Meier zum dritten Stadt-Amtmann in Freiburg zu erneunen geruht. Das dortige StadtvogteyAmt beſtehet demnach aus dem Stadtdirector, GeheimenRath und Landvogt Freyherrn von Baden und den StadtAmtmännern Riß, Kern, und Meier: Der Magiſtrat aber aus dem Oberburgermeiſter Adrians, den Magiſtratsräthen Kupferſchmidt, Schnezler, und Wolfinger nebſt drey weitern von der Bürgerſchaft zu wählenden Rathsgliedern. Ferner iſt zum StadtAmtmann in Villingen der Sindikus Sidler von Bräunlingen, und zum Oberburgermeiſter der bisherige Burgermeiſter Meyer, zu Räthen die bisherigen Magiſtratsräthe Stern und Wittum nebſt dem Secretär Handtmann, und zum Stadtſchreiber der Regiſtrator Fleig:

Zum StadtAmtmann in Bräunlingen der Sindikus Handtmann von Villingen: Zum StadtAmtmann in Endingen der Sindikus Litſchgin, zum Oberburgermeiſter in Kenzingen der bisherige Rath Bilharz, und zum Stadt- und Amtſchreiber der Sindikus Fahrenſchon von Elzach, zum Stadtſchreiber in Waldkirch der Sindikus Diez, zum Stadtſchreiber in Altbreiſach der Secretär Rusgue, und zum Stadtſchreiber in Burckheim der bisherige Sindikus Jäger beſtimmt worden.

Die Burgermeiſter Ringwald zu Waldkirch, Heiz zu Waldshut, Leo zu Säzkingen, Hünninger zu Kleinlauffenburg, Schmidt zu Nauenburg, und Feyth zu Elzach haben die Beſtättigung in ihren bisher bekleideten Stellen erhalten.

Der bisherige Forſtverwalter zu Heidelberg Renzler iſt in der Eigenſchaft eines Gefällverwalters nach Mannheim verſezt, und der bisherige Krahnen und HolzInſpector Burckmann zu Heidelberg zum Gefällverwalter für die Grosherzogliche Gefälle der Stadt und Gemarkung Heidelberg ernannt worden.

Der zur Pfarrey Welſchingen im Standesherrlich Fürſtenbergiſchen Amte Engen präſentirte Ludwig Schumacher, ſeitheriger Kaplan ad Sanctam Chatarinam zu Mößkirch — und der zu eben dieſer Kaplaney präſentirte Michael Rothweiler, ſeitheriger Pfarrer zu Welſchingen — ſo wie der zur Pfarrey Kadelberg bei Thiengen präſentirte Kaplan zu Dettighofen Johann Ulrich Schwendbihl haben die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Am 5ten April d. J. ſind die RechtsCandidaten Gottlieb Baier von Heidelberg, Joly von Mannheim, und Franz Decker von Heidelberg unter die Zahl der Rechtspracticanten — und am 8ten April d. J. Carl Beck von Mannheim, und Heinrich Chriſtian Saur von Werthheim unter die RechtsCandidaten aufgenommen worden.

Die evangeliſch reformirte Schulſtelle zu Urßenbach im Oberamt Heidelberg iſt dem bisherigen Schullehrer zu Lampenhain Johannes Reinhard, und deſſen Stelle dem SchulCandidaten Johann Peter Reiſig von Grosſachſen übertragen worden.

Am 28ten Merz d. J. erhielt Johann Georg Eglin in Feldberg Oberamts Schliengen von Grosherzogl. Regierung des Oberrheins diſpenſationsweiſe die Beſtätigung als Vogt in Feldberg.

Todtes-Fälle.

Den 13ten Merz iſt zu Nöggenſchwil der dortige proviſoriſche Pfarrer und St. Blaſiſche Exkapitular Peter Romer; und am 4ten April der reſignirte Probſt Joſeph Byrſner zu Waldkirch geſtorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 29. April 1809.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Zu Unſerm größten Leydweſen müſſen Wir erleben, daß die FriedensRuhe, welche Teutſchland nach einer langen Reihe von ſchweren KriegsJahren kaum zu genieſen angefangen hatte, abermahl geſtöhrt und insbeſondere das Gebiet der Rheiniſchen Conföderation feindlich überzogen werde.

Die früheren Wunden ſind noch nicht geheilt; Noch drücken die traurigen Folgen der vergangenen Zeiten; und der tiefe Schmerz, den Wir über das bevorſtehende neue KriegsUngemach empfinden, wird dadurch gar ſehr vermehrt, daß Wir vernehmen müſſen, die Feindſeligkeiten ſeyen von Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Feldherren durch Proklamationen eröffnet worden, worinn die Völker der durch den Rheiniſchen Bund konföderirten Staaten aufgefordert werden, ihren rechtmäſigen LandesRegenten den ſchuldigen Gehorſam aufzuſagen, von ihren UnterthanenPflichten ſich loszumachen, und ſich auf die Oeſterreichiſche Seite zu ſchlagen.

Gegen einen ſolchen Völkerrechtswidrigen Aufruf, den Wir kaum für ächt annehmen können, da er die geheiligten Bande zwiſchen dem Regenten und den StaatsBürgern aufzulöſen, alle Ordnung und Sittlichkeit umzuſtoßen und Nichts als Zerrüttung und Verderben herbeyzuführen drohet, tröſtet und beruhiget Uns das feſte Vertrauen, das Wir in die unerſchütterliche Treue und Anhänglichkeit Unſerer geliebten Unterthanen ſetzen.

In dem Zeitraum einer 63 jährigen Regierung iſt Unſer eifrigſtes Beſtreben unabläſſig und mit geſegnetem Erfolg dahin gerichtet geweſen, ihre Wohlfahrt möglichſt zu befördern.

Nicht nur Unſere alten Lande haben davon die lange Ueberzeugung, ſondern auch Unſere neue Angehörige haben, ſeit dem ſie Uns angefallen ſind, eben ſo gut erfahren, mit welcher landesväterlichen Sorge ihr Beſtes Uns bisher auf Herzen gelegen iſt, und Wir würden ſie beleidigen, wenn Wir ihre Erkenntlichkeit, Treue und Ergebenheit im mindeſten bezweifeln ſollten.

Wir ſind daher der ſichern Erwartung, Badens StaatsBürger und Angehörige werden ſich weder durch fremde Verſprechungen noch durch Drohungen und verführeriſche Anlockungen irre leiten laſſen, ſondern den theuren Pflichten gegen ihren Regenten ſtandhaft getreu verbleiben, und mit Uns der Hoffnung leben, daß unter dem Beiſtand der göttlichen Vorſehung mit Hülfe des erhabenen Beſchützers des RheinBundes und Unſerer hohen BundesGenoſſen die KriegsGefahren von Unſern Staaten abgewendet oder doch von kurzer Dauer ſeyn werden.

Wir ermahnen ſie hierzu ſo ernſtlich als väterlich und empfehlen Ihnen zugleich, ſich aller Geſpräche und Urtheile über politiſche oder kriegeriſche Ereigniſſe, beſonders an öffentlichen Orten, um ſo gewiſſer zu enthalten, als ſie nur Leidenſchaften und Erbitterungen erregen. Sollten aber wider Vermuthen Treuloſe, die ihre Pflichten gegen Uns hintanſetzen, ſich unter Unſern LandesAngehörigen befinden, ſo werden ſie der gerechten Beſtrafung ihres Frevels und der Verabſcheuung ihrer rechtſchaffenen Mitbürger nicht entgehen. Carlsruhe den 26. April 1809.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern gnädigſten Befehl.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Vdt Uhrhan.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns anmit bewogen, in Hinſicht des gegen den Rheiniſchen Bund ausgebrochenen Kriegs nunmehro nicht nur jene Standes- und Grundherren, welche Angehörige Unſers Großherzogthums ſind, und deren muthmaßliche Nachfolger im Stammgut, welche die nach dem Art. 31 der Rheiniſchen BundesActe, und nach Unſern StaatsKonſtitutionen aufhabende Obliegenheit der Erwählung ihrer Sitze innerhalb des Rheiniſchen Bundes und der mit ihm befreundeten Staaten noch nicht

erfüllet haben, hiermit nochmals durch öffentlichen Aufruf ihrer ſchuldigen Pflicht alſo zu erinnern, daß ſie deshalb binnen 4 Wochen ſich bey Uns ausweiſen ſollen, damit ſie im Entſtehungsfall bey eintrettender Vollziehung der darauf ſtehenden Rechts-Nachtheile, die Schuld des ihnen dadurch zugehenden Schadens in ſich ſuchen mögen; ſondern auch weiter jenen derſelben, welche in feindlichen Kriegs-Staats-oder Gerichtsdienſten ſtehen, zu deren gleichbaldigen Verlaſſung hiermit aufzufordern.

Es ergehet zugleich hiermit an alle deren im Großherzogthum befindliche Familienhäupter, Familienglieder, oder Diener und Rechts- oder VermögensVerwalter der ohne Erwartung beſonderer Weiſung von Uns ſogleich zu vollziehende Befehl denen Standes und Grundherren, die in einem oder dem andern obiger Fälle ſind, bis auf Unſern weitern Befehl nichts an Geld oder Geldeswerth verabfolgen zu laſſen, noch mittelbar oder unmittelbar wegen Verwaltung ihrer hierländiſchen Rechte, und Güter indeſſen einige Weiſung von ihnen zu befolgen, ſondern lediglich hierunter einsweilen Unſere, und Unſerer nachgeſezten Stellen Befehle zu befolgen, und Uns desfall zur Rechenſchaft zu ſtehen, bey Vermeidung doppelter Zahlung, und nach Befinden ſchwerer willkührlicher Strafe. Carlsruhe den 26ten April 1809.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern gnädigſten Befehl.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Dienſtnachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: Unterm 15 Merz d. J. den bisherigen TheilungsCommiſſaire der Stadt Carlsruhe Friedrich Hüttenſchmid zum Kontrolleur bei der General Kriegs-Kaſſe — die Sergeanten Herrmann vom Infanterie Regiment Erbgrosherzog, Meßmer vom Infanterie Regiment Graf Wilhelm von Hochberg, und Schmitz vom LeibInfanterieRegiment zu Kanzliſten bei dem Kriegsminiſterium — den bisherigen reformirten Kirchenökonomie CommiſſionsSecretaire Johann Valentin Hofmeiſter zum Stiftſchaffner in Mosbach, welche Stelle durch Reſignation des Stiftsſchaffners Brecht erledigt worden, — den quiescirenden vorhinigen Kirchenraths Regiſtrator Karl Georg Hecht zum zweiten reformirten Kirchenökonomie Kommiſſions Secretaire — den aus Fürſtlich Leiningenſchen Dienſten übernommenen Ge-

heimen Kanzliſten Wollſchläger zum zweiten Regiſtrator bey dem Miniſterium des Innern, — den aus Fürſtlich Leiningenſchen Dienſten übernommenen Regierungs-Secretaire Seiz zum Secretaire, Regiſtrator, und Expeditor bei der General-Studien Kommiſſion — den Cooperator an der St. Martins Kirche in Freiburg Joſeph Düfner zur Pfarrey Ebert — den St. Blaſianiſchen Excapitularen Thomas Dietrich zur Pfarrey Schluchſee. — den bisherigen Schuladjunct zu Haltingen Sebaſtian Däublin zum wirklichen Schullehrer daſelbſt.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen nach vorgängiger Erhebung des Staabsphyſikats Eppingen zum Amtsphiſikate den bisherigen dortigen Staabsphyſikus Ignaz Bauer zum Amts-Phyſikus zu ernennen.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 8. April iſt dem Peter Vollmer von Pfullendorf unbeſchränkte thierärztliche Lizenz ertheilt worden.

Der bisherige Kaplan Bettendorf in Ettlingen iſt auf das Beneficium zu Ettenheim gnädigſt befördert worden.

Der Schuldienſt zu Stettfeld im Oberamt Bruchſal iſt durch freiwillige Reſignation des alten Schullehrers daſelbſt erlediget worden.

Von Seiten der Großherzoglichen Regierung des Oberrheins wurde Fridolin Engel von Stetten zum Vogt allda, und Martin Schölshorn von Schönenberg als dortiger OrtsVorſtand beſtätigt.

Todtes-Fälle.

Am 1ten April d. J. iſt zu Haltingen der Schulmeiſter emeritus Johann Jacob Keßler, Am 2ten April Lorenz Wilhelm Pfarrer zu Vörenbach, Und am 16ten April zu Scherzingen der dortige reſignirte Pfarrer Thadä Brutſchi, Exkapitular des ehemaligen Stifts St. Mergen geſtorben.

Digitized by Google

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 6. May 1809.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Groſsherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben in Erwägung der dem

ſtaatsdienerſchaftlichen Stande

gleich den andern Ständen im Staate gebührenden grundgeſezlichen Verfaſſung über die Standes und Dienſtverhältniſſe unſerer Diener in unſerem StaatsRathe umfaſſenden Vortrag erſtatten laſſen, nach deſſen Anhörung Wir nun beſtimmen und verordnen, wie folgt:

I.
Staatsdiener.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach Darlegung der erforderlichen Eigenſchaften durch eine ſchriftliche AnſtellungsUrkunde erworben. Dieſe DienſtAnnahme geſchieht von dem Souverain oder in deſſen Namen von den dazu verordneten StaatsStellen, oder von Standes und Grundherrn nach Maas der denſelben grundgeſezlich zuſtehenden Berechtigungen.

II.
DienſtBedingungen.

Nur die mit der Natur des Dienſtes, ſohin mit dem Staats-Zweck übereinkommenden Bedingungen ſind erlaubt.

Alles, was auſſer den gebilligten Dienſt-Eintritts-Geldern oder Ausfertigungs-Gebühren bedungen wird, iſt unerlaubt; das Gegebene verfällt zum Beſten einer öffentlichen WohlthätigkeitsAnſtalt; des erlangten Dienſtes wird der Diener, und der Dienſtverleihungs Befugniß der untergeordnete Dienſtverleiher auf ſeine Lebenszeit verluſtig; die Ernennung aber fällt inzwiſchen der höheren Behörde an.

III.

Karakter und Rang.

Der Staatsdiener genieſst eine durch die ihm vom Regenten oder Dienſtherrn beigelegte Amts oder Ehren Benennung ſich beſtimmende beſondere Auszeichnung, die ihm ohne Beleidigung niemand entziehen oder verſagen darf.

Eine in der Amtsverrichtung vorſätzlich zugefügte Unbilde iſt als eine mittelbare Beleidigung des Dienſtherrn geſezmäſſig zu ahnden.

Den Titel des Dieners beſtimmt einzig ſein Amt.

IV.

Dienſt Gehalt.

Nebſt Karakter und Rang gebührt jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anſtändigen LebensUnterhalt für diejenigen Verhältniſſe hinreicht, unter welchen dergleichen Dienſte gewöhnlich angetretten werden.

Nach Verſchiedenheit der Dienſtgattung, der Dienſtjahre und der Dienſtorte iſt der Gehalt verſchieden —

Sind durch Stiftungs Urkunden oder Staatsgeſeze da, wo ein Dienſt eine eigene grundgeſezliche Verfaſſung hat, und deſſen Verleihen nach Pfründenart geſchehen mus, ſtändige Gehalte beſtimmt; dann dürfen dieſe Gehalte nur mit Bewilligung der oberſten StaatsGewalt und mit Zuſtimmung derjenigen Behörde, welcher die Leitung des Zwecks, für den der Dienſt da iſt, zu kömmt— z. B. des Standesherrn bei Standesherrlichen der KirchenObrigkeit bei Kirchen-Dienſten und nur für ſolche Verwendungen, für welche der Dienſt ſelbſt als Mittel vorhanden iſt, z. B. bei Pfarrdienſten nur für pfarrliche oder Kirchenbedürfniſſe, und nie zum bloſſen privat Vortheil des Dienſtherrn geändert werden.

Unter ſolche unverkürzbare Dienſte gehören jezt namentlich alle Kirchen und Schuldienſte; künftig können auch Gerichtsſtellen dahin vereigenſchaftet werden, wenn zur Sicherung der GerechtigkeitsPflege ein Minimum des Betrags ihrer Beſoldungen geſezlich zu beſtimmen gut gefunden werden ſollte.

V.

Eintheilung des DinſtGehalts.

Die Dienſtgehalte beſtehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes.

Digitized by Google

Das Gehalt des Standes iſt derjenige BeſoldungsTheil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners geſichert wird.

Der Gehalt des Amts iſt derjenige BeſoldungsTheil, durch welchen insbeſondere die Befriedigung jener Bedürfniſſe und Formen, welche für das Individuum als Amtführend in der Klaſſe ſeines Standes entſtehen, geſichert iſt.

VI.

Beſtallungs Briefe.

Iſt die Ausſcheidung dieſer Gehaltstheile in den Beſtallungs Briefen nicht ausgedruckt, ſo folgt dieſelbe den Beſtimmungen eines allgemeinen Regulativs.

VII.

Beſtimmung der GehaltsTheile.

Dieſes allgemeine Regulativ macht keinen Unterſchied zwiſchen Hauptgeld und ſtändigen Nebenbezügen, ſondern nebſt dem Geldbezug werden ſolche Nebenbezüge und zwar die Naturalien nach der Kammertaxe, und die rechtmäſſigen Dienſtbeinutzungen nach einer 10jahrigen DurchſchnittsBerechnung zu Geld angeſchlagen, und von dieſem GeſamtsBezuge

a im erſten Jahrzehent des Dienſtes
    drei Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent
    zwei Zehenttheile; und
c) nach dem Eintrit in das dritte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze FolgeZeit deſſelben
    ein Zehenttheil

als Gehalt des Amtes, und alſo

a) in der erſten Periode
    ſieben Zehenttheile;
b) in der zweiten Periode
    acht Zehenttheile; und
c) in der dritten Periode
    neun Zehenttheile

des GeſamtGehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

Digitized by Google

VIII.

GehaltsLieferung.

Die Verfallzeit der bis zu dem feſtgeſezten LieferungsOrt Koſtenfrei an den Diener abzugebenden Beſoldung — ſie beſtehe in Geld oder Naturalien — und den Lieferungsort beſtimmt in Ermanglung einer Beſtallung das Herkommen.

Die Beſoldung iſt unter dem Nachtheile zu machender Abzüge in einer feſtgeſezten Zeitfriſt zu erheben.

Ein Vorausbezug kann nur dann gefordert werden, wenn allgemeine Dienſtordnungen oder beſondere Dienſtverträge ſolchen begünſtigen.

IX.

Gehalts-Sperre.

Eine Gehalts-Sperre findet ſtatt:

a) als Mittel gegen DienſtUngehorſam,

b) als Strafe, welche aber nur durch eine richterliche oder dienſtpolizeiliche Verfügung der geeigneten Behörde in geſezlicher Ordnung verhängt werden darf.

c) Als Mittel zur SchuldenVerſicherung oder SchuldenZahlung, wozu die Einwilligung des Dieners oder richterliches Erkenntniß erfordert wird.

Der AmtsGehalt kann ſo lange, als der Diener in dem Amte ſteht, der Sperre nicht unterliegen, und der StandesGehalt gehört ihm eigenthümlich an; ſo, daß derſelbe in das Rechtsverkehr gezogen, und daher der Sperre unterworfen werden kann.

Mehr als der dritte Theil des StandesGehalts aber ſoll nie mit Arreſt beſtrickt; zwei Drittheile ſollen alſo dem Diener zur Nothdurft belaſſen werden. Das diesfallſige Ermeſſen iſt entweder der Polizeybehörde oder dem Richter überlaſſen.

X.

Gehalts-Veräuſſerung.

Verfallene GehaltsBeträge können von dem Diener, dem ſie gehören, verkauft und verpfändet werden. Die AbgabsVerrechnung kann die Vormerkung und das AnnahmsZeugniß ſolcher abgetrettenen BeſoldungsBeträge nicht abſchlagen, ſobald des Dieners Anweiſung nicht über ein halbes Jahr alt, und die Beſoldung noch unbezogen, unverpfändet und ungeſperrt iſt.

Erſt durch eine ſolche Vormerkung geht das Eigenthum oder Pfandrecht auf den

Käufer oder Glaubiger über; zuvor ſteht nur ein perſönliches Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht beſorgenden Diener zu.

Bloſe Anweiſung des Dieners ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgabs-Verrechnung hindert weder den Bezug einer ſpätern Anweiſung des Dieners, noch die Einweiſung des Richters; und dem früher Angewieſenen bleibt dann nur der Rückgriff an den anweiſenden Diener.

Nur auf das Laufende nicht aber auch auf das nächſtfolgende GehaltsQuartal können Anweiſungen wirkſam ausgeſtellt werden.

Bei einer richterlichen Einweiſung in die Beſoldung bedarf es der Einwilligung des Dieners und des Dienſtherrn nicht.

Geſezliche Unterpfandrechte umfaſſen die Beſoldungen für verfallene, und künftige Bezüge, aber nur in ſo weit, als nach Abrechnung der Nothdurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abgezogen werden kann, und nur für ſo lang, als das Beſoldungsrecht fortlauft.

XI.

Dienerſtand und AmtsGehalt.

Der einmal verliehene Dienerſtand und Standesgehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werden.

Kein Staatsdiener kann vor zurückgelegten fünf Dienſtjahren auf eine Lebenslängliche Anſtellung Anſpruch machen; während dieſer Zeit iſt der Dienſt widerruflich.

Folgende Dienſte ſind ſtets als widerruflich anzuſehen:

1.) ſolche, die nur als Nebengeſchäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden;

2.) Jene Geſchäfte, für welche man keine eigene Diener aufzuſtellen, ſondern die man nur als Nebengeſchäfte andern Dienern zuzuweiſen pflegt;

3.) ſolche Verrichtungen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, und womit man daher auch ohne einen Dienſt zu beſizen, ſein Brod erwerben kann;

4.) ſolche Dienſte, zu deren Verrichtung nur mechaniſche Arbeiten erfordert werden.

Beide erſte Gattungen — wenn nicht etwas anders bedungen iſt — werden auf Widerruf begeben geachtet, und können nach Gutfinden des Dienſtherrn zurückgezogen werden.

Digitized by Google

Beide letzte Gattungen werden zur Aufkündigung verliehen angeſehen, ſo weit die DienſtUrkunde nichts anders enthalt, und können daher vom Dienſtherrn nach vorgängig halbjähriger Aufkündung wieder an ſich gezogen werden, ſo lang der Diener noch nicht zwanzig Jahre treu gedient hat, oder er nicht durch ſeine DienſtVerrichtungen in Geiſtes ⸗ oder Körperlagen gekommen iſt, welche ihn zu einem eigenen BrodErwerb unfähig machen.

In dieſen beiden Fallen iſt jede AufkündigungsBefugniß für erloſchen anzuſehen, und kann eine vorausgegangene Abrede der Betheiligten dieſe Erlöſchung nicht aufheben.

XII.

Amt ⸗ und AmtsGehalt.

Die Amtsführung des Dieners und der AmtsGehalt ſind von dem Ermeſſen des Dienſtherrn abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Eintritt einer richterlichen Unterſuchung zugleich der Suſpenſion.

Der Gehalt des Standes wird während jeder Unterſuchung belaſſen.

XIII.

Auflöſung des DienſtVerbands.

Der DienſtVerband wird aufgelößt:

a) Durch des Dieners Tod,

b) durch Niederlegung des Dienſtes,

c) durch Zuruheſetzung des Dieners,

d) durch deſſen Entlaſſung,

e) durch Entſetzung.

XIV.

a) Durch Tod.

Der Tod des Dieners hebt die mit der DienſtVerrichtung nicht nothwendig verbundenen Ehrenrechte ſo wenig, wie deſſen etwa gefreiten Gerichtsſtand auf, in wie weit dieſer auf die Familie fortzugehen geeignet iſt.

Den Beſoldungs ⸗ Fortlauf hebt der Tod mit dem Sterbetag nur dann auf, wenn der Diener weder Wittwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengeſetzten Falle dauert der BeſoldungsBezug für die Familie dergeſtalt fort, daß das laufende BeſoldungsQuartal noch bezahlt wird.

Digitized by Google

XV.

b) Durch DienſtNiederlegung.

Der StaatsDiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angebung der Gründe ſeinen **Dienſt niederlegen**, nur muß es ein halbes Jahr vor dem DienſtAustritt geſchehen, um indeſſen für Beſorgung des Dienſtes gehörige Vorſehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf ſeinen Dienſt ſich in keinem Rückſtand weder an anvertrautem StaatsGute, noch an übertragener Hauptarbeit, welche er in dieſer Zeit hätte beendigen können, befinden.

XVI.

c) Durch Zuruheſezung.

Der Diener kann gegen ſeinen Willen nur aus folgenden Gründen **zur Ruhe geſezt** werden:

1.) aus einer phyſiſchen Unfähigkeit den Dienſt zu verſehen;

2.) aus einer ſelbſt verſchuldeten Unbrauchbarkeit.

Der Diener kann in leztem Fall zum Ruhegehalt mehr nicht verlangen, als ihm zur genau zugemeſſenen Nothdurft für ſich und ſeine Familie unter Miteinrechnung des VermögensErtrags, und des Verdienſtes, den er durch Benutzung ſeiner Kräfte noch erwerben kann, nöthig iſt. Er verliert Titel und Amtszeichen.

3.) Aus einer vergeblich zu beſſern verſuchten nachtheiligen obwohl bis zur Pflichtwidrigkeit nicht anſteigenden Art der Dienſtbehandlung;

4.) aus dem auch ohne Verſchulden verlorenen Vertrauen bei einem rathgebenden Dienſte, welcher beſonderes perſönliches Vertrauen fordert. — Hieher gehören diejenigen rathgebenden Dienſte, welche um und an der Perſon des DienſtHerrn oder mit Einſicht in ſeine geheimen Verhältniſſe verrichtet werden. In dieſem Fall behält der Diener das Geſammt-Gehalt, den Titel und das AmtsZeichen.

Nebſt dieſen durch adminiſtrative Erwägung begründeten Urſachen, kann die Zuruheſezung auch noch

5.) durch eine organiſche Verfügung erfolgen.

XVII.

Verbindlichkeit des zur Ruhe Geſezten:

Durch Zuruheſezung (Quieſcirung) des StaatsDieners löſet ſich deſſen Pflicht zu fortwährenden DienſtVerrichtungen, jedoch nicht die Verbindlichkeit zur Uebernahm einzelner vorübergehender, den Kräften des Dieners und ſeiner vorigen Activi-

Digitized by Google

tät noch angemeſſener, von ſeinem RuheOrte aus jeweils zu beſorgender Geſchäfte auf.

Iſt die Berufung zu ſolchen Geſchäften proviſoriſch, ſo wird ihm für ſolche Zeit eine demſelben angemeſſene GehaltsZulage beſtimmt, wenn ſein StandesGehalt nicht ſchon den GeſammtGehalt derjenigen erreicht, in deren Klaſſe er proviſoriſch ſeinen Auftrag beſorgt.

Wird demſelben eine bleibende Anſtellung wieder gegeben, ſo tritt er in den Standes und Amtsgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der StandesGehalt dieſer neuen Stelle geringer iſt, als der in dem vorausgegangenen Ruheſtand verbliebene StandesGehalt war; ſo wird dieſer lezte, ſowohl während der Wiederanſtellung, als bei einer wieder eintrettenden zur Ruheſezung belaſſen.

XVIII.

Erforderniſſe des RuheEintritts.

Der Befugniß der Zuruheſetzung auf Seiten des Staates ſteht eine ähnliche auf Seiten des StaatsDieners mit folgender Einſchränkung gegen über;

1.) Der StaatsDiener kann wegen Dienſtes-Alter in Ruheſtand tretten; Hiezu werden durch alle DienſtKlaſſen volle vierzig DienſtesJahre erfordert.

Zur Vollzähligkeit des DienſtAlters dürfen alle unter verſchiedenen Regierungen der Grosherzoglichen Lande und in verſchiedenen DienſtesKlaſſen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der VorbereitungsStellen, gezählt werden. Der nach vollendetem DienſtesAlter in die Ruhe trettende StaatsDiener behält den StandesGehalt mit dem Titel und den AmtsZeichen, und verliert den AmtsGehalt.

2.) Der StaatsDiener kann wegen LebensAlter ſich in Ruhe ſezen laſſen.

Hiezu werden durch alle DienſtesKlaſſen volle ſiebenzig LebensJahre erfordert.

Der nach vollendetem 70ten LebensJahre in die Ruhe trettende StaatsDiener behält gleichfalls den StandesGehalt, den Titel und das AmtsZeichen, und verliert den AmtsGehalt.

3.) Der StaatsDiener kann vor der Erfüllung des feſtgeſezten Dienſtes- und LebensAlters durch Gebrechlichkeit als Folge entweder eines körperlichen in oder auſſer dem Amte erlittenen Unglücks, oder einer Geiſtes Anſtrengung Amtsunfähig, und dadurch zur Ruhe geeigenſchaftet werden.

Ein ſolcher Fall muß durch die ſtrengſten Beweiſe der Thatſache, und durch die beſtimmteſten Zeugniſſe von StaatsAerzten und der Vorgeſezten Dienſtbehörde hergeſtellt ſeyn.

Von

Digitized by Google

Von der Natur des hergeſtellten einzelnen Falles hängt jedesmal die beſondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewiſſe Zeit zur Ruhe zu ſetzen, und ob in dem einen und andern Falle neben dem alsdann verbleibenden Standes-Gehalt und Titel auch der Amtsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belaſſen ſey?

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß in Ruhe zu treten ausübt, darf ſich, ſo wie in Art. XV. bei dem ſeinen Dienſt niederlegenden Staatsdiener verordnet iſt, in keinem Rückſtand befinden.

XIX.

d) Durch Entlaſſung.

Die Entlaſſung eines Dieners kann in adminiſtrativer Erwägung nur dann ſtatt finden, wenn

a) dem Diener in Abſicht auf die Dienſtführung ein ſolch übler Wille zu Laſt fällt, welcher zu einer Pflichtwidrigkeit ſich eignet, z. B. Beſtechung; — oder

b) wenn durch dreimalige Warnungen, und ſtufenweiſe verſtärkte Verbeſſerungs-Verſuche die Fahrläſigkeit unbeſeitigt bleibt; — oder

c) wenn ein Vergehen zu Laſt fällt, welches, wenn es auch Ehrloſigkeit oder eine mehr als vierteljährige Verhaftung nicht nach ſich zieht, denn doch mit den beſondern Erforderniſſen von Untadelhaftigkeit bei einer Amtswürde unvereinbarlich iſt.

Der entlaſſene Diener kann, wenn er in keinem dieſer Fälle ſich glaubt, gegen die Entlaſſungs-Verfügung den Rechtsweg einſchlagen.

Der Richter erkennt nur darüber, ob ein Fall vorhanden iſt, der grundgeſezlich eine Entlaſſung begründet; nie aber kann derſelbe in das nur dem Dienſtherrn zuſtehende Ermeſſen eingreifen, ob dieſer ſich bei einer mildern Vorkehre hätte beruhigen können.

In keinem Falle darf bei einer Dienſt-Entlaſſung eine dem Diener nachtheilige Urſache in der Entlaſſungs-Urkunde, oder in irgend einer Dienſtherrlichen Fertigung angezogen werden.

XX.

e) Durch Entſezung.

Die Dienſt-Entſezung (Caſsation) ſezt ein ſolches Vergehen voraus, welches ent-

Digitized by Google

weder in den Staatsgeſezen namentlich mit Dienſtverluſt bedroht iſt, oder eine wiſſentliche Uebertrettung einer klar entſchiedenen, und durch Handgelübde oder eydliche Verpflichtung feyerlich zugeſagten Dienſtpflicht iſt, oder eine peinliche Strafe verwirket hat.

Die DienſtEntſetzung kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Unterſuchung und aus der Kraft des Urtheilſpruches einer Gerichtsbehörde erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig ſeyn könnte, die perſönliche Würde des StaatsOberhaupts mit Wort oder That zu verletzen, nebſt einer unmittelbar erfolgenden Suspension ſeines ganzen Standes — und DienſtesVerhältniſſes ausdrücklich unter die geſezlichen StrafBeſtimmungen aufgenommen.

Ein in ſolchem Falle vom Richter unterbliebenes Erkenntniß auf DienſtVerluſt hindert den Dienſtherrn nicht, den abgeurtheilten Diener nachher zu entlaſſen, ſofern er nach den in dem XIX. Abſatz ausgezeichneten Beſtimmungen dazu geeignet iſt.

XXI.

Folgen der DienſtAuflöſung

Der Diener, welcher ſeinen Dienſt niederlegt verliert nebſt ſeinen Gehalt den Titel und das Amtszeichen, wenn dieſe ihm nicht aus Gnaden belaſſen werden.

Der entlaſſene und zuruhegeſezte Diener verbleiben im Titel und Gehalt des Standes, und verliehren den Amtsgehalt.

Der Entlaſſene verliert zugleich die Befugniß, ſich der mit der Amtsverrichtung verbundenen äuſſeren Zeichen (der AmtsKleidung) zu bedienen.

Der zuruhegeſezte Diener bleibt im Befugniß dieſer Amtszeichen bis zum Wieder-Eintritt in ein Amt, und in die mit denſelben verbundenen Zeichen. Durch ſeinen Tod und durch Annahm eines auswärtigen Dienſtes fällt der Ruhegehalt dem Dienſtherrn heim, wenn er für den lezten Fall die Fortzahlung des Ruhegehalts im Ganzen oder zum Theil nicht zugeſagt hat.

Der entſezte Diener verliert mit dem Amte das Amts und StandesGehalt, ſo wie den Titel und die Amtszeichen; Er fällt in die Klaſſe der unbedienſteten Praktikanten ſeines Faches zurück; er verliert aber die Geſchäftsrechte der Praktikanten, die Fähigkeit und Ausſicht auf künftige Wiederanſtellung zu Staatsdienſten, nach erprobter Beſſerung nicht; ausgenommen: es wäre ausdrücklich auf Ehrloſigkeit oder Unfähigkeit zu allen Staatsdienſten oder zu gewiſſen Gattungen derſelben erkannt.

Digitized by Google

XXII.

Diener Verſeßung.

Auch aus Organiſchen Motiven kann die Verſeßung eines activen Dieners von einem Ort zum andern und von einer Stelle zur andern eintretten.

Geſchieht die örtliche Verſeßung aus ſolchen Beweggründen, ſo darf ſie niemals eine Zurückſezung in Beziehung auf die Dienſtes-Klaſſe, noch die Beſchädigung in Beziehung auf das GeſammtGehalt und auf die unvermeidlichen Koſten des Umzugs ſeyn.

Um einen Diener auf eine an Schäzung und Einkommen geringere Stelle wider Willen ſetzen zu können, iſt herzuſtellen nöthig, daß derſelbe für ſeinen bisherigen Dienſt die Brauchbarkeit verloren habe, und durch ein wo nicht geſezwidriges oder unſittliches, doch wenigſtens äuſerſt unkluges Betragen ſelbſt daran Urſache ſey.

Es mus

a) eine vorausgegangene Warnung des unklugen Benehmens fruchtlos geblieben ſeyn,

b) iſt der Dienſtfehler zur richterlichen Unterſuchung und Strafe geeignet; ſo bedarf es keiner vorausgehenden Warnung, wenn der Dienſtherr anſtatt der Strafe die Verſezung als ein milderes Verfahren anſieht,

c) auch dann kann zur Verſezung geſchritten werden, wenn der Vollzug einer von dem Richter gegen den Diener geſezmäßig erkanuten Strafe mit dem Dienſtanſehen am vorigen Orte unverträglich, oder

d) eine ſolche Verſezung vom Richter ſelbſt verordnet wäre.

Gegen Verſezung aus den drei erſten Urſachen kann ein Rechtsweg nur dann Plaz greifen, wenn der Diener ſeine völlige Schuldloſigkeit ausführen wollte; in welchem Falle dann bis zur rechtlichen Erkenntniß hierüber der Vollzug der Verſezung ruhen ſoll — Auch kann eine Berufung an ein gemäßigteres Ermeſſen einer vorhandenen höheren DienſtPolizeiBehörde bei einer zu hoch geſpannten Verſchlimmerung, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung, ergriffen werden.

Gegen eine in dem 4ten Falle angeführte Verſezung ſchüzt lediglich eine im Rechtswege durchgeführte Vertheidigung.

In dem 3ten und 4ten Falle hat ein Diener, der über 20 Jahre gedient hat, die Freiheit, ſtatt der Verſezung den Ruheſtand zu begehren, ſo doch, daß er dann mit

2/3 theilen deſjenigen Ruhegehalts ſich begnügen muß, welchen er unter gleichen Umſtänden bei einer ſchuldlos erlittenen Zuruheſetzung zu gewarten gehabt hätte.

Des Staatsdieners Vorliebe für eine beſtimmte Dienſtes — oder Ortslage kann ihn gegen die vom Regenten durchaus beliebte Verſetzung nicht ſchüzen — Nur dadurch, daß er ſeinen Dienſt niederlegt, oder, wenn er 20 oder mehrere DienſtJahre zählt, die Ruhe nachſucht, kann er ſich der Verſetzung entheben.

XXIII.

Umzugs-Gebühren.

Die UmzugsGebühren werden von dem Geſammt Gehalt einer Stelle, in welche die Verſezung geſchieht, ohne Einrechnung von lebenslänglichen auſſerordentlichen Entſchädigungs Gehalten, und zwar; wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande ſich befindet, mit 1½ und auſſer dem Eheſtande mit 1. — vom Hundert des Geſammt Gehalts auf die deutſche Meile vergütet; — zieht der Diener mit 4 oder mehreren Kindern um; ſo ſoll der vierte Theil Poſtgeld, das er für die Ueberfahrt ſeiner Familie auslegt, für jede Station noch beſonders aufgerechnet werden dürfen.

Hieran iſt nur ein halbjähriger Betrag der neu erhaltenden Beſoldungs-Mehrung in Abſchlag zu bringen; der Reſt der Umzugsgebühren aber iſt dem Staatsdiener darauf zu bezahlen. Wenn jedoch ſchon der halbjährige Betrag der neuen BeſoldungsMehrung die UmzugsGebühr überſchreitet, ſo werden keine UmzugsKoſten vergütet.

Bei einer auf Anſuchen des Staatsdieners erfolgenden Verſezung fällt jede Klage wegen Zurückſetzung und jeder Anſpruch auf Erſatz der Umzugskoſten von ſelbſt hinweg.

XXIV.

Diener Beförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maaß ſeiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienſte zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächſten Dienſt, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen möge, hat der Staatsdiener ſo wenig, wie das Recht, wegen ſeiner Uebergehung bei der Wiederbeſezung gegen den Dienſtherrn Klage zu erheben.

Dienſtalter allein giebt keinen Anſpruch auf Beförderung; ſo wie Zeit und

Digitized by Google

Art der Beförderung von dem Zutrauen abhängig bleibt, das ſich der Diener durch Treue, Geſchicklichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV.

Auſſerordentliche Diener Belohnung.

Dem Regenten und Dienſtherrn iſt vorbehalten, auſſerordentliche Dienſte und Opfer eines Staatsdieners mit auſſerordentlichen Belohnungen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder geſuchten Zuruheſezung den beſondern Werth der geleiſteten Dienſte dadurch zu bezeichnen, daß neben dem StandesGehalte das AmtsGehalt gleichfalls lebenslänglich als eine öffentliche Auszeichnung des Verdienſtes belaſſen werde.

Aus Anlaß des Dienſtes oder wegen des Dienſtherrn erlittene Beſchädigungen ſind von dieſem zu erſezen; derſelbe mag ſich an dem Vermögen des Thäters erholen können oder nicht.

XXVI.

Diener⸗Beſchränkung.

Das Standes⸗ und AmtsVerhältniß eines StaatsDieners läßt alle jene Privat-Verhältniſſe deſſelben im groſen Reiche des National⸗Haushalts zu, wofür der beſondere Titel des OrtsſaſſenRechts nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Amtsführung nicht durch die entweder mit einem perſönlichen Betriebe oder einem örtlichen Beſize verbundene Gefahr einer Vernachläſſigung des Dienſtes oder eines Drucks der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge deſſen iſt der wirkliche StaatsDiener beſchränkt:

a) Im Erkauf von Liegenſchaften.

Ein Wohnhaus und Garten zu eigenem Gebrauch, ſo wie die in der Landtafel liegenden Güter, kann er gleich andern freiſäßigen Staatsbürgern erkaufen; aber markungsangehörige Liegenſchaften — auſſer jenen Wohnungs⸗Bedürfniſſen — darf er ohne beſondere Erlaubniß der OberpolizeiBehörde nicht an ſich bringen.

Wo der Diener kraft dieſes Geſezes freies Erwerbrecht hat, da findet auch keine Marklosung — Burger⸗ oder Bannloſung gegen ihn ſtatt; wo er es aber durch beſondere Oberpolizeiliche Erlaubniß erlangt, da kann ein ſchon angekündetes Loſungs-Recht dadurch nicht gefährdet werden.

b) Unerlaubt und nichtig iſt jeder Erkauf von Liegenſchaft oder Fahrniß, welchen

Digitized by Google

ein Diener in einem von ihm zu leitenden oder unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Amtsgeſchäft ſchließt, wenn er dazu die Ermächtigung nicht eingeholt hat.

c) StaatsDiener, welchen eine exekutive obrigkeitliche Gewalt in die Hand gelegt iſt, dürfen in dieſem Gewaltkreis keine Liegenſchaft, mit Ausnahme eines benöthigten Wohnhauſes und Gartens, ohne obrigkeitliche Erlaubniß erpachten. — Weiters bleibt der StaatsDiener

d) von der Ausübung ſtrengbürgerlicher Gewerbe und von der Handelſchaft mit ſolchen Waaren, deren Gattung er Dienſteshalben zu verwahren oder zu verwalten hat, ſo wie von der Führung einer Bank — oder ähnlichen Anſtalt, und von dem perſönlichen Betriebe einer Fabricke ausgeſchloſſen.

Insbeſondere darf weder der StaatsDiener, noch dürfen ſeine Angehörigen wegen einer erledigten, entweder gegenwärtigen oder künftigen, AmtsAngelegenheit Geſchenke oder ſonſtige Vortheile und Genüſſe annehmen — während der Dienſtführung ruhet jede andere wiſſenſchaftliche - oder Kunſtausübung z. B. Verfaſſung von Rechtsſchriften, Heilung der Kranken — ſoweit ſolche durch die Natur des Dienſtes oder Geſeze und Dienſtordnungen als unvereinbarlich mit dem Dienſte ausgezeichnet iſt; ſie lebt jedoch mit jedem Dienſtaustritt, — er ſey verſchuldet oder nicht, — wieder auf, ſo lange nicht ein StrafUrtheil Unfähigkeit zu StaatsDienſten rechtlich ausgeſprochen hat.

XXVII.

VerſorgungsGehalte für Wittwen und Waiſen.

Die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der StaatsDiener — dieſe mögen in Dienſtthätigkeit oder Dienſtruhe geſtorben ſeyn — haben an deſſen DienſtHerrn Anſpruch auf VerſorgungsGehalte (Penſionen), von welchem kein Vertragsgeding der DienſtHerren befreien ſoll.

Dieſe VerſorgungsGehalte beſtimmen Wir wie folgt:

§. 1.

Die VerſorgungsGehalte erhalten ihre Beſtimmung nach der Größe des von dem verſtorbenen StaatsDiener genoſſenen Gehalts in runden d. h. nur von zehn zu zehn Gulden ſteigenden Summen angeſchlagen.

§. 2.

Der zum Maasſtaab dienende Gehalt iſt der GeſammtGehalt bey den in der

Digitized by Google

Würklichkeit ſterbenden Dienern, und der StandesGehalt bey denen in Ruhe ſterbenden.

§. 3.

Das Verhältniß des WittwenGehalts zum DienſtGehalt des verſtorbenen Dieners nimmt Klaſſenweis ab.

§. 4.

Die Klaſſen, wodurch ſich die die Abnahme beſtimmt, ſind folgende:

Erſte Klaſſe von Sechstauſend bis Viertauſend fünfhundert Gulden.
Zweite Klaſſe von Viertauſend bis dreitauſend Gulden
Dritte Klaſſe von Zweitauſend Sechshundert, bis Zweitauſend Gulden.
Vierte Klaſſe von Achtzehenhundert bis Dreizehenhundert Gulden.
Fünfte Klaſſe von Zwölfhundert bis Neunhundert und fünfzig Gulden.
Sechste Klaſſe von Achthundert bis einhundert Gulden.

§. 5.

Alles was ein Diener mehr als Sechstauſend Gulden hatte, kommt zur Berechnung des VerſorgungsGehalts nicht weiter in Betracht, und aller BeſoldungsBetrag, der zwiſchen den Klaſſen liegt, wird immer nur nach der höchſten Summe der Klaſſe, welche er überſteigt, ohne eine andere zu erreichen gerechnet, ſo lang noch die Differenz der Beſoldung von der höheren Klaſſe mehr als ein Zehentheil der Differenz beeder Klaſſen ausmacht; wo der andere Fall eintritt, dient die niederſte Beſoldung der höheren Klaſſe zum BerechnungsMaasſtab.

§. 6.

Der VerſorgungsGehalt iſt verſchieden, je nach dem blos eine Wittwe, oder eine Wittwe und Kinder, oder nur Kinder da ſind, welche auf Verſorgung noch Anſpruch haben.

§. 7.

Für die Wittwen beſteht der Gehalt in der erſten Klaſſe in fünfzehen Prozent des BeſoldungsAnſchlags; in der zweiten in ſechszehen; in der dritten in ſiebenzehen; in der vierten in achtzehen; in der fünften in neunzehen; und in der ſechsten Klaſſe in zwanzig Prozent oder dem fünften Theil der Beſoldung des Dieners nach ihrem runden Anſchlag.

Digitized by Google

§. 8.

Für unverſorgte Kinder, welche mit ihrer leiblichen Mutter zugleich zum Bezug eines VerſorgungsGehalts wegen ihres verſtorbenen Vaters, ſich vereigenſchaften, erhält dieſe eine GehaltsAufbeſſerung von einem Fünftel des ihr klaſſenmäſſig gebührenden Gehalts, wenn nur ein Kind; — von dreizehent Theile für Jedes, wenn deren zwey ſind, und von einem Zeheutheil weiter für Jedes, ſo lang deren mehr als zwey zum Bezug konkurriren. Ausnahmsweiſe ſollen die GehaltsAufbeſſerungen für ein jedes Kind der Diener aus der ſechsten Klaſſe auf ein Fünftheil des Gehalts der Mutter geſezt werden.

§. 9.

Für unverſorgte Kinder, welche Vater- und Mutterlos ſind, oder deren Mutter ſich wieder verheurathet, beſteht der Gehalt auf jeden noch theilnahmsfähigen Kopf der Kinder in drei Zehentheile desjenigen Gehalts, welchen eine Wittib des verſtorbenen Vaters derſelben nach obiger Regel für ſich würde anzuſprechen gehabt haben, wovon jedoch nur die Hälfte unbedingter Anſpruch iſt. Auch hier gilt die in vorſtehendem 8 Sph. geſezte Ausnahme für die Kinder der Diener aus der 6ten Klaſſe, welchen auf den Kopf unbedingt ein Fünftheil des Gehalts ihrer Mutter bleiben ſoll.

§. 10.

Die im §. 8. vorbemerkten ZulagsGehalte der Kinder und der andere Theil der im §. 9. gedachten VerſorgungsGehalte derſelben ſind kein unbedingtes Anſpruchsrecht der Wittwe oder der Kinder; ſie können nur alsdann gefordert werden, wenn durch Darlegung des Vermögensſtands der Kinder gezeigt wird, daß deren Vermögens-Ertrag dieſe Summe nicht abwerfe, und die Forderung geht nur auf ſo viel als zur Ergänzung des Mangelnden nach dem Vermögensſtand nöthig iſt.

§. 11.

Der Bezug der VerſorgungsGehalte der Wittwen und Kinder tritt nach Endigung des Sterbquartals ein.

§. 12.

Das Gehalt einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenſtandes; jenes der Kinder und zwar der Töchter bis zum Schluſſe des 18ten und der Söhne bis zum Schluſſe des 20ten LebensJahrs. Es erliſcht in dem Eintritt in das 19te und 21te Jahr oder mit dem früheren Eintritt einer Verſorgung.

§. 13

§. 13.

Angeheurathete Kinder eignen ſich zu dem UnterhaltsBeitrage jener Klaſſe von StaatsDienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden war, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater zur Zeit ſeines Abſterbens auſſer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat.

§. 14.

Bey erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder hört die Penſion mit dem Tag auf, an welchem der Tod erfolgt iſt.

§. 15.

Ein Anſpruch auf den oben beſtimmten VerſorgungsGehalt, ſo wie auf den Unterhalts- und ErziehungsBeitrag fällt hinweg:

1.) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren,

2.) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche widerrufliche Dienſte (Abſ. XI.) verrichtet hatten; den Fall ausgenommen, wenn der Diener zwanzig volle Jahre gedient hat,

3.) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ſich im Ruheſtande, auch mit Bewilligung, verehligt haben;

Dieſer PenſionsAusſchluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren während des wirklichen Dienſtes vollzogenen Ehe des zur Ruhe geſezten Dieners vorhanden ſind.

4.) bei Wittwen und Kindern derjenigen Hofdiener, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der HofRegie zu gehören, aufkündbar iſt, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klaſſe ſich befinden.

§. 16.

Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſondern höchſten Bewilligung, und in dieſem Falle mit Abzug eines Drittheils derſelben abhängig, wo Verträge mit Auswärtigen nicht eine Ausnahme verordnen.

Der auswärtige PenſionsBezug iſt von der Beſcheinigung des Lebens, durch den Polizei Vorſtand des AufenthaltsOrtes bedingt.

Digitized by Google

§. 17.

Die in den vorſtehenden §phen beſtimmten VerſorgungsGehalte ſo wie die Unterhalts ; und Erziehungs ; Beiträge können auf die Staatskaſſen allein nicht genommen werden; ſondern die theils ſchon beſtehenden theils noch zu bildenden Wittwen und WaiſenKaſſen haben hiezu beizutragen.

§. 18.

Hiernach ſollen dieſe beſtimmten Penſionen in der Art geleiſtet werden, daß, im Fall, da der aus der Wittwen und WaiſenKaſſe gebührende Bezug die regulativmäſige Penſion erreicht oder überſteigt, aus der StaatsCaſſe nichts weiter zuzulegen iſt.

§. 19.

In denjenigen Theilen Unſeres Grosherzogthums, in welchen noch keine Wittwen und WaiſenKaſſen der StaatsDiener ſich vorfinden, ſollen ſolche errichtet werden, und wenn ſie mit den beſtehenden nicht in Verbindung gebracht werden können, für ſich beſtehen.

In eben jenen Landen haben alle unſere Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe geſezte ohne Ausnahme zur erſten Grundlage des zu bildenden Wittwen und Waiſen Fonds fünf proCent ihres BeſoldungsAnſchlags abzugeben, und künftig ihre Beiträge nach noch zu beſtimmenden Normen unter dem Verluſt des PenſionsAnſpruchs ihrer Wittwen uud Kinder zu leiſten.

§. 20.

Die bereits ausgeworfenen Gehalte und Penſionen der Zuruhegeſezten Diener, ſo wie der Diener-Wittwen und Waiſen bleiben ungeändert, und die obige Beſtimmung iſt auf dieſelbe keineswegs rückwirkend.

Das nämliche gilt von ſolchen Penſionen, welche vorhin ſchon durch beſondere Zuſicherungen oder Verträge des Regenten mit einzelnen Dienern ihre eigene Beſtimmung erlangt haben, oder ferner erlangen werden.

§. 21.

Auf Kirchen und Schuldiener erſtreckt ſich dieſe Beſtimmung der Verſorgungs Gehalte nicht; ſondern wegen deren Wittwen und Waiſen Verſorgung bleibt die geeignete Vorſorge aus Kirchen und Schulmitteln den Behörden vorbehalten.

Digitized by Google

XXVIII.

Alle dieſe mit dem 23ten April d. J. in Wirkſamkeit trettende Beſtimmungen erſtrecken ſich im übrigen auf die geſammte Staatsdienerſchaft unſeres Grosherzogthums, unbeſchadet jedoch der etwa einem oder dem andern Diener aus dem Reichsdeputations Hauptſchluß v. J. 1803, ſo weit er durch die rheiniſche BundesActe beſtättigt iſt, zugewachſenen Rechte. —

So wie Wir nun nach dieſen grundgeſezlichen Beſtimmungen der Dienerſchaftlichen Verhältniſſe Unſer Verfahren bemeſſen werden; empfehlen Wir deren Befolgung der Rechts und BilligkeitsLiebe unſerer Regierungs-Nachfolger; — unſern Standes- und Grundherrn aber, ſo wie allen Obrigkeitlichen Dienſt-Stellen und Dienern, legen Wir deren Nachachtung zur Grundgeſezlichen Pflicht auf, und befehlen, daß die Gerichte unſeres Staates in ihren Erkenntniſſen ohne Ausnahm und ohne Anſehen der Perſon dieſem Grundgeſeze nachgehen, und daſſelbe nach ſeinem ganzen Innhalt aufrecht erhalten ſollen.

Hieran geſchiehet Unſer Wille.

Gegeben unter Unſerer Unterſchrift und beigedruckten größern StaatsInſiegel.

Carlsruhe den 25ten April 1809.

Carl Friedrich.

Carl Erbgrosherzog.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
beſondern Höchſten Befehl.
Vdt. Bougine.

Digitized by Google

Berechnung

der Wittwen und Waiſen Gehalte nach den in Artic. XXVII §. 7. 8 und 9. dieſes Edikts vorgeſchriebener Beſoldungs Claſſen und proCten.

	Beſoldungs Kathegerie	Wittwen-Gehalte: ohne Kind	mit 1 Kind 1/5	mit 2 Kinderr 3/10	mit 3 Kindern 4/10	mit 4 Kindern 5/10	mit 5 Kindern 6/10 für jedes Kind von dem die Mutter treffenden Gehalt, als Aufbeſſerung.	Gehlt. eines Vater u. Mut. loſen Waiſ. 3/10 von dem was es die Mutter treffen würde.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1te Claſſe	6000	900	1080	1170	1260	1350	1440	270
	5000	750	900	975	1050	1125	1200	225
	4500	675	810	877 1/2	945	1012 1/2	1080	202 1/2
2te Claſſe	4000	640	768	832	896	960	1024	192
	3500	560	672	728	784	849	896	168
	3000	480	576	624	672	720	768	144
3te Claſſe	2600	442	530 2/5	574 3/5	618 4/5	663	707 1/5	132 3/5
	2500	425	510	552 1/2	595	637 1/2	680	127 1/2
	2200	374	448 4/5	486 1/5	523 3/5	561	598 2/5	112 1/5
	2000	340	408	442	476	510	544	102
4te Claſſe	1800	324	388 4/5	421 1/5	453 3/5	486	518 2/5	97 1/5
	1600	288	345 3/5	374 2/5	403 1/5	432	460 4/5	86 2/5
	1400	252	302 2/5	327 3/5	352 4/5	378	403 1/5	75 3/5
	1300	234	280 4/5	304 1/5	327 3/5	351	374 2/5	70 1/5
5te Claſſe	1200	228	273 3/5	296 2/5	319 1/5	342	364 4/5	68 2/5
	1100	209	250 4/5	271 7/10	292 3/5	313 1/2	334 2/5	62 7/10
	1000	190	228	247	266	285	304	57
	950	180 1/2	216 3/5	234 1/2	252 7/10	270 7/10	288 4/5	54 1/10
6te Claſſe	800	160						
	750	150						
	600	120						
	550	110						
	500	100						
	400	80						

Die GehaltsAufbeſſerung für ein jedes Kind der Diener aus dieſer 6ten Claſſe beträgt ein fünftheil des Gehalts der Mutter.

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 10. May 1809.

Verordnungen.

(Die Deſerteurs und ſelbſt ranzionirte Kriegsgefangene betreffend.)

Da die Gefahr, welche Deſerteurs und ſelbſt ranzionirte Kriegsgefangene der öffentlichen Sicherheit in Kriegszeiten bereiten, nicht zweckmäßiger abgewendet werden kann, als wenn dieſelbe verhindert werden, die dieſſeitigen Staaten nach Willkühr und auf abgelegenen Wegen zu durchwandern; ſo erhalten hiemit

ſämmtliche OrtsVorgeſezte

den Befehl:

1.) Alle ohne Märſch-Routen, Lauf-Päſſe oder ſonſtige Vorweiſe in ihrem Bezirk erſcheinende öſterreichiſche Soldaten anzuhalten, und unter gehöriger Bewachung an die ihnen vorgeſezte Aemter auf der Stelle abzuliefern.

2.) Jene Deſerteurs aber, welche aus einem der Bundes-Staaten gebürtig von der K. K. Militair — oder aber von einer Civil-Behörde die erforderliche Päſſe zur Rückkehr in ihre Heymath erhalten haben, gleichfalls anzuhalten und von Ort zu Ort auf dem kürzeſten Wege bis über die Landesgränze begleiten zu laſſen.

3.) Aber zu Verhinderung aller Unterſchleife ihren GemeindsGliedern bey ſchwerer Strafe zu unterſagen, daß niemand aus unzeitigem Mitleiden oder aus Gewinnſucht das ungehinderte Fortkommen einer ausgetrettenen Militär-Perſon, durch Umtauſchung der Kleidungs-Stücke begünſtige:

ſämmtliche, ſo Grosherzogliche als Standes- und Grundherrliche Executiv-Behörden

aber werden hiermit angewieſen:

4.) Die ihnen in Gefolg der Vorſchrift Sub 1. zukommende Deſerteurs oder ſelbſt ranzionirte Kriegs-Gefangene, auf dem kürzeſten Wege zu dem nächſten K. K. fran-

zöſiſchen Commandanten, oder Falls dieſer zu weit entfernt ſeyn ſollte, auf die näher gelegene — für den Transport der Kriegs-Gefangnen etablirte Etappen-Station, und wenn auch eine ſolche über 10 Stunden von dem Amts-Sitze entlegen ſeyn ſollte, dem vorgeſezten Oberamte, oder Landvogtey, oder der Polizey-Stelle in der Hauptſtadt der Provinz unter gehöriger Bedeckung zuzuſenden, von welch leztern die weitere Ablieferung alsdann an die betreffende Militär-Behörde zu bewirken iſt.

5.) Dem Vollzug der Sub 1. 2. und 3. ausgeſprochenen Verfügungen die größte Aufmerkſamkeit zu widmen und bey wahrzunehmender Nachläßigkeit eines Orts-Vorſtandes, alſogleich die Anzeige an die ihr vorgeſezte Behörde zu dem Ende zu machen damit deſſen Beſtrafung unausgeſezt verhängt werden könne. Sodann aber

6) auf den unvorgeſehenen Fall, daß entweder durch Nachläßigkeit der Einwohner, oder der Orts-Vorſtände, oder aber durch die von Deſerteurs und ſelbſt ranzionirten Kriegs-Gefangenen eingeſchlagenen Nebenwege, die öffentliche Sicherheit hier und da dennoch gefährdet werden ſollte, ohne mindeſten Verzug, und alſo auch ohne weitere Anfrage, die nöthigen Streifen, unter Benehmen mit den angränzenden dieſſeitigen, oder auswärtigen Aemtern, anzuordnen, und dieſelbe mit jener Thätigkeit zu leiten, welche der Dienſt von jeder Executiv-Stelle zu erwarten berechtiget iſt.

Die Provinz-Regierungen

hingegen erhalten hiermit den Auftrag:

7) nicht allein die ihnen im allgemeinen aufliegende unverrückte Wachſamkeit auf die Handhabung gegenwärtiger Verordnung, beſonders zu bethätigen; ſondern dieſelbe werden zugleich ermächtiget, jeder hierunter zu ihrer Kenntniß gelangenden Nachläßigkeit mit Entlaſſung bey den Orts-Vorſtänden — bey Beamten aber mit Antrag auf Suspenſion zu begegnen. — Carlsruhe, den 4ten May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Büchler.

(Entziehung der geſetzlichen Freyheit eines Sohnes bey Familien, aus welchen ſich ein oder der andere Sohn der Conſcription entziehet.)

Seine Königliche Hoheit haben: In Erwägung, daß nicht ſelten Familien-Väter die Wohlthat des Geſetzes, welches einen Sohn vom Kriegs-Dienſte entläßt, auch für einen zweiten Sohn alsdenn anſprechen, wenn geſetzwidriges Austreten oder verlängertes Wandern einen ihrer milizpflichtigen Söhne vom Hauſe entfernt;

Digitized by Google

Daß jedoch Höchſt-Ihren übrigen Unterthanen hiedurch eine neue Laſt zugienge, welche um ſo drückender würde, da ſie ſolche ohne ihr Verſchulden, lediglich wegen fremder Widerſpenſtigkeit gegen das Geſetz tragen müßten;

Und daß dieſes um ſo mehr der Fall dann wird, wenn die beharrlich widerſpenſtige Ausreiſſer zuletzt geſetzlich mit der Landesverweiſung beſtraft, mithin aus der Liſte der Familienglieder, wie der Bürger ausgeſtrichen; rückſichtlich der Kriegspflicht nicht mehr angerechnet, folglich die nur geſetzlich freyzulaſſenden Söhne aus den noch anweſenden genommen werden;

Durch Höchſte Entſchlieſſung vom 8ten dieſes gnädigſt zu verordnen geruht, wie folgt:

1) Alle Familien, aus welchen vom Tage der gegenwärtigen Geſetz-Verkündung an, ein Militzpflichtiger ſich vorſchriftswidrig entfernt, und nicht alsbald nach obrigkeitlicher Aufforderung der Eltern zurückkehrt, werden der § 2. des Edicts vom 29ſten September v. J. gnädigſt bewilligten Freyheit für einen ihrer Söhne durchaus verluſtig.

2) Die Provinz-Regierungen haben hierauf die achtſamſte Sorge zu tragen, und dieſe auf das Geſamtwohl aller getreuen Unterthanen, und landesväterliche Gerechtigkeit gegründete Verfügung unnachſichtlich vollziehen zu laſſen. Carlsruhe den 8. May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Büchler.

(Die Eintragung der Breisgauiſch-ſtändiſchen Lit. A. Obligationen in die Landtafel betreffend.

Die Breisgauiſch-ſtändiſchen Lit. A. Obligationen ſind, wenn ſie

1.) einem landtafelmäßigen Gläubiger angehören, und

2.) aus geſetzmäßigen Gründen verliegenſchaftet ſind, (das iſt: ſo unablöslich gemacht ſind, daß der Fall der Ablößung durch den bloßen Willen des Gläubigers nicht herbeygeführt werden kann, und daß immer eine aus dem Willen des Schuldners oder aus andern Umſtänden eintretende Zahlung, bey Strafe doppelter Zahlung, an Niemand anders als an eine unter obrigkeitlicher Aufſicht für die Wiederanlage ſorgende und deshalb verantwortliche Perſon geſchehen kann),

als tauglich zur Eintragung in die Landtafel zu betrachten, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 29. April 1809.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Eröffnung der Amortiſationskaſſe betreffend.)

Mit dem 23ten April dieſes Jahrs beginnt die förmliche Eröffnung der im Regierungsblatt Nro. XXX. vom 31. Auguſt v. J. angekündigten Amortiſationskaſſe dahier.

Von dieſer Zeit an wird dieſe Kaſſe ſelbſtändig für ſich beſtehen, und da ihr nun zur Deckung ihres Bedarfs die in jenem Edict zugeſchiedene Revenüen definitiv überwieſen worden ſind, ſo iſt ſie nunmehr in volle Wirkſamkeit geſezt.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, und zugleich verordnet, daß ſämmtliche Recepturen des Grosherzogthums gehalten ſind, die fällige Zinnscoupons von den Amortiſations = Obligationen jedem Innhaber gegen Abrechnung auf Herrſchaftliche Schuldigkeiten ohne Anſtand koſtenfrei abzunehmen.

Carlsruhe den 24. April 1809.

Finanz = Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, das, durch die Verſezung des bisherigen Phyſici Schaffroth als Profeſſor nach Freiburg erledigte Phyſicat Ettlingen dem Med. Dr. Ludwig Göring zu übertragen — ſo wie dem bisherigen Lyceums = Director Jüllich zu Raſtatt, unter Beibehaltung des Titels eines Stifts-Dechants, die gebetene Entlaſſung von der Lyceums = Direction zu bewilligen, und ſolche dem zeitherigen ViceDirector, Profeſſor Meier zu übertragen.

Unterm 3. May dieſes Jahrs wurde der PfarrVicar Ernſt Ludwig Bommer als wirklicher Pfarrer in Teutſchneureuth beſtätiget.

Der auf die Pfarrey Vöhrenbach präſentirte bisherige Hofkaplan zu Heiligenberg Joſeph Keller hat als Pfarrer die landesfürſtliche Beſtättigung erhalten.

Vermöge Beſchluſſes der General = SanitätsCommiſſion vom 22. April iſt dem Jean Pierre Lafon von Geneve wundärztliche Lizenz 1r Klaſſe, — dem Franz Joſeph Kreuzer von Elzach Heb = und wundärztliche Lizenz 1r Klaſſe — und vermöge Beſchluſſes vom 15. April dem Johann Kellermann von Schriesheim unbeſchränkte thierärztliche Lizenz ertheilt worden.

Von der Regierung des Oberrheins wurden nachbenannte Vögte beſtätigt. Pius Gantert zu Uhlingen, Matthias Ott zu Oberiſingen, Johann Wieß zu Fiſchingen, und Dionis Baur zu Bernau.

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.
Carlsruhe. 13. May 1809.

Verordnungen.

Nachdem bisher keine allgemeine Geſinde-Ordnung für das Großherzogthum beſtanden,

In Erwägung daß eine ſolche allgemeines Bedürfniß iſt,

Wird nachfolgende in dieſer Hinſicht andurch bekannt gemacht:

I. Eingehung des Dienſtvertrags.

Miethvertrag.

1. Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherren und der Dienſtboten gründen ſich auf den unter ihnen abgeſchloſſenen Miethvertrag. Iſt nichts beſonders verabredet worden, ſo treten die Beſtimmungen der Dienſtboten-Ordnung ein.

Berechtigung zur Dienſtaufnahme.

2. Eigentlich ſtehet es dem Haupt der FamilienGeſellſchaft zu, Dienſtperſonen aufzunehmen, doch gilt die rechtliche Vermutung, daß die Wahl weiblicher Dienſtboten der Frau des Hauſſes überlaſſen ſeye.

Legitimation der Dienſtboten.

3. Wer als Dienſtbote in Dienſte treten will, muß von ſeiner vorigen Dienſtherrſchaft einen Entlaſſungsſchein, oder, wenn er noch nicht gedient hat, ein Zeugniß ſeiner Obrigkeit vorweiſen. In Städten wo die Polizey ſich damit befaſſet, iſt ſich damit bey derſelben zu melden und ein Miethſchein nachzuſuchen. Wer nicht berechtigt iſt über ſeine Perſon frey zu ſchalten, muß vorerſt die Genehmigung desjenigen, unter deſſen Leitung er ſtehet, Minderjährige daher die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, und verheyrathete Frauen die Einwilligung ihrer Männer nachweiſen.

4. Auf dem Lande hingegen, oder in kleinern Städten, wo die Polizey keine Miethſcheine ausſtellet, hat der Dienſtbote ſeinen Entlaſſungsſchein dem neuen Dienſt-

Digitized by Google

herrn vorzuweiſen, und fremde Dienſtboten müſſen über ihre gute Aufführung das Zeugniß der Obrigkeit ihres letzten AufenthaltOrtes in jedem Fall beybringen.

Verantwortlichkeit der Dienſtherren deßfalls.

5. Dienſtherren, welche einen Dienſtboten ohne Entlaſſungsſchein in Dienſte aufnehmen, werden dem vorigen Dienſtherrn deſſelben, für den, durch den unbefugten Dienſtaustritt erlittenen Schaden verantwortlich.

Dienſtboten-Mäkler.

6. Dienſtboten-Mäkler werden ohne ausdrücklich hiezu erhaltene obrigkeitliche Bewilligung nicht geduldet. Wer ſich ohne obrigkeitliche Bewilligung mit dieſem Gewerbe dennoch abgiebt, wird auf Betreten mit dreytägiger Gefängnißſtrafe belegt.

Polizeyliche Einzeichnung.

7. Dienſtherren, welche Dienſtboten nöthig haben, und Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, haben ſich in Städten, wo die hierzu nöthige Einrichtung beſteht, an die Polizey zu wenden, und ſich dort einzeichnen zu laſſen. Es ſollen beſondere Liſten darüber geführt, und jedem der es verlangt, ſolche unentgeldlich vorgelegt werden.

Haft-Geld.

8. Zur Eingehung eines Mieth-Vertrags bedarf es keiner ſchriftlichen Ausfertigung: die bloße Einwilligung beider Theile iſt zu ſeiner Vollkommenheit hinreichend. Das Geben und Annehmen des Haftgeldes vertritt die Stelle der ſchriftlichen Uebereinkunft.

9. Das Haftgeld wird, der Regel nach, auf den Lohn abgerechnet; auch da, wo vermöge beſonderer Uebereinkunft dieſe Abrechnung nicht ſtatt findet, iſt dennoch der Dienſtherr dazu berechtigt, wenn der Dienſtbote aus eigener Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält.

Gleichzeitige Vermiethung an mehrere Dienſtherren.

10. Hat ſich ein Dienſtbote bey mehreren Dienſtherrſchaften zugleich vermiethet, ſo ſoll derſelbe mit 24ſtündiger Gefängniß-Strafe belegt, und demnächſt angehalten werden, zu jenem Dienſtherrn, bey welchem er ſich zuerſt vermiethet hat, in Dienſte zu treten, und der Dienſtherrſchaft, welche nachſtehen muß, in ſo fern ſie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, nicht nur das Haftgeld rükzuerſtatten, ſondern auch derſelben den Schaden zu erſetzen, welcher daraus entſtehet, daß ſie einen Dienſtboten für höhern Lohn miethen muß. Wenn jedoch der zweite Dienſtherr von der

Digitized by Google

frühern Vermiethung des Dienſtboten Wiſſenſchaft gehabt; ſo iſt das gezahlte Haftgeld an die Armencaſſe abzugeben, und der Dienſtherr noch mit einer eben dahin einfließenden Strafe von drey Reichsthalern zu belegen.

Lohn = Einrechnung der Geſchenke

11. In Fällen, wo Namenstags = Weynachts = oder NeujahrsGeſchenke während eines Dienſtjahrs ſchon wirklich gegeben worden ſind, kann die Dienſtherrſchaft dieſelben auf den Lohn anrechnen, wenn der MiethVertrag im Laufe dieſes Jahres durch Schuld des Dienſtboten wieder aufgehoben wird, und der DienſtVertrag nichts anders beſagt.

Eigenthum der Livreen.

12. Bey Livree = Bedienten männlichen Geſchlechts, iſt die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Zeit denenſelben eigenthümlich zu. Wird außer derſelben noch beſondere Staats = Livree gegeben, ſo hat auf dieſe, ſelbſt wenn ſie abgetragen iſt, der Bediente keinen Anſpruch. Mäntel, Kutſcherpelze und dergleichen gehören nicht zu ordinären Livreen.

Dauer der Dienſtzeit.

13. Die Dauer der Dienſtzeit hängt von der Verabredung der Intereſſenten ab. Iſt nichts verabredet, ſo wird die Miethe in Städten in Anſehung jener Dienſtboten, die nicht zu Beſorgung des Feldbaues gedungen ſind, auf ein viertel Jahr für abgeſchloſſen angenommen.

Auf dem Lande.

14. Auf dem Lande hingegen und auch für jene Dienſtboten in Städten, welche zu Beſorgung des Feldbaues gemiethet ſind, iſt die Dienſtzeit in allen Fällen, wo der Dienſt = Vertrag nichts anders beſtimmt, auf ein Jahr für feſtgeſezt zu achten.

Dienſt = Antrittzeit.

15. Die Dienſt = Antrittzeit iſt in Städten für die nicht zum Feldbau gedungene Dienſtboten der zweite WeynachtsTag, der zweite Oſtertag, der Johannes und MichaelisTag.

Auf dem Lande.

16. Auf dem Lande aber wird für die zum Feldbau gemietheten Dienſtboten nur ein Zeitpunkt im Jahre zum Dienſtwechſel, nemlich der zweite WeynachtsTag beſtimmt; welche Beſtimmung für gleiche Gattung von Dienſtboten auch in Städten

Digitized by Google

gilt. Vor dem AntrittsTage darf kein Dienſtbote den Dienſt des vorigen Dienſtherrn wider deſſen Willen verlaſſen.

Verbindlichkeit des Dienſtantrit's.

17. Nach einmal gegebenem und genommenem Haftgelde iſt die Dienſtherrſchaft ſchuldig, den Dienſtboten anzunehmen, und lezterer den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann ſich davon durch bloſe Ueberlaßung oder Zurückgabe des Haftgeldes losmachen.

18. Weigert ſich die Herrſchaft den Dienſtboten anzunehmen, ſo verliert ſie das Haftgeld, und muß den Dienſtboten eben ſo ſchadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Geſinde unter der Zeit, ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden iſt, unten verordnet wird. (§. 58.)

Berechtigung des Dienſtherrn zum Abgange.

19. Doch kann die Dienſtherrſchaft von dem Contracte vor Antritt des Dienſtes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie berechtigt ſeyn würde, den Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit wieder zu entlaßen. (§. 49.)

Zwangsmittel gegen Weigerung des Dienſtboten.

20. Weigert ſich der Dienſtbote den Dienſt anzutreten, ſo wird derſelbe von der Polizey durch Zwangsmittel dazu angehalten; verurſacht der Dienſtbote aber durch beharrliche Weigerung, daß die Dienſtherrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehreren Koſten annehmen muß, ſo muß er dieſen Schaden erſezen und das Haftgeld zurück geben.

Unverſchuldeter Abgang des Dienſtboten.

21. Wird der Dienſtbote durch Zufall ohne ſeine Schuld den Dienſt anzutreten verhindert (§. 52. Litt. c. und §. 54.) ſo muß die Herrſchaft mit der Zurückgabe des Haftgeldes ſich begnügen.

Verhältniß des Dienſtantrittes zur Heirathsverſorgung.

22. Erhält ein weiblicher Dienſtbote vor dem Antritt der Dienſtzeit Gelegenheit zu heirathen, ſo ſtehet demſelben frey, eine andere taugliche Perſon zur Verſehung des Dienſtes an ſeiner Stelle zu ſtellen, oder iſt er dazu nicht im Stande, ſo muß er den Dienſt auf ein viertel Jahr ſelbſt antreten.

Digitized by Google

II. Verhältniße der Dienſtboten.

Vertretung der Dienſtboten.

23. Dienſtboten ſind ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtiget, ſich in den ihnen aufgetragenen Geſchäften von andern vertreten zu laßen.

Dienſtgeſchäfte.

24. Ein Dienſtbote, welcher nicht ausſchließend zu beſtimmten Geſchäften gemiethet worden iſt, muß ſich allen häußlichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen. In Nothfällen, ſind auch Dienſtboten, welche nur zu gewiſſen Arten der Dienſte angenommen ſind, verbunden, auf Verlangen der Herrſchaft andere häußliche Verrichtungen mit zu übernehmen.

Entſchädigung für Dienſtſchaden.

25. Die Dienſtboten ſind ſchuldig, ihre Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten, und haben der Dienſtherrſchaft den vorſätzlich oder durch grobes Verſehen zugefügten Schaden zu erſetzen. Wegen geringen Verſehen, iſt der Dienſtbote zum Schadenerſaz nur dann verbunden, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat.

Sicherheitsrecht desfalls.

26. Wegen der Entſchädigung, zu welcher ein Dienſtbote für ſchuldig von der Dienſtherrſchaft geachtet wird, kann ſie bis zu richterlicher Entſcheidung an den Lohn deſſelben, und wenn dieſer nicht hinreicht, an ſein übriges Vermögen ſich halten.

Subſidiariſche Schadenshaftung.

27. Auch auſſer ſeinen Dienſten iſt der Dienſtbote ſchuldig, der Dienſtherrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden, und bemerkte Untreue des Nebendienſtboten der Herrſchaft anzuzeigen; verſchweigt er dieſelbe, ſo muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften.

Abweſenheit der Dienſtboten.

28. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Dienſtherrſchaft darf kein Dienſtbote, auch in eigenen Angelegenheiten ſich von Hauſe entfernen, und die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß überſchreiten. Sind beſondere Tage zum Ausgehen bedungen worden, ſo hat der Dienſtbote zwar hierauf Anſpruch, inſofern nicht beſondere Verhältniſſe ſeine Anweſenheit erfordern; aber immer muß der Ausgang der

Digitized by Google

Dienſtherrſchaft angezeigt werden, auch darf die Abweſenheit nicht länger dauern, als es die Beſorgung der dem Dienſtboten für den Tag noch aufliegenden Geſchäfte geſtattet.

Verweiſe.

29. Die Befehle der Dienſtherrſchaft und ihre Verweiſe muß der Dienſtbote mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

Beſtrafung der Vergehungen.

30. Vergehungen des Geſindes gegen die Dienſtherrſchaft werden nach Befund der Umſtände von der Polizey unterſucht und beſtraft, oder nach Bewandniß dem peinlichen Richter zur Unterſuchung und Beſtrafung überwieſen.

III. Verhältniße der Dienſtherren.

Reichung von Lohn und Koſt.

31. Die Herrſchaft iſt verbunden, ihren Dienſtboten den Lohn genau zu den beſtimmten Zeiten zu entrichten, und denſelben geſunde, genießbare und hinreichende Koſt zu geben. Dienſtherren, welche die Dienſtboten nicht monatlich oder vierteljährig bezahlen, ſondern einen jährlichen Lohn bedingen, haben dem Dienſtboten zur Vermeidung aller Streitigkeiten, ein Lohnbüchel zuzuſtellen, in welchem der Betrag des Lohns und der Tag wo er verfällt, einzutragen, und auf die entgegengeſezte Seite, jederzeit vorgemerkt wird, was dem Dienſtboten von Zeit zu Zeit hieran gezahlet worden. Kann der Dienſtbote beweiſen, daß der Dienſtherr ihm dieſes Lohnbüchel verweigert habe, ſo verliert der Dienſtherr die ihm in dem §. 1781. des Code Napoléon zugeſtandene Glaubwürdigkeit.

Moraliſche Aufſicht.

32. Die Herrſchaft muß ihre Dienſtboten zu einem ſittlichen Lebenswandel, und beſonders zur Beywohnung des öffentlichen Gottesdienſtes fleißig anhalten.

Verhältniß der Beſchäftigung.

33. Sie darf ihm keine unerlaubte, und nie mehr Arbeit zumuthen, als ſeine Geſundheit und Kräfte ertragen können.

Thätlichkeiten.

34. Die Herrſchaft darf ſich keiner Thätlichkeit gegen ihren Dienſtboten erlauben, noch dürfen ihre Verweiſe in entehrende Schimpfworte ausarten, Ausdrücke jedoch, die zwiſchen andern Perſonen als Zeichen der Geringſchätzung oder Verachtung aner-

Digitized by Google

kannt ſind, begründen gegen die Herrſchaft noch nicht die Vermuthung, daß ſie die Ehre des Dienſtboten dadurch habe kränken wollen.

Verpflegung während Krankheit.

35. Die Dienſtherrſchaft iſt ſchuldig ihre Dienſtboten, wie in geſunden ſo auch in kranken Tagen, wenn die Krankheit vorübergehend iſt, zu verpflegen und die Koſt für Arzt und Arzneyen zu übernehmen; für ſchwere langwierige, eckelhafte, anſteckende Krankheit hat nach geſchehener Anzeige die Polizey zu ſorgen, es ſey dann, daß der kranke Dienſtbote Vermögen beſitzt, woraus die Kurkoſten hergenommen werden können, oder daß er Anverwandte hat, die ſich ſeiner anzunehmen vermögend, und nach den Geſetzen dazu ſchuldig ſind.

Erſatz und Strafe der Mishandlungen.

36. Der Dienſtherr, welcher einen Dienſtboten thätlich mishandelt, oder vor dem Ausgang der Dienſtzeit unbefugt verſtößt, iſt zum doppelten Erſatz des Schadens, und nach Umſtänden auch noch zu einer an die armen Kaſſe einfließenden Geld- oder in eine Arreſtſtrafe zu verurtheilen.

Haftung für Schulden.

37. Die Herrſchaft iſt nicht ſchuldig für die auf ihren Namen aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften, es ſey denn, daß ſich der Darleiher mit einer ſchriftlichen Einwilligung derſelben ausweiſen kann, oder daß die Herrſchaft dem Dienſtboten das Buch anvertraut hat, das ſie mit dem Kaufmann über die Abgabe hält, und in welches die gelieferten Waaren und deren Preis eingetragen worden.

Haftung für Exceſſe und Schaden.

38. Für Exceſſen des Dienſtboten, und den hiedurch verurſachten Schaden iſt die Herrſchaft, wenn ſie nicht ſelbſt Theil genommen hat, nicht verbindlich; in dieſem, ſo wie in dem vorhergehenden Falle (§. 38.) hat ſich der Beſchädigte an den rückſtändigen Lohn und das Vermögen des Dienſtboten zu halten, der wegen dieſes Vergehens noch beſonders nach Vorſchrift der Geſetze beſtraft wird.

IV. Aufhebung des Dienſtvertrags und Folgen.

Anſprüche der Erben des Dienſtboten.

39. Stirbt ein Dienſtbote, ſo können ſeine Erben Lohn und Koſtgeld nur ſo weit fordern, als hieran nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückſtändig iſt.

Digitized by Google

Begräbnißkoſten iſt die Herrſchaft für den Dienſtboten zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

Pflichten der Erben des Dienſtherrn.

40. Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungs-Friſt, ſo ſind die Erben dem Dienſtboten Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall aber nach Verlauf der Aufkündigungs-Friſt, und die Erben wollen den Dienſtboten nicht mehr länger behalten, ſo müßen ſie demſelben auſſer dem Lohn und der Koſt des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Koſt vergüten, wenn er nicht ſogleich einen andern Dienſt haben kann, oder ſonſt nach den Geſetzen und der Natur des einzelnen Vertrags, nicht ein anderes vom Richter zu Recht erkannt wird.

41. Männliche Dienſtboten behalten die ganze Livreen wenn ſie der verſtorbenen Herrſchaft ſchon ein halbes Jahr oder länger gedient haben. Sind ſie noch nicht ſo lange in ihren Dienſten geweſen ſo müßen ſie Rock und bordirten Huth zurück laſſen.

42. War der Bediente nur Monatweiſe gemiethet ſo erhält er Lohn und Koſtgeld, wenn die Herrſchaft vor dem 15ten Monatstage verſtirbt, nur auf den laufenden, ſonſt aber auch auf den folgenden Monat.

In Concurs-Fällen.

43. Entſteht Concurs über das Vermögen der Dienſtherrſchaft, ſo finden die Vorſchriften §. 41. bis 43. Anwendung, der Tag des eröffneten Concurſes wird in dieſer Beziehung dem Todestage gleich geachtet, und wegen des alsdann rückſtändigen Dienſtboten-Lohns bleibt es bey den Vorſchriften der Concurs-Ordnung.

Einſeitige Aufhebung des Dienſt-Vertrags.

44. Auſſer dieſen Fällen kann der Miethcontract während der Dienſtzeit, ohne rechtmäßige in dem Geſetze ausgedrückte oder dieſen gleiche Urſachen, einſeitig nicht aufgehoben werden.

Aufkündigungs-Vorſchrift in Städten.

45. Welcher Theil denſelben nach Ablauf der Dienſtzeit nicht fortſetzen will muß in Städten, und wenn der Dienſtbote nicht zu Beſorgung des Feldbaues gemiethet iſt, vier Wochen vor dem Ablaufe der Dienſtzeit aufkündigen. Bey monathweiſe gemietheten Dienſtboten findet die Aufkündigung noch am 15ten eines jeden Monats ſtatt.

Auf

Auf dem Lande.

46. Auf dem Lande aber und auch in Städten muß in Anſehung der zum Feldbau gemietheten Dienſtboten der Entlaſſung von Seite des Dienſtherrn, und dem Austritte von Seite des Dienſtboten jederzeit eine ¼teljährige Aufkündigung vorangehen. Iſt keine Aufkündigung erfolgt, ſo wird der Vertrag als ſtillſchweigend verlängert angeſehen; ergeben ſich in Anſehung der Aufkündigung Widerſprüche, ſo liegt demjenigen der Beweis ob, welcher aufgekündigt hat.

Amtliche Anzeige.

47. Sowohl dem Dienſtherrn als Dienſtboten ſtehet frey, um ſich den Beweis dieſer geſchehenen Aufkündigung zu verſchaffen, ſolche der Polizey, dem Magiſtrate oder dem Ortsvorgeſezten anzuzeigen, welche denjenigen dem aufgekündigt wird, noch am nämlichen Tage hievon zu verſtändigen haben.

Anhaltung ausgetretener Dienſtboten.

48. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener oder heimlich entwichener Dienſtbote iſt durch obrigkeitliche Hilfe da, wo er gefunden wird, anzuhalten, und an den Ort ſeines vorigen Aufenthalts zurück zu ſchicken.

Beſtrafung des Austritts.

49. Der auf ſolche Art zurückgebrachte Dienſtbote iſt über ſeinen unerlaubten Dienſtaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemeſſenen körperlichen Strafe zu belegen, welche jedoch, falls ſie in Arreſt beſtehet, erſt nach Vollendung der Dienſtzeit, und ohne Nachtheil des Dienſtherrn zu vollziehen iſt.

Schadensersaz desfalls.

50. Der entwichene Dienſtbote iſt, wenn der Dienſtherr es verlangt, die übrige Dienſtzeit noch zu erſtehen, und allen durch ſeinen unbefugten Dienſtaustritt verurſachten Schaden zu erſetzen, ſchuldig.

Auch wegen Mitwirkung.

51. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienſtboten wiſſentlich Unterkommen und Aufenthalt geſtattet, wird dem Dienſtherrn für den durch den Austritt erlittenen Schaden verantwortlich, und iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände noch beſonders zu beſtrafen.

Digitized by Google

Entlaſſungs-Schein.

52. Jeder Dienſtbote hat bey dem Austritt aus ſeinem Dienſt einen Entlaſſungs-Schein von ſeinem bisherigen Dienſtherrn zu empfangen; wann der Dienſtherr die Ausſtellung des EntlaſſungsScheins ohne Grund verweigert, ſo muß von der Orts-Obrigkeit auf Anrufen des Dienſtbot's hiezu verholfen werden.

53. In dieſem EntlaſſungsSchein hat der Dienſtherr deutlich und gewiſſenhaft auszudrucken, wie der Dienſtbote in Anſehung der Treue, Sitten und des Fleißes ſich verhalten habe.

Fortweiſung des Dienſtboten.

54. Der Dienſtbote kann auch ohne Aufkündigung aus dem Dienſte fortgewieſen werden,

a.) Wann derſelbe die Herrſchaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpfworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht.

b.) Wann er ſich beharrlichen Ungehorſam gegen die Befehle der Herrſchaft oder der beſtellten Aufſeher zu Schulden kommen läßt.

c.) Wann er die Kinder der Dienſtherrſchaft zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pfleget.

d.) Wann er ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung gegen die Herrſchaft ſchuldig macht, oder ſeinen Nebendienſtboten zu dergleichen Laſtern verleitet.

e.) Wann er auf der Herrſchaft Namen, ohne deren Vorwiſſen Geld oder Waaren auf Borgs nimmt.

f.) Wann er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theile verkauft oder verſezt.

g.) Wann er ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben.

h.) Wann er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorſichtig umgeht, auch wann ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt.

i.) Wann der Dienſtbote ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat.

Digitized by Google

k.) Wann ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

l.) Wann ein weiblicher Dienſtbote ſchwanger wird.

Fälle, da ein Dienſtbote nicht in den Dienſt zurückgewieſen werden kann.

55. Ein den Dienſt eigenmächtig verlaßender Dienſtbote kann in den Dienſt nicht zurückgewieſen werden:

a.) Wenn er von der Herrſchaft gröblich mißhandelt worden iſt;

b.) Wann die Herrſchaft denſelben zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

c.) Wann dieſelbe den Dienſtboten vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Perſonen, die zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen oder können.

d.) Wann die Herrſchaft dem Dienſtboten das Koſtgeld vorenthält, oder ihm die ſchuldige Koſt verweigert.

e) Wann die Herrſchaft auf eine das laufende und nächſte Vierteljahr überſteigende Zeit, Reiſen in öffentlichen- oder Privat-Angelegenheiten, außer Landes vornimmt oder ihren Wohnort bleibend verändert.

Entlaßung des Dienſtboten.

56. Vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergegangener kurzer Aufkündigung, kann die Herrſchaft einen Dienſtboten entlaßen:

a.) Wann die Herrſchaft vorweiſen kann, zu welchen Geſchäften der Dienſtbote angenommen und daß er dieſen nicht gewachſen iſt, wobey jedoch blos ihre Beſtimmung im Ganzen, nicht einzelne Defecte berückſichtiget werden.

b.) Wann der Dienſtbote ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geſchäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt, oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläßiget.

c.) Wann der Dienſtbote dem Trunk oder dem Spiele ergeben iſt, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit ſeinem Nebendienſtboten, den Hausfrieden ſtöhret, und ſich von ſolchem Betragen auf geſchehene Vermahnung nicht beſſert.

Digitized by Google

d.) Wann nach geſchloßenem MiethVertrag die Vermögens-Umſtände der Dienſtherrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

Austritt des Dienſtboten mit kurzer Aufkündigung.

57. Das nehmliche gilt umgekehrt in Bezug auf Dienſtboten.

a.) Wann die Herrſchaft den bedungenen Lohn in den feſtgeſezten Terminen nicht richtig bezahlt.

b.) Wenn die Herrſchaft den Dienſtboten einer öffentlichen Beſchimpfung eigenmächtig ausſezt.

c.) Wann der Dienſtbote durch Heurath oder auf andere Art zur Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethzeit verſäumen müßte.

Einhaltung einer beſtimmten Zeit desfalls.

58. In allen Fällen wo der Miethvertrag innerhalb der Dienſtzeit jedoch nur nach vorgegangener Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bey Monatweiſe gemiethetem Geſinde der laufende Monat ausgehalten werden.

Entlaßung mittelſt Einſtellung.

59. Wenn die Eltern des Dienſtboten wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können, oder der Dienſtbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reiſe zu unternehmen genöthigt wird, ſo kann er zwar ebenfalls ſeine Entlaßung fordern, muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen, und ſich mit demſelben wegen Lohn, Koſt und Livree ohne Schaden der Dienſtherrſchaft abfinden.

Ausgleichung bey der Entlaßung.

60. In allen Fällen wo die Herrſchaft einen Dienſtboten während der Dienſtzeit mit oder ohne Aufkündigung mit Recht entläßt, (§. 54 und 56.) kann der Dienſtbote Lohn und Koſt oder Koſtgeld nur nach Verhältniß der Zeit, wo er wirklich gedient hat, fordern, und die Herrſchaft kann die ganze Livree zurückbehalten; doch gebühren dem Bedienten, die kleine MontierungsStücke, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus dem §. 56. angeführten Gründen entlaßen wird.

Digitized by Google

61. In Fällen wo der Dienſtbote ohne Aufkündigung den Dienſt zu verlaſſen berechtiget iſt, (§. 55.) muß demſelben die vollſtändige Livree belaſſen, und ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monat; hat aber die Urſache zum geſezmäßigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet, auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat vergütet werden.

62. Wo der Dienſtbote zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienſt verlaſſen kann, (§. 57.) gebühret demſelben Lohn, Koſt, oder Koſtgeld nicht weiter als bis zum Tage des DienſtAustritts, die Livree aber vollſtändig, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat, ſonſt muß er ſo wie in dem Falle wo der Austritt nur aus der §. 57. litt. c. beſtimmten Urſache erfolgt, Rock und Huth zurücklaſſen.

Wiederannahme des Entlaſſenen.

63. Eine Herrſchaft, die aus andern als geſezmäßigen Urſachen, einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit entläßt, ſoll angehalten werden, denſelben wieder anzunehmen, und den Contract fortzuſetzen, und weigert ſie ſich deſſen, dem Dienſtboten nicht allein Lohn und Livree, ſondern auch Koſtgeld entrichten, bis der Dienſtbote wieder in einen andern Dienſt einzutretten Gelegenheit erhält.

Zwangsmittel gegen den Austretenden

64. Ein Dienſtbote, welcher vor Ablauf der Dienſtzeit, ohne geſezmäßige Urſache den Dienſt verläßt, muß durch Zwangsmittel zu deſſen Fortſetzung angehalten werden, und wenn er durch beharrliche Weigerung verurſacht, daß die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle miethen muß, den dadurch veranlaßten mehreren Aufwand tragen.

Rükgabe des Anvertrauten bey Austritt oder Entlaſſung.

65. Das abziehende Geſinde iſt ſchuldig alles was ihm zum Gebrauche in ſeinen Geſchäften, oder zu ſeiner Aufbewahrung anvertraut worden iſt, der Herrſchaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden zu erſetzen.

Zeugniß des Wohlverhaltens

66. Jede Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Dienſtboten bey ſeinem Austritte wenn er

es verlangt und verdient, nebſt dem Entlaſſungsſchein ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens zu geben, verdient er es nicht, ſo kann die Herrſchaft es ihm verweigern. Iſt der Dienſtbote damit nicht zufrieden, ſo hat die Polizey darüber zu entſcheiden. Die Herrſchaft welche falſche Zeugniße ausſtellt, wodurch andere in Schaden gerathen, iſt dafür verhaftet.

Anzeige des Austritts bey der Polizey.

67. Den Austritt eines Dienſtboten muß in Städten jede Herrſchaft bey einem Reichsthaler Strafe mit Anführung deſſen Vor- und Zunamens, der Polizey innerhalb vier und zwanzig Stunden ſchriftlich anzeigen, und eben ſo muß jeder Dienſtbote, welcher ſeinen Dienſt verändert oder im Laufe der Dienſtzeit austritt, bey Strafe vier und zwanzig ſtündigen Gefängnißes darüber der Polizey mündliche Anzeige machen.

Summariſches Verfahren in Dienſtſachen.

68. Das Verfahren in Dienſtboten Sachen iſt durchaus ſummariſch; es werden keine ſchriftliche Verhandlungen dabey zugelaſſen, noch findeu Taxen und Sporteln dabey Statt.

Behörden in Dienſtſachen.

69. Die Entſcheidung der in DienſtbotenSachen entſtehenden Streitigkeiten iſt in Städten dem Magiſtrate und auf dem Lande den Ortsvorgeſetzten mit Vorbehalt des Recurſes an die Beamtungen übertragen, welche derley Streitigkeiten auf das ſchleunigſte und längſtens binnen drey Tagen zu erledigen haben. Carlsruhe den 15 April 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

(Die Einziehung der Herrſchaftlichen Natural- und GeldGefälle betreffend.)

In Erwägung, daß die Verordnung vom 15. Januar 1808. (Reg. Bl. Nro. III. 1808.) wodurch die beſchwerliche und für die Herrſchaftliche Kaſſe koſtſpielige Einziehung der Natural- und GeldGefälle von Hauß zu Hauß abgeſtellt und dagegen deren Entrichtung auf jedesmaligen Aufruf an den hierzu angezeigten Pläzen an die

GefällVerwaltung Statt finden ſoll, voll
Entrichtung derſelben Schuldigkeiten an
wendbar iſt.

Wird ſolche andurch auf dieſelbe ihrer
Carlsruhe den 29. April 1809.

Miniſterium

Frhr. v

Bekann

Dem Seckenheimer Bürger und Zimn
den, am 25. Jan. d. J. in den Neckar
gen Bürgers Nicolaus Weißling,
hat, wurde die ſilberne VerdienſtMedaill
zer, welchem die Rettung dieſes Knaben
lungen war, eine Belohnung von 10 fl.

Dieſes wird anduch zu allgemeiner B
Carlsruhe den 27. April 1809.

Miniſteriu

Frhr. v

Todtes

Am 18. Merz d. J. iſt der Kapuzine

t t.

n 6ten Au-
Vorgeſezten
az empfoh-

behält, al-
er verfällt.
überwieſen
t geſtanden,

Eltern und
Verwandten
uf dieſe er-
, oder den

m gewöhn-
s ſich durch
Konſcripti-

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe der Mittelrheiniſchen - und Niederrheiniſchen Provinz, während dem Monat Merz 1809.

Provinz	1809 Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken.	Weizen Fr. beſt. Mlt.	Weizen Verkauf Mlt.	Weizen Mittelpreiſe fl	Weizen Mittelpreiſe kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen Mittelpreiſe kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen Mittelpreiſe kr	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl	Spelz Mittelpreiſe kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl	Korn Mittelpreiſe kr	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl	Gerſt Mittelpreiſe kr	Fr. beſt. Mlt.
Mittel Rhein.	Merz	1	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	66 4/8	60 4/8	7	60	—	—	—	—	4	4	5	20	5	[illegible]	4	16	[illegible]
		4	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	104 4/8	68 4/8	7	40	—	—	—	—	3 4/8	3 4/8	5	20	6	6	4	18	25
		8	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	63 6/8	59 6/8	7	37	—	—	—	—	4 2/8	4 2/8	5	20	6 4/8	6 5/8	4	16	[illegible]
		11	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	7	36	—	—	—	—	4 1/8	4 1/8	5	20	5	5	4	16	10
		15	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	19 4/8	19 4/8	7	35	—	—	—	—	1 6/8	1 [illegible]	5	20	6	6	4	16	[illegible]
		18	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	78 4/8	78 4/8	7	40	—	—	—	—	7	7	5	30	5	5	4	16	10
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	7	40	—	—	—	—	2	2	5	20	5	5	4	20	[illegible]
		24	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	18 4/8	18 4/8	7	41	—	—	—	—	2	2	5	20	6 4/8	6 4/8	4	16	18
		29	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	48 6/8	40 6/8	7	36	—	—	—	—	9 4/8	9 4/8	5	15	14	14	4	16	33 4/8
		27	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	—	Mlt	—	—	—	—	—	—	—	Fie	rtel	5	24	Fi	rtel	4	24	Mlt
		4	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	562	335	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	20	43
		11	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	417	279	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	12	[illegible]
		8	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	354	255	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
		25	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	388	254	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
				Fier	tel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
		2	Gengenbach	83	83	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	6	20	1	1	4	48	[illegible]
		9	— —	137	123	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	26	6	12	12	10	4	30	[illegible]
		16	— —	70	67	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	12	10	6	5	[illegible]	[illegible]
		25	— —	62	49	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	—	4	4	5	[illegible]	[illegible]
		30	— —	26	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	30	4	4	5	[illegible]	[illegible]
		4	Lahr	102	102	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	5	18	8	8	4	[illegible]	[illegible]
		7	— —	28	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	18	4	4	4	[illegible]	15
		11	— —	61	61	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	5	30	10	10	4	12	10
		14	— —	54	54	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	30	12	12	4	30	16
		18	— —	36	36	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	[illegible]	—	5	5	4	[illegible]	[illegible]
		21	— —	84	84	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	6	32	36	36	4	30	14
		25	— —	19	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	6	6	4	30	[illegible]
		28	— —	41	41	9	—	Fier	tel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	6	12	9	9	4	48	[illegible]
		4	Offenburg	81	72	6	52	42	35	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	[illegible]
		7	— —	45	51	6	56	28	26	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	4	48	65
		11	— —	75	56	7	—	37	37	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	5	—	66
		14	— —	39	38	7	—	13	11	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52
		18	— —	99	61	6	45	46	49	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	48	22
		21	— —	32	31	7	—	22	21	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	48	[illegible]
		24	— —	39	26	7	—	9	9	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	48	13
		[illegible]	— —	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	Mlt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]

198

es verlangt u…
Wohlverhalten…
weigern. Iſt…
ſcheiden. Die…
gerathen, iſt…

67. Den …
Reichsthaler …
halb vier und…
bote, welcher…
ſe vier und z…
machen.

68. Das …
keine ſchriftlic…
dabey Statt.

69. Die …
Städten dem…
Recurſes an…
nigſte und lä…
1809.

(Die…

In Erwägu…
1808.) wodur…
hung der Nat…
ren Entrichtung auf jedesmaligen …

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 21. May 1809.

Verordnungen.

(Verhütung der Deſertionen betreffend.)

Die am 13ten Sept. 1803 wegen Deſertions ⸗ Verhütung ergangene am 6ten Auguſt 1805 erneuerte Verordnung, wird ſämmtlichen Obrigkeiten, Orts ⸗ Vorgeſezten und Unterthanen zur genauen Befolgung nachdrücklichſt und mit dem Beiſaz empfohlen, daß

1.) Jeder Hausvater welcher einen Grosherzogl. Soldaten über Nacht behält, ohne ſeinen Paß eingeſehen zu haben, in eine Strafe von zehen Reichsthaler verfällt.

2.) Mit der nehmlichen Strafe werden auch diejenigen belegt, welche überwieſen werden; daß ſie die Arretierung eines Deſerteurs, da ſie in ihrer Macht geſtander, unterlaſſen haben.

3.) Insbeſondere iſt dieſe Strafe gegen Orts ⸗ Vorgeſezte, welchen die Eltern und Verwandten die Ankunft ihrer unter dem Militär ſtehenden Söhne oder Verwandten in ihren Wohnungen ſogleich anzuzeigen haben, zu verhängen, wenn ſie auf dieſe erhaltene Anzeige die Päſſe der angekommenen Soldaten nicht unterſuchen, oder den ohne gültigen Paß angekommenen Soldaten zu arretieren unterlaſſen.

4.) Jeder der Konſcription unterliegende Unterthan, welcher auſer ſeinem gewöhnlichen GeburtsOrt als Knecht oder Taglöhner in Dienſte treten will, muß ſich durch ein Zeugniß ſeiner OrtsObrigkeit ausweiſen, daß er bey der vorgeweſenen Konſcription vom Loos nicht getroffen worden.

Digitized by Google

5.) Wer ohne dieſen Ausweis einen der Konſcription Unterworfenen in einem andern Ort wohnhaften Knecht oder Taglöhner in ſeinem Dienſte aufnimmt, verfällt in eine Strafe von zwey, und wenn der aufgenommene wirklich vom Loos bereits zum Soldaten beſtimmt iſt, von zehen Reichsthalern, oder in eine Civil-Arreſtſtrafe von vier und zwanzig Stunden im erſten, und von acht Tagen im leztern Fall. Carlsruhe den 16 May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

Büchler.

(Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens in den Faſſionen.)

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hier und da das Einkommen in den Steuerfaſſionen augenſcheinlich zu gering angegeben wird, ſo wird hiermit Jedermann an ſeine deshalb habende Pflicht erinnert und zugleich die Warnung beigefügt, daß wer ſein Einkommen nicht nach ſeinem beſten Wiſſen redlich angiebt, zu befahren hat, daß eine VermögensUnterſuchungsCommiſſion auf ſeine Koſten angeordnet werden wird, und daß auſſer dem noch die im Edikt vom 31ten Auguſt 1808 angedrohte Strafe ohne Rükſicht der Perſon angewandt werden wird. Hiernach haben ſich ſämtliche mit der Einkommensſteuer beauftragte Stellen beſonders zu achten. Carlsruhe den 6ten May 1809.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

(Verbot des Steigerns der Herrſchaftlichen Zehnden für Rechnung der Gemeinden.)

Die in den Provinzen des Mittel- und Niederrheins bereits beſtehende Verordnung, wornach das Steigern der Herrſchaftlichen Zehenden für Rechnung der Gemeinden verboten iſt, wird hiedurch auch auf die Provinz des Oberrheins ausgedehnt, und als ein allgemein für die ſämmtlichen Großherzogliche Landen geltendes Geſez andurch eingeführt. Carlsruhe den 6ten May 1809.

FinanzMiniſterium.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

(Die Entſchädigungen der Impfärzte für unentgeldliche Schutzpocken-Impfungen bey Armen und Unvermögenden betreffend.)

In der Verordnung vom 19 Nov. v. J. Reggs Blatt Nro. 40 Art. 7 wurde den ImpfAerzten auch für ihre SchutzPockenImpfungen bey Armen und Unvermögenden, Entſchädigungen zugeſagt.

Se. Königliche Hoheit haben nunmehr gnädigſt geruht, ſolche dahin zu beſtimmen, daß für jedes in dem Wohnorte des Impfarztes geimpfte arme Kind 15 kr., auſſerhalb deſſelbigen, (jedoch nicht mehr als eine Stunde davon entfernt) 20 kr., in gröſſerer Entfernung aber 24 kr. angerechnet werden dürfen, und daß dieſe Forderungen auf die ProvinzialKaſſen decretirt werden ſollen. Um aber allenfallſigen Misbräuchen dabei möglichſt vorzubeugen, ſo haben ſämmtliche Impfärzte (auſſer ihren gewöhnlichen JahrsImpfberichten und Tabellen) halbjährig ein ſpezifiques nach den Ortſchaften eingerichtetes Verzeichnis ihrer unentgeldlichen Impfungen bei armen und unvermögenden Perſonen diſſeitiger Stelle einzureichen, ſolchem Atteſtate von geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſezten über die wirklich geſchehene unentgeldliche Impfungen, ſo wie über die Zahlungs-Unvermögenheit der Eltern anzulegen, und jedesmal die Entfernung des Ortes wo geimpft worden iſt, von dem Wohnorte des Impfarztes anzuzeigen. Nur ſolche Vorſchriftmäßig eingelaufene Verzeichniſſe werden von diſſeitiger Stelle durchgeſehen, und den betreffenden Grosherzoglichen Kammern zur Decretur übergeben werden; dieſe aber werden dergleichen Forderungen, ohne von hier aus durchgegangen worden zu ſeyn, weder annehmen noch zur Bezahlung anweiſen.

Es haben ſich daher ſämtliche Impfärzte hiernach zu richten und ihre Impfforderungen an Arme, durch das ſie betreffende Phyſikat halbjährig hieher einzuſenden.
Carlsruhe den 29 April. 1809.

General SanitätsKommiſſion.

Schrickel.

Eichrodt.

(Inſtruction für die correſpondirende Mitglieder der General-Sanitäts-Kommiſſion betreffend.)

Nachdem auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit die einen ergänzenden Theil

der Grosherzoglichen Medicinalordnung bildende Inſtruction für die correſpondirende Mitglieder dieſſeitiger Stelle im Druck erſchienen iſt, auch in allen Hauptſtädten des Landes zum Verkaufe ausgeſezt wird, ſo findet man nöthig zu verordnen, daß von dieſer Inſtruction ein Exemplar zu jedes Amts und eines zu jeden Phyſicatsacten auf Bezirkskoſten angeſchaft und von den betreffenden Staatsdienern ſo viel jeden betrifft genau ſich eigen gemacht, und 14 Tage nach Erſcheinung dieſes durchgehends ſich darnach gerichtet werde. Carlsruhe den 22. April 1809.

(Preis der Inſtruction für die correſpondirende Mitglieder der General-Sanitäts-Commiſſion. 3 Kreuzer.)

General-Sanitäts-Commiſſion.

Schrickel.

Eichrodt.

Nachricht

über die weitere Fortſchritte der Schuzpocken Impfung.

Es gereicht der General-Sanitäts-Commiſſion zum beſondern Vergnügen anzeigen zu können, daß die Schuzpocken Impfung in dem verfloſſenen Jahre ſehr bedeutende Fortſchritte gemacht habe, daß zu ihrer Verbreitung, Regierungen, Beamte, Geiſtliche, Schullehrer und Ortsvorgeſezte im allgemeinen ſehr thätig mitgewirkt, und die Impfärzte unterſtüzt haben, daher auch 24,048 Individuen im Jahr 1808 geimpft wurden; dieſe, nebſt 16824 in den vorigen Jahren Geimpften, und von welchen jezt erſt die beſtimmte Nachrichten eingiengen, zu den mit Ende des Jahrs 1807. bekannt geweſenen 34,226 gerechnet, erheben die ganze Summe aller bis zu dem Schluß des Jahrs 1808. in dem Grosherzogthum Baden Geimpften, in ſo weit man darüber offizielle Nachrichten und Tabellen hat, auf 75,098. Und dieſe Anzahl würde noch ſtärker ſeyn, wenn man aus den PhyſikatsBezirken Konſtanz, Engen, St. Blaſien, Freiburg, Durlach und Adelsheim hätte Berichte und Tabellen erhalten können, weil theils die Phyſici daſelbſt verſtorben, theils erſt neue angeſtellt wurden, und wenn Stadt- und Land-Phyſikat Bruchſal die anbefohlene Einſendung ihrer Berichte befolgt hätte.

Durchaus hat die Vaccination ſich als Schuzmittel gegen Menſchenblattern erwie-

Digitized by Google

ſen, und beſtättigt, und wenn auch an einigen wenigen Orten etliche vorher geimpf- te Kinder in der Folge von natürlichen Blattern befallen wurden, ſo ergab es ſich doch daß dieſelben nur unächte Schutzblattern gehabt, oder ſie zu frühe abgerieben und aufgekrazt hatten, wodurch ſie nicht mehr ſchützend ſeyn konnten, und daß ſolche von ausländiſchen ImpfAerzten waren geimpft worden, von denen man aber über den Verlauf der Vaccination keine Nachrichten hatte, und man daher deren Aechtheit wohl bezweifien dürfte.

Die verordnete Sperre einzelner Häuſer oder ganzer Ortſchaften, in welchen ſich Menſchenblattern gezeigt hatten, brachte die erwünſchte Würkung hervor, daß nemlich die BlatternSeuche ſich nicht ausbreiten konnte, und daß die Ungeimpften ſich der Vaccination unterwarfen, um den verheerenden natürlichen Blattern ſowohl, als der Iſolirung zu entgehen.

Einige Geiſtliche, Schullehrer und andere Perſonen haben ſich mit der Impfung der Schutzpocken ſelbſt abgegeben; ſo lange dieſelbige dieſes Geſchäfte unter der Aufſicht und Leitung der Phyſikate verrichten, dabey ein genaues Tagbuch über ihre Impflinge und den Gang der Vaccination führen, auch dieſes mit dem Schluſſe des Jahrs dem Phyſikat zuſtellen, kann ihnen ſolches, beſonders wenn es aus wahrer Menſchenliebe, und nicht aus Eigennuz geſchieht, ferner geſtattet ſeyn, und zum Verdienſt gereichen. Mehreren Beamten, Geiſtlichen, Aerzten und Wundärzten wurde bereits von der höchſten Stelle Zufriedenheit und Belobung über ihre Thätigkeit für die Verbreitung der Vaccination bezeugt und ertheilt, und dürften ſich noch beſonders mehrere der verdienteſten Impfärzte Auszeichnungen und Belohnungen zu erfreuen haben, und dadurch bey allen übrigen der NachEifer erhöht und erweckt werden.

Carlsruhe den 22. April 1809.

General-Sanitäts-Commiſſion.
Schrickel.

Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die bisherige OberForſtInſpection des Murg Diſtricts betreffend.)

Auf höchſte Beſtimmung Sr. Königlichen Hoheit vom 11ten des vorigen Monats iſt,

ſtatt der bisherigen ObernForſtInſpection des Murg Diſtrikts, das durch den Oberforſtmeiſter von Degenfeld beſezte nunmehrige Oberforſtamt Raſtadt nach dem Umfange der beyden, dieſem Oberforſtamte ſubordinirten ForſtInſpectionen Raſtadt und Baden begrenzet, die vormalige ForſtInſpection des obern MurgDiſtrikts aber als Forſtamt, welches mit unterzogener Centralſtelle in unmittelbarer Berührung ſtehet, conſtituirt, und dem Oberforſtrath Jägerſchmidt definitiv übertragen worden.

Carlsruhe am 2. May 1809.

GeneralForſtCommiſſion.

von Kettner.

Vdt. Kempf.

(Den Verkauf von Domanial-Güter betreffend.)

Donnerſtag den 25ten May Vormittags neun Uhr wird man zu Hockenheim auf dem Rathhauß nachſtehende Wieſen als ein wahres Eigenthum öffentlich verſteigern.

1tens im Schachen in Hockenheimer Gemarkung,

a) die ehemalige Oblegien Schenkwieſe von 42. Mrg. 1 Vrtl. 25 $\frac{5}{10}$ Rth.

b) Die Oblegien Strumpf-Wieſe 5. Mrg. 2. Vrtl. 23 Rth.

c) Eine DeutſchOrdensWieſe im Herrenteich 7. Mrg. 2. Vrtl. 30 $\frac{9}{10}$ Rth.

d) Die ſogenannte Heiligen GräberWieſe 6. Mrg. 2 Vrl. 9. Rth.

2tens In der Ketſchau — Hockenheimer Gemarkung, eine DeutſchOrdensWieſe 8. Mrg. 10. Rth. Endlich

3tens Auf Ketſcher Gemarkung, die ehemalige Oblegien Strang-Wieſe 21. Mrg. 3. Vrtl. 11. Rth.

Welches hiemit bekannt gemacht wird. Schwezingen den 15. May 1809.

GefällVerwaltung.

Zeller.

Da ZollInſpector Arens zu Ettlingen die ihm anvertraute Aufſicht über die Kriegs-Frohnden Wartwägen mißbraucht, und einigen Frohnd-Bauern von Graben für

Digitized by Google

ihre Entlaſſung Geld abgenommen hat; ſo iſt derſelbe, nebſt der Suſpenſion von ſeinem Dienſt und dem Erſaz der Koſten, zur RückErſtattung des Empfangs, und einer 14tägigen Arreſtſtrafe, in dem CorrectionsHauß zu Bruchſal verurtheilt worden. Welches hiermit zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 13. May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Roth.

Der Poſthalter von Graben hat den 11. May, gegen die Verordnung, zwei reiſenden Kaufleuten ½tel. Poſt bis Carlsruhe abgenommen. Da er ſchon einmal deßhalb geſtraft war, ſo iſt ihm für dießmal eine GeldStrafe von 20. Reichsthaler angeſezt worden. Dieß wird hiemit dem Publicum zur Nachricht, allen übrigen Poſthaltern aber zur Warnung, bekannt gemacht.

Carlsruhe den 16. May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Dienſtnachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben den bisherigen Miniſterial-Secretariats- und Rechts-Practikanten Büchler zum wirklichen Miniſterial-Secretär bey HöchſtIhrem Miniſterium des Innern zu ernennen geruht.

Zur beſſern Einrichtung des deutſchen Schulweſens zu Ettlingen, haben Se. Königl. Hoheit zwei neue Schulſtellen mit anſtändiger Beſoldung zu errichten, und die erſte dem bisherigen Filial-Schullehrer Jüllich von Gerolsau, welcher zugleich bey der lateiniſchen Schule im Zeichnen und in der Geometrie Unterricht zu geben hat, die zweite aber dem Schullehrer Scharf von Raſtatt zu übertragen gnädigſt geruhet.

Der zur Pfarrey Schälingen präſentirte Pfarrer zu Forchheim, Anton Baumann hat die landesherrliche Beſtättigung erhalten.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 29. April iſt dem Med. Dr. Meinrad Müller von Frickingen licentia practicanti illimitata ertheilt worden.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 6ten May iſt dem Apotheker Chriſtian Fleiner von Schopfheim unbeſchränkte Lizenz ertheilt worden.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 6ten May iſt dem Apotheker Philipp Heimberger von Walddürn Licenz ertheilt worden.

Von der Regierung des Oberrheins wurde am 24. April d. J. Johann Michael Hofmann von Waldbeuern als Schultheiß daſelbſt beſtättiget.

Verbeſſerungen.

In dem letzten Regierungsblatt Nro. XIX. vom 15ten May 1809.

Pag. 188. Zeile 11	lies	§. 63.	an ſtatt	§. 58.
— — — 15	—	§. 54.	—	§. 49.
— — — 24	—	§. 57. lit. c.	—	§. 52. lit. c.
— — — —	—	§. 59.	—	§. 54.
— 191. Zeile 26.	—	§. 37.	—	§. 38.
— 192. Zeile 21.	—	§. 40 bis 42	—	§. 41. bis 43.
— 195. Zeile 22.	—	erwieſen	—	vorweiſen.

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 27. May 1809.

Verordnungen.

(Die Forſtfrevelthätigungen betreffend.)

Wir Carl Friedrich, Groſsherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. finden Uns bewogen, über die Einrichtung der Forſtfrevelthätigungen nachfolgendes feſtzuſetzen und zu verordnen.

§. 1.

Alle Forſtfrevel, die unter 15 fl. betragen, ſind fernerhin wie bisher, ausſchlieſslich von den Forſtbehörden zu thätigen. Glaubt ſich der Frevler durch die Verurtheilung beſchwert, ſo kann er nur innerhalb den nächſtfolgenden 10 Tagen auf eine mit der bürgerlichen Gerichtsbehörde gemeinſchaftlich vorzunehmende Unterſuchung und Erkennung ſich berufen. Sind bey dieſer provocirten Unterſuchung der Juſtiz- und Forſtbeamte verſchiedener Meynung, und glaubt lezterer nach wechſelſeitigem Gedanken-Umtauſch in die Meynung des Erſtern nicht eingehen zu können; ſo muſs die Beſchwerde an die ProvinzRegierung zur Entſcheidung eingeſchickt werden.

§. 2.

Höhere Forſtfrevel, d. h. ſolche, deren Beſtrafung 15 fl. überſteigt, müſſen von dem Juſtiz- und Forſtbeamten gemeinſchaftlich unterſucht und beſtraft werden. Steigt aber die Strafe über 30 fl., ſo muſs die ProvinzRegierung, welcher alsdann deſshalb die beendigte UnterſuchungsActen einzuſenden ſind, die Strafe anſetzen.

§. 3.

Die Beurtheilung der Summe, wornach die Rechtsbehörde für die zu führende Unterſuchung über die Forſtfrevel ſich richtet, ſoll nach dem durch die Anzeige derſelben erſcheinenden Belang bemeſſen werden. Ergiebt ſich aber während der Unterſuchung

daß das Vergehen höherer Art iſt, ſo muß die Unterſuchung mit der betreffenden Civilbehörde gemeinſchaftlich fortgeſezt, und, wenn ſich am Schluß findet, daß die That an ſich betrachtet eine Strafe von dreyſig Gulden nach ſich ziehen müßte, wenn nicht beſondere Entſchuldigungen dem Frevler zu gut kommen, der Provinz = Regierung der Strafanſatz überlaſſen werden, die dann zu ermeſſen hat, ob die vom Geſetz angedrohte oder eine geringere Strafe ſtatt finde.

§. 4.

Iſt von Beſtrafung eines Forſtfrevels die Rede, der in Waldungen begangen worden iſt, welche unter ſtandes = oder grundherrlicher Gerichtsbarkeit liegen, und eignet ſich die Unterſuchung nach den, in den vorhergehenden §. §. aufgeſtellten Grundſätzen zur Theilnahme der Civilbehörde, ſo iſt unter dieſer leztern der ſtandes = und grundherrliche Beamte zu verſtehen, und eben ſo auch der Beamte jener Städte, welche als kanzleyſäßig oder vogteypflichtig Gerichtsbarkeit ausüben, und geht ſelbſt hierin die ſtädtiſche Jurisdiction auf Unſere landesherrliche Waldungen, wenn ſie markangehörig ſind, ſonſt aber nicht.

§. 5.

Endlich wird wegen aller derjenigen Gemeinden, welche nach der jetzigen Verfaſſung zu Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht berechtigt ſind, aber doch im Beſitz ſich befinden, diejenige Waldfrevel, welche durch ihre Waldſchützen angezeigt werden, ſelbſt zu thätigen, dem gemäs, was im alten Land Unſere Verordnung vom 12 Sept. 1787 und deren nähere Beſtimmung in der unter dem 20ten Jenner 1791 ergangenen ſchon Rechtens iſt (ſ. RealAuszug der Badiſchen Geſetze Th. II. S. 633 u. 634.) hiermit allgemein vorgeſchrieben, daß

a.) alle dieſe Frevel jährlich wenigſtens einmal, und wo es nöthig mehrmals von den OberforſtAemtern je nach obigen Regeln allein oder mit den betreffenden Aemtern in Beyſeyn von GemeindsAbgeordneten gethätigt;

b.) der von den Frevelſtrafen abzuſondernde Schadens=Erſatz den Eigenthümern im höchſten Werth vergütet, und in einem beſondern Feld in Auswurf gebracht;

c.) Die Frevelſtrafen zu einem Drittheil als Rügegebühr dem Anzeiger abgereicht, die übrige zwey Drittheile aber der Gemeinds = Kaſſe überlaſſen werden ſollen, welche aber auch die Koſten der Forſtfrevelthätigung daraus zu bezahlen hat;

wesfalls

Digitized by Google

d) von den Forſtbehörden beglaubte Abſchriften der desfallſigen Frevelgerichts-Protokolle zuzuſtellen ſind, um für die Verwendung des Gemeinds-Antheils zu ſorgen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben in Unſerer Reſidenz Carlsruhe den 13ten May 1809.

Aus Grosherzogl. Special Auftrag.
Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Potaſchen-Ausfuhr betreffend.)

Da Seine Königliche Hoheit bereits unterm 25. Merz 1808. die gnädigſte Entſchließung gefaßt haben: „daß aus Ihren Grosherzoglichen Landen die Potaſche gegen Abgabe von zwey Gulden für den Centner roher und drey Gulden für den Centner calcinirter Potaſche ausgeführt werden dürfe, die Defraudation der desfallſigen Abgabe aber mit der Confiſcation der Waare und dem Erſatz des Dupli zu beſtrafen, und ein Drittel des Ganzen dem Denuncianten zuzuſcheiden ſeye" man aber dahier wahrgenommen hat, daß der desfalls unterm 9ten April 1808. Nro. 2595. an die Grosherzogliche Provinz-Kammern von hier aus erlaßenen Verordnung, zur allgemeinen Anweißung aller ProvinzUnterBehörden zur möglichſt ſtrenger Aufſicht auf den Vollzug derſelben, nicht überall nachgelebt werde; ſo wird gegenwärtiges andurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Carlsruhe den 17. May 1809.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Heidenreich.

Bekanntmachung.

Aus mehreren Gründen hat man ſich veranlaßt geſehen, den bisher der Landvogtey Miltenberg zugewieſenen Weiler Rütſchdorf Fürſtlich Löwenſtein-Wertheimſchen Amts Brombach, der Landvogtey Wertheim als Oberhoheits-Behörde zu untergeben. Carlsruhe den 13. May 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 2ten May d. J. gnädigſt beſchloſſen, den Apothecker Salzer in Durlach als Chemiker in Großherzoglichen Dienſten anzuſtellen, und haben ihn verpflichtet die Aufträge der Staats-Miniſterien- und Landes-Collegien und die Requiſitionen der Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen zu chemiſchen Unterſuchungen, die ſich auf die Landes-Polizey und auf die vom Staat ſelbſt betreibende Gewerbe beziehen, zu beſorgen.

Ferner haben Höchſtdieſelben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: Unterm 2ten May d. J. den biſherigen zweiten Beamten Leo in St. Peter zum Staabs-Amtmann daſelbſt — Unterm 5ten May d. J. den Salemſchen Exconventualen Edmund Danner zum Pfarrer in Pfaffenhofen an die Stelle des zur Ruhe geſezten Pfarrers Bilz.

Der als Dekan des Landkapitels Wieſenthal erwählte Joſeph Tobias, Pfarrer zu Minſeln, hat die landesherrliche Beſtattigung erhalten.

Bey dem am 3ten dieſes Monats zu Söllingen erfolgten Abſterben des reſignirten evangeliſch lutheriſchen Schullehrers, Georg Paul Coſtanger von Stein, iſt der SchulAdjunct, Jacob Heinrich Magaus in Stein, nunmehr als wirklicher Schullehrer daſelbſt ernannt; Sodann iſt der bisherige SchulCandidat, Georg Jacob Kaufmann, ſeinem Vater, dem Schullehrer in Brötzingen, als SchulAdjunct, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, beygegeben worden.

Der Penſionirte TrainKorporal Johann Schmidt iſt zum Archivsdiener bey dem Oberrheiniſchen ProvinzialArchiv ernannt worden.

Von der Regierung des Oberrheins wurde Johann Stecher, Müller zu Litz (Obervogteyamts Pfullendorf) als Schultheis daſelbſt — Mathias Göring als Vogt in Biſchoffsheim (Oberamts Hochberg), und Anton Krüzelin von Mauchen (Oberamts Schliengen) als Vogt daſelbſt beſtätigt.

Todtes-Fälle.

Am 28ten April d. J. iſt Anton Melder, Pfarrer bey der St. MartinsPfarre zu Endingen und Kammerer des Endinger Ruralkapitels — und am 29ten April d. J. der reſignirte reformirte Pfarrer Georg Emmerich Wallauer zu Laudenbach (Amts Weinheim) geſtorben.

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 30. May 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

haben nur durch die wiederholten und dringenden Vorſtellungen Unſeres Cabinets-Miniſters Freyherrn von Gemmingen Uns bewegen laſſen können ſeinem Dienſt-Entlaſſungs-Geſuche ſtatt zu geben.

Dieſen unſern Entſchluß begleiten um ſo ſchmerzlichere Gefühle, je ausgezeichneter deſſen Verdienſte um den Staat ſind, je treuer deſſen Anhänglichkeit an Uns ſich bey allen Gelegenheiten bewähret hat, und je mehr Wir in Unſern Jahren das Bedürfniß vertraulicher Umgebungen fühlen.

Indem Wir daher mit wahrem Bedauern Unſeren Cabinets-Miniſter Frhr. von Gemmingen aus Unſern Dienſten und von Unſerer Seite unter Beibehaltung des Titels und Rangs eines Großherzoglichen Staats-Miniſters hiermit entlaſſen, eröffnen Wir Ihm dieſes hiedurch, und bleiben demſelben ſtetshin in Gnaden gewogen. Carlsruhe den 18 May 1809.

Carl Friedrich.

Carl Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. von Hacke. Vdt. Bouginé.

Digitized by Google

Verordnungen.
(Die Kron = Anwaltſchaften betreffend.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Die Einführung des Code = Napoleons als Landrecht Unſeres Grosherzogthums macht nothwendig wegen Beſtellung der Kron=Anwaltſchaft die weitere Anordnung zu treffen. Hierbey finden Wir nun vorderſamſt

I.

Dienſam, die Einſchränkung bis auf gutfindende Aenderung nachzulaſſen, welche Wir der grundherrlichen Untergerichtsbarkeit in dem vierten Conſtitutions = Edict Art. 14. lit. b. et sublit. c. in Bezug auf bürgerliche Rechtsſachen mittelſt der Beſchränkung ihrer Unberufbarkeit auf dreyßig Gulden, und Anweiſung Unſerer Oberhoheitsbeamten zur Berufungsbehörde zu geben nothwendig fanden, deren Nothwendigkeit aber nun durch die Einrichtung der Kron=Anwaltſchaften wegfällt, und in andere Weiſe vollſtändiger erſetzt wird. Dieſemnach ſollen nunmehr, ſolang Wir nicht zu den Conſtitutions = Befugniſſen zurückzugreifen nöthig finden, in gedachten bürgerlichen Rechtsſachen die grundherrlichen Aemter, die gleiche richterliche Befugniſſe haben, wie die landes = und ſtandesherrlichen Aemter, und es ſoll von ihnen eine Berufung nur bey den allgemein beſtimmten Summen oder in den allgemein dazu geeigneten Sachen, und alsdann nur an das Obergericht der Provinz und in keinem Falle ferner an Unſere Hoheitsbeamte des Bezirks gehen. Das nämliche gilt auch von jenen vogteypflichtigen Städten, wo die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz durch eigends beſtellte StadtAmtleute ausgeübt wird, ohne daß jedoch an jenen Subjections=Verhältniſſen etwas geändert wird, in welchem ſie in polizeylicher und wirthſchaftlicher Hinſicht gegen Unſere Oberämter ſtehen. Dieſem vorgängig wollen Wir

II.

Die Kron = Anwaltſchaft bey Unſeren Landesgerichten folgendermaſſen beſtellen

a.) Bey Unſeren eigenen Untergerichten unterbleibt zur Zeit noch, und bis Wir nach näher berichtigter Gerichtsordnung Unſerer Lande weitere Entſchlieſſung deſtalls faſſen, die Aufſtellung der Kron=Anwälte; ſondern Unſere Beamte haben indeſſen das Weſentliche des Zwecks dieſer Staatsbeamten dadurch ſelbſt zu befördern, daß ſie in allen Puncten, wo nach dem Buchſtaben Unſeres neuen Landrechts der

Kron-Anwalt dasjenige, was in Staatshinſichten zu berückſichtigen wäre, ihnen vortragen ſollte, ſolches nach Maas des obgedachten Landrechts ſelbſt und von Amtswegen berückſichtigen mithin die Berückſichtigung hinter den Entſcheidungsgründen zu den Acten aufzeichnen und dafür verantwortlich werden

b.) Bey Unſeren grundherrlichen Aemtern iſt der Oberhoheitsbeamte des Bezirks der verfaſſungsmäßige Kron-Anwalt, und zwar, wo mehrere angeſtellt ſind, der jüngſte derſelben, worunter jedoch ein blos den Zutritt zu ſeiner Uebung habender Rechts-Practicant oder Beyſitzer nicht mit verſtanden iſt.

c.) Bey Unſeren ſtandesherrlichen Aemtern tritt die nämliche Einrichtung ein, doch behalten Wir Uns vor, wenn Wir etwa hier und da einmal nothwendig fänden, einen Oberhoheitsbeamten zum Kron-Anwalt bey der ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzley zu ernennen, wo er alsdann nicht zugleich die Kron-Anwaltſchaft bey den ihr untergeordneten Aemtern führen kann, für dieſe ein anderes Subject zu ernennen.

d.) Bey den ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzleyen, ſo wie

e.) bey Unſeren Hofgerichten der drey Provinzen, endlich

f.) bey dem Oberhofgericht Unſeres Grosherzogthums werden Wir die zur Kron-Anwaltſchaft beſtimmten Räthe jedesmal beſonders ernennen, und aus Unſerm Juſtiz-Miniſterio desfalls das Weitere ergehen laſſen.

Das Amt der Kron-Anwälte beſteht

III.

A.) Im Allgemeinen α.) in der Vertretung jener Rechte der Staatsregierung, welche die Handhabung der Geſetze gegen Mißdeutung oder gegen willkührliche Beyſeitſetzung, die Handhabung der Ordnung in dem Gerichtsverfahren, und die Handhabung der einer Staats-Obervormundſchaft bedürftigen Perſonen, als Gemeinden, Körperſchaften, Minderjährige und Mundloſe, gegen etwaige Vernachläßigungen ihrer Vorſteher, Vormünder, oder Pfleger zum Gegenſtand haben; wegegen β.) eben deswegen, weil der Kron-Anwalt durchaus nur den Zweck der Obrigkeitsverwaltung, ſelbſt da, wo er mit dem Vortheil des Fisci oder des Staatsbeutels in Gegenſtoß kommt, bey den Gerichten zu vertreten hat, derſelbe niemals zugleich Kammer-Anwalt oder Vertreter der Steuer und Domainen-Caſſen ſeyn kann und ſoll; gleichwie übrigens jene Natur ſeines Amtes γ.) von ſelbſt ihm die Pflicht anweiſet, mit dem Sinn Unſerer bürgerlichen Rechtsgeſetzgebung ſich auf das innigſte vertraut zu machen; alſo hat

Digitized by Google

B. Im Beſondern ſolcher

a.) wegen Handhabung der Geſetze α.) bey jenen Untergerichten, für die er angeſtellt iſt, ſobald ſie über den wahren Sinn einer Geſetzſtelle zweifelhaft ſind und ſeine Meinung desfalls zu vernehmen nöthig finden, auf deren Anſinnen ſeine rechtliche Anſicht des Sinns der Geſetze ihnen zu eröffnen. Niemals aber darf er ſich über die Anwendung der Geſetze auf den vorliegenden Fall da einlaſſen, wo er nur den Sinn der Geſetze zu erläutern aufgerufen iſt, noch überall aus den Folgen auf ſolchen einzelnen Fall bey ſeinen Erläuterungen ausgehen. Daß nämliche hat β.) derjenige der für Obergerichte angeſtellt iſt, wenn er einer Sitzung nicht anwohnen könnte, und desfalls bey ihm Nachfrage gethan wird zu beobachten, wogegen in der Regel er die Gerichtsſitzung zu beſuchen und dann mündlich, auch ungefragt, ſeine Meinung über die etwa vorkommenden Rechtsdunkelheiten zu ſagen hat.

b.) Zur Handhabung der Gerichtsordnung liegt ihm ob α.) ſo oft eine Parthie eine Ablehnung des Gerichtsſtandes, ſey es nun geſtützt auf Sachgründe oder auf perſönliche Verhältniſſe, vorträgt, oder ſo oft ſie die Beyladung eines Richters zur Vertretung eines ordnungswidrig und nichtig geführten Verfahrens nachſucht — als über welch ein wie anderes der Richter vor Ertheilung einer Erkenntniß ihn jedesmal vernehmen muß — ſeine Meinung über das, was die Beförderung der Gerechtigkeit nach Anleitung der Geſetze fordere, dem Gericht vorzulegen β.) Dem Vorſteher des Gerichts hat der Kron-Anwalt, wenn er PerſonalGebrechen an Räthen oder Canzleybeamten des Gerichts wahrnimmt, davon die Anzeige zu deren Abhülfe zu machen, und γ.) wenn gegen Verhoffen er beharrlich fortdauerud dergleichen Mängel finden würde, oder Verbeſſerungen zur Beſchleunigung, oder gerechteren Erledigung der Proceſſe in dem Gerichte, für welches er angeſtellt iſt, ihm dienſam ſchienen, darüber an Unſer JuſtizMiniſterium zu berichten, auch δ.) die Fertigung der Proceß-Erledigungs-Tabellen an dem Gericht, bey welchem er angeſtellt iſt, dann die Durchgehung der von den Untergerichten, die zu ſeinem Amtsſprengel gehören, einzuſammelnden Proceß-Erledigungs-Tabellen, und die Einleitung deſſen, was darauf etwa zu Beförderung der Gerechtigkeitspflege dienlich ſcheint, ſodann deren jährliche Einſendung an Unſer Juſtiz-Miniſterium zu bewirken.

c) Zur Handhabung der Rechte der Pflege- oder Vorſorge-bedürftigen Perſonen, hat er nicht nur α.) in allen denen Fällen, wo der Code-Napoleon als Landrecht Unſers Großherzogthums ſeine Vernehmung fordert, unaufgehalten dem Richter das-

jenige vorzutragen, was ſeiner Einſicht nach der Sinn und Zweck der Geſetze für den befragten Fall fordert, ſondern β.) das gleiche auch alsdann zu thun, wenn in dort unbekannten Fällen wegen etwaigen GeſetzesZweifeln oder mitbefangen ſcheinender StaatsWohlfahrt der Richter Amtshalber ihn zur Erklärung aufruft; ſo wie hinwiederum γ.) wo er etwa wegen ein oder anderer ihm zu Ohren kommender Urſache unaufgefordert fürſorglich ſeine Anſicht dem Gericht vorzulegen nothwendig findet, ihm dazu die Befugniß zuſteht, und ſolche Erklärung von dem Richter zu den Acten und in rechtliche Erwägung genommen werden muß, wobey jedoch

d) jede in einer oder der andern obiger Beziehungen von ihm dem Gericht vorgelegt werdende Erklärung für dieſe Stelle keineswegs eine bindende Kraft hat, ſondern der Richter, wenn er einmal, durch Vernehmung des Kron-Anwalts die von dem Geſetz erforderte Aufklärung erhalten hat, nachmals nach eigenem beſten Wiſſen und Gewiſſen, wenn ſolches auch gleich gegen die Anſicht des Kron-Anwalts ausfiel, ſprechen kann und ſoll, indem der Kron-Anwalt hierbey nur Namens des Staats Parthie macht, weswegen jedoch auch

e) wo dieſer nach Vernehmung der Gründe des Gerichts für einen von ſeiner Anſicht abweichenden Spruch ſeine Zweifel nicht beſeitiget, mithin entweder den richtigen Sinn des Geſetzes oder die ordnungsmäßige Verfahrungsart bey Seite geſetzt zu ſeyn achtete, er die Sache mittelſt amtlich angezeigter Berufung an den Oberrichter, ſofern einer da iſt, zur Einſicht reif machen kann und ſoll; wohingegen der Kron-Anwalt des oberſten Gerichtshofs in einem ſolchen Fall nun ſeinen Bericht an das Juſtiz-Miniſterium zu erſtatten und deſſen Beſcheid darauf abzuwarten und zu befolgen hat. Es kann jedoch

f) jene Berufung in die Entſcheidung der einzelnen Sache, wenn ſie gültig abgeurtheilt iſt, und die verkürzte Parthie nicht vormundſchaftlicher Fürſorge übergeben iſt, keinen Einfluß haben, und mithin eine Reformation des Urtheils nur in letzterm vormundſchaftlichen Fall, eine Caſſation aber in jedem wo ungültig geſprochen iſt, auch ohne Beywirkung der Parthien herbeyführen. Uebrigens

g) ſoll da, wo Unſere ProvinzRegierungen und ProvinzGerichte an dem nämlichen Orte ſind, der Kron-Anwalt als Rath in der Regierung Sitz und Stimme haben, nicht zu dem Ende um ordentliches arbeitendes Mitglied zu ſeyn, aber zu dem Zweck, um eines Theils durch Stimmführung beyzuwirken, daß auch dort der Geiſt

der bürgerlichen Geſetzgebung nicht verfehlt werde, andern Theils um erweiterte Gelegenheit zu haben, das kennen zu lernen, was den Staats-Vortheil, mithin ſeine Amtspflicht berührt, dritten Theils, um bey Krankheiten oder Verhinderungen eines Raths auf kurze Zeit mit auszuhelfen.

IV.

Die Form der Amtsthätigkeit der Kron-Anwälte ſoll folgende ſeyn:

A.) die grundherrlichen und ſtandesherrlichen Aemter haben

a) den Kron-Anwalt, ſo oft deſſen Einſchreitung aufzufordern nöthig wird, durch angemeſſene Erſuchſchreiben zu ſchriftlicher Einreichung deſſen, was ſeines Amtes iſt, zu veranlaſſen; dieſer hat alsdann b) mit Beobachtung der geſetzlichen Friſten in Form einer Note und mit ſorgfältiger Rückgabe der ihm dabey zugekommenen Actenſtücke ſeine Erklärung denſelben zu übermachen.

B.) Bey den ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzleyen tritt das nämliche jedoch mit der Erweiterung ein, daß der Kron-Anwalt, wenn er es nöthig findet, zu mündlicher Abgabe ſeiner Erklärung und Anhörung der Verhandlung der vorſeyenden Entſcheidung im Gericht zu den Sitzungen, wenn Rechtsſachen gerichtlich dort verhandelt werden, hinzutreten kann, auch auf Erſuchen des Gerichts, wenn dieſes eine mündliche Beſprechung mit ihm in Sachen ſeines Amts nothwendig fande, darinn erſcheine muß.

C.) Bey Unſeren oberherrlichen Oberhof- und Hofgerichten hat a) der Kron-Anwalt als Rath Sitz und Stimme zu führen, jedoch letztere b) niemals als entſcheidend für die dort vorkommenden Gerichtsſachen, ſondern lediglich als berathend über diejenigen Rechts-Rückſichten, für welche die Vorſorge ihm obliegt, wobey c) er ſeinen Platz — ſein Rang außer dem Rath, der ſich lediglich durch Tag und Jahr ſeines mit den Räthen des Gerichts gleichen Amts-Patents unter dem Charakter als Juſtiz-Rath, oder bey dem Oberhofgericht als Oberjuſtiz-Rath, beſtimmt, möge ſeyn welcher er wolle — zur Linken neben dem Oberhof- oder Hofrichter, dem Canzler oder Director gegenüber zu nehmen hat. Was nun von ſeinen Amts-Erklärungen d) er dabey durch mündliche Aeußerung abthun kann und will, dabey genügt es, daß in dem Protocoll bemerkt werde, wie er aufgerufen worden, und wohin er den Beſchluß zu ſtellen angerathen habe; wo aber e) er nicht anweſend wäre, oder obwohl anweſend doch wegen Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache Geſetzesfriſt

Digitized by Google

ihm zu geſtatten verlangte, da iſt alsdann ihm durch einen Mittheilungs-Beſchluß zur amtlichen Vernehmlaſſung die Sache zuzuſtellen, und von ihm unfehlbar in der geſetzlichen Zeit in der obenerwähnten NotenForm dasjenige, was ſich gebührt, vorzutragen; ſo wie ſich f) von ſelbſt verſteht, daß da, wo er gegen Jemanden eigenen Antriebs mit einem amtlichen Anrufen ſeiner Pflicht noch vor Gericht aufzutreten hätte, er dieſes in der allgemein vorgeſchriebenen EingabsForm thun müſſe; welches er auch g) bey amtlichen Berichten an das JuſtizMiniſterium zu beobachten und von daher unmittelbar die Beſcheide darauf zu erwarten hat.

Endlich hat

D.) überall der Kron-Anwalt, wo er ſich im Fall ſieht, wegen Beſeitigung ſeiner Anſicht von dem Richter die oberrichterliche Einſchreitung aufzurufen, α) dieſes innerhalb vier Wochen von der Urtheils-Eröffnung an zu thun, und dem Kron-Anwalt des Obergerichts ſolches mit ſeinen Gründen zugleich zu melden, worauf β.) der Unterrichter, wenn zugleich auch eine Parthie ein Rechtsmittel ergriffen hat, blos dabey ſtehen bleiben mag, in dem desfallſigen Rechtfertigungsbericht oder einem Nachtrag dazu, das zu melden, was er glaubt, daß dem Kronanwaltlichen Vorbringen rechtlich im Wege ſtehe, wo alsdann dem Obergericht und dem dabey angeſtellten Kron-Anwalt das Weitere heimfällt; wohingegen γ.) keine der Parthien ein Rechtsmittel ergreifen würde, da hat der Unterrichter auch die ActenEinſendung und Rechtfertigung ſolang zu unterlaſſen, als nicht Befehle des Obergerichts einlangen, welche dort nur der Kron-Anwalt nachſuchen, und das Gericht nur dann ertheilen wird, wenn es aus den Anzeigen eine unzweydeutige Hintanſetzung der Gerichtsordnung oder der wahren Anſicht der Geſetze zu entnehmen meint.

An gegenwärtig vorläufiger AmtsAnweiſung laſſen Wir Uns bis dahin genügen, daß die Vollendung einer eigenen Gerichtsordnung das Mehrere etwa an Handen geben wird.

Gegeben Carlsruhe den 20. May 1809.

Aus Großherzoglichem Special Auftrag.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Die von Uns geſchehene Annahme des Code Napoleon als Landrecht Unſeres Grosherzogthums leitet Uns nun zu dem Entſchluß, Verordnung über die Einrichtung der Beamtungen des bürgerlichen Standes zu thun. Wir finden dabey der Wahrheit zur Steuer Uns verbunden, voraus zu erklären, daß Uns zu dieſem Entſchluß keineswegs eine Unzufriedenheit mit der von Unſerer LandesGeiſtlichkeit geſchehenen Beſorgung der dahin einſchlagenden Verrichtungen bewegt, als der wir vielmehr bey dieſer Gelegenheit dankbar bezeugen, daß ſie hierinn alle Erwartung erfüllt, und zum großen Theil mehr gethan habe, als bey der mangelhaften Geſetzgebung in dieſem Fach von ihr hätte erwartet werden können. Eben deswegen gehen wir auch bey dieſer Anordnung von der GrundJdee aus, ferner ſo viel möglich alles desfalls auf Jhrer Beſorgung beruhen, und nur da eine veränderte Vorſorge eintretten zu laſſen, wo die Lage der StaatsUmſtände es unvermeidlich erfordert, wenn wir des Zwecks der veränderten Einrichtung ſollen ſicher ſeyn können. Dieſem nach wollen und ordnen wir.

I.) Nur in den Städten Freiburg und Konſtanz, Ueberlingen und Villingen aus der Oberrheiniſchen Provinz, Raſtatt, Karlsruhe, Lahr, und Pforzheim auch Bruchſal aus der mittelrheiniſchen Provinz, ſodann Mannheim, Heidelberg, Miltenberg und Wertheim aus der Niederrheiniſchen Provinz ſoll die Beſorgung der Amtsverrichtungen des bürgerlichen Stands zur Zeit von den KirchenBeamtungen gänzlich getrennt, und dem Stadtrath zugelegt werden. Ob ein RathsGlied oder der Rathſchreiber ſolche verſehen ſoll, darüber hat die Provinz-Regierung die Anordnung alſo zu treffen, daß, wo wegen Größe des Orts Mehrere zu ernennen ſind, deren Amtsbehörde nach Quartieren abgetheilt werde.

II.) Jn allen übrigen Orten bleibt dieſe AmtsVerrichtung, ſo lang nicht ändernde Veranlaſſungen Uns eine geänderte Entſchließung abdringen, in den Händen eines KirchenBeamten, der jedoch (unbeſchadet ſeiner Kirchen-Pflicht für die abgeſondert etwa zu haltende KirchenBücher) in Abſicht auf jene bürgerliche StandsBücher allein weltlicher StaatsBeamter iſt, und ſich allein nach Unſerer Geſetzgebung hierinn zu benehmen hat. Wo demnach

Digitized by Google

III.) an einem Ort nur ein einziger KirchenBeamter, er ſey wes Glaubens er wolle, ſeinen Wohnſitz hat, da iſt derſelbe, wenn nicht perſönliche Unfähigkeits-Urſachen eine Ausnahme beſonders zu machen Uns veranlaſſen, bürgerlicher StandesBeamter für alle Perſonen, welche in den Fall kommen, dort einer Standes-Beurkundung zu bedürfen, ſie mögen Kanzley- oder Amtsſäſſig ſeyn, zu ſeiner oder einer andern Kirche, welche dieſe ſey, gehören; wo hingegen

IV.) an ein und demſelben Ort mehrere Pfarrer ihren Wohnſitz haben, es ſey nun, daß der Ort und die Pfarreyen zu ein derſelben KirchenGemeinſchaft oder zu verſchiedenen gehören, da ſoll jederzeit der Aelteſte im Orts KirchenDienſt, wenn nicht auf ſein Bitten oder aus StaatsGründen die Provinz-Regierung ihn deſſen zu entheben und einen Andern der dort bedienſteten Geiſtlichen dazu anzuweiſen gut findet, die Obliegenheit haben, StaatsBeamter zu ſeyn, und darinn abermals keinerley ReligionsBekenntniß irgend Einen ausſchlieſſen, oder Einem ein Vorrecht geben.

V.) Wo an einem Ort gar kein Pfarrer wohnt, weil derſelbe einer oder mehreren KirchſpielsGemeinden anderer Orten einverleibt iſt, da ſoll, wenn ein ſolcher Ort auch zugleich dem Gerichtsſtaab eines andern Orts einverleibt iſt, dem Pfarrer desjenigen Orts, das den Gerichtsſtaab führt, — hingegen wo ein ſolcher Ort ſeinen eigenen Gerichtsſtaab hat, dem Pfarrer desjenigen benachbarten Orts, der nach Bequemlichkeit der Lage und übriger Umſtände dazu der ſchicklichſte iſt, abermals ohne Rückſicht auf Kirchſpiels Angehörigkeit, ein für allemal durch Beſtimmung der Provinz-Regierung, die Beamtung des bürgerlichen Standes zugewieſen werden.

VI.) Der Pfarrer hat weder in dem führenden Buch noch in den daraus gebenden Auszügen ſeiner Kirchen-Eigenſchaft oder der Religions-Eigenſchaft der Parthien zu gedenken, und ſich blos mit der beygefügten Amts-Benennung Grosherzogl. Badiſcher Beamter des bürgerlichen Stands zu N. N. zu unterzeichnen.

VII.) Der Ort, wo die bürgerliche Standes-Anzeige angebracht und zu Buch getragen, mithin die Amts-Verrichtung des bürgerlichen Standes geübt werden ſoll, iſt bey denen aus Stadträthen genommenen Beamtungen das Rathhauß, bey denen der Geiſtlichkeit gelaſſenen das Pfarrhauß oder das Gemeindehauß, je nach dem Eines oder das Andre dazu das ſchicklichſte iſt, auch kann die Wohnung deſ-

Digitized by Google

ſen, für den die Handlung zu verrichten iſt, wenn Umſtände es nothwendig oder anſtändig machen, dazu genommen werden, wenn nur dabey nichts der Oeffentlichkeit entgegenſtehendes unterläuft.

VIII.) Als Dienſt-Weiſung für dieſe Beamte, wornach ſie in Verrichtung dieſer Stands-Obliegenheit ſich zu richten haben, dient ihnen der zweyte Titel des erſten Buchs des obgedachten als Landrecht für das Grosherzogthum Baden mit Zuſäzen erſchienenen Code Napoleon.

Es hat daher jede Provinzregierung dieſen Titel als Auszug beſonders mit der zur Sicherung der Vollziehung nöthig ſcheinenden vorher an Uns zur Einſicht einzuſendenden Anweiſungs-Einleitung in Zeiten abdrucken, und an diejenige, denen eine dergleichen Beamtung zufällt, mittheilen, auch einige Formularien der Standesſcheine, wozu ihnen die Muſter von Unſerm Juſtizminiſterium zukommen werden, andrucken zu laſſen.

IX.) Von denen auf dergleichen bürgerliche Standshandlungen ſich gründenden Kirchenhandlungen darf, ehe und bevor die Eintragung in die bürgerliche Standsbücher geſchehen iſt, auſſer der Taufe, zumal in eilenden Fällen, keine vorgenommen werden, bey Vermeidung, daß dem Amtsverrichtenden Pfarrer die Beſoldung nach Befinden ſeines Verſchuldens und des daraus entſtandenen Schadens auf kürzere oder längere Zeit geſperrt und entzogen werde; damit dieſes ſicher geſtellt werde, ſo ſoll

X.) Derjenige Kirchenbeamte, dem nicht aus eigenem Wiſſen bekannt iſt und ſeyn kann, daß die bürgerliche Stands-Eintragung geſchehen ſey, ſich zuvor deſſen durch einen nur in kurzen Worten gefaßten Benachrichtigungs-Zettel vergewiſſeren, den derjenige, den die bürgerliche Standshandlung betrifft, auszuwürken und ihm vorzulegen hat.

XI.) Die hierlands gewöhnliche Verkündung des Ehevorhabens durch die Pfarrherrn der Verlobten an die Gemeinde, worüber dieſe Verkündzettel zu geben ſchuldig ſind, mag ſtatt der im Saz 63. des Landrechts verordneten Vorleſung des Ehevorhabens vor verſammelter Gemeinde dienen, da andere Gemeinds-Verſammlungen am Sonntag nicht üblich ſind; jedoch ſoll die etwaige Nichtbeobachtung oder Nichtbeſcheinigung dieſer öffentlichen Ableſung, wo ſie je einmal gegen Erwarten einträte, ſowohl bey Aufgeboten in Unſerm Land, als bey ſolchen die aus andern

Digitized by Google

Landen kommen, welche zur Grundlage ihrer Geſetzgebung den Code Napoléon angenommen haben, für die Gültigkeit der Ehe unverfänglich ſeyn, wenn nur der im Satz 64. verordnete Anſchlag geſchehen und beurkundet iſt, wohingegen bey Aufgeboten aus ſolchen Staaten, die hierunter andere AufgebotsFormen haben, die Beſcheinigung jeder nach dortiger Verfaſſung üblichen AufgebotsArt hinreicht.

XII.) Ueber die Gebühren, welche einem jeden bürgerlichen Staats-Beamten werden ſollen, und über das Verhältniß derſelben zu den bisher an die Kirchen-Beamte zum Theil mit für dieſe Beurkundung abgegebenen Kaſual- oder StolGebühren, oder deren etwaige Minderung werden Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unſerer ProvinzRegierungen Unſere weitere Oberſtherrliche Entſchließung kund machen, und bemerken nur vorläufig, daß die im Art. X. und XI. bemerkte Zettel, ſo wie ſie keine beſondere Form erfordern, wenn nur das Geſchehenſeyn darinn bezeugt iſt, wegen deſſen ſie erfordert werden, unentgeldlich und ohne Stempfel ausgefertigt werden müſſen.

XIII.) Die von der BezirksBeamtung mit Seitenzahl und Handzug ordnungsmäßig zu verſehende Bücher müſſen jedes Jahr im Monat December in derjenigen Größe, welche die zu erkundigende Bedürfniß des Orts auf ein Jahr höchſtens erfordert, auf Koſten der betreffenden Gemeinden unter Verantwortlichkeit der hoheitlichen BezirksBeamten geliefert werden, indem, wenn durch deren Schuld Stockung in den Büchern entſteht, auf ſie die den Beamten des bürgerlichen Standes im Code Napoléon angedrohte Strafen warten.

XIV.) Eigene Siegel haben dieſe Beamte nicht zu führen, indem innerhalb Landes ihre Unterſchrift und das beygedruckte Gemeinds- oder PfarrSiegel zur Beglaubigung hinlänglich ſind, für den Gebrauch auſſerhalb Landes aber gar keine Siegel von ihnen beygedruckt werden dürfen, weil ohnehin die Beglaubigung des Oberhoheits-Beamten, unter welchem die Beamtung des bürgerlichen Stands ihren Sitz hat, dazu einzuholen iſt.

Unſeren Provinz-Regierungen übertragen Wir die nähere Ausführung dieſer Unſrer Willensmeynung, überlaſſen ihnen die weiter nöthig erachtende Verfügungen an ihre Unterbehörden, und werden, wenn Anſtände erſcheinen, auf Anfrage aus Unſerm Juſtiz-Miniſterio weitern Beſcheid geben.

Digitized by Google

Wenn übrigens dieſe Veränderung mit den Tauf = Trauungs = und Begräbniß-Büchern Eingangs bemerktermaaſen nicht die Abſicht hat, gleichgültig zuzuſehen, daß die kirchliche Erforderniſſe, welche mit dieſen Handlungen zuſammenhängen, z. B. Taufe, Einſegnung der Ehe, von Kirchen = Gliedern vernachläßigt werden; ſo überlaſſen Wir den betreffenden Kirchen-Regierungen darüber zu wachen und verſprechen ihnen allen Landesherrlichen Schutz für die Kirchen-Ordnung.

Carlsruhe den 20ten May 1809.

Aus Grosherzoglichem Special = Auftrag.
Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die künftige Gerichts = Verwaltung der Grundherren betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben in der Grundherren = Conſtitution vom 22ten July 1807. §. 14. Lit. b. denen Grundherren auf deren Bitten die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Streitſachen überlaſſen, ohnerachtet ſolches nach Höchſtdero vorläufigem Reſcript vom 12ten Febr. 1807. Art. III. Nro. 13. nicht in den Großherzoglichen Planen und Wünſchen lag. Daß Sie auch ferner geneigt ſind, jene Grundherren dabey zu handhaben, welche darinn für ſich eine Angelegenheit finden, ſo weit es Zeit und Umſtände geſtatten, darüber zeigt Höchſtdero Edict vom Heutigen über die Kronanwaltſchaften, wo Sie ſogar die Grundherren von der Einſchränkung losgeſprochen haben, in welcher ſolche durch Unterwerfung ihrer Rechts-Erkenntniße unter die Appellations = Jurisdiction der Oberhoheits = Aemter ſich konſtitutionsmäßig befunden haben.

Dagegen müßen Ihro Königliche Hoheit verlangen, daß ſolche Gerichtsbarkeit bey eintrettender Herrſchaft des Code Napoléon in der Art ausgeübt werde, welche mit dieſem nach denen für hieſiges Land angenommenen Modifikationen vereinbarlich iſt. Dazu gehört nun unter andern, daß derjenige, der das Richteramt ſelbſt, oder die Protokollführung des Richteramts zu beſorgen hat, weder Staatsſchreiberey = Geſchäfte, noch Einnahms Verwaltungs Geſchäfte des Gerichtsherrn zu beſorgen habe, mithin daß für letztere beede unter ſich miteinander wohlvereinbarliche Gattungen von Geſchäften ein beſonderer Diener aufgeſtellt werde.

So wie Se. Königliche Hoheit bey Ihren eignen Aemtern, wo etwa noch etwas dem entgegenſtehendes bisher beſtand, ſolches abſtellen; ſo muß nun ſolche Abſtel-

Digitized by Google

lung bey den grundherrlichen Aemtern auch geſchehen. Da jedoch viele Grundherren in dem Fall ſeyn werden, daß ihnen dieſe beſondere Anſtellung verſchiedener Rechts- und Staatsſchreiberey-Beamten zu ſchwer fällt, ſo öffnen Ihnen Se. Königliche Hoheit zwey Wege, unter welchen ſolche wählen können; entweder wo die Ortslagen es geſtatten, mögen mehrere Grundherren, deren Orte nicht über 4. Stunden von irgend einem Mittelort im Lande entfernt ſind, an dieſem Ort einen von ihnen gemeinſchaftlich angeſtellten und beſoldeten JuſtitzAmtmann und JuſtitzActuar unter Beobachtung der conſtitutionsmäßigen Erforderniße anſtellen, ſofort durch ihre bisherige einzelne Diener nur die Staatsſchreiberey oder ſonſt ſogenannte Amtsſchreiberey-Geſchäfte neben ihren ReceprurGeſchäften verſehen laſſen; oder, wo dieſelbe dieſes nicht wollen, vielleicht der einzelnen Lage wegen nicht können, hingegen ein anderer z. B. ſtandesherrlicher oder ſtädtiſcher Rechts-Beamter in der Nähe iſt, mögen ſie ſich mit dieſem wegen Beſorgung ihrer bürgerlichen Streitgerichtsbarkeit vereinbaren, welches jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Einwilligung des Dienſtherrn eines ſolchen Beamten geſchehen muß.

Wo jedoch nachmals weder einer noch der andere Ausweg ergriffen, noch eine eigene Aufſtellung geſchehen, und Eines oder das Andere längſtens bis zum 21. Juny hier angezeigt ſeyn wird, da wird die gedachte bürgerliche Streitgerichtsbarkeit eines ſolchen Grundherrn für ruhend erklärt, mithin die einſtweilige Ausübung derſelben dem landesherrlichen OberhoheitsBeamten des betreffenden Bezirks zugewieſen werden, bis die Anzeige einer gewählten, und den jetzigen Rechtserforderniſen genügenden Beſtellungsart ihrer GerichtsbarkeitsVerwaltung vorgeſchlagen, und dahier genehmigt ſeyn wird, bis wohin, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch die Sporteln dieſer Rechts-Verwaltung dorthin fallen, und den Grundherrn außer denen ihnen verbleibenden Geldſtrafen, irgend ein anderer Nutzen von dieſer GerichtsbarkeitsVerwaltung indeſſen nicht verbleiben kann.

Carlsruhe den 20. May 1809.

Aus Grosherzoglichem Special-Auftrag.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Aufhebung der jüdiſchen Begräbniß- und BrautZollgelder betreffend)

Da nach einer eingekommenen Anzeige bey einigen ZollAemtern gegen den deutlichen Sinn der, durch das Regierungsblatt Nro. 37. vom Jahr 1808 auf das ganze Grosherzogthum ausgedehnten, Verordnung vom 20. Jenner 1804. für das Durchfahren jüdiſcher Leichnahme oder das Paſſiren jüdiſcher Brautleute ſogenannte Begräbniß- oder BrautZollgelder gefordert werden, welche offenbar in die Klaſſe des aufgehobenen jüdiſchen Leibzolles gehören; ſo wird dieſer Bezug hiemit allgemein unterſagt, und verordnet, daß die Juden in dieſer Hinſicht mit den Chriſten vollkommen gleich behandelt werden.

Carlsruhe den 20. May 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

Dienſt-Nachrichten.

(Conſtituirung des jüdiſchen Oberraths betreffend.)

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, in Gefolge des Höchſtlandesherrlichen Edicts „über die kirchlichen und bürgerlichen Verhältniße der Staatsbürger moſaiſchen Bekenntnißes vom 13. Jenner l. J.“ (§. 36.) Den edictmäßig conſtituirten Oberrath zu beſetzen, und daher

als Ober-Vorſteher den Hoffactor Elkan Reutlinger dahier,

als fernere conſtitutionsmäßig geiſtliche Mitglieder: die LandRabiner der Mittel- und Niederrheiniſchen Provinz, Aſcher Löw und den Mannheimer StadtRabiner Michael Schauer; als beſtändige weltliche Oberräthe; den Hoffactor Haium Levi und den bisherigen mittelrheiniſchen ProvinzVorſteher Seeligmann Etlinger, und als Oberraths-Schreiber Herz Belta Epſtein von Bruchſal (deſſen Stelle, bis er von der Landes hohen Schule Heidelberg zurückkehrt, durch einen von dem Oberrath vorzuſchlagenden Stellvertreter zu erſetzen iſt) zu ernennen; dabey aber die Benennung der drey noch übrigen zugeordneten Oberräthe bis dahin auszuſetzen, daß in Gefolge der §. §. 32. und 38. erwähnten Edicts die Mittel- Nieder- und Oberrheiniſchen Provinz-Vorſtände ihre PerſonalOrganiſation erhalten haben werden.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit haben Sich den 12ten den, den bey dem Secretariat des Juſtiz Miniſ Practikanten Karl Friedrich Eichrodt zum

Desgleichen iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefä Phyſikats Lauda Chriſtoph Schäffner zu Ki gen des Phyſikats Werthheim Xaver Eiſenbe das Landchirurgat Lauda dem Wundarzte Johan das zweite Staabschirurgat Wertheim dem Wund gnädigſt zu übertragen, ferner den nach Schönau melſeher als ſolchen in Neckar ≈ Schwarzach zu chirurgat Heidelberg mit dem bisherigen Landchiru ger, ſo wie auch das Staabschirurgat Graben m von Unteröwisheim zu beſezen.

Der an die Stelle des reſignirten Joſeph N in Linpbach fürſtlich ≈ fürſtenbergiſchen Juſtizamt Neff hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Die Reſignation des alten Schullehrers zu Bien der Regierung des Oberrheins genehmiget, und der ne Joſeph Anton Zelger verliehen.

Todtes ≈ Fäll

Am 29ſten April d. J. iſt der reformirte Pfa org Emerich Wallauer — am 1ten May d. J. tor und Pfarrer Chriſtoph Friedrich Wölfin rer Römele bei dem katholiſch teutſchen Lehrinſtitut

Verbeſſerung

In Nro. IV. des RegierungsBlatts vom 1ten Artikel des StaatsVertrags mit der Krone Würte bergiſchen Orten, auf welche die von der Landgraff genberg herrührenden HoheitsRechte und Anſprüche Ort Thalheim aus Verſehen ausgelaſſen worden

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe der Mittelrheiniſchen = und Niederrheiniſchen Provinz, während dem Monat April 1809.

Provinz	1809 Monat	1809 Tag	Namen der Städte und Marktflecken.	Weizen Fr. beſt. Mlt.	Weizen Verkauf Mlt.	Weizen Mittelpreiſe fl	Weizen Mittelpreiſe kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen Mittelpreiſe kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen Mittelpreiſe kr	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl	Spelz Mittelpreiſe kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl	Korn Mittelpreiſe kr	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl	Gerſt Mittelpreiſe kr	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl	Haber Mittelpreiſe kr
Mittelrhein.	April	1	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	23 1/8	19 1/8	7	43	—	—	—	—	3	3	5	24	5 4/8	5 4/8	4	20	30	13	4	6
		5	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	41	37	7	38	—	—	—	—	2 6/8	2 6/8	5	16	6 6/8	6 6/8	4	32	18	18	4	—
		8	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	46 4/8	36 4/8	7	38	—	—	—	—	5	5	5	16	6 2/8	6 2/8	4	16	26	10	4	4
		12	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	7	44	—	—	—	—	5 6/8	5 6/8	5	20	8 4/8	8 4/8	4	20	8	8	4	12
		15	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	67 2/8	52 2/8	7	44	—	—	—	—	6	6	5	20	7 4/8	7 4/8	4	20	21	21	4	12
		19	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	38 2/8	38 2/8	7	53	—	—	—	—	4 6/8	4 6/8	5	20	5 4/8	5 4/8	4	24	14	14	4	30
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	8	22	—	—	—	—	5	5	5	20	9	9	4	24	14	2	4	18
		26	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	61	53	9	27	—	—	—	—	2 4/8	2 4/8	5	32	7	7	5	—	3 2/8	3 2/8	5	—
		29	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	53	48	9	43	—	—	—	—	5	6	6	—	5 4/8	5 4/8	4	48	2 4/8	2 4/8	5	24
		24	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fiertel		7	30	Fiertel		6	—	—	—	—	—
		1	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	231	166	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	16	32	32	5	—
		8	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	434	336	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	30	30	30	5	—
		15	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	348	257	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	30	62	62	5	20
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	294	190	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	30	61	61	5	20
		29	— —	Fiertel		—	—	—	—	—	—	338	249	9	—	—	—	—	—	Fiertel		—	—	Fiertel		—	—	65	65	6	—
		6	Gengenbach	43	42	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	33	7	—	3	3	5	12	—	—	—	—
		13	— —	120	89	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	44	7	3	13	—	—	—	—	—	—	—
		20	— —	33	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		27	— —	46	33	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	10	7	—	4	3	5	42	—	—	—	—
		1	Offenburg	86	73	7	45	46	32	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	22	22	5	15
		4	— —	39	33	7	48	24	18	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	4	48	67	65	5	15
		8	— —	109	95	8	36	34	32	6	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	24	92	90	6	—
		11	— —	50	40	8	36	41	29	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	5	—	18	7	5	30
		15	— —	134	69	8	30	36	20	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	5	—	51	48	5	30
		18	— —	76	35	8	30	69	51	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	52	23	5	48
		22	— —	73	62	8	15	50	34	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	48	51	51	5	30
		25	— —	7	4	8	18	6	3	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	1	1	5	42
		29	— —	51	43	8	30	21	21	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	5	36
		1	Lahr	49	49	9	—	9	9	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	5	—	6	6	4	54
		4	— —	23	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	5	—	3	3	4	54
		8	— —	94	94	8	30	18	18	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	4	12	2	2	4	49
		11	— —	41	41	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	4	48	—	—	—	—
		15	— —	103	103	8	30	15	15	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	4	30	9	9	5	24
		18	— —	29	29	8	30	10	10	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	4	36	10	10	4	54
		22	— —	82	82	8	30	8	8	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	48	11	11	5	18
		25	— —	27	27	9	—	5	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	48	9	9	5	36
		29	— —	76	76	8	30	21	21	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	4	48	5	5	5	36
		1	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	149	102	8	30	—	—	—	—	—	—	Fr.	45	—	—	Fr.	40	—	—	Fr	28
		8	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	152	124	9	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	40	—	—	—	28
		15	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	79	120	9	15	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	40	—	—	—	30
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	294	121	9	20	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	40	—	—	—	32

Da … chen S … Groshe … fahren … gräbniß … aufgeho … terſagt, … gleich b … Carlſ … Se. … Edicts … Staat … Den ed … als … als fe … Mittel = … Rabiner= … den Hoſ … Seelig … Epſtein … berg zur … ſetzen iſt … neten … 38. erwä … Perſonals

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 3. Juny 1809.

Verordnungen.

(Die Anordnung und das Verhältniß der Marſch-Commiſſariate zu den Oberen und untergeordneten Stellen betreffend.)

In Erwägung, daß alles was die Verpflegung der durchmarſchirenden Truppen die Militärfuhranſtellungen und alles darauf Bezug habende betrifft, ſchleunige Vorkehrungen erfordert, und daher einer kollegialiſchen GeſchäftsBehandlung nicht zu untergeben iſt; wurde in jeder Provinz für dieſe Gegenſtände ein eigenes Marſchcommiſſariat beſtimmt, welches für die Oberrheiniſche dem RegierungsRath von Neveu, für die Mittelrheiniſche dem RegierungsRath Winter und für die Unterrheiniſche dem RegierungsRath von Manger anvertraut iſt.

Dieſe Marſchcommiſſarien haben

1.) Alles, was ſich auf dieſe Gegenſtände beziehet, ausſchließlich zu beſorgen, und ſie ſind für ihre getroffene Anordnungen nur dem, in der Perſon des Geheimen Referendärs von Gulat, aufgeſtellten General-Marſch- und Verpflegungs-Commiſſariat verantwortlich.

2.) Es haben daher alle Aemter den auf dieſe Gegenſtände ſich beziehenden Anordnungen der Marſchcommiſſariate eben jene Folge zu leiſten, welche ſie den Befehlen unſerer Provinz Regierungen ſchuldig ſind.

3.) Es ſtehet zwar ſowohl den einzelnen Aemtern, als Gemeinden und Unterthanen in allen Fällen, wo ſie ſich durch die Verfügungen des MarſchCommiſſariats gekränkt erachten, der Recurs an das General-Marſch-Commiſſariat offen. Es kann aber einem ſolchen Rekurs keine einhaltende Wirkung zugeſtanden werden, ſondern es iſt die Anordnung des Marſch-Commiſſärs mit Vorbehalt der, dem gekränkten Theil etwa gebührenden Entſchädigung und Abhilfe der Beſchwerde für die Zukunft, des angemeldeten Rekurſes ungeachtet, zu vollziehen.

Digitized by Google

Dahingegen bleibt

4.) alles was ſich auf die Reviſion und Erledigung der mit Ende eines jeden Monats von den Etappen-Stationen zu ſtellenden Rechnungen beziehet, dem Wirkungskreis der Grosherzoglichen Regierungen zugewieſen, und die Regierungen haben genau darauf zu wachen, daß dieſe Rechnung mit Ende eines jeden Monats richtig eingeſandt, durch einen hiezu geeigneten Rechnungsverſtändigen ordnungsmäßig revidiret, und durch Regierungsbeſchluß erlediget werden.

5.) Zu auſſerordentlichen Ausgaben, und ſolchen Verfügungen die auſſer der Sphäre der gewöhnlichen Verpflegung liegen, hat der Marſchcommiſſär die Genehmigung Unſeres General-Marſch-Commiſſariats einzuholen, oder wenn dieſes wegen etwa auf dem Verzug haftender Gefahr nicht thunlich wäre, an daſſelbe die Anzeige zu machen, und die nachträgliche Bewilligung ſich zu erbitten.

Dieſes wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 20 May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Büchler.

(Das, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Milizpflichtigen, mit dem Grosherzogthum Würzburg abgeſchloßene Cartell betreffend.)

Zur Verhütung der, durch ordnungswidrige Entfernung wechſelſeitiger Milizpflichtigen für die gemeinſchaftliche MilitärObliegenheiten entſtehenden Nachtheile und Unregelmäßigkeiten, iſt zwiſchen den beiden Nachbarſtaaten die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftig die wechſelſeitige Auslieferuug aller milizpflichtigen Ausreißer ſowohl, als entlaufener Soldaten, ohne weitere Anfrage auf desfallſige Requiſitionen eintreten, und überhaupt erſtgedachten Individuen, ohne beſondere Erlaubniß, der Aufenthalt in den beiderſeitigen Bundesſtaaten nicht geſtattet ſeyn ſoll.

Indem dieſe Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, werden insbeſondere die Unterbehörden angewieſen hierauf ſtreng zu halten und desfalls jedesmal in unmittelbares Benehmen mit den jeweiligen Lokal-Behörden zu treten.

Carlsruhe den 29ten May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Büchler.

Digitized by Google

(Die, in die Krimm auswandernde franzöſiſche Unterthanen betreffend.)

Auf erfolgtes Anſuchen der kaiſerlich franzöſiſchen Geſandtſchaft dahier werden ſämmtliche betreffende Behörden hiermit angewieſen: keine Bewohner des linken Rheinufers, welche in die Krimm auswandern wollen, und überhaupt keine Franzoſen, wann ſie nicht mit legalen und den franzöſiſchen Geſezen angemeſſenen Päſſen verſehen ſind, durch die dieſſeitigen Lande paſſiren zu laſſen, ſondern dieſelbe vielmehr ohne weiteres zurükzuweiſen. Carlsruhe den 29 May 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

(Die Anſchaffung der hänfenen Schläuche und Feuer = Eimer für die Gemeinden betreffend.)

Da, nach Anzeige der Fabricanten Hout und Friderich auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg, auf die hänfene Schläuche und Feuer = Eimer, welche, in Hinſicht ihrer vorzüglichen Dauerhaftigkeit und des wohlfeileren Preißes, den Gemeinden durch die, im RegierungsBlatt des verfloſſenen Jahrs Nro. 42 erſchienene Verordnung vom 24 Dec. empfohlen wurden, auſſer der Stadt Heidelberg, von keiner einzigen Gemeinde eine Beſtellung gemacht worden, während dieſes nüzliche inländiſche Fabricat häufig in das Ausland verſendet wird, ſo haben die Regierungen ſich durch eingeholte Berichte der Aemter zu überzeugen, ob dieſe unterbliebene Beſtellungen dem Daſeyn noch hinreichenden Vorraths von dieſem nöthigen Bedürfniß zuzuſchreiben ſeye, und im entgegen geſezten Fall die Gemeinde anzuhalten, daß ſie den Abgang aus dieſer Fabrik ergänzen ſollen.

Carlsruhe den 1 Juny 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

(Die Erſetzung der Brandſchaden betreffend.)

Da bey den Berichten über die dahier angezeigt werdende Brand = Unglücksfälle ſehr oft der erforderliche Auszug aus dem BrandKataſter über die abgebrannte Gebäude mangelt, ſo wird hierdurch, um nicht in jedem einzelnen Fall beſonders darauf hin weißen zu müſſen, allgemein bekannt gemacht, daß kein Brandſchaden eher erſezt werden kann, als bis von dem betreffenden Ober = oder Amt ein beglaubigter Auszug aus dem BrandKataſter über die abgebrannte Gebäude dahier vorgelegt ſeyn wird. Carlsruhe den 25 May 1809.

General Staatsanſtalten Direction

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die PoſtEntfernung von Kaltenherberg nach Baſel wird hiermit auf 1½ Station beſtimmt. Carlsruhe den 27 May 1809

Miniſterium des Innern
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht den bisherigen KanzleyAcceſſiſten Wilhelm Mangold von Mannheim als MiniſterialProtokoliſten bey dem Miniſterium des Innern anzuſtellen.

Der bisherige Schulverweſer Faißt zu Dantersbach, iſt daſelbſt als wirklicher Schullehrer — und der bisherige Schulverweſer Anton Störk auf der Langenhardt, als wirklicher Schullehrer daſelbſt gnädigſt angeſtellt werden.

Am 8ten May d. J. erhielt der Richter Friderich Pläuler zu Mundingen von der Regierung des Oberrheins die Beſtättigung als Vogt daſelbſt.

Todtes = Fälle.

Am 16 Merz d. J. iſt der, zur Ruhe geſezte evangeliſch lutheriſche Schullehrer Jacob Meng von Heddesbach — am 8ten May der bisherige Expeditor bey der Regierung des Oberrheins Chriſtoph Deiz — und am 29 May der Katholiſche Pfarrer und Dechant Lang zu Doſſenheim geſtorben.

Verbeſſerungen.

In dem Regierungsblatt Nro. 21 vom 27 May d. J. pag. 212 Zeile 16 lies Mappus ſtatt Magnus pag. 212 Zeile 24 lies Biſchoffingen ſtatt Biſchoffsheim.

Grosherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 10 Juny 1809.

Verordnung.

(Nachtrag zur Notariats-Ordnung.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben gleich nach Auflöſung der ehemalig deutſchen Reichs-Verfaſſung, der Staatsſchreiberey = oder dem Notariats-Weſen Unſere beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und mittelſt Geſezes vom 3ten Nov. des Jahres 1806 über dieſe zur öffentlichen und unpartheiiſchen Beurkundung der Rechtsgeſchäfte ſo wichtige Anſtalt Unſere Willens-Meinung verkündet.

Die Einführung des Code Napoleon zum Landrecht Unſers Grosherzogthums erweitert den Geſchäftskreis dieſer Staatsdiener und ihre Verantwortlichkeit da ſie denſelben nun nicht mehr eine bloße Beurkundung ſondern zugleich die geſezmäßige ſchriftliche Entwerfung des Willens der Partheien zur Pflicht macht. Damit die Ausführung ihrer Obliegenheiten in den bezweckten Gang komme, ſo ſezen Wir durch gegenwärtigen Nachtrag zu Unſerer vorgedachten Staatsſchreiberey Ordnung, welcher mit dem 1ten July dieſes Jahrs in Kraft tritt, folgendes nach Ordnung der Paragraphen des vorigen Geſezes feſt.

ad §. 1 et 2.

Alle in Unſerm Grosherzogthum dermalen angeſtellte und künftig anzuſtellende Amts- und Stadtſchreiber, ſofern ſie nicht zugleich eine Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, oder ſonſt ein nach dem Hauptgeſez und deſſen 23ten §. damit unvereinbarliches Amt

Digitized by Google

führen, genießen kraft dieſes Geſezes Staatsſchreiberey-Recht; ſie ſind hiernächſt in jenen Gegenſtänden, welche ſich nach Bezirken vertheilen ſollen, und desfalls unten an Staatsſchreiber eines Bezirks gewieſen werden, zugleich die Bezirks-Staatsſchreiber, müſſen aber in Verſehung dieſer Geſchäfte auch lediglich an die für dieſelbe vorgeſchriebene Form ſich binden.

ad §. 3.

Alle Rechts-Practikanten, und alle ordnungsmäßig unterrichtete Theilungsſchreiber, wenn Einer oder der Andere zugleich mit Rückſicht auf die dermalige Gegenſtände der Staatsſchreiberei geprüft worden iſt, können zu Staatsſchreibern auf- und angenommen werden. Diejenige, welche dermalen ſchon mit Zufriedenheit ihrer Vorſteher in Amts- und Staatsſchreibereien als Theilungsſchreiber gearbeitet haben, können ohne neue Prüfung von den Regierungen die Ernennung zu Staatsſchreibern erhalten.

ad §. 4.

Obwohl Unterſchiede der Amts-Gewalt unter den Staatsſchreibern ſo wie bisher alſo auch künftig nicht ſtatt finden, ſo tritt jedoch ein Unterſchied der Amts-Ausübung dadurch ein, daß wie obgedacht die Amts- und Stadtſchreiber zu Bezirks-Notarien des Gerichts-Sprengels, für den ſie angeſtellt ſind, ernennt werden, an welche Bezirks-Eigenſchaft gewiſſe unten näher zu benennende Geſchäfte ausſchließend gewieſen ſind, ſo daß die dahin gewieſene Arbeiten nur von ihnen zu beſorgen ſind, und andere in dem Bezirk wohnende Staatsſchreiber darinn anders nicht auftretten können, als auf Erſuchen in der Eigenſchaft eines ſtatt zweyer Zeugen mitwirkenden Staatsſchreibers.

ad. §. 5.

Die hier verordnete Staatsſchreiberei-Prüfung, die nun auf die zur Anwendung des Code Napoleon nöthige Kenntniß ſich mitausdehnt, und, wo nicht am Siz der Regierung, doch von drey zuſammen wirkenden Beauftragten vorgenommen werden muß, iſt ſowohl bey den Rechts-Practikanten als bey den Scribenten künftig beſonders vorzunehmen, und keineswegs durch die Rechts- oder Schreiberei Prüfung für erſchöpft zu achten, deren Eine oder die Andere jedoch mit günſtigem Erfolg erſtanden ſeyn muß, ehe es zu dieſer Staatsſchreiberei-Prüfung kommen kann.

Digitized by Google

ad. §. 6.

Alle oben zum §. 1 et 2 durch dieſes Geſez zu Staatsſchreibern ernannte Perſonen bedürfen einer beſondern Ernennungs-Urkunde nicht.

ad. §. 7.

Das Amt der Staatsſchreiber beſteht nun nicht mehr in der bloßen Beurkundung der Vorgänge, wiewohl dieſe Befugniß ihnen durchaus im vorigen Umfang verbleibet; ſondern zugleich in Verfertigung aller Aufſäze über einſeitige und zweiſeitige Willens-Erklärungen der Staatsbürger nach der durch Unſere Landrechtliche neue Geſezgebung vorgeſchriebenen Form und mit Beobachtung aller für deren innern und äußern RechtsBeſtand erforderlichen Eigenſchaften. Sie dürfen alſo auch nunmehr Geſchäfte, die aus einer richterlichen Auflage fließen, oder die eine Erklärung einſchlagender RechtsVerhältniſſe fordern, vornehmen, ſo weit ſie zu denen ihnen zugewieſenen unten ad §. 29. näher zu benennenden Geſchäften gehören, nur dasjenige, was eine vorgängige obrigkeitliche Unterſuchung der Umſtände fordert, kann von ihnen für ſich niemals, ſondern erſt alsdann, wann nach deren richterlicher Vollendung ihnen des Richters Auflage desfalls zukommt, ausgefertigt werden.

Den Gerichts- und Dikaſterial-Kanzleien bleibt zwar fernerhin in der dort erwähnten Maaſe die BeurkundungsBefugniß jedoch nur über Gegenſtände, die ohnedieß vor dem Gericht oder dem Dikaſterium verhandelt, und aus den Acten zu entnehmen ſind: auf willkührliche Anſuchen der Vertragsperſonen, ein dahin durch die Geſeze nicht gewieſenes Geſchäft vor ſich zum Behuf der Beurkundung vorgehen zu laſſen, kann ihnen eben ſo wenig geſtattet ſeyn, als wenig ihnen Aufſäze und Vollziehung der Verträge zwiſchen den Staatsbürgern — die vor dem Richter geſchloſſenen Vergleiche oder Anlaßverträge auf Schiedsrichter ausgenommen — fernerhin zu machen zukommt, da durchaus das Richteramt ſowohl in den urtheilenden Gliedern als in den protokollführenden oder Acten bewahrenden Dienern unbemengt mit Geſchäften ſeyn ſoll, durch welche es zum Fürſorger und Vertretter der Handelnden — und dadurch leichtlich für die Geſchäfte, die es in begebenden Fällen unpartheyiſch richten oder verrichten ſoll, befangen wird.

ad §. 8. — 11.

Finden Wir etwas zuzuſetzen nicht nöthig, nur das allein, daß

ad §. 12. et 13.

jezo nicht nur bey dem Protokoll, ſondern auch bey denen Ausfertigungen, welche aus dem gedachten Buch den Parthien als öffentliche Urkunde über das Rechts-Geſchäft gegeben werden, nöthig iſt, die Unterſchrift derſelben, oder die Bemerkung beyfügen zu laſſen, daß ſie dazu aufgefordert worden, und entweder wegen natürlicher Hinderniße nicht haben unterſchreiben können, oder aus ihr beiwohnenden Gründen nicht haben unterſchreiben wollen. Bey Doppelſchriften, die hintennach aus einem ſolchen Protokoll gefertigt werden, ingleichen bey allen Urkunden über Vorgänge, die nicht Verbindlichkeiten neu aufſtellen, und begründen, ſondern lediglich Kundſchaft über Begebenheiten geben ſollen, fällt die Nothwendigkeit jener Unterſchrift in den Ausfertigungen, ja ſelbſt in den Protokollen alsdann weg, wo Niemand vor dem Staatsſchreiber zu handeln hatte, z. B. bey Urkunden „Abſchriften, die beglaubigt werden.

ad §. 14. — 20

Bleibt alles vorhin in der Staatsſchreiberey Ordnung geſchriebene ohne Aenderung in ſeiner Kraft. Was hingegen

ad §. 21.

Des Staatsſchreibers Dienſt-Unterwürfigkeit betrift, ſo ändert ſich nunmehr die dort verordnete alleinige Untergebung unter die oberſte Staatsbehörde dahin, daß er für ſich und in Abſicht aller, kraft ſeines Amts bewirkender, Handlungen ſeine Dienſtpolizeiliche und richterliche Behörde des erſten Rechtszugs bey dem Obergericht der Provinz, der er angehört, zu ſuchen und zu finden habe, übrigens jede Angelegenheit, worin er Amtshalber angegriffen wird, zu denen für die Einſicht und Vernehmung des Kron-Anwalds vor der Aburtheilung gehörigen Gegenſtänden gezählt werden ſoll, damit dieſer wache, eines Theils daß keine Privatleidenſchaft ihn in ſeinem Amt hindere, oder ihn deſſen redliche Führung entgelten laſſe, andern Theils damit der Staatsſchreiber nicht durch übeln Willen oder durch Nachläßigkeit, die ſeinem Amt anvertraute Angelegenheiten der Parthien verderbe. Es kann demnach auch von jedem in einer einzelnen Sache rechtsbehörigen Gericht mittelſt Beſcheides ihm bindende Vorſchrift für einzelne Fälle ſeines Amts ertheilt werden, die er jedoch nachmals wörtlich ſeiner Urkunde einzuverleiben hat. Von keiner andern als gerichtlichen Stel-

Digitized by Google

le aber kann ihm etwas, das ihn in ſeinen Beurkundungen binde, auferlegt werden, ſondern ihrenthalben bleibt es bey dem Innhalt des obgemeldeten Abſatzes der vorigen Ordnung, welches leztere eben ſowohl

ad §. 22 — 28.

der Fall iſt, nur daß die in §. 25 gemeldete Befugniß der Verfügung durch lezten Willen über die Protokolle, bey Bezirks-Staats-Schreibern wegfällt, als deren Actenſammlung jedesmal bey ihrem Abgang dem Nachfolger im Bezirk übergeben werden muß.

ad §. 29.

Die dort gemeldete Verzeichniß der den Staatsſchreibern heimfälligen Geſchäfte bleibt zwar noch in ihrer Kraft; nur iſt ad 10. ihre Befugniß, Eheſtiftungen aufzunehmen, nicht mehr auf kanzleiſäßige Perſonen beſchränkt, und ad 11. ihre Befugniß, Erb- und Vermögens-Verzeichniße zu machen, weiter nicht mehr an die vorgängige Erlaubniß zur Privatinventur da gebunden, wo das Landrecht nicht eine öffentliche Inventur von den Theilhabern fordert, ſo wie hinwiederum ohne gerichtlichen Auftrag ſie da nicht plazgreiflich iſt, wo der Code Napoleon als Landrecht eine öffentliche Vermögens-Verzeichniß fordert; außer dem aber erweitert ſich nun ad 13. ihr Amt auf alle jene Gegenſtände, welche außer den in zwölf Abſäzen zuvor in obigem Artikel der Staatsſchreiberei Ordnung genannten Stüken durch jenes Landrecht ihnen zugewieſen ſind, und ad 14 auf Anhörung und Niederſchreibung der Ausſagen im Streit befangener Parthien, wo ihnen dazu vom Richter der Auftrag gegeben wird.

ad §. 30. — 37.

Kommt nur das hinzuzuſezen, daß bey Fertigung autentiſirter Abſchriften, wenn ſie aus richterlicher Anordnung geſchieht, die desfallſige Verfügung, oder wenn ſie mit Bewilligung des Gegenbetheiligten deſſen, der die Urſchrift vorlegt, oder die Abſchrift verlangt, vorgenommen wird, deſſen Beiſeyn, oder Zuſtimmung in der Urkunde bemerkt werden muß.

ad §. 38.

Gilt die erſte Hälfte dieſes Abſazes bis zu den Worten:

—— Gültigkeit wirkt ——

Digitized by Google

nun für nicht geſchrieben, und mag der Staatsſchreiber nun alle Vertrags-Handlungen, die ihm durch den Code Napoleon als Landrecht nicht abgeſprochen ſind, beurkunden, nur daß er ſich genau denen rechtlichen Eigenſchaften und Erforderniſſen anbequeme, welche dafür durch dieſes Rechtsbuch verordnet ſind, und daß er bey liegenſchaftlichen Veräußerungen und Verpfändungen oder bey Liegenſchafts-Eintragungen in Heurathsbriefe oder in Vermögenverzeichniſſe die Betheiligten jedesmal erinnere, daß ſeine Fertigung nicht genüge, wenn ſie nicht zum Grundbuch, oder ſoviel Verpfändungen anlangt, zum Pfandbuch noch geſezmäßig eingetragen worden ſeyen.

ad §. 39

Fällt obgedachtermaßen die Beſchränkung der Befugniß zur Beurkundung der Heurathsverträge auf Kanzleiſäßige nun weg, ſo wie auch

ad §. 40.

wegen der Inventuren obgemeldetermaſſen ſeine Befugniß nun nicht mehr von erlangter Erlaubniß der Parthien zu Privat-Inventuren abhängt, und

ad §. 41.

Er nunmehr wegen der lezten Willen die genaueſte Rückſicht auf den Code Napoléon zu nehmen hat, wesfalls beſonders auch die hier erwähnte Form der Staatsſchreiberey-Teſtamente nun bey geheimen oder verſchloſſenen lezten Willen nicht mehr genüget, ſondern desfalls genau den Vorſchriften des Sazes 976. im Landrecht nachgegangen werden muß. Schließlich

§. 42.

Finden Wir jedoch nöthig, gewiſſe Staatsſchreiberey-Geſchäfte zur Zeit an gewiſſe für jeden Bezirk aufgeſtellte Staatsſchreiber zu binden, mithin für ſolche Geſchäfte den Parthien nicht frey zu laſſen, an welchen befähigten Staatsſchreiber ſie ſich desfalls wenden wollen, ſondern ſie lediglich an den Bezirks-Staatsſchreiber damit zu weiſen; dergleichen gebannte Staatsſchreiberey-Geſchäfte ſollen ſeyn a) die Verfaſſung der Kaufbriefe über Liegenſchaften, b) die Verfertigung der Verpfründungs-Briefe, c) die Verfertigung der Erbverzeichniſſe für Fälle, wo auswärts wohnende einem Abzug, oder einer Erbentlaſſungs-Gebühr unterworfene Erben bey der Erbſchaft befangen ſind, ingleichen wenn ſie zur Begründung des Rechtsvortheils der Erbverzeichniß gemacht werden, oder wenn Perſonen, die einer vormundſchaftlichen Vorſorge unter-

Digitized by Google

liegen, als Waiſen, Verſchollene, Entmündigte, dabey mitbetheiligt ſind, indem außer dieſen Fällen den Erben ihre Erbverzeichniße (Inventarien) durch wen ſie wollen, fertigen zu laſſen, frey ſteht, d) die Ausfertigung der Vermögensuebergaben, e) die Schenkungen unter Lebenden, f) die von der Eintragung oder Verwahrung jedoch wohl zu unterſcheidende Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 43.

So wie die jeden Orts beſtehende Stadt- und Amtſchreiber die Bezirks-Staatsſchreiber für die Amtsſäßigen Perſonen ſind, ſo ſind ſie es auch für die kanzleyſäßigen Perſonen, welche nicht in einer der Reſidenz und Provinz-Städte Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Raſtatt, Bruchſal, wohnen, oder in einem Amts-Bezirk, der unmittelbar an den JurisdictionsSprengel, den dieſe Städte bilden, oder dem ſie angehören, anſtöſſig iſt, wohingegen

§. 44.

Für diejenige Kanzleyſäßige, welche dieſe ausgeſchiedene Bezirke bewohnen, ein KanzleyStaatsſchreiber an jedem ſolcher Orte aufgeſtellt werden ſoll, der dieſe gebannte Geſchäfte der Kanzleyſaßigen, wo nöthig, mit requirirter Beywirkung anderer Staatsſchreiber ebenſo wie die Amtsſchreiber bey den Amtsſäßigen beſorge.

§. 45.

Der Kron-Anwälde Pflicht iſt es, auf die Verrichtungen der Staatsſchreiber zu wachen, und wo ſie Unordnungen bemerken, welche dem Staat, oder den Staatsbürgern Nachtheil bringen können, und die nach vorderſamſt von ihnen an ſolche ergangenen ſchriftlichen Aufforderung zu genauerer Amtsführung unabgeſtellt bleiben, desfalls bey der behörigen Stelle die Anzeige zur abhelflichen Verfügung zu machen.

Von vorſtehender Verordnung erwarten Wir die genaue Erfüllung, und geſchieht daran Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 20. May 1809.

Aus Grosherzoglichem Special-Auftrag.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den Wundarzt **Karl Dauth** zu Steppach zum Staabschirurgen des AmtsPhyſikats Eppingen zu ernennen.

Heinrich Bernard Boll, Profeſſor der Philoſophie an der hohen Schule zu Freiburg, von Stuttgart, Exkapitular von Salem hat als MünſterStadtpfarrer zu Freiburg die Landesherrliche Beſtättigung erhalten.

Vermöge Beſchluſſes der GeneralSanitätsCommiſſion vom 20ten May iſt dem Apotheker **Chriſtian Beuttel** von Rheinbiſchofsheim unbeſchränkte Lizenz — Dem **Johann Friedrich Kaiſer** von Königſchafhauſen und **Michael Krumm** von Emmendingen unbeſchränkte heb= und wundärztliche Lizenz 1ter Klaſſe — Den Thierärzten **Mathias Fiſcher** aus Zell am Harmmersbach, und **Georg Jakob Jenne** von Bözingen unbeſchränkte Lizenz — und vermöge Beſchluſſes vom 27ten May dem **Mathias Bruder** von Waldshut wund= und hebärztliche Lizenz 2ter Claße ertheilt worden.

Der, durch Reſignation des alten Schullehrers **Wehinger** erledigte Schuldienſt in Herbolsheim wurde dem bisherigen Proviſor **Bernard Ette** verliehen.

Der vacante lutheriſche Schuldienſt in Blanſingen wurde dem bisherigen Schullehrer zu Hauingen **Fridolinus Schmidt** übertragen.

Der zum Vogtamte in Hauingen berufene Ziegler **Michel Ott** hat in dieſer Eigenſchaft die Landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Todtes=Anzeige.

Den 5ten May ſtarb zu Hochſal im Oberamte Waldshut der dortige Pfarrer **Jakob Hagenbuch**, 87 Jahre alt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 17 Juny 1809.

Verordnungen.

(Die künftige GerichtsVerwaltung der Grundherren betreffend.)

Auf die an Se. Königliche Hoheit gebrachte verſchiedene Vorſtellungen einiger Schwierigkeiten, welche der Ausführung jener Verkündung im Wege ſtehen, die unter dem 20ten May d. J. beſchloſſen und im Regierungsblatt Nro XXII d. J. abgedruckt iſt, und welche theils aus der Enge der gegönnten Friſt, theils aus der Unabänderlichkeit mancher DienſtVerhältniſſe zwiſchen den Grundherren und ihren Beamten ſich ergeben, iſt zu deren Erledigung beſchloſſen worden:

a.) Die Friſt, welche in jener Verkündung auf den 21ten Juny geſetzt war, iſt hiermit auf den 23ten Auguſt d. J. hinaus geſetzt.

b.) Wo ein Grundherr, weil ſein Beamter bisher Receptor, Amtsſchreiber, Gerichts Actuarius und Richter in einer Perſon war, durch die Unabänderlichkeit der StaatsDienſte gehindert iſt, nach Willkühr beſſere Einrichtung gleichbald zu machen, will man auf Vorſtellung der Umſtände dahin Diſpenſation geben, daß der jetzt beſtehende grundherrliche Diener auch noch das Gerichtsactuariat neben den beed erſt genannten Verrichtungen und zwar in kraft richterlichen ordentlichen Auftrags, mithin ſo, daß er die Parthien ex Commiſſione vor ſich handeln laſſe, und nur durch Einſendung der Acten an den Richter die Beſcheide von da einhole, verſehen dürfe, da ſolches nach der Zugabe ad art: 29. im Nachtrag zur Staatsſchreiberey-Ordnung mit den Staatsſchreiberey-Geſchäften nicht durchaus unvereinbarlich iſt; nur erwartet man, daß

ſolche Diſpentation ohne Noth nicht geſucht, und nach einſtiger Aenderung in der Perſon der jetzigen Diener nicht weiter verlangt werde. Hierdurch werden die bedeutendeſte Schwierigkeiten gehoben ſeyn, hingegen

c.) bleibt es unabänderlich dabey, daß die Direction und Entſcheidung des Prozeſſes in eine andere dazu ordnungsmäßig angeſtellte und verpflichtete Hand bis zu Ende des oben verlängerten Termins ohnfehlbar gelegt werde.

Karlsruhe den 7ten Juny 1809

Juſtiz=Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther

(Erläuterung des Art. XI. der Verordnung über die bürgerliche StandesBeamten.)

Wenn in dem Artikel XI. der Großherzoglichen Verordnung über die Funktionen der StandesBeamten außer der bürgerlichen öffentlichen Ausrufung durch Anſchlag zugleich noch eine Anzeige in der KirchenGemeine eines Jeden ſtatt mündlicher bürgerlicher Auskündigung mit beſtimmten Einſchränkungen zugelaſſen iſt: ſo iſt damit die Meinung, daß bey Wiedertäufern darunter ihre Verſammlungen zu verſtehen ſind, ſo wie bey den Juden deren Synagogen, welches aus Anlaß einer Anfrage hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 10ten Juny 1809.

Juſtiz = Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die Einſendung von Berichten und OfficialEingaben an die GeneralStudienKommiſſion betreffend.)

In Erwägung daß öfters Berichte und Official Eingaben an einzelne dieſſeitige Referenten eingeſendet werden,

daß hiedurch nothwendig Unordnung und Stockung im Geſchäftskreiſe veranlaßt werden müßen, und daß überhaupt die vorgeſchriebene Dienſtordnung hiemit unverträglich iſt;

werden ſämtliche Lyceums und Gymnaſiums Direktionen, wie auch die Spezialate und übrigen berichtende und einkommende Stellen und Individuen andurch angewieſen, ihre Berichte oder ſonſtige Official = Eingaben künftig lediglich unter der Aufſchrift:

An Grosherzogliche General = StudienKommiſſion

oder deren Kanzley einzuſchicken und einzugeben; widrigenfalls ſolche nach Umſtänden zurückgegeben oder nicht berückſichtigt werden.

Carlsruhe den 9ten Juny 1809.

General Studien Commiſſion.

Graf v. Benzel Sternau.

Vdt. Seiz.

Bekanntmachung.

Dem Grosherzoglichen Obervogteyamt Pfullendorf, welches ſich durch thätige und zweckmäßige Mitwirkung zur Ausführung der von dem Biſchöfflichen GeneralVicariat zu Konſtanz mit Grosherzoglichem Gutheiſſen unter dem 16ten März d. J. erlaſſenen Gottesdienſtordnung in ſeinem Amtsbezirk rühmlich ausgezeichnet hat, und die vorzügliche Triebfeder war, daß die Pfarrkirche zu Pfullendorf in Einführung der deutſchen Aemter und Veſpern das Beyſpiel gegeben hat, wird hiermit die Grosherzogliche vollkommene Zufriedenheit für ſeinen rühmlichen Eifer öffentlich zu erkennen gegeben. Carlsruhe den 27ten May 1809.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſtgeruhet, den bisherigen proviſoriſchen Lehrer Dr. Renning zu Konſtanz als Lehrer der Phyſik und Naturgeſchichte bey dem dor-

Digitized by Google

tigen Lyceum an die Stelle des verſtorbenen Dr. Karg — ſo wie den bisherigen Stadtſchreiber Will zu Philippsburg als Amtſchreiber in Odenheim anzuſtellen.

Der bisherige Oberamts Actuar Lump in Raſtadt wurde, an die Stelle des verſtorbenen Schaffners Lamprecht zu Baden, zum Spitalſchaffner daſelbſt ernannt.

Den 31ten May d. J. wurde der Kandidat Karl Diez von Mannheim unter die Zahl der RechtsPractikanten aufgenommen.

Unterm 7ten Juny d. J. wurde die erledigte Kaplanei Burkheim dem ſeitherigen Vicar Joſeph Kaſpar zu Kirchhofen übertragen.

Der zur Kaplanei Bettenbrunn präſentirte Joſeph Strobel, ſeitheriger Kaplan zu Geiſingen — und der zur Kaplanei Geiſingen präſentirte Anton Fälle, ſeitheriger Kaplan zu Riedböhringen haben die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Der zum Vogtamt in Menzenſchwand gewählte Zoller Michel Meyer hat als Vogt die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Unterm 25ten May d. J. erhielt Mathias Tiſch von der Regierung des Oberrheins die Beſtätigung als Vogt zu Unterpach.

Todtes-Anzeige.

Den 6ten Juny ſtarb der Schullehrer Franz Joſeph Hornbach zu Kirchzell im Fürſtlich Leiningenſchen Amt Amorbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 24 Juny 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Waren bei der Zeitbeſtimmung, da Wir den Anfang der verbindlichen Kraft des Code Napoléon als bürgerlichen Geſezbuchs Unſeres Großherzogthums auf den 1ten July laufenden Jahrs feſtſezten, von der Vorausſetzung ausgegangen, die auf dieſe neue Geſezgebung ſich beziehenden Rechts-Inſtitute würden dann ſogleich auch in ihre volle Thätigkeit eintretten können, und Unſere Rechtsbeamten würden mit ihrem Inhalte und Geiſte bis zu jener Zeit ſchon ſo vertraut geworden ſeyn, daß die Juſtizpflege ungehindert auf dem neuen Wege fortwandeln könnte.

Allein aus den an Uns gebrachten Anzeigen, daß der größere Theil der Beamten die Kenntniſſe der neuen Geſezgebung in dem Grade ſich noch nicht eigen gemacht habe, daß Wir denſelben die Anwendung dieſes Geſezbuches beruhigt überlaſſen dürften, — und daß noch weniger Unſere Staats-Einwohner ſich ſo unterrichtet befänden, um ihre Rechts-Geſchäfte nach dem neuen Landrechte einrichten zu können, haben Wir die Ueberzeugung geſchöpft, daß es einer umfaßenden Vorbereitung zur Ausführung dieſer Abſicht izt noch ermangle, und hiezu noch eine geraume Friſt unerläßliche Forderung ſey, wenn nicht die nachtheiligſten Verwirrungen in den Rechtsgeſchäften, und ſonſtigen Rechts-Verhältniſſen daraus hervorgehen ſollen.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit dieſer Unſer ganzes Großherzogthum gleichmächtig ergreifenden Angelegenheit;

Digitized by Google

In Erwägung der noch nicht vollendeten Vorbereitung zur ungehinderten Ausführung;

Und in endlicher Erwägung der aus einer unrichtigen Geſezanwendung, oder aus Geſezunkunde nothwendig erwachſenden Rechtsverwirrungen und Nachtheile beſchlieſſen Wir daher unter Aufhebung Unſerer frühern Verordnung vom 3ten Febr. d. J. (Regierungsblatt Nro. VIII.) in wie weit Wir durch ſolche den Anfang des neuen Geſezbuchs auf den 1ten July d. J. feſtgeſezt hatten, daß der Code Napoléon als bürgerliches Geſezbuch Unſeres Grosherzogthums vor den Gerichten mit dem 1ten des gedachten Monats noch nicht in verbindliche Kraft trette ſondern der Anfang hiezu auf den 1ten Januar 1810 hinausgeſezt ſeyn ſolle.

Wir erwarten hierbei, Unſere Beamten und Richter werden dieſe FriſtErſtrekung zur nöthigen Vorbereitung thätig zu benüzen, und das neue Geſezbuch ſich indeſſen ſo anzueignen befliſſen ſeyn, daß daſſelbe nach dieſem Zeitverlauf ohne weiteres Hinderniß in volle Anwendung gebracht werden könne. Hieran geſchieht Unſer Wille.

Carlsruhe den 22ten Juny 1809.

Carl Friedrich.

Carl Erbgrosherzog.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Höchſten Befehl.
Bouginé.

Verordnung.

(Erläuterung des ConſcriptionsEdicts vom 29. Sept. v. J.)

ad §. 3.

Nachdem zufolge des höchſten Edicts über die Kriegspflichtigkeit vom 29ten Sept. 1808. §. 3. diejenige, welche zum Kriegsfuhrweſen beſtimmt ſind, in eigene Liſten verzeichnet, jedoch die Fuhrleute ſelbſt, erſt dann, wann ſie nöthig ſind, aus dieſer Liſte durch das Loos genommen werden ſollen;

Digitized by Google

In Erwägung, daß

Die Befreyung der Juden vom Naturaldienſt ſchon ihrer ausnahmsweiſen Eigenſchaft nach im engſten Sinne zu verſtehen, daher ſolche von der Zahlung der verordneten Redemtionsgelder auf den Fall nicht los zu zählen ſind, wann ſie das Loos zum Kriegsdienſte beſtimmt, und bey übrigens vorhandener Tauglichkeit nur der Mangel des gehörigen Maaſes eintritt.

Und daß es einzig von der Gnade des Souverains abhängt, die Befreyung nach Umſtänden um ſo mehr näher zu beſtimmen, da ſolche an ſich ſchon eine landesväterliche höchſte Berückſichtigung beſonderer Verhältniſſe mit ſich führt, wird andurch nachträglich und, ſo fern es erforderlich iſt, erläuternd verordnet:

1.) Jene Unterthanen des moſaiſchen Bekenntniſſes, auf welche ordnungsmäßig das Loos bey dem Militärzuge fällt, und die zum Kriegsdienſte als durchaus untauglich befunden werden, ſind nach §. 3. des höchſten Edicts vom 29ſten Sept. 1808. ganz von dem Kriegsdienſte, folglich auch von der Redemtion deſſelben forthin gleich andern Unterthanen befreyt.

2.) Diejenigen unter ihnen aber, welche zwar wegen Mangel des Maaſes zum eigentlichen Kriegsdienſte untauglich erfunden werden, jedoch tauglich zum Fuhrdienſte bleiben, ſind in die edictmäßige eigene Liſte für den Fuhrdienſt einzutragen.

3.) Werden Fuhrleute nöthig, ſo haben ſie zufolge der Verordnung mit zu looſen, und falls das Loos auf ſie fällt, die Redemtionsſumme von vierhundert Gulden zu erlegen.

Carlsruhe den 17ten Juny 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Hacke.

Büchler.

Bekanntmachung.

Daß an Claiß und Compagnie zu Winterthur unterm heutigen die Erlaubniß, von den Quellen zu Badenweiler und Sekingen künſtliche MineralWaſſer zu verferti-

Digitized by Google

gen, mit dem Anhang, ertheilt worden iſt, daß die Bouteillen mit der Etiquette:

künſtliches MineralWaſſer,

zu verſehen ſind, wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft anburch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 15ten Juni 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

Uhrhan.

Dienſt-Nachrichten.

Der zur Hoffaplaney Heiligenberg präſentirte Vikar Anton Beller von Möringen hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Heinrich Ehrmann von Roßenhofen iſt den 10ten Juny d. J. unter die Zahl der RechtsCandidaten aufgenommen worden.

Durch die Reſignation des Schullehrers Bauer in Steinbach iſt der dortige Schuldienſt offen geworden.

Der Schullehrer Frei zu Bilfingen iſt auf den Schuldienſt in Stettfeld — und der Unterlehrer Machauer an der Stadtſchule zu Bruchſal auf den Schuldienſt in Bilfingen befördert worden.

Den 10ten Jury d. J. hat die Regierung des Oberrheins den Leonhard Kuhrj zu Niederwinden — und den Johann Nepomuck Mayer zu Steinenſtatt, Oberamts Schliengen, als Vögte beſtätigt.

Todtes-Fälle.

Am 27ten May d. J. iſt zu Diedelsheim der penſionirte Förſter Franz Prugger von Neubsheim. — Am 2ten Juny der Amtmann Stumpf in Stauffen. — Am 13ten Juny der Pfarrer Tulla zu Rüppur — und am 19ten Juny der Pfarrer Chriſtoph Heinrich Beck in der Altſtadt zu Pforzheim geſtorben.

Digitized by Google

Inhalts-Regiſter des Regierungs-Blatts.

Von den Monaten April, May, und Juny 1809.

von Nro. XIII. bis XXVI.

	Nro.	Pag.
Abkaufung der Bodenzinſe.	XV.	153.
Anſchaffung der hänfenen Schläuche und FeuerEimer für die Gemeinden.	XXIII.	231.
Anordnung und Verhältniß der MarſchCommiſſariate.	XXIII.	229.
Aufhebung der Jüdiſchen Begräbnis- und Braut Zollgelder.	XXII.	226.
Aufruf an die Standes und Grundherren.	XVI.	157.
Beamten des bürgerlichen Standes betreffend.	XXII.	220.
Berg- und Salz Regal.	XIV.	145.
Berichtstermine betreffend.	XV.	150.
Code Napoléon (Einführung deſſelben auf den 1. Jan. 1810.)	XXVI.	245.
Conſtituirung des jüdiſchen Oberraths.	XXII.	226.
Deſerteurs und ſelbſt ranzionirte Kriegsgefangne betreffend.	XVIII.	181.
Deſertionen (Verhütung derſelben)	XX.	201.
Dienſtentlaſſung des CabinetsMiniſters Freyherrn von Gemmingen.	XXII.	213.
Eheverkündigungen (über die)	XIII.	141.
Einſendung von Berichten und OfficialEingaben an die GeneralStudienCommiſſion.	XXV.	242.
Eintragung der Breisgauiſch-ſtändiſchen Lit. A. Obligationen in die Landtafel.	XVIII.	183.
Einziehung der Herrſchaftlichen Natural und GeldGefälle.	XIX.	198.
Entſchädigungen der Impfärzte für unentgeltliche SchutzpockenImpfungen ꝛc.	XX.	203.
Entziehung der geſetzlichen Freyheit eines Sohns bey Familien, aus welchen ſich ein oder der andere Sohn der Conſcription entzieht.	XVIII.	182.
Erläuterung des Art. XI. der Verordnung über die bürgerliche StandesBeamten.	XXV.	242.
Erläuterung des Conſcriptions Edicts v. 9ten Sept. v. J.	XXVI.	246.
Eröffnung der Amortiſationskaſſe.	XVIII.	184
Erſetzung der Brandſchäden.	XXIII.	231.
Forſtfrevelthätigungen.	XXI.	209.
Gerichts-Verwaltung der Grundherren.	XXII.	224.
dito neue	XXV.	241.

Digitized by Google

	Nro.	Pag
Geſinde Ordnung für das Grosherzogthum — — —	XIX.	185.
Inſtruction für die correſpondierende Mitglieder der GeneralSanitätsCommiſſion.	XX.	203.
Jüdiſcher Nothhandel. — — — — — —	XV.	152.
Kron Anwaltſchaften. — — — — — — —	XXII.	214.
Kriegs Proklamation gegen Oeſtreich. — — — — —	XVI.	157.
Militzpflichtige (Cartell über deren wechſelſeitige Auslieferung) mit dem Grosherzogthum Würzburg.) — — — — —	XXIII.	230.
NotariatsOrdnung (Nachtrag dazu) — — — —	XXIV.	233.
Oberforſtinſpection des MurgDiſtricts. — — — —	XX.	205.
Okulieren und Propfen der Bäume. — — — —	XIV.	146.
PoſtCourierTaxe (Erhöhung derſelben.) — — — —	XIV.	146.
PoſtEntfernung von Kaltenherberg nach Baſel — — —	XXIII.	232.
Poſtulieren der Buchdrucker Geſellen. — — — —	XV.	150.
Potaſchen Ausfuhr. — — — — — — —	XXI.	211.
Präparanden Inſtitut zu Raſtatt. — — — —	XV.	154.
Rechtsbelehrung wegen Bezahlung der Succumbenz Gelder. — —	XV.	149.
SchutzpockenImpfung (Fortſchritte derſelben) — — —	XX.	204.
Staatsdiener Edict. — — — — — — —	XVII.	161.
Staatshandbuch (das neu zu fertigende.) — — — —	XIII.	142.
Tabelle über den Fruchtbeſtand und FruchtMarktpreiſe der Mittel und Niederrheiniſchen Provinz während dem Monat Februar 1809. —	XIV.	148.
— — Merz — — —	XIX.	200.
— — April — — —	XXII.	228.
Unterſchriften der Standes- und Grundherrl. Aemter. — —	XIII.	142.
Unterthanen (in die Krimm auswandernde franzöſiſche) — —	XXIII.	231.
Verbot des Steigens der Herrſchaftlichen Zehnden für Rechnung der Gemeinden	XX.	202.
Verkauf von DomanialGütern. — — — — — —	XX.	206.
Verkaufen der Pferde aus dem Landgeſtütt. — — —	XIII.	141.
Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens in den Faſſionen.	XX.	202.
Zunamen der Staatsbürger moſaiſcher Religion. — — —	XV.	153.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 1 July 1809.

Verordnung.

(Die Ernährung der unehelichen Kinder betreffend.)

Nachdem Ihro Königliche Hoheit der Grosherzog durch Höchſtdero Einführungs-Edict vor dem Code Napoléon als Landrecht des Grosherzogthums vom 3 Febr. d. J. im zehnten Artikel im dritten Abſatz verordnet haben,

„Daß wegen jener unehelichen Kinder, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demſelben gemäß erhobene Verſchuldung einer Manns-perſon, welche Beziehung hat auf das Daſeyn ſolcher Kinder, deren Vaterſchaft bürgerlich ungewiß geblieben iſt, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu ſeyn, fordern zu können, es in Abſicht der Beſtimmung dieſes Unterhalts nach demjenigen zu halten iſt, was desfalls in Unſerer Verordnung vom 5ten Auguſt 1791 beſtimmt iſt, und hiermit auf alle Unſere Lande, ſo viel dieſen Punct betrifft, erſtrekt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, ſondern lediglich die Gerichte über das Ermeſſen des Betrags zu urtheilen haben;“

ſo findet man nun nöthig, weil jene angezogene ältere Verordnung in den neu zum Grosherzogthum gekommenen Landen noch nicht verkündet iſt, dasjenige, was hiernach in Verbindung mit der neuen Geſetzgebung als allgemein angenommene Vorſchrift zu betrachten iſt, anduch beſonders bekannt zu machen.

Digitized by Google

I.) Was die Unterſuchung der Unzuchten betrifft, ſo iſt durch das Landrecht und deſſen Satz 340 ſolche

1) gegen eine Weibsperſon, die in den Verdacht kommt, ſchwanger zu ſeyn, gar nicht aufgehoben, ſondern geht denjenigen Gang in Unterſuchung und Beſtrafung fort, den ihr die beſtehenden Polizeygeſetze anweiſen, nur darf darin niemals eine Nachfrage nach dem Schwängerer gehalten werden, auch darf auf die Angabe, welche die Geſchwängerte etwa für ſich thut, und welche ſolchen Falls allerdings in dieſes Unterſuchungs-Protokoll — hingegen nach Satz 35 niemals in das Protokoll der bürgerlichen Stands-Beamten über die Geburt eines unehelichen Kindes, aufgenommen werden muß, keine richterliche Maßnahme, und von polizeylichen Maßnahmen nur ſoviel gegründet werden, daß Erkundigung über Leumund und Wandel ſolcher angegebenen Manns-Perſonen eingezogen wird; kommt nun

2) durch dieſe ein gründlicher Verdacht unſittlichen Zuwandels oder unſittlicher Vertraulichkeiten heraus, dem weiter nachgeſpürt werden kann, ſo iſt dieſer in Unterſuchungs-Wegen ſolang zu verfolgen, bis man von dem Ungrund oder der Unerweislichkeit überzeugt iſt, ohne daß jedoch der Beſchuldigte, dem die Fragen über uneheliches Zuhalten bei vorliegenden Inzichten nach wie vor vorgelegt werden dürfen, wegen der Vaterſchaft zum Kind richterlich befragt werden darf, als deren Angabe zu dem Polizey-Protokoll gar nicht gehört, und zum Anerkennungs-Protokoll es zu geben lediglich von deſſen eigenem Antrieb oder der Nachgiebigkeit in die Privat-Vorſtellung der Mutter abhängen muß, wo nicht einer derer in Zuſatz 340 ᵃ ausgedrückten Fälle zur richterlichen Auflage der Anerkennung eintritt. Erſcheint nun

3) hierdurch gegen Jemand der Beweis, daß er einer Frauens-Perſon unehelich beygewohnt oder verdächtig zugewandelt habe, ſo iſt er in die desfalls geordneten bürgerlichen Strafen zu verfällen; hingegen kann dieſer Beweis nicht durch Eideszuſchiebung oder Eides-Auflage an einen oder den andern Theil hergeſtellt werden, auch darf er desfalls nie zur Vaterſchaftslaſt ſchuldig erklärt werden, ſondern es iſt nur gegen den, der des einen oder andern überwieſen wird, durch den Ausdruck „vorbehaltlich gebührender Staats-Entſchädigung" das Recht offen zu halten, gemäß dem

Digitized by Google

landrechtlichen Zuſatz 762 und dem Einführungs ⸗ Edict Art. X. §. 3. wegen Ernährung des Kindes, wenn ſie auf öffentliche Koſten fallen ſollte, den Rückgriff auf ihn nehmen zu können.

II.) Was die Ernährung der unehelich gebohrnen Kinder betrifft, ſo iſt

4) bey ſolchen, die von ihren Eltern aus eigenem Antrieb oder, wo der Fall dazu eintritt, aus richterlicher Anordnung anerkannt ſind, ſolche ſolang der gutfindenden Beſtimmung derſelben überlaſſen, als lang ſolche nicht einen Mangel leiden, der von Polizeywegen einzuſchreiten nöthigt.

5) Wo ein anerkennender Vater nicht vorhanden iſt, hingegen auf dem Wege obiger rechtlichen polizeylicher Unterſuchung erhoben wird, daß Jemand in einer ſolchen Zeit eine Perſon unehelich beſchlafen habe, wo nicht nach Landrecht Satz 314 u. 315 wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beyſchlafszeit, Einwendung gegen die Vaterſchaft bey ehelichen Zeugungen gemacht werden könnte, da hat er dem Staat einen von der gehörigen Gerichtsſtelle zu ermeſſenden Beytrag zum Unterhalt eines ſolchen Kindes zu bezahlen, ſo oft die Ernährungslaſt auf die Staats⸗ Kirchen⸗ oder Gemeindsmittel fällt, und nicht von der Mutter oder Gutthätern allein beſtritten werden kann, oder (letztern Falls) will.

6) Dieſer Beytrag ſoll nicht unter fünfzehen und nicht über acht und vierzig Kreuzer wöchentlich, je nach dem Vermögen des Beyſchläfers ermeſſen und von dieſem bis dahin daß das zu erziehende uneheliche Kind die Unmündigkeits ⸗ Jahre zurückgelegt, und die Halbmündigkeit im Sinn des VI Conſtitutions ⸗ Edicts Art. 27 erreicht haben wird, bezahlt werden, ſo fern nicht durch deſſen Abſterben oder ſonſt die Ernährungsnothwendigkeit des Staats früher beſeitigt wird; dabey

7) ſoll nicht leicht und ohne beſondere zu den gerichtlichen Acten bemerkte Gründe unter das Mittel der gedachten Ernährungs ⸗ Summe, nämlich unter dreyßig zwey Kreuzer herabgegangen werden, ſolang der Beyſchläfer ein mehreres zu zahlen vermag, im übrigen iſt das Mehrere nach dem Maas deſſen, was nach der Lage der Mutter von ihr ſelbſt für das Kind gethan werden kann, zu ermeſſen. Es kann

Digitized by Google

8) über dieſes Ermeſſen des Betrags der Beytrags⸗Summe da, wo einmal nach §. 3. eine Mannsperſon zur Concurrenz ſchuldig erklärt iſt, keinen Rechtsmitteln und keiner Rechtskraft ſtatt geben werden, ſondern nur wenn die unteren und mittleren Gerichtsbehörden ungleich ermeſſen hätten noch einem Recurs an die oberſte Staatsſtelle in Juſtiz⸗Sachen, welche nach erkundigten Umſtänden mindern und mehren, auch nach veränderten Verhältniſſen das einmal beſtimmte hinauf⸗oder hinabſetzen kann.

9) Würde hingegen in Gefolg der oben im §. 3. vorbehaltenen rechtspolizeylichen Unterſuchung kein unehelicher Beyſchlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erſcheinen, nämlich eine ſolche mehrfach wiederholte Art der Zuſammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und ſittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene, oder auf eine ſolche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geſchehen wäre; ſo hat ein ſolcher ein Drittel deſſen, was er als überwieſener Beyſchläfer obgedachter maßen dem Staat zu deſſen wegen des Kindes habenden Koſten abzugeben hätte, an ſolchen zu zahlen.

10) So weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Koſten der Ernährung und Erziehung nicht ſelbſt zu beſtreiten vermag, und ſolche aus den freywilligen Beyträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, ſo ſollen die etwa nöthigen Kindbettkoſten zur Hälfte von jenen innländiſchen Gemeinden aus welchen die Mutter gebürtig iſt, nach Umſtänden unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter ſchon geraume Zeit in Dienſten geſtanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Allmoſen oder milden Stiftungs⸗Kaſſen; die Ernährungskoſten hingegen zur Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden und zur andern Hälfte aus der allgemeinen Staats⸗Kaſſe getragen werden, welchen beiden dagegen die im §. 5. und 9. erwähnten Beyträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen

11) die Gemeinden, und die milden Stiftungen nicht im Stande ſind, jene Kind⸗

Digitized by Google

bettsbedürfniſſe und jenen ihren Antheil an den Ernährungskoſten aufzubringen, da ſind ſolche ebenfalls auf die allgemeine Staats-Kaſſe zu übernehmen, damit die armen Kinder niemals aus Mangel an Mitteln Gefahr laufen: wogegen die betreffenden Bezirks- und Oberhoheits-Beamten Amtshalber zu wachen haben. Carlsruhe den 10. Juny 1809.

Juſtiz-Miniſterium.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters.

Brauer.

Vdt. Eichrodt.

Rechtsbelehrung.

(Zum Nachtrag der Obergerichts-Ordnung ad §. 14. die Friſt-Erſtreckungen betreffend.)

Wenn in dem Nachtrag der Obergerichts-Ordnung ad §. 14. geſetzlich beſtimmt iſt, daß in Klagſachen, wo Standes- oder Grundherren als Kläger oder Beklagte auftreten, die geſetzliche Friſt für einen wie für den andern der beiden ſtreitenden Theile zwei Monate ſeyn ſoll, wenn nicht ein gefreiter Gegenſtand Abkürzung der Friſt fordert, wo ſie jedoch immer das Doppelte deſſelben bleibe, was für andere unbefreite Parthien geordnet iſt; ſo iſt dieſes eben ſo, wie bey Fiscal-Prozeſſen, aus dem in der Verordnung vom 15ten December 1808. wegen Friſten bey Fiscal-Prozeſſen Regierungs-Blatt Nro. 42. enthaltenen Geſichtspunct geſchehen, weil die Vertreter der Standes- und Grundherren mit ihren Kollegien und respective Beamten, und dieſe wieder mit ihren Herren, ſo wie es ebenfalls bey Fiscal-Prozeſſen geſchieht, zu Rath gehen müſſen, ehe ſie zu antworten ermächtigt ſind. Bey Friſt-Erſtreckungen tritt aber dieſer Geſichtspunct und Grund der geſetzlichen Beſtimmung des Doppelten nicht ein, und es werden daher die betreffenden Gerichts-Stellen, wenn Eine oder die Andere derſelben den Eingangserwähnten Nachtrag der Obergerichts-Ordnung ad §. 14. Ausdehnungsweiſe auf die Friſt-Erſtreckungen mißverſtanden haben ſollte, darauf aufmerkſam gemacht, daß in Causis Fisci und

Digitized by Google

der Standes = und Grundherren bey Friſt=Erſtreckungen nur die einfache Friſt wie bey andern Parthien bewilligt werden darf. Carlsruhe den 21. Juny 1809.

Juſtiz = Miniſterium.

In Abweſenheit des Juſtiz = Miniſters.

Brauer.

Vdt. Walther.

Domänen = Verkauf.

Auf höhere Anordnung werden nachbenannte Herrſchaftliche Realitäten dem Verkauf ausgeſetzt und an hienach bemerkten Tägen und Orten Vormittags um 9 Uhr in öffentliche Steigerung genommen werden; als:

Zu Königſchafhauſen.

Montag den 28ten Auguſt 1809.

1. Juch Ackerland im Tiefenthal genannt.

1. Juch Acker in der Bachſtrangen.

2½. Juch Acker weiter daſelbſt.

Zu Weisweil.

Dienſtag den 29ten Auguſt 1809.

Das dem vormaligen Kloſter Thennenbach zuſtändig geweſene ſ. g. Schaafhof Güthlein, beſtehend in

Einer alten Wohnung des Schäfers nebſt Schaafſtall.

5½. Juch gutes Ackerfeld und

6. Juch Matten.

Die HauptBedingniſſe bey dieſem Verkauf ſind folgende:

1.) Die Zahlung des Kaufſchillings geſchiehet nach eingelangter höchſten Ratification, welche vorbehalten iſt, baar, oder in ſechs aufeinander folgenden mit 5. ProCento verzinnslichen JahrsTerminen, und iſt der erſte derſelben baar abzuführen, die übrigen müßen jeweils wenigſtens zu ½. in baarem Geld beſtehen, für die weitere ½. aber werden auf Verlangen bei der Groſsherzoglich Badiſchen AmortiſationsKaſſe Obligationen angenommen; wollte aber jemand blos mit

Digitized by Google

Staatsobligationen Zahlungen leiſten wollen, ſo bleibt demſelben überlaſſen, deßfalls ein Arragement mit der Grosherzoglichen Amortiſations-Kaſſe zu treffen.
2.) Bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufſchillings wird für die gnädigſte Landesherrſchaft das Eigenthumsrecht auf das Verkaufs-Object vorbehalten.
3.) Die veräuſſerten Domänen werden den gewöhnlichen Staatslaſten gleich andern PrivatGüthern unterworfen.
4.) Wird für das Güthermaas keine Gewährſchaft geleiſtet.

Kaufluſtige werden zu dieſen Verſteigerungen mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich Fremde mit obrigkeitlichen Vermögenszeugniſſen auszuweiſen haben.

Emmendingen den 10. Juny 1809.

Burgvogtey-Amt.

Deimling.

Dienſtnachrichten.

Als Hauptlehrer bey dem Mannheimer Lyceum ſind angeſtellt: Profeſſor Seiler, — Profeſſor Weikum — Profeſſor Nüßlin. Als ordentliche Lehrer: Profeſſor Martin, — Profeſſor Matthy, — Profeſſor Dieſterweg. Aſſeſſor Bader iſt zum Lehrer der Naturgeſchichte ernannt, und Präceptor Kappler giebt Unterricht im Rechnen und Schreiben.

Unterm 6. Juny d. J. haben Se. Königl. Hoheit gnädigſt geruht, dem Pfarrer Schnurr in Waſenweiler die Pfarrey Mördingen — und unterm 13ten d. M. dem bisherigen Pfarrverweſer Auth zu Landshauſen die erledigte Pfarrey Leutershauſen zu übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, das Landchirurgat Schönau dem Wund- und Hebarzt Johann Baptiſt Kefer von Bräunlingen zu übertragen.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 10ten Juny d. J. iſt dem Med. Dr. Johann Karl Succow von Heidelberg unbeſchränkte Licenz im ärztlichen und hebärztlichen Fache — dem Johann Philipp Zipperlen von Durlach unbeſchränkte wund- und hebärztliche Licenz erſter Klaſſe, — und dem Apotheker Friedrich Duvernoy von Candern unbeſchränkte Licenz ertheilt worden.

Johannes Breiſacher hat unterm 17. Juny d. J. von der oberrheiniſchen Regierung die Beſtätigung als Vogt zu Bahlingen erhalten.

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbestand und die FruchtMarktpreiſe der Mittelrheiniſchen - und Niederrheiniſchen Provinz, während dem Monat May 1809.

Provinz	1809 Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Weizen Fr. beſt. Mlt.	Weizen Verkauf Mlt.	Weizen Mittelpreiſe fl	Weizen Mittelpreiſe kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen Mittelpreiſe kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen Mittelpreiſe kr	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl	Spelz Mittelpreiſe kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl	Korn Mittelpreiſe kr	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl	Gerſt Mittelpreiſe kr	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl	Haber Mittelpreiſe kr
Mittel Rhein.	May.	3	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	74	46	9	40	—	—	—	—	5	5	5	52	5 1/8	5 1/8	4	44	4	4	5	8
		6	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	9	31	—	—	—	—	3 4/8	5 4/8	5	52	6	6	4	48	22	5	5	3
		10	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	58 4/8	30 4/8	9	15	—	—	—	—	3 4/8	3 4/8	5	52	8 4/8	8 4/8	4	44	3	3	5	18
		13	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	47	29	9	3	—	—	—	—	4	4	6	—	5	5	4	48	8	8	5	24
		17	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	120	40	8	45	—	—	—	—	9 4/8	9 4/8	5	8	4	4	4	44	28	20	5	—
		20	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	65 4/8	50 4/8	7	52	—	—	—	—	4 4/8	4 4/8	5	15	6	6	4	44	15 6/8	15 6/8	4	45
		24	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	42 4/8	35 4/8	7	42	—	—	—	—	4	4	5	24	6	6	4	30	9	9	4	45
		27	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	32 4/8	32 4/8	8	25	—	—	—	—	3 4/8	3 4/8	5	20	5	5	4	30	9	9	4	30
		31	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	33	23	8	30	—	—	—	—	5 4/8	5 4/8	5	36	3 4/8	3 4/8	4	30	10	10	4	30
		29	Bühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	36	—	—	—	—
		6	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	478	345	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	20	82	82	6	15
		13	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	579	311	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	176	176	6	—
		22	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	595	251	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	44	17	17	5	30
		27	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	571	374	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	30	74	74	5	—
		4	Gengenbach	79	44	8	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	7	7	15	8	5	5	24	—	—	—	—
		10	— —	19	4	9	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—
		18	— —	87	63	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	12	6	24	1	1	5	30	—	—	—	—
		25	— —	89	66	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	31	6	48	4	4	6	—	—	—	—	—
		31	— —	21	16	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
		2	Lahr	27	27	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	30	3	3	4	48	8	8	5	36
		6	— —	99	99	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	6	—	22	22	4	30	6	6	5	36
		9	— —	16	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	—	—	—	—	10	10	5	30
		13	— —	98	98	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	6	—	18	18	4	36	6	6	5	30
		16	— —	48	48	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	3	3	4	48	5	5	5	30
		20	— —	55	55	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	6	—	5	5	4	30	4	4	5	18
		23	— —	13	13	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	48	2	2	5	36
		27	— —	108	108	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	5	30	10	10	4	30	8	8	5	36
		30	— —	42	42	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	5	30	1	1	4	12	1	1	4	36
		2	Offenburg	31	23	8	24	21	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	43	43	5	54
		6	— —	63	48	8	30	41	37	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	6	—	43	34	5	48
		9	— —	5	6	8	30	13	13	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	39	5	42
		13	— —	49	37	8	24	26	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	6	—	44	39	5	27
		15	— —	34	24	8	50	22	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	5	30
		20	— —	113	28	8	50	50	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	69	69	5	30
		23	— —	30	9	8	30	23	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	2	1	5	36
		27	— —	60	44	8	24	26	14	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	24	59	23	5	15
		30	— —	22	8	8	15	24	19	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	30
		6	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	162	80	9	12	—	—	—	—	—	—	Gr	48	—	—	Gr	40	—	—	Gr	32
		13	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	126	120	9	10	—	—	—	—	—	—	Gr	48	—	—	Gr	40	—	—	Gr	32
		20	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	92	120	9	—	—	—	—	—	—	—	Gr	52	—	—	Gr	48	—	—	Gr	32
		27	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	58	110	9	—	—	—	—	—	—	—	Gr	52	—	—	Gr	48	—	—	Gr	32
		4	Raſtadt	14	14	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	56	6	6	5	36	4	4	8	—
		10	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		18	— —	21	21	[illegible]	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	56	6	5	5	36	1	1	[illegible]	—
		25	— —	8	8	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	56	9	9	5	28	1	1	5	52
		24	— —	22	18	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	6	40	13	10	5	20	1 1/2	1 1/2	6	30
Nieder Rhein.		4, 10, 18, 25, 31	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1763	1498	3	23	99	93	5	12	1072	884	4	29	940	886	4	18
		[illegible]	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2890 1/2	2890 1/2	3	28	155 1/2	155 1/2	5	11	561 1/2	561 1/2	4	59	830	830	3	54

Grosherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 8 July 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wiederholt iſt Uns aufgefallen, daß Uns die Hofgerichtlichen höhern StrafErkenntniſſe vermöge des 250 §. der ObergerichtsOrdnung zur Genehmigung durch Unſere Unterſchrift vorgelegt werden, ehe eine ſolche StrafSache durch das dem Verurtheilten nach dem III Artikel des erſten und nach dem 21 §. des achten OrganiſationsEdikts gegen ein ſolches StrafUrtheil zuſtehende RechtsMittel der ſchriftlichen Vertheidigung vor dem grosherzoglichen Oberhofgerichte endlich erörtert iſt, indem nach dieſem Geſchäftsgange von Uns beſtättigte StrafErkenntniſſe entweder einer nochmaligen Beſtättigung zum Vollzug bedürfen, oder von dem Oberhofgerichte abgeändert werden. Auch vermogten Wir die bisher dem oft Lebensüberdrüſſigen Inquiſiten belaſſene freie Wahl, ob er vor ergangenem Urtheile ſich eines rechtlichen Sachwalters zur Vertheidigung bedienen, oder nach der UrtheilsEröffnung ein Rechtsmittel durch ſchriftliche Vertheidigung gebrauchen wolle, mit der Wichtigkeit der Sache nicht zu vereinigen, welche neben einer vollendeten Entwicklung aller Thatumſtände die Ergründung aller einwürkenden HandlungsMotive erheiſcht, worüber aber der eines ſolch tiefen Blicks in ſich oft unfähige Inquiſit — ſich ſelbſt überlaſſen keine Rechenſchaft zu geben vermag, die gleichwohl durch einen von Amtswegen ihm zugegebenen Vertheidiger zu deſſen Vortheil noch gewonnen werden kann.

Nachdem Wir nun dieſen Betrachtungen Unſere ganze Aufmerkſamkeit gewidmet, die von dem JuſtizDepartement unterm 27ten Jenner v. J. zur Begründung des bisher in Hinſicht der StrafUrtheilsBeſtättigung eingehaltenen Geſchäftsganges Uns vorgetragenen Bemerkungen reif geprüfet, und bey Jenen in dem §. 251 der ObergerichtsOrdnung ausgezeichneten StrafFällen die bisher der Wahl des Inquiſiten überlaſſene ſchriftliche Vertheidigung zur unerlaßlichen richterlichen Vorſorge zu erheben Uns bewogen

gefunden haben, ſo wollen Wir eine hiernach bemeſſene zweckmäſſige Aenderung dieſes bisher beobachteten Verfahrens eintretten laſſen; und verordnen demnach, wie folgt:

1.

Vor Fällung der StrafUrtheile in jenen Fällen, in welchen nach den bisherigen Vorſchriften die Strafe Unſere Genehmigung fordert, ſoll nach geſchloſſener Unterſuchung dem Inquiſiten jedesmal ein RechtsFürſprecher aus der Zahl der Dikaſterial-Advokaten, welche nach der Reihe hierzu aufzurufen ſind, durch das einſchlägige Hofgericht von Amtswegen beigegeben, nach eingelangter Vertheidigungsſchrift daſelbſt re- und correferirt, und das hierauf zu faſſende CollegialGutachten mit den Akten an das Oberhofgericht eingeſendet werden.

2.

Dieſes Oberhofgericht hat dann ſolche Strafſache nach den geſezlichen Erforderniſſen gehörig zu prüfen, und das Urtheil zu entwerfen, es ſofort mit einem das Factum nach ſeinem erwieſenen Zuſammenhange, und die weſentlichen Punkte der rechtlichen Beurtheilung enthaltenden Antrage an das Juſtizminiſterium einzubefördern.

3.

Von dieſem iſt demnächſt der weiters geeignete Vortrag in Hinſicht der von Uns zu ertheilenden Urtheils Beſtättigung unter Anführung aller etwa eintrettenden Gründe für Begnadigung an Uns zu erſtatten.

4.

Nach erfolgter Genehmigung geht das Urtheil zur Verkündung und ohne weitern Rekurs an Unſere Gnade zu bewürkender Vollſtreckung an die Behörde zurück.

In dieſer Vorſchrift glauben Wir die Forderungen einer zweckmäßigen Strafgerechtigkeitspflege erfüllt zu haben, und tragen demnach Unſerm JuſtizMiniſterium auf zur Beobachtung dieſer Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt verkünden laſſen, die Hofgerichte, ſo wie das Oberhofgericht insbeſondere, anzuweiſen, und ſich ſelbſt darnach zu achten. Carlsruhe den 4ten July 1809.

Carl Friedrich.

Carl Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
beſondern Höchſten Befehl.
Bouginé.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Den Aufzug auf die Pfarreyen betreffend.)

In der Großherzoglichen Verordnung über die Kirchenlehenherrlichkeit in dem XII. Stück des Regierungsblatts v. J. 1808. ſind die verſchiedenen Friſten angegeben, welche derjenige, der auf einem geiſtlichen Kirchendienſt Anſtellung ſucht und erlangt, zu beobachten hat, nur iſt darüber in ſolcher nichts verſehen, wie bald derjenige, der ſeinen Ruf berichtigt aus der Hand der geiſtlichen Behörde entweder durch die Zuſtellung der Vokations-Urkunde bey Evangeliſchen oder durch Zuſtellung der im Art. 9. dieſer Ordnung benannten Urkunde oder das Zeugniß der ertheilten Commende oder der ertheilten Inveſtitur erhalten hat, aufziehen ſolle. Da auch dieſes feſt und allgemein zu beſtimmen nöthig iſt, und in Hinſicht, daß mit jener Zeit die Pflicht der Amtsführung auf den Ernannten übergehe, wird verordnet, daß ein ſolcher längſtens binnen ſechs Wochen auf ſeine Pfarrey aufgezogen ſeyn ſolle, wenn nicht aus unvermeidlichen, von ihm ſowohl den geiſtlichen, als weltlichen Bezirks-Vorſtehern anzuzeigenden Urſachen, gegründete Hinderniſſe einträte, den Dienſt in Perſon antreten ſolle, widrigenfalls auf ſeine Koſten die ihm vorgeſezte Kirchen-Behörde jede nöthig findende Interims-Anordnung zur Dienſtverſehung machen kann, ohne daß ihm dawider irgend ein Rekurs an Se. Königliche Hoheit offen bleibe. Jene Friſt von ſechs Wochen ſoll bey den inveſtirten Beneficien vom Tag der vollendeten Proclamation an laufen, jedoch nicht eher als 8. Tage nach der Einhändigung des Inveſtiturbriefs, wo etwa zufällig ſich dieſe länger verziehen möchte, ablaufen. Bey den kommendirten Pfründen läuft ſie von Ertheilung der Kommende, und bey den Evangeliſchen Kirchendienſten von Einhändigung der Vokation.

Carlsruhe den 24. Juny 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters.
Brauer.

Vdt. **Eichrodt.**

(Den Verkauf der Seifenſieder-Fabricate betreffend.)

In Erwägung, daß die Concurrenz in Preiſen und Qualität der Seifenſieder-Waaren, welche durch die Verordnung vom 18. Febr. 1809. Reg. Blatt Nro. IX. d. J. bezweckt wurde, noch immer nicht den vollkommen angemeſſenen Grad erreicht hat;

Digitized by Google

Und daß es daher nöthig wird, die §. 5. gedachter Verordnung enthaltene Beſchränkung aufzuheben:

Wird den Handelsleuten geſtattet, die Seifenſieder=Fabricate ohne Beſchränkung auf ½. Zentner und ganz im Detail gleich den Seifenſiedern, ſo wie es ſchon frühere Verordnungen beſtimmten, zu verkaufen. Carlsruhe den 3. July 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

(Die, als übercomplett bey dem Militaire einrangirte, Soldaten betreffend.)

Man hat Grund zu vermuthen, daß noch manche früher als Uebercomplett bey dem Militair einrangirte Soldaten ſich in ihre Heimaths= und andere Orten des Landes bey ihren Verwandten oder ſonſt im Dienſt aufhalten, weil ſie von ihren Regimentern nicht namentlich einberufen worden ſind.

Es werden daher die Ortsvorgeſetzten die dafür verantwortlich ſind, angewieſen, jeden bey einer Compagnie oder Corps zugetheilten Mann, der ſich nicht mit einem Abſchied oder unbedingten Kantons=Entlaſſungs=Schein legitimiren kann, ſogleich in die nächſte Garniſon zu ſchicken.

Ueber den Vollzug dieſer Anordnung hat das Oberamt genau zu wachen, und ſich 8. Tage nach der Publikation von jedem Orts=Vorgeſetzten anzeigen zu laſſen, ob ſich dergleichen beurlaubte Soldaten oder auch Rekruten und wie viel vorgefunden haben. Carlsruhe den 29. Juny 1809.

Kriegs=Miniſterium.

Vdt. Brieff.

Domänen=Verkauf.

In den Monaten Auguſt und September d. J. werden an den durch das Mittelrheiniſche ProvinzialBlatt noch bekannt zu machenden Tägen nachbemerkte Herrſchaftliche Güter=Stücke öffentlich verſteigert werden.

Bey der Amtskellerey Durlach.

22. Morgen die Breitwieße Durlacher Markung.

Bey der Amtskellerey Bühl.

26. Morgen Wießen im Amthof in der KirchGaße und Eylenmatte.

Bey der Amtskellerey Pforzheim.

36. Morgen Weinberg im Enzberg und
6. Ditto im Schanzberg bey Nieferu. Carlsruhe den 30. Juny 1809.

Kammer des Mittelrheins.

Baumgärtner Vdt. Wolff.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 15 July 1809.

Verordnung.

(Den bisherigen FreizügigkeitsVertrag mit der Krone Würtemberg betreffend.)

In Erwägung, daß von Seiten der Krone Würtemberg anher erklärt worden, wie von dem 3ten Juny d. J. an der, gegen einen Theil der dieſſeitigen Lande beſtehende, FreizügigkeitsVertrag als aufgehoben betrachtet werde, ſieht man ſich in der unangenehmen Nothwendigkeit, daſſelbe dieſſeits zu beobachten, ſomit zu verordnen, daß von obgedachtem Zeitpuncte an gleichfalls alle aus den dieſſeitigen ⸗ in die Königlich ⸗ Würtembergiſche Lande gehenden Erbſchaften oder ſonſtiges Vermögen dem Abzug wieder unterworfen ſeyn ſollen.

Es haben ſomit die Behörden für den Vollzug dieſer Verordnung die nöthige Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 10. July 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Bekanntmachung.

Nachſtehende mit Litt. A. bezeichnete Ueberſicht über den Stand der Civil ⸗ Prozeſſe bey dem Oberhofgericht, bey den Hofgerichten und den Juſtiz ⸗ Kanzleyen des Grosherzogthums Baden, ſo wie das mit Litt. B. bezeichnete Verzeichniß der in Grosherzoglichen Landen zur Beſtrafung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen werden dem Höchſten Befehl zufolge anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 28. Juny 1809.

Juſtiz ⸗ Miniſterium.
In Abweſenheit des Juſtiz ⸗ Miniſters,
Brauer.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

A. Ueber

über den Stand der Civil-Prozeſſe bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht, der

Am erſten Jan. 1808. waren anhängig	—	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen bis 31ten Dec. 1808.	—	—	—	—	—	—	—
							Summa
Hievon ſind ausgegangen:							
a) durch Urtheil und Reſcripte	—	—	—	—	—	—	—
b) — Abſchlagung der Prozeſſe	—	—	—	—	—	—	—
c) — Verfall —	—	—	—	—	—	—	—
d) — Vergleich —	—	—	—	—	—	—	—
e) — Entſagung —	—	—	—	—	—	—	—
f) — Abgab an andere Gerichte	—	—	—	—	—	—	—
							Summa
				Es bleiben alſo noch anhängig	—	—	—
Von denen noch anhängig bleibenden Prozeſſen ſind:							
a) über 2 Jahr alt —	—	—	—	—	—	—	—
b) — 1 Jahr alt —	—	—	—	—	—	—	—
c) unter einem Jahr —	—	—	—	—	—	—	—
					thut wieder obige	—	—

B. Ver-

Derer bey den Großherzoglichen Hofgerichten und ſtandesherrlichen
Verbrechen und darauf

Zur Beſtrafung gekommene

	Böslicher Austritt.	Gebrochene Landesverweiſung.	Schwächung.	Meineid.	Falſchmünzen.	Betrügeriſcher Geldwechſel.	Urkunden Verfälſchung.	Waaren Verfälſchung.	Geſchenk Annahme.	Dienſt Vergehen.	Sodomiterey.	Nothzucht.	Quaſi Nothzucht.	Ehebruch.	Blutſchande.
Hofgerichte: Freyburg	5		3	2	6		2	1	16		5	2	2		
Raſtatt		2	5		8		3			5	1	5			
Mannheim		1	10		4		2						1		
Juſtiz Canzleyen: M. Badiſche			1							1					
Fürſtenbergſ.			1		1		1					1		3	
S. Krautheimſ.					2										
L. Wertheimſ.			5												3
Leiningiſche			2		7	6	1			8				1	
im Klettgau.							3								1
	5.	3.	23.	2.	28.	6.	12.	1.	16.	14.	6.	8.	3.	4.	4.

	Unzucht. 3.	4.	5.	6.	7.	Verheimlichte Schwangerſchaft.	Hurenwirthſchaft.	Heimliche Niederkunft.	Entführung.	Zweyfache Ehe.	Raub.	Tumult.	Widerſetzlichkeit.	Hülfe zum Ausbruch.
Hofgerichte: Freyburg	31	7	2							2	5	2	2	5
Raſtatt	29	6		3	1		1	4		1	6		5	
Mannheim	3	1				3			5				2	
Juſtiz Canzleyen: M. Badiſche					1	Be	ſchä	dig	ung					
Fürſtenbergſ.		1									1			
S. Krautheimſ.										2	2			
L. Wertheimſ.					1	Be	ſchä	dig	ung				2	
Leiningiſche	3								2	1	4		2	1
im Klettgau.	1													
	70.	15.	2.	3.	1.	3.	1.	4.	5.	6.	18.	2.	13.	6.

2. Beſchädigung.

Digitized by Google

ſicht.

3 Provinz Hofgerichten und der 6 ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzleyen pro 1808.

Oberhofgericht Bruchſal.	Provinz Ober- Hofgericht Freyburg.	Juſtiz-Canzley. Carlsruh.	Doneſching	Klettgau.	Mittel-Unter-Rhein. Hofgericht Raſtatt.	Mannheim.	Juſtiz-Canzley. Amorbach.	Wertheim.	Gerlachsh.
379	115 252	1 12	12 35	14 14	170 210	654 504	251	27 25	7 25
379	367	13	47	28	380	1158	251	52	32
100	148	5	17	9	151	262	41	27	4
88	76	1	2	—	63	76	18	2	4
34	18	1	1	—	46	24	9	—	1
6	16	—	1	3		58	8	2	4
6	11	—	3	—	28	19	7	1	1
37	—	—	1	—		186	30	—	4
271	269	7	25	12	288	625	113	32	24
108	98	6	22	16	92	533	138	20	8
7	—	—	4	iſt nicht bemerkt.	—	—	47	2	—
16	14	—	—		17	113	42	7	—
85	84	6	18		75	420	49	11	8
108	98	6	22	16	92	533	138	20	8

zeichniß.

Juſtiz-Kanzleyen vom 1ten Jan. bis 31ten Dec. 1808. zu Beſtrafung gekommenen erkannten Strafen.

Verbrechen und darauf erkannte Strafen.

Diebshelerey.	Verwundung	Verläumdung.	Todſchlag.	Schlaghändel.	Brandſtiftung.	Kindsabtreibung.	Verſuchter Kindermord.	Kindsausſetzung.	Mediziniſches Pfuſchen.	Diebſtal.	Betrug.	Jaunerey.	Verbrechers Untreue.	Wildern.	…er Ehebruch.	Summa.	Zuchthausſtrafe.	Kettenſtrafe.	Schellenwerkſtrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweiſung.	Dienſtentlaſſung.	Arbeitshaus.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Geldſtrafe.	Klagiren.	Schuldlos.	Remittirt.	Summa.
																				1.	To	des	ſtra	fe							
	47	2	24		1	4		1	2	75	15	50	6	11		331	61	13	21	12	93	10	1	29	18		1	21	3	5	26
1	43		1			5				82		5	4	20	6	251	63		20	7	82	6		12	18		4	38	1		251
	23									44	7		2	3		109	22		6	8	40	2	1					13	12	5	109
	1		1							4						9			1	1	3		1		3						9
				1			1			30		19		5		70	8				8			5			2	3		1	27
										1						7	1											1	1		5
		4			1					20	2		1	2		39					11	1		1	4	4		6	4	3	37
	2		5	4				1		34		14		10		108	18	1			5	6	1		3	9	3	6	5	9	66
										5				3		13	1				1					2			1		2
1.	181.	6.	21.	5.	2.	7.	1.	2.	2.	295.	29.	86.	13.	54.	6.	937.	174.	14.	48.	28.	226.	25	4.	47.	46.	15.	10	88.	27.	23.	776

1. Todeſſtrafe.

Digitized by Google

(Die künftige Einziehung des Schulgelds betreffend.)

In Erwägung, daß die Unſchicklichkeit, das Schulgeld durch die Lehrer ſelbſt einſammeln zu laſſen, allgemein anerkannt iſt,

Daß dieſes Einſammeln namentlich den Gemeinden obliegt und dieſe Anordnung in der Provinz des Niederrheins bereits ſeit dem 2ten Dec. 1805. beſteht; wird hiermit für das geſammte Grosherzogthum verordn e

1.) Von Anfang des nächſten Winterſchul-Curſes iſt ſämmtlichen Schullehrern unterſagt, das Schulgeld ſelbſt einzuſammeln.

2.) Von dieſer Zeit an ſoll das Schulgeld durch einen an jedem Orte zu beſtellenden Sammler ohne Koſten der Schullehrer eingezogen und viertel oder halbjährig, oder in den ſonſt herkömmlichen Zahlungsfriſten den Schullehrern eingehändigt werden.

3.) Dort wo die Schullehrer ſtatt Gelds oder nebſt dem Gelde, Naturalien von den Gemeinds-Gliedern zu beziehen haben, ſind ſolche ebenfalls nicht mehr von jenen, ſondern von den aufzuſtellenden Sammlern um ſo mehr einzuziehen und in beſtimmten Zeiten an die Schullehrer auszuliefern, da in ähnlichem Sinne ſchon eine Verordnung wegen Einziehung der Stifts-Revenüen beſteht. Obiges wird zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht und iſt über die Vollziehung von der betreffenden Behörde zu wachen. Carlsruhe den 5. July 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler.

Güther-Verkauf.

In Gefolg Grosherzoglich Badiſcher hoher Cameral-Weiſung vom 30. May l. J. wird das in der Wiblinger Gemarkung in 3. Feldern gelegene Herrſchaftliche ſogenannte Maltheſer Commenderie-Guth beſtehend in 152. Morgen 3. Vrtl. $21\frac{7}{10}$. Ruthen in neuer Nürnberger Maaßung den Morgen zu 160. Quadrat Ruthen gerechnet, Ackerfeld, ſodann 1 Vrtl. 27. Ruthen Hofraithe beſtehend in Hauß, Hof, Scheuer, Pferd-Kühe- und Schweinſtällen, Tabacks-Schoppen, und einer Brandwein Brennerey, Ferner 1 Morgen $10\frac{6}{10}$. Ruthen Garten dabei bis den 23ten des künftigen Monaths Auguſt in loco Wiblingen bei Heidelberg morgens um 8. Uhr im Wirthshauß zum Pflug als Eigenthum mit Vorbehalt hoher Cameral-Genehmigung öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber, und zwar die auswärtige mit dem Anhang eingeladen werden, daß ſie über ihr beſitzendes Vermögen ein Amtliches Atteſtat vorzuzeigen haben.

Uebrigens ſind die Steigerungs-Bedingniſſe in dem Gefällverwaltungs-Büreau täglich einzuſehen. Heidelberg den 7. July 1809.

Gefällverwaltung.
Schmuck.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Ausdehnung des mit der Krone Würtemberg beſtehenden MilitärCartels auf ſämtliche Milizpflichtigen betreffend.)

In Beziehung auf das unter dem 2ten May 1804. mit dem damaligen KurStaate Würtemberg erneuerte, im Regierungsblatt Nro. XXI. vom 22ten May 1804. zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung gebrachte Cartel:

In Erwägung, daß nach den ſeitdem eingetretenen Veränderungen und den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen dieſes, zwiſchen den beiderſeitigen Staaten beſtehende Militär-Cartel nur dann ſeinem Zwecke vollſtändig entſprechen wird, wenn es ſich auch auf die Milizpflichtigen, welche ſich, um dem Kriegsdienſt zu entgehen aus ihrer Heymath entfernen, erſtrekt,

iſt dieſe wechſelſeitige Uebereinkunft dahin getroffen worden, und werden hiernach ſämtliche untergeordnete LandesStellen und Local-Behörden angewieſen, übereinſtimmend mit den von mehreren Bundes-Nachbar-Staaten eingegangenen Verträgen, alle Königl. Würtembergiſche Conſcriptionspflichtige Unterthanen, welche ſich ohne beſondere Erlaubniß in dieſſeitigen Staaten aufhalten, oder ſich dahin begeben möchten, um der Conſcription zu entgehen, ohne weiters, auch ohne jenſeitiges amtliches Begehren anhalten und an die nächſtgelegene Königlich Würtembergiſche Behörde, ausliefern zu laſſen.

Dieſes erneuerte und ausgedehnte Militär-Cartel wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung gebracht. — Carlsruhe den 5 July 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr, von Hacke.

Büchler.

(Ausfuhr des Zehendſtrohs betreffend.)

Die in mehrern Landestheilen des Grosherzogthums beſtehende Verordnung, daß das Zehendſtroh nicht auſſer dem Ort, wo ſolches gewachſen, weggebracht, ſondern die Zehendherrn und ZehendSteigerer ſchuldig ſeyn ſollen, daſſelbe in den Orten, wo ſie es bezogen, in einem billigen Preiſe zu verkaufen, wird andurch in dieſer Allgemeinheit aufgehoben und nur die Ausfuhr des Strohes jeder Art auſſer Landes verboten. Carlsruhe den 1ten July 1809.

FinanzMiniſterium.

Vdt. Heidenreich.

Bekanntmachung.

Nachſtehendes von der hierzu ernannten Grosherzogl. Badiſchen Special-Kommiſ-ſion , In

Unterſuchungs - Sachen

wegen Theilnahme mehrerer Unterthanen aus OberBalbach an den aufrühreriſchen Unternehmungen der Unterthanen des Fürſtenthums Mergentheim gegen ihre LandesObrigkeit

ausgeſprochenes, und gleichbald nach dem Ausſpruch in Vollzug gebrachtes Urtheil wird anmit zum warnenden Beyſpiel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12ten July 1809.

Juſtiz - Miniſterium.

In Abweſenheit des Juſtiz - Miniſters.

Brauer.

Vdt. Walther.

Urtheil.

In UnterſuchungsSachen, die Theilnahme mehrerer Grosherzoglich Badiſcher Unterthanen aus OberBallbach an den aufrühreriſchen Unternehmungen der Unterthanen des Fürſtenthums Mergentheim gegen ihre Landesobrigkeit betreffend, wird von der durch höchſten Beſchluß Ihrer Königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden ddo. 7 Jul. l. J. niedergeſezten SpecialCommiſſion zu Recht erkannt, daß

1) Michel Kemmer und Heinrich Wolf, Bürger zu OberBallbach, wegen ausgezeichneter Theilnahme an dem Aufruhr zu Mergentheim zu einjähriger — im gemeinen Zuchthauſe zu Mannheim zu erſtehender ganzen — ſodann

2) Sebaſtian Erlein Bürger allda wegen erſchwerender Theilnahme hieran, zu dreyvierteljähriger —

3) Philipp Kraft aber und Johann Kemmer, Bürger von da, wegen Theilnahme hieran, zu einhalbjähriger — und

4) Adam Heim, Bürger von da, wegen unvorſichtiger Theilnahme, zu ſechswöchentlicher im gemeinen Zuchthaus zu Mannheim zu erſtehenden halben Kettenſtrafe, ferner

5) Martin Hauen, Häcker, Martin Metzler, Maurer, und Martin Straub, Bauer zu OberBallbach wegen geringer Theilnahme, zu viermonatlicher, Kaſper

Digitized by Google

Hofmann aber, Zimmermann von da, eben deßhalb zu dreymonatlicher Arbeitshausſtrafe zu verurtheilen und die erkannte Strafe an denſelben ſogleich zu vollziehen; von den veranlaßten Unterſuchungs und ſonſtigen Koſten endlich dem Michel Kemmer und Heinrich Wolf zuſammen $\frac{1}{10}$ dem Martin Hauen, Adam Heim, Kaſper Hofmann, Martin Metzler und Martin Straub zuſammen $\frac{1}{10}$ dem Sebaſtian Erlein $\frac{2}{10}$ dem Philipp Kraft und Johann Kemmer zuſammen $\frac{2}{10}$ zu Laſt zu ſetzen, und im Fall der Unzahlbarkeit des einen oder des andern, ſämtliche übrigen in vorbemerktem Verhältniſſe für deſſen Antheil in Solidum für verhaftet zu erklären ſeyen,

Zu deſſen Urkunde iſt gegenwärtiges Urtheil von der niedergeſezten Grosherzoglichen SpecialCommiſſion ausgefertigt, geſiegelt und unterzeichnet worden. So geſchehen Boxberg den 10. July 1809. Nachmittags um 5 Uhr.

von Manger. Hönig, Major. v. Weiler. F. von Haimb.

Ehren-Auszeichnung.

Se. Königl. Hoheit haben aus den, über die Theilnahme einiger der dieſſeitigen Unterthanen aus OberBallbach an den aufrühriſchen Unternehmungen in dem Fürſtenthum Mergentheim, von der desfalls niedergeſetzten bevollmächtigten Special-Commiſſion erſtatteten Berichten, mit innigem Wohlgefallen entnommen, wie zu gleicher Zeit die entſchiedene Mehrheit dieſſeitiger Unterthanen ſich ruhig und den Erwartungen gemäß benommen habe, die man von ihren rechtlichen Geſinnungen zu hegen ſtets geneigt war.

Hierbey erkennen Se. Königl. Hoheit mit beſonderer Zufriedenheit den vorzüglichen Antheil, welchen der lutheriſche Pfarrer Kranz und der Schultheis Glock von Edelfingen an Erhaltung der Ruhe und geſezlichen Ordnung bey dieſen Auftritten gehabt, und wollen denſelben zur Belohnung und Ermunterung für ihre dem allgemeinen Beſten gewidmeten erfolgreichen Bemühungen, und den darinn bezeigten Eifer und Anhänglichkeit die große goldene Verdienſt-Medaille huldreichſt verleihen.

So wie nun Se. Königl. Hoheit in dem, aus derſelben Veranlaßung hervorgegangenen, Straf-Erkenntniß der gerechten Ahndung frevelhafter Geſetz-Uebertretung freyen Lauf laſſen; ſo gereicht es Höchſtdenſelben zu beſonderer Zufriedenheit zu gleicher Zeit Beweiſe von Anhänglichkeit getreuer Unterthanen belohnt, und öffentlich gewürdigt zu haben.

Digitized by Google

Demnach ſind dem dieſſeitigen HofCommiſſär Regierungsrath von Manger die beiden Medaillen zugeſtellt, und von demſelben mit den angemeſſenen Feyerlichkeiten dem Pfarrer Kranz und Schultheiß Glock eingehändigt worden.

Dieſe gnädigſte Auszeichnung und Belohnung wird, vermöge Höchſter Verfügung, andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Carlsruhe den 12. July 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 13ten Juny d. J. gnädigſt geruht, den bisherigen Pfarrer Cyrill Wickart in Kleinlaufenburg zur Pfarrey Herten, — und unterm 20ſten Juny d. J. den bisherigen Pfarr-Vikar Meyer zu Eppingen zur reformirten Pfarrey Sandhofen zu befördern.

Ferner iſt es Höchſtdenſelben unterm 21. Juny d. J. gnädigſt gefällig geweſen:

1.) Den Jakob Alois Baur von Stühlingen,
2.) den Xaver Wohnlich von Seckingen,
3.) den Joſeph Wagner von Freyburg,
4.) den Joh. Baptiſt Hölzlin von Freyburg,
5.) den Franz Kern von Pfullendorf,
6.) den Joſeph Hägelin von Endingen,
7.) den Michael Hugelmann von Frieſenheim,
8.) den Joſeph Einhardt von Conſtanz,
9.) den Vincenz Eckſtein von Freyburg,
10.) den Carl Wetzel von Freyburg,
11.) den Anton Engler von Hauſen an der Möhle,
12.) den Gottlieb Kolb von Conſtanz,
13.) den Joh. Baptiſt Huber von Freyburg,
14.) den Joſeph Biecheler zu Freyburg,
15.) den Joh. Specht von Waſenweiler,

unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufzunehmen.

Nebſt InhaltsRegiſter vom zweyten Quartal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 19 July 1809.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich auf die erſten Nachrichten über den in dem Fürſtenthum Mergentheim neuerlich ausgebrochenen und bereits glücklich wieder gedämpften Volksaufſtand bewogen gefunden, unverzüglich in Ihre angränzenden Landestheile einen eigenen Hofkommiſſär abzuordnen, um ihre getreuen Unterthauen von der verderblich umhergreifenden Flamme des Aufruhrs durch die kräftigſten Anordnungen zu bewahren.

Nach einigen, ſelbſt zum öffentlichen Gerücht gewordenen, und in Zeitungsblättern erſchienenen Nachrichten, wurde ein größerer Theil HöchſtIhrer Unterthanen in den dortigen Gegenden nicht nur einer thätigen Mitſchuldigkeit an jenen frevelhaften Unternehmungen der Mergentheimiſchen Landesbewohner, ſondern ſelbſt der Theilnahme an einer beabſichtigten größeren rebelliſchen Vereinigung beſchuldigt.

Ihrem landesväterlichen Herzen that dieſe Beſchuldigung wehe, und ſie konnten einem ſolchen Verdacht im Vertrauen auf die geprüfte Anhänglichkeit Ihrer Unterthanen unmöglich Raum geben.

Die Reſultate der hierüber angeſtellten ſorgfältigſten Unterſuchung haben dieſes Vertrauen in ſeinem ganzen Umfange gerechtfertiget.

Nur in einigen, mit Mergentheim gemeinſchaftlichen Orten, lieſen ſich wenige hieſige Angehörige, der Stimme der Aufwiegelung näher ausgeſezt, bethören, an den tumultuariſchen Auftritten in Mergentheim thätigen Antheil zu nehmen. Selbſt hier

Digitized by Google

aber ruht die ſchwerſte Strafbarkeit gröstentheils nur auf einigen Elenden, welche ihr übler Lebenswandel ſchon längſt der Achtung ihrer rechtlich geſinnten Mitbürger verluſtig gemacht hatte. Die Schuldhaften ſind gröſtentheils in den Händen der Gerechtigkeit. Sie ſind zum Theil ſchon ſtrenge gerichtet, und zum Theil wird ſie die verdiente Strafe unverweilt treffen.

In allen übrigen Orten blieb die Ruhe durchaus ungeſtört, keiner einzigen privativ unter Badiſcher Hoheit ſtehenden Gemeinde fällt eine Spur von üblen Geſinnungen zur Laſt; da blos in dem Ort Königshofen und auch in dieſem nur zwei übel berüchtigte Unterthanen ſich einer thätigen Theilnahme an den begangenen Erzeſſen verdächtig gemacht und dieſen Verdacht durch ihre ergriffene Flucht beſtärkt haben; die Herzen der Unterthanen, erfüllt von ehrfurchtsvoller Liebe zu ihrem Souverän, blieben dem Geiſte des Aufruhrs durchaus unzugänglich, und ſtandhaft wieſen ſie jede Aufforderung der benachbarten Rebellen zurück.

Seiner Königlichen Hoheit gereichen dieſe Reſultate, die ſich auf gleiche ausgezeichnete Art auch in den hieſigen an das Nellenburgiſche ſtoſenden Landestheilen gezeigt haben, zum innigſten Vergnügen; Sie erkennen darinn einen neuen Beweis, wie ſehr Ihre getreuen Unterthanen in den bedroht geweſenen Gegenden Ihre raſtloſe, auf die allgemeine Wohlfarth Ihrer geſammten Lande unverrückt abzweckende Bemühungen und die Vortheile ihres milden Szepters zu ſchäzen wiſſen.

Sie ſind vollkommen zufrieden mit dem dort herrſchenden guten Geiſte, und wollen ihnen dieſes öffentliche Zeugniß gegen die ihnen gemachte ungegründete Anſchuldigungen zu ihrer Beruhigung nicht verſagen. Carlsruhe den 17. July 1809.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern höchſten Befehl.

Cabinets = Miniſterium.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Gerſtlacher.

Die in Oberballbach und Königshofen, aus Veranlaßung der im Fürſtenthum Mergentheim ausgebrochenen Unruhen gepflogene Unterſuchungen, haben; im Gegenſaz zu dem muſterhaften Betragen der Edelfinger und übrigen Einwohner, insbeſondere den Orts Vorſtand von Oberballbach, nach dem eigenen Geſtändniße und den Vorwürfen der Verurtheilten, als durch ſein ungeeignetes und kraftloſes Beneh-

men bey dieſen Auftritten ſtraffällig dargeſtellt. — Bey derſelben Veranlaſſung haben einige Gerichtsleute den Verdacht auf ſich geladen, ſelbſt an den in dem benachbarten Fürſtenthum vorgefallenen Auftritten Antheil genommen zu haben.

In Erwägung daß keiner dieſer OrtsVorgeſezten ſich auch nur im mindeſten bemüht hat, den verirrten Theil der Einwohner durch vernünftige Vorſtellungen zu ſeiner Bürger- und UnterthanenPflicht zurückzubringen; ſondern daß auch einige derſelben durch den an den aufrühreriſchen Unternehmungen bewieſenen Antheil als ſtraffällig erſcheinen, iſt vermöge höchſter Verfügung der geſammte OrtsVorſtand zu Oberballbach ſeines Amtes entſezt, als Dienſtunfähig erklärt, und ein neuer Vorſtand unmittelbar angeordnet worden.

Dieſes wird hiermit zum warnenden Beiſpiel öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 18. July 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler.

MilitärVeränderungen.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht ſeit dem 29. Merz l. J. nachſtehende Anſtellungen, Veränderungen und Avancements in Höchſt Ihrem TruppenCorps vorzunehmen, als:

Unter dem 19ten April den Herrn von Maſſenet aus Strasburg zum SecondLieutenant in der Leib-Grenadier-Garde zu ernennen; dem bisherigen SecondLieutenant Grecht den erbetenen Abſchied zu ertheilen; unter dem 4. May den als Capitain aus Königl. holländiſchen Dienſten getretenen Friedrich Pfnor als StaabsCapitain im Regiment Erbgrosherzog zu aggregiren; in der Leib-Grenadier-Garde aber, den Heinrich Lauriol aus der Schweiz als SecondLieutenant zu placiren;

Unter dem 1[illegible]. May in dem leichten Dragoner Regiment, den bisherigen StaabsRittmeiſter von Degenfeld von der Garde du Corps zur vacanten Escadron; den PremierLieutenant Rottmann zum StaabsRittmeiſter; den Lieutenant Bauer zum PremierLieutenant und den Junker Behagel zum SecondLieutenant zu avanciren;

Unter dem 23. May den bisherigen Page von Roggenbach zum SecondLieutenant in der LeibGrenadierGarde zu ernennen.

Digitized by Google

Unter dem 1. July avancirten Se. Königl. Hoheit den Oberſt von Porbeck zum GeneralMajor und Chef des 4ten vacanten InfanterieRegiments;

Im leichten DragonerRegiment den Staabs-Rittmeiſter Richard zum wirklichen Rittmeiſter; den PremierLieutenant von Sponeck zum StaabsRittmeiſter, die SecondeLieutenants Wippermann und von Gayling zu PremierLieutenants und den Junker Fröhlich zum SecondeLieutenant.

Im erſten LinienInfanterieRegiment den Capitain 2ter Claſſe Merk zum Capitain 1ter Claſſe, den StaabsCapitain von Kahlenberg zum Capitain 2ter Claſſe, den PremierLieutenant von Stetten zum StaabsCapitain und den SecondLieute: von SaintAnge zum PremierLieutenant.

Im 2ten Linien-Infanterie-Regiment den StaabsCapitain Pötz zum Capitain 2ter Claſſe; den aggregirten StaabsCapitain Pfnor zum StaabsCapitain; den Secondlieutenant Kloßmann zum Premierlieutenant und den Feldwebel Schmitt mit Penſion zum Sekondlieutenant à la suite.

Im 3ten Linien-Infanterie-Regiment den Capitain 1ſter Claſſe von Beuſt zum Major.

Im 4ten Linien-Infanterie-Regiment den Capitain 1ſter Claſſe Lehmann zum Major; den Capitain 2ter Claſſe Nepomuk Brückner zum Capitain 1ſter Claſſe.

In dem 3ten Infanterie-Regiment, den Capitain 2ter Claſſe von Horadam zum Capitain 1ſter Claſſe.

Im 4ten Infanterie-Regiment die beiden StaabsCapitaine Schach und von Holzing zu Capitains 2ter Claſſe; den Premierlieutenant von Krieg zum StaabsCapitain, den Sekondlieutenant Sitz zum Premierlieutenant, und die Junker Dornblüt und Knapp zu Secondlieutenants.

In der Artillerie avancirten der Premierlieutenant Wolf zum StaabsCapitain; der Secondlieutenant Sensburg zum Premierlieutenant, und der Unterofficier Füßler und der Stückjunker Kreuzbauer zu Secondlieutenants.

Ferner geruhten S. K. Hoheit dem Oberſten Stolze und dem Major von Grollmann aus beſonderer Rückſicht für ihre Verdienſte das Commandeur-Kreuz Ihres Militär-Verdienſt-Ordens zu ertheilen.

Berichtigungen zu der im Regierungsblatt Nro. XXVIII. (pag. 258.) enthaltenen Verordnung vom 4ten July l. J.

Pag. 258. Zeile 7. nach den Worten: „durch das einſchlägige Hofgericht“ iſt beyzuſetzen. „oder die einſchlägige JuſtizKanzley.

Pag. 258. Zeile 22. nach dem Worte „laſſen“ iſt beyzuſetzen „die Juſtizkanzleyen“

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 29 July 1809.

Verordnungen.

(Das, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der MilizPflichtigen mit dem ſouveränen Fürſtenthum Aſchaffenburg abgeſchloſſene Cartel betreffend.)

In Gefolge einer, mit der fürſtlich-Primatiſchen LandesDirection zu Aſchaffenburg abgeſchloſſenen, unter dem 3. l. M. von derſelben zur Nachachtung der betreffenden Behörden und Kenntniß des Publicums gebrachten Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Auslieferung aller milizpflichtigen Ausreißer ſowohl, als entlauffener Soldaten, werden nunmehr auch ſämmtliche dieſſeitige Unterbehörden angewieſen, dieſe wechſelſeitig beliebte Auslieferung ohne weitere Anfrage auf deßfallſige Requiſitionen jedesmal eintreten zu laſſen, und überhaupt erſtgedachten Individuen ohne beſondere Erlaubniß den weiteren Aufenthalt in den beiderſeitigen Bundes-Nachbar-Staaten ferner nicht mehr zu geſtatten.

Hiernach haben ſich insbeſondere die jeweiligen nächſtgelegenen LocalBehörden zu achten und über den genauen Vollzug gegenwärtiger, auch dieſſeits zur allgemeinen Kenntnißnahme gebrachten Uebereinkunft zu wachen. Carlsruhe den 25ten July 1809.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters
Graf von Benzel-Sternau.

Büchler.

(Die Forſtfrevelthädigungen betreffend.)

Zur Erläuterung der im Regierungsblatt Nro. 21 erlaſſenen Forſtfrevelthädigungs-Ordnung vom 15ten May d. J. wird zur Vermeidung einer irrigen Anwendung derſelben bekannt gemacht: daß die im §. 1. und 2. den ProvinzRegierungen zugetheilte Entſcheidung in dem Fall, wenn bei der provocirten Unterſuchung der Juſtiz und Forſtbeamte verſchiedener Meinung ſind und lezterer nach wechſelſeitigem Gedanken-Umtauſch, in die Meinung des erſtern nicht eingehen zu können glaubt, wie auch in dem Fall, wenn die Strafe über 30 fl. ſteigt, auch den ſtandesherrlichen JuſtizKanz-

Digitized by Google

leven in den Fällen zuſteht, in welchen ihnen conſtitutionsmäſſig die Beſtrafung der Frevel zugeſtanden iſt, da man bey Erlaſſung dieſer Verordnung nicht die Abſicht gehabt hat, den Standesherren die ihnen in den Conſtitutions-Edicten bewilligte Rechte zu entziehen. Carlsruhe den 15 July. 1809.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die Kindstaufen in Privathäuſern betreffend.)

In der unter dem 17ten July 1807 erlaſſenen neuen Tax- Sportel- und Stempfel-Ordnung iſt auf die Taufe in Privathäuſern ganz allgemein 2 fl. als Tax gelegt. Da aber durch dieſe Beſtimmung vorzüglich die minder bemittelte Unterthanen öfters in die Lage kommen, ihre neugebohrne Kinder, in den rauhen Wintermonaten, ſelbſt wenn ſie auch ſehr ſchwächlich ſind, nicht ohne Beſorgniß für ihre Geſundheit in die Kirche zur Taufe tragen laſſen zu müſſen, ſo findet man ſich bewogen zu verordnen, daß nicht nur die bey ungünſtiger Witterung eines von armen Eltern erzeugten und mit einer bedenklichen Schwächlichkeit behafteten Kindes, über welchen leztern Umſtand jedoch der Hebarzt oder die Hebamme ein pflichtmäßiges Zeugniß auszuſtellen hat, vorgenommene Haustaufe, ſondern auch überhaupt jede, wobey zu irgend einer Jahrszeit auſſerhalb Orts an einen andern das Kind verbracht werden müßte, und jede auch im Ort, welche in den Monaten December, Jänner, Februar und März vorgeht, von obenerwähntem Tax von 2 fl. ganz frey gelaſſen werden ſoll. Carlsruhe den 15ten July 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Das neue Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen betreffend.)

Man hat ſich genöthiget geſehen, zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit in der Lehrart und in den Lehrgegenſtänden, einen eigenen „Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen des Grosherzogthums Baden“ zu verfaſſen, der vermöge Beſchluſſes Eines hohen Miniſterii des Innern von nun an bei dem Unterricht der Hebammen in dem ganzen Grosherzogthum als Lehrbuch eingeführt werden ſoll, und worüber der Verleger deſſelben, Hofbuchhändler Carl Macklot

dahier, ein ausſchließendes Privilegium erhalten, auch dafür geſorgt hat, daß ſowohl bei ihm als in allen Buchhandlungen des Landes das Exemplar davon um Einen Gulden gebunden zu haben ſeye. Sämtliche Phyſikate, und Oberhebärzte werden daher hiedurch angewieſen, den künftigen Hebammen-Unterricht, der nunmehr den in der Medizinal-Ordnung eingeräumten Zeitraum nicht wohl überſchreiten dürfte, nur nach dieſem Lehrbuche zu ertheilen, und dafür Sorge zu tragen, daß jeder ihrer künftigen Schülerinnen bei Antritt ihres Unterrichts ein Exemplar davon auf Gemeinds-Koſten angeſchaft, und zugeſtellt werde. Daß übrigens die Hebammen-Lehrer, die in dem Lehrbuch nur in kurzen Säzen vorgetragene Lehrgegenſtände bei dem Unterricht ſelbſt näher erklären und ihren Schülerinnen faßlicher zu machen ſich beſtreben werden, hat man disorts eben ſowohl das Zutrauen, als man erwartet, daß ſie nur die in dem Lehrbuch abgehandelte Materien, und keine weitere, unſern Hebammen unnöthige, dabei vortragen und abhandeln werden.

Carlsruhe den 15. July 1809.

General-Sanitäts-Commiſſion.

Schrickel.

Vdt. Eichrodt.

Güter-Verkauf.

Donnerſtags am 10ten des künftigen Monats Auguſt wird man zu Hockenheim auf dem Rathhauße Nachmittags ein Uhr nachſtehende Grundſtücke auf Hockenheimer Gemarkung im Schachen als ein wahres Eigenthum zur öffentlichen Verſteigerung bringen, nämlich:

1.) Die große Dombechaney-Wieſe am Siegelhayn 22. Morgen.

2.) Die ſogenannte Hohlwieſe 10. Morgen 35 $\frac{4}{10}$. Ruthen.

3.) Die kleine Dombechaney Strangwieſe 5. Morgen 3. Viertel 18. Ruthen.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Schwezingen den 21. July 1809.

Gefällverwaltung.

Zeller.

Berichtigung.

In dem RegierungsBlatt Nro. XXX. vom 19ten July d. J. Zeile 18. lies: Nur in einem, mit Mergentheim gemeinſchaftlichen Orte, ſtatt: Nur in einigen, mit Mergentheim gemeinſchaftlichen Orten.

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe der Mittelrheiniſchen : und Niederrheiniſchen Provinz, während dem Monat Juni 1809.

Provinz	1809 Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken.	Weizen Fr. beſt.				Halbwaizen Fr. beſt.				Kernen Fr. beſt.				Spelz Fr. beſt.				Korn Fr. beſt.				Gerſt Fr. beſt.				Haber Fr. beſt.			
				Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe		Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe		Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe		Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe		Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe		Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe		Fr. beſt.	Verkauf	Mittelpreiſe	
				Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr
Mittel Rhein.	Juny	3	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	115	100	8	23	—	—	—	—	7	7	5	30	4¾	4¼	4	30	40	40	4	30
		7	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	8	30	—	—	—	—	5	5	5	30	4	4	4	30	4	4	4	36
		10	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	102	102	8	25	—	—	—	—	4	4	5	30	3½	3½	4	44	5	5	4	30
		14	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	8	35	—	—	—	—	6	6	5	40	6	6	4	40	4	4	4	20
		17	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	8	42	—	—	—	—	3	3	5	30	6	6	5	—	4	4	4	24
		21	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	83	45	8	3	—	—	—	—	3½	5½	5	52	5	5	4	48	4	4	4	30
		23	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	8	35	—	—	—	—	9	9	5	20	6	5½	4	52	3	3	4	30
		28	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	60	35	8	25	—	—	—	—	8	8	5	25	9½	9½	4	32	1	1	4	20
		26	Bühl	Fier	tel	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fi	rtel	6	18	Fi. Ma	rtel lter	5	24	—	—	—	—
		3	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	362	335	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	30	27	27	5	—
		10	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	390	333	8	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	48	21	21	5	—
		17	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	407	277	8	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	5	—
		24	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	359	266	[illegible]	15	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	—	67	67	5	15
		8	Gengenbach	42	42	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	14	6	54	Fie	rtel	—	—	Fie	rtel	—	—
		15	— —	57	57	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	18	6	54	6	6	6	—	—	—	—	—
		22	— —	77	77	9	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	42	7	—	3	1	5	—	—	—	—	—
		28	— —	65	54	[illegible]	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	32	6	51	2	—	—	—	—	—	—	—
		3	Lahr	95	95	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	6	—	8	8	4	30	2	2	4	54
		6	— —	51	51	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	30	4	4	4	30	6	6	5	24
		10	— —	120	120	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	6	—	12	12	4	30	8	8	5	54
		13	— —	17	17	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		17	— —	56	56	[illegible]	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	12	12	4	24	6	6	4	54
		20	— —	33	33	[illegible]	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	1	1	4	30	5	5	4	54
		24	— —	89	89	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	12	15	15	4	24	—	—	—	—
		27	— —	47	47	[illegible]	30	Fier	tel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	15	2	2	4	30	—	—	—	—
		3	Offenburg	76	25	8	12	40	9	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	30	10	10	4	15
		6	— —	46	37	8	15	31	22	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	—	14	14	4	30
		10	— —	51	38	8	9	40	26	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	—	4	48
		13	— —	20	16	8	9	6	6	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	4	30
		17	— —	52	33	8	15	19	13	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	4	—
		20	— —	23	23	8	15	17	11	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	4	24
		24	— —	36	34	8	50	21	20	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	24	—	—	—	—
		27	— —	30	27	8	50	13	10	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	42
		3	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	271	143	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	Ma	lter	St.	45	Ma	lter	S.	36	Ma	lter	St.	30
		10	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	304	190	[illegible]	45	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	36	—	—	—	30
		17	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	219	142	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	33	—	—	—	30
		24	— —	Ma	lter	—	—	—	—	—	—	201	130	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	36	—	—	—	30
		8	Raſtadt	18	12	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	[illegible]	56	8	8	5	20	1	1	6	40
		15	— —	27	20	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	[illegible]	56	11	10	5	20	1	1	6	30
		22	— —	16	10	9	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	6	56	8	8	5	20	1	1	6	24
		28	— —	23	23	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	56	15	10	5	20	2	2	6	[illegible]
Nieder Rhein.		9 15 22 28	Mannheim — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827	827	[illegible]	21	14	14	4	55	763	711	4	14	238	238	4	4
		6 13 20 27	Heidelberg — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2505½	2505½	3	21	239	239	4	51	360	360	4	25	691	691	2	45
		7 14 21 28	Mosbach — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	764½	751½	3	36	—	—	—	—	8	8	5	—	—	—	—	—

Großherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 5 Auguſt 1809.

Verordnungen.

(Die, von den innländiſchen Truppen, an die Quartierträger zu leiſtenden Zahlungen betreffend.)

Aus Anlaß einiger, hie und da vorgekommenen, Anſtände über die von den innländiſchen Truppen an die Quartierträger zu leiſtenden Zahlungen,

In Erwägung der dringlichen Nothwendigkeit, ſolche durch eine allgemeine Norm zu heben,

wird andurch, einverſtändlich mit dem Großherzoglichen Kriegs Miniſterio; folgendes feſtgeſezt.

1.) In Friedenszeiten hat ſowohl Officier als Gemeiner ſich in der Garniſon ſelbſt zu verpflegen und außer dem durch das Geſetz beſtimmten Quartier, oder dem ServiceGeld, wo dieſes hergebracht iſt, nichts zu fordern

2.) Auf Commando und auf dem Marſche aber hat der Officier von dem Staabs-Capitän abwärts für eine ordinaire Mittag- und Nachtkoſt mit Einſchluß des Frühſtüks, jedoch ohne Wein, täglich 30 kr. der wirkliche Hauptmann 1 fl. der Major und Obriſtlieutenant 1 fl. 30 kr. und der Obriſt und RegimentsCommandeur 2 fl. zu bezahlen.

Der Unterofficier und Gemeine zahlt für Hausmannskoſt den Koſtbatzen den der Koſtgeber zu empfangen hat, ehe der Soldat das Quartier verläßt.

Einer Nachforderung wird kein Gehör gegeben.

Digitized by Google

3.) Dieſe nemliche Zahlung hat der Officier und Soldat auch auf dem Marſche in Kriegszeiten an ſeinen Quartierträger zu leiſten.

4.) Bey Executionen wird das Commando frey verpflegt, ob und was demſelben außer der freien Verpflegung an ExecutionsGebühren zu entrichten iſt, hängt von der jedesmaligen Beſtimmung jener Stelle ab, welche die Execution verlangt, und das Commando wird ſich mit einer von dieſer ausgefertigten Urkunde hierüber ausweiſen.

Nur der mit einer Marſch = Route verſehene Soldat, kann die Verpflegung gegen Bezahlung des Koſtbatzens fordern.

Der Officier, welcher nicht mit einem Commando, ſondern in Geſchäften in oder außer Land verſendet wird, erhält ſeine Diät und kann auf eine Verpflegung in obigen mäßigern Preiſen keinen Anſpruch machen.

5.) Der Officier, welcher die Garniſon wechſelt, erhält in der ihm angewieſenen neuen Garniſon durch 14 Tage freies Quartier, binnen dieſer Zeit hat er ſich eine Wohnung auf eigene Koſten zu miethen.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen genau zu achten. Carlsruhe den 3ten Auguſt 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

(Gerichtsſtand des Hoftheater = Perſonals zu Carlsruhe betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das dahier befindliche Hoftheater Perſonale der Gerichtsbarkeit des Oberſthofmarſchallamts zu untergeben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 22. July 1809.

Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

Die Poſten = Entfernung zwiſchen Heidelberg und Schwetzingen wird hiermit auf eine halbe Station beſtimmt, und die Poſthalter auf dieſen beiden Stationen ange=

wieſen ſich des Bezugs eines höheren Poſtgeldes zu enthalten. Carlsruhe den 3. Auguſt 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

Domänen-Verkauf.

Zu Folge hoher Verfügung wird der vormals dem Kloſter Allerheiligen zu St. Mergen zugehörig geweßene ſogenannte Schönihof im obern Reutenbach, Gundelfinger Vogtei, ohnfern der Stadt Freyburg gelegen, den 18. Septbr. h. a. in öffentlicher Verſteigerung verkauft werden. Dieſes ganz arrondirte und umſteinte Guth enthält:

Ein geräumiges Wohngebäude des Meiers, nebſt Scheuer und Stallungen zu 40 Stück Vieh, dann ein Back- und Waſchhaus nebſt großen Hofrauhe und laufenden Brunnen am Haus.

41½ Juch Ackerfeld,

86 Juch Berg- und Reutfeld nebſt Waidgang,

12½ Juch Matten und

25 Juch Waldungen.

Die Hauptbedingniſſe dabey ſind:

1) Daß für das Gütermaaß keine Gewährſchaft geleiſtet wird.

2) Muß der Kaufſchilling in 6 mit 5 Procent verzinslichen Jahrsterminen bezahlt werden, es werden aber an Zahlungsſtatt auch Obligationen von der Amortiſations-Kaſſe nach Maßgabe der, in dem vorjährigen Regierungsblatt Nro. 40. enthaltenen Beſtimmung angenommen.

3) Werden auf das Guth die Staatslaſten gleich anderen bürgerlichen Gütern anbedungen.

4) Wird das Eigenthumsrecht darauf vorbehalten, bis der Kaufſchilling bezahlet ſeyn wird.

Digitized by Google

Indem man Steigerungsluſtige andurch öffentlich zu dieſer Verhandlung einladet, werden dieſelben zugleich erſucht, an obbemeltem Tag Vormittags um 9 Uhr auf dem Schönihof als dem Steigerungsort ſich einzufinden, wobey Fremde obrigkeitliche Zeugniſſe, ihres Vermögens wegen, mit zu bringen haben. Emmendingen den 9. July 1809.

Burg Vogtey.
Deimling.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht:

Den bisherigen Phyſikus Dr. Groos zu Stein zum Phyſikus nach Gochsheim. — Den Regierungsrath Gaum zu Mannheim zum Oberhofgerichtsrath nach Bruchſal. — Den bisherigen Schulproviſor zu Scheuren Gottfried Ulrici, von Schröck gebürtig, zum Schullehrer nach Efringen, — den SchulCandidaten Chriſtian Friedrich Carl Gottfried Scheid von Kehl zum Schulhalter nach Scheuren, — den bisherigen Schullehrer zu Wambach Johannes Würslin zum Schullehrer nach Hauingen, — den SchulCandidaten Carl Wilhelm Süß von Steinen zum Schullehrer nach Wambach.

Vermöge Beſchluſſes der General=Sanitäts=Commiſſion vom 20. May d. J. iſt dem IrrenhausWundarzt Oſiander zu Pforzheim unbeſchränkte hebärztliche Licenz, — und vermöge Beſchlußes vom 1. July d. J. dem Carl Silberrad von Lahr unbeſchränkte wund = und hebärztliche Licenz 1ter Claße ertheilt worden.

Dem SchulCandidaten Oſter iſt der, durch Beförderung des Lehrers Julier erledigte katholiſche Schuldienſt zu Sikingen, — dem bisherigen Lehrer Friedrich Scherer zu Petersthal, der erledigte katholiſche Filial=Dienſt zu St. Illgen, — und dem bisherigen Lehrer zu Wallſtadt, Eller die hierdurch erledigte Stelle zu Petersthal übertragen worden.

Todtes = Fälle.

Am 7ten Juny d. J. iſt der ſtädtiſche Schultheiß Otto in Villingen, — am 16. Juny der Filial=Receptor Amtmann Karl von Immenſtaad, — am 26. Juny der Pfarrhelfer Joſeph Herb zu St. Stephan in Konſtanz, — und am 14. July d. J. der Dechant und Pfarrer Johann Nepomuck Kern zu Mudau geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 12 Auguſt 1809.

Verordnungen.

(Den GeſchäftsGang bei HolzVerkäufen aus GemeindsWäldungen betreffend.)

In Erwägung, daß die Behandlung der Holzabgaben aus Gemeinds-Waldungen einer nähern Beſtimmung ihres Geſchäftsganges bedarf, und daß deßfalls, zufolge des ſachgemäſen Grundſazes, künftig alles Forſtwirthſchaftliche der Forſtbehörde, alles eigentlich Polizeiliche und gemeinheitlich-Oeconomiſche aber den Regierungen und Civilbehörden zugewieſen iſt, wird nunmehr, einverſtändlich mit Großherzoglichem Finanz-Miniſterium, Folgendes verordnet,

1.) Die Naturalabgabe von Brand-Bau- und Nuz-Holz für das eigne Bedürfniß der Gemeinden an jährlichen Burgergaben, Bauhölzern für die Burgerſchaft, Werkholz für die Ortsprofeſſioniſten u. ſ. w. ſteht der Forſtbehörde allein zu.

2.) Die GeneralForſtCommiſſion ertheilt hierüber, nach der bereits eingeführten Ordnung, wornach das gemeinheitliche Holzbedürfniß immer im Spätjahr in einem eignen gerichtlichen Verzeichniß daſelbſt vorgelegt wird, mit Rukſicht auf die nachhaltige Productions-Kräfte der Gemeinds-Waldungen ihre Genehmigung.

3.) Iſt aber eine ſolche Abgabe aus Gemeinds-Waldungen an Brand-Bau- oder Nuz-Holz *nicht* zum eignen Bedürfniß der Gemeinden, ſondern zum Verkauf für den Vortheil der Gemeinds-Caſſen, zu welchem beſondern Behufe es in der Folge auch ſeyn mag, beſtimmt, ſo wird die Mitwirkung der einſchlagenden Civil-Stellen und die obervormundſchaftliche Conſens-Ertheilung der Regierung nothwendig.

4.) Zu Vereinfachung des Geſchäftsgangs hat ſich vor jedem ſolchem Holzverkauf der Ortsvorſtand mit dem Geſuch der Gemeinde an die vorgeſezte örtliche Civil- und Forſtbehörde zu wenden, welche die Sache in polizeilicher und forſtlicher

Rükſicht erörtern, und in einem gemeinſchaftlichen Berichte der GeneralForſtCommiſſion vorlegen.

5.) Findet ſolche die nachgeſuchte Holz-Abgabe nach forſteilichen Grundſäzen nicht zuläßig, ſo ertheilt ſie den abſchläglichen Beſcheid. Im entgegengeſezten Falle theilt ſie der betreffenden Regierung die Berichte oder ſonſtige Unterſuchungen, nebſt ihren eignen Anſichten, mit.

6.) Die Regierung giebt, falls ſie keinen Anſtand findet, die obervormundſchaftliche Einwilligung, worauf die GeneralForſtCommiſſion die Anweiſung des Holzes und die Verſteigerung anordnet.

7.) Sie läßt ſich in der Folge das abgehaltne VerſteigerungsProtocoll vorlegen, und wenn bei ſolchem die betreffende Regierung, der es mitgetheilt wird, nichts zu erinnern findet, fertigt ſie daſſelbe genehmigt dem Ober-oder Amt zu; nachdem ſie vorher der einſchlagenden Forſtcaſſe dasjenige zur Einnahme überwieſen hat, was ſich von ſolchen HolzVerkäufen nach Ordnung und Herkommen an Forſtgebüren, Conceſſionsgeldern und dergleichen, (worüber immer in dem Protocoll eine eigene Nachweiſung enthalten ſeyn muß) ergeben hat.

8.) Wenn eine Gemeinde aus ihren Gemeinds-Waldungen Holländer-Holz zu veräuſſern gedenkt, ſo tritt dieſelbe Ordnung ein, welche zu Erörterung der Holzveräuſſerungs-Geſuche für die örtliche Civil-und Forſtbehörde überhaupt vorgeſchrieben iſt.

9.) Kann dem Geſuche nach forſteilichen Grundſäzen Statt gegeben werden, ſo befördert ſolches die GeneralForſtCommiſſion zur Regierung: dieſe ertheilt, falls ſie keinen Anſtand findet, die obervormundſchaftliche Genehmigung, von welcher ſie die betreffende örtliche Civilſtelle durch unmittelbare Verfügung in Kenntniß ſezt, und zugleich der GeneralForſtCommiſſion Nachricht giebt, um die Forſtbehörde zur Auszeichnung des Holzes anweiſen zu können.

10.) Die Forſtbehörde hat unverweilt die Auszeichnung und Anweiſung der Stämme zu bewirken, ſolche nach Maasgabe der vorliegenden herrſchaftlichen Taxe aufzunehmen, und den ſich hierdurch ergebenden Werth zu berechnen.

11.) Dieſe Berechnung iſt der Civilamts-Behörde mitzutheilen, welche von Zeit der Anweiſung an der Gemeinde einen 14 tägigen Termin anzuberaumen hat. Während dieſes Termins ſteht der Gemeinde frei, einen oder mehrere Käufer aufzufinden, durch

deren Concurrenz ein höherer Preiß auf dem Wege der Verſteigerung zu erzielen möglich wird.

12.) Sind dieſe 14. Täge vorüber und während derſelben eine ſolche Concurrenz nicht gefunden, oder hat die Gemeinde überhaupt keine Verſteigerung verlangt, worüber ſie ſich binnen der nemlichen Friſt zu erklären hat, ſo kann ein Ausderhand-Verkauf an die Pforzheimer Compagnie nach der feſtgeſetzten herrſchaftlichen Taxe, ſo wie es die Verordnung vom 5 Oct. 1808. beſtimmt, zugelaſſen werden.

13.) In beiden Fällen iſt das Steigerungs-Protocoll oder der abgeſchloſſene Kauf-Contract der General-Forſt-Commiſſion mit beigelegter Taxation einzuſenden, und von derſelben alles dasjenige zu beobachten, was für andere gemeinheitliche Holz-Verkäufe vorgeſchrieben iſt.

14.) Die Holz-Abgaben zu Säg-Mühlen werden gleichfalls in dieſer angeordneten Art behandelt, jedoch ſo, daß an Orten, wo herrſchaftliche Taxen beſtehen, die Säg-Blöcke nach ſolchen Taxen an die Säg-Mühlen abgegeben werden dürfen.

15.) Gemeinheitliche Wald-Ausſtockungs-Geſuche gehn ebenmäſig, durch gemeinſchaftliche Berichte der örtlichen Civil- und Forſt-Behörde erörtert, an die General-Forſt-Commiſſion, welche im Falle der aus forſtmäſigem Geſichts-Punct zu ertheilenden Genehmigung ſich über den obervormundſchaftlichen Conſens mit den Regierungen, obiger Vorſchrift gemäs, zu benehmen hat.

Hiernach haben ſich die betreffende Behörden zu achten.

Carlsruhe den 5. Auguſt 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

(Das Salpeter-Graben betreffend.)

Da hierorts die Anzeige geſchehen, daß bei verſchiedenen Beamten, Ortsvorgeſezten und Unterthanen die Meynung herrſchend geworden iſt, daß nur ein Schuh tief nach Salpeter gegraben werden dürfe; ſo wird dieſe irrige Meynung, unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. XX. des Jahrs 1807. erlaſſene Verordnung, dahin berichtigt: daß das Salpeter-Graben allenthalben ſo tief, als Salpeterſchwangere Erde zu finden iſt, geſtattet wird, jedoch in der Art, daß daraus kein Nachtheil für

Grundmauern der Gebäude erwächſt, und ſich desfalls in Gemäßheit des §. 5. der allegirten Verordnung verhalten werde.

Ueberdies findet man nöthig, bis die gehörige Ordnung im Salpeter-Graben hergeſtellt iſt, die, in dem §. 1. der angeführten Verordnung auf 6. bis 8. Jahre beſtimmte, Zeit des Herumkommens der Salpeter-Gräber in den denſelben angewieſenen Diſtrickten, in der Maaſe herabzuſezen, daß den Salpeter-Gräbern, wenn dieſelbe in ihren Diſtrickten vor erſagter Zeit herumgekommen ſind, und ſich der Boden dazu eignet, auch früher etwa in 4. Jahren wieder von vornen anzufangen erlaubt ſeyn ſoll, damit dieſelbe nicht unbeſchäftigt, und der Salpeterſchwangere Boden nicht unbenuzt liegen bleibe. Carlsruhe den 29. July 1809.

Finanz-Miniſterium.

Vdt. Heidenreich.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem vormaligen Religioſen in dem Kloſter Schwarzach Baſilius Stenzhorn die neu dotirte Pfarrey Ulm, — und die neu dotirte Pfarrey Moos, dem vormaligen Religioſen in dem Kloſter Schwarzach Ambroſius Thibaut, gnädigſt zu übertragen.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 22. July d. J. iſt dem N. Zettwoch von Kehl wundärztliche Lizenz ertheilt worden.

Der zur Kaplaney Dettighofen im Klettgau präſentirte Vikar Xaver Zimmermann, — ſo wie die, auf die Pfarreyen Krensheim, und Zimmern, präſentirten Exkonventualen des vormaligen Kloſters Gerlachsheim Bernard Bauer, und Michael Wiener haben die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Der bisherige proviſoriſche Schullehrer, Sebaſtian Haſelwander, zu Todtmoos Glashütte iſt als wirklicher Lehrer daſelbſt ernannt worden.

Unterm 26ten July d. J. wurde Anton Schüelin zu Iſtein als Ortsvogt daſelbſt, — und unterm 29ten July d. J. Philipp Ebner zu Burggenried als Vogt daſelbſt beſtätigt.

Todtes-Fälle.

Am 17. July d. J. iſt zu Waldshut der penſionirte Waldvogt Ferdinand von Harrant zu Melans, — und am 27ſten July d. J. zu Freyburg der Kapuziner-Quardian und Definitor Paſchaſius Haberſtock geſtorben.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 19 Auguſt 1809.

Verordnungen.

(Den gerichtlichen Geſchäfts-Kreiß der General Schiffarths-Commiſſion betreffend.)

Als Se. Königliche Hoheit beſchloſſen haben, daß die bisher beſtandene General-Schiffarths-Commiſſion zu Mannheim ferner beſtehen und in dem Umfang ihres Geſchäfts-Kreißes belaſſen werden ſolle, haben Höchſt Sie in Anſehung der von ihr bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit nachfolgende nähere Beſtimmungen beliebt: Es ſollen nemlich

1.) alle in Schiffarths-Sachen vorfallende Streitigkeiten ohne Unterſchied zuerſt an die General Schiffarths-Commiſſion gebracht, und, ſo viel das dabei gewöhnlich mit einlaufende Intereſſe des Handels und der Schiffarth betrift, unter Vorbehalt der Berufung an die Regierung, policeilich erledigt und auch die Güte über den Streit-Punct verſucht werden. Wann aber

2.) In eigentlichen Schiffarths- und Handels-Sachen eine rechtliche Entſcheidung nothwendig wird, ſo verbleibt weiter der General-Schiffarths-Commiſſion, und zwar für den Ort ihres Sizes, nemlich auf die Beklagten, welche in den Aemtern Mannheim, Ladenburg, Heidelberg und Schwezingen geſeſſen ſind, ihre bisherige privilegirte Gerichtsbarkeit ausſchlieſend, für die übrige Orte und Gegenden des Grosherzogthums aber nur ſo, daß ſie als concurrent gelte, mit dem ordentlichen Richter der Partien an den Orten der Ein- oder Auslad-Station, deſſen Competenz alsdann jedoch nicht nach dem Wohnſiz oder etwaigen Canzleiſäßigkeit des Beklagten, ſondern lediglich nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit über jene Stations-Orte zu beurtheilen iſt, mithin es den Partien frei bleibe, an welchen von ſolchen Gerichten ſie ihre Sache anhängig machen wollen.

3.) Dieſe theils ausſchließliche theils concurrente Juriſdiction bleibt auf die eigentliche Schiffarths- und Handels-Sachen, als welche allein die größte Beſchleunigung erfordern, beſchränkt, auch

Digitized by Google

4.) geht dabei von ihren Sprüchen der Rechtszug ordnungsmäſſig an das Hofgericht, ſo wie der Recurs in Policey- und HandelsSachen an die Regierung in Mannheim.

Dieſes wird hiermit auf höchſten Befehl zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 24. Juny 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
In Abweſenheit des JuſtizMiniſters.
Fr. Brauer.

Vdt. Eichrodt.

(Die ordnungswidrige Poſtporto-Anſätze betreffend.)

In Erwägung, daß häufige Beſchwerden gegen ungebührliche oder ordnungswidrige Poſtporto-Anſäze einkommen, daß ſolche jedoch nur dann zur Einſchreitung der höchſten Staatsbehörde geeignet ſind, wenn ſie gegen das hieſige Oberpoſtamt ſelbſt erhoben ſind, entweder weil der, die Beſchwerde veranlaſſende, Anſaz von ihm herrührt, oder weil auf die dort geſchehene Anzeige eines ordnungswidrigen Benehmens der untern Poſtbehörde keine Abhilfe erfolgt iſt.

Werden alle ſolche Beſchwerdeführer andurch angewieſen, ſich zuerſt an das hieſige Oberpoſtamt und nur in den oben angezeigten beiden Fällen an die höchſte Stelle zu wenden. Carlsruhe den 10. Aug. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Bekanntmachung.

Se. Königl. Hoheit haben dem Landvogt von Hinkelde in Wertheim über ſein kluges, zweckmäſiges und kraftvolles Benehmen bey den Mergentheimer Unruhen Höchſtdero Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und zugleich gnädigſt zu verordnen geruht, daß dieſes durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſolle. Carlsruhe den 10. Aug. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, diſſeitiger Stelle ein Höchſtmildes Geſchenk von 40. Exemplaren der Flora Badensis etc. von Profeſſor Gmehlin zur verhältnißmäſſigen und zweckgemäßen Vertheilung unter die höhern Lehranſtalten des Großherzogthums zuſtellen zu laſſen.

Digitized by Google

Es werden demnach ſämtliche Vorſteher derjenigen Lehranſtalten, welchen bey dieſer der Höchſten Intention gemäß gemachten Vertheilung Ein, oder mehrere Exemplare gedachter Flora Badensis zukommen werden, hierdurch angewieſen, den richtigen Empfang derſelben ſogleich zu unterzeichneter Behörde zu beſcheinigen. Carlsruhe den 10. Aug. 1809.

General-Studien-Commiſſion.
Graf von Benzel Sternau.

Vdt. Seiz.

Güter-Verkauf.

Zu folge Beſchluſſes der Grosherzoglich Badiſchen Hochpreißlichen Kammer vom 4ten July d. J. wird der oberhalb Ziegelhaußen bei Heidelberg ohnweit den geweſenen Fürſtenweyhern gelegene ſogenannte Pulvermühle Erbbeſtand im Ganzen vier Morgen zwei Viertel $38\frac{1}{10}$tels Ruthe in 3 Theilen, und zwar:

1. Das linkerhand am Weg gelegene Stück, nach Abzug des durchziehenden gemeinen Wegs, zwei Morgen $11\frac{8}{10}$tels Ruthen enthaltend, worauf ſich ein zweiſtökiges Wohnhauß, Gärtlein, Scheuer, Holzſchopf, Pferd-Kuh-und Schweinſtall, ſodann Acker-und Winterland befinden.

2.) Das rechterhand des Wegs befindliche 1. Morgen 2. Viertel $9\frac{2}{10}$tels Ruthen haltende Stück, worauf die Pulvermühle, das Körnhauß, das Gebäude zur Aufbewahrung der Geräthſchaften, dann der daran gebaute Schopfen ſtehen. Welches Stück, zum Theil Wießen zum Theil Ackerfeld, zur Anlage einer Mühle ganz geeignet iſt.

3.) Eine weiters im Thale aufwärts gelegene 1. Morgen $19\frac{4}{10}$tels Ruthen enthaltende Wieße, auf welcher die Ruinen der ehehinigen Pulvermühle erſichtlich ſind, und auf welchem Plaz gleichfals eine Mühle ſehr füglich errichtet werden kann.

Als ein bürgerliches ſchazbares Eigenthum mit der Erlaubniß, ein Mühlwerk oder ſonſtige Induſtrie-Anſtalt anzulegen, mit Vorbehalt hoher Cammeralgenehmigung, auf Mitwoch den 13ten künftigen Monats September Vormittags um 9. Uhr auf der Pulvermühle öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber, und zwar die Auswärtige mit dem Anhang, eingeladen werden, daß ſie über ihr beſizendes Vermögen ein Amtliches Atteſtat vorzuzeigen haben. Uebrigens ſind die SteigerungsBedingniße in der GefällverwaltungsSchreibſtube täglich einzuſehen. Heidelberg den 11. Aug. 1809.

Gefällverwaltung.
Schmuck.

Frequenz der LandesUniverſitäten in dem Sommerhalben Jahre 1809.

Die Anzahl der Akademiker auf den beyden Landes = Univerſitäten betrug in dem zu Ende gehenden Sommer Semeſter :

I. In Heidelberg

Geſammtzahl: 391. worunter

Innländer	106.
Ausländer	285.

Von dieſen ſind

Theologen	63.
Juriſten	207.
Mediziner	36.
Kameraliſten	65.
Humaniſten	20.
	391.

II. In Freiburg

Geſammtzahl: 288 wovon

Innländer	228.
Ausländer	60.

Von dieſen ſind

Theologen	70.
Juriſten	79.
Mediziner	56.
Philoſophen und Humaniſten	83.
	288.

Carlsruhe den 9ten Auguſt 1809.

Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 16ten May dieſes Jahrs gnädigſt geruht, den ſeitherigen dritten Beamten zu Offenburg F. Molitor zum Oberamtmann und erſten Beamten des Oberamts Kenzingen — den ſeitherigen Beamten Amtmann Walſer allda aber zum dritten Beamten des Oberamts Offenburg zu verſezen.

Der bisherige dritte Lehrer bei der teutſchen Knabenſchule zu Raſtatt Ekert hat die zweite Lehrſtelle bey gedachter Normalſchule erhalten.

Digitized by Google

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.
Carlsruhe. 26 Auguſt 1809.

Verordnungen.

Ratificirter StaatsVertrag zwiſchen dem Groſsherzogthum Baden und dem eidgenoſsiſchen Kanton Aargau über verſchiedene, vorzüglich die Verhältniſſe des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenſtände.

Nachdem die durch den Lüneviller Friedensſchluſs erfolgte Trennung des Frickthals von dem übrigen Breisgau die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, die dadurch ſowohl in Anſehung der Landesherrlichen Gerechtſamen, als des vormaligen Landesverbandes, auch Gemeinds = und Stiftungs = Vermögens beider Länder veränderten Verhältniſſe durch gemeinſchaftliches Einverſtändniſs beiderſeitiger Regierungen auf eine Art zu beſtimmen, wodurch die gegenſeitige Anſprüche berichtiget, die bisher darüber obwaltenden Anſtände gehoben, ſolchen für die Zukunft vorgebogen, und das gute Einvernehmen zwiſchen beiden Staaten befeſtigt werde; ſo haben Se. Königliche Hoheit der Groſsherzog von Baden Ihren Geheimen Rath Herrn von Ittner, auſſerordentlichen Geſandten bei der Eidgenoſſenſchaft — die Hochlöbliche Regierung des Kantons Aargau aber die beiden Herren Regierungsräthe von Reding und Fetzer bevollmächtigt, den in mehrern zu Waldshut, Zürich, Luzern und Aarau gehaltenen Conferenzen über die angezeigten Gegenſtände unterhandelten Staatsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung beiderſeitiger Landesregierungen endlich abzuſchlieſen und zu unterzeichnen. Nach ſorgfältiger Erörterung der gegenſeitigen Anſprüche, und der in Anſehung derſelben einem jeden Theile zu ſtatten kommenden Gründe, iſt man beiderſeits über folgende Punkte einig geworden.

1.

Landesgrenze.

Zwiſchen dem Groſsherzogthum Baden und dem Kanton Aargau ſolle der Thalweg des Rheins die Landesgrenze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird

Digitized by Google

in ſo lange die größte Tiefe des fließenden Strohmes verſtanden, als man ſich nicht über eine andere Beſtimmung vereinigt.

Wo beide Länder durch Brücken über dieſen Fluß zuſammenhängen, ſtehet einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derſelben zu, welche ſich mit ſeinem Gebiete auf der nemlichen Rheinſeite befindet. Auf der Mitte derſelben, oder wenn dieſes unthunlich wäre, in der mindeſten Entfernung von dem Mittelpunkte ſolle mit beiderſeitiger Einverſtändniß ein Grenzzeichen errichtet, ſolches jedoch auf der Brücke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, als an dem ſüdlichen Ende der äuſſern Brücke aufgeſtellt werden.

Durch vorſtehende Beſtimmung der Landesgrenze ſoll jedoch in den kirchlichen Verhältniſſen der St. Antoni Kapelle auf der Rheinbrücke zu Lauffenburg und deren Zuweiſung an die Diözes des Biſchoffs von Baſel oder desjenigen, der künftig an deſſen Stelle tritt, keine Veränderung ſtatt haben.

2.

Rheinbrücken und Brückenzölle.

Das Eigenthum der Rheinbrücken und der Brückenzölle zu Rheinfelden und Säckingen ſollen dieſen beiden Städten fernerhin, ſo wie Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog von Baden der ausſchließende Beſitz des Eigenthums der Brücke und des Brückenzolls zu Kaiſerſtuhl verbleiben.

An dem Eigenthum der Rheinbrücke zu Lauffenburg und dem Brückenzolle daſelbſt, hat eine jede der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg denjenigen Antheil, der ihr unten (Art. 13.) an dem vormals unzertheilten Gemeindsgute zugeſchieden wird.

Die Koſten der Herſtellung und Ausbeſſerung der vorgenannten Rheinbrücken werden verhältnißmäßig von denjenigen getragen, denen das Eigenthum und der Bezug des Brückenzolls von denſelben zuſteht, in ſo fern diesfalls beſtehende Verträge oder das Herkommen nichts anders beſtimmen.

Da bei einem neuen Brückenbau oder einer Hauptreparation der Rheinbrücke zu Rheinfelden und Lauffenburg die Landesherrſchaft auf bittliches Anſuchen dieſer Städte einen Beitrag hiezu verwilliget hat, ſo übernimmt für die Zukunft bei dieſem eintretenden Falle nach vorheriger Rückſprache beider Regierungen eine jede Landesherrſchaft die Hälfte des Beitrags, der nach mitgetheiltem BauAkkord bewilliget wird; welche

Beſtimmung auch ſogleich für den bereits angefangenen Rheinfelder = Brückenbau in Anwendung gebracht werden ſoll.

Wo die Bewohner der rechten oder linken Rheinſeite eine Befreyung von Entrichtung des Brückenzolls bei einer der obigen Brücken bisher genoſſen haben, ſolle ihnen dieſelbe auch für die Zukunft erhalten werden, wenn ſie dasjenige leiſten, wofür ihnen dieſe Befreiung zugeſtanden iſt.

3.

Rheinzölle.

Wegen der Waſſerzölle von den auf dem Rhein auf = und abfahrenden Waaren und Flöſſen iſt man übereingekommen, daß ein jeder Theil in dem Beſitze derjenigen Rheinzölle für die Hinkunft verbleiben ſolle, worinn er ſich dermalen befindet, folglich wird in Schwörſtetten der Rheinzoll fernerhin, jedoch nur von jenen Flöſſen bezogen, welche von dem rechten RheinUfer abfahren, und dieſen Zoll nicht ſchon auf einer andern Breisgauiſchen Zollſtation entrichtet haben. Hingegen wird in Kaiſeraugſt der Rheinzoll von den von dem linken Rheinufer abſtoßenden Flöſſen entrichtet.

Die Flöſſe, welche den Rheinzoll in Augſt zu entrichten haben, paſſiren in Schwörſtetten zollfrei, und weiſen ſich daſelbſt nur durch einen von dem betreffenden Gemeindsvorſteher ausgeſtellten Ladſchein über den Ort aus, von welchem dieſelben abgefahren ſind. Ein gleiches hat in Augſt in Anſehung jener Flöſſe ſtatt, die ſchon in Schwörſtetten nach Maasgabe der gegenwärtigen Uebereinkunft gezollt haben.

Der Waſſerzoll in Kaiſerſtuhl verbleibt fernerhin ein Grosherzoglich Badenſches Gefäll; derſelbe wird ſowohl an dem Orte als nach dem Tarif wie bisher bezogen.

Eben ſo kann Aargauiſcher Seits der Waſſerzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rheine auf = und abfahrenden Waaren auf keine andere Art, und von keinen andern Gegenſtänden bezogen werden, als zur Zeit geſchehen iſt, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgaus ausgemacht hat.

Auſſer den dermalen beſtehenden Rheinzöllen können auf keiner RheinSeite, in ſo weit ſich das Grosherzogliche Gebiet auf der einen, und das Aargauiſche auf der andern als Grenzen erſtrecken, ohne beiderſeitige Einwilligung neue errichtet werden.

Unter den Rhein = und Waſſerzöllen, auf welche gegenwärtige Beſtimmung anwendbar iſt, wird der Geleitszoll in Lauffenburg und der Haupt = oder ſogenannte Kaiſerzoll zu Waldshut (allwo der neben dem ſogenannten Kaiſerzoll unter dem Na=

Digitized by Google

men **Weggeld** annoch fallende Waſſerzoll, dortiger Stadt zum dritten Theil angehörend, ein ausſchließendes Breisgauiſches Gefäll verbleibt) von den zu Waſſer daſelbſt ankommenden Waaren nicht verſtanden, ſondern es ſoll in Anſehung derſelben dasjenige ſtatt haben, was wegen des Kaiſer- und Geleitzolls daſelbſt von den zu Land durchgehenden Waaren weiter unten §. 6. und 7. verfügt wird.

4.

Rheinſchiffahrt.

Wegen der Rheinſchiffahrt iſt man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiezu völlig gleiche Rechte haben ſollen, inſofern nicht beſondere Verträge hievon eine Ausnahme machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schiffleuten des einen oder andern Ufers beſondere Rechte einräumt, in deren ruhiger Ausübung ſie ſich dermal befinden.

Dieſem zufolge bleiben die Rheingenoſſen beider Ufer zwiſchen Säckingen und Gränzach in Hinſicht der Schiffahrt und des Flößens in dem fernern Genuſſe jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahre 1767 ausgedrückt ſind. Da aber deſſen Verfügungen den, theils durch die Zeitumſtände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten Verhältniſſen in vielen Stücken nicht mehr paſſend ſind, ſo iſt ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderſeitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rheinüberfahrten ſollen künftig auf beiden Rheinſeiten, in ſo weit ſich das Großherzogliche Gebiet auf der einen und das Aargauiſche auf der andern als Grenzen erſtrecken, jedoch nur auf jenen Punkten beſtehen, wo und wie ſolche durch Verträge oder das Herkommen bisher beſtanden haben. Auſſer dieſen können in keiner Gegend des Rheins ohne die Beiſtimmung beiderſeitiger Landes-Regierungen neue eingeführt, ſondern es ſollen im Gegentheil die ſogenannten Winkelfahrten, wo deren durch Misbrauch zur Zeit beſtehen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizey auf beiden Rheinſeiten eingeſtellt und abgeſchafft werden.

An jenen Orten, wo die Schiffleute ſich in dem Beſitze der Ausübung von Geleits- oder Lootſenrechten befinden, werden ſolche, da ſie ſich vorzüglich auf Lokalkenntniſſe gründen, und die Sicherheit der Schiffahrt bezwecken, auch für die Zukunft auf die hergebrachte Art fortdauern.

Digitized by Google

In Anſehung der Schiffahrt zwiſchen Groß- und KleinLauffenburg, worüber ſich zwiſchen den Schiffleuten beider Städte einige Mißhelligkeiten angeſponnen hatten, iſt man übereingekommen, daß die Schifferrechte den Schiffern in Groß- und Klein-Lauffenburg auf die nemliche Art, wie ſolche in der Lauffenburger Schiffer-Ordnung ausgedrückt ſind, und vor der Trennung der beiden Städte beſtanden haben, auch für das Künftige zuſtehen, und ſolche dabei gehandhabt werden ſollen.

5.

Fiſcherei.

In Anſehung der Fiſcherei auf dem Rheine wird feſtgeſezt, daß:

a) Von der im Maienbrief bezeichneten franzöſiſchen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in dieſem Maienbriefe in Betreff des Fiſchfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin ſtatt haben, und von den Maiengenoſſen beobachtet werden ſollen.

b) Von der Säckinger Rheinbrücke bis zu jener in Lauffenburg, in welchem Bezirke die Innhaber der Fiſcherrechte ſolche von dem vormaligen StifteSäckingen zu Lehen trugen, bleiben dieſelben in dem Beſitze ihrer Fiſchweiden und Salmenwagen, und benutzen ſelbe auf die bisherige Art.

Von den Fiſchenzgerechtſamen, welche zwiſchen dieſen beiden Rheinbrücken auf der rechten Seite des Thalwegs ausgeübt werden, entrichten deren Beſitzer den gewöhnlichen bisher von dem Stifte Säckingen bezogenen Lehenzinns an das Großherzogliche Rentamt daſelbſt — von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs beſtehen, werden die Lehenzinnſe der Kanton Aargauiſchen Verwaltung entrichtet.

Was die kleine Fiſcherei in dieſer Gegend, und jene mit Spreit- und Stanggarnen betrift, ſo ſollen die darüber in den Jahren 1438. 1521. und 1567. ergangenen anliegenden Verfügungen, welche bis zur Trennung des Frickthals von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner beſtehen, und ſowohl die Säckinger als Lauffenburger Fiſcher daran gehalten ſeyn.

Der Pachtſchilling für das Stanggarn von Lauffenburg ſoll zu zwei Drittheilen der Aargauiſchen Regierung und zu einem Drittheil der Breisgauiſchen Landesherrſchaft zufallen.

c) Von der Lauffenburger Rheinbrücke bis zum Einfluß der Aar in den Rhein dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtſchnur, welche in dem abſchriftlich anliegenden ſchiedsrichterlichen Urtheil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen

Digitized by Google

vom Jahr 1603. enthalten, und wodurch die Fiſchenzgerechtſame von Lauffenburg, Togern und Waldshut beſtimmt worden ſind. Eben ſo ſollen

d) Von dem Ausfluß der Aar bis zur Grenze des Aargaus die Fiſcherrechte fernerhin nach Maasgabe der beſtehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.

6.

Kaiſer- oder Hauptzoll.

In Anſehung des Haupt- oder ſogenannten Kaiſerzolls in Rheinfelden und Waldshut von Waaren, die zu Land oder zu Waſſer durchgeführt werden, haben ſich beiderſeitige Bevollmächtigte dahin vereiniget: Von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfelden gehen, wird der nach den bisherigen Tarifen zu beziehende Zoll unter den beiden Landesherrſchaften über Breisgau und Frickthal zu gleichen Theilen getheilt. Dieſe beiden Zollämter reſpectiren die von einem oder dem andern ausgeſtellten Zollzeichen wechſelſeitig.

Von jenen Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rheinfelden nach Frick oder über Frick nach Rheinfelden nehmen, hat die Aargauiſche Regierung zwei Drittheile, und die Breisgauiſche Landesherrſchaft ein Drittheil zu beziehen.

Die von Waldshut nach Rheinfelden und von Rheinfelden nach Waldshut gehenden Fuhren entrichten den Zoll wie bisher bei jenem dieſer beiden Zollämter, bei welchem ſie zuerſt anfahren, und ſtreifen bei dem entgegengeſezten die erhaltenden Zollbolleten ab.

Um aber in dem Zollbezug von denjenigen Fuhren, welche über Rheinfelden nach Frick gehen, oder von daher kommen, eine ebenmäßige Kontrolle einzuführen, wird ein Großherzoglich Badenſcher Zoller auf der rechten Seite der Rheinfelder Brücke aufgeſtellt, und dieſem in ſo lange bis eine anderweitige Einrichtung getroffen wird, in dem ſtädtiſchen auf der rechten Rheinſeite befindlichen Zollhauß der erforderliche Plaz eingeräumt. Dieſer Zoller bezieht den Zoll von den von Baſel oder Lörrach über Rheinfelden und Frick in die Schweiz gehenden Fuhren, welche ihre Zollzeichen bei dem Zollamte in Rheinfelden abſtreifen. Hingegen zollen die von Frick kommenden Fuhrleute in Rheinfelden, und ſtreifen ihre Zollzeichen bei dem Großherzoglichen Zoller auf der rechten Rheinſeite ab.

Von beſagtem Zoller, ſo wie von jenen in Rheinfelden und Waldshut wird jährlich beiderſeitigen Regierungen oder denjenigen Beamtungen, welche dieſelben dazu beauftragen, über den Zollbezug Rechnung gelegt, und ſolcher ſohin nach obigen Beſtimmungen zwiſchen beiden Landesherrſchaften getheilt.

Dieſe Vertheilung hat in dem lauffenden Zollbezuge vom 1. Jenner 1807. ſtatt; dabei iſt von beiden Theilen ausdrücklich bedungen, daß ſolange gegenwärtige Uebereinkunft über den Rheinfelder- und Waldshuter Hauptzoll in Kraft bleibt, weder im Frickthale von Rheinfelden nach KaiſerAugſt, noch im Breisgau von da nach Klein-Lauffenburg eine Landſtraße neu angelegt werden ſolle, ſondern daß blos die daſelbſt wirklich beſtehenden Kommunikations-Straßen in fahrbarem Stande unterhalten werden dürfen.

7.

Geleitszoll in Lauffenburg.

Von dem Erträgniß des Geleitszolls, welcher bisher von den zu Waſſer oder zu Lande durch die vormalige Herrſchaft Lauffenburg durchgehenden Waaren bezogen wurde, ſoll für die Hinkunft die Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte aber der Breisgauiſchen Landesherrſchaft zufallen.

Von den Fuhren, welche von der rechten Rheinſeite auf die linke gehen, wird dieſer Zoll von dem Großherzoglich Badenſchen Zoller in Klein-Lauffenburg bezogen, und die Zollbolleten bei dem Aargauiſchen Zoller in Groß-Lauffenburg abgeſtreift, wogegen dieſer leztere den Geleitszoll von den Waaren, die von der linken Rheinſeite auf die rechte, oder zu Waſſer den Rhein herabkommen, bezieht, und die Abſtreifung der Bolleten von den Landfuhren bei dem Großherzoglich Badenſchen Zoller in Klein-Lauffenburg geſchiehet.

Beide Zoller legen denjenigen Breisgauiſchen und Aargauiſchen Beamtungen, welche von beiderſeitigen Regierungen dazu beauftragt werden, über das Erträgniß dieſes Geleitzolls jährliche Rechnung, und ſolches wird ſohin nach dem bedungenen Maasſtabe vertheilt.

8.

Landesherrlicher Hauptzoll in Lauffenburg.

Von der Entrichtung des landesherrlichen Hauptzolls in Lauffenburg ſind, ſo wie bisher, alſo auch in Zukunft diejenige Waaren befreit, welche ſolchen entweder in Walds-

hut oder Rheinfelden ſchon abgeführt haben. Um die übrigen Waaren nicht ferner ei-ner doppelten Zollabgabe zu unterwerfen, und dadurch den wechſelſeitigen Verkehr zwi-ſchen dem Breisgau und dem Frickthale überhaupt, und den Städten Groß- und Klein-Lauffenburg insbeſondere zu ſehr zu erſchweren, hat in Zukunft der Landesherrliche Zoll-bezug von denſelben auf derjenigen Rheinſeite ſtatt, von welcher ſie ausgeführt werden; folglich von den aus dem Großherzogthum Baden in den Kanton Aargau gehenden Waaren zu KleinLauffenburg, und von den aus dem Aargau in das Großherzogthum Baden gehenden Waaren zu Groß-Lauffenburg. Beide Zoller reſpectiren die gegenſei-tigen Zollbolleten, und laſſen diejenigen, welche ſolche vorweiſen, bei ihnen Zollfrei paſſi-ren. Der daherige Zollertrag bleibt ungetheilt derjenigen Landesherrſchaft, auf deren Gebiet er erhoben wird.

9.

Poſt-Verband.

Die Poſtämter zu Rheinfelden, Stein und Groß-Lauffenburg bleiben der Leitung und Aufſicht der Aargauiſchen Regierung unterworfen; dieſe iſt jedoch bereit, zu ei-ner Uebereinkunft zwiſchen der fürſtlich Taxiſchen Poſtdirektion in den Großherzog-lich Badiſchen Landen und jener des Kantons Aargau über eine zweckmäßige Ein-richtung des Poſtenlaufs die Hand zu bieten, auch die Großherzoglich Badenſche Amtsſachen enthaltenden Briefſchaften portofrei durch ihren Kantonsbezirk paſſiren zu laſſen, wie dann auch Großherzoglich Badenſcher Seits das nemliche Anerbieten ge-macht wird.

10.

Penſionirung Breisgauiſch Landesfürſtlicher Beamten, und deren Wittwen und Kinder.

Für den Frickthaliſchen Antheil an der Penſionirung Breisgauiſch Landesfürſtlicher Beamten nimmt der Kanton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf ſich, als die Penſionen der im Frickthale angeſtellt geweſenen Beamten oder deren Wittwen und Kinder in ſo lange zu bezahlen, als ſich dieſelben im Gebiete des Kantons Aargau aufhalten.

11.

Akten-Abſonderung.

Die Akten der ehmaligen Herrſchaft Rheinfelden, welche ſeit der Trennung des

Frick-

Digitized by Google

Frickthals vom Breisgau in das Aargauiſche BezirksAmt Rheinfelden und das Breisgauiſche KammeralAmt des Rheinthals in Rollingen getheilt iſt, ſollen durch die Aemter abgeſondert, und deren gegenſeitige Ausfolgung ſohin dergeſtalt vollzogen werden, daß die Aktenſtücke, Pläne und Urkunden, welche auf den einen oder den andern dieſer Amtsbezirke ausſchließlich ſich beziehen, dem betreffenden Amte wechſelſeitig getreulich ausgeliefert, von denjenigen Actenſtücken aber, welche gemeinſchaftlichen Innhalts ſind, dem begehrenden Theil auf ſeine Koſten Abſchriften ausgefolgt werden.

Nach gleichem Verhältniß ſollen auch die Acten, Urbarien, Pläne ꝛc. vom Stift Säckingen und der Kommende Beuggen an Aargau, und der Stifter Rheinfelden und Ohlsberg an Baden ausgeliefert werden.

12.

Gemeinds-Kirchen-und Stiftungs-Vermögen überhaupt.

Das Vermögen und die Gefälle der Breisgauiſchen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Frickthale, und das Vermögen und die Gefälle der frickthaliſchen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau, werden wechſelſeitig freigegeben, und der von beiden Regierungen darauf gelegte Beſchlag aufgehoben.

Unter frommen und milden Stiftungen verſtehen beide Theile: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und SchulAnſtalten und die dahin gehörenden Pflegſchaften, worüber vorläufig die genauen Ausweiſe einander gegenſeitig mitgetheilt und nötigenfalls berichtigt werden ſollen.

In Anſehung derjenigen Bruderſchaften, welche nicht bereits zum Religionsfond gezogen ſind, ſo wie der übrigen unter obigen Beſtimmungen nicht begriffenen frommen Stiftungen kann zwar der Grundſatz der gegenſeitigen Freigebung ebenfalls ſtatt finden, jedoch ſollen vorerſt die Verzeichniſſe und auf Verlangen die Stiftungsbriefe derſelben einander wechſelſeitig mitgetheilt werden, um daraus erheben zu können, wie weit dieſer Grundſatz ausgedehnt werden wolle, und in Anwendung gebracht werden könne.

Von dieſer wechſelſeitigen Ausfolgung des StiftungsVermögens ſind hingegen die Beſitzungen und Gefälle der Bruderſchaften und ſolcher geiſtlicher Korporationen ausgenommen, welche dem vormaligen vorderöſterreichiſchen Religionsfonde einverleibt wa-

Digitized by Google

ren. Dieſe fallen gleich andern Religionsfonds-Gefällen derjenigen Landesherrſchaft zu, in deren Gebiet ſie ſich beſinden, wogegen dieſelben eben ſo wenig an den Laſten als dem Vermögen des Religionsfonds des andern Landes Theil zu nehmen haben.

Ferners ſind von dieſer wechſelſeitigen Freigebung ausgenommen, die Beſizungen, Eigenthums-Rechte und Gefälle, welche das Stift Säckingen und die Kommende Beuggen im Frickthale, und die Stifter Rheinfelden und Olſperg und die Kommende Rheinfelden im Breisgau beſeſſen haben.

Die oben feſtgeſezte gegenſeitige Freigebung alles übrigen Kirchen- und Stiftungs-Vermögens hat auch für das Vergangene ſtatt, folglich ſind die ſowohl auf der einen als andern Rheinſeite während des darauf gelegten Sequeſters eingezogenen Gefälle an diejenige Kirche oder Stiftung zu erſtatten, welche ſolche nach gegenwärtiger Uebereinkunft für die Zukunft zu beziehen hat.

Um alle Kolliſionen auch für die Zukunft ſo viel möglich zu vermeiden, ſollen die Stiftungs-Kapitalien und Gefälle von einer Rheinſeite, gegen ſolche auf der andern ausgetauſcht, die übrig verbleibenden Kapitalien aber abgekündet, und die Gefälle ausgelößt werden. Bei der Auslößung ſolle derjenige Maasſtab zum Grunde gelegt werden, worüber beiderſeitige Regierungen übereinkommen.

Aus den in dieſem Artikel aufgeſtellten Grundſätzen ergiebt ſich endlich von ſelbſt, daß für die Zukunft alle und jede Stiftungen, was ſie immer für Namen haben mögen, welche von einer Rheinſeite auf die andere hinüber gemacht werden, gegenſeitig dem Lande, wohin ſie geſtiftet ſind, zur freyen Benutzung und Diſpoſition überlaſſen ſeyn und bleiben ſollen.

13.

Gemeinds-Vermögen von Lauffenburg.

Wegen Vertheilung des Gemeinds-Vermögens und der Gefälle der vormals vereinigten Städte Groß- und Klein-Laufenburg, wird, nach vorläufiger Einvernehmung und Beiſtimmung der einberufenen Abgeordneten beider Städte, beſtimmt — daß.

a) jene Giebigkeiten, welche von den Einwohnern der Groß- und Kleinſtadt als Folge des Unterthans-Verbandes bezogen werden, als nemlich die bürgerlichen Steuren, das ſtädtiſche Umgeld, das Bürgerrecht-Aufnahmsgeld, der Abzug, Gerichts-Taxen und dergleichen für die Hinkunft einer jeden ſtädtiſchen Behörde beſonders zufallen, und kein Theil an die Einwohner des andern diesfalls einen Anſpruch zu machen haben ſoll.

Digitized by Google

Was jedoch zur Zeit der Trennung der beiden Städte an dieſen Giebigkeiten bereits verfallen war, wird als ein noch gemeinſchaftliches Eigenthum unter ihnen nach dem nemlichen Maasſtabe vertheilt, welcher wegen Vertheilung des ſtädtiſchen Gemeinds-Eigenthums feſtgeſezt iſt.

b.) Von keiner der nunmehr getrennten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird auf den Pfundzoll, und das Standgeld von jenen Waaren Anſpruch gemacht, welche in der andern verkauft werden.

Von dem Lauffenburger Rheinbrückenzoll hingegen hat die Großſtadt zwei Drittheile, und die Kleinſtadt einen Drittheil zu beziehen. Nach dem nemlichen Maasſtabe tragt eine jede zu dem Brückenbau bei.

Dem Ermeſſen der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird anheim geſtellt, ob ſie dieſen Brückenzoll an einen ihrer Mitbürger der Großen- oder Kleinen Stadt durch den Meiſtgebott bei einer öffentlichen Verſteigerung überlaſſen, oder aber die Einrichtung treffen wollen, daß der Zoll entweder abwechſelnd auf der einen und andern Rheinſeite oder aber beim Eintritte auf die Brücke auf jeder Seite bezogen, und die dafür ausgeſtellten Zollzeichen auf der entgegengeſezten Rheinſeite abgeſtreift werden. Sollten die beiden Städte über die Art des Zollbezuges ſich nicht vereinigen können, ſo ſollen die beiderſeitigen Regierungen ſolche zu beſtimmen haben.

c) Die Realitäten, Beſizungen und Gefälle der vormals vereinigten Stadt Lauffenburg werden überhaupt zwiſchen den nunmehr getrennten Städten Gros- und Klein-Lauffenburg, gleich dem Brückenzolle getheilt, und es hat erſtere hieran zwei Drittheil, leztere aber ein Drittheil zu beziehen.

Dieſer Vertheilung ungeachtet ſolle dennoch eine jede Stadt in dem Beſize derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nemlichen Rheinſeite gelegen ſind, und der andern Stadt diejenige Betreffniß hinaus zahlen, worauf ſie nach einer unpartheiiſchen Schazung verhältnißmäſig zu einem, und zwei Drittheil Anſpruch zu machen hat.

d) Nach eben dieſem Maasſtabe ſollen die zur Zeit der Trennung beider Städte beſtandenen ſtädtiſchen Aktiv- und Paſſiv-Kapitalien getheilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, in ſo fern es thunlich iſt, diejenigen dieſer Kapitalien zugewieſen werden, welche bei Schuldnern der nemlichen Rheinſeite anliegen, oder von welchen die Gläubiger ſich auf der nemlichen Rheinſeite befinden.

Digitized by Google

Sowohl die Groß ſ als Kleinſtadt Lauffenburg übt ihr Fiſchfangrecht auf ihrer Rheinſeite fernerhin abgeſondert aus, und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, ſich hiezu der Fiſcher auf der entgegengeſezten Rheinſeite zu bedienen.

e) Auch für das Vergangene von der Trennung des Frickthals bis zur Abrechnung wird die Erträgniß des Rheinbrückenzolls, und der ſtädtiſchen Realitäten, ſo wie die Zinnſe von ſtädtiſchen Aktiv ſ und Paſſiv ſ Kapitalien und andern Schuldigkeiten nach dem nemlichen Maaßſtabe getheilt. Von den in dieſem Zeitpunkte gemachten, oder von ſolchen noch zu beſtreitenden Auslagen werden aber jene ausgenommen, welche zum ausſchlieſenden Nuzen der einen oder der andern Stadt verwendet worden ſind, wozu beſonders Ausbeſſerungen an ſtädtiſchen Gebäuden, einſeitige Vermeſſungen von Grundſtücken, herrſchaftliche Abgaben und dergleichen gehören.

14.

Lauffenburger Kirchen ſ und Stiftungs ſ Vermögen.

Das Vermögen und die Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Groß ſ Lauffenburg, und heiligen Geiſt in Klein ſ Lauffenburg werden wechſelſeitig ausgefolgt und frey gegeben.

Unter dieſem Vermögen iſt jedoch der Kirchenſchaz, in ſofern die zum Gottesdienſt gehörigen Gegenſtände von Gold oder Silber oder Edelſteinen beſezt ſind; ſo wie auch die vorzüglichern Meßgewänder und andere Paramenten nicht verſtanden, ſondern dieſelben ſollen zwiſchen beiden Pfarrkirchen zu Groß ſ und Klein ſ Lauffenburg nach dem nemlichen Verhältniſſe vertheilt werden, wie die Vertheilung des Gemeinds ſ Guts zwiſchen beiden Städten beſtimmt iſt.

Auf die nemliche Art ſolle die Vertheilung alles übrigen Kirchen ſ und Stiftungs ſ Vermögens zwiſchen dieſen beiden Städten, namentlich der Spital ſ und Gutleuthaus ſ Stiftung, der Kaplaneipflegſchaft, der verſchiedenen Bruderſchaften, der Spendpflegſchaft, der St. Antoni ſ Pflegſchaft, der Straubhariſchen und Mandacheriſchen, auch ſonſtiger Stiftungen und Stipendien ſtatt haben, und hievon durchaus der Stadt Groß ſ Lauffenburg zwei Drittheile, der Stadt Klein ſ Lauffenburg aber ein Drittheil zufallen.

Bei Vertheilung dieſer Stiftungs ſ Gefälle und Kapitalien ſolle der nemliche Grundſaz ſtatt haben, welcher oben in Anſehung der ſtädtiſchen Aktiv ſ und Paſſiv ſ Kapi-

Digitized by Google

talien feſtgeſezt worden iſt, daß nemlich einem jeden Theile vorzüglich jene Kapitalien zugeſchieden werden, welche ſich auf der nemlichen Rheinſeite befinden. Wegen gegenſeitiger Austauſchung, Abkündung oder Auslöſung derſelben wird daher das nemliche feſtgeſezt, was hierüber in Anſehung des Stiftungs-Vermögens überhaupt beſtimmt iſt. Nach vorhergegangenem Austauſche ſollen über eine jede Stiftung neue Urbarien und Bereine aufgenommen und ausgefertiget werden.

Die Erträgniß von den Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien und Gefällen für das Vergangene, ſo wie die davon noch ausſtehenden Rückſtände ſollen auf die nemliche Art und nach dem nemlichen Maasſtabe getheilt werden, wie das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen ſelbſt, bei der bevorſtehenden Abrechnung wird daher einem jeden Theile das zur Laſt geſchrieben, was er an Zinnſen und Gefällen bezogen hat.

Der Gemeindrath von Groß-Lauffenburg wird dem Magiſtrate in Klein-Lauffenburg alle jene Urkunden, welche die leztere Stadt, deren Einwohner, und das derſelben zufallende Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffen aushändigen, von jenen Urkunden aber, welche für beide Städte von Gebrauche ſind, beglaubte Abſchriften, oder legale Auszüge auf gemeinſchaftliche, nach Verhältniß der beſtimmten Vermögens-Vertheilung zu berechnenden Köſten ausfertigen, und dem Magiſtrate in Klein-Lauffenburg zuſtellen laſſen.

15.

Freiherrlich von Rolliſche Stiftungen.

Die in Anſehung der frommen und milden Stiftungen überhaupt aufgeſtellten Grundſäze ſind insbeſondere auf das Vermögen jener Freiherrlich von Rolliſchen Stiftungen anwendbar, welche auf der rechten oder linken Rheinſeite ihre ſpezielle Beſtimmung haben. Kanton Argauiſcher Seits, wird daher der Stiftungsbetrag für die Kapuziner in Waldshut dermalen ungehindert, jener der ſogenannten von Rolliſchen Fräuleinſtiftung aber auf den Fall ausgeliefert werden, daß deren Genuß nach Innhalt des Stiftungsbriefes einem Freiherrlich von Rolliſchen Familiengliede zufällt, welches in den Großherzoglich Badiſchen Landen ſeinen Wohnſiz hat.

16.

Anſprüche der Univerſität zu Freiburg.

Der von dem Kanton Argau auf ein Kapital von 1000 Gulden, welches die Univerſität zu Freiburg an Michael Zähringer von Lauffenburg zu fordern hat, gelegte

Digitized by Google

Beſchlag wird aufgehoben. Dagegen tretten die ſtudierenden Jünglinge aus dem Frickthale wieder in den Genuß jener Stipendien an beſagter Univerſität ein, wozu ſie nach deren Stiftungsbriefen berechtiget ſind.

Alle in vorſtehendem doppelt ausgefertigten Staats-Vertrage enthaltenen Verfügungen ſollen ſobald in Vollziehung geſezt werden, als derſelbe die Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, und diejenige der Hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau (welche ſich auch vorbehaltet, dieſen Staats-Vertrag der Eidgenößiſchen Tagſazung zur Einſicht vorzulegen) erhalten haben wird.

Zum Zeitpunkt der Ratifikations-Auswechslung wird ſpäteſtens der 1te Jenner 1809. feſtgeſezt.

Zu Urkund deſſen haben ſich ſowohl der Großherzoglich Badiſche als die Kantons Aargauiſchen Bevollmächtigten unterfertiget und ihr Petſchaft beigedruckt.

Datum der endlichen Berathung dieſes Staats-Vertrags Aarau den 2ten, der Unterzeichnung aber den 17ten Herbſtmonat 1808.

(L.S.) A. J. v. Ittner Großherzl. Badiſcher Geſandte.

(L.S.) v. Reding K. Aargauiſcher Regierungs-Rath.

(L.S.) Karl Fetzer K. Aargauiſcher Regierungs-Rath.

Vorſtehender Staats-Vertrag wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Carlsruhe den 22. Auguſt 1809.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim.

Vt. Büchler.

(Die Ablöſung der Bodenzinſe bey Stiftungen betreffend.)

Die in dem dießjährigen Regierungsblatt Nro. 15. von dem Großherzoglichen Finanz-Miniſterio bekannt gemachte Verordnung die Ablöſung der herrſchaftlichen Bodenzinſe betreffend, wird hiermit auch auf ſämmtliche Stiftungen erſtrecket. Carlsruhe den 17. Aug. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Roth.

Digitized by Google

Ehren-Auszeichnung.

Se. Königliche Hoheit haben auf den Vortrag HöchſtIhres Miniſteriums des Innern, über die Induſtrie-Schule des OberAmts Vöhrenbach im Fürſtenbergiſchen und den für deren Aufnahme von dem Schul-Viſitator Flad zu Urach bewieſenen ausgezeichneten Eifer, ſich gnädigſt bewogen gefunden, gedachtem SchulViſitator Flad die goldene Verdienſt-Medaille als Merkmal HöchſtIhrer beſondern Zufriedenheit und zu fernerer Aufmunterung bey deſſen verdienſtlichem und erfolgreichem Streben zu ertheilen. Dieſe gnädigſte Auszeichnung wird, in Gemäßheit höchſten Auftrags, hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht. Carlsruhe den 17. Auguſt 1809.

Miniſterium des Innern
Frhr. von Hacke.

Büchler.

Güter-Verkauf.

In Folge hoher Verfügung Großherzoglicher Rentkammer der Provinz Oberrhein werden durch unterfertigtes Cameral-Amt, Montags den 11ten Sept. dieſes Jahrs Ohngefehr 5 ¼tel Jucherten Reben nächſt dem dahieſigen Hof gelegen, die Kloſter-Reben genannt, und ohngefehr 1 Mannshauet Damm-Feld rechts am Weg hinter dem Haag bei der Moos Breite gelegen, — unter den durch die höchſte Verordnung vom 12ten Sept. v. J. RegierungsBlatt Nro. 40. beſtimmten Bedingungen an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden; wozu ſich die Liebhaber an gedachtem Tag Vormittags dahier einfinden, die Güther ſelbſt aber indeſſen nach Belieben in Augenſchein nehmen können. OberRimburg den 4. Aug. 1809.

Geiſtliche Verwaltung Hochberg.
Schmidt.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, die Pfarrey Wolfach mit dem ſeitherigen Pfarrer zu Ehingen, Hans Jakob, — und die Pfarrey Reggenſchwil mit dem Pfarrer Lucas Meyer zu Oberried zu beſezen, — ſo wie das Phyſikat Stein dem Med. Dr. Auguſt Wilhelm Gebhard von Kirchen zu übertragen.

Digitized by Google

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 5. Auguſt iſt dem Landelin Günter von Ringsheim wundärztliche Lizenz 2ter Klaſſe ertheilt worden.

Den 3ten Auguſt d. J. wurde von der Regierung des Oberrheins Andreas Ruſt als Vogt zu Seelgut im Schmittenbach, — und Alois Kremp als Vogt zu Neuershauſen, — und den 12. Auguſt d. J. Urban Iſenecker als Vogt zu Hugſtetten beſtätigt.

Unterm 12ten Auguſt ſind folgende für die neu gebildeten Vogteyen der Diſtrikte Schönau und Todtnau gewählte Vögte landesherrlich beſtätigt worden:

Für die Vogtey Utzenfeld, Johann Walliſer;
„ „ „ Bſchwend, Johann Schmid;
„ „ „ Wieden, Michael Fönninger;
„ „ „ Theſau, Ulrich Karle;
„ „ „ Wembach, Hermann Zimmermann;
„ „ „ Böllen, Andres Pfefferle;
„ „ „ Eitern, Michael Ruh,
„ „ „ Schlechtnau, Johann Aſal;
„ „ „ Brandenberg, Vinzenz Kaiſer;
„ „ „ Afterſteg, Joſeph Meyer;
„ „ „ Muggenbrunn, Joſeph Meier;
„ „ „ Todtnauerberg-Ritte, Fridle Schubnell;
„ „ „ Todtnauerberg-Dorf, Sebaſtian Schmid.

Todtes-Fälle.

Den 21. July d. J. iſt der Schullehrer Franz Rottengatten auf dem FilialOrte Wimmersbach. — den 26. July d. J. der bisherige evang. luth. Schullehrer zu Langenſteinbach Johann Daniel Schwarz, — den 28ſten July d. J. der Profeſſor der Dichtkunſt und franzöſiſchen Sprache an dem Gymnaſium zu Freiburg Joſeph Sevin, — den 3ten Auguſt d. J. der Pfarrer Joſeph Will zu Horben, Oberamts Freiburg, — und den 13ten Auguſt d. J. der Oberrath und Ober-Landrabbiner Michael Scheuer von Mannheim geſtorben.

Digitized by Google

XXXVI.

Großherzoglich[…]
Regierun[…]

Carlsruhe. 2. S[…]

Bekanntma[…]

(Vernichtung eingelößter Staats=[…]

Den 1ten und 19ten Auguſt 1809. wurden […] den Tilgungs Kaſſe, in Gegenwart der von Gr[…] ernannten Commiſſion folgende eingelößte Gr[…] Verſchreibungen verbrannt:

a.) Vom Reinhardtiſch Bruchſaler Anlehe[…] Jänner 1806.

200. Stück pr. 31. Dec. 1807. Nro. 130.[…] und 201. bis 379. incl. à fl. 250. .[…]

400. Stück pr. 31. Dec. 1808. Nro. 401.[…] à fl. 250. . . . .[…]

b.) Vom Gebrüder Bethmannſchen Anlehe[…] July 1799.

125. Stück pr. 15. July 1806. Nro. 1.[…] à fl. 1000. . . . .[…]

125. = = 16. July 1807. 126. = 25[…]

125. = = 15. July 1808. 251. = 37[…]

126. = = 16. July 1809. 376. = 41[…]

= 415. = 45[…]

= 423. = 47[…]

= 478. = 49[…]

= 495. = 49[…]

Nebſt der HauptObligation d.d. 15. J[…] über . . . .[…]

c.) Von unmittelbaren Anlehen der Gene[…]

55. Stück, theils auf Aufkündigung, thei[…] ſtimmte Zeit lautend . . . .[…]

Carlsruhe den 23. Aug. 1809.

Finanz=Miniſterium.

(Die Entfernung von Baden bis zu[…]

Die Poſtentfernung von Raſtatt bis Baden[…] und Stollhofen nach Baden aber eine ganze S[…] ſchaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den[…]

Miniſterium de[…]

Frhr. von H[…]

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den drei Provinzen des Großherzogthums Baden vom Monat Juli 1809.

Provinz	1809. Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Weizen Fr. beſt. Mlt.	Weizen Verkauf Mlt.	Weizen Mittelpreiſe fl.	Weizen kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl.	Halbwaizen kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl.	Kernen kr	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl.	Spelz kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl.	Korn kr	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl.	Gerſt kr	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl.	Haber kr
				—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	8	25	—	—	—	—	6	4	5	54	6½	6¼	4	32	4	4	4	15
		26	Löffingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	45	4	54½	19	4	[illegible]48½	4	2	2	40½	—	—	—	88	7	2	8
		3		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	392	57	4	49	33	12	248½	5	4	2	40½	—	—	—	85	7	2	8
		10		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	359	21	4	55	44	12	328	1	—	—	—	—	—	—	78	28	2	48
		17		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	447	20	4	32	27	17	320	16	9	2	56	—	—	—	109	20	2	48

Digitized by Google

			Mi	Fre	—	fun	Jo	bad	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	Für	Sch	Hu	zu	Ru	Z	La	Q	304	
Mittel Rhein. Juni	5	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	57½	55½	8	30	—	—	—	—	18½	18½	5	12	6	6	4	32	7	7	4	12
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	8	23	—	—	—	—	9	9	5	15	10	10	4	32	6	6	4	—
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	36	26	8	15	—	—	—	—	8	8	5	10	20	20	4	50	12	12	4	—
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	48½	48½	7	58	—	—	—	—	12	12	5	15	26	17	4	24	20	9	4	—
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	30½	30½	8	20	—	—	—	—	8	8	5	15	12	12	4	20	10	10	4	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	8	25	—	—	—	—	6½	6½	5	10	15	15	4	16	5	5	4	15
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	34	35	8	8	—	—	—	—	25	25	5	—	9	9	4	16	9	9	4	—
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	8	8	—	—	—	—	6	6	5	—	8	8	4	18	5	5	4	—
	31	Bühl	Fier	tel	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fie	rtel	5	42	Fü	rtel	4	48	—	—	—	—
	1	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	520	479	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	4	48	25	25	5	20
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	584	423	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	4	16	81	81	5	—
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	596	450	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	4	16	86	81	5	—
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	460	395	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	4	16	87	87	4	48
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	659	454	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	4	16	114	114	4	40
	6	Gengenbach	126	69	9	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	49	6	30	4	4	5	30	—	—	—	—
	13		110	29	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	57	7	7	4	2	5	15	—	—	—	—
	20		45	40	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	38	6	30	1	1	5	—	—	—	—	—
	27	Lahr	27	27	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	19	6	45	—	—	—	—	Fie	rtel	—	—
	1		67	67	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	6	12	10	10	4	30	2	2	4	54
	4		54	54	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	45	3	3	4	24	—	—	—	—
	8		86	86	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	5	30	4	4	4	39	6	6	4	54
	11		42	42	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	5	48	19	19	4	24	8	8	4	54
	15		59	59	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	6	—	6	6	4	30	3	3	4	48
	18		42	42	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	—	6	6	4	—	—	—	—	—
	22		61	61	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	5	30	6	6	4	—	—	—	—	—
	25		46	46	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	Offenburg	31	31	9	—	Fier	tel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	30	5	5	4	36	5	5	5	—
	1		76	51	8	30	51	43	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4		29	23	8	50	39	27	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	3	3	4	54
	8		53	35	8	50	38	36	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	—	—	—
	11		34	19	8	23	39	31	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	4	48
	15		90	63	8	30	74	31	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	—	17	17	5	—
	18		44	28	8	24	17	5	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	5	—
	23		64	36	8	15	29	18	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	48	10	10	5	—
	25		39	30	8	18	10	10	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	48	17	17	5	—
	29		52	42	8	12	37	33	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	48	11	11	5	—
	8	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	395	212	9	—	—	—	—	—	Gr.	Gr,	—	50	Gr	Gr	—	28	Gr	Gr	—	36
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	413	253	8	48	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	28	—	—	—	40
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	375	280	8	50	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	36	—	—	—	36
	29		Mal	ter	—	—	—	—	—	—	337	230	9	—	—	—	—	—	Ma	lter	—	50	Ma	lter	—	30	Ma	lter	—	36
	6	Raſtadt	51	22	9	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	5	52	17	12	5	4	3	3	6	20
	13		27	19	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	6	8	15	11	4	48	2	2	6	4
	20		39	20	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	10	8	4	48	1	1	6	—
Nie der Rhein.	6, 13, 20, 27	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1669	1644	3	20	127	79	4	22	358	258	3	36	430	298	3	34
	4, 11, 18, 25	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3292	3292	3	15	215	215	4	34	384	384	3	55	889	889	3	19
	5, 12, 19, 26	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1075	1059	3	36½	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	3	30

1809. Monat	Tag	Namen der Marktorte	Waizen. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Waizen. Verkauf. Malter	Waizen. Mittelpreis beträgt auf das Durlacher Mltr fl.	Waizen. Mittelpreis kr.	Halbwaizen Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Halbwaizen Verkauf. Malter	Halbwaizen Mittelpreis fl.	Halbwaizen Mittelpreis kr.	Kernen. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Kernen. Verkauf. Malter	Kernen. Mittelpreis fl.	Kernen. Mittelpreis kr.	Korn. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Korn. Verkauf. Malter	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. Mittelpreis kr.	Gerst. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Gerst. Verkauf. Malter	Gerst. Mittelpreis fl.	Gerst. Mittelpreis kr.	Haber. Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Haber. Verkauf. Malter	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. Mittelpreis kr.	Mischelfrucht Fruchtmarkt-Bestand. Malter	Mischelfrucht Verkauf. Malter	Mischelfrucht Mittelpreis fl.	Mischelfrucht Mittelpreis kr.
[illegible]	52	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1059	1422	10	10	43	43	5	6	18	10	6	11½	32	30	4	53	—	—	—	—
	12	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1472	1290	10	10	23	20	5	6	12	4	4	34	58	50	4	24	—	—	—	—
	19	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	2241	1152	10	10	29	24	5	6	11	2	4	34	22	10	4	34	—	—	—	—
	26	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	2176	1232	9	31	49	44	5	6	19	12	5	13	33	30	4	34	—	—	—	—
	1	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	250½	7	8	14	12	5	5	10	3½	½	5	14½	55½	11	4	10	17½	14	3	47
	4	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	420	198	7	15½	17½	1½	5	10	4	2½	4	27	56	11	4	10	11½	7	3	47
	8	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	233	5	7	15½	6	2	5	10	3½	1½	4	27	59	6	4	10	10	5	3	47
	11	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	354	240	8	28	4	1½	5	38½	5	3	6	6	39½	18	5	5	11	4	4	9
	15	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	411½	5	8	28	12	2½	5	38½	5	1	6	6	64½	6½	5	5	13⅓	4	4	9
	18	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	587	272	8	49	9	1	4	52½	4	3	4	52	77	26	4	17	19	8½	4	21
	22	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	424	10½	8	49	8	—	4	52½	3	—	4	52	59	2	4	17	25	1	4	21
	25	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	429	288	8	28	8	2	5	49	4	1	6	35	71	16	5	5	27	14	4	55
	29	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	394	23	8	28	20	2	5	49	3	1	6	35	58	3	5	5	18	10	4	55
			—	—	—	—	—	—	—	—	150	128	6	14	—	—	—	—	1	1	5	6	5	2	3	22	—	—	—	—

1809.		Namen der Marktorte	Waizen. Fruchtmarkt-Bestand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Mittelpreis. beträgt auf das Durlacher Mltr	Halbwaizen Fruchtmarkt-Bestand.	Halbwaizen Verkauf.	Halbwaizen Mittelpreis.	Kernen. Fruchtmarkt-Bestand.	Kernen. Verkauf.	Kernen. Mittelpreis.	Korn. Fruchtmarkt-Bestand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis.	Gerst. Fruchtmarkt-Bestand.	Gerst. Verkauf.	Gerst. Mittelpreis	Haber. Fruchtmarkt Bestand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis.	Mischelfrucht. Fruchtmarkt-Bestand.	Mischelfrucht. Verkauf.	Mischelfrucht. Mittelpreis.

n t t.

chten Verord-
Erläuterung
Durchſchnitts-
eld zu berech-
Rückſicht zu
o verzinßliche
ähe den 26,

eibenreich.

velthätigungs-
elten jene Ue-
rdneten Ein-
ſpricht, mög-
Forſtinſpectio-
rrſchaftlichen,
örſter fertigen
es Jahrs er-

on den För-
ion pünktlich
haben ſollten,

en dem Be
h Maaßgabe
bſt vorzuneh-

4 Tage nach
r darf ſolche

Monat	Tag		Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter	Malter	fl.	kr.	Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter	Malter	fl.	kr.
Oberrhein	4	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	843	175	8	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	970	605	7	44	16	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	671	241	8	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	551	346	7	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel							
	5	Wolfach.	17	20	10	15½	15	18	8	1	5	5	10	3	12	13	6	37½	2	2	6	52	8	8	4	48½	—	—	—	—
	12		14	12	10	28½	10	10	8	1	7	6	10	9½	—	—	—	—	1	1	6	24½	27	20	4	48½	—	—	—	—
	19		23	25	10	41½	18	16	8	1	5	6	10	41½	17	17	6	37½	2	2	6	52	20	20	4	48½	—	—	—	—
	26		24	22	10	41½	14	13	8	1	6	6	10	41½	15	9	6	37½	1	1	6	52	18	18	4	48½	—	—	—	—
	1	Freiburg.	200	194	9	30	48	45	7	22	—	—	—	—	90	84	5	52	16	10	5	17	16	10	5	17	48	46	5	34
	8		160	140	9	30	32	30	7	22	—	—	—	—	64	60	5	52	16	13	5	17	18	12	5	17	64	56	5	34
	15		186	180	9	43	30	28	7	44	—	—	—	—	32	30	6	6	16	12	5	17	20	18	5	34	34	30	6	52
	22		188	190	9	10	48	40	7	22	—	—	—	—	64	48	5	52	16	15	5	17	20	14	5	8	64	50	5	52
	29		128	120	9	10	32	30	7	22	—	—	—	—	48	44	5	52	16	15	5	17	30	18	5	8	32	[illegible]	5	52
	5	Staufen.	140	118	8	24	108	84	7	—	—	—	—	—	198	178	5	22	110	80	4	26	—	—	—	—	20	35	6	8
	12		102	96	8	24	84	80	7	—	—	—	—	—	140	124	5	29	89	74	4	33	—	—	—	—	28	13	5	15
	19		147	132	8	24	54	48	6	53	—	—	—	—	162	114	5	22	96	88	4	26	—	—	—	—	19	16	5	1
	26		162	148	8	10	36	30	6	53	—	—	—	—	212	190	5	29	59	50	4	16	—	—	—	—	22	19	5	8
	3	Endingen.	12	12	8	39	32	32	7	10	—	—	—	—	8	8	5	48½	10	10	5	46	—	—	—	—	11	11	6	55
	10		31	31	8	30	19	19	6	34½	—	—	—	—	5	5	5	53	13	13	6	31½	—	—	—	—	11	11	6	38
	17		32	24	8	45½	14	14	6	55	—	—	—	—	11	11	5	2	9	9	6	12	—	—	—	—	7	7	6	12
	24		28	28	8	52½	3	3	6	55	—	—	—	—	10	10	5	2	4	4	5	46	—	—	—	—	6	6	6	31½
	31		12	9	8	39	6	6	6	34½	—	—	—	—	4	4	5	25	7	7	6	12	—	—	—	—	2	2	6	31½
	3	Haslach.	50	22	10	19½	34	18	7	45	—	—	—	—	18	8	6	40½	9	4	6	1½	34	15	3	55½	7	7	5	48½
	10		56	28	10	13½	38	26	8	17	—	—	—	—	27	25	6	40½	10	—	6	27½	33	20	4	9	6	4	6	27½
	17		62	28	10	13½	40	27	7	19	—	—	—	—	44	25	6	27½	8	—	—	—	48	16	4	3	2	2	6	14½
	24		59	40	10	13½	39	24	8	17	—	—	—	—	40	27	6	21	—	—	—	—	57	25	4	3	8	5	5	48½
	31		60	44	10	7	46	30	8	17	—	—	—	—	41	25	6	14½	7	7	6	1½	50	17	4	23	9	8	5	48½
	7	Ihendingen.	130	124	8	41	20	16	7	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	56	—	—	—	—	10	8	5	17
	14		156	139	8	48	25	20	6	52	—	—	—	—	5	5	5	52	9	5	4	49	8	8	5	8	12	8	5	17
	21		122	117	8	55	13	12	7	2½	—	—	—	—	6	6	5	45	5	5	5	17	6	6	5	17	10	10	5	34
	28		153	125	9	2	30	20	7	2½	—	—	—	—	12	8	5	45	10	7	5	24	7	7	5	17	10	5	5	17

Großherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 9. September 1809.

Verordnungen.

(Die Ablöſung der Geld = und Frucht = Boden = Zinſe betreffend.)

Der in dem dießjährigen RegierungsBlatt Nro. XV. bekannt gemachten Verordnung vom 8ten April den Abkauf der BodenZinſen betreffend, wird die Erläuterung nachgetragen, daß die Zinſen in Naturalien nach dem 20jährigen Durchſchnitts-Preiſe von den Jahren 1781. mit 1790. und 1800. mit 1809. zu Geld zu berechnen, auf zufällige Nachläſſe, Adminiſtrationskoſten und Abgang keine Rückſicht zu nehmen, und zur Erleichterung der Auslöſung 5jährige mit 5. Procento verzinßliche Termine, wie bei DomainenVerkaufen zu geſtatten ſeyen. Carlsruhe den 26. Auguſt 1809.

Finanz = Miniſterium.

Vdt. Heidenreich.

(Die Frevelthätigungen betreffend.)

Da die bis daher von den verſchiedenen Behörden eingeſendete ForſtFrevelthätigungs-Protokolle in äuſſerſt ungleichen Formen eingekleidet waren, und nur ſelten jene Ueberſicht gewährten, welche eine pünktliche Reviſion, die ſich bei der verordneten Einſendung gedachter FrevelthätigungsProtokolle als Zweck des Geſetzes ausſpricht, möglich macht, ſo werden die geſammten Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpectionen angewieſen, die FrevelLiſten nach beigehendem Schema von den herrſchaftlichen, Gemeind, Kirchen und PrivatWaldungen geſondert, durch jeden RevierFörſter fertigen zu laſſen, und in Bezug auf die im RegierungsBlatt Nro. 21. dieſes Jahrs erſchienene Verordnung folgendes zu beobachten.

I.

Die FrevelLiſten werden auf den Termin jedes RechnungsQuartals von den Förſtern an das einſchlagende Forſtamt oder an die betreffende ForſtInſpection pünktlich eingeſendet, und auf den ſeltenen Fall wenn ſich keine Frevel ergeben haben ſollten, wird ſolches in einem eigenen Berichte des Förſters angezeiget.

II.

Da wo keine unmittelbare Forſtämter beſtehen, ſind ſolche FrevelLiſten dem BezirksOberforſtamte durch die Inſpektionen vorzulegen, worauf erſteres nach Maaßgabe und Beträchtlichkeit der angezeigten Frevel die Thätigung entweder ſelbſt vorzunehmen oder die einſchlagende Forſtinſpektion hierzu zu beauftragen hat.

III.

Bei vorgefallenen bedeutenden Freveln iſt die Thätigung längſtens 14 Tage nach erfolgter Einſendung der FrevelLiſten vorzunehmen, auf keinen Fall aber darf ſolche

Digitized by Google

ſo lang verſchoben werden, daß mehrere Frevel als von zwey Quartalen zuſammen kommen.

IV.

Diejenige Frevel, welche nach der Beträchtlichkeit des angerichteten Schadens ſich zu einer den Betrag von 15 fl. überſteigenden Strafe eignen, ſind beſonders auszuheben, und das betreffende Oberforſtamt oder Forſtamt hat ohne Zeitverluſt ſich mit der einſchlagenden CivilBehörde zu benehmen, durch deren Mitwirkung die zu verhängende Strafe vorſchriftsmäſſig erkennet werden muß.

V.

Bei den, der Forſtbehörde allein zugelaſſenen WaldFrevelthätigungen wird folgendes beobachtet:

a) die Namen der vorgeladenen WaldFrevler werden nebſt den angeſchuldigten Freveln öffentlich verleſen.

b) Der Stillſchweigende gibt zu erkennen, daß er den angeſchuldigten Frevel eingeſtehe, daher alſo, wenn kein Widerſpruch erfolget, die ſich nach dem angerichteten Schaden auf das dreifache Verhältniß regulirende Strafe, welche, wenn der Frevel zur Nachtzeit verübet ward, ſich verdoppelt, ohne weitere Bemerkung angeſezet, und in die hierzu beſtimmte Colonne eingetragen wird.

c) Läugnet der Frevler ohne hierzu beſondere Gründe oder Umſtände anführen zu können, ſo wird der anweſende in herrſchaftlichen Pflichten ſtehende Denunciant zur nähern Erklärung aufgefordert und wenn derſelbe auf dieſe ſeine Pflichten die gemachte Anzeige beſtätiget, wird die Strafe unaufgehalten angeſezet, andern Falls aber erlaſſen, von einem wie dem andern aber eine gedrängte Nachweiſung auf dem am Rande der FrevelLiſte hiezu offen gelaſſenen leeren Raume gemacht.

d) Führet aber der Frevler wirkliche Gründe und Thatumſtände auf, und erkläret er mit ſolchen den Beweiß einer falſchen Anzeige gegen den Denuncianten antreten zu wollen, ſo iſt von dem Straf-Anſaze Umgang zu nehmen, das erforderliche hierüber auf vorbeſchriebene Weiſe auzumerken und über die vorzunehmende nähere Unterſuchung mit jener CivilStelle in Communikation zu treten, welche nach dem 1ten §. vorbemelter Verordnung vom 13ten May d. J. bei ſolcher Unterſuchung mitzuwirken hat.

e) In Fällen, wo MilderungsGründe eintreten oder durch den Frevler vorgebracht werden, ſind ſolche auf den obenangezeigten Raum zu bemerken. Gleiches iſt auf den Fall einer nothwendigen geſchärfteren Strafe bei allenfallſigen gewohnheits oder andern boshaften Frevlern zu beobachten.

VI.

Um jedem Frevler den, in der Höchſten Verordnung vom 13. May. d. J. zu Berufung auf eine nähere Unterſuchung zugeſtandenen ZeitRaum von 10. Tagen offen zu laſſen, innerhalb welchem er im Fall ſolcher Berufung bei der Thätigungs-Behörde die Anzeige zu machen hat, ſind die auf ſolche Weiſe gethätigte FrevelLiſten erſt nach Verlauf von 14. Tagen nach der Thätigung an die unterzogene Stelle mit Bericht in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzuſenden.

Digitized by Google

Am Ende jeder gethätigten Frevelliſte iſt der Betrag des ſich ergebenden Schaden-Erſazes, ſo wie ſolcher der gnädigſten Herrſchaft, einer Gemeinde oder andern Korporation oder auch einem PrivatEigenthümer angehöret, beſonders nachzuweiſen, die Strafe zu berechnen und anzuzeigen zu welcher Kaſſe ſie fließet; endlich aber die von lezterer in Abzug zu bringende Rüggebühr ſowohl ſummariſch aufzuführen, als auch nach den einzelnen Beträgen zu berechnen, welche jedem Denuncianten zukommen, damit über alles die erforderliche Einnahms- und AusgabsDekretur erfolgen, auch den Gemeinden und Privaten der gebührende Schaden-Erſatz und Strafen-Antheil zugewieſen werden kann.

VIII.

Dieſem ſind zugleich die ThätigungsKoſten, welche vorzüglich die Diäten der Forſt- und andern bei dem Frevel-Gericht beſchäftigten Behörde, nebſt den Gebühren für die zu fertigende Abſchrift der Frevel-Liſten in ſich faſſen, beizufügen, und iſt der Austheiler zu machen, was jeder Kaſſe nach dem Verhältniſſe des derſelben anfallenden Strafen-Betrages, an ſolchen Koſten zukommet. Auf jedes ſpäter ſohin nicht mit den Frevel-Liſten eingehende Koſten-Verzeichniß wird fernerhin keine Rückſicht genommen werden.

Wornach ſich die geſammten Forſtbediente zu benehmen haben, und welches nebſtdem zu jedermanns Wiſſenſchaft allgemein bekannt gemacht wird. Carlsr. d. 2. Sept 1809.

General-Forſt-Commiſſion.

Von Kettner. Vdt. Fiſcher.

Verzeichniß

der in herrſchaftlichen (Gemeinds und Privat): Waldungen, des Reviers NN. in dem Laufe des ten Quartals angezeigten Waldfrevels.

Tag des begangenen Frevels.	Namen und Wohnort des Frevlers nebſt Anzeige, worinn der Frevel beſtanden	Durch wen ſolcher angezeigt worden	Schaden Erſaz		Strafe		Raum für die bey der Thätigung nöthige Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

NB. Da wo beſondere Landes Fundi Gebühren hergebracht ſind, wird für ſolche eine eigene Colonne eingeſchaltet.

Bekanntmachung.

Am 28ten Auguſt brach zu Rettenberg unweit Immenſtadt ein großer Brand aus, der vorzüglich durch die thätige Hülfleiſtung der 3ten Kompagnie des proviſoriſchen Badiſchen Jäg. bataillons bald gehemmt wurde. Das Wirthshauß brannte ab. Das Feuer hatte darinn ſchon überhand genommen, und Niemand wollte ſich mehr hineinwagen; als der brave Jägerkorporal Lindenmaier ſich durch die dickſten Flammen in die Stube ſtürzte, einen Schrank aufriß, und einen Beutel mit 400 fl. glücklich heraus brachte. Dieſen händigte er, ſobald er ſich wieder im Freyen befand, dem Eigenthümer unverſehrt ein, und zog ſich darauf beſcheiden zurück, ohne auch nur gegen einen ſeiner Kammeraden ſeiner edlen Handlung zu erwähnen. Erſt am folgenden Tag erfuhr der kommandirende Offizier der Kompagnie durch den Geiſtlichen des Orts des Lindemaiers großmüthiges Betragen und die Dankbarkeit des dadurch nicht ganz verarmten Wirthes.

Militair Avancement.

Carlsruhe den 5. Sept. 1809.

Seine Königliche Hoheit geruhten ſeit dem 1ten Aug. d. J. folgendes Avancement, Verſetzungen, Belohnungen ꝛc. in HöchſtIhrem ArmeeKorps vorzunehmen.

Den 1. Aug. Wurde der vormals in K. Preuſſiſchen Dienſten geſtandene Sec. Lieut. von Wachsmann in eben dieſer Eigenſchaft bey dem 2ten LinienInfanterie-Regiment Erbgrosherzog angeſtellt.

Den 24. Aug. Avancirten Se. Königl. Hoheit aus beſonderer Rückſicht auf ihre ausgezeichnete Verdienſte und als Lohn für ihre Tapferkeit den Obriſt von Neuenſtein zum GeneralMajor und Chef des 4ten vakanten Linien-Infanterie-Regiments, mit Uebertragung des Kommandos über das ſämmtliche Grosherzogliche Truppen-Korps in Spanien, den Kapitain von Freydorf von der Artillerie zum Major, und den Unteroffizier Kromer von dem leichten Dragoner-Regiment von Freyſtedt zum SecondLieutenant. Ferner wurden nach ihrem Dienſtalter vorgerückt oder neu angeſtellt.

In der Garde du Korps.

Der vormals in hießigen Dienſten geſtandene Graf Carl von Yſenburg als aggregirter St. Rittmeiſter.

Leib-Grenadier-Garde.

Der Kapitain von Brand avancirte zum Major, und wurde in dieſer Eigenſchaft zum 1tenLinien-Infanterie-Regiment verſezt. Der St. Kapitain Cloßmann wurde zum Kapitain 2ter Klaſſe, ſo wie der Pr. Lieutenant von Bode zum St. Kapitain und der Sec. Lieut. von Künsberg zum Pr. Lieutenant ernannt.

Leichtes Dragoner-Regiment von Freyſtedt.

Der Junker von der Schleiß avancirte zum jüngſten SekondLieutenant.

2tes Linien Infanterie-Regiment Erbgrosherzog.

Der St. Kapitain Heuſch erhält die vakante Kompagnie als Kapitain 2ter Klaſſe, der Pr. Lieut. Knapp avancirt zum St. Kapitain, die Sec. Lieutenants Krapp und Beß zu Pr. Lieutenants, der Stückjunker Hofmann von der Artillerie, ſo wie die Junker v. Althauß, Gignard und Becker zu Second Lieutenants.

In der Artillerie.

Avancirte der Stückjunker von Fabert zum Sekond Lieutenant.

In der Suite vom Korps.

Wurde der vormals in Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Dienſten geſtandene Carl von Gayling als Major von der Cavallerie angeſtellt, mit der Erlaubniß die damit verbundene Uniform zu tragen, der Premier Lieutenant Meier zum StaabsKapitain avancirt, dem Premier Lieutenant von Ramſchwag aber der unterthänigſt nachgeſuchte Abſchied ertheilt.

Ferner geruhten Se. Königl. Hoheit der Grosherzog, um Ihrem braven Armee-Korps einen neuen Beweiß Ihrer gänzlichen Zufriedenheit zu geben, und die Tapferſten deſſelben auch vor den Augen der Welt nach Verdienſt

Digitized by Google

aufzuzeichnen, nachſtehende Individuen mit Ordens und Medaillen Höchſt Ihres Militär Verdienſt-Ordens zu begnadigen, und ernannten demnach;

A. Zu Kommandeurs.

Dragoner Regiment von Freyſtedt.

1. Obriſt und Kommandeur von Freyſtedt.

1tes Linien Infanterie Regiment Grosherzog.

2. Obriſtlieutenant und Chef vom Generalſtaab von Franken, bisheriger Ritter.

2tes Linien Infanterie Regiment Erbgrosherzog.

3. General Major von Vincenti, Ritter des Königl. Baierſchen Verdienſtordens.

3tes Linien Infanterie Regiment v. Hochberg.

4. Obriſt und Kommandeur von Schöpf, Ritter des Königl. Baierſchen Verdienſt-Ordens.

4tes Linien Infanterie Regiment v. Neuenſtein.

5. General Major und Chef dieſes Regiments von Neuenſtein bisheriger Ritter.

Jäger Bataillon v. Lingg.

6. Obriſt und Kommandeur von Lingg, bisheriger Ritter.

B. Zu Rittern.

Leib Grenadier Garde.

1. Staabs Kapitain und Brigade Adjutant von Porbeck.

Dragoner Regiment v. Freyſtedt.

2. Obriſtlieutenant von Heimrodt.

1tes Linien Infanterie Regiment.

3. Kapitain von Kahlenberg.
4. Staabs Kapitain von Beuſt.
5. — — — von Polly.
6. Staabs Kapitain von Stetten.
7. Pr. Lieutenant und Adjutant v. Zech.

2tes Linien Infanterie Regiment.

8. Obriſt und Kommandeur von Böcklin.
9. Major von Etzdorf.
10. Kapitain Greif.
11. —— Jagemann.
12. St. Kapitain Eichfeld.
13. St. Kapitain und Brigade Adjutant von Weinzierl.
14. Pr. Lieutenant u. Adjutant v. Reichert.
15. — — — — Cloßmann.
16. Sekond Lieutenant Cloßmann.

3tes Linien Infanterie Regiment.

17. Obriſt Louis von Stockhorn.
18. Staabs Kapitain von Hammerer.
19. Sekond Lieutenant Warzemann.
20. — — — Hofmann 2ter

4tes Linien Infanterie Regiment.

20. Major Hennig
22. — — Lehmann
23. Kapitain v. Holzing.
24. St. Kapitain Schrikel.
25. Pr. Lieutenant Asbrand 1ter.
26. — — — u. Adjutant Meyer.

Jäger Bataillon v. Lingg.

27. Major Peternell.
28. Kapitain Kornelt.
29. — — Hufſchmidt.
30. Kapitain Günther.
31. Pr. Lieutenant v. Bachelin.
32. Sek. Lieutenant Valender.

Artillerie.

33. Major v. Freydorf.
34. St Kapitain Wolf.
35. Sek. Lieutenant Klaiber.

C. Zur Goldenen Medaille.

Dragoner Regiment v. Freyſtedt.

1. Der nunmehrige Sek. Lieut. Kromer.
2. Dragoner Häberle.
3. Dragoner Zeller.

1tes Linien Infanterie Regiment.

4. Feldwebel Hitſcherich.
5. Soldat Leonhardt.

2tes Linien Infanterie Regiment.

6. Feldwebel Greif.
7. ——— — Stadtmüller.
8. ——— — Steinmüller.
9. Korporal Nahe.
10. Tambour Heid.

3tes Linien Infanterie Regiment

11. Korporal Fourier Klunk.

Jäger Bataillon v. Lingg.

12. Sergeant Beck.
13. Koporal Enderle.
14. Soldat Weger.

Artillerie.

15. Sergeant Wind
16. Korporal Demm.

D. Zur ſilbernen Medaille.

Dragoner Regiment v. Freyſtedt.

1. Wachtmeiſter Baumann.
2. — — — Gottel.
3. Korporal Lutz.
4. ——— Weinmann.
5. Karabinier Troppmann.
6. — — — Rotheißen.
7. Karabinier Wohrle.
8. — — — Huk.
9. — — — Schnepf.
10. — — — Becker.
11. Dragoner Nußbaum.
12. ——— Schweitzer.

1tes Linien Infanterie Regiment.

13. Feldwebel Hilbiber.
14. ——— Bieſele.
15. Sergeant Betſch.
16. Korporal Weiner.
17. — — Lindenfelſer.
18. — — Scheurer.
19. — — Vogel.
20. — — Fels.
21. Korporal Wiedmann.
22. ——— Itſchner.
23. ——— Lanz.
24. ——— Wagner.
25. Soldat Angſtmann.
26. ——— Ebinger.
27. ——— Beſſert.
28. Horniſt Kappenberger.

2tes Linien-Infanterie-Regiment.

29. Feldwebel Büttner.
30. Sergeant Schelldorf.
31. — — Schillinger.
32. — — Brunner.
33. — — Kauzmann.
34. — — Friedrich.
35. Korporal Wetzel.
36. Soldat Schumacher.

37. — — Keßler.
38. — — Buchert.
39. — — Frank.

3tes Linien-Infanterie-Regiment.

40. Feldwebel Schlegel.
41. Korporal Simon.
42. — Säbele.
43. — Kraft.
44. Soldat Beck.
45. — Klein.
46. — Schwarz.
47. — Kälble.

4tes Linien-Infanterie-Regiment.

48. Feldwebel Vogt.
49. — Gäres.
50. — Straub.
51. — Malchus.
52. — Michel.
53. Sergeant Müller.
54. — Ganzemüller.
55. — Gräulich.
56. Sergeant Dilger.
57. Korporal Jahraus.
58. Regiments-Tambour Held.
59. Soldat Dürrbecher.
60. — Straß.
61. — Kuder.
62. Horniſt Torzie.

Jäger-Bataillon von Lingg.

63. Feldwebel Kronenbach.
64. — Kohler.
65. Sergeant Müller.
66. — Roth.
67. Korporal Stoll.
68. — Batſchauer.
69. — Kilian.
70. — Kern.
71. — Burkhardt.
72. — Bachert.
73. Soldat Röller.
74. — Hartweck.
75. — Matt.
76. — Hofmann.
77. — Bus.
78. — Schrittner.
79. — Bonert.
80. — Wild.
81. — Schuhmann.
82. — Wolf.

Artillerie.

83. Feldwebel Bernlacher.
84. — Fülling.
85. Sergeant Jakob.
86. — Stöfle.
87. Korporal Kibi.
88. — Schuhmacher.
89. — Hündle.
90. Kanonier Rathſpiegel.
91. — Steinmetz.
92. — Rok.
93. — Ruhemüller.
94. Kanonier Moll.
95. — Debeld.
96. — Keppelmann.
97. — Pfiſter.
98. — Kärcher.
99. — Martin.
100. — Kling.
101. — Jungkind.
102. — Möbus.
103. — Ritzinger.
104. Tambour Hauk.

E. Einer beſondern gnädigſten Rückſichtsnahme und öffentlichen Belobung wurden wegen ihres braven Betragens würdig befunden.

Dragoner Regiment von Freyſtedt.

1. Korporal Ganther 2. Karabinier Feuerſtein.

1tes Linien Inf. Regiment.

3. St. Kapitän v. Dahlberg, 4. Sek. Lieut. v. Imhof, 5. v. Göhler, 6. Oivenus, 7. v. Rüdt, 8. v. Cloßmann, 9. Sergeant Bluk, 10. Korporal Lutz, 11. Mitz 12. Jakobi, 13. Kiſtner, 14. Braun, 15. Herb, 16. Soldat Winkler, 17. Spengel, 18. Bromberger, 19. Nürnberger, 20. Neupert.

2tes Linien Inf. Regiment.

21. Sek. Lieut. Lebeau, 22. Sergeant Brox, 23. Scheuermann, 24. Kraus, 25. Bruk, 26. Soldat Seiler, 27. Küchler, 28. Spatz, 29. Harbarth, 30. Hörner, 31. Kropf, 32. Blättel, 33. Dinkel.

3tes Linien Inf. Regiment.

34. Sek. Lieut. und Adjutant Schuſter, 35. Feldwebel Spath, 36. Sergeant Brunkhofen, 37. Korporal Klaiber, 38. Bartholnä, 39. Soldat Neuert.

4tes Linien Inf. Regiment.

40. Kapitain v. Horadam, 41. St. Kapitain v. Krieg, 42. Korporal Blum, 43. Soldat Krämer.

Jäger Bataillon v. Lingg.

44. St. Kapitain und Ritter des VerdienſtOrdens v. Schwarz. 45. Pr. Lieutenant und Ritter des VerdienſtOrdens v. Halle. 46. Pr. Lieutenant Hecht. 47. Sek. Lieutenant Bräßle. 48. Vogel. 49. v. Preſentin. 50. Sachs. 51. Feldwebel Rippberger. 52. Sergeant Zoberſt. 53. Korporal Grünberger. 54. Matheis. 55. Soldat Bauer. 56. Bruder. 57. Ries. 58. Bernhardt. 59. Kottler. 60. Kaufmann. 61. Schnek. 62. Metz. 63. Engel. 64. Horniſt Kanzler.

Ferner ertheilten Se. Königliche Hoheit nachſtehenden Individuen Ihres Armee Korps die gnädigſte Erlaubniß den Orden der Ehrenlegion tragen zu dürfen, als:

1tes Linien Infanterie Regiment.

1. Dem Obriſtlieutenant und Chef des Generalſtaabs v. Franken, das Offiziers-kreuz.
2. Dem Kapitain v. Kahlenberg }
3. Dem Soldat Leonhard } das Legionairkreuz.

2tes Linien Infanterie Regiment.

4. Dem SekondLieutenant v. Cloßmann das Legionairkreuz.

3tes Linien Infanterie Regiment.

5. Dem Major v. Gültling }
6. Dem PremierLieut. Harlſinger }
7. Dem Feldwebel Beck } das Legionairkreuz.
8. Dem Grenadier Hacker }

Jäger Bataillon v. Lingg.

9. Dem Kapitain Günther }
10. Dem Lieutenant Longatti } das Legionairkreuz.

Artillerie.

11. Dem Major v. Freydorf }
12. Dem Kapitain Fiſcher } das Legionairkreuz.

Auch

Auch haben Se. Königl. Hoheit gnädigſt geruht, nachſtehenden Individuen Ihres Truppenkorps am Bodenſee, die ſich in den dortigen Gefechten am 16 und 17 July beſonders ausgezeichnet haben, die Erlaubniß zu ertheilen, die Ihnen von Sr. Maj. dem König von Würtemberg ertheilten Dekorationen ſeines Militär-Ordens zu tragen, als:

1. Dem Obriſt Carl von Stokhorn das Kommandeurkreuz.
2. Dem Obriſtlieutenant von Cancrin das Ritterkreuz.
3. Dem Sergeant Neeß von dem Jägerbataillon v. Lingg, die goldne Medaille.

die ſilberne Medaille:

4. Dem Sergt. Wolf.
5. —— —— Höfle.
6. —— Korporal Kiefer.
7. —— Soldat Frey.
8. —— Seilnacht.

} von der Leib-Grenadier-Garde.

9. Dem Wachtmeiſt. Ehrhardt.
10. —— Korporal Lichtenfels.
11. —— Huſar Dünkel.

} von dem Huſaren-Regiment v. Geußau.

12. Dem Sergt. Ternharn.
13. —— Korporal Weingand.
14. —— Soldat Kaltenberger.

} von dem proviſoriſchen Bataillon des Kapitain Pfnor.

15. —— Feldwebel Ruppert von der Artillerie.

Dienſtnachrichten.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 19. Aug. iſt dem Sebaſtian Faller von Norſingen wund- und hebärztliche Lizenz, — und dem Jacob Beck von Hemsbach wundärztliche Lizenz 2ter Klaſſe — vermöge Beſchluſſes vom 26ſten Auguſt d. J. dem Johann Philipp Ehmann von Bargen, ſo wie dem Joſeph Goos von Walldürn wund- und hebärztliche Lizenz 2ter Klaſſe — und vermöge Beſchluſſes vom 2ten Sept. dem Med. Doctor Johann Albert

Wich von Frauenalb im ärztlichen und hebärztlichen Fache unbeſchränkte Licenz ertheilt worden.

Daniel Behrle, LokalKapelan zu Hochdorf, hat als Pfarrer von Forchheim, Oberamts Kenzingen, die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Der Schul-Candidat Georg Heinrich Becker von Hochſtetten wurde als Schulhalter nach Scheuren, an die Stelle des in dieſer Eigenſchaft dahin ernannt geweſenen, vom Schulfach abgegangenen, Schul-Candidaten von Kehl ernannt.

Von der Regierung des Oberrheins wurde Andreas Hilz als Vogt in Buchenbach, — der bisherige proviſoriſche Vogt von Pray, Bernhard Böhler, als wirklicher Vogt daſelbſt, — Joſeph Gutmann als Vogt in Obermünſterthal — Mathias Tſchira als Vogt zu Birchau — und Joſeph Kuhner als Vogt zu Merzhauſen beſtätigt.

Todes-Fälle.

Am 17ten Auguſt d. J. iſt der Pfarrer Jeremias Friedrich Stahl zu Haltingen — und am 25ſten Auguſt d. J. der reformirte Pfarrer zu Hohenſachſen Adam Köhl geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 16. September 1809.

Verordnungen.

(Die höheren Straf=Erkenntniſſe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben hinſichtlich auf das Edict vom 4ten July d. J. Regierungsblatt Nro. XXVIII. auf dieſſeitige ehrerbietigſte Anfrage anhero eröffnen laſſen: „Wenn die durch das Regierungsblatt Nro. XXVIII. verkündete Verordnung vom 4ten July d. J. von höhern Straf=Erkenntniſſen ſpricht, welche nach dem §. 250. der Obergerichts=Ordnung der Höchſten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit unterliegen; ſo konnten nach dem ausgeſprochenen Beweggrunde dieſer Verordnnng und nach dem bindenden Zuſammenhange der angeführten Geſetzſtelle mit dem angezogenen §. 21. des 8ten Organiſations=Edicts und dem §. 251. der Obergerichts=Ordnung darunter nur jene Straf=Erkenntniſſe verſtanden ſeyn, welche nach der Höchſten Landesherrlichen Beſtätigung noch eine Berufung an das Oberhof=Gericht bisher zugelaſſen haben.

„Nur in dieſen Fällen nemlich, in welchen die von Sr. Königlichen Hoheit ertheilten Beſtätigungen der Straf=Erkenntniſſe einer weitern Beurtheilung des Oberhof=Gerichts ausgeſezt geweſen ſind; nur in dieſen Fällen war es, wo Höchſtdieſelbe das bisherige Verfahren mit ihrer Regenten=Würde zu vereinigen durchaus nicht vermochten.

„Dieſe Fälle ſind in dem §. 21. des 8ten Organiſations=Edicts ausgezeichnet die, wo auf Todes= oder lebenslängliche Zuchthaußſtrafe, auf Deportation oder Dienſt=Entſetzung ſolcher Perſonen erkannt wird, welche den Dienſt nicht neben einer bürgerlichen Nahrungs=Quelle als Nebenſache beſitzen.

„Alle andere der Höchſten Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit zwar auch unterliegenden aber einer weitern Beurtheilung des Oberhof=Gerichts nicht ausgeſetzten Straf=Erkenntniſſe ſind unter dieſer neuen Vorſchrift nicht begriffen.

Digitized by Google

„ Der Geiſt dieſer Verordnung und ihr ganzer Zuſammenhang ſprechen dieſe „ Beſtimmung deutlich aus.“

Es werden demnach ſämmtliche Grosherzogliche Obergerichte, nemlich das Ober-hof-Gericht und die Hofgerichte, ſodann die ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzleyen hierauf mit dem Anhang verwieſen,

a.) daß ſolche in den genannten vier Fällen ſich nun genau nach jenem Edict vom 4ten July d. J. jedoch mit der Einſicht zu benehmen haben, daß

b.) unter der darinn Art. 4. enthaltenen Verſagung des Rekurſes zur Gnade nur jener Rekurs zu verſtehen iſt, der nach dem Geſetz vom 4ten Juny 1805. verkündet in dem Regierungsblatt Nro. 17. unterm 11ten Juny des beſagten Jahrs, (welches in dem Nachtrag zur Obergerichts-Ordnung von 1807. pag. 23. und 24. zum allgemeinen Landes-Geſetz erhoben worden iſt) als Rechtsmittel vor der Strafvollziehung in beſtimmten Fällen zugelaſſen iſt, keineswegs aber hindert, ein im Lauf der Strafdauer vorkommendes Begnadigungs-Geſuch anzunehmen und an höchſte Behörde zu bringen.

c.) In allen andern Fällen iſt das bisherige Rechtsverfahren, welches auf die hieſige Geſetze einſchließlich deſſen, das vom gedachten Rekurs zu Gnade handelt, gegründet iſt, zu beobachten, da ſolches durch jenes neue Edict vom 4ten July d. J. nicht geändert iſt. Carlsruhe den 30. Aug. 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Die den Pfarr-Aemtern von erfolgten Eheſcheidungen oder ſonſtigen in dieſer Beziehung erfolgenden Weiſungen zu ertheilende Nachricht ad §§. 61. und 67. der Ehe-Ordnung betreffend.)

Da die Pfarr-Aemter durch die Ehe-Ordnung §. 61. die erſten Behörden in Ehe-Auflöſungs-Angelegenheiten ſind, ſofort auch überall, als Vorſteher der Cenſur-Gerichte, die Sitten-Aufſicht haben; ſo gebührt ſich, daß, gleichwie es vorhin von evangeliſchen und katholiſchen geiſtlichen Gerichten geſchehen, alſo auch jezt, nach durch die Ehe-Ordnung eingetrettener Weltlichkeit der Ehe, die Pfarrer von den getrennten Ehen Nachricht erhalten.

Digitized by Google

Dieſemnach werden die Grosherzoglichen Hof
desherrlichen Landgerichte anmit angewieſen, gl
§. 67. der Ehe-Ordnung erwähnten Weiſungen
triplo oder quatruplo, nemlich für die zwey J
rer, unter denen die Parthien ſtehen, au
Behörde zu überſenden, ſo wie dieſe Unterbehö
rung an die betreffenden Pfarr-Aemter verantr

Carlsruhe den 6. Sept. 1809.

Juſtiz-Miniſte
Frhr. von Ga

(Die Behandlung der landfahrend

In Beziehung auf frühere Verordnung vo
Blatt Nro. III. de 1808. und aus Veranla
gung benachbarter Staaten, wird hiermit fern

Es ſoll ausländiſchen Juden, welche, ihrem
geben, daß ſie ſich durch Bettel oder auf irg
fortbringen möchten, ſie ſeyen ohne oder mi
thätigſte Aufmerkſamkeit vorzüglich empfohlen
ze, ſelbſt gegen Vorweiſung eines Paſſes, der
nicht geſtattet werden, wann nicht ihr Geſchä
ſtimmt und deutlich in dem Paſſe ausgedruckt
dere hinreichende Art darüber vor der Grenz
Nur in dieſem Falle darf die Fortſezung der
dachten Behörde viſirt und die reiſende Juden
führt, auf einen genau zu beſtimmenden Weg
dirt werden.

Die betreffenden Behörden haben über den
achten. Carlsruhe den 7. Sept. 1809.

Miniſterium de
Frhr. von

Tabelle
über den Fruchtbeſtand, und die Frucht-Markt-Preiße in der Provinz des Oberrheins für den Monat Januar 1809.

1809.	Namen der Marktörte	Waizen.		Halbwaizen.		Kernen.		Korn.		Gerſt.		Haber.		Miſchelfrucht.	
		Markt-Beſtand.	Mittelpreis.	Markt-Beſtand.	Mittelpreis.	Markt-Beſtand.	Mittelpreis.	Markt-Beſtand.	Mittelpreis.	Markt-Beſtand.	Mittelpreis.	Markt-Beſtand.	Mittelpreis.	Markt-Beſtand.	Mittelpreis.

Monat	Tag		Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.	Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.	Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.	Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.	Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.	Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.	Fruchtm. Viertel	Verkauf Viertel	beträgt fl.	Durlach kr.
Oberrhein. Januar	7	Freiburg.	192	160	[illegible]	6	48	40	7	3	—	—	—	—	60	60	5	38	8	7	5	17	20	14	3	49	60	54	4	56
	14		160	131	7	45	34	30	6	41½	—	—	—	—	64	56	5	24	9	8	5	17	26	16	3	49	38	36	4	56
	21		125	120	[illegible]	27	52	46	7	3	—	—	—	—	38	36	5	38	17	15	5	17	36	29	4	24	52	48	5	17
	28		229	[illegible]	[illegible]	6	70	60	6	41½	—	—	—	—	50	[illegible]	5	24	34	28	5	17	39	28	4	6½	52	50	5	52
	4	Staufen.	152	134	[illegible]	45	40	34	6	20½	—	—	—	—	147	135	5	24	41	37	4	13½	—	—	—	—	23	19	4	42
	11		139	116	[illegible]	7½	54	43	6	20½	—	—	—	—	120	100	5	17	46	30	3	59½	—	—	—	—	22	8	4	27½
	18		92	81	7	7½	24	17	6	20½	—	—	—	—	72	61	5	10	51	44	3	42½	—	—	—	—	14	4	4	27½
	25		117	82	7	30½	46	31	6	20½	—	—	—	—	122	85	5	10	54	41	3	42½	—	—	—	—	14	10	4	27½
			Malter.				Malter.				Malter.				Malter				Malter.				Malter				Malter.			
	6	Müllheim.	5	4	[illegible]	28	—	—	—	—	5	4	7	28	11	9	4	37	10	4	3	54½	—	—	—	—	4	2	5	20
	13		10	7	7	8	—	—	—	—	10	7	7	28	16	9	4	37	10	4	3	54½	—	—	—	—	6	2	5	20
	20		9	[illegible]	7	17	—	—	—	—	9	7	7	17	15	14	4	37	8	6	[illegible]	45½	—	—	—	—	3	3	5	20
	27		10	9	[illegible]	6½	—	—	—	—	9	9	7	6½	17	17	4	26½	8	6	3	54½	—	—	—	—	4	3	5	20
	5	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	5	[illegible]
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	7	55½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	5	38
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	5	[illegible]
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	21	5	38
	7	Kandern.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	15	7	3	30	20	4	45	18	12	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	[illegible]	3	25	20	4	51	20	20	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	30	24	[illegible]	3	40	30	4	45	10	30	4	37½	—	—	—	—	—	—	—	—
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	40	25	7	3	30	25	4	51	[illegible]	25	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	120	116	5	53	4½	2½	5	10	2	1½	4	56	74½	45	2	51½	—	—	—	—
	7		—	—	—	—	—	—	—	—	47	41	[illegible]	53	5½	2	5	10	5½	3	4	56	72	24	2	51½	—	—	—	—
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	120	113	5	24½	5½	1½	4	42	6½	3	5	3	69½	8	2	54	—	—	—	—
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	65½	41½	5	14½	11	4	4	42	9½	4	5	3	74½	19½	2	54	—	—	—	—
	17		—	—	—	—	—	—	—	—	190	162	6	26	10½	1½	4	56	10½	3	6	21	16	10	2	59	—	—	—	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	152	[illegible]	6	26	15	2	4	56	8½	1	6	21	104	20	2	59	—	—	—	—
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	167	106	6	7	17	2	5	10	11½	1½	5	24½	99	20	3	6	—	—	—	—
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	59	20	6	7	17	4	5	10	11½	1½	5	24½	95	8	3	6	—	—	—	—
	31		—	—	—	—	—	—	—	—	197	97	5	53	16	[illegible]	6	10	10	2	5	17½	97	20	2	44	—	—	—	—
	4	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1317	1062	8	15	72	[illegible]	5	5	33	19	4	43	44	42	2	56	—	—	—	—
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	1192	929	8	15	77	29	4	37	22	4	4	43	80	37	3	15½	—	—	—	—
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	1266	1034	7	37	116	56	4	27	62	33	5	32½	72	48	3	15½	—	—	—	—
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	1409	1078	7	37	68	49	5	5	35	13	4	43	41	29	3	15½	—	—	—	—

Oberrhein.	Januar.	2	Mößkirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	262	236	6	2	2	2	4	15½	7	7	2	36⅓	20	15	2	38	—	—	—	—
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	280	167	6	9	—	—	—	—	1	1	2	30⅓	16	13	2	33	—	—	—	—
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	220	188	6	15	—	—	—	—	5	5	2	38	14	7	2	38	—	—	—	—
		23		—	—	—	—	—	—	—	—	281	204	6	23½	—	—	—	—	13	13	2	38	9	4	2	38	—	—	—	—
		30		—	—	—	—	—	—	—	—	151	128	5	58	—	—	—	—	43	43	2	30⅓	26	20	2	38	—	—	—	—
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		4	Wolfach.	26	13	8	46	13	9	7	16	—	—	—	—	9	9	6	38	3	—	—	—	37	37	3	44½	½	—	—	—
		11		22	10	8	46	13	9	7	3	—	—	—	—	14	10	6	38	4	—	—	—	23	3	3	44½	—	—	—	—
		18		15	11	8	59	11	9	7	16	9	4	[illegible]	59	10	7	6	38	6	6	6	25	30	24	3	44½	—	—	—	—
		25		13	12	8	59	12	8	7	16	—	—	—	—	13	7	6	38	1	1	6	25	4	4	3	44½	—	—	—	—
		2	Haslach.	46	36	9	2	8	4	6	53	—	—	—	—	9	7	6	8	4	3	5	36½	36	30	3	46	—	—	—	—
		9		52	43	8	49	7	4	7	6	—	—	—	—	8	6	6	21	2	1	5	29	46	40	3	54	—	—	—	—
		16		43	33	8	49	8	5	7	6	—	—	—	—	9	5	6	8	2	1	5	42	47	37	3	46	—	—	—	—
		23		38	31	8	43	9	[illegible]	7	6	—	—	—	—	7	5	6	8	1	½	5	29	40	35	3	46	—	—	—	—
		30		43	35	8	43	7	6	7	6	—	—	—	—	8	4	6	1½	3	1	5	23	45	37	3	38	2	1	2	54
				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.			
		2	Löffingen.	12	12	5	5	—	—	—	—	360	230	6	57½	69	63	4	33	6	6	4	17	4	4	3	30⅓	12	8	4	1
		9		6	6	5	21	—	—	—	—	370	180	6	41½	10	10	4	49	38	34	4	17	—	—	—	—	18	18	4	1
		16		12	12	5	21	—	—	—	—	460	345	7	13½	33	27	4	49	8	8	4	17	—	—	—	—	8	8	4	33
		23		—	—	—	—	—	—	—	—	328	208	6	41½	29	17	4	49	14	8	4	17	24	24	3	30⅓	4	4	4	8½
		3	Rheinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	390	161	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	3	20⅓	—	—	—	—
		10		—	—	—	—	—	—	—	—	565	306	7	53	23	23	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		17		—	—	—	—	—	—	—	—	987	604	7	38½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				—	—	—	—	—	—	—	—	802	567	7	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktPreiße in der Provinz des Oberrheins für den Monath Februar 1809. 324

1809.		Namen	Waizen.				Halbwaizen				Kernen.				Korn.				Gerſt.				Haber.				Miſchelfrucht			
			Beſtand.		Mittelpreis		Beſtand.		Mittelpreis		Beſtand.		Mittelpreis		Beſtand.		Mittelpreis		Beſtand.		Mittelpreis		Beſtand.		Mittelpreis		Beſtand.		Mittelpreis	
					fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.

getrei… durch evange richte Aufſlö… Da… (C… c.) b.) a.) auf n… hof; C… Es… „ B… „

Oberrhein.

Monat	Tag	der Marktorte	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf. Malter	beträgt auf Durlacher fl.	kr.
Februar	1	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	1339	8	15	82	57	4	27½	25	11	5	32½	53	51	3	35	—	—	—	—
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	1326	1261	8	15	58	53	4	45½	22	9	5	32½	52	48	3	6	—	—	—	—
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	1113	944	8	53½	18	11	4	45½	17	10	4	43	20	15	2	56	—	—	—	—
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	1486	1354	8	53½	30	26	4	27½	28	23	5	52	36	34	3	54½	—	—	—	—
	4	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	200	33	5	53	16	3	5	10	12½	4½	5	17½	80	45	2	51½	20	4½	4	12
	7		—	—	—	—	—	—	—	—	254	166	6	21	13	2	4	28	12	3	5	10	42	38	2	5.½	24	9	4	12
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	174	32	6	21	15	3	4	28	22	4	5	10	24½	17	2	51½	15	3	4	12
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	228	196	6	35	12	1	4	12	19	1	4	56	25	17	2	51½	30	6	4	12
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	141	66	6	35	23	7	4	12	29	2	4	56	40½	29½	2	51½	29	3	4	12
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	319	220	6	35	19	5	5	24½	25½	7	5	38½	26½	11	3	6	38½	10	5	24⅘
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	168	9	6	35	17	2	5	24½	20	6	5	38½	28	5½	3	6	39½	20	4	12
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	249	221	6	35	15	2	5	31½	14	2	5	38½	40	13	3	20	39½	20	5	24⅘
	6	Mößkirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	202	182	6	15	5	5	4	55½	—	—	—	—	8	3	2	38	—	—	—	—
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	200	184	6	23½	—	—	—	—	1	1	4	48	7	5	2	38	—	—	—	—
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	190	168	6	37½	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	2	38	—	—	—	—
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	195	175	6	44½	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	2	38	—	—	—	—
	3	Müllheim.	8	7	7	6½	—	—	—	—	8	7	7	6½	15	14	4	37	6	5	3	54½	—	—	—	—	4	3	5	24
	10		10	9	7	28	—	—	—	—	9	9	7	28	20	19	4	37	6	6	4	16	—	—	—	—	3	2	5	24
	17		9	9	7	28	—	—	—	—	9	8	7	28	18	15	4	13	7	5	3	54½	—	—	—	—	2	1	5	24
	24		7	6	7	28	—	—	—	—	6	4	7	23	12	9	4	43	5	4	3	54½	—	—	—	—	2	1	5	24
	2	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	5	49
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	5	49
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	5	49
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	22	11	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	20	5	49
	4	Kandern.	—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	8	6½	25	20	4	40	35	30	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	8	11½	18	18	4	35	20	20	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	20	18	8	6½	12	12	4	42	18	18	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	8	11½	20	18	4	51	25	20	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—
			Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt			
	6	Löffingen.	2	2	5	21	—	—	—	—	375	140	7	21½	30	30	5	5	12	12	4	17	—	—	—	—	40	15	4	1
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	326	136	7	21½	12	11	5	21	45	17	4	17	2	2	3	30½	40	36	4	27½
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	390	120	7	29½	12	2	4	49	38	6	4	17	—	—	—	—	73	13	4	49
	27		8	8	5	37	—	—	—	—	310	118	7	29½	38	25	4	49	44	25	4	17	3	3	3	30½	87	15	4	41

Oberrhein		7	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	734	483	7	37½	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	35	—	—	—	—
		14		—	—	—	—	—	—	—	—	493	166	7	21½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		21		—	—	—	—	—	—	—	—	622	356	7	31½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		28		—	—	—	—	—	—	—	—	520	235	7	44½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Vier	tel			Vier	tel			Vier	tel			Vier	tel			Vier	tel			Vier	tel						
	Februar	1	Wolfach.	22	22	8	59	15	16	7	16	10	10	8	59	16	10	6	38	10	9	6	25	20	17	3	44½	—	—	—	—
		8		12	12	8	59	13	13	7	16	6	6	8	59	10	10	6	38	15	15	6	25	12	12	3	44½	—	—	—	—
		15		14	12	8	59	15	12	7	16	8	6	8	59	10	8	6	38	15	15	6	25	10	10	3	44½	—	—	—	—
		22		20	15	8	59	16	15	7	16	4	4	8	59	20	18	6	38	2	1	6	25	14	14	3	44½	—	—	—	—
		4	Freiburg.	157	153	8	6	42	42	7	3	—	—	—	—	48	44	5	38	38	36	5	17	31	24	4	6½	48	42	5	17
		11		164	160	8	6	32	30	7	3	—	—	—	—	36	35	5	38	18	16	5	17	27	25	4	6½	34	32	5	17
		18		160	158	8	48	43	40	7	3	—	—	—	—	32	30	5	38	18	18	5	17	31	30	3	57½	34	33	5	17
		25		98	96	8	48	40	36	7	3	—	—	—	—	48	46	5	38	16	15	5	17	52	46	4	6½	33	30	5	17
		1	Staufen.	89	76	7	37½	32	26	6	20½	—	—	—	—	86	66	5	10	53	36	3	42½	—	—	—	—	8	4	4	27½
		8		89	77	7	59	51	43	6	20½	—	—	—	—	85	72	5	10	43	33	3	42½	—	—	—	—	9	3	4	27½
		15		85	65	7	59	65	48	6	20½	—	—	—	—	68	48	5	10	47	37	3	42½	—	—	—	—	17	7	4	27½
		21		112	92	7	59	52	45	6	20½	—	—	—	—	114	101	5	10	71	61	3	42½	—	—	—	—	19	5	4	27½
		6	Endingen.	23	23	6	55	14	14	5	32	—	—	—	—	7	7	5	18	10	10	3	27½	—	—	—	—	12	12	4	37½
		13		25	25	6	55	13	13	5	46	—	—	—	—	8	8	5	25	8	8	3	14	—	—	—	—	10	10	5	4½
		20		27	27	6	55	13	13	5	59½	—	—	—	—	20	20	5	25	23	23	3	27½	—	—	—	—	13	13	5	18
		27		20	20	6	27½	10	10	6	6½	—	—	—	—	17	17	5	18	20	20	3	14	—	—	—	—	10	10	5	4½
		6	Haslach.	44	37	8	43	6	4	7	6	—	—	—	—	7	5	6	1½	3	3	5	36½	34	31	3	38	3	2	5	36½
		13		45	38	8	43	8	5	7	6	—	—	—	—	8	5	6	1½	3	2	5	36½	34	30	3	38	4	3	5	42
		20		40	36	8	43	8	4	7	6	—	—	—	—	9	6	6	1½	2	1	5	29	38	30	3	46	3	3	5	36½
		27		52	38	8	43	9	4	7	6	—	—	—	—	8	6	6	1½	3	2	5	48½	39	36	3	54	3	2	6	1½
		3	Emmendingen.	120	110	7	37½	40	35	6	20½	—	—	—	—	22	20	5	38	22	20	4	34½	20	20	4	24	26	20	5	17
		10		139	124	7	45	22	22	6	20½	—	—	—	—	7	7	5	24	3	3	4	27½	9	9	4	24	6	6	4	56
		17		160	135	7	45	25	20	5	38	—	—	—	—	10	10	5	3	5	5	4	13½	8	8	4	24	10	10	4	42
		24		100	85	8	27	15	10	5	59	—	—	—	—	5	5	5	27½	6	4	4	20½	10	10	4	24	6	6	4	56

Ehren=Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben aus den Berichten HöchſtJhrer Hof=Commiſſion zu Meersburg über die nunmehr beygelegte unruhigen Auftritte in dortiger Nachbarſchaft mit beſonderer Zufriedenheit erſehen, wie, unter andern,

1.) Obervogt Schlemmer zu Meersburg von dem erſten Anfange an durch ſein kluges, eifriges und thätiges Benehmen und ſeine vorzüglich zweckmäſige Anordnungen ſich ganz beſonders ausgezeichnet, und überhaupt Beweiſe von wahrer Treue und Anhänglichkeit an HöchſtJhre Perſon, von Liebe zur guten Sache, und ächtem Patriotismus gegeben hat.

2.) Vogt Jacob Keller von Hödingen, im ObervogteiAmt Ueberlingen, die ihm von Sipplingen zugegangene Aufforderung zum Aufruhr mit ſtandhaftem Muthe zurückgewieſen, und ſelbſt mit Gefahr für ſeine Perſon Ruhe und Ordnung in ſeiner Gemeinde erhalten hat.

Auf ausdrücklichen höchſten Befehl iſt daher ein = für erſtern ausgefertigtes beſonderes Belobungs=Decret, für leztern aber die goldene Verdienſt=Medaille dem Hof=Commiſſär Staats Rath=von Wechmar zugefertigt worden, um beides auf angemeſſene Art denſelben zuzuſtellen.

Dieſe höchſte Auszeichnung wird demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 7. Sept. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Ohmgeſter Leonhardt in Mannheim zum Ohmgelder in Heidelberg — den Meelwaage=Controlleur Kopliz in Mannheim zum Ohmgelder — und den Geheimen Miniſterial=Kanzliſten Meßler zum Meelwaage=Controlleur daſelbſt zu ernennen.

Desgleichen iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefällig geweſen den Hof=Apotheker und Medizinal=Aſſeſſor Bader als Aufſeher des Naturalien=Kabinets und Profeſſor der ſyſtematiſchn Naturgeſchichte bey dem Lyceo zu Mannheim anzuſtellen.

Unter dem 2ten Sept. iſt der bisherige Pfarrer Juß zu Kürzel in den Ruheſtand verſezt, und dem Pater Heinrich Wiedmer dieſe Pfarrey übertragen worden.

Matthäus Dieter, Hofkaplan und Profeſſor zu Donaueſchingen hat zu der, durch den Tod des Pfarrers Nepomuk Mohr erledigten, Pfarrey Riedböringen die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Todtes=Fälle.

Am 2ten Sept. d. J. iſt der katholiſche Stadtpfarrer Riegler zu Weinheim geſtorben.

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 23. September 1809.

Verordnungen.

(Die Religions-Erziehung der, von Eltern verſchiedener Religion erzeugten, Kinder betreffend.)

Erwägend,

a.) daß das neue Landrecht zwar noch nicht verbindlich, aber doch nach Satz 1. wirkſam iſt, mithin zum Grund rechtlicher Handlungen genommen werden kann, und bey der nahe herankommenden Zeit der Verbindlichkeit deſſelben billig genommen wird, dieſes aber im Zuſatz 2b. künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit (wie hier die künftige Kinder-Erziehung aus einer früher eingegangenen Ehe) wenn ſie nicht durch Verträge, ſondern lediglich durch das Geſetz beſtimmt waren, bey Veränderung der geſetzlichen Beſtimmung, dieſen Veränderungen unterliegen;

Erwägend,

b.) daß die Kirchen-Conſtitution von 1807. §. 6. die Regel der Erziehung nach dem Vater, ſtatt der älteren mehreren hieſigen Landestheilen eigen geweſenen Regel der Erziehung nach dem Geſchlecht, für alle Fälle, welche nicht durch Verträge beſtimmt ſind, einführt und zugleich ſagt, daß die aus fremden Ländern einwandernden Leute, welche nicht Verträge über die Religions-Erziehung der Kinder gemacht haben, ſolche zwar innerhalb Jahr und Tag nach dem Einzug noch machen können, nach Verfluß dieſer Zeit aber nach der Regel gedachter Kirchen-Conſtitution (nicht nach jener, unter welcher die Ehe eingegangen worden) beurtheilt werden ſollen, und mithin damit erklärt, daß ſie eine Nichtbeſtimmung der Religions-Eigenſchaft der Kinder in dem Ehevertrag keineswegs für eine ſtillſchweigende und unabänderliche Bedingung deſſen anſehe, was die Regel des Geſetzes ausgeſprochen hat, (wie es wohl von mehreren Rechtsgelehrten angeſehen, aber von gedachtem neuen Landrecht, aus den in den Erläuterungen Band I,

Digitized by Google

Einleitung Bemerk. zum Zuſatz 2b angeführten Gründen verworfen wird) folglich ganz gleichförmich mit obigem Landrecht hierin iſt;

Erwägend,

c.) daß dieſemnach, wenn in vorderen Rechtsbelehrungen der Goosherzoglich oberſten Stellen auch etwa eine andere Anſicht über die Wirkſamkeit der nachfolgenden Geſetze auch die Religions-Erziehung der Kinder aus früher geſchloſſenen Ehen unterſtellt worden wäre, welches doch nur zum Theil richtig iſt, dieſe nunmehr nach Dazwiſchenkunft jener neuen Geſetze, welche dieſe Anſichten ändern, nicht weiter zum Grund gelegt werden kann;

Erklärt man anmit,

daß, da wo Eheleute, die blos auf die Regel der Religions-Geſetze ohne einen eigenen Vertrag gemacht zu haben, ſich geheyrathet und nach Erſcheinung der Religions-Geſetze, welche dieſe Regel änderten, (welches zum Theil durch das IIIte Organiſations-Edict von 1803. und für die ſpäter erworbenen Lande das Ite Conſtitutions-Edict geſchehen iſt) nicht durch einen beſondern Vertrag in der dazu vom Geſetz offen gelaſſenen Zeit die vorhin aus dem Geſetz Statt gefundene Erziehungsart ſich als Vertrags-Vorſchrift eigen gemacht haben, die künftig gebohren werdende Kinder der Regel des Kirchen-Conſtitutions-Edicts in der Religions-Erziehung unterliegen. Carlsruhe den 9. Sept. 1809.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Das bey Mundtodmachung der Landes-ſtandes- und grundherrlichen Diener zu beobachtende Verfahren betreffend.)

Da die volle Mundtodmachung dem mundtodgemachten Diener die active Rechtsfähigkeit für alles was auf ſein Vermögen Verbindlichkeiten bringen kann, entzieht, und ihn in die Claſſe der Unmündigen verſetzt, dieſemnach auch keine Staatsdienſtsführung, welche rechtliche Glaubwürdigkeit fordert, oder Rentverwaltungen auflegt, daneben demſelben verbleiben kann; ſo werden hiermit diejenige Landes-Behörden, welche über die Mundtodmachungen zu erkennen haben, alſo dermalen die Landes-Regierungen künftig aber von eintretender Herrſchaft des Code Napoléon an, die Grosherzogl. ober- und ſtandesherrlichen Land-Gerichte angewieſen, eine ſolche Mund-

Digitized by Google

todmachung nicht zu erkennen, ehe erſtere mit de
ners ſich in das Einvernehmen geſetzt, oder, wa
der Kron-Anwalt bey jener Stelle dieſes Einver
davon dem Gericht vorgelegt hat, damit vorder
gewahrt werden können. Carlsruhe den 9. Sept.

Juſtiz-Miniſteriu
Frhr. von Gayli

(Das Verhalten der Sanitäts-Beamten bey dem A
Sobald in einer Stadt oder auch in irgend ein
lich wenn ſie contagiöſer Art ſeyn ſollte, ſich äuſſe
die ſämmtlich daſelbſt befindlichen Aerzte zur geme
deren Charakter und Behandlung ſchleunig zuſamm
befürchtender contagiöſer Verbreitung, den Juſtiz-M
führung der nöthigen polizeilichen Anſtalten zu erſu
ungeſäumten, als erſchöpfenden Bericht an die diſ
Carlsruhe den 2. Sept. 1809.

General-Sanitäts-Kom
In Abweſenheit des Di
Schweickhard T

Dienſt-Nachrich

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht,
chen Profeſſoren in Heidelberg, Marheinecke,
ordentlichen Profeſſoren daſelbſt zu ernennen.

Unterm 15. Sept. vorigen Jahrs wurde der Re
Heidelberg unter die Zahl der Grosherzogl. Recht

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Co
dem Philipp Render von Gravenhauſen n
theilt worden.

Tabelle

über den Fruchtbeſtand, und die Frucht-Markt-Preiße in der Provinz des Oberrheins für den Monat März. 1809.

1809.	Namen der	Waizen.		Halbwaizen.		Kernen.		Korn.		Gerſt.		Haber.		Miſchelfrucht.	
		...-Beſtand.	Mittel-preis.	...-Beſtand.	Mittel-preis.	...-Beſtand.	Mittel-preis.	...-Beſtand.	Mittel-preis.	...-Beſtand.	Mittel-preis.	...-Beſtand.	Mittel-preis.	...-Beſtand.	Mittel-preis.
			...uf das ...Malter		...uf das ...Malter		...uf das ...Malter		...uf das ...Malter		...uf das ...Malter		...uf das ...Malter		...uf das ...Malter
	Namen	...tan...	...preis	...w...	...preis	...und	...Mittel-preis	...und	...Mittel-preis	...und	...Mittel-...	...und	...Mittel-...	...und	...Mittel-...

Einl… lich … Erwäg… c.) da… ſten … Geſe… unter … nach … weite … daß, … eigen… Relig… IIIte … Ite E… zu vo… Erziel… geboh… ligion… (Das bey … Da di… fähigkeit … und ihn … führung, … daneben … welche üb… Regierun… Grosherz…

Oberrhein.

Monat	Tag	Marktorte	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.	Fruchtmarkt Malter	Verkauf Malter	beträgt a fl.	Durlacher kr.
März	1	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1332	1057	8	53½	66	57	5	5	18	12	5	54	114	105	3	35	—	—	—	—
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	1559	1482	8	53½	43	29	5	5	23	21	6	31	84	75	3	35	—	—	—	—
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	1801	1660	9	31½	133	108	5	43	21	18	6	31	103	94	3	54½	—	—	—	—
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	1886	1665	10	9½	137	109	6	21	105	92	6	50½	36	27	4	14	—	—	—	—
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	1075	785	10	9½	124	82	5	43	24	15	7	10	40	34	4	33½	—	—	—	—
	4	Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	97	35	6	35	15	1	5	31½	14	3	5	54½	53	8	3	20	13	13	4	12
	7		—	—	—	—	—	—	—	—	218	156	6	49	17	3	5	38½	13	3	5	10	35	5	3	20	22	22	6	7
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	303	37	6	49	13	1	5	38½	10	2	5	10	46	12	3	20	22	15	6	7
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	465	276	7	59½	12	9	5	38½	8	4	5	24½	52	29	3	34½	25	18	6	7
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	296	31	7	59½	4	3	5	38½	6	3	5	24½	49	18	3	34½	7	5	6	7
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	411	262	8	28	5	3	5	53	10	3	5	38½	51	18	4	17½	20	13	5	53
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	186	14	8	28	2	½	5	53	12	5	5	38½	52	2	4	17½	18	6	5	53
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	312	170	8	42	4	3	6	7	7	4	5	31½	62	14	4	24½	43	9	6	7
	4	Mößkirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	160	142	7	6	—	—	—	—	5	5	4	48	6	3	2	38	—	—	—	—
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	220	194	7	27	—	—	—	—	3	3	4	48	5	3	2	38	—	—	—	—
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	210	174	7	48½	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	3	½	—	—	—	—
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	140	101	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	25	19	3	11½	—	—	—	—
	3	Müllheim.	11	10	7	49	6	4	5	43	10	9	7	51	14	12	4	58½	7	5	4	16	—	—	—	—	3	2	5	41
	10		10	10	7	56½	4	3	5	45	9	8	7	59	15	13	5	½	6	5	4	16	—	—	—	—	2	2	5	41
	17		9	9	8	53½	5	4	5	48½	8	6	8	56	14	12	5	2	9	7	4	19½	—	—	—	—	4	2	5	48½
	24		12	10	9	47	6	5	7	6½	10	7	9	49½	13	12	5	22½	10	9	4	58½	—	—	—	—	5	4	7	6½
	2	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	5	38
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	5	38
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	8	27½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	5	59½
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	9	31	—	—	—	—	25	13	5	27	—	—	—	—	20	20	6	31
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	23	19	9	41½	—	—	—	—	14	2	5	27	—	—	—	—	36	28	6	31
	4	Kandern.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	15	7	24	12	10	4	56	30	25	4	45½	—	—	—	—	—	—	—	—
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	25	20	8	17	30	25	5	59½	20	20	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	8	17	40	30	6	1	18	18	4	59½	—	—	—	—	—	—	—	—
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	9	14½	20	20	4	56	20	20	4	45½	—	—	—	—	—	—	—	—
			Mutt								Mutt				Mutt				Mutt								Mutt	1		1
	6	Löffingen.	1	1	5	21	—	—	—	—	165	60	8	1½	18	1	5	21	14	2	4	17	—	—	—	—	51	14	4	
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	145	27	7	29½	29	3	4	49	18	5	4	17	—	—	—	—	82	30	4	33
	20		5	5	7	21½	—	—	—	—	174	68	10	26	27	16	5	32	18	7	4	49	—	—	—	—	53	10	4	33
	27		2	—	—	—	—	—	—	—	135	28	9	38	12	2	5	21	12	6	4	49	—	—	—	—	48	5	4	54

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die Frucht-Markt-Preiße in der Provinz des Oberrheins für den Monath April 1809.

1809.		Namen	Waizen.				Halbwaizen				Kernen.				Korn.				Gerſt.				Haber.				Miſchelfrucht			
			nb.		Mittelpreis		nb.		Mittelpreis		nb.		Mittelpreis		nb.		Mittelpreis		nb.		Mittelpreis		nb.		Mittelpreis		nb.		Mittelpreis	
Oberrhein. März.	7	Rheinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	678	613	7	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	921	659	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	585	548	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	588	452	9	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
	1	Wolfach.	23	15	8	59	18	15	7	16	8	4	8	59	16	13	6	25	3	3	6	25	19	17	3	44½	—	—	—	—
	8		24	24	8	59	11	11	7	16	6	6	8	59	9	9	6	25	6	2	5	59	20	20	3	44½	—	—	—	—
	15		18	18	9	37	16	16	7	16	10	10	9	37	15	15	6	38	—	—	—	—	4	4	4	2½	—	—	—	—
	22		22	19	9	37	13	12	7	29	9	9	9	37	16	13	6	50½	—	—	—	—	25	25	4	18½	—	—	—	—
	29		27	27	10	41½	14	14	7	41	10	10	10	9	15	12	7	3	—	—	—	—	40	40	5	20½	—	—	—	—
	4	Freiburg	192	190	9	23½	36	35	7	24	—	—	—	—	34	33	5	52	15	13	5	17	28	20	[illegible]	6½	35	30	5	17
	11		236	206	9	23½	48	46	7	24	—	—	—	—	48	46	5	52	16	16	5	17	[illegible]	12	4	15	32	30	5	17
	18		208	200	9	51½	50	48	7	45	—	—	—	—	34	33	6	6	16	14	5	17	59	46	5	17	30	29	5	17
	23		81	84	9	51½	18	14	7	45	—	—	—	—	33	31	6	6	6	4	5	17	50	40	6	35	17	14	5	17
	1	Stauffen.	71	65	8	27	50	47	6	41½	—	—	—	—	75	69	5	17	74	64	3	42½	—	—	—	—	20	15	4	34½
	8		113	109	8	27	60	58	6	41½	—	—	—	—	73	70	5	17	50	47	3	42½	—	—	—	—	16	12	4	34½
	15		77	71	9	23½	50	48	7	2½	—	—	—	—	83	82	5	24	54	50	4	13½	—	—	—	—	8	7	4	49
	22		71	67	10	12½	33	31	7	24	—	—	—	—	67	64	6	20	51	48	4	41½	—	—	—	—	15	11	5	45
	29	Endingen.	144	121	10	5½	67	64	7	24	—	—	—	—	104	83	5	59	108	93	4	27½	—	—	—	—	19	15	5	24
	6		23	23	7	16	9	9	5	46	—	—	—	—	5	5	5	11	18	18	3	27½	—	—	—	—	7	7	4	37½
	13		20	20	7	36½	10	10	6	48	—	—	—	—	6	6	5	32	11	11	4	9	—	—	—	—	9	9	4	37½
	20		21	21	8	18	11	11	6	55	—	—	—	—	5	5	5	46	10	10	5	32	—	—	—	—	5	5	5	32
	27		37	27	9	13½	12	12	6	55	—	—	—	—	7	7	6	27½	20	20	5	46	—	—	—	—	10	10	6	13½
	6	Haslach.	45	31	8	43	7	5	7	6	—	—	—	—	8	7	6	1½	3	3	5	42	44	39	4	2	4	4	5	42
	13		42	29	8	43	6	5	7	12½	—	—	—	—	8	7	6	14½	4	3	5	55	34	31	4	18	5	3	5	48½
	20		50	33	8	56	8	5	7	32	—	—	—	—	9	7	6	40	2	2	6	14½	44	40	4	34½	3	2	6	1½
	27		47	25	9	41	7	5	7	45	—	—	—	—	8	6	6	59½	3	2	6	14½	47	43	5	14½	5	3	6	27
			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	15	5	50	—	—	—	—	10	10	5	38	10	10	4	13½	8	8	4	24	15	15	4	56

Monat	Tag	der Marktorte	Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	beträgt auf das Durlacher Mltr.		Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	beträgt auf das Durlacher Mltr.		Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	beträgt auf das Durlacher Mltr.		Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	preis beträgt auf das Durlacher Mltr.		Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	preis beträgt auf das Durlacher Mltr.		Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	preis beträgt auf das Durlacher Mltr.		Fruchtmarkt-Bestand	Verkauf	preis beträgt auf das Durlacher Mltr.	
			Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.
Oberrhein. April	5	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1317	694	8	53½	178	119	5	5	20	22	6	11½	46	43	4	14	—	—	—	—
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	1657	1066	8	53½	169	97	5	43	53	25	6	11½	59	54	4	33½	—	—	—	—
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	1387	1259	8	15	124	48	5	14	44	14	6	31	23	18	3	54½	—	—	—	—
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	1100	1040	8	53½	64	59	5	43	53	26	6	11½	30	22	4	14	—	—	—	—
	1	Billingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	314	2	8	42	2	1	6	7	3	1	8	42	51	13	4	24½	33	4	6	7
	4		—	—	—	—	—	—	—	—	503	159	8	28	4	2	5	38½	6	5	5	38½	16	12	4	34½	45	26	6	7
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	401	10	8	28	4	1	5	38½	2	1	5	58½	50	16	4	34½	23	5	6	7
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	560	247	7	59½	6	1	5	38½	5	2	5	53	46	7	4	17½	46	8	5	24½
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	397	11	7	59½	6	1	5	38½	3	2	5	53	54	7	4	17½	32	3	5	24½
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	386	232	8	14	6	3	5	38½	5	2	6	7	47	18	4	24½	29	10	4	56
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	381	16	8	14	3	1	5	38½	5	1	6	7	51	4	4	24½	19	3	4	56
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	425	225	8	28	7	4	6	7	8	5	5	38½	53	19	3	49	31	2	4	12
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	225	7	8	28	5	1	6	7	3	1	5	38½	37	4	3	49	19	3	4	12
	1	Mößkirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	90	57	8	10	1	1	4	48	8	8	4	58	8	4	3	23	—	—	—	—
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	120	79	7	6	—	—	—	—	3	3	4	58	10	6	3	13	—	—	—	—
	17		—	—	—	—	—	—	—	—	210	186	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	3	23	—	—	—	—
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	160	123	7	48½	—	—	—	—	3	3	4	58	7	4	3	23	—	—	—	—
	1	Müllheim.	5	3	9	20	2	1	6	45	6	4	9	20	13	11	5	31	11	9	5	24	—	—	—	—	2	1	6	27
	7		17	7	9	6½	2	1	6	40	18	5	9	11	32	13	5	20	35	10	5	24	—	—	—	—	3	1	6	27
	14		5	4	8	32	1	1	6	29	6	3	8	32	11	10	5	20	9	8	4	28½	—	—	—	—	1	1	6	13
	21		7	7	8	21	1	1	6	24	6	4	8	21	12	9	4	59	8	7	4	37	—	—	—	—	1	1	6	13
	28		6	4	8	11	1	1	6	13	7	3	8	16	8	6	4	53	6	5	4	25	—	—	—	—	2	1	6	3
	6	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	10	12	—	—	—	—	11	11	4	45½	—	—	—	—	24	24	6	20½
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	63	63	9	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	6	10
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	55	25	8	27½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	5	59½
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	51	25	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	58
	1	Kandern.	12	12	9	15	—	—	—	—	25	20	9	52	30	20	4	38	40	35	4	35	—	—	—	—	30	25	6	20½
	8		16	12	9	10	—	—	—	—	30	30	9	55½	28	16	4	45½	38	38	4	38	—	—	—	—	36	30	6	24
	15		5	5	9	15	—	—	—	—	40	35	9	52	40	36	4	42	22	21	4	35	—	—	—	—	22	20	6	27½
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	33	22	9	6	31	31	4	35	11	31	4	42	—	—	—	—	40	35	6	0½
			Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt			
	4	Löffingen.	4	4	6	41½	—	—	—	—	336	39	10	2	29	15	5	37	20	10	5	5	—	—	—	—	113	12	4	17
	10		6	4	7	29½	—	—	—	—	528	59	9	38	46	12	6	9	47	17	4	33	2	2	4	47½	109	9	5	21
	17		2	—	—	—	—	—	—	—	548	75	10	10	48	15	5	37	16	9	4	49	—	—	—	—	124	5	4	41
	24		2	—	—	—	—	—	—	—	621	89	9	22	39	16	5	21	15	12	4	33	4	4	5	1	136	15	4	17

Oberrhein	April	4	Reinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	802	221	9	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		11		—	—	—	—	—	—	—	—	665	491	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		18		—	—	—	—	—	—	—	—	560	285	9	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		25		—	—	—	—	—	—	—	—	742	499	9	33½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel							
		5	Wolfach	36	23	10	41½	30	24	8	1	6	6	10	15½	12	12	7	3	6	6	6	25	45	40	5	20½	—	—	—	—
		12		30	20	10	41½	25	20	8	1	6	4	10	12½	9	5	7	16	—	—	—	—	29	25	5	29	—	—	—	—
		19		26	26	10	41½	24	20	8	1	10	6	10	41½	9	9	7	29	5	5	6	25	54	50	5	20½	—	—	—	—
		26		18	13	10	41½	17	15	8	1	8	8	10	41½	10	10	7	16	—	—	—	—	49	52	5	20½	—	—	—	—
		1	Freiburg	192	180	9	51½	48	40	7	45	—	—	—	—	64	62	6	6	32	30	5	38	32	30	5	52	66	64	5	38
		8		160	130	9	51½	48	28	7	45	—	—	—	—	64	58	6	6	18	14	5	38	34	20	4	59½	48	40	5	38
		15		144	143	9	51½	60	48	7	45	—	—	—	—	60	56	6	6	12	10	5	38	40	30	5	35	50	46	5	38
		22		160	150	9	51½	48	46	7	45	—	—	—	—	64	60	6	6	16	10	5	38	28	26	5	35	52	48	5	38
		29		160	148	9	51½	32	28	7	24	—	—	—	—	62	62	6	6	10	8	5	38	20	18	5	52	44	42	5	38
		5	Staufen	68	50	9	37½	30	23	7	2½	—	—	—	—	50	42	5	45	31	25	4	13½	—	—	—	—	8	7	5	3
		12		95	85	9	16½	43	37	7	2½	—	—	—	—	81	71	5	38	45	37	4	13½	—	—	—	—	13	12	5	3
		19		58	53	8	27	21	19	7	2½	—	—	—	—	50	47	5	38	25	21	4	13½	—	—	—	—	8	6	5	3
		26		110	102	8	6	44	41	6	41½	—	—	—	—	109	85	5	31	83	77	4	13½	—	—	—	—	20	17	4	56
		4	Endingen	53	33	8	18	20	20	6	41	—	—	—	—	5	5	5	32	33	33	5	11	—	—	—	—	9	9	5	11
		10		68	43	8	59½	23	23	6	41	—	—	—	—	3	3	5	32	40	40	5	11	—	—	—	—	11	11	5	11
		17		19	19	8	59½	6	6	6	55	—	—	—	—	2	2	5	25	4	4	5	4½	—	—	—	—	4	4	5	18
		24		22	21	8	45½	7	7	6	34	—	—	—	—	3	3	5	8	6	5	4	57½	—	—	—	—	8	8	5	11
		4	Haſlach	37	26	10	19½	7	5	8	36½	—	—	—	—	9	6	6	40	3	2	6	21	50	38	5	6½	4	3	6	14½
		10		49	25	10	25	9	5	7	51	—	—	—	—	8	5	6	40	3	2	6	14½	41	37	5	47	5	4	6	8
		17		50	41	10	32½	8	6	7	32	—	—	—	—	7	5	6	27	4	3	6	21	43	41	5	23	5	4	6	27
		24		52	50	10	26	8	7	7	32	—	—	—	—	8	6	6	40	5	4	6	14½	37	34	5	23	5	5	6	34
		7	Emmendingen	130	118	9	23½	20	15	7	2½	—	—	—	—	9	8	6	6	10	8	5	38	8	8	5	17	8	8	5	38
		14		125	100	9	13	20	12	7	13	—	—	—	—	5	5	6	6	12	8	5	10	15	15	6	10	10	10	5	52
		21		115	90	9	20	15	10	7	2½	—	—	—	—	3	2	6	6	15	10	5	38	12	12	6	45	15	11	4	49
		28		47	83	8	55	10	5	6	52	—	—	—	—	8	4	6	6	6	2	5	24	6	6	6	1	9	3	5	17

Straf-Urtheil.

In Unterſuchungs-Sachen gegen den dimittirten Obriſt-Lieutenant Trommer Unterſchleiſe und Beſtechungen betreffend, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: Daß Chriſtian Trommer wegen Entlaſſung des Jakob Gerlach von Wiblingen des Franz Angeloch von Neckargemünd, des Jakob Staudenheimer von Hemsbach, des Georg Hörner von Hohenfeldt für ſchuldfrei, dagegen wegen Unterſchleifen in den Entlaſſungen des Peter Seitz von Seckenheim, des Georg Rodmer, des Franz Kilian Arnoldt, des Aloys Wittmann, des Joſeph Bleß von Buchen, des Franz Leintz von Rohrbach, des Franz Throm von Limbach, des Franz Amor Schäfer und Paul Schneider von Reiſenbach für klagfrei — endlich wegen Entlaſſung des Johann Laborger von Friedrichsfeld, des Dominic Lang von Waibſtadt, des Johann Müller von Lautenberg, des Simon Brecht von Neckerhaußen des Unterſchleifs und der Beſtechung, wegen der Entlaßung des Andreas Hedinger von Merchingen der unerlaubten Geſchenckannahme, endlich wegen jener des Ludwig Sauler von Helmſtädt der Verlezung ſeiner Dienſtpflicht für ſchuldig zu erklären, desfalls zu einjährigem Arreſt auf der Feſtung Dilsberg, und zum Erſaze eines Geſchencks ad 22 fl. an Peter Seitz, ſo wie von 459 fl. an Johann Laborger, von 324 fl. an Dominic Lang, von 44 fl. an Andreas Hedinger, von 99 fl. an Johann Müller, und von 233 fl. an Simon Brecht, dann zu ⅓tel der Unterſuchungs Koſten zu verurtheilen ſeie, der Handelsman Barth aber zum Erſaze von 330 fl. und in Solidum mit Trommer von 99 fl. an Johann Müller von Lautenberg, ſodann von 228 fl. an Franz Kilian Arnold, von 165 fl. an Aloys Wittmann, von 132 fl. an Joſeph Bleß von Buchen, von 319 fl. an Franz Throm von Limbach, von 194 fl. an Franz Amor Schäfer, und von 44 fl. an Paul Schneider von Reiſenbach, und in ⅓ der Unterſuchungs-Koſten, endlich der Conrad Weißſchädel von Brehmen zum Erſaze von 189 fl. an Georg Rodemer anzuhalten ſei. Sämtliche Oberämter, und Aemter, deren Untergebene in Vorſtehendem genannt ſind, empfangen hierdurch den Befehl, das Strafurtheil den Betheiligten ordnungsmäßig zu eröfnen, und wie geſchehen binnen 8. Tagen anher anzuzeigen.

Mannheim den 14ten September 1809.

Hofgericht des Niederrheins.
Wolff.

Vdt Dietz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 30. September 1809.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung der Grundherrlich von Sickingiſchen Amtsverwaltung betreffend.)

Bey der unter dem 2ten Sept. d. J. beſchloſſenen Aufhebung der bisherigen in der Landgrafſchaft gelegenen grundherrlich von Sickingiſchen AmtsVerwaltung wurden

1.) der Antheil an Riegel dem Oberamt Kenzingen,

2.) Das Rittergut Ebnet, das Lehn Wieſeneck ſamt dem Schwabs und Erlacher Hof, und die Güter auf dem Falkenbühl dem Oberamt Freyburg, und

3.) Die fünf Höfe im Eſpach dem Staabsamt St. Peter

zugetheilt, und wird ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 20ten Sept. 1809.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

In gemäßheit höchſten Auftrags wurde dem Pfarrer Biechele zu Rothweil in der oberrheiniſchen Provinz, welcher durch entſprechende Anwendung der in der RettungsTafel angezeigten Mittel zwey ſcheintodte Kinder, die plözlich von einer herabgeſtürzten Erdmaſſe bedekt wurden und über eine halbe Stunde tod ſchienen, ins Leben zurückrief, das beſondere Wohlgefallen Sr. Königl. Hoheit durch nachſtehendes Reſcript ertheilt:

Digitized by Google

„Se. Königl. Hoheit haben mit höchſt landesväterlichem Wohlgefallen und beſonderer Zufriedenheit den thätigen einſichtsvollen Eifer und die rege Menſchenliebe wahrgenommen, mit welchem Pfarrer Biechele in Rothweil mehrere in dem Zuſtand des Scheintods gefundene Kinder daſelbſt mit rühmlichem erwünſchtem Erfolge behandelt und zum Leben zurück gebracht hat. Se. Königliche Hoheit wollen dieſes verdienſtliche, den Seelſorger eben ſo ſehr als den Staatsbeamten und Bürger ehrende Benehmen andurch mit dem wohlverdienten höchſten Beifalle auszeichnen, und verfügen daher ſowohl die gegenwärtige Fertigung an den Pfarrer Biechele, als die öffentliche Verkündung des ganzen Vorfalls zur Ermunterung und Nacheiferung.„

Sodann wurde der Regierung des Oberrheins aufgetragen dem Pfarrer Biechele zu Rothweil, Land-Chyrurgen Jäger zu Burkheim und allen übrigen bey dieſem Vorfalle rühmlich ausgezeichneten Gemeindsleuten durch einen nach Rothweil abzuordnenden eigenen Commiſſär die verdiente Belobung vor verſammelter Gemeinde zu ertheilen.

Zur Warnung und Belehrung wird ſchlüßlich bemerkt, daß die Veranlaſſung dieſes Erdfalls vorzüglich dadurch herbey geführt wurde, daß die an einem ſenkrechten Abhange häufig ſpielenden Kinder eine große Sandader, welche ſich unter demſelben befand auszuholen pflegten, wodurch bey eingetretener feuchter Witterung die obere Erde, beweglich wurde und in einer Maſſe von beinahe 100 Karren Grunds herabſtürzte, zwey der ſpielenden Kinder gänzlich verſchüttete zwey andere aber nur leicht und ſo bedekte, daß eines derſelben um Hülfe rufen und die Stelle angeben konnte, wo die andern verſchüttet lagen.

Vorſtehendes wird auf ausdrückliche höchſte Verfügung andurch zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht. Carlsruhe den 26 Sept. 1809.

Miniſterium des Innern

Frhr. von Hacke.

Büchler.

Da der Poſthalter von Graben, mehrfältiger Verweiſe und Geldſtrafen ohngeachtet, ſich dennoch erlaubt hat, mehrern Reiſenden den 25. Sept. ſtatt einer Station

Digitized by Google

nach Carlsruhe fünf viertel abzunehmen, ſo iſt verordne
eine Tafel mit darauf verzeichneter PoſtEntfernung
zu einer Poſt nach Ca
und drei viertel Poſt nach
anzuſchlagen; damit die Reiſenden ferner gegen l
derungen geſchüzt ſeyen. Dieſes wird zur Nach
Warnung ſämtlicher Poſthalter öffentlich bekannt g
Carlsruhe den 28. Septembr. 1809.

Miniſterium des Inn
Frhr. v. Hacke.

Domänen-Verk

Der in der Hockenheimer Gemarkung zwiſchen A
gelegene ſogenannte Angelhof wird bis den 9ten t
der Nachmittags um 1 Uhr zu Hockenheim auf der
9 oder 12 jährigen Beſtand oder als ein wahres C
öffentlich zur Verſteigerung gebracht werden.

Das Guth beſtehet:

1) In einer Hofraithe von 1 Morgen 2 Vrtl. 25
haus, Pferde- und RindviehStallung, und

2) In dem Bezirk des Hofes 10 Morgen $6\frac{7}{10}$ R
$\frac{2}{10}$ Ruthen Wieſen, 2 Vrtl. 14 Ruthen
Garten.

3) Auſſerhalb des Hofes im Schachen, 2 Morge
Morgen $9\frac{5}{10}$ Ruthen Wieſen, den Morgen

Die ſehr vortheilhafte SteigerungsBedingniſſe
Verwaltung Schwezingen eingeſehen werden. —
Schwezingen, am 19ten September 1809.

GefälleVerwaltun
Zeller.

Tabelle

über den Fruchtbeſtand, und die FruchtMarktPreiße in der Provinz des Oberrheins für den Monat May. 1809.

1809. Namen der Marktorte	Waizen			Halbwaizen			Kernen			Korn			Gerſt			Haber			Miſchelfrucht		
	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis	Markt-Beſtand	Kauf	Mittelpreis

„(sonde … wahr … stand … behal … verdi … de … versü … die ö … S … zu R … bey … weil … meint … Zu … ses … Abha … bekant … Erde, … stürzte … und … wo d … Vo … Bekan … Da … tet, …

Oberrheln.

Mon	Tag	Ort	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.	Frucht Malter	Verk. Malter	fl.	kr.
May.	3	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	1402	670	10	19	53	49	5	43	24	22	6	50½	116	119	4	33½	—	—	—	—
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	1290	959	1	9½	14	9	6	2	10	8	6	31	56	54	4	33½	—	—	—	—
	17		—	—	—	—	—	—	—	—	1248	1135	10	57	41	37	5	52½	43	39	6	11½	22	19	4	33½	—	—	—	—
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	1044	777	11	7	81	68	5	24	50	24	6	11½	43	41	4	39	—	—	—	—
	31		—	—	—	—	—	—	—	—	1329	983	10	38	29	19	5	5	46	44	6	50½	41	48	3	54½	—	—	—	—
	1	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	399	194	7	59½	8	3	5	38½	8	4	5	38½	59	49	4	3	23	11	4	56
	6		—	—	—	—	—	—	—	—	210	8	7	59½	3	1	5	38½	4	1	5	38½	30	8	4	3	18	1	4	56
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	293	176	8	14	6	½	5	10	6	3	5	53	50	15	4	24½	20	6	5	10
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	146	9	8	14	4	1	5	10	3	1	5	53	51	29	4	24½	14	5	5	10
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	209	198	8	28	5	2	5	24½	9	2	5	38½	57	30	4	32	27	8	5	10
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	253	7	8	8	7	1	5	24½	10	6	5	38½	104	8	4	32	26	1	5	10
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	439	186	8	14	11	3	5	24½	5	5	5	10	111	43	4	17½	47	29	5	10
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	270	8	8	14	8	1	5	24½	2	1	5	10	84	9	4	17½	18	2	5	10
	30		—	—	—	—	—	—	—	—	429	219	7	45½	7	1	5	10	8	6	5	10	93	12	4	17½	30	15	4	12
	1	Mößkirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	220	171	[illegible]	27	—	—	—	—	5	5	4	48	9	4	3	11½	—	—	—	—
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	140	103	7	27	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7	3	11½	—	—	—	—
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	150	115	[illegible]	27	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	3	23	—	—	—	—
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	160	124	7	48½	1	1	4	48	—	—	—	—	11	5	3	23	—	—	—	—
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	165	135	8	10	—	—	—	—	1	1	4	48	10	4	3	34	—	—	—	—
	5	Müllheim.	9	8	7	49	2	1	6	13	7	4	[illegible]	49	9	7	4	48	10	6	4	16	—	—	—	—	2	1	6	3
	12		6	5	8	11	1	1	6	3	5	5	8	11	7	7	4	59	[illegible]	6	4	25	—	—	—	—	2	1	6	3
	19		5	5	8	21	1	1	6	24	6	4	[illegible]	21	5	4	4	59	7	4	4	45	—	—	—	—	3	2	6	3
	26		8	7	8	32	3	2	6	24	8	7	8	32	8	6	5	9	5	3	4	25	—	—	—	—	2	1	6	3
	4	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	45	37	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	25	5	59½
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	8	27½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	41½
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	[illegible]	48½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	6	20½
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	33	25	8	27½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	6	20½
	6	Kandern.	5	5	7	47	—	—	—	—	20	20	[illegible]	45	20	15	4	42	30	25	4	42	—	—	—	—	30	25	5	38
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	8	22	28	28	4	45½	18	18	4	50½	—	—	—	—	40	40	5	59½
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	30	28	[illegible]	29	15	15	5	6½	40	30	4	59½	—	—	—	—	20	20	5	43½
	27		8	8	7	29	—	—	—	—	18	18	7	24	30	30	4	50½	25	25	4	45½	—	—	—	—	25	22	5	38
			Mutt								Mutt				Mutt				Mutt								Mutt			
	1	Löffingen.	2	—	—	21	—	—	—	—	680	196	9	22	44	12	5	21	10	8	4	33	4	4	4	54	130	16	4	17
	8		2	—	—	—	—	—	—	—	523	88	9	22	32	4	5	37	17	7	4	33	—	—	—	—	114	8	4	1
	15		2	2	6	4½	—	—	—	—	480	86	9	22	42	12	5	53	24	12	4	33	—	—	—	—	110	15	4	17
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	442	100	9	22	36	20	5	37	19	16	4	54½	—	—	—	—	95	22	4	17

Oberrheln. May.	2	Rheinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	574	—	—	—	57	46	5	22½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	1106	225	8	53½	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	1172	265	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	55½	—	—	—	—
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	1225	293	7	53	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	29	—	—	—	—
	30		—	—	—	—	—	—	—	—	1109	464	7	44½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
	3	Wolfach.	24	15	10	41½	10	8	8	1	6	4	10	15½	8	6	7	16	3	3	6	25	29	26	5	20½	—	—	—	—
	10		24	14	10	41½	18	15	7	55	6	6	10	9	12	10	7	16	—	—	—	—	45	45	5	20½	—	—	—	—
	17		15	12	10	15½	9	9	8	1	8	8	10	3	12	6	7	3	5	5	6	38	47	47	5	20½	—	—	—	—
	24		13	13	10	15½	5	5	8	1	2	2	10	15½	8	8	6	50½	—	—	—	—	28	25	4	48½	—	—	—	—
	31		15	15	10	15½	8	8	8	1	8	8	10	3	13	10	6	50½	—	—	—	—	4	4	4	58	—	—	—	—
	6	Freiburg	112	100	9	51½	32	30	7	45	—	—	—	—	48	44	6	6	8	8	5	38	48	26	5	52	32	24	5	38
	13		188	108	9	51½	50	40	7	45	—	—	—	—	52	40	5	59	16	12	5	38	50	40	5	52	40	30	5	38
	20		120	90	9	51½	54	40	7	45	—	—	—	—	60	38	5	59	18	16	5	38	30	24	5	43½	61	42	5	38
	27		138	136	9	9	48	46	7	2½	—	—	—	—	40	40	5	52	16	16	5	17	50	30	5	35	44	38	5	17
	3	Stauffen.	59	57	8	48	42	34	7	2½	—	—	—	—	65	54	5	38	43	35	4	20½	—	—	—	—	11	8	4	56
	9		95	91	9	9	43	41	7	24	—	—	—	—	149	143	5	12	61	33	4	34½	—	—	—	—	24	19	5	10
	17		84	80	9	9	50	44	7	16½	—	—	—	—	117	112	5	45	81	73	4	27½	—	—	—	—	16	10	5	3
	24		111	100	8	41	50	37	7	2½	—	—	—	—	122	102	5	38	89	81	4	20½	—	—	—	—	19	15	4	56
	31		95	83	8	27	41	31	7	2½	—	—	—	—	131	104	5	31	69	65	4	13½	—	—	—	—	17	11	4	40
	1		31	24	8	38	10	10	6	55	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—						

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktPreiße in der Provinz des Oberrheins für den Monath Juny 1809.

1809.	Namen der	Waizen.				Halbwaizen				Kernen.				Korn.				Gerſt.				Haber.				Miſchelfrucht			
		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr		Markt-Beſtand.		Mittelpreis auf das ...her Mltr	
				f.				f.				f.				f.				f.				f.				f.	

Monat	Tag	Marktorte	Fruchtm. Malter	Verkauf Malter	beträgt Durchschn. fl.	kr.	Fruchtm. Malter	Verkauf Malter	beträgt Durchschn. fl.	kr.	Fruchtm. Malter	Verkauf Malter	beträgt Durchschn. fl.	kr.	Fruchtm. Malter	Verkauf Malter	beträgt Durchschn. fl.	kr.	Fruchtm. Malter	Verkauf Malter	beträgt Durchschn. fl.	kr.	Fruchtm. Malter	Verkauf Malter	beträgt Durchschn. fl.	kr.
Oberrhein. Juny	7	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1390	1292	8	53	63	33	4	46	13	6	6	2	8	6	3	54	—	—	—	—
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	1437	1235	8	53	58	48	4	46	32	30	5	24	9	7	3	54	—	—	—	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	1305	1197	8	53	32	22	5	6	35	33	6	11½	14	14	3	54	—	—	—	—
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	1433	1275	9	50	33	20	5	6	7	6	6	21	18	16	4	14	—	—	—	—
	3	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	220	14½	8	50	6	1½	5	10	5	2	5	10	93	12½	4	17½	15	2	4	12
	6		—	—	—	—	—	—	—	—	321½	286	6	7	7	2	4	12	9	3	5	10	96½	10½	4	3	18	14	3	46
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	179	7½	6	7	5½	½	4	12	6	—	—	—	92	12	4	3	17	9	3	46
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	383½	209	7	17½	5	½	5	10	6	3	5	16	100½	23½	4	32	20	13	4	—
	17		—	—	—	—	—	—	—	—	210	13	7	17½	7	1½	5	10	5	3	5	16	81½	5½	4	32	10	4	4	—
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	276½	197	7	59½	6½	3	4	12	6	2	5	10	93	27½	3	56	28	16	4	28
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	219	14	7	59½	9½	1	4	12	7	2	5	10	80½	16½	3	56	20	7	4	28
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	395½	172	8	14	13	1	5	10	7	1	5	24½	66	27	4	10	22	5	4	12
	5	Möskirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	95	70	7	49	—	—	—	—	5	5	5	38	8	4	3	—	—	—	—	—
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	90	79	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	3	23	—	—	—	—
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	260	136	8	10	—	—	—	—	28½	28½	6	1	8	5	3	45½	—	—	—	—
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	210	160	8	10	—	—	—	—	1	1	6	1	10	7	3	45½	—	—	—	—
	2	Müllheim.	7	5	8	10½	2	1	6	24	10	5	8	10½	9	6	4	58½	6	4	4	25½	—	—	—	—	3	2	6	3
	9		8	8	8	21	3	2	6	24	9	6	8	21	8	7	5	9	7	5	4	37	—	—	—	—	2	1	6	3
	16		6	5	8	32	2	1	6	24	8	5	8	32	10	7	5	9	8	6	4	37	—	—	—	—	3	2	6	3
	23		3	3	8	32	1	1	6	24	4	3	8	32	8	5	5	20	5	4	4	37	—	—	—	—	2	1	6	3
	30		2	2	8	21	4	2	6	24	6	4	8	21	7	5	5	9	9	5	4	25½	—	—	—	—	4	2	6	3
	1	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	5	59½
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	6	10
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	23	5	59½
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	8	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	23	5	59½
	3	Kandern.	5	5	8	22	—	—	—	—	20	20	8	22	15	10	4	59½	20	20	4	53	—	—	—	—	25	25	6	36½
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	9	15	12	12	4	53	15	12	4	45½	—	—	—	—	18	18	6	45
	17		4	4	9	10	—	—	—	—	25	25	9	15	14	14	4	59½	18	18	4	59½	—	—	—	—	15	12	6	36½
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	9	24	19	12	4	45½	10	10	4	40	—	—	—	—	12	12	6	31
			Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt			
	29	Löffingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	455	54	9	22	18	7	5	37	19	3	5	5	16	16	4	54	97	12	4	17
	5		—	—	—	—	—	—	—	—	466	68	9	22	19	16	5	37	18	9	5	5	8	6	5	1	91	5	4	17
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	496	50	9	38	20	12	5	37	9	9	4	49	7	7	5	1	91	4	4	17
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	464	84	9	38	12	7	5	37	8	4	5	5	—	—	—	—	92	6	4	17

Oberrhein.	Juny.	6	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	905	534	8	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		13		—	—	—	—	—	—	—	—	730	235	7	42	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20		—	—	—	—	—	—	—	—	550	177	7	31½	26	15	5	58½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		27		—	—	—	—	—	—	—	—	472	257	8	36	69	58	5	22½	—	—	—	—	8	8	3	28	—	—	—	—
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		7	Wolfach.	11	11	10	15½	7	7	8	1	8	6	10	15½	8	8	6	38	—	—	—	—	27	25	4	48½	—	—	—	—
		14		15	13	10	15½	13	13	7	55	7	5	10	15½	11	11	6	38	5	5	6	50½	25	25	4	38	—	—	—	—
		21		16	13	10	15½	11	13	7	55	6	8	10	3	8	8	6	25	—	—	—	—	7	5	4	48½	—	—	—	—
		28		14	14	10	15½	12	9	7	41	5	5	10	3	9	8	6	25	—	—	—	—	18	18	4	48½	—	—	—	—
		3	Freiburg.	96	94	9	9	32	30	7	2½	—	—	—	—	64	58	5	52	16	14	5	38	36	30	5	52	48	46	5	38
		10		128	120	9	9	48	44	7	24	—	—	—	—	64	60	6	6	16	15	5	38	28	18	5	35	48	45	5	38
		17		112	109	9	9	36	32	7	45	—	—	—	—	96	80	6	6	16	14	5	38	20	12	5	35	64	60	5	38
		24		128	120	9	30	32	30	7	45	—	—	—	—	96	90	6	6	16	8	5	38	16	11	5	52	60	54	5	38
				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.			
		7	Staufen.	140	118	8	41	48	36	7	3	—	—	—	—	136	114	5	31½	112	96	4	14	—	—	—	—	36	20	4	49
		14		112	102	8	48½	56	51	7	17	—	—	—	—	144	141	5	45½	63	63	4	28	—	—	—	—	12	12	5	10
		21		130	128	8	48½	48	48	7	17	—	—	—	—	142	140	5	45½	55	55	4	35	—	—	—	—	14	8	5	10
		28		183	148	8	27½	94	44	7	3	—	—	—	—	302	220	5	31½	102	36	4	28	—	—	—	—	20	3	5	3
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		5	Endingen.	19	16	7	57½	10	10	6	34	—	—	—	—	9	9	6	7	12	12	4	30	—	—	—	—	14	14	5	18
		12		18	18	8	18	13	13	6	55	—	—	—	—	4	4	5	25	11	11	4	37½	—	—	—	—	10	10	5	11
		19		15	15	8	32	17	17	7	16	—	—	—	—	5	5	5	32	5	5	4	30	—	—	—	—	7	7	5	32
		26		21	16	8	38	11	9	6	55	—	—	—	—	4	4	5	53	6	4	4	57½	—	—	—	—	8	8	5	11
		5	Haslach.	270	196	10	13	60	36	7	32	—	—	—	—	56	45	6	14½	23	15	5	49	325	250	4	9	12	4	3	52
		12		294	150	10	13	58	31	7	32	—	—	—	—	45	24	6	14½	7	3	5	49	279	190	4	2	6	6	5	49
		19		313	200	10	13	52	30	7	32	—	—	—	—	55	39	6	40	10	6	6	2	240	210	3	55	19	17	6	2
		26		269	223	10	13	40	29	7	32	—	—	—	—	48	37	6	34	18	13	5	49	300	260	4	2	34	30	6	2
		2	Emmendingen.	132	117	8	48	24	18	6	52	—	—	—	—	8	6	5	27½	14	10	4	27½	—	—	—	—	13	3	4	56
		9		106	100	8	48	12	10	6	52	—	—	—	—	5	5	5	48	5	5	4	13½	4	4	5	35	6	5	5	10
		16		105	102	8	48	12	12	6	52	—	—	—	—	3	3	5	45	5	5	3	45½	5	5	5	17	8	6	5	17
		23		94	94	8	55	21	17	6	41½	—	—	—	—	9	6	6	10	—	—	—	—	5	5	4	42	8	8	5	38
		30		112	107	8	31	14	12	6	41½	—	—	—	—	4	4	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	5	48

Digitized by Google

Domänen-Verkauf.

Nachſtehende, in der Hockenheimer Gemarkung in der Ketſchau gelegene, Wieſen wird man bis den 16ten des künftigen Monats October Vormittags um 9 Uhr zu Hockenheim auf dem Rathhauß öffentlich verſteigern. Nämlich:

1. Den Biſchoffs-Acker 39 Morgen 2. Vrtl. 16 $\frac{2}{10}$ Ruthen.

2. Die groſe Würflach 7. Morgen 3. Vrtl. 22. Ruthen.

3. Die kleine Würflach. 2. Morgen 2. Vrtl. 8 $\frac{2}{10}$. Ruthen.

4. Die Junkheimiſche Wieſe am groſen Garten. 2. Morgen. 2. Vrtl. 5 $\frac{6}{10}$. Ruthen.

5. Die Junkheimiſche Wieſe am Weeg 5. Morgen 1. Vrtl. 12 $\frac{2}{10}$. Ruthen.

6. Die groſe Kirſchbäche. 25. Morgen 3. Vrtl. 30. Ruthen.

7. Die kleine Kirſchbäche 3. Morgen 2. Vrtl. $\frac{2}{10}$. Ruthen.

Schwezingen den 22. Sept. 1809.

Gefällverwaltung.

Zeller.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 16. Sept. iſt dem Med. Dr. Georg Jacob Pfoſt von Geißlingen unbeſchränkte Licenz ertheilt worden.

Der in Erledigung gekommene evangeliſch lutheriſche Schuldienſt zu Langenſteinbach iſt dem bisherigen Schullehrer zu Würm, Friederich Wilhelm Fieß; und der vacant gewordene Schuldienſt zu Wambach in der Diöceß Schopfheim, dem Schul-Candidaten Johann Martin Heydegger von Hägelberg übertragen worden.

Innhalts = Regiſter des Regierungs = Blatts.

Von den Monaten July, Auguſt, und September 1809.

von Nro. XXVII. bis XXXX.

	Nro.	Pag.
Ablöſung der Bodenzinſe bey Stiftungen.	XXXV.	302.
Ablöſung der Geld und FruchtBodenzinſe.	XXXVII.	309.
Aufhebung der Grundherrlich von Sikingſchen Amtsverwaltung.	XXXX.	335.
Aufzug auf die Pfarreyen.	XXVIII.	259.
Ausfuhr des Zehendſtrohs.	XXIX.	265.
Behandlung der Landfahrenden Juden.	XXXVIII.	321.
Bekanntmachung einer ſchönen That.	XXXVII.	311.
Bekanntmachung wegen dem Fürſtenthum Mergentheim.	XXX.	269.
Cartel mit dem ſouverainen Fürſtenthum Aſchaffenburg wegen der Militzpflichtigen.	XXXI.	273.
Cartel mit der Krone Würtemberg wegen der Milizpflichtigen.	XXIX.	265.
Domainenverkauf.	XXVII. XXVIII. XXXII. XXXX.	254. 260. 279. 337. 342.
Ehrenauszeichnung.	XXIX. XXXV. XXXVIII. XXXX.	267. 303. 326. 335.
Einziehung des Schulgelds.	XXIX.	264.
Ernährung der unehelichen Kinder.	XXVII.	249.
Forſtfrevelſchädigungen.	XXXI. XXXVII.	273. 300.
Frequenz der Landes = Univerſitäten.	XXXIV.	288.
Freyzügigkeits= Vertrag mit Würtemberg.	XXIX.	261.
Gerichtsſtand des Hoftheater Perſonals.	XXXII.	278.
Geſchäftsgang bey Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen.	XXXIII.	281.
Geſchäftskreis der General Schiffarths Commiſſion.	XXXIV.	285.
Güther Verkauf.	XXIX. XXXI. XXXIV. XXXV.	264. 275. 287. 303.
Kindstaufen in Privathäuſern.	XXXI.	274.
Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen.	XXXI.	274.
Nachricht von erfolgten Eheſcheidungen.	XXXVIII.	320.

Digitized by Google

Poſtentfernung von Baden bis zu der nächſten Station.	XXXVI.	305.
Poſtenentfernung zwiſchen Heidelberg und Schwezingen	XXXII.	278.
Poſtporto Anſätze geſetzwidrige.	XXXIV.	286.
Poſtſtation Graben.	XXXX.	336.
Rechtsbelehrung zum Nachtrag der Obergerichtsordnung ad §. 24. die Friſterſtreckungen betreffend.	XXVII.	253.
Religions Erziehung der, von Eltern verſchiedener Religion erzeugten Kinder	XXXIX.	327.
Salpeter-Graben	XXXIII.	283.
Soldaten einrangierte.	XXVIII.	260.
Staatsvertrag zwiſchen Baden und dem Canton Aargau.	XXXV.	289.
Straferkenntniſſe höhere.	XXXVIII.	319.
Straferkenntniſſe Hofgerichtliche.	XXVIII.	257.
Strafurtheil	(XXIX. (XXXIX.	266. 334.
Tabelle über den Fruchtbeſtand und FruchtMarktpreiſe der Mittel- und Niederrheiniſchen Provinz während dem Monat Mäy 1809.	XXVII.	256.
— Juny —	XXXI.	276.
Tabelle über dito in den drey Provinzen des Großherzogthums Baden vom Monat July 1809.	XXXVI.	306.
Tabelle über dito in der Provinz des Oberrheins für den Monat Januar 1809.	XXXVIII.	323.
— — — Febr.	XXXVIII.	324.
— — — Merz		
— — — April	XXXIX.	332.
— — — May	XXXX.	338.
— — — Juny	XXXX.	340.
Ueberſicht über den Stand der CivilProzeſſe, und Verzeichnis der beſtraften Verbrecher in 2 Tabellen.	XXIX.	261.
Verfahren bey Mundtodmachung der Landes, Standes- und Grundherrlichen Diener.	XXXIX	328.
Verhalten der SanitätsBeamten beym Ausbruch von Epidemien.	XXXIX.	329.
Verkauf der SeifenſiederFabrikate.	XXVIII	259.
Verordnung wegen Zahlung der inländiſchen Truppen an die Quartierträger.	XXXII.	277.
Vernichtung eingelöſter Staatsobligationen.	XXXVI.	305.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 7. October 1809.

Bekanntmachungen.

Nachſtehende ſummariſche Ueberſichten des Brandverſicherungs-Rechnungsweſen im Großherzogthum vom 1ten Jenner 1808. bis dahin 1809 betreffend, werden andurch zur allgemeinen Kenntniß der SocietätsMitglieder gebracht. Carlsruhe den 28ten September 1809.

Staatsanſtalten Direction.

Reinhardt. Vdt. Becker.

Summariſche Ueberſicht

der Badiſchen combinirten General-Brand-Verſicherungs-Gelder-Rechnung vom 1ten Jenner 1808. bis dahin 1809.
Eigentlich die Verwendung der 1807r Brand-Gelder Beyträge enthaltend.

Nach Maasgabe der im Regierungsblatt Nro. 5. enthaltenen GeneralVerordnung vom 4ten Februar 1808 Nro. 332. wurden fürs Jahr 1807.

1½ kr.

pr. 100. fl. zuziehen befohlen, daher beyzutragen hatten

Die Ober und Aemter.

Rötteln	1080	fl.	47½	kr.
Badenweiler und Schliengen . . .	405	fl.	3¾	kr.
Freyburg wegen dem vormäligen Staabsamt Wolfenweiler	85	fl.	49	kr.
Tryberg wegen dem Ort Prechthal .	33	fl.	24½	kr.
Kenzingen wegen der Gemeinde Nordweil	6	fl.	53½	kr.
Hochberg	678	fl.	20	kr.
Carlsruhe	851	fl.	33	kr.
Durlach	518	fl.	23¾	kr.
Pforzheim	659	fl.	40½	kr.
Stein	165	fl.	50	kr.
Gondelsheim	19	fl.	34	kr.
Gochsheim von neu angefallenen Ortſchaften	53	fl.	43½	kr.
Bretten	123	fl.	30½	kr.
Mahlberg	229	fl.	29¾	kr.
	4912	fl.	2¼	kr.

Digitized by Google

Transport	4912 fl.	$2\frac{1}{2}$ kr.
Ferner bey denen Ober und Aemtern.		
Lahr	269 fl.	23 kr.
Staufenberg.	46 fl.	$1\frac{1}{3}$ kr.
Yberg	134 fl.	$9\frac{3}{16}$ kr.
Schwarzach	76 fl.	$56\frac{1}{4}$ kr.
Steinbach	124 fl.	$14\frac{3}{4}$ kr.
Baden	133 fl.	$4\frac{1}{2}$ kr.
Eberſtein	203 fl.	$54\frac{3}{4}$ kr.
Raſtadt	285 fl.	$49\frac{3}{4}$ kr.
Ettlingen	256 fl.	$43\frac{3}{4}$ kr.
Stadt und Dorf Kehl nebſt Sundheim .	62 fl.	$44\frac{3}{4}$ kr.
Oberamt Willſtedt	221 fl.	44 kr.
— Biſchoffsheim	289 fl.	$5\frac{1}{2}$ kr.
Obervogtey Amt Gengenbach . . .	125 fl.	32 kr.
Im ehemaligen Oberamt Ettenheim und Amt Ettenheimmünſter	132 fl.	21 kr.
OberAmt Oberkirch	176 fl.	$57\frac{1}{2}$ kr.
Amt Kislau wegen Eſchelbach . .	18 fl.	17 kr.
— Neckargmündt	23 fl.	$57\frac{1}{2}$ kr.
Ober Amt Heidelberg einſchlüßlich des Staabs Amts Waldeck und der Gebäude Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin zu Rohrbach	859 fl.	16 kr.
Amt Ladenburg und Weinheim . .	366 fl.	$56\frac{1}{2}$ kr.
Amt Schwezzingen	314 fl.	$29\frac{1}{2}$ kr.
Obervogtey Amt Meersburg . . .	159 fl.	$39\frac{1}{2}$ kr.
— — Ueberlingen . . .	246 fl.	$23\frac{1}{2}$ kr.
— — Blumenfeld . . .	58 fl.	16 kr.
— — Reichenau . . .	84 fl.	$18\frac{1}{2}$ kr.
— — Bohlingen . . .	82 fl.	$28\frac{3}{4}$ kr.
Staabs Amt Rötteln	12 fl.	54 kr.
— — Markdorf . . .	88 fl.	$39\frac{3}{4}$ kr.
	9766 fl.	$33\frac{3}{16}$ kr.

Digitized by Google

Transport . . . . 9766 fl. $33\frac{9}{10}$ kr.
ferner bey dem ObervogteyAmt Pfullendorf . 89 fl. $50\frac{3}{4}$ kr.

Summa ſämtlicher Beyträge 9856 fl. 24 kr.

Hiezu

Das Remanet von voriger Rechnung	7131 fl. 44 kr.
Aufgenommene Capitalien	31,680 fl. —
Vorſchuß auf Wiedererſaz	7924 fl. $54\frac{2}{3}$ kr.
Vom Ausſtand	82 fl. 14 kr.
Aus BrandKataſtersformularien erlößt	5 fl. 32 kr.
Nachträge	— 53 kr.
Summarum der ganzen Einnahme	56,681 fl. $41\frac{2}{3}$ kr.

Hieraus wurden vor allen Dingen folgende

BrandEntſchädigungen

berichtiget, als

Im OberAmt Rötteln.

Dem Jakob Gempp zu Mappach, altes . . . . 36 kr.
Johann Georg Zimmermanns Wtb. zu Gerſpach ebenfalls altes . . . . 150 fl. —

150 fl. 36 kr.

Im OberAmt Badenweiler und Schliengen.

Dem Martin Wettlin zu Feuerbach vom Jahr 1807. 83 fl. 20 kr.
Dem Friz Lais im mittlern Heubronn v. Jahr 1808. 450 fl. —

533 fl. 20 kr.

Im OberAmt Freyburg.

Dem Chriſtian Dilger zu Zähringen de 1808. 300 fl. —
Der Müller Johann Mörchiſchen Wtb. von St. Nikolaus gebühren de 1808. . . . . . . 300 fl. —
empfienge aber im Jahr 1808, noch Nichts

300 fl. —

—: 983 fl. 56 kr.

BrandEntſchädigung.

Im OberAmt Staufen.

Dem Michel Stiefvater zu Biengen vom Jahr 1808. . .		500 fl. —
und hat jetzo die Gemeinde Untermünſterthal de 1808. noch zu fordern	200 fl. —	
ferner waren 1808. noch zu bezahlen dem Johannes Meier und Joſeph Rieſterer im Untermünſterthal . .	300 fl. —	
Trupert Pfefferlins Wtb. allda	300 fl. —	
Carl Pfefferle daſelbſt	300 fl. —	
Joſeph Bauern Wtb. allda	300 fl. —	
Joſeph Stiegeler daſelbſt	200 fl. —	
und dem Johannes Sutter allda	500 fl. —	
	—: 1900 fl. —	

welch leztere 6 Poſten pr. 1809. berichtiget worden ſind.

Im OberAmt Hochberg.

Jacob Ketterers zu Waſſer BrandEntſchädigung de 1807. ad —: 400 fl. welche bezahlt iſt, kommt pr. 1809. vor: ſonſt aber wurde berichtigt,

dem Schmidt Kern zu Keppenbach de 1807. .	450 fl. —	
Der Mathias Schneideriſchen Wtb. zu Muſpach de 1808.	400 fl. —	
		850 fl. —

Im OberAmt Carlsruhe.

Der Gemeinde Hochſtetten und Johannes Fürniß allda de 1808.	90 fl. —

Im OberAmt Durlach.

Dem Zähringer Hofwirth Meier in Carlsruhe, der für Hirſchwirth Kuppinger zu Hohenwettersbach die Baupflicht erfüllt hat, de 1808.	933 fl. 20 kr.
Transport	983 fl. 56 kr.
	—: 3357 fl. 16 kr.

Transport . . . . 3357. fl. 16 kr.

Brand = Entſchädigungen.

Im Oberamt = Pforzheim.

Daſelbſt reſtirt noch

wegen des eingeäſcherten Inngebäudes am ſogenannten Eſelsſtall de 1804. . . . . 250 fl.

Dem Chriſtian Werner, Jacob Bammler und Ludwig Feller zu Königsbach de an: 1803. . . . . 900 —

Welch letzterer Poſten aber pr. 1809. berichtigt worden iſt.

Im Oberamt Mahlberg.

Martin Heinzmanns zu Ringsheim Entſchädigung de 1808. mit 500 fl. iſt Anno 1809. bezalt worden.

Im Oberamt Lahr.

Dem Friedrich Bieler zu Oberweyer de 1808 . . . . 180 —

Wegen der Schnizleriſchen und Lenziſchen Cichorien Fabrique zu Lahr reſtiren . . . . . . 2700 fl. —

Die pr. 1809. vorkommen werden.

Im Oberamt Steinbach.

Dem Joſeph Reiß zu Weitenung de 1808. . . . . 85. 23 kr.

Im Oberamt Eberſtein.

Dem Wildemannwirth Hezzel zu Gernsbach de 1808. 1987 fl. —

Dem Engelwirth Schanbelwein allda . . . 33 —

2020 —

Im Oberamt Raſtadt.

Reſtiren annoch für Andreas Gretſchmann zu Raſtadt de 1803. . . . . 1 fl. 45

Im Oberamt Ettlingen.

Dem Caminfeger Bizoni de 1807. . . 1150 —

Dem Franz Becker wegen dem Glaſer Kromeriſchen Haus de 1807. . . . . . 1064 18. —

2214. 18. —

Im Oberamt Willſtett.

Dem Amtskeller Ströhlin zu Biſchoffsheim de 1803. . . 526. 40 —

—:· 8383 fl. 37 kr.

Transport . . . . 8,383 fl. 37. kr.

Brand Entſchädigungen.

Im Oberamt Biſchofsheim.

Dem alt Georg Mannshard Gerichtsſchöff zu Biſchoffsheim de 1808. . . . . . . 300 fl.

Der Gemeinde Biſchoffsheim de 1808. . . 4 fl. 52½

304. 52½.

Im Obervogteyamt Gengenbach.

Wegen Jacob Späht in der Nordrach reſtiren, ſo in künftiger Rechnung einkommen wird . . . . . 400 fl.

Im Oberamt Oberkirch.

Dem Michel Hirts im Happlerthal de 1807. per Reſt 460 fl. 14.

Dem Nicilaus Scheuer wegen dem Ehrlensbacher Meierhof de 1807. . . . . 250 —

Dem Michel Huber im Ramſpach de 1808. . 300 —

Dem Georg Huber zu Oetſchbach de 1808. . 550 —

1560. 14.

Im Oberamt Waldshut.

Der Xaver Haußers Wtb., Baptiſt Haußer und Adam Müller Schneider zu Hohenthengen de 1807. . . . . . 150 —

Wegen Conrad Böhlers des Wirths zu Kutterau reſtiren die per 1809. vorkommende . . . . . . 2970 fl.

Im Oberamt Waldkirch.

Dem Joſeph Kienzle zu Dettenbach de 1808 . 800 fl.

Dem Nicolaus und Jacob Tröſle zu Oberyach de 1808 840 fl.

Dem Nepomuck Schwab Baadwirth zu Oberglotterthal de 1808. . . . . 500 —

2140 —

Im Oberamt Seckingen.

Joſeph Eckard zu Häner hat wegen ſeinem abgebrannten Haus zu fordern de 1808. 800 fl. — und empfinge abſchläglich 152 fl. 11¼
Reſt — : . 647 fl. 48¾ kr.
Die pr. 1809. einkommen werden.

Dem Jacob Eckard zu Wehrhalden de 1808. . 400 —

552. 11¼ kr.

— : . 13,090 fl. 54¾.

Brand Entſchädigungen.

Transport			13,090 fl. 54¼ kr.

Im Standesherrl. Juſtizamt Haslach.

Dem Philipp Schmieder zu Mühlenbach de 1808.	500 fl.	
Dem Joſeph Krämer und Xaver Weber zu Welſchſteinach de 1808	1000 —	
Dem Chriſtian Himmelſpach und Nicolaus Höhner zu Haslach 700 fl Die reſtiren und pr. 1809 als bezahlt vorkommen werden.		
		1500 —

Im Obervogtey Amt Achern.

de 1807.

Dem Lorenz Wollerſpacher zu Heidenbach .	400 fl.	
Dem Chriſtian Fallert allda	200 —	
Dem Xaver Braun daſelbſt	300 —	

de 1808.

Denen Michel Knappiſchen Erben im Kapplerthal	200 —	
		1100 —

Im Amt St. Blaſien.

reſtirt p. 1808 wegen Blaſius Koch Wirth und Blaſius Friz Taglöhner	1400 fl	

Im Standesherrl. JuſtizAmt Wolfach.

Wegen Anton Mailänder auf dem Knibis de 1808.	300 fl.	
Wegen Anton Armbruſter im Staab KinzingerThal ebenfalls de 1808.	1150 —	
		1450 —

Im Oberamt Klettgau.

Dem Jung Johannes Herzog } de 1808 . . .	250 fl.	
Dem Joſeph Herzog . . . } de 1808 . . .	150 —	
Dem Lorenz Grießer . . . } de 1808 . . .	65 —	
Dem Xaver Hartmann . . . } de 1808 . . .	30 —	
		485 —

Im Oberamt Breyſach.

Dem Balthaſar Metſch zu Achkarren de 1808 . . .		142 fl. 51⅓ kr.
		17,768 fl. 46⅙ kr.

Digitized by Google

Brand Entſchädigungen.

Transport. . . . . 17,768 fl. 46¼ fr.

Im OberAmt Heidelberg.

Dem Franz Rieß zu Schrieſsheim de 1805 . . 25 fl

Dem academiſchen Senat zu Heidelberg de 1807. . 15 —

Dem Johann Peter Schwebel zu Eiterbach de 1808 mit Einſchluß 11 fl 24 kr. Zinnß wegen verzögerter Zahlung . . . . 1711 fl. 24 kr.

Dem Bierſieder Chriſtian Weeber zu Heidelberg de 1808. . . . . 820 —

Dem Hornwirth Weeber . . . . . . 18 —

Dem Schuhmacher Kraft . . . . . 11 —

und

Dem Silberſchmidt Underle . . . . . 2 —

2,602 fl 24 kr.

Im Amt Schwezzingen.

Dem Jacob Schmidt zu Schwezzingen de 1807. 525 fl.

Dem Franz Roßrucker zu Plankſtett de 1808. . 110 —

635 —

Im Amt Bohlingen.

reſtiren, die wegen Leonhard Haberſtocks Wittwe zu Oehningen pr. 1809 vorkommende . . . 400 fl.

Im Obervogtey Amt Ueberlingen.

Der Gemeinde zu Seelfingen de 1808. 300 —

Der Gemeinde zu Schönach gebühren noch . . 60 fl.
Die p. 1809 vorkommen werden.

Im ObervogteyAmt Pfullendorf.

Dem Senator und Grünbaumwirth zu Pfullendorf de 1808. 1200 —

Im Obervogtey Amt Villingen.

Dem Martin Hengſtler zu Kirnach de 1808. 700 —

23,206 fl. 10 ½ kr.

BrandEntſchädigungen.

Transport . . . . 23,206 fl. 10¼ kr.

Im Standesherrlichen JuſtizAmt Engen.

Zu Welſchingen iſt im Jahr 1808 ein Brand ent-
ſtanden, deſſen Schaden ſich beloffen hat, auf 15,280 fl. —
Woran pr. 1808 bezahlt worden ſind . . 6450 fl. —

Reſt.

—: 8850 fl.

Welche Summe pr. 1809 als bezahlt vorkommen wird.

Ferner

dem Johann Hanold zu Hattingen . . . 1400 fl. —
— Stanislaus Schmidt allda . . . 60 fl. —

7890 — —

In der Landvogtey Mosbach.

Zu Schollbronn iſt ein Brand entſtanden, deſſen
Schaden ſich beloffen hat auf . . . . 10,050 fl. —
Woran aber geſtrichen worden ſind . . . 2900 fl. —

Reſt —: 7146 fl. —

Sodann ſind zu Seckach an Gebäuden verbrannt für 17650 fl. —

Summa 24796 fl. —

Woran im Jahr 1808 bezahlt worden ſind . 8130 fl. — 8130 — —
Reſt, die pr. 1809 als bezahlt vorkommende . 16,666 fl. —
Sodann reſtirt weiter wegen Andreas Egloff dem
Hafner zu Großeichholzheim . . . . . 50 fl. —

Im Amt Boxberg

reſtirt noch pr. 1808,
für Peter Weeber und Johannes Haas zu Wolchingen 137 fl. 30 kr.
für Martin Hurtle allda . . . . . 37 — 30 —

zuſammen —: 175 fl. —

die pr. 1809 als bezahlt vorkommen werden.

Im Amt Blumberg.

Dem Joſeph Münzer zu Hondingen pro 1808 —: . . . 250 — —

39,476 fl. 10¼ kr.

Digitized by Google

Brand-Entſchädigungen.

Transport		39,476 fl. 10¼ kr.
Im Standesherrlichen Amt Donaueſchingen.		
Der Standesherrſchaft ſelbſt p. 1808.		61 fl. —
Im Standesherrlichen Amt Heiligenberg.		
Dem Zimmermeiſter Joſeph Jörg zu Beuren de 1808.	300 fl. —	
Dem Konrad Weiſenrieder zu Wieſenbach, desgl. .	800 fl. —	
Dem Lorenz Köſſer zu Illwangen, ebenfalls von 1808,	200 fl. —	
		1,300 — —
Im Standesherrlichen Amt Buchen.		
Dem Schulz Kirchgeßner zu Unterneudorf de 1808 . .		562 — 30 —
und reſtiren hier wegen Franz Hitzfeld . .	500 fl. —	
wovon das weitere pro 1809 vorkommen wird.		
In der Landvogtey Wertheim.		
Wegen der Schäferwohnung auf dem Fürſtl. Löwenſteiniſchen Hof Oedengeſäß	250 fl. —	
Dem Joſeph Fiſcher et Cons. zu Reichholzheim Amts Brombach	64—6 kr.	
Zuſammen de 1808		314 — 6 —
und reſtiren wegen dem im Städtchen Freudenberg ausgebrochenen Brand	2300 fl. —	
die pr. 1809 als bezahlt vorkommen werden.		
Im Standesherrlichen Amt Miltenberg.		
Dem Gregor Ackermann zu Rüdenau . .	450 fl. —	
Joſeph Steiningers Wittib allda	12 — —	
Zuſammen de 1808 —		462 — —
Im StaabsAmt Markdorf		
reſtiren de 1808 wegen Johannes Rogg zu Roggenbeuren, die pr. 1809 als bezahlt in Rechnung einkommende	1500 fl. —	
		— : 42,175 fl. 46¼ kr.

BrandEntſchädigungen.

Transport		42,175 fl. 46¼ kr.
Im Standesherrl. Amt Hüffingen.		
Dem Johannes Träſcher zu Muſtelbronn de 1808. .		650 fl. —
Im Standesherrl. Amt Neudenau.		
Dem Valentin Meckes zu Neudenau . .	85 fl. 43 kr.	
Dem Auguſtin Keim daſelbſt	4 fl. —	
		89 fl. 43 kr.
Im Grundherrl. Amt Windſchleg.		
Wegen dem durch Blitzſtrahl entzündeten Thurn und Laughauß zu Windſchleg		77 fl. 59 kr.
Im OberAmt Conſtanz.		
reſtiren, die wegen alt Vogt Conrad Auer und Joſeph Schneble Dionis Sohn zu Gailingen pr 1809. vorkommende	300 fl. —	
Im Standesherrl. Amt Grünsfeld.		
reſtiren noch für Müller Hofmann zu Dietigheim	84 fl. 36 kr.	
Im Amt Bettmaringen.		
Die Entſchädigung für die zu Brendten, durch Brand verunglückte Innwohner ad	9000 fl. —	
wird ſich in der Rechnung pr. 1809. verausgabt zeigen.		
Im Amt Bretten.		
Daſelbſt iſt pr. 1808. für Martin Luther et Cons. zu Bretten zu entſchädigen, die pr. 1809. als bezahlt vorkommende	870 fl. —	
Summa ſämtlicher bezahlter BrandEntſchädigung		42,993 fl. 28¼ kr.
Reſt, ſo noch zu bezahlen iſt . . .	57,424 fl. 45½ kr.	
Hiezu gerechnet weitere		
Ausgaben		
Auf WiederErſatz vorgeſchoßen		7736 fl. 45½ kr.
Zinnße von paßiv Capitalien		33 fl. —
Heimbezahlte Capitalien		1600 fl. —
Beſoldung des Rechners		300 fl. —
		52,663 fl. 13¾ kr.

Digitized by Google

Weitere Ausgaben.

Transport	52,663 fl. $13\frac{3}{4}$ kr.
Buchdrucker Koſten	98 — 6 —
Buchbinderlohn	1 — 24 —
Geldtransport Koſten	19 — 49 —
Fur InventarienStücke	30 — — —
DecopiſtenGebühr	13 — 30 —
Abgangen	— — $43\frac{1}{4}$ —
Verluſt an Geldſorten	13 — 21 —
Im Ausſtand	90 — 21 —
Insgemein	— — 56 —
An den neu aufgeſtellten BrandGelderHauptCaſſier aufgeliefert	578 — $21\frac{1}{2}$ —
Summarum ſämtlicher Ausgaben	53,509 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.
Hiergegen die Einnahm verglichen mit	56,681 — $41\frac{2}{3}$ —
ſo erſcheint ein Remanet von	3172 fl. 16 kr.

Wovon bey dem abgegangenen HauptVerrechner RechnungsRath Gebhardt ſich in Händen befindet, als durchaus abgeliefert. . . .

Hingegen bey denen particular-Verrechnungen befinden ſich RemanetGelder	3177 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.
Dagegen ſtehen an bevor einigen ParticularVerrechnungen zu .	5 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.
thut wieder obige	3172 fl. 16 kr.

Summariſche Ueberſicht

der Baden-Badiſchen ſeparaten Brandverſicherungs-Gelder Hauptrechnung.

pro 1808.

Einnahm-Geld.

	fl.	kr.
Kaſſen-Vorrath de 1807.	2,300	49.
Vom Ausſtand	24	42.
Beiträge pro 1807.		
Im OberAmt Mahlberg	1352	44.
" " Offenburg oder Staabs-Vogtey Durbach	308	17.
Im OberAmt Yberg	894	$16 \frac{3}{10}$.
" " Schwarzach von ehemaligen Yberger Ortſchaften	279	$44 \frac{1}{2}$.
Im OberAmt Steinbach	802	$53 \frac{1}{4}$.
" " Baden	749	$52 \frac{1}{2}$.
" " Eberſtein	1284	7.
" " Raſtadt	1832	$31 \frac{1}{4}$.
" " Ettlingen	1650	5.
In der Stadt Kehl	117	$13 \frac{1}{4}$.
Restituenda	16,773	19.
Vorſchuß auf WiederErſatz	7486	$55 \frac{3}{4}$.
Summa der Einnahme	35,857 fl.	$29 \frac{2}{5}$.

Ausgab ſ Geld.

	fl.	kr.
Brand Entſchädigungen zu Kehl	3900	—
Auf WiederErſaz vorgeſchoſſen	9839	28 $\frac{2}{7}$.
Capital ſ Zinnſſe	1556	52 $\frac{3}{4}$.
Heimbezalte Capitalien	4200	—
Restituenda	14,448	34
Geld Transport ſ Koſten	—	34.
An den neuen Verrechner aufgeliefert	202	30
Im Aufſtand	24	42.
Abgangen	14	46 $\frac{1}{2}$.
Summa der Ausgabe —:·	34,187 fl.	27 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{8}$

Compensando.

Bleiben vorräthig

—:· 1670 fl. 2 kr.

Ohne die vorſtehendermaſen an den neuen Verrechner abgelieferte

—:· 202 fl. 30 kr.

Status activus.

Recess	1670 ſ 2.
Ausſtand	24 ſ 42.
Restituenda	5942 ſ 38.
Summa —:·	7637 fl. 22 kr.

Status passivus.

	fl.	kr.
BrandEntſchädigungen	30,875 fl.	— kr.
DemolitionsVergütungen	10,776	— —
Capitalien	22,684	18 —
Restitnenda	10,414	7 —
Renumeration	2	18 —
Summa	74,750 fl.	43 kr.

Es bleibt mithin die Societät noch ſchuldig

—:· 67113 fl. 21 kr.

Summariſche Ueberſicht
der Baden Durlachiſchen Separaten Brandverſicherungs = Gelder Haupt = Rechnung,
pro. 1808.

Einnahm Geld.

	fl.	kr.
Caſſen Vorrath de 1807.	25	10½
Restituenda	2479	19
Vorſchüſſe auf Wieder = Erſaz	2149	49¾
Capital Zins	12	30
Summa der Einnahm	4666	49

Ausgab Geld.

	fl.	kr.
Brand Entſchädigungen	2150	—
Restituenda	2479	19
Summa der Ausgab	4629	19

Compensando.

bleiben vorräthig,

37 fl. 30 kr.

Status activus

	fl.	kr.
Remanet	37	30
Innerhalb Falzes lauffender		
Zöllerſcher Receſſ — 383 fl. 2 kr.		
Wovon aber nichts zu hoffen iſt, und alſo in Auswurf kommt	—	—
Resituenda	7788	51
Capitalien	250	—
Summa	8076	21

Status passivus

	fl.	kr.
Brand Entſchädigungen	8090	—
Summa	Idem	

Es überſteigt folglich lezterer den erſtern um

13 fl. 39 kr.

Digitized by Google

In Gemäßheit höchſter Verfügung wird andurch bekannt gemacht, daß jede Verletzung der auf der telegraphiſchen Linie von Wien bis Strasburg durch dieſſeitige Lande aufgeſtellten Signale mit dreymonatlicher ZuchthausStrafe unnachläßlich geahndet werden wird. Die betreffenden Lokalbehörden werden daher zur entſprechenden ſtrengen Aufſicht, und in vorkommenden Fällen zur unverſchieblichen Vollziehung hiernach angewieſen. Carlsruhe den 5ten Oct. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Büchler.

Domänen-Verkauf.

Der Oberhalb Ziegelhauſen bei Heidelberg ohnweit den geweſenen Fürſtenweyern gelegene ſogenannte Pulvermühlen Erbbeſtand, nemlich die Aeker- und Wieſenſtücker ſamt den darauf ſtehenden Gebäuden im ganzen vier Morgen, zwei Viertel $38\frac{1}{8}$ Ruthen enthaltend, wird Donnerſtag den 9ten des künftigen Monats November vormittags um 9 Uhr auf dem Pulvermühlenplatz als ein bürgerliches Schatz- und zehendbares Eigenthum mit der Erlaubniß ein Mühlenwerk, oder ſonſtige Induſtrie-Anſtalt darauf anzulegen, mit Vorbehalt hoher Genehmigung, nochmalen öffentlich verſteigert und finaliter zugeſchlagen, wozu die Liebhaber und zwar die Auswärtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſie über ihr beſitzendes Vermögen ein Amtliches Atteſtat vorzuzeigen haben; Uebrigens ſind die Steigerungsbedingniſſe in der Unterheidelberger Gefällverwaltungsſtube täglich einzuſehen. Heidelberg den 29ten September 1809.

Gefällverwaltung Unterheidelberg.

Schmuck.

Dienſt-Nachrichten.

Se Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrei Diedelsheim dem Pfarrer Gock in Flehingen zu übertragen.

Unter dem 27ten September wurde der bisherige RechtsPractikant Welzer zum Advocaten des Oberrheiniſchen Hofgerichts in Freiburg ernannt.

Vermöge Beſchluſſes der Grosherzogl. Gen. San. Commiſſion vom 25ten Sept. iſt dem Friedrich Bornhäuſer von Münzesheim wundarztliche Lizenz 3ter Klaſſe ertheilt worden.

Militär-

Militair Avanc

Carlsruhe, den 6ten De

Unter dem 24ten Auguſt h. a. haben Seine gnädigſt geruht den bisherigen StaabsKapitän á l Kapitän zu ernennen.

Ferner avancirten den 1ten d. M. in dem Graf von Hochberg, der StaabsKapitän Medik kanten Kompagnie, der SekondLieutenant Maler

Beym 4ten Linien Infanterie Regiment von Königl. Holländiſchen Dienſten geſtandene Lieut Junkers Geißler und Laible als SekondLieutenant Zeitler von eben dieſem Regiment iſt in gleicher taillon verſetzt worden.

Dem Kapitän von Lasollaye von der Artillerie gen ſeinem ausgezeichneten Betragen in allen Sch einander folgenden Kampagnen und auf beſondere ſchen Artillerie General Senarmont, das Komme Ordens ertheilt.

Dem penſionirten Kapitän Schulz, Vater des reyna gebliebenen braven SekondLieutenant Schulz vergrößert.

Auſſer den ſchon früher genannten Individuen haben im Laufe dieſer Kampagne das Kreuz der Eh

Im leichten Dragoner

1, OberſtLieutenant v. Heinrodt, 2, Premier Lieu in der Schlacht bey Eßlingen gebliebene Sekond l peter Lader, 5, Trompeter Roſtok, 6, Korpora 8. Korporal Ehrle, 9, Korporal Nilſon, 10, Waigel und 12, Sekond Lieutenant Kromer.

Im Jäger Bata

13, Sekond Lieutenant Valender, 14, Sergent

Im Artillerie Ba

15, Sekond Lieutenant Senßburg, 16, Sergent

Nebſt Innhalts-Regiſter v

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den drei Provinzen des Großherzogthums Baden vom Monat Auguſt 1809.

1809. Namen der Marktorte	Waizen. Ohmarkt-Beſtand.	Waizen. Kauf.	Waizen. Mittelpreis	Halbwaizen. Ohmarkt-Beſtand.	Halbwaizen. Kauf.	Halbwaizen. Mittelpreis	Kernen. Ohmarkt-Beſtand.	Kernen. Kauf.	Kernen. Mittelpreis	Korn. Ohmarkt-Beſtand.	Korn. Kauf.	Korn. Mittelpreis	Gerſt. Ohmarkt-Beſtand.	Gerſt. Kauf.	Gerſt. Mittelpreis	Haber. Ohmarkt-Beſtand.	Haber. Kauf.	Haber. Mittelpreis	Miſchelfrucht. Ohmarkt-Beſtand.	Miſchelfrucht. Kauf.	Miſchelfrucht. Mittelpreis
			Schlagt auf das Malter			Schlagt auf das Malter			Schlagt auf das Malter			Schlagt auf das Malter			Schlagt auf das Malter			Schlagt auf das Malter			Schlagt auf das Malter
Mlt.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.	Mlt.	Mlt.	fl. kr.

Monat	Tag		Fru… Malter	Ver… Malter	bet… fl.	Du… kr.	Fru… Malter	Ver… Malter	bet… fl.	Du… kr.	Fru… Malter	Ver… Malter	betr. fl.	Du… kr.	Fru… Malter	Ver… Malter	betr. fl.	Du… kr.	Fruc… Malter	Verk… Malter	betr. fl.	Du… kr.	Fruc… Malter	Verk… Malter	betr. fl.	Du… kr.	Fruc… Malter	Verk… Malter	betr. fl.	Du… kr.
Oberrhein.	2	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	2018	1220	8	24	31	40	4	27	7	3	5	52	53	52	4	34	—	—	—	—
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	1378	900	8	15½	14	9	5	14½	4	—	—	—	29	20	4	14	—	—	—	—
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	1212	807	8	34½	13	4	4	55½	4	1	5	52	62	40	3	35½	—	—	—	—
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	1337	1175	8	34½	9	—	—	—	4	1	5	13	71	51	4	34½	—	—	—	—
	30		—	—	—	—	—	—	—	—	1201	991	8	53½	14	4	4	48½	3	—	—	—	20	15	4	34⅓	—	—	—	—
	1	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	640	206	7	59	30	3	5	52	5	2	6	21	61	14	4	31	68	8	4	33
	5		—	—	—	—	—	—	—	—	527	12	7	59	27	4	5	52	6	1	6	21	63	13	4	31	71	9	4	33
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	510	201	7	3	25	3	6	32	6	2	5	52	64	28	4	17	57	5	4	20
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	321	26	7	3	22	1	6	32	5	½	5	52	46	20	4	17	70	4	4	40
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	387	195	6	35	23	4	4	46	6	2	5	38	35	11	4	17	28	18	3	58
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	131	25	6	35	19	2	4	46	5	½	5	38	29	9	4	17	77	7	3	58
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	439	221	6	33	15	2	4	46	4	1	5	24	32	18	4	17	69	13	3	58
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	242	13	8	28	16	1	4	46	6	2	5	24	56	13	4	17	79	7	3	58
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	247	163	7	31	16	4	5	17	7	2	5	10	57	10	4	17	78	8	3	58
	7	Möskirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	190	140	7	49	—	—	—	—	6	4	6	—	12	6	3	23	—	—	—	—
August	14		—	—	—	—	—	—	—	—	50	20	8	31	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	3	11	—	—	—	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	70	46	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	3	11	—	—	—	—
	4	Müllheim.	2	2	8	53½	2	2	6	24	6	5	8	32	7	6	5	9½	8	6	4	37	—	—	—	—	3	2	6	3
	11		3	3	9	4	3	2	6	34½	4	4	8	53	6	5	5	20	5	3	4	37	—	—	—	—	3	2	6	13
	18		4	2	8	53½	4	3	6	45	5	3	8	53	4	3	5	20	4	2	4	37	—	—	—	—	2	1	6	13
	25		7	5	8	10½	2	1	6	24	9	4	8	10½	6	3	5	20	15	7	4	16	—	—	—	—	1	1	6	3
	3	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	9	9½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	6	19
	10		—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	19	6	10
	17		—	—	—	—	—	—	—	—	38	31	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	27	5	59½
	24		—	—	—	—	—	—	—	—	77	41	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	14	5	46½
	5	Kandern.	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	9	13½	26	26	4	41½	38	38	4	40	—	—	—	—	41	38	5	35½
	12		5	5	9	13½	—	—	—	—	38	38	9	13½	31	28	4	50½	28	28	4	45½	—	—	—	—	31	31	5	19½
	19		—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	9	21½	18	18	4	59½	15	15	4	50½	—	—	—	—	16	16	5	59½
			Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt			
	7	Löffingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	593	80	4	33	18	9	2	57	6	6	2	49	—	—	—	—	—	—	—	—
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	558	65	4	17	31	18	2	57	12	10	2	49	—	—	—	—	—	—	—	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	509	50	4	21	13	13	3	½	2	2	2	49	4	4	1	14	—	—	—	—
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	497	40	4	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz	1809 Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. beſt.	Waizen Verkauf	Waizen Mittelpreiſe		Halbwaizen Fr. beſt.	Halbwaizen Verkauf	Halbwaizen Mittelpreiſe		Kernen Fr. beſt.	Kernen Verkauf	Kernen Mittelpreiſe		Spelz Fr. beſt.	Spelz Verkauf	Spelz Mittelpreiſe		Kern Fr. beſt.	Kern Verkauf	Kern Mittelpreiſe		Gerſt Fr. beſt.	Gerſt Verkauf	Gerſt Mittelpreiſe		Haber Fr. beſt.	Haber Verkauf	Haber Mittelpreiſe	
				Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr	Mlt.	Mlt.	fl	kr
Oberrhein.	Auguſt.	1	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	444	312	7	27	11	—	—	—	—	—	—	—	12	12	4	18	—	—	—	—
		8		—	—	—	—	—	—	—	—	576	361	8	22	43	32	5	22½	—	—	—	—	53	53	4	55½	—	—	—	—
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	606	379	8	19	11	11	4	18	—	—	—	—	17	17	4	25	—	—	—	—
		22		—	—	—	—	—	—	—	—	912	417	7	53	21	21	5	22½	—	—	—	—	12	12	4	18	—	—	—	—
		29		—	—	—	—	—	—	—	—	1068	618	7	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		2	Wolfach.	25	22	10	41½	12	10	8	1	14	12	10	41½	16	14	6	37½	—	—	—	—	8	8	4	48½	—	—	—	—
		9		16	10	10	41½	12	9	8	1	8	4	10	41½	14	10	6	37½	2	1	5	35½	15	15	4	48½	—	—	—	—
		16		23	17	10	54	15	12	8	1	8	5	10	54	13	3	6	37½	2	1	6	52	11	—	—	—	—	—	—	—
		24		16	12	10	41¼	11	10	8	1	6	6	10	39½	11	11	6	25	—	—	—	—	7	4	4	48½	—	—	—	—
		30		23	20	10	41½	15	4	8	1	7	6	10	16	9	9	6	25	—	—	—	—	17	14	4	48½	—	—	—	—
		5	Freiburg.	64	64	9	23	32	31	7	23	—	—	—	—	48	46	5	52	8	8	4	55	20	16	4	59	24	22	5	52
		12		164	140	9	29	32	30	7	2	—	—	—	—	48	45	5	52	16	10	4	55	20	12	4	41	48	40	5	24
		19		60	160	8	55	32	28	7	2	—	—	—	—	64	60	5	52	32	24	4	41	26	18	4	24	32	30	5	9
		26		44	140	8	55	32	30	7	2	—	—	—	—	64	62	5	52	16	15	4	41	30	18	4	41	32	28	5	9
		4	Emmendingen.	86	78	8	55	21	19	7	2	—	—	—	—	6	6	5	15	10	10	5	24	2	2	5	35	9	9	5	17
		11		109	102	9	2	18	18	6	52	—	—	—	—	6	6	5	45	6	6	5	17	—	—	—	—	8	8	5	17
		18		140	125	8	48	30	25	6	41½	—	—	—	—	10	10	5	38	8	8	4	55	—	—	—	—	12	12	5	17
		25		149	130	8	55	28	21	6	41½	—	—	—	—	10	7	5	45	8	6	4	55	6	6	4	33	10	10	5	24
		7	Endingen.	13	13	8	39	9	9	6	34½	—	—	—	—	3	3	5	11½	4	4	5	11½	—	—	—	—	1	1	5	18
		14		29	29	8	39	15	15	6	13½	—	—	—	—	11	11	4	57½	12	12	4	30	—	—	—	—	5	5	4	50½
		21		38	31	7	45½	17	17	5	32	—	—	—	—	8	8	4	50½	19	14	4	23	—	—	—	—	11	9	4	38
		28		68	45	6	55	26	18	5	32	—	—	—	—	5	3	5	11½	17	14	4	9	—	—	—	—	7	4	4	50½
		7	Haslach.	59	40	10	13	47	28	8	10½	—	—	—	—	48	20	6	14½	7	7	5	55	40	34	4	22½	13	11	5	48
		14		52	30	10	18½	40	25	7	38	—	—	—	—	45	33	6	21	15	10	5	44	47	32	4	54	28	15	5	35
		21		46	26	10	17½	34	22	7	31½	—	—	—	—	24	18	6	16½	2	2	5	55	10	10	4	54	12	6	5	35
		28		44	26	10	16½	34	21	7	38	—	—	—	—	22	16	6	18½	4	3	5	48	10	10	4	50½	4	4	5	35
				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.			
		2	Staufen.	145	138	8	24	44	40	6	53	—	—	—	—	208	205	5	36	56	53	4	33	—	—	—	—	13	12	5	8
		9		82	79	8	38	42	40	6	53	—	—	—	—	183	180	5	36	53	49	4	33	—	—	—	—	10	9	5	8
		16		160	123	8	24	41	36	7	—	—	—	—	—	155	140	5	36	73	61	4	26	—	—	—	—	17	8	5	1
		23		246	201	8	3	72	45	6	46	—	—	—	—	204	174	5	22	175	123	4	12	—	—	—	—	36	13	4	47
		[illegible]		124	102	8	2	20	24	6	46	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	5	29	45	33	4	12	—	—	—	—	12	7	4	47

er iſt Al der zy Un lich miſ ver An zeh mit Ru ſam gele A zieht chen ahnt Lant lezun Zr

Mittelrhein.	Auguſt.	5	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	8	8	—	—	—	—	1½	1½	5	—	3	3	4	30	7	7	4	—
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	8	8	—	—	—	—	11	11	5	—	4	4	4	32	5	5	4	—
		12		—	—	—	—	—	—	—	—	23	15	8	12	—	—	—	—	2	2	5	—	3	3	4	32	3	3	4	—
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	2	—	—	—	—	2½	2½	4	52	2	2	4	—	6	6	3	52
		19		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	8	12	—	—	—	—	2	1	4	52	2	2	4	16	9	9	3	45
		23		—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	8	8	—	—	—	—	2	2	5	—	3	3	4	16	2	2	3	52
		26		—	—	—	—	—	—	—	—	24½	16½	8	10	—	—	—	—	3	3	5	—	2	2	4	12	4	4	3	—
		30		—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	8	4	—	—	—	—	1½	1½	5	—	3	3	4	16	3	3	3	—
		28	Bühl	Vier	tel	—	—	Vier	tel	—	—	Mai	lter	—	—	—	—	—	—	Bie	rtel	—	—	Ma	lter	—	—	Ma	lter	—	—
		5	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	444	302	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	4	16	56	56	4	50
		12		—	—	—	—	—	—	—	—	236	206	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	30	24	24	5	—
		19		—	—	—	—	—	—	—	—	602	360	a 18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	—	100	100	4	30
		26		—	—	—	—	—	—	—	—	429	386	a 8	20	—	—	—	—	—	—	Vie	rtel	4	4	4	—	102	102	4	30
		3	Gengenbach	102	99	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	41	0	41	2	2	6	—	Bie	rtel	—	—
		10		106	50	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	24	6	54	5	5	6	—	—	—	—	—
		17		45	37	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	7	12	1	1	6	—	—	—	—	—
		24		88	27	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	7	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	Lahr	18	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5		23	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	7	7	4	48
		8		72	72	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	6	—	2	2	4	30	6	6	4	54
		12		61	61	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	5	30	3	3	4	24	9	9	4	54
		15		33	33	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		19		104	104	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	30	4	4	4	30	5	5	4	54
		22		34	34	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	24	2	2	4	12	4	4	4	24
		26		65	65	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	5	—	10	10	4	24	7	7	4	24
		29		29	29	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	12	3	3	4	24	6	6	4	30
		1	Offenburg	45	32	8	15	4	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	4	30
		5		17	9	7	50	21	8	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	12
		8		20	17	7	50	1	1	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	5	—
		12		115	56	8	—	12	8	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	4	42
		24		61	51	8	15	15	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	5	12
		19		61	51	8	15	15	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	5	12
		22		20	2	8	15	2	2	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		26		110	54	8	2	43	37	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	12	38	38	4	48
		29		36	36	8	18	8	8	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	30	13	7	4	48
		5	Pforzheim	Ma	lter	—	—	Mal	ter	—	—	269	208	9	24	Mal	ter	—	—	Ma	lter	Gr.	48	—	—	Gr	40	—	—	Gr	30
		12		—	—	—	—	—	—	—	—	203	130	9	30	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	36	—	—	—	30
		19		—	—	—	—	—	—	—	—	323	180	9	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	32	—	—	—	30
		26		—	—	—	—	—	—	—	—	250	168	8	48	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	32	—	—	—	30
		[illegible]	Raſtadt	23	16	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	6	15	15	10	5	20	—	—	—	—
		10		8	8	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	5	20	3	3	5	20	2	2	5	—
		17		18	10	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	5	36	10	8	5	20	3	3	4	38
		24		41	25	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	36	7	7	5	20	—	—	—	—
Niederrhein.		3, 10, 17, 24	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3621	3621	3	6	83	83	4	12	813	813	3	30	267	264	3	26
		[illegible]	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5128½	5128½	3	5	77½	77½	4	32	294½	294½	3	39	888	888	[illegible]	7
		[illegible]	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	438½	428½	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	3	30

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 14. October 1809.

Verordnungen.

(Die Unterbringung und Verköſtigung der AmtsActuarien bey den Beamten betreffend.)

Da man in vielfältiger Rückſicht zu Beförderung der ſittlichen Bildung der Ober- und Amts Actuarien und Scribenten, ingleichen zur Erleichterung der Aufſicht, welche die Beamten auf dieſe ihre Geſchäfts-Gehülfen zu führen haben, nöthig findet, bey allen Ober- und Aemtern die Einleitung zu treffen, daß die ihnen zugegebene Actuarien oder Scribenten, von demjenigen Beamten, in deſſen Behauſung die Oberamts Geſchäfte ausgefertigt werden, und der alſo auch die nähere Aufſicht dabey zu führen hat, gegen eine aus den Großherzogl. Caſſen zu bezahlende Summe von jährligen 220 fl. für jeden derſelben, in Wohnung ſowohl als Koſt genommen werden; ſo wird hiermit verordnet, daß dieſe Einrichtung nicht nur bey denjenigen Ober- und Aemtern, wo ſie ſchon, wie in den urſprünglich Markgräflich Badiſchen Landen, inſofern die Beamte hinlängliche geräumige Wohnung in eigentlichen dazu beſtimmten Amtshäuſern haben, herkömmlich iſt, unausgeſezt fortdaure, und keinem Beamten die Erlaubniß, ſeinen Scribenten Wohnung oder Koſt außer ſeinem Hauß zu verſchaffen, geſtattet werden, ſondern auch in den übrigen Landestheilen des Großherzogthums die nemliche Verbindlichkeit den Beamten, wenn ſie neu angeſtellt, oder ihre Dienſtverhältniße geändert werden, und eigentlich für ihr Amt beſtimmte hinlängliche geräumige Häuſer bewohnen, zur Pflicht gemacht, und von den Landes Kollegien bey Dienſtbeſezungen und DienſtVeränderungen hierauf möglichſter Bedacht genommen werden ſolle. Karlsruhe den 7ten October 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Einführung der WanderBücher, ſtatt der bisherigen Kundſchaften, für wandernde Handwerks-Geſellen betreffend.)

In Erwägung, daß mit der AusfertigungsArt der bisher gewöhnlichen Kundſchaften für wandernde HandwerksGeſellen und Profeſſioniſten mancherlei Nachtheile, Mißbräuche und Unterſchleiſe verbunden ſind;

In fernerer Erwägung, daß in den kaiſerlich franzöſiſchen, königlich-Baieriſchen, königlich-Wirtembergiſchen, grosherzoglich-Würzburgiſchen, und grosherzoglich-Heſſiſchen Landen, ſtatt dieſen Handwerks-Kundſchaften, eigene WanderBücher bereits eingeführt ſind, welche nicht nur die erwähnten Nachtheile beſeitigen, ſondern überdieß dem fleißigen und gut geſitteten HandwerksGeſellen und Profeſſioniſten das verdiente Zeugniß ſeiner Aufführung und Geſchicklichkeit gewähren;

Wird anmit verordnet:

1.) vom 1ten Januar 1810 an, ſollen in den grosherzoglich Badiſchen Landen keine von den bisher üblich geweſenen Kundſchaften mehr ausgegeben werden, und alle, welche nach dieſer Zeit ausgefertiget werden ſollten, werden hiermit für ungültig erklärt.

2.) Anſtatt der Kundſchaften ſollen WanderBücher ausgegeben werden, in welchen die Zeugniſſe der Arbeit und Aufführung einzutragen ſind. Sie ſind für die Wandernde im In- und Ausland, für die in- und ausländiſchen Handwerker gleich anwendbar. Wer ohne ein ſolches WanderBuch reiſet, ſoll als ein Herumſtreicher zu betrachten ſeyn, und kann als ein ſolcher angehalten und beſtraft werden.

3.) Die WanderBücher beſtehen aus 4 Bogen, in octav Format gebunden, enthalten 32 Blätter oder 64 Seiten, und werden mit einem einfachen Futteral verſehen.

Sie werden von hier aus mit dem Stempel bezeichnet, den 3 LandesRegierungen, zu weiterer Vertheilung an die Ober- und Aemter und an die beſtehenden PoliceiDirectionen, abgegeben werden.

4.) Auf derſelben erſten Seite, welche oben im Ecke den vorerwähnten Stempel trägt, ſteht gedruckt:

Grosherzoglich-Badiſches WanderBuch
für
von Profeſſion
gebürtig von
Jahre Statur Geſicht
Stirne Augen Naſe
Mund Kinn Haare
ſonſtige Zeichen

welcher angewieſen iſt, auf dieſes WanderBuch wohl acht zu haben, und ſolches bei jeder OrtsObrigkeit zur Viſirung vorzulegen.

Der Ort der Ausfertigung, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags, wird beigeſchrieben, von der ausfertigenden Obrigkeit unterſchrieben und beſiegelt, ſo wie auch von dieſer die Ausfüllung des obſtehenden Signalements beſorgt.

5.) Auf der zweiten und folgenden Seite wird die gegenwärtige Verordnung abgedruckt.

6.) Die Ausfertigung dieſer WanderBücher geſchieht in Städten, wo förmliche Policeidirectionen beſtehen, von dieſen; in andern Städten und Orten aber von den Beamten.

7.) Von dieſen wird in das WanderBuch *bey Inländern, die in dieſſeitigen Landen ein Handwerk oder eine Profeſſion erlernten*, auf das Zeugniß der LehrMeiſter eingetragen: daß ſie bei ihnen und wie lange ſie in der Lehre geſtanden und daß und wann ſie davon freigeſprochen worden ſeyen: der Lehrmeiſter unterſchreibt dieß und die Obrigkeit beſtättigt es. Ferner wie lange ſie demnächſt bei ihren Lehrmeiſtern oder bei andern Meiſtern im Lande als Geſellen in Arbeit geſtanden und wie ſie ſich aufgeführt haben; dieß unterſchreiben ebenfalls die Meiſter oder Fabrikanten, bey welchen die Geſellen in Arbeit geſtanden, und die Obrigkeit beſtättigt es.

8.) *Fremde Geſellen, die in hieſige Lande einwandern*, ſind ſchuldig, entweder ihre Kundſchaften oder ihre etwa ſchon auswärts erhaltene WanderBücher der betreffenden PoliceiBehörde vorzuzeigen. Treten ſo fort dieſe Geſellen in hieſigen Landen in Arbeit ein, ſo ſind ſie verbunden, ihr WanderBuch, oder, wann ſie nur eine Kundſchaft mitgebracht haben ſollten, ſolche, und zwar in den Städten, in welchen förmliche PoliceiDirectionen ſind, *bei dieſen*, in den Städten und Orten aber, wo keine dergleichen vorhanden ſind, *bei Amt* zu hinterlegen.

9.) Wollen ſodann dergleichen Geſellen weiter wandern, oder ihren Meiſter auch nur innerhalb Landes verändern, ſo muß, wann der Geſell, ſchon ein ähnliches WanderBuch mitgebracht und ſolches bei ſeiner Ankunft verordnetermaſen hinterlegt hat, in demſelben von dem Meiſter, bey welchem er in Arbeit geſtanden hat, wie lange er bei ihm gearbeitet, wie er ſich aufgeführt habe und in ſeinem Gewerbe geweſen ſey, genau bemerkt und dieſe Bemerkung von demſelben unterſchrieben, ſofort von den § 6. benannten Behörden beſtätiget werden.

10.) Wann der Geſell aber nur eine Kundſchaft und kein WanderBuch mitgebracht, ſo muß er nun ein ſolches bey der §. 6. verordneten Behörde nehmen, in welchem

Digitized by Google

jedoch neben den vorhin beſtimmten nur nach des Geſellen Angeben, ſein Alter, GeburtsOrt, Vor- und Zunahmen, das weitere Signalement aber, ſo wie ſeine Ankunft und Abgang, genau zu bemerken iſt.

11.) Kann ein wandernder Geſell glaubhaft machen, daß er ſein WanderBuch aus Zufall und ohne ſein Verſchulden verloren habe, ſo ſoll ihm da, wo er zulezt in Arbeit geſtanden hat, ein neues WanderBuch, mit dem Beiſaz der Veranlaſſung, ertheilt werden.

12.) Für das WanderBuch, nebſt Stempel, EinſchreibGeld und Sigillirung, hat der wandernde Geſell 36. Kr. zu bezalen.

13.) Uebrigens hat es bei dem, was in Bezug auf das Wandern der Profeſſioniſten und HandwerksGeſellen in dem allgemeinen Edict über die Wanderſchaft der ZunftGenoſſen v. 9. Febr. 1808. vorgeſchrieben iſt, noch ferner ſein Verbleiben.

Verordnet Carlsruhe den 18. Sept. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

(Die Jahrsberichte über die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

In Beziehung auf die Verordnung vom 16. Nov. 1808. Rgierungsblatt 1808. Nro. 40. S. 316. über die SchuzpockenImpfung.

In Erwägung, daß die Zeit nunmehr herannaht, wo die geſetzliche Wirkung der §.§. 1. und 4. dieſer Verordnung rückſichtlich der Aufnahme zu Gymnaſien, Lycäen, Univerſitäten, ſo wie zu Gewerben und Handwerkern, auch zur Unterſtüzung aus Staats- oder Gemeinde-Armen-Fonds zur Vollziehung kommt,

Und daß ebenmäſig die Ueberſicht deſſen, was ſeit Erlaſſung der vorgedachten Verordnung zufolge §.§. 2. und 3. in den öffentlichen Verſorgungshäuſern desfalls geſchehen iſt, nach Verlauf eines Jahrs nöthig wird.

Erhalten die Regierungen der drey Provinzen, ſo wie die General-Sanitäts- und General-Studien-Commiſſion, die hieſige Polizey-Deputation und die akademiſche Directionen in Heidelberg und Freiburg den Auftrag: (ſoviel es verhältnismäſig ihren Wirkungskreiß betrift.)

1.) Die Vermöge §.§. 1. und 4. verordnungsmäſige Legitimation vom Eintritte des geſezmäſigen Termins an zu handhaben und durch die nachgeordnete Behörden handhaben zu laſſen.

2.) Ueber die Vollziehung der Verfügung §.§. 2. und 3. bis zu Ende Novembers d. J. anher zu berichten. Carlsruhe den 6. Oct. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.
Carlsruhe. 21. October 1809.

Verordnungen.

(Die Einſendung der VaccinationsTabellen betreffend.)

Sämtlichen Phiſikaten wird hiermit aufgegeben, ſtatt nur mit dem Schluß des Jahrs, künftighin die Vaccinationstabellen von den Impfärzten ihres Bezircks ſich vierteljährig einreichen zu laſſen, und ſo, wie ſolches von den Oberämtern an die Regierungen geſchieht, dieſelbige auch an dieſſeitige Stelle mit einem Bericht einzuſenden.

Was aber die Einſendung der von den Vorgeſezten zu beſcheinenden Impfliſten von Armen betrift, ſo bleibt es bei der Verordnung, daß dieſelbige halbjährlich erfolge, nur iſt dabey noch zu erinnern, daß auch dieſe arme Impflinge in die vierteljährige VaccinationsTabellen eingetragen werden müſſen, und nicht wie man ſchon verſchiedenemal zu bemerken gehabt hat, aus denſelbigen weggelaſſen werden dürfen. Carlsruhe den 3oten Sept. 1809.

General SanitätsCommiſſion.

Dr. Schrickel. Eichrodt.

(Die Schutzpocken Impfung betreffend.)

In Beziehung auf Höchſte Verfügung vom 6ten d. (Regierungsblatt Nro. 42. pag. 366.) werden die Direktionen ſämtlicher Lyzeen und Gymnaſien angewieſen, von nun an, und zwar zum erſtenmal bei Eintritt des nächſten Schuljahrs, gemäs Höchſter Verordnung vom 16ten Nov. 1808. (Regierungsblatt Nro. 40 pag. 16. §. 1.) keinen Schüler aufzunehmen, der nicht durch ein von ſeinem Orts- und Amtsvorſtande bekräftigtes Zeugniß des betreffenden Phiſikats bewährt, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutz-Pocken geimpfet worden iſt. Carlsruhe den 18ten October 1809.

General Studien Commiſſion.

Graf v. Benzel Sternau. Seiz.

Bekanntmachungen.

Da hierorts die officielle Anzeige gemacht worden, daß 2 dem Städtmeiſter Lihl zu Offenburg gehörige Kinder vor mehreren Jahren mit Schutzpocken geimpft, verfloſſenen Winter aber von den Menſchenblattern ergriffen und weggerafft worden ſeyen, ſo wurden hierüber genaue Erkundigungen eingezogen, woraus folgendes Reſultat hervorgeht.

Die zwei Lihliſche Kinder wurden vor 4½ Jahren von dem Chirurg Braunſtein zu Offenburg mit, ſeiner Angabe nach, ächt ſeyn ſollender von Arm zu Arm übergetragener Kuhpocken Lymphe geimpft, und ſollen mit karakteriſtiſchen Merkmalen verſehene Schutzpocken erhalten haben — demohngeachtet fielen ſie im verfloſſenen Winter als Opfer der Menſchen = Blattern. —

Sämtliche vom Chirurgen Braunſtein disfalls angegebene data ſind aber ſchwankend, unbeſtimmt, auf richtige Beobachtung, da derſelbe über dieſe, ſo wie über alle von ihm vorgenommene Schutzpocken Impfungen nie ein Tagebuch geführt hat, durchaus nicht gegründet, und ſtehen mit allen andern aufs vielfältigſte gemachten Erfahrungen über die Schutzkraft der Kuhpocken, welche, wenn ſie rein hervor traten, gegen die Menſchenblattern ſich ſtets ſchützend bewährt haben, ſo ſehr im Widerſpruche, daß man beſtimmt behaupten kann, die Lihliſche Kinder ſeyen entweder mit ſchon unächter Kuhpockenlymphe geimpft worden, oder hätten unächte, unrichtigen Verlauf habende Kuhpocken erhalten.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich die Einwohner Offenburgs und dortiger Gegend aufgefordert, ihre von dem Chirurgen Braunſtein mit Schutzpocken geimpft wordene Kinder zu ihrer Sicherſtellung durch einen geſchickten Impfarzt wiederholt impfen zu laſſen. Carlsruhe den 30ten Sept. 1809.

General Sanitäts Commiſſion.

Dr. Schrickel. Eichrodt.

(Das Schullehrer Seminar zu Raſtadt betreffend.)

Nachdem zur Aufnahme der Schulpräparanden in das Seminar zu Raſtadt die nöthige Einrichtungen zu Stande gekommen ſind, werden jene Lehrlinge, welche zu Folge Höchſter Entſchlieſung vom 29. Merz d. J. (RegierungsBlatt No. XV. S. 154.) das Schullehrer = Inſtitut zu Raſtadt zu beſuchen haben, andurch angewieſen, ſich auf den 5ten folgenden Monats daſelbſt einzufinden, und bei dem Direktor des Inſtitutes, Stadtpfarrer Demeter mit den erforderlichen Sittlichkeits- und andern Zeugniſſen dahin auszuweiſen:

1.) Daß ſie auf Koſten des Staats, der milden Stiftungen, oder durch eignes Vermögen in dem Inſtitute unterhalten werden; dieſes wird durch ein Vermögens Atteſtat, und jenes durch Anrufen des die Unterſtützung bewilligenden Regierungs-Beſchluſſes bewieſen.

2.) Daß ſie das 15te Jahr vollkommen zurükgelegt haben, und einer feſten Geſundheit genieſen; erſteres iſt mit einem Taufſchein, und lezteres durch ein ärztliches Zeugniß zu belegen.

3.) Daß ſie die nöthigſten Vorbereitungs-Kenntniſſe mitbringen, welche ſind:
Fertiges Leſen aller deutſchen Schrift- und Drukarten, auch des latein. Gedruckten; eine wenigſtens lesbare deutſche Handſchrift, mit der Fähigkeit, etwas Diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie nieder zu ſchreiben; hinlängliche Fertigkeit in den gemeinen 4 Rechnungsarten, beſonders im Kopfrechnen; einige Uebung im Singen, und die Anfangsgründe im Klavier oder Orgelſpielen; Kenntniß der Hauptlehren der Religion und bibliſchen Geſchichte.

4.) In Beziehung auf vorſtehenden §. 1. wird weiter bemerkt: ſolche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen beſitzen, noch eine beſtimmte Unterſtützung aus öffentlichen Fonds erhalten, und die ſich nur durch PrivatUnterricht, oder mit ſogenannten Koſttagen durchzubringen gedenken, können aus guten Gründen, nicht angenommen werden.

5.) In Beziehung auf vorſtehenden §. 2. verſteht es ſich von ſelbſt, daß auszeichnende Mißgeſtaltung des Körpers, und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramtes verächtlich oder unmöglich machen, oder ſehr erſchweren, als: Leibſchaden, Engbrüſtigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder ſchwaches Geſicht, fallende Sucht u. ſ. w. von der Annahme ausſchließen. Wer über 17 Jahre alt iſt, bleibt gleichfalls ausgeſchloſſen. Dieß iſt jedoch nicht von Schulkandidaten zu verſtehen, welche entweder freiwillig, oder auf Höhere Weiſung das Schulſeminar beſuchen, um ſich in einem oder dem andern Gegenſtande mehr auszubilden.

6.) In Beziehung auf vorſtehenden §. 3. wird für dieſes Jahr die Prüfung über die Vorbereitungs-Kenntniſſe der Schullehrlinge den Schulviſitatoren überlaſſen, die aber auch verantwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der gehörigen Vorbereitung von dem Inſtitute zurükgeſchikt werden müßte.

Digitized by Google

Die Schulviſitatoren haben in ihren Begleitungsſchreiben an den Direktor des Inſtituts nur kurz zu bezeugen, daß ſie bei der vorgenommenen Prüfung den Lehrling hinlänglich vorbereitet gefunden haben; damit verbinden ſie ihre Bemerkungen über die Gemüthsart des Präparanden, und deſſen vorwiegende Neigungen. Das Sitten Zeugniß wird von dem Ortspfarrer verſchloſſen ausgeſtellt. Alle Zeugniſſe ſind dem Viſitaturſchreiben anzuſchließen.

7) Die innere Einrichtung des Seminars und den proviſoriſchen Lehrplan für daſſelbe betreffend hat man, und zwar vorderſamſt in Rükſicht der ökonomiſchen Einrichtung, Folgendes angeordnet.

8.) Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9.) Das Inſtitut beſorgt alles nöthige Meublement, Bettung, Licht, Feurung rc.

10.) Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwäſche und 4 Handtücher zu ihrem Gebrauche mitzubringen.

11.) Die Koſt wird im Inſtitute verabreicht, und beſteht Morgens in einem Stük Brod; Mittags in Suppe, Gemüß und ½ Pfund Fleiſch zur Beilage, abwechſelnd auch in Mehlſpeiſen; Abends in Suppe, und Erdäpfel, oder Gemüß, im Sommer Salat.

Es werden dafür täglich 14 kr. (wochentlich 1 fl. 38 kr.) bezahlt, für Logis, Licht, Holz und Wäſche jährlich 30 fl.

12.) Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, ſondern in der Stadt wohnen, können die Koſt in demſelben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Koſthauß müßen ſie ſogleich dem Inſtituts Direktor anzeigen. Weder das Wohn- noch das Koſt-Hauß darf ein Wirthshauß ſeyn.

13.) Die Studien-Fundi-Verwaltung in Raſtadt iſt mit der Leitung der Oekonomie des Inſtitutes beauftragt; ſie hat die Verpflegungsgelder zu empfangen, und zu verrechnen. Es geſchieht halbjährige Vorausbezahlung.

14.) Rückſichtlich des Unterrichts wird ferner Folgendes verfügt:

15) Der geſammte Unterricht wird allen Schulſeminariſten, ſie mögen im Seminar wohnen, oder in der Stadt, ganz unentgeldlich ertheilt.

16.) Der Zutritt ſteht auch proteſtantiſchen Schullehrlingen und Proviſoren offen, wenn ſie von ihrer KirchenObrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten, und vorweiſen.

17.) Ausländiſche Zöglinge werden eben ſo wenig abgewieſen, falls ſie ſich den

Bedingungen §§ 1 — 3. und den übrigen noch nachfolgenden Geſetzen unterwerfen.

18.) Die LehrZeit dauert in der Regel zwei Jahre; ſie kann abgekürzt und verlängert werden, nach Maßgabe des mindern oder größern Fortgangs der Schüler. Länger als drei Jahre, und kürzer als ein Jahr kann ſie aber nicht ſeyn.

19) Nur zu Anfange des Schuljahrs (im November.) dürfen Lehrlinge aufgenommen werden. Der ganze Unterricht wird (regelmäſig) in vier halbjährigen Lehrkurſen vollendet.

20.) Die muthmasliche dereinſtige Beſtimmung zu gewöhnlichen Land = oder zu Muſterſchulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigne Klaſſifizirung der Präparanden und ihrer beſchränktern oder höhern Ausbildung.

Hiernach geſchieht auch, vornehmlich die Vertheilung der Unterrichts Gegenſtände in die vier Lehrkurſe, und dieſe Unterrichts Gegenſtände ſind: Bibliſche Geſchichte, und Religionslehre; Pädagogik und Methodik; populäre, praktiſche Logik, Anthropologie und Seelenlehre; Schreiblehre (Schön und Rechtſchreiben) verbunden mit deutſcher Sprachlehre, und Uebung im guten mündlichen Vortrage, in Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, im Briefſchreiben; Arithmetik, und praktiſche Geometrie; Mechanik, Landwirthſchaftslehre, Gartenbau, Bienen- und Baumzucht, Technologie, gemeinnützliche Kenntniſſe aus der Naturlehre, und Naturgeſchichte; allgemeine und vaterländiſche Geſchichte mit einer kurzen Ueberſicht der geſezlichen Landes = Verfaſſung; Geographie von Baden, von Deutſchland ꝛc. Zeichnen und franzöſiſche Sprache; Muſik, Geſundheits und Höflichkeitslehre; Uebung in verſchiedenen mechaniſchen Handarbeiten.

21.) Der Schein der Ueberladung im Gegenſatze mit der beſchränkten Lehrzeit und dem Alter der Zöglinge verſchwindet, wenn man die Bemerkung §. 20 præced. erwägt, daß nicht alle Lehrgegenſtände für alle Lehrlinge gegeben ſind, und daß natürlich von einer gelehrten und umfaſſenden Behandlung des Lehrſtoffes hier die Rede nicht ſei; es wird nur überall das Nothwendige, das Gemeinnützlichſte, in Beziehung auf den Schulzwek, ausgehoben.

22.) Die Form des geſammten Unterrichtes muß überhaupt praktiſch ſein, daher macht auch die dem PräparandenInſtitut koordinirte Muſterſchule einen integrirenden Haupttheil deſſelben aus. Die Lehrlinge ſehen hier die Anwendung der LehrGrundſätze, die verſchiedenen praktiſchen Kunſtgriffe, mit einem Worte:

Digitized by Google

Das Ideal einer guten Schule realiſirt, und erwerben ſich ſelbſt die Geſchicklichkeit im Lehren durch wiederholte von einer geübten Hand geleitete Verſuche.

23.) Alle Jahre werden die Präparanden einmal am Ende des Sommerſchulkurſes öffentlich, in Gegenwart eines dieſſeitigen Commiſſärs, geprüft. Nach jedem Winterkurſe hat eine PrivatPrüfung ſtatt, welche von dem Direktor des Seminars, und den Lehrern vorgenommen wird, und wornach das Aufſteigen in einen weitern Kurs oder das Zurückbleiben in dem vorigen beſtimmt wird.

24.) Es werden genaue Schematismen über den ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Stand der Seminariſten vom Direktor geführt, und alle halb Jahre hieher eingeſchikt. Es ſind darin Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Aufführung in einer kurzen Beſchreibung zu bezeichnen.

25.) Die Entlaſſung aus der Lehranſtalt und die Aufnahme in die Schulkandidaten Liſte hängt von der frühern oder ſpätern Befähigung der Lehrlinge ab (§. 18.) ſie wird nach dem Erfund der öffentlichen Jahrsprüfung bei diſſeitiger Stelle entſchieden, und den Grosherzoglichen ProvinzRegierungen bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10ten October 1809.

General Studien = Commiſſion
Graf v. Benzel Sternau. Seitz.

Domänen = Verkauf.

Nach hoher Weiſung Grosherzoglich Badiſcher Kammer des Niederrheins werden, unter Vorbehalt gnädigſter Genehmigung, folgende unter hieſig Grosherzoglicher Verrechnung ſtehende Herrſchaftliche Domänen alternative in Steigerung verkauft, und auf 6. bis 9. Jahre verpachtet werden, als:

A. Montags den 4ten nächſtkünftigen Monats December Vormittags um 9. Uhr auf dem Rathhauſe zu Oberöwisheim:

1.) Das ehemalige Amthauß daſelbſt mit Zugehördte nebſt 66. Morgen Aecker und 8 ½ Morgen Wieſen, das BauGut genannt, ſodann 3. Morgen Weinberge, welche Güter dem HausErwerber einen hinlänglichen und ordentlichen FeldBau gewähren, und aus den andern vielen herrſchaftlichen Gütern daſelbſt beſonders dazu auserwählt worden ſind.

Das Haus iſt 2ſtöckigt, maßiv, und modern gebaut, 100. Schuhe lang und 48. Schuhe breit, mit einem gewölbten Keller zu 50. Fuder Weinlager. Im erſten Stock

Digitized by Google

befinden ſich 9. ſchöne groſe Zimmer, eine groſe Küche und SpeißKammer, und alle Fenſter Kreuzſtöcke ſind mit eiſernem Gekrems wohl verwahrt. Der zweyte Stock enthält einen groſen Saal, und 9. groſe ſchöne Zimmer, wozu noch die unter dem Dache vorhandene geräumige Speicher und Kammern kommen. Die Zugehördte dieſes Hauſes beſteht in dem groſen von allen Seiten mit dem Haupt — und den NebenGebäuden eingeſchloſſenen Hofe von 28. Ruthen Platz, aus geräumigen Pferd- Rind - Schwein und GeflügelStällen, aus einer groſen Scheuer, und aus Schopfen und Remiſen mit ebenfalls darauf befindlichen Speichern; ſodann aus den anhängenden 1. Morgen 31 ½. Ruthen Kuchen - Gras - und Baumgarten, worinn ein GartenHäuschen und ſonſt ſchöne Abwechslungen angebracht ſind.

2.) Das ſogenannte Dalackeriſche Guth daſelbſt, beſtehend aus 63. Morgen Acker, und 9. Morgen 2 Vrtl. Wieſen.

3.) Das ſogenannte Heerdtliſche Guth allda, enthaltend 51. Morgen Acker und 12. Morgen 2. Vrtl. Wieſen.

4.) Das ſogenannte Altbergiſche Guth dortſelbſt von 27. Morgen Acker und 5. Morgen 2. Vrtl. Wieſen.

5.) Das ſogenannte Neubergiſche Guth daſelbſt von 27. Morgen Acker und 5. Morgen 2. Vrtl. Wieſen.

6.) Das ſogenannte Helmſtädtiſche Guth allda von 100. Morgen Aeckern und 14. Morgen 2. Vrtl. Wieſen.

B. Mittwochs darauf, den 6ten gedachten Monats Dezember d. J. Vormittags um 9. Uhr auf dem Rathhaus zu Münzesheim:

1.) Das daſige ehemalige Amthaus, welches ein neues modernes 2ſtöckigtes maſſives Gebäude iſt, von 68. Schuhe lang und 40. Schuhe breit, mit 5. Zimmern und einer Waſchküche im untern — und eben ſo viel Zimmern und einer Küche und Speißkammer im obern Stock, ſodann mit wohl eingerichteten Speichern und Kammern unter dem Dache.

2.) Das hinter dieſem Gebäude ſtehende zweyſtöckigte Meyerey Wohnhaus, ſo 44. Schuhe lang und 40. Schuhe breit iſt, mit 4. Zimmern und 2. Küchen im untern von Stein erbauten Stocke, im obern neuen von Holz aufgeführten Stockwerk aber mit 6. Zimmern und unter dem Dache mit Speichern und Kammern, unter welch beiden Gebäuden ein groſer gewölbter Keller liegt, worinnen 150. Fuder Wein aufgehoben werden können.

3.) Sämmtliche übrige herrſchaftliche wohleingerichtete und ſich noch im beſten Stand befindende Meyerey oder Oeconomie - Gebäude, nemlich:

a.) Das groſe von Stein erbaute Schaafhaus, und hinten daran angebaute PferdsStall 106. Schuhe lang und 47. Schuhe breit, mit darauf befindlichen ſchönen Speichern und Kammern.

b.) Der groſe RindviehStall 90. Schuhe lang und 47. Schuhe breit ſammt einem Heuboden darauf.

c.) Ein groſes Gebäude mit einem neuen zweyten Stock von Holz, 125. Schuhe lang und 45. Schuhe breit, worinn ſich befinden: 4. Reihen Schweinſtälle, 1. Rindvieh, 1. Pferdſtall und 1. ſehr geräumige Scheuer, oben aber ein groſer Heuboden.

Digitized by Google

d.) Zwey hohe Schopfen oder Remiſen zwiſchen letzterem Gebäude, die zugleich zur Einfahrt dienen.

e.) Ein weiteres groſes maſives Gebäude von 107. Schuhe lang und 47. Schuhe breit, in welchem eine ſehr geräumige Scheuer mit 2. Tennen und 4. Barnen und 1. PferdsStall mit Heuboden und GeſchirrKammer, ſodann 2. gewölbten Kellern zu 80. bis 90. Fuder-Faß, angebracht ſind.

f.) Ein Holz-Schopfen, Pferdsſtall und ehemalige Schmidte im hintern Hof, zuſammen 85. Schuhe lang und 17. Schuhe breit, wozu

g.) noch kommt, der vordere und hintere, von allen Seiten mit oben beſchriebenen Gebäuden und hohen Mauern eingeſchloſſenen Hof 113 $\frac{4}{7}$. Ruthen im Meß haltend und 9. Ruthen Platz hinter dem Gebäude ad c. ſodann ein kleines Gärtchen von 3 $\frac{1}{4}$. Ruthen am hintern Hof.

4.) An Güthern:

382. Morgen 2. Vrtl. Acker, 30. Morgen 1. Vrtl. Wieſen und 21. Morgen 1 $\frac{1}{2}$. Vrtl. Gras- und BaumGarten.

Beide OrtsGemarkungen Oberöwisheim und Münzesheim liegen in einer ſchönen fruchtbaren Gegend im Kreichgau 1 $\frac{1}{2}$. Stunde von Bruchſal: Adeliche Familien oder reiche Particuliers könnten durch Erwerbung dieſer Liegenſchaften, oder eines Theils derſelben zu einem der angenehmſten und nuzbarſten Landſitze gelangen; oder es würden ſich auch die Gebäude zu Treibung einer Fabrique oder ſonſtigen Gewerbs einrichten laſſen.

Die Bedingniſſe des Verkaufs ſind folgende:

1.) Nach eingelangter höchſter Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, ſolle die Zahlung des Kaufſchillings in Sechs auf einander folgenden mit 5. Procento verzinnslichen JahrsTerminen geleiſtet werden, und zwar bei jedem Termin $\frac{1}{4}$. in baarem Gelde, für die übrigen $\frac{3}{4}$. aber werden auf Verlangen neu creirte Grosherzoglich Badiſche Amortiſſations-Caſſe-Obligationen angenommen. Wollte Jemand blos mit StaatsObligationen Zahlung leiſten wollen, ſo bleibt demſelben ein deßfallſiges mit der Grosherzoglichen Amortiſſations-Caſſe zu treffendes Arrangement überlaſſen; auch iſt geſtattet, mit Bruchſaler Staats-Obligationen, welche zum Behuf der Mannheimer Schloßgarten-Arbeiten ausgegeben worden, nach ihrem vollen NennWerthe zu zahlen.

2.) Wird ſich bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufſchillings für gnädigſte Landesherrſchaft das EigenthumsRecht der verkauften Domainen vorbehalten.

3.) Werden die veräuſerten Domainen denen gewöhnlichen Staats-Laſten, gleich andern PrivatGüthern, unterworfen.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieſes werden daher die Liebhaber eingeladen, dieſe ſchöne Domäne vor der Verſtaigerungs-Verhandlung zu beſichtigen, auch die Nebenbedingungen des Kaufes, ſo wie die PachtsBedingungen, und die verſchiedene Arten beiderlei Begebungen im Ganzen und zu Theil bei unterzogener Stelle zu vernehmen, an den zur Steigerung ſelbſt anberaumten Tagen aber ſich an Ort und Stellen einzufinden, und, was Fremde betrift, ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen ihres Vermögens und übrigen Prädikats auszuweiſen.

Unteröwisheim bei Bruchſal im Kraichgau den 28. Sept. 1809.

Gefällverwaltung.

Häuſer.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 28. October 1809.

Bekanntmachungen.

(Berichtigung und Nachtrag, die Aufhebung der grundherrlich von Sickingiſchen AmtsVerwaltung betreffend.)

Die unter dem 20ſten September d. J. erlaſſene Anordnung, über die Aufhebung der bisherigen in der Oberrheiniſchen Provinz gelegenen grundherrlich von Sickingiſchen Amtsverwaltung, wird dahin berichtigt, und vervollſtändigt:

1.) daß der dem Oberamt Kenzingen zugewieſene Antheil an Riegel dem Oberamt Hochberg zugewieſen wird, und

2.) daß die Condominate Littenweiler, von Breitenau und Hinterzarten dem Oberamt Freiburg untergeben werden. Carlsruhe den 11ten October 1809.

Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

(Die erneuerte Sperrung des Hardwalds und Poſtentfernung von Carlsruhe nach Graben betr.)

In Gemäßheit höchſter Verfügung vom 20ſten d. M. iſt das Verbot, die Grabner, Friedrichsthaler und Stutenſeer Allee des Hardwaldes mit Fuhrwerk, welcher Art es ſey, zu paſſiren, wieder erneuert worden; und wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Poſtillion oder andere Fuhrmann, der dieſem Verbothe zuwider handelt

Digitized by Google

mit einer unnachſichtlichen Strafe von zehen Reichsthalern zu belegen iſt, es wäre dann, daß derſelbe einen vom Großherzoglichen Hofjägermeiſter Amte ausgefertigten Erlaubniß = Schein vorzeigen könnte.

In Erwägung, daß in Gefolg der angeführten höchſten Verordnung die Route von hier nach Graben auf der gewöhnlichen Poſtſtraße über die Dörfer genommen werden muß und dieſer Weg eine Stunde länger als jener durch den Hardwald iſt,

In fernerer Erwägung, daß hiernach ſowohl hieſiger, als der Poſthalterey in Graben wieder wie ehemals ein und eine viertel Station für dieſen Weg zu bewilligen iſt, wird dieſes erneuerte Verbot und die hieraus erwachſene Poſt = Erhöhung mit dem Anhange andurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht; daß die Poſt = Entfernung von Graben nach Waghäuſel nach wie vor auf drey viertel Station beſtimmt bleibt. Carlsruhe den 25 October 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

Vdt. Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben nachfolgende Dienſtbeförderungen gnädigſt zu genehmigen geruht: Den bisherigen zweiten Diakonus Roman zu Pforzheim, zum lutheriſchen Pfarrer in der Altſtadt daſelbſt, und an deſſen Stelle den Pfarrkandidaten Herrer. — Den PfarrVikar Hizig zum Pfarrer in Rüppur. — Den St. Peter'ſchen Exkapitular Franz Steyrer zum Kaplan in Pfaffenweiler Oberamts Staufen, nachdem der bisherige Kaplan Joſeph Kempter daſelbſt in Penſionsſtand verſezt worden. — Den evangeliſch reformirten Kandidaten der Theologie Heinrich Friedrich Wilhemi zum Rector der in Eppingen neu errichteten lateiniſchen und Bürger = Schule. — Den evangeliſch = lutheriſchen Kandidaten der Theologie, Chriſtian Nüßlin zu Emmendingen, zum Lehrer der, für das Oberamt Biſchofsheim in Neufreyſtett errichteten, lateiniſchen Schule.

Digitized by Google

Unter dem 21ten Oct. d. J. iſt der bisherige Rechts-Practikant Friedrich Hedbäus zum Hofgerichts-Advocaten in Freiburg ernannt worden. — Der Rechtsbefliſſene Jakob Joſeph Rapparini aus Heidelberg iſt mit Beſtimmung ſeiner Ancienneté auf den 3ten April d. J. — ſo wie die Rechts-Kandidaten Sebaſtian Zwißler von Unter-Altenbach, Lambert Schamer von Mannheim, und der Rechtsbefliſſene Johann Andreas Schippel von Hildburghauſen unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Pfarrer Hochſtetter in Uiſſingen iſt zum Inſpector der gemiſchten Diöces Boxberg ernannt worden, und der zur Pfarrey Saig im Juſtizamte Neuſtadt präſentirte Pfarrer Joſeph Schuzer, ſo wie der zur Pfarrey Aulſingen im Juſtizamte Möhringen präſentirte Kaplan Konrad Streicher, haben die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Vermöge Beſchluſſes der General Sanitäts Commiſſion vom 30ſten Sept. iſt dem Med. Dr. Franz Gottfried Schwarz zu Heidelberg im ärztlichen und hebärztlichen Fach unbeſchränkte Licenz, und vermöge Beſchluſſes vom 7ten Octob. dem Conrad Kaufmann von Breingarten wund und hebärztliche Licenz 1ſter Klaſſe ertheilt worden.

Die erledigte Schulviſitatur Wolfach iſt vorläufig dem dortigen Stadtpfarrer Haus Jakob, — der erledigte Schuldienſt zu Steinenſtatt dem bisherigen Proviſor daſelbſt Bonaventura Schreiber, und der erledigte evangeliſch lutheriſche Schuldienſt zu Wämin dem Schullehrer zu Sprannthal Chriſtoph Friedrich Hofmann übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 8ten Auguſt d. J. iſt der Schullehrer Blaſius Baumgarten in Unteralpfen — am 24ten Sept. d. J. der evangeliſch lutheriſche Pfarrer Wieland in dem grundherrlichen Orte Menzingen, — am 26ſten Sept. der Schullehrer Repple zu Söllingen, — am 27ſten Sept. Kolumban Rees, Schulviſitator und Pfarrer zu Krozingen, — am 28ten Sept. der katholiſche Schullehrer und Gerichtsſchreiber Gippert in Edingen, — im October d. J. der Pfarrer Ruppert zu

Walldürn, — am 8ten October der Vogtei-Verwalter Gerſter zu Hrzgau, — am 11ten. October der katholiſche Schulrector Emmert zu Mosbach, — am 12ten October der evangeliſch reformirte Schullehrer zu Planckſtatt Philipp Zimmermann, wie auch der Schullehrer zu Edingen Johann Heinrich Lutz, — und am 20ſten October der katholiſche Pfarrer Heinrich Lattner zu Altheim (Fürſtlich Leiningen'ſchen Amts Buchen in der Landvogtei Mosbach) geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 4. November 1809.

Staats = Vertrag.

Da mit der Kaiſerlich Franzöſiſchen GouvernementsKommiſſion zu Hannover, nach vorgängiger Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Kaiſers von Frankreich, Königs von Italien, und Protectors des Rheiniſchen Bundes, die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß künftig von ſämtlichem, aus den Hanöveriſchen in dieſſeitige Lande und aus dieſen in das Hanöverſche exportirt werdenden Vermögen, kein Abzug, in ſo weit er nehmlich bisher in die landesherrliche Kaſſen gefloſſen, erhoben werden ſoll, ſo wird dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung für die betreffenden Behörden mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieſe Anordnung vorläufig nur auf ſo lange getroffen worden, als die Hanöverſchen Lande unter Kaiſerlich Königlich Franzöſiſcher Adminiſtration ſich befinden werden. Carlsruhe den 30ten Oct. 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Ußhan.

Verordnung.

Die Aufſtellung der Gemeindshirten betreffend.

In Erwägung, daß die in den altbadiſchen Landen beſtehende Verordnung, welche den Gemeinden die Aufſtellung ausländiſcher Gemeindshirten ohne eingeholte amtliche Bewilligung unterſagt, von unverkennbarer Zweckmäßigkeit iſt, wird ſolche auf den ganzen Umfang des Grosherzogthums mit folgenden nähern Beſtimmungen erſtreckt:

1.) Jedem Innländer, welcher zum Gemeindshirten beſtellt wird, muß von der betreffenden Gemeinde mit der Ernennung zugleich das Hinterſaſſenrecht zugeſtanden werden.

Digitized by Google

2.) Nur bei erwieſenem Mangel eines Innländers und nur mit Bewilligung des Ober-Amts kann ein Ausländer als Gemeindshirt angeſtellt werden. Die dagegen handelnde Ortsvorgeſezte werden mit einer Geldſtrafe von fünf Reichsthalern belegt, und der ordnungswidrig ernannte ausländiſche Hirt fortgewieſen.:

3.) Wenn ein mit amtlicher Bewilligung zum Hirten ernannter Ausländer den Hirtendienſt durch zwey Jahre zur Zufriedenheit verſehen, und damit ein gutes ſittliches Betragen verbindet, ſo iſt die Gemeinde verbunden, ihm das Hinterſaſſen-Recht mit der Bedingung zu ertheilen, daß er den Hirtendienſt um den bedungenen Lohn noch ſo lange, als es ſeine Kräfte erlauben, fortſeze. Carlsruhe den 26ten Oct. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Bekanntmachungen.

Wegen des zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Frankreich, König von Italien und Protector des Rheiniſchen Bundes einer Seits, und Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich und König von Ungarn und Böhmen anderer Seits glücklich zu Stand gekommenen Friedens wollen Se. Königliche Hoheit, daß in allen Kirchen und Synagogen des Großherzogthums in gewöhnlicher Maaße das kirchliche Friedensfeſt mit angemeſſenem Gottesdienſt und Abſingung des Te Deum auf den 19ten November dieſes Jahrs, welches iſt der 26ſte Sonntag nach Pfingſten oder der 25ſte Sonntag nach Trinitatis, gefeyert werde.

Es ſind daher hiernach unter heutigem die nöthigen Verfügungen an den Evangeliſchen Oberkirchenrath, an das Biſchöflich Conſtanziſche, Speyeriſche, Wormſiſche und Regensburgiſche Vicariat, wie auch an den Jüdiſchen Oberrath ergangen, um für den Vollzug des höchſten Willens Sr. Königlichen Hoheit gehörig zu ſorgen, welches hierdurch, unter Aufforderung ſämtlich Großherzoglicher Diener und Unterthanen zu deſſen würdiger Feyer, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 28ten October 1809.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

Sämtlichen im Großherzogthum ſich befindlichen Aerzten, Wund- und Hebärzten wird hiermit bekannt gemacht, daß der Univerſitäts Mechanikus Joſeph Linck zu Freiburg alle Gattungen medizinischer chirurgiſcher und hebärztlicher Spritzen von vorzüglicher Güte und Schönheit zu billigen Preißen verfertige. Carlsruhe den 21. Oct. 1809.

General Sanitäts Commiſſion.

Schrickel. Eichrodt.

Veräußerung und alternative Verpachtung mehrerer Domänial-Güther zu Weinheim und Hemsbach.

Zufolge gnädigſter Weißung Großherzoglicher Kammer des Badiſchen Nieder-Rheins werden Montags den 20. künftigen Monats November Vormittags 9. Uhr zu Weinheim im Gaſthauß zum ſchwarzen Ochſen nachbenannte Herrſchaftliche Domänen alternative an den Meiſtbietenden verkauft, oder auf mehrere Jahre verpachtet werden:

1tens Der ſogenannte Dörrbüchel in 11. Morgen 2½. Viertel Wieſen beſtehend.
2tens die ſogenannte Seboldswieſe 3. Vrtl.
3tens die Kappeläcker 36. Morgen 1. Vrtl.
4tens die ſogenannte Dörrbüchel Aecker 12. Morgen 2. Vrtl.

Mittwoch darauf den 22ten gedachten Monats November l. J. Vormittags 10. Uhr zu Hemsbach in der Krone:

Die ſogenannte Bollenäcker, 22. Morgen.

Unter folgenden Hauptbedingnißen:

1tens Wird die höchſte Begnehmigung ausdrücklich vorbehalten.

2tens Werden die Zahlungs-Termine auf die nacheinander folgende 6. Jahre mit 5. Procento jährlich zu verzinnßen, und zwar jedesmal auf Martini eingetheilt.

3tens Werden auf Verlangen ½tel neu creirte Großherzoglich Badiſche Amortiſations-Kaſſen-Obligationen an Zahlungsſtatt angenommen, ½tel hingegen muß in baarem Geld berichtiget werden, ſollte Jemand den Kaufſchilling ganz mit Staats-Obligationen bezahlen wollen, ſo muß derſelbe mit der Großherzoglichen Amortiſations-Kaſſe hierwegen beſonders übereinkommen; auch kann die Bezahlung in Bruchſaler Staats-Obligationen, welche zum Behuf der Mannheimer Schloßgarten-Arbeiten ausgegeben worden, geſchehen.

Digitized by Google

4tens Wird ſich das Eigenthums-Recht der verkauften Domänen bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufſchillings vorbehalten.

5tens Werden die verſteigte Domänen mit den gewöhnlichen Staats-Laſten gleich andern bürgerlichen Gütern belegt.

Sämmtliche Liebhaber hiezu werden höflichſt eingeladen, dieſer alternativen Verhandlung beizuwohnen, und die Nebenbedingungen, ſo wie die Pacht-Anträge zu vernehmen.

Fremde haben ſich mit obrigkeitlichen Atteſtaten ihres Vermögens- und übrigen Prädikats zu verſehen. Weinheim den 20. Oct. 1809.

Gefällverwaltung.
Gillmann.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, Ihre erledigte Kabinets-Miniſters-Stelle HöchſtIhrem vormaligen KabinetsMiniſter Sigmund Karl Johann Frhr. von Reitzenſtein, ſodann die ebenfalls erledigte Stelle Ihres FinanzMiniſters dem bisherigen Mitglied des Conseil général du Departement du Bas-Rhin Bernhard Friedrich von Türkheim in Straßburg, welchem Seine Majeſtät der Kaiſer von Frankreich bereits die Erlaubniß zur Annahme dieſer Stelle auf eine höchſt ehrenvolle Art zu ertheilen geruht haben, zu übertragen, und endlich den bisherigen Hofrichter Karl Wilhelm Frhr. von Marſchall, mit dem Vorbehalt, ihm ſeinen Geſchäftskreis noch näher zu beſtimmen, zu HöchſtIhrem Staats-Miniſter zu ernennen.

Unterm 18. Oct. 1809. wurden die Rechts-Candidaten Philipp Seltzam von Bilchband, Joſeph Schellenberger von Wörth, und Ferdinand Baier von Grombach unter die Zahl der RechtsPractikanten aufgenommen.

Vermöge Beſchluſſes der General Sanitäts Commiſſion vom 21. Oct. iſt dem Apotheker Carl Förſter von Offenburg und Apotheker Karl Ludwig Böhringer von Büchenbronn unbeſchränkte Lizenz, — ſo wie dem Maurus Winterhalter von Zell am Harmersbach unbeſchränkte wund- und hebärztliche Lizenz 1ter Klaſſe ertheilt worden.

Am 18. Oct. d. J. wurde von der Regierung des Oberrheins Altvogt Mathias Gempp als wirklicher Vogt zu Mappach, — Joſeph Hirt als Vogt zu Rietheim, — Franz Joſeph Jehle als Vogt zu Blaſiwald, — Georg Diethöler als Vogt zu Wintersweiler, — Stabhalter Johann Mayer als Vogt zu Seefelden — und Johann Häberlin als Stabhalter zu Kleinkemms beſtätigt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 11. November 1809.

Bekanntmachung.

(Erläuterung zur Aufhebung der grundherrlich von Sickingiſchen Amtsverwaltung.)

Zur Erläuterung der unter dem 11ten dieſes Monats, Regierungsbl. Nro. XXXXIV. erſchienenen Berichtigung und Nachtrag, die Aufhebung der grundherrlich von Sickingiſchen AmtsVerwaltung betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der dem Oberamt Kenzingen zugewieſene Antheil an Riegel nur dieſem Oberamt wie vorhin, als Oberhoheits-Beamtung, untergeben bleibt, hingegen die Großherzogliche Eigenthums- und Grundherrlichkeits-Rechte, ſo lang dabei noch andere Grundherren mit als Theilnehmer concurriren, dem Oberamt Hochberg, das jene Rechte, die Se. Königl. Hoheit wegen Ettenheimmünſter erlangt haben, verſieht, ebenmäßig in bisheriger Art fernerhin zuſtehen. Carlsruhe den 28. Oct. 1809.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrod.

Dienſtnachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, das durch den Tod des Phyſikus Dr. Karg erledigte Phyſikat Konſtanz dem Phyſikus Dr. Sauter zu Reichenau und deſſen Stelle dem bisherigen StaabsPhyſikus Dr. Merk zu Heiligenberg zu übertragen.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 28. Oct. d. J. iſt dem Wundarzt 2ter Klaſſe Mathias Haß von Schutterwald hebärztliche Lizenz, — und dem Philipp Molitor zu Bruchſal wundärztliche Lizenz 3ter Klaſſe ertheilt worden.

Todes-Fälle.

Am 11ten October d. J. iſt der Regierungsrath Preuſchen, — am 19ten October der Oberkapellmeiſter Schmittbauer, beide dahier — am 24. Oct. d. J. der zum Inſpector der gemiſchten Diöces Boxberg ernannt geweſene evangeliſch lutheriſche Pfarrer Höchſtetter zu Uffingen, — der katholiſche Pfarrer Ludwig Endres zu Obergimpern im Oberamt Waibſtatt, — und am 28ſten Oct. der penſionirte Artillerie Major Lux dahier geſtorben.

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den Provinzen des Großherzogthums Baden vom Monat September 1809.

1809. Monat	Tag.	Namen der Marktorte	Waizen. Fruchtmarkt-Beſtand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Mittelpreis betrågt auf das DurlacherMlt. fl.	Waizen. kr.	Halbwaizen. Fruchtmarkt-Beſtand.	Halbwaizen. Verkauf.	Halbwaizen. Mittelpreis fl.	Halbwaizen. kr.	Kernen. Fruchtmarkt-Beſtand.	Kernen. Verkauf.	Kernen. Mittelpreis fl.	Kernen. kr.	Korn. Fruchtmarkt-Beſtand.	Korn. Verkauf.	Korn. Mittelpreis fl.	Korn. kr.	Gerſt. Fruchtmarkt-Beſtand.	Gerſt. Verkauf.	Gerſt. Mittelpreis fl.	Gerſt. kr.	Haber. Fruchtmarkt-Beſtand.	Haber. Verkauf.	Haber. Mittelpreis fl.	Haber. kr.	Miſchelfrucht. Fruchtmarkt-Beſtand.	Miſchelfrucht. Verkauf.	Miſchelfrucht. Mittelpreis fl.	Miſchelfrucht. kr.
			Malter		l.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl	kr.
Oberrhein. September	6	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	1253	815	8	34½	38	25	4	26	4	1	5	13	73	67	3	35	—	—	—	—
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	1497	879	8	52⅓	17	3	4	46	10	8	5	13	57	27	4	53	—	—	—	—
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	1058	939	8	53	17	2	4	26	3	2	6	2	35	21	4	14	—	—	—	—
	27		—	—	—	—	—	—	—	—	1267	1080	8	52½	30	26	4	36	5	5	6	31	94	58	4	14	1	1	5	13
	2	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	198	13	7	31	13	1½	5	17	5	½	4	52	76	5	4	17	70	1	3	58
	5		—	—	—	—	—	—	—	—	257	161	7	3	12	2	5	24	5	1	5	38	76	11	4	10	70	3	4	9
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	120	8	7	3	11	1	5	24	6	1	5	38	97	8	4	10	69	3	4	9
	12		—	—	—	—	—	—	—	—	296	163	7	45	10	2	5	24	7	3	5	38	63	20	3	48	66	18	4	15
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	166	23	7	45	9	½	5	24	6	1½	5	38	48	14	3	48	51	5	4	15
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	305	227	6	21	9	2	6	38	6	1½	5	38	53	25	3	34	5½	5½	4	20
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	86	4	6	21	7	½	6	38	5	1	5	38	31	1	3	34	9½	1	4	20
	26		—	—	—	—	—	—	—	—	212	143	6	35	8	1½	6	38	7	2	5	38	58	16	3	17	20	6	3	58
	30		—	—	—	—	—	—	—	—	120	8	6	35	8	2	6	38	9	1½	5	38	59	6	3	17	28	7	3	58
	4	Mößkirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	88	74	7	49	3	3	4	58	—	—	—	—	7	3	3	11	—	—	—	—
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	87	77	7	6	1	1	4	58	—	—	—	—	6	2	3	11	—	—	—	—
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	160	133	7	6	—	—	—	—	10	10	5	16	4	2	2	38	—	—	—	—
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	200	170	6	44	1	1	4	58	24	24	5	16	16	11	2	38	—	—	—	—
	1	Müllheim.	5	4	8	—	1	1	6	2¼	4	3	8	10½	5	3	5	9	6	5	3	54½	—	—	—	—	2	1	6	2¼
	8		6	5	7	49	3	2	6	2½	8	6	8	—	6	4	4	58½	8	6	3	44	—	—	—	—	3	2	5	52
	15		7	6	7	17	2	1	5	52	10	8	7	28	7	5	4	58½	6	4	3	44	—	—	—	—	2	2	5	41
	22		4	4	7	28	1	1	5	41	7	5	7	38	6	5	5	9	5	4	3	44	—	—	—	—	1	1	5	30⅔
	29		5	5	7	38½	2	1	6	2½	6	5	7	49	7	6	5	20	7	5	3	54½	—	—	—	—	1	1	5	41
	7	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	51	21	8	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	13	5	31
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	55	51	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	26	5	44
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	7	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	28	5	10
	2	Kandern.	8	5	8	22	—	—	—	—	12	12	8	22	18	18	4	45	15	15	4	45	—	—	—	—	22	18	5	31
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	28	19	8	17	15	15	4	50	10	10	4	45	—	—	—	—	12	12	5	36
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	7	44	8	8	4	45	14	8	4	45	—	—	—	—	15	15	5	42
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	21	20	7	44	11	8	4	45	19	19	4	45	—	—	—	—	14	10	5	36
			Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt			
	4	Löffingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	193	45	4	17	4	3	3	13	4	2	2	49	—	—	—	—	87	16	2	34
	11		—	—	—	—	—	—	—	—	517	56	4	1	6	4	3	5	2	—	—	—	—	—	—	—	78	12	2	32½
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	497	21	4	14	2	2	3	5	5	5	2	41	—	—	—	—	72	20	[illegible]	4½
	[illegible]		—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	96	3	45	20	6	3	57	3	2	2	32	10	—	—	—	57	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Provinz	Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. best. Mlt.	Waizen Verkauf Mlt.	Waizen Mittelpreise fl	Waizen Mittelpreise kr	Halbwaizen Fr. best. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreise fl	Halbwaizen Mittelpreise kr	Kernen Fr. best. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreise fl	Kernen Mittelpreise kr	Spelz Fr. best. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreise fl	Spelz Mittelpreise kr	Korn Fr. best. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreise fl	Korn Mittelpreise kr	Gerst Fr. best. Mlt.	Gerst Verkauf Mlt.	Gerst Mittelpreise fl	Gerst Mittelpreise kr	Haber Fr. best. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreise fl	Haber Mittelpreise kr
Oberrhein.	September.	5	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	919	550	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		12		—	—	—	—	—	—	—	—	975	695	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	3	20	—	—	—	—
		19		—	—	—	—	—	—	—	—	931	615	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		26		—	—	—	—	—	—	—	—	654	510	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		6	Staufen.	190	168	7	42	53	44	6	32	—	—	—	—	212	184	5	22	81	6[illegible]	4	5	—	—	—	—	25	18	4	40
		13		169	154	7	35	44	30	6	35	—	—	—	—	119	102	5	22	64	48	3	58	—	—	—	—	18	13	4	33
		20		143	138	7	42	35	34	6	32	—	—	—	—	140	132	5	22	74	71	4	5	—	—	—	—	23	17	4	40
		27		180	180	7	42	48	33	6	32	—	—	—	—	254	224	5	22	68	66	4	12	—	—	—	—	27	26	4	40
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		2	Freiburg.	96	94	9	10	32	30	7	22	—	—	—	—	48	46	5	52	16	14	4	27	20	18	4	41	32	30	5	34
		9		112	110	8	45	48	44	7	2	—	—	—	—	64	61	5	52	16	15	4	27	30	28	4	24	64	60	5	34
		16		224	208	8	27	48	46	7	2	—	—	—	—	90	92	5	52	16	14	4	27	20	10	4	15	64	62	5	24
		23		160	154	8	13	32	30	6	48	—	—	—	—	64	63	5	52	16	15	4	27	30	24	4	15	64	60	5	9
		30		144	144	8	48	48	46	7	22	—	—	—	—	64	64	5	52	16	16	4	27	16	15	4	15	64	63	5	9
		1	Emmendingen	71	57	8	48	20	14	6	41½	—	—	—	—	10	6	5	43	12	8	4	55⅓	6	6	4	15	5	5	5	9
		7		68	64	8	51½	15	13	6	41½	—	—	—	—	8	8	5	46½	10	10	4	27	8	8	4	15	6	6	5	17
		15		112	100	8	51½	25	21	6	41½	—	—	—	—	10	9	5	59	14	12	4	27	10	10	4	24	12	11	4	55⅔
		22		109	97	8	41	18	15	6	41½	—	—	—	—	10	7	5	46½	14	12	4	41½	10	10	4	15	8	8	5	17
		29		110	89	8	41	31	17	6	41½	—	—	—	—	10	10	6	5½	10	8	4	41½	12	12	4	24	8	4	5	17
		4	Endingen	33	33	7	16	13	13	5	5[illegible]	—	—	—	—	8	8	5	11½	14	14	5	1½	1	1	4	19½	4	4	5	46
		11		40	35	7	16	30	16	5	53	—	—	—	—	10	10	5	32	30	30	5	11½	2	2	4	19½	7	5	5	46

Provinz	Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. best. Mlt.	Waizen Verkauf Mlt.	Waizen Mittelpreise fl	Waizen Mittelpreise kr	Halbwaizen Fr. best. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreise fl	Halbwaizen Mittelpreise kr	Kernen Fr. best. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreise fl	Kernen Mittelpreise kr	Spelz Fr. best. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreise fl	Spelz Mittelpreise kr	Korn Fr. best. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreise fl	Korn Mittelpreise kr	Gerst Fr. best. Mlt.	Gerst Verkauf Mlt.	Gerst Mittelpreise fl	Gerst Mittelpreise kr	Haber Fr. best. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreise fl	Haber Mittelpreise kr
	1809	2	Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	8	15	—	—	—	—	1½	1½	4	52	3	3	4	—	9	9	2	48
		6		—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	8	8	—	—	—	—	2	2	4	52	3	3	4	—	9	9	2	48
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	33	25	8	8	—	—	—	—	2	2	4	48	4	4	3	48	6	6	2	48
		13		—	—	—	—	—	—	—	—	19½	19½	7	53	—	—	—	—	2½	2½	4	48	3	3	4	—	5	5	2	48
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	8	8	—	—	—	—	1	1	5	—	5	5	3	30	6	6	2	42
		20		—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	8	8	—	—	—	—	3	3	5	15	4	4	3	45	4	4	2	45
		[illegible]		—	—	—	—	—	—	—	—	18	[illegible]	8	[illegible]	—	—	—	—	2⅔	2⅔	5	20	4	4	3	30	[illegible]	[illegible]	2	42

t t.

aden

n 2c.

...en, daß
ay d. J.
erfaſſung
ähnlichen
er dabey
entgegen

liegenden
Unſerm
mit Be-
den, zu

Unſerm
ral-Lan-
und wol-
eine an-
niſſe von
llen, die
, inſon-
ob ſich
gemacht
barkeits-
nach dem

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den Provinzen des Groſsherzogthums Baden vom Monat September 1809.

Provinz	Monat 1809	Tag	Namen der	Waizen				Halbwaizen				Kernen				Korn				Gerſt				Haber				Miſchelfrucht			
				Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.	Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.	Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.	Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.	Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.	Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.	Beſtand		Mittelpreis auf das	Mltr.
Mittel-Rhein	September	23	Bühl	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	[illegible]	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	5	[illegible]	[illegible]
		27		—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	8	10	—	—	—	—	5	3	5	24	5	5	3	48	5	3	2	48
		30		—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	8	16	—	—	—	—	3	5	6	—	4	4	3	44	3	3	2	48
		25		Viertel Malter		8	15	Viertel Malter		—	—	Viertel Malter		—	—	Viertel Malter		—	—	Viertel Malter		5	42	Viertel Malter		5	24	Viertel Malter		—	—
		2	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	501	348	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	—	44	44	4	20
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	435	392	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	33	33	4	30
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	515	473	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	—	26	26	4	30
		23		—	—	—	—	—	—	—	—	558	400	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	—	123	123	4	24
		30		—	—	—	—	—	—	—	—	335	165	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	65	65	4	20
				Viertel				Viertel		—	—	Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		7	Gengenbach	69	36	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	6	30	4	4	5	—	—	—	—	—
		14		91	27	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	17	5	42	5	4	5	—	—	—	—	—
		21		25	15	8	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		28		32	32	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	16	6	30	5	5	4	42	—	—	—	—
		2	Lahr	73	73	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	5	30	11	11	4	12	4	4	3	30
		5		41	41	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	18	1	1	4	12	3	3	4	—
		9		68	68	7	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	—	10	10	4	18	5	5	3	30
		12		57	57	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	13	5	12	5	5	4	30	5	3	5	50
		16		74	74	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	5	18	15	15	4	30	3	3	3	30
		19		16	16	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		23		66	66	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	5	24	14	14	4	30	5	3	3	30
		26		12	12	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	12	—	—	—	—
		30		65	65	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	5	30	6	6	4	30	1	1	3	30
		2	Offenburg	62	26	8	1	30	23	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	19	17	4	9
		5		21	20	7	52	12	9	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	2	4	48	8	5	4	30
		9		76	58	8	12	29	12	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	48	26	15	4	30
		12		78	35	8	—	28	13	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	48	23	18	4	24
		16		62	45	7	57	32	21	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	30	52	52	4	30
		19		53	32	7	30	25	20	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	30	21	18	4	—
		23		56	56	7	30	20	16	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12	8	4	18
		26		11	5	7	48	9	9	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	30
		30		54	31	7	15	27	24	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	7	7	5	30
				Malter				Malter				Malter				Malter				Malter				Malter							
		2	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	202	198	8	30	—	—	—	—	—	—	Gr.	48	—	—	Gr.	36	—	—	Gr.	30
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	113	194	8	15	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	36	—	—	—	28
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	232	134	8	20	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	38	—	—	—	26
		23		—	—	—	—	—	—	—	—	197	117	8	30	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	34	—	—	—	26
		7	Raſtadt	26	20	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	52	3	3	4	16	11	10	4	40
		14		12	10	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	5	52	4	4	4	48	12	8	5	—
		2[illegible]		25	28	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	12	5	52	8	8	4	48	4	4	4	20
		2[illegible]		29	25	9	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	5	52	3	3	4	48	1	2	4	20
Nieder-Rhein		7 14 21 28	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2089	2078	3	5	58⅓	58½	4	32	791	791	3	39	262	262	3	6
		5 12 19 26	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2656½	2656½	2	59	66	66	4	52	316½	316½	3	52	903⅓	903⅓	2	52
		6 13 20 27	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	372	372	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Grosherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 18. November 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Aus einem Uns erſtatteten ausführlichen Vortrag haben Wir entnommen, daß verſchiedene Diſpoſitionen Unſers durch das Regierungsblatt vom 6ten May d. J. Nro. XVII. verkündeten Edicts vom 25ten April über die grundgeſezliche Verfaſſung des dienerſchaftlichen Standes, vorzüglich die von der Königlich Bairiſchen ähnlichen Pragmatik abweichenden zu Interpretationen Anlaß geben, die ſowohl Unſerer dabey gehegten Abſicht als auch ſelbſt dem wahren Geiſte dieſes Geſezes durchaus entgegen ſind.

Um daher den daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen nach der Uns obliegenden Fürſorge für das Beſte Unſers Dienſtes in Zeiten vorzubeugen, haben Wir Unſerm Staatsrathe anbefohlen, ein anderweites Project einer Diener-Pragmatik mit Beſtimmungen, durch welche dergleichen nachtheilige Auslegungen entfernt werden, zu bearbeiten und hiernächſt zu Unſerer unmittelbaren Sanction vorzulegen.

Wir erklären alſo hiermit Unſer obgedachtes Edict vom 25ten April, deſſen Unſerm Oberhofgericht inſinuirtes Exemplar Wir eben ſo wie das bey Unſerm General-Landes-Archive hinterlegte unterm heutigen zurücknehmen laſſen, für aufgehoben, und wollen, daß in ſo lange bis über die Verfaſſung des dienerſchaftlichen Standes eine andere pragmatiſche Sanction von Uns genehmigt ſeyn wird, diejenige Verhältniſſe von Uns zu Unſern Dienern und von Unſern Dienern zu Uns wieder eintreten ſollen, die vor der Verkündung jenes Edicts theils durch Herkommen theils durch Geſez, inſonderheit, ſoviel die Strafe der Beſtechlichkeit betrift, ohne Rückſicht darauf, ob ſich einer Unſerer Diener derſelben während der Dauer dieſes Edictes ſchuldhaft gemacht haben ſollte, nach dem 54ten §. Unſerer Verordnung über die Strafgerichtsbarkeits-Pflege, und ſoviel die wechſelſeitige Dienſts-Aufkündungs-Befugniß betrift, nach dem

Digitized by Google

217 und reſpéc 157ten §. Unſerer im Jahr 1794 emanirten und im Jahr 1805. erneuerten Hofraths = Inſtruktion beſtanden haben.

Um jedoch Unſere geſamte Dienerſchaft keiner Beunruhigung über das Schickſal ihrer hinterlaſſenden Wittwen und Kinder auszuſezen, verordnen Wir ſchlüßlich, daß bis zu Verkündung des uns vorzulegenden neuen dienerſchaftlichen Grundgeſezes die in dem 27ten Abſchnitte des jezt aufgehobenen Edicts und deſſen § 1 — 21. enthaltene Beſtimmungen wegen der Verſorgungs-Gehalte für die Wittwen und Waiſen noch fernerhin unverändert beſtehen ſollen. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille. Gegeben Carlsruhe den 14 Nov. 1809.

Carl Friedrich.
Carl Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. von Reizenſtein. L.S.

Auf Sr. Königlichen Hoheit beſondern Befehl.
Gerſtlacher.

Verordnung.

(Die Portofreiheit der herrſchaftlichen Akten-Pakete betreffend.)

In Erwägung, daß in dem Vertrage mit dem Herrn Erbland-Poſtmeiſter nur jenen auf dem Poſtwagen verſendeten Acten-Paketen die bedungene Poſtfreiheit zugeſtanden iſt, welche von Stelle zu Stelle gehen,

Daß mithin aus der hie und da eingetretenen perſönlichen Aufſchrift der Pakete an einzelne Kollegial = Glieder Mißverhältniſſe entſtanden,

wird verordnet,

daß die Aufſchrift jederzeit die Stelle, deren Mitglied der Empfänger iſt, oder die ihm aufgetragene Kommiſſion z. B. die Groſsherzogliche Hofgerichts = Regierungs- oder Oberamtliche Kommiſſion, mit dem Beiſaz: zu Handen des N. N. bezeichnen ſoll.

Wornach ſich daher ſämmtliche Expedituren genau zu achten, und die Poſtbehörden ſolchen auf dem Poſtwagen abgehenden Paketen die vertragsmäſige Poſtfreiheit unweigerlich zuzugeſtehen haben. Carlsruhe den 16 November 1809.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke. Roth.

Digitized by Google

Kundmachung.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 22ten Sept. d. J. eine auſſerordentliche HofCommiſſion in Höchſtdero Lande am Bodenſee abzuordnen gut gefunden, welche mehrere auf die Inſurrection in Tirol und in Vorarlberg Bezug habende und zur Anzeige gekommene, ſo wie die im Verlauf ſich ferner diesfalls ergebenden Vergehungen ſo ſchleunig als genau unterſuchen, die Strafurtheile nach der ganzen Schärfe der Geſeze durch Stimmen=Mehrheit fällen, auch die gefällten Urtheile, ſelbſt wenn ſie auf Todesſtrafe gehen würden, ohne höhere Beſtättigung oder Berufungs-Zulaſſung binnen 24. Stunden vollziehen laſſen, und über ihr Geſchäft Bericht erſtatten ſolle.

Nach Anzeige derſelben ſind hierauf von ihr, nach vorgängigem geſezmäßigen Verhör, folgende Urtheile gefallt worden:

I.) Wegen Staats=Verraths

A.) durch Aufſuchung und Zuſendung ſelbſtranzionirter Oeſterreicher an die Vorarlberger Inſurgenten, auch Verkauf von Pulver und Gewehren verurtheilt Schmalzhändler Jakob Feckler der jüngere zu Conſtanz ſtatt geſezlicher Todesſtrafe wegen eingetretener Milderungs=Gründe zu 25 jähriger ſchwerer Zuchthaus=Strafe.

B.) Durch Einladung der Inſurgenten zur Beſiznahme der Stadt Conſtanz, die jedoch ohne Erfolg geblieben, in dieſer und anderer mildernder Hinſicht ſtatt der Todesſtrafe Schloßermeiſter Thomas Hug und Bürger Fridolin Thoma zu Conſtanz jeden zu 20jähriger ſchwerer Zuchthaus=Strafe, den Gärtner Anton Beck aber wegen Beihülfe dazu zu 10jähriger gleicher Zuchthaus=Strafe; wogegen die dortigen Polizei=Inſpectoren wegen angeſchuldigten Verraths vergrabener Kanonen Unterſuchungsfrei erklärt wurden.

II.) Wegen Begünſtigung der Inſurgenten.

A.) Durch unabgenöthigte Zufuhr von Lebensmitteln beym Einfall in das Königlich Würtembergiſche Gebiet zu Sernadingen verurtheilt der Schiffwirth Hoſp zu Ueberlingen zu 3 monatlicher ArbeitshausStrafe, hingegen klagfrei erklärt: Bürger Carl Thoma von da.

B.) Wegen Begünſtigung durch offerirte Dienſtleiſtung als Feldgeiſtlichen verurtheilt Domkaplan Alois Heſpelin von Conſtanz zu einjähriger geiſtlicher CorrectionsStrafe bey ſchmaler Koſt.

Digitized by Google

C.) Wegen Begünſtigung durch Zuführung der in Hofen von den Inſurgenten in Beſiz genommenen K. Würtembergiſchen Früchte klagfrei erkannt: die Conſtanzer Schiffleuthe Sulger und Weltin ſammt ihren Schiffsgehülfen, auch Mezger Waldſchüz von Conſtanz, jedoch lezterer mit Anſezung einer Polizeiſtrafe von 15 fl. wegen unvorſichtigem Einfinden bei jenem Einfall der Inſurgenten, entledigt erklärt durch ſeinen inzwiſchen erfolgten Tod VogteiVerwalter Gerſter zu Hagnau.

III. Wegen Verraths eines dieſſeitigen gefangenen Jägers, der auf die Inſurgenten geſchoſſen, und dadurch veranlaßter Plünderung deſſelben verurtheilt: Goldarbeiter Joſeph Caſtell zu Conſtanz zu 6 wöchentlichem Gefängniß und Erſatz alles Schadens.

IV. Wegen Bedrückung der vaterländiſch Geſinnten durch Injurien verurtheilt: Schreiner Zimmermann zu Conſtanz zu 4 wöchentlicher Gefängniß Strafe.

V. Wegen Erleichterung der Selbſtranzionirung Oeſterreichſcher KriegsGefangenen verurtheilt: Joſeph Baptiſt Dreiling von Breunlingen zu einjähriger ArbeitshausStrafe, Bürgermeiſter Glaſer zu Itznang zur AmtsEntlaſſung und 20tägigem Arreſt, Schneider und Schiffmann Stoffel von da zu 30tägigem Arreſt, Schiffer Billi allda zu 18tägigem Arreſt unter Einrechnung des erſtandenen, Konrad und Gregor Lang allda zu 14 tagigem gleichem Arreſt und Küfer Schönenberger daſelbſt zu 4tägigem.
Sodann iſt

VI. gegen den Chirurg Ignaz Kunz von Conſtanz wegen Theilnahme an dem oben unter I. B. gemeldeten StaatsVerrath, ſodann gegen Joſeph Gießler von Conſtanz und Joſeph Bourz von Seethal aus dem Fürſtenbergiſchen wegen bey dem Feind genommenem Kriegsdienſte der peinliche AbweſenheitsProzeß erkannt.

Außer dem ſind mehrere zur Anzeige gekommene klagfrei erklärt worden, auch iſt gegen einige minder Gravirte weitere Unterſuchung und Erkenntniß vorbehalten worden. Allen Verurtheilten iſt ein verhältmäßiger Antheil an denen dem Staat veranlaßten] außerordentlichen UnterſuchungsKoſten zugewieſen worden.

Nachdem Se. Königl. Hoheit alles dieſes gerechteſt genehmigt haben, ſo wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung gegen Vergeßenheit der UnterthanenTreue hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 11ten Nov. 1809.

JuſtizMiniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Todes = Fälle.

Am 5ten Nov. dieſes Jahrs iſt zu Paris geſtorben: der LegationsRath Collini, Secretaire bei der Grosherzoglichen Geſandtſchaft an dem Kaiſerlich Franzöſiſchen Hof.

Digitized by Google

Groſsherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 25. November 1809.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben mit höchſtem landesväterlichem Wohlgefallen vernommen, mit welchem Eifer der Oberſchultheiß Hummel in Engen die Einführung der Stallfütterung in den Bännen Engen und Altorf bewirkt hat, und desfalls gnädigſt befohlen: daß dieſe thätige Verwendung durch den Höchſten Beifall belobt, und durch öffentliche Bekanntmachung ausgezeichnet werde. Carlsruhe den 15. Nov. 1809.

Finanz = Miniſterium.

Hofer. Vdt. Reinhard.

Dienſtnachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 28ten April, 12ten May und 17ten Nov. d. J. den Geheimenrath v. Zwierlein, den Kammerjunker v. Schrottenberg, den Frhr. Franz Göler v. Rävensburg, Frhr. v. Gemmingen zu Preſteneck und Frhr. v. Bolſchweil zu Freiburg zu Kammerherren, ferner den Hofgerichtsrath v. Liebenſtein, den Hofjunker v. Leutrum, den Grafen v. Kageneck, den Frhr. Aug. v. Perglas zu Kammerjunkern, endlich den geweſenen Pagen v. Plittersdorf, den Jagdjunker v. Steube, den Frhr. v. Truchſeß in Würzburg, und den älteſten Sohn des Frhr. v. Gemmingen zu Michelfeld zu Hofjunkern zu ernennen gnädigſt geruht.

Desgleichen iſt es Höchſtdenſelben unterm 3ten Nov. d. J. gnädigſt gefällig geweſen, den Pfarrer Schweri zu Zähringen gebetenermaßen in den Ruheſtand zu verſezen, und die dadurch erledigte Pfarrey Zähringen dem ehemaligen Königl. Präbendar an der Domkirche zu Speyer Wilhelm Schwarz, — und die erledigte Pfarrey Waſenweiler dem Pfarrer Franz Lorenz im obern Simonswald, — desgleichen dem, mit Vorbehalt ſeines Indigenats=Rechts bey der Waldenſer Gemeinde im Königl. Würtembergiſchen Ort Wurmberg — Luzern angeſtellten Pfarrer Kilian die Pfarrey Hohenſachſen zu übertragen.

Vermöge Beſchluſſes der General=Sanitäts=Commiſſion vom 11. Nov. d. J. iſt dem Joſeph Stummpeter von Markdorf im wund=heb=und thierärztlichen Fache unbeſchränkte Lizenz ertheilt worden.

Unterm 13. Nov. d. J. erhielt Paul Belledinn von der Regierung des Oberrheins die Beſtätigung als Vogt zu Waltershofen Oberamts Breiſach.

Todes=Fälle.

Am 24ſten Oct. d. J. iſt der evangeliſche Inſpektor und Pfarrer Höchſtetter zu Ueffingen geſtorben.

Digitized by Google

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den Provinzen des Grosherzogthums Baden vom Monat October 1809.

	1809.		Namen der Marktorte	Waizen.				Halbwaizen				Kernen.				Korn.				Gerſt.				Haber.				Miſchelfrucht			
	Monat	Tag		Fruchtmarkt-Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.		Fruchtmarkt-Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.		Fruchtmarkt-Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.		Fruchtmarkt-Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.		Fruchtmarkt-Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.		Fruchtmarkt Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.		Fruchtmarkt-Beſtand.	Verkauf.	Mittelpreis beträgt auf das DurlacherMltr.	
				Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.	Malter		fl.	kr.
Oberrhein.	October	4	Ueberlingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	1245	1038	8	55	19	8	5	6	3	2	5	23	102	49	3	54	1	1	8	52½
		11		—	—	—	—	—	—	—	—	1294	1165	8	34½	20	10	5	6	19	14	5	52	81	75	3	35	1	1	8	52⅜
		18		—	—	—	—	—	—	—	—	1191	780	8	15½	17	9	5	6	16	12	5	52	131	102	3	35	1	1	8	52
		25		—	—	—	—	—	—	—	—	1735	1563	8	15½	52	39	5	6	11	10	5	52	90	53	3	45	—	—	—	—
		3	Villingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	227	199	6	34	8	3	5	10	7	2	5	24	65	14	3	17	20	8	3	58
		7		—	—	—	—	—	—	—	—	63½	12	6	34	9	2½	5	10	6½	1	5	24	54	19	3	17	15	9	3	58
		10		—	—	—	—	—	—	—	—	200	186	7	31	13	4	5	24	8½	2	5	24	69	20½	3	34	20	13	3	58
		14		—	—	—	—	—	—	—	—	264	25	7	31	10	2	5	24	9½	1	5	24	64½	11	3	34	15	5	3	58
		17		—	—	—	—	—	—	—	—	399	154	7	31	9	2	5	24	10	4	5	38	66	17	3	17	28	14	4	9
		21		—	—	—	—	—	—	—	—	266½	21	7	31	8	2	5	24	7	1½	5	38	52½	10	3	17	28	12	4	9
		24		—	—	—	—	—	—	—	—	287	188	6	33	7	1½	5	10	7½	1½	5	10	50	17½	3	17	14	6	3	58
		28		—	—	—	—	—	—	—	—	358	58	6	33	7	3	5	10	11	4	5	10	56½	20	3	17	18	31	3	58
		31		—	—	—	—	—	—	—	—	360	211	4	32	61	1	5	38	8	2	5	38	24½	20	3	17	14	6	4	9
		2	Möskirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	140	126	7	6	—	—	—	—	7	7	5	15	12	10	2	37	—	—	—	—
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	100	180	7	6	—	—	—	—	6	6	5	15	3	1	2	37	—	—	—	—
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	120	80	6	23	—	—	—	—	14	14	5	15	5	3	2	37	—	—	—	—
		23		—	—	—	—	—	—	—	—	190	145	6	23	—	—	—	—	4	4	5	15	10	7	2	37	—	—	—	—
		28		—	—	—	—	—	—	—	—	150	114	6	23	—	—	—	—	26	26	5	15	14	10	2	37	—	—	—	—
		6	Müllheim.	6	4	7	49	1	1	6	24	7	5	8	10	6	6	5	42	4	3½	3	54	—	—	—	—	2	2	5	52
		13		5	5	7	40	1	1	6	24	6½	4	8	—	5	4	5	20	4	3	3	54	—	—	—	—	3	2	5	52
		20		4	4	8	—	2	2	6	34	7	6	8	10	6	5	5	42	5	3	4	5	—	—	—	—	2	1	5	52
		27		3	3	8	11	1	1	6	24	2½	2	8	10	3	3	5	31	4	3½	4	16	—	—	—	—	1	1	6	2
		5	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	59
		12		—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	5	59
		19		—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	6	20
		7	Kandern.	12	8	7	42	—	—	—	—	18	18	7	42	20	12	5	6	12	12	4	50	—	—	—	—	14	14	5	59
		14		—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	7	31	9	9	5	6	30	27	4	45	—	—	—	—	35	28	5	59
		21		8	8	7	42	—	—	—	—	15	15	7	42	12	12	5	59	14	14	4	45	—	—	—	—	9	9	6	20
				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt				Mutt			
		2	Löffingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	473	58	11	20	28	7	5	54	7	3	4	49	13	3	2	—	67	9	4	54
		9		—	—	—	—	—	—	—	—	485	86	11	36	37	14	5	54	6	5	5	22	10	2	2	2.	58	14	5	5
		16		—	—	—	—	—	—	—	—	435	80	11	36	23	7	5	54	1	—	—	—	8	3	2	22	52	12	4	54
		23		6	4	6	14	—	—	—	—	425	100	11	36	16	4	5	34	13	10	5	8	11	8	2	—	48	14	4	54
		[illegible]		—	—	—	—	—	—	—	—	385	64	11	30	16	4	5	38	20	2	5	22	3	—	—	—	46	10	4	32

Provinz	Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. best.	Waizen Verkauf	Waizen Mittelpreise fl	Waizen Mittelpreise kr	Halbwaizen Fr. best.	Halbwaizen Verkauf	Halbwaizen Mittelpreise fl	Halbwaizen Mittelpreise kr	Kernen Fr. best.	Kernen Verkauf	Kernen Mittelpreise fl	Kernen Mittelpreise kr	Spelz Fr. best.	Spelz Verkauf	Spelz Mittelpreise fl	Spelz Mittelpreise kr	Korn Fr. best.	Korn Verkauf	Korn Mittelpreise fl	Korn Mittelpreise kr	Gerst Fr. best.	Gerst Verkauf	Gerst Mittelpreise fl	Gerst Mittelpreise kr	Haber Fr. best.	Haber Verkauf	Haber Mittelpreise fl	Haber Mittelpreise kr
Oberrhein.	October.	3	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	515	445	7	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		10		—	—	—	—	—	—	—	—	746	640	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		17		—	—	—	—	—	—	—	—	708	550	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		24		—	—	—	—	—	—	—	—	909	768	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		31		—	—	—	—	—	—	—	—	915	461	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	Staufen.	188	186	7	51	33	30	6	39	—	—	—	—	208	200	5	35	80	75	4	16½	—	—	—	—	18	18	4	52
		11		142	136	8	11	18	18	6	46	—	—	—	—	155	144	5	42½	58	46	4	16½	—	—	—	—	12	10	4	59⅝
		18		129	129	8	33	36	36	7	7½	—	—	—	—	104	104	6	4	74	74	4	32	—	—	—	—	14	14	5	7
		25		184	184	8	33	20	20	7	7½	—	—	—	—	122	120	6	4	64	64	4	32	—	—	—	—	15	15	5	7
		31		144	131	8	33	17	16	7	7½	—	—	—	—	118	112	5	56	42	33	4	32	—	—	—	—	10	10	5	7
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		7	Freiburg.	160	148	9	10	48	42	7	22	—	—	—	—	80	76	5	59	16	15	4	41	20	12	4	6	64	60	5	24
		14		160	140	9	10	32	32	7	22	—	—	—	—	80	78	6	20	16	16	4	41	30	24	4	6	64	62	5	24
		21		128	124	9	10	42	31	7	22	—	—	—	—	64	60	6	20	16	14	4	41	20	10	4	6	48	46	5	24
		28		192	180	9	10	32	30	7	22	—	—	—	—	80	60	6	20	16	15	4	41	20	12	4	6	48	40	5	24
		2	Endingen.	65	59	7	29½	30	30	6	13½	—	—	—	—	20	20	5	32	36	36	5	11½	—	—	—	—	16	16	5	46
		9		30	30	8	39	19	19	6	34½	—	—	—	—	11	11	5	46	13	13	6	3½	—	—	—	—	3	3	5	46
		10		40	40	8	39	24	24	6	34½	—	—	—	—	12	12	5	46	26	26	6	3½	—	—	—	—	10	10	5	46
		23		38	38	8	39	15	15	6	55	—	—	—	—	13	13	5	46	12	12	6	3½	—	—	—	—	6	6	6	3⅜
		30		54	46	8	39	12	12	6	34½	—	—	—	—	5	5	5	46	15	15	6	3½	—	—	—	—	5	5	6	3⅛
		6	Emmendingen.	80	80	8	48	20	20	6	41	—	—	—	—	8	8	6	20	8	8	6	9	7	7	4	41	6	6	6	36
		13		134	116	8	48	32	20	6	55	—	—	—	—	8	8	6	20	12	8	6	9	10	10	4	59	10	4	7	—
		20		123	118	8	48	20	20	6	55	—	—	—	—	5	5	6	20	6	6	6	36	7	7	4	41	6	6	7	—
		27		150	136	8	48	30	22	6	55	—	—	—	—	6	6	6	30	15	12	6	27	15	15	4	59	9	9	7	—
		2	Haslach.	36	30	10	13½	24	15	7	38	—	—	—	—	20	15	6	27½	8	6	5	35	20	26	4	50	9	4	5	35
		9		39	31	9	41	26	18	7	38	—	—	—	—	26	15	6	27½	9	7	5	35	30	25	4	50	10	8	5	35
		16		26	22	9	41	25	20	7	38	—	—	—	—	25	21	6	27½	10	8	5	35	36	25	4	37	12	8	5	35
		23		29	24	9	41	26	19	7	38	—	—	—	—	24	20	6	27½	12	9	5	35	40	30	4	50	10	7	5	35
		30		40	30	8	41	30	28	6	27	—	—	—	—	26	22	6	27½	9	6	5	46	50	50	4	50	10	8	6	16⅝
		4	Wolfach.	14	14	10	41½	8	8	8	1	7	7	10	15	14	12	7	29	5	5	6	25	7	7	4	48½	—	—	—	—
		11		20	18	10	15	9	9	8	1	8	7	10	9½	21	21	6	44	3	3	6	25	22	22	4	48½	—	—	—	—
		18		18	18	10	9½	12	12	8	1	6	6	10	9½	18	20	6	37½	8	8	6	25	15	15	4	35	—	—	—	—
		25		21	15	10	9½	14	12	7	48	7	7	10	9½	12	12	6	37½	9	9	6	25	13	16	4	35	—	—	—	—

Provinz	1800. Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. beſt. Mlt.	Waizen Verkauf Mlt.	Waizen Mittelpreiſe fl	Waizen Mittelpreiſe kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen Mittelpreiſe kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen Mittelpreiſe kr	Spelz Fr. beſt. Mlt.	Spelz Verkauf Mlt.	Spelz Mittelpreiſe fl	Spelz Mittelpreiſe kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl	Korn Mittelpreiſe kr	Gerſt Fr. beſt. Mlt.	Gerſt Verkauf Mlt.	Gerſt Mittelpreiſe fl	Gerſt Mittelpreiſe kr	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl	Haber Mittelpreiſe kr
		4		—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	8	20	—	—	—	—	1	1	6	—	2	2	3	44	3	3	2	48
		7		—	—	—	—	—	—	—	—	14½	14½	8	23	—	—	—	—	5	5	6	24	2	2	3	44	7	7	3	—

Tabelle

über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den Provinzen des Groſsherzogthums Baden vom Monat October 1809.

	1809.		Waizen.				Halbwaizen				Kernen.				Korn.				Gerſt.				Haber.				Miſchelfrucht			
													Mittel				Mittel				Mittel				Mittel				Mittel	
Mittel Rhein. October	11	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	8	15	—	—	—	—	8½	8½	5	24	3	3	3	41	2	2	3	—
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	8	8	—	—	—	—	4	4	5	45	3	3	3	41	17	17	2	48
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	47	33	8	6	—	—	—	—	6	6	5	20	2	2	3	44	7	7	3	—
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	8	14	—	—	—	—	6	6	5	20	3	3	3	44	10	10	3	12
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	8	12	—	—	—	—	1½	1½	5	20	4	4	4	—	12	12	3	12
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	8	8	—	—	—	—	5	5	5	20	4	4	4	—	19	19	3	—
	31		—	—	—	—	—	—	—	—	8½	8½	8	—	—	—	—	—	5	5	5	20	1¼	1¼	4	—	5	5	3	—
	31	Bühl	Vier Mal	tel ter	8	30	Vier Mal	tel ter	—	—	Vier Mal	tel ter	—	—	Vier Mal	tel ter	—	—	Vie Ma	rtel lter	5	42	Vie Ma	rtel lter	4	48	Vie Ma	rtel lter	—	—
	7	Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	462	335	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	61	61	4	30
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	508	397	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	—	79	79	4	20
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	524	418	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	108	108	4	20
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	702	513	8	—	—	—	—	—	22	22	5	—	4	4	4	—	163	163	4	—
			Vier	tel			Vier	tel	—	—	Vier	tel			Vier	tel			Vie	rtel			Vie	rtel			Vie	rtel		
	5	Gengenbach	110	50	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—
	12		68	65	8	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	6	54	3	3	5	30	—	—	—	—
	19		87	82	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
	26		105	58	8	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	6	30	7	7	5	24	—	—	—	—
	3	Lahr	21	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	30	14	14	4	30	—	—	—	—
	7		81	81	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	6	—	12	12	4	30	—	—	—	—
	10		49	49	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	12	2	2	4	12	—	—	—	—
	14		140	140	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	6	—	10	10	4	18	4	4	3	30
	17		38	38	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	5	5	4	30	2	2	3	30
	21		96	96	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	6	12	4	4	4	36	4	4	4	—
	24		49	49	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	18	17	17	4	36	6	6	4	12
	28		105	105	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	12	26	26	4	30	2	2	3	54
	31		62	62	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	18	10	10	4	30	5	5	3	48
	3	Offenburg	5	5	7	30	6	6	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	48	11	9	4	42
	7		69	64	7	45	17	17	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	—	16	16	4	—
	10		15	11	7	45	14	13	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	4	30
	14		52	47	7	30	19	19	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	2	2	4	18
	17		15	13	7	45	9	9	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	48	1	1	4	48
	21		66	49	8	15	10	10	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	12	49	49	4	12
	24		35	20	8	—	5	5	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	24	4	30
	28		94	73	7	57	27	27	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	6	41	26	5	30
	31		17	17	7	57	12	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	—	10	2	3	30
			Mal	ter			Mal	ter			Ma	lter			Mal	ter			Ma	lter			Ma	lter						
	7	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	154	130	8	—	—	—	—	—	—	—	Zr.	44	—	—	Zr	34	—	—	Zr	24
	14		—	—	—	—	—	—	—	—	191	120	8	15	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	36	—	—	—	24
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	232	150	8	15	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	36	—	—	—	22
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	144	145	8	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	36	—	—	—	22
	5	Raſtadt	11	10	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	6	8	6	6	5	4	1	1	4	40
	12		15	12	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	6	24	5	5	5	4	—	—	—	—
	19		12	12	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	8	6	24	6	6	5	4	2	2	4	40
	26		23	20	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	20	6	6	5	4	6	6	4	50
Nieder Rhein.	5, 12, 19, 26	Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1806	1799	3	10	80	80	4	33	1401	1401	4	5	609	609	3	4½
	3, 10, 17, 24, 31	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3748½	3748½	3	4	76½	76½	4	37	1266	1266	4	25	1477½	1477½	2	33
	4, 11, 18, 25	Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	463½	463½	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Grosherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 2. December 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Durch einige der neueſten Zeitbegebenheiten, nahmentlich durch die Folgen des Lüneviller Friedens, durch den Presburger Frieden, durch die bald nachher geſchehene Auflöſung des deutſchen Reichsverbands und Entſtehung des Rheiniſchen Bundes hat ſich Unſer Staat in allen ſeinen Theilen ſo ſehr verändert, daß Wir ſchon lange die Nothwendigkeit fühlen, demſelben, anpaſſend zu den jetzigen Verhältniſſen, eine gleiche und einfache Verwaltung zu geben.

Unſere Edikte von 1807. und 1808. haben nur in Anſehung der direktiven Stellen das Nöthigſte einſtweilen verfügt, da zu weiter greifenden Anordnungen die Vorbereitungen damals noch nicht vollendet waren.

Inzwiſchen ſind dieſe nun ſo weit gediehen, daß Wir Uns im Stande finden, auch rückſichtlich der untern und mittlern VerwaltungsStellen, das Nöthige feſtzuſetzen, ſie an die CentralStellen gehörig anzuknüpfen und ſo das Ganze der StaatsVerwaltung zu umfaſſen.

Wir verordnen demnach folgendes:

1.) Das ganze Grosherzogthum wird in Kraiſe und die Kraiſe werden in Bezirke eingetheilt.

Das Nähere hierüber enthält die Beilage A.

Die bisherige Eintheilung in Provinzen wird hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

2.) Alle Gerichtsbarkeit und polizeyliche Gewalt in Unſern Landen wird künftig blos in Unſerm Nahmen und aus Unſerm Auftrag ausgeübt.

3.) Die Verwaltungsſtellen ſind von unten herauf:

a.) In ſtaatsrechtlicher und ſtaatspolizeylicher Hinſicht: Ortsvorgeſezte = Aemter = KraisDirectorien = Miniſterium des Innern;

b.) In ſtaatswirthſchaftlicher und finanzieller Hinſicht: Ortsvorgeſezte, Revierförſter und Waldaufſeher — Verrechnungen und ForſtAemter — KraisDirectorien und OberForſtämter — Miniſterium der Finanzen;

c.) In gerichtlicher Hinſicht:

Aemter — Hofgerichte, und zur Zeit noch JuſtizKanzleyen — Oberhofgericht — Miniſterium der Juſtiz.

4.) Der privilegirte Gerichtsſtand, der bisher einzelnen Claſſen von Unterthanen und Einwohnern Unſerer Lande zukam, hört künftig, rükſichtlich der zum Civil-Stand gehörigen Perſonen, unter den in den Beilagen dieſes Edikts enthaltenen Beſtimmungen, auf. Nur dem Militärſtand bleibt derſelbe wie vorhin.

5.) Die Standesherrn haben die ihnen durch die Rheiniſche BundesAkte eingeräumte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit fernerhin durch ihre Aemter auszuüben.

6.) Die Einrichtung und den GeſchäftsUmfang der Orts und Städtiſchen Vorſtände enthält die Anlage B.

7. Der GeſchäftsUmfang der BezirksVorſtände iſt in der Beilage C. bezeichnet.

8. Ueber die Zuſammenſezung und die Bevollmächtigung der KraisObrigkeiten, nahmentlich der KraisDirectorien und OberforſtAemter, verfügt die Beylage D.

9. Der WirkungsKrais des Oberhofgerichts und der Hofgerichte erhellt aus der Beilage E.

Die ſtandesherrlichen JuſtizKanzleyen haben im gerichtlichen Fach, ſo weit nicht Unſere Geſetze eine Beſchränkung machen, mit den Hofgerichten dieſelbe Gewalt.

In keinem andern Theile der Staatsverwaltung aber wird den Hofgerichten und Standesherrlichen JuſtizKanzleyen eine Einwirkung geſtattet.

Digitized by Google

10.) Die Miniſterien ſind folgende:

a.) Das Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe;

b.) Das Juſtiz-Miniſterium;

c.) Das Miniſterium des Innern;

d.) Das Finanz-Miniſterium;

e.) Das Kriegs-Miniſterium;

Die Einrichtung dieſer Miniſterien und der Geſchäftsumfang eines jeden ſind aus der Beilage F. zu erſehen.

11.) Das Cabinets-Miniſterium hört auf ein beſonderes Departement zu bilden.

Der Cabinets-Miniſter iſt das Organ, durch welches die Anträge der Miniſterien an Uns und Unſere Entſchlieſungen an ſie gehen.

Er bildet mit dem ihm untergeordneten Perſonal das Cabinet.

12.) Der perſönliche Rang der Staats-Miniſter unter ſich richtet ſich nach der Zeit ihrer Beſtallung als wirkliche Geheime-Räthe.

13.) Der Vereinigungs-Punct ſämmtlicher Miniſterien iſt die Miniſterial-Conferenz. Wir beſtimmen derſelben Unſern älteſten Staats-Miniſter, den Wir eben deswegen von der Beſorgung eines beſondern Departements entbinden, zum Präſidenten als Unſeren Stellvertreter, wenn Wir oder Unſers geliebten Enkels des Erbgroßherzogs Liebden derſelben nicht perſönlich beywohnen.

14.) Der Wirkungs-Kreis der höhern Stellen fängt erſt da an, wo der Wirkungskreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhört. Jene haben daher immer an dieſe ihre Verfügungen zu richten.

Sollte je in eilenden Fällen von einer obern Stelle an eine untere, unter Uebergehung der Mittel-Stelle, verfügt werden müſſen, ſo iſt dieſe von dem Verfügten ſogleich zu benachrichtigen.

15.) Die Anliegen und Geſuche der Bittſteller müſſen in Adminiſtrativ- — eben ſo wie in Juſtiz — Sachen zuerſt bey der unterſten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenſtand gehört, angebracht werden, ehe ſie von der unmittelbar vorgeſezten Stelle angenommen werden können.

Digitized by Google

Auf dieſe Art können ſie höchſtens durch drey Inſtanzen gehen. Von der oberſten dieſer Inſtanzen findet keine Berufung mehr ſtatt. Die Verfaſſer ſchriftlicher Eingaben ſind jeder Zeit auf denſelben zu benennen, ſonſt darf darauf keine Rückſicht genommen werden.

16.) Alle ſeither beſtandene Adminiſtrativ — Juſtiz — oder FinanzStellen, welche nicht in dieſer Verordnung und ihren Beilagen benannt ſind, werden von dem ZeitPunkt ihres Vollzugs an aufgelößt.

Dieſer wird hiermit, in ſo weit es nicht, wenigſtens theilweiſe, früher geſchehen kann, ſpäteſtens auf den 23. April 1810 beſtimmt.

17.) Alle in den bisherigen Organiſations- und ConſtitutionsEdikten auch andern LandesGeſezen enthaltene Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Edikt und deſſen Beilagen entgegen laufen, werden hiermit aufgehoben.

18.) Zu Beſchleunigung des ſucceſſiven Vollzugs des gegenwärtigen Organiſations-Edikts und den deshalb zu treffenden vorbereitenden Maaßnehmungen wird hiermit Unſer CabinetsMiniſter ſpeziell beauftragt.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille. Gegeben Carlsruhe den 26. Novbr. 1809.

Carl Friedrich.
Carl Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. von Reizenſtein. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Gerſtlacher.

Verordnungen.

(Das mit der Krone Bayern wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Milizpflichtigen abgeſchloſſene Cartel betreffend.)

In Gemäsheit einer mit der Krone Bayern getroffenen Uebereinkunft, die gegenſeitige Auslieferung der militärflüchtigen Individuen betreffend, wird als Vorſchrift für ſämmtliche Unterbehörden folgendes verordnet:

Digitized by Google

1) Alle der Militär-Conſcription unterworfene Königl. Baieriſche Unterthanen, welche um ſich derſelben zu entziehen in dieſſeitigen Landen Aufenthalt ſuchen und über ihre Entlaſſung aus jenem Verbande ſich nicht hinlänglich auszuweiſen vermögen, ſind auf Betreten ſogleich feſt zu halten, und der nächſtgelegenen Königl. Bayerſchen Behörde zur geeigneten Uebernahme anzuzeigen.

2) Solche Unterthanen der beiden Bundes-Staaten hingegen welche nicht kürzlich, um augenblicklich dem Kriegs-Dienſte ſich zu entziehen, ſondern längſtens ſeit Jahr und Tag vor der Ausfertigung gegenwärtiger Verordnung, in dieſſeitige Lande gekommen ſind, ohne ihrer urſprünglichen Unterthanen-Pflicht entlaſſen zu ſeyn, ſind nur auf jedesmalige amtliche Requiſition der betreffenden Königl. Bayeriſchen Behörden denſelben ebenfalls auszuliefern. Hiernach haben ſich ſämmtliche, insbeſondere die jeweiligen nächſtgelegenen Local-Behörden zu achten und über den genauen Vollzug dieſer wechſelſeitig zur öffentlichen Kenntnißnahme gebrachten Uebereinkunft nicht nur zu wachen, ſondern auch derſelben gegenſeitige Beobachtung von den Königl. Bayeriſchen Behörden in vorkommenden Fällen zu geſinnen. Carlsruhe den 25 Nov. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Büchler.

(Die oft ſo ſehr verſpätete Einſendung der evangeliſch lutheriſchen Pfarr- und Schul-Wittwenfiſci-Rechnungen, und die Einziehung der Ausſtände in dieſe Fonds betreffend.)

Da man es bisher durch alle noch ſo oft wiederholten Verfügungen nicht hat dahin bringen können, daß die Pfarr- und Schul-Wittwenfiſci Rechnungen zur gehörigen Zeit eingeſendet worden wären, und dadurch die Abhör dieſer Rechnungen und die Fertigung der daraus zu extrahirenden General Rechnungen über die Gebühr verzögert wird, ſo ſieht man ſich gemüßigt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß jeder Pfarr- und Schul-Wittwenfiſci-Camerar, der ſeine Rechnung nicht ſpätſtens in der Mitte des Julius eingeſendet haben wird, in eine Strafe zum Beſten des Fiscus und zwar erſterer von 11 fl. und letzterer von 5 fl. 30 kr. unnachſichtlich werde verfallt werden. Und da die ſehr angewachſenen Ausſtände dieſer Fonds groſentheils von den nicht eingehenden Schuldigkeiten der SocietätsGlieder herrühren, ſo werden, damit dem 27 und 28. §. der Pfarrwittwenfiſci Ordnung beßer, als bisher geſchehen, Genüge geleiſtet werde, nach Vorſchrift des letzt gedachten §. die Camerare hierdurch angewieſen, dieſe Schuldigkeiten bey den Verrechnungen, von welchen

Digitized by Google

die ſäumigen Pfarrer und Schullehrer ihre Beſoldungen zu beziehen haben, ohne einiger, dem Fisco nachtheiligen Schonung und Begünſtigung Statt zu geben, zu erheben; wie auch künftig mit Anlegung neuer Capitalien ſo lange inne zu halten, bis ſie die ihnen zur Gleichſtellung der Caſen auferlegten Abgaben in andere Diöceſen werden entrichtet haben. Carlsruhe den 9ten Nov. 1809.

Ev. Luther. Kirchen-Oeconomie Commiſſion.

Hertzberg. Vdt. Weeber.

Bekanntmachung.

Der Poſthalter Fröhlich in Schwezingen hat Reiſenden zur Ungebühr gegen die beſtehende Verordnung ½ Poſt auf Heidelberg ſtatt ¼ abgenommen, und iſt deshalb mit 10 Reichsthalern Strafe belegt worden. Den Reiſenden zur Nachricht, und den Poſthaltern zur Warnung wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 1 December 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Domänen-Verkauf.

Auf ergangne hohe Weiſung einer Grosherzoglich Badiſchen Kammer des Niederrheins werden, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung, nachbenannte unter hieſig Grosherzoglicher GefälleVerwaltung ſtehende herrſchaftliche Domanial-Güter in Steigerung zu Eigenthum verkauft:

1. Die ſogenannte Herzogsried-Wieſe gegen 120 Morgen groß, welche in 55 Loſen zu 2 Morgen und einigen Ruthen abgetheilet, und davon 69 Morgen 2 Vrtl. 8 Ruthen von den Gemeinden Heddesheim, Nekarau, Sandhofen und Käferthal, nach Verhältniß einer jeden Gemeinde allſchon beſtimmten Morgenzahl, das Heu und Ohmet in der Frohnd gemähet, dürr gemacht, und, ſo weit der Weg nach Mannheim iſt, geführet werden muß.
2. die Zollſchreiberei Wieſe ad 3 Morgen 2 Vrtl 27½ Ruthen, welche nur in der Frohnd von der Gemeinde Nekarau gemähet wird; der Eigenthümer aber das Heu und Ohmet auf ſeine Köſten dürr zu machen, und abzuführen hat.
3. Die Jägerdamm Wieſe von 1 Morgen 1 Vrtl. 38 Ruthen, welche nicht befröhnet wird.
4. Der Wieſenknechts Aker ad 2 Morgen 2 Vrtl. 39 Ruthen.

Sämmtlich dieſe Güter liegen auf der Stadt Mannheimer Gemarkung, und wird die Verſteigerung auf Donnerſtag den 28ten nächſtkünftigen Monats Dezember

Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshauß zum goldnen Schaf dahier angefangen.

Die Hauptbedingniße des Verkaufes ſind:

a.) Nach eingelangter Höchſter Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, ſoll die Zahlung des Kaufſchillings in Sechs aufeinander folgenden Jahren alſo geleiſtet werden, daß der erſte Termin ſogleich nach erfolgter Ratification, die übrige fünf aber in den künftigen fünf Jahren jedesmal auf den 2ten Hornung vom Tag der Ratification an mit fünf vom Hundert verzinnßlich zur hieſigen GefällVerwaltung bezahlt werden.

b.) Die Bezahlung des Kaufſchillings kann bei jedem Termin $\frac{1}{2}$tel in baarem Gelde, die übrige $\frac{1}{2}$tel aber mit neu creirten Grosherzoglich Badiſchen Amortiſſations-Caſſe-Obligationen abgetragen werden. Will ein Steiger blos mit ſolchen StaatsObligationen Zahlung leiſten, ſo bleibt demſelben ein mit der Grosherzoglichen Amortiſſations-Caſſe zu treffendes Arrangement darüber anheim geſtellt; ſodann iſt geſtattet mit Bruchſaler Staats-Obligationen, welche zum Behuf der dahieſigen SchloßgartenAnlage ausgegeben worden, nach ihrem vollen Nennwerth zu bezahlen.

c.) Wird das Eigenthums-Recht der verkauften Domänen bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufſchillings vorbehalten.

d.) Werden ſämmtlich dieſe veräuſſert werdende Güter den gewöhnlichen Staats-Laſten gleich andern Privat-Gütern unterworfen.

e.) Müßen den, die Wieſen befröhnenden, Gemeinden ſowohl in der Heu- als Ohmet-Erndte, und zwar dem Schultheis jeden Orts 2. Maas Wein und 8. Pfund Brod, dem gemeinen Diener 1. Maas Wein und 4. Pfund Brod; einem jeden dabei gebraucht werdenden Handfröhner 1. Schoppen Wein und 1. Pfund Brod, dann auf den Wagen Heu oder Ohmt $\frac{1}{2}$ Maas Wein und 2. Pfund Brod, ferner dem Schultheiſen zu Nekarau jährlich 6. fl. und der dortigen Gemeinde 3. fl. 22$\frac{1}{2}$ kr. in Geld gegeben werden.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieſes, werden die Liebhaber eingeladen, ſich auf den anberaumten Tag an der beſtimmten Stelle einzufinden, und die weitre Nebenbedingniße alsdann zu vernehmen. Mannheim den 27. Nov. 1809.

Gefälle-Verwaltung.

Renzler.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unter dem 10. d. M. gnädigſt geruht, die Pfarrey Zeuthern dem Pfarrer Oberdorfer zu Weiher, die Pfarrey Weiher dem Pfarrer Könner zu Oberöwisheim, und die Pfarrey Oberöwisheim dem ehemaligen Pfarrer Seitel zu Buchenau zu übertragen.

Am 20ſten Nov. d. J. ſind nach vorangegangener Wahl von der Oberrheiniſchen Regierung der bisherige Rentmeiſter Johann Elſäſſer als erſter Rath und Stadtrechner, Johann Zipper als zweiter Rath, und Alois Weis als dritter Rath der Stadt Neuenburg, — ſodann die Bürger Anton Groß und Johann Hoch als zweiter und dritter Rath der Stadt Waldkirch, — ferner Pankraz Thoma als Burgermeiſter, Michael Lays als erſter Rath und Stadtrechner, Dominick Beckert als zweiter Rath, Lorenz Müller als dritter Rath der Stadt Schönau, — und endlich Peter Thoma als Burgermeiſter, Alois Schubnell als erſter Rath und Stadtrechner, Ulrich Wermuthhäuſer als zweiter Rath, Michael Mayer als dritter Rath, und Konrad Frey als Rathſchreiber für die Stadt Todtnau beſtätigt worden.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 18. Nov. d. J. iſt den Candidaten der Heilkunde Ludwig Chriſtian Schuſter von Carlsruhe im ärztlichen, wund- und hebärztlichen Fache, Franz Bils von Bruchſal, und Carl Theodor Sievert von Gondelsheim im ärztlichen und hebärztlichen Fache unbeſchränkte Licenz ertheilt worden. — Unter dem nemlichen iſt dem Apotheker Ignaz Armbruſter von Achern, und dem Joſeph Modei von Bensheim als Wundarzt 3ter Claße Licenz ertheilt, und Bernhard Vogel zu Freudenberg als Wundarzt 2ter Claße anerkannt, auch ſolchem die Schutzpocken-Impfung geſtattet worden.

Den 11ter Novemb. d. J. wurde von der Regierung des Oberrheins Mathias Wißer von Unterglotterthal als Vogt daſelbſt beſtätigt.

Todes-Fälle.

Am 10ten November d. J. iſt der penſionirte Stift-Schutternſche Exkapitular Bernard Bührer in Wolfach, — und am 17ten Novemb. d. J. der katholiſche Pfarrer Philipp Carl Schüler zu Schneberg geſtorben.

Nachricht.

Die, zu obigem Organiſations-Edikt gehörigen Beilagen werden in den nächſten Regierungsblättern nachfolgen, und die vollſtändige Organiſation wird in Kurzem bey dem Hofbuchdrucker Müller zu haben ſeyn.

Großherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 9. December 1809.

Beilage Lit. A:

zu dem, im lezten RegierungsBlatt verkündeten Organiſations Reſcript vom 26. Nov. d. J.

Unſere geſammten Großherzoglichen Lande werden in Kreiſe, und dieſe lezteren in AmtsBezirke eingetheilt.

Die Kreiſe ſind folgende:

Der Seekreis, der DonauKreis, der WieſenKreis, der TreiſamKreis, der KinzigKreis, der MurgKreis, der Pfinz und Enzkreis, der NeckarKreis, der OdenwälderKreis, der Main und TauberKreis.

I. Der SeeKreis.

Begreift die ſüdöſtlichſten Gränzländer des Großherzogthums, und enthält dermalen die gegenwärtigen Aemter Pfullendorf, Markdorf, Meersburg, Uiberlingen, Conſtanz, Reichenau, Bohlingen, Salem, Herdwangen, Petershauſen, Hilzingen, UnterElchingen, Heiligenberg, Mößkirch, und Engen.

Die Aemter Pfullendorf und Bohlingen bilden StaabsAemter.

Das Amt Markdorf wird zu dem ObervogteiAmt Meersburg geſchlagen.

Desgleichen werden Stadt und LandAmt Uiberlingen und Stadt und Land Amt Conſtanz mit einander vereinigt, zu welchem lezterem auch noch das Amt Reichenau kommt.

Die zu dem Kreiſe gehörigen Grundherrlichen Orte ſind; Worndorf, Freu-

denthal, Liggeringen, Rohrnanghof, Möffingen, Güttingen, Hüttisheimhof, Gahlingen, Worblingen, Langenrain, Marbach, Wangen, Billafingen, Beurenhof, und Neſſenhof.

Der Sitz des Kreiſes iſt in der Stadt Conſtanz.

II. Der Donau Kreis

Umfaßt den obern Schwarzwald, und enthält dermalen die Aemter Blumenfeld, Bonndorf, Villingen, Bräunlingen, Triberg, einſchließlich des ganzen Prechthals, Thiengen, Jeſtetten, Thengen, Blomberg, Löffingen, Neuſtadt, Stühlingen, Donaueſchingen, Hüfingen, Möhringen und Vöhrenbach.

Das StadtAmt Villingen macht mit dem bißherigen dortigen Amt, und Bräunlingen ein Amt aus.

Das Amt Bonndorf bekommt zu ſeinem jetzigen Beſtand noch die Vogtey Schluchſee mit Eiſenbreche, die zu dem Kreiße gehörigen Grundherrlichen Orte ſind die Herrſchaft Schrozburg und Immendingen.

Der Sitz des Kreiſes wird demnächſt beſtimmt werden.

III. Der Wieſen Kreis.

Zwiſchen der weſtlichen Gränze des vorigen Kreiſes, und dem Rhein, begreift die Aemter St. Blaſien, Schönau, Waldshut, Seckingen, Beuggen, Röteln, Schliengen und Badenweiler.

Die Aemter Beuggen und Schliengen gehen ein, und zerfällt mit deren Inbegriff das bisherige OberAmt Röteln, in die drey Aemter Lörrach, Schopfheim, und Candern.

Auch iſt die Stadt Kleinlaufenburg zu dem Sitze eines neuen Amtes beſtimmt.

Das Amt St. Blaſien verliert die Vogtey Schluchſee, die zu dem Amte Bonndorf kommt, und den Ort Hochenſchwand, der zu Waldshut kommt. Es erhält dagegen von Waldshut den Ort Kutterau.

Das Amt Waldshut enthält die Stadt dieſes Namens, und die Orte Dogern, Roggenſchwil mit Föhrenbach, und Leinegg, Weihlen, Dietlingen, Waldkirch, Gais, Eſchbach, Schmitzingen, Bierbronnen,

Digitized by Google

Rohr, Aispel, Bürgeln, Haibach, Haſelbach, Bierdorf, Birkingen, Kuchelbach, Bolland, Eißenwerk Albbruck, Buch, Etzwil, Heide. Hechenwihl, Steinbach, Kießenbach, OberAlpſen, Rentſchwihl Baunholz, Ay, Strittberg, Amerigſchwand, Segalen, Elmenegg, Attlisberg, Heppenſchwand, Frohnſchwand, Tiefenhäußern, Oberweſchnegg, Unterweſchnegg, Neumühl, Immenrich, Brunadern, Aisberg, Hohenſchwand, Gurtweil, Indlighofen, endlich nur noch proviſoriſch Rötelen, Hohenthengen, Herdern und Lienheim.

Das neue Amt KleinLauffenburg bekommt die Orte KleinLauffenburg, Hauenſtein, Murg, Rheinsberg, Rothhauß, Rüttihof, Raina, Diggeringer Mühle, Binzgen, Gaisböhl, Oberhöfer Hammer, Hänner, Oberhof, Thimoos, Niderhof, Diggeringen, Zechenwihl, Gerwihl, Oberwihl, Rüswihl, Lochmühle, Tiefenſtein, Rotzingen, Burg, Hartſchwand, Strittmatt, Engelſchwand, Hochſchür, Lochmatt, Segeten, Hetzleinmühle, Hochſal, Rotzel, Luttingen, Grünholz, Stadenhauſen, Alb und Albbrett, Schochen, Niederwihl.

Zu dem Amte Seckingen gehören die Orte Seckingen, Rippolingen, Katzenmoos, Harpolingen, Rikenbach, Hennematt, Bergalingen, Jungholz, Egg, Willaringen, Willadingen, der von Zweierſche Lehenhof, Wickerts Mühle und Schweighof, Attorf, Hornberg, Hutten, Rüttihof, Altenſchwand, Glashütte, Hottingen, Obergebisbach, Niedergebisbach, Herriſchried, Herriſchrieder Säge, Herriſchrieder Rütte, Herriſchwand, Schellenberg, Girsbach, Lochhäuſern, Wehrhalden, Lindauer Lehenhof, Warmbach, Nollingen, Beuggen Karſau, Riedmatt.

Das Amt Schönau begreift Schönau mit Schönbuchen, Schönenberg, Entenſchwand, WildBöllen, Eitern, Holzinshauß, Multen, Rollsbach, Atzenfeld, Königshütte, Geſchwand, Breg, Herriſchwand, Thunau, Biſchmatt, Michelrütte, Wambach, Schindeln, OberBöllen, NiederBöllen, Haidflühe, Ittenſchwand, Kaſtel,

Oberhepſchingen, Niederhepſchingen, Hof, Künaberg, Stutz, Holz Graben, Umgehnwieden, Rütte, Oberwinden, Lailehäuſer, Leitenbach, Todtnau, Affterſteg, Hasbach, Muggenbrunn, Brandenberg, Fahl, Schlechtnau, Todtnauerberg, Todtnauer Bergrütte, Neuenweeg mit Belgen, Oberheubro'n, Mittelheubronn, Unterheubronn, Bürchau, Kaſtel.

Das künftige Amt Schopfheim bekommt Schopfheim nebſt dem Hammer, Höfen und Ehnerfahrnau, Gundenhauſen, Maulburg, Weitenau, nämlich das Kloſter, der Kloſterhof, Heuberg und Hummelberg, Wiesleth, nebſt Henſchenberg, Eichholz, Schillingshof, Langenau, nebſt Enkenſtein, Ober Tegernau, Oberhäuſer, Raich, Ried, Hoheneck, Langenſee, Elbenſchwand, Holl, Gresgen, Ewigen, Sallneck, Schwand, Nieder Tegernau, Wies, Demberg, Fiſchenberg, Kühlenbronn, Stockmatt, Fahrnau, Hauſen nebſt dem Bergwerk, Raitbach, Kirnberg, Scheuermatt, Kehregraben, Blumberg, Schweigmatt, Schlechtbach, Wiechs, Eichen, Gersbach mit Fezenbach, Neuhauß und Lochmühle, Glashütte mit Stegmühle, Haſſel, Doſſenbach, Ober- Mittel- und Nieder- Minſeln, Nordſchwaben, Ober- und Nieder- Eiſel, Adelhauſen, Rapperſchweier und Ottwangen.

Dem Amt Lörrach werden zugetheilt, Lörrach, Stetten, Inzlingen, Grenzach, Tüllingen, Weil, Haltingen, Oetlingen, Binzen, Rümmingen, Wittlingen, Schallbach, Mappach mit Maugenhard, Fiſchingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen, Efringen, Egringen, Iſtein, Huttingen, Thumringen, Röteln mit der Kirche, Mühle, Röttlenweiler und Schloß, Hagen mit Haſenloch, Hauingen, Brombach, Steinen, Höllſtein, Hüſingen, Hägelberg, Wiehlen mit Rührberg und Markhof, Herthen, Degerfelden und Hachenbacher Hof.

Das künftige Amt Candern beſteht aus Candern nebſt dem Platz und Glashütte, Wollbach, Nebenau, Egerten, Egisholz, Hammerſtein, Holzen, Riedlingen, Malsburg, Vogelbach nebſt Käsacker, Tantenwühle, Lütſchenbach, Oedenbach, Lausbühl, Kaltenbach, Wambach,

Bürgeln, Marzell, Schlechtenhauß nebſt Hofen, Endenburg, Kirchhauſen und Lehn Acker, Sitzenkirch, Feuerbach, Niedereggenen mit Gennebach und Kutzmühle, Obereggenen mit Schallſingen, Feldberg mit Rheinthal, Tannenkirch mit Kaltenherberg, Kupf, Bellingen und Utnach, Hertingen, Wintersweiler, Welmlingen, Blanſingen, Kleinen Kems, Steinenſtadt, Schliengen und Mauchen.

Das Amt Müllheim beſteht aus den Orten Müllheim, Badenweiler, Oberweiler, Niederweiler, Schweighof, nebſt den Sirnizer Höfen, Lippurg, Sehringen, Zunzingen, Hügelheim, Zienken, Buggingen, Bettberg, Britzingen, Dattingen, Muggart, Seefelden, Laufen, St. Ilgen, Gallenweiler, Gittigen, Sulzburg, nebſt Sengelberger Hof, Ballrechten nebſt Kaſtelhof, Ober- und Nieder-Dottingen, Vögisheim, Auggen, nebſt Hach, endlich die Stadt Neuenburg.

Die zu dem Kreiſe gehörigen Grundherrlichen Orte ſind: Unteralphen, Niederſchwörſtätt, Oberſchwörſtätt, und Eichbühl, Niederdoſſenbach, Oeflingen und Grünenbach, Wallbach, Oberſäckingen, Wehr, Enkendorf, Flienken, Kloſterhof, Lachen, Niederwehren, Thal Mettlen und Steinegg, Adelsberg, Altenſtein mit Sonnematt, Atzenbach, Blauen, Ersperg mit Wallmatt und Wühre, Happach mit Forſthof und Schürberg, Riedichen mit Gaisbühl und Hütten, Häg, Pfaffenberg und Keſſern, Mambach mit Silbersau und Mehlſchau, Rohmatt, Rohrberg, Stadel, Zell, Bellingen, Liel, Inzlingen, Bamlach und Rheinweiler.

Der Sitz des Kreiſes iſt zu Lörrach.

IV. Der Treiſamkreis.

Enthält die jetzigen Aemter Heitersheim, Staufen, Breiſach, St. Peter, Waldkirch, Freyburg, und den größten Theil von Hochberg, in den künftigen Aemtern Staufen, Breiſach, StadtAmt Freiburg, zwey Land-Aemter Freyburg, St. Peter, Waldkirch, Emmendingen und Endingen.

Das bisherige Amt Heitersheim geht ein, und wird mit Ausnahme der zu dem Amt Müllheim fallenden Stadt Neuenburg zu dem Amte Stauffen geſchlagen, welches dagegen die Orte Ehrenſtetten, Gütighofen, Kirchhofen, Ober- und Unter Ambringen, Ofnadingen, Oehlinsweiler und Pfaffenweiler an das erſte LandAmt Freyburg abtritt.

Dieſes LandAmt Freyburg beſteht aus den ebengenannten Amts Staufenſchen Orten, und bekommt von dem bisherigen OberAmt Freyburg dazu die Orte Ebringen, Norſingen, Föhrenſchallſtadt, St. Georgen, Haslach, Leutersberg, Mengen, Berchtolskirch, St. Nikolaus, Opfingen, Schallſtadt, Schallhöfe, Thiengen, Uffhauſen, Wendlingen, auch Wolfenweiler.

Das 2te LandAmt Freyburg beſteht aus dem Reſte des bisherigen OberAmts, wozu es noch von Hochberg die Orte Denzlingen, Gundelfingen, nebſt Reutenbach, Vorſtetten und Schupfloch, von Waldkirch aber Klotterthal und Ohrensbach bekommt.

Das künftige Amt Breiſach bildet ſich aus dem jezigen OberAmt, mit welchem die Stadt vereinigt wird, und von Hochberg die Orte Biſchoffingen, Bickenſohl und Ihringen dazu kommen.

Das neue Amt Endingen beſteht aus der Stadt Endingen, den von Kenzingen abkommenden Orten Wiehl mit Wöllingen, Küchlinsbergen und Riegel, auch zur Zeit Forchheim und Schelingen, dann aus den Hochberger OberAmtsOrten Bahlingen, Bözingen, OberSchaffhauſen, Eichſtetten, Königſchaffhauſen und Leiſelheim.

Das StadtAmt Freyburg und StaabsAmt St. Peter bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange. Mit dem Amte Waldkirch wird die Stadt vereinigt, wogegen es die Orte Klotterthal und Ohrensbach abgiebt.

Das Amt Emmendingen beſteht aus dem Reſte des Oberamts Hochberg nach Abzug der Orte Weisweil und Herdern, auch derjenigen, die es nach Breiſach, Freiburg und Endingen abgiebt.

Die zu dem Kreiſe gehörigen grundherrlichen Orte ſind, Aubach mit Bollſchweil und Elighofen, halb Gütighofen, Leimbach, Biengen mit Dottighofen, Ober-

Digitized by Google

und Unter-Krotzingen nebſt Kems, Ichtingen, Oberbergen mit Vogts-Burg, Ober- und NiederRothweil, Hauſen an der Möhle, OberRimſingen, Waltershofen und Dachswangen, Munzingen, Feldkirch, Amoltern, Sasbach mit Limburg und Lützelburg, auch Haimbach und Hecklingen, Antheil an Bötzingen und OberSchafhauſen, auch an Gottenheim und Mördingen, Au, Sölden, Merzhauſen, Wittnau und Biezighofen, Neuershauſen, Holzhauſen, Niederreute und Oberreute, Umkirch, Wildthal, Stegen und Weiler, Unterybenthal, Buchheim, Hochdorf und Benzenhauſen, Weilersbach, Dietenbach, Steig und Fahrenberg, Falkenſteig, Hugſtetten, Buchenbach, Buchholz, Niederwinden und Schwangen, Oberyach, Föhrenthal Büderbach, Niederſpitzenbach.

Der Sitz des Kreiſes iſt in Freyburg.

V. Der Kinzig-Kreis.

Enthält das neue Amt Ettenheim, ſodann die bisherigen Aemter Kenzingen, Mahlberg, Lahr, Offenburg, das in zwey zerfällt, Kork, Gengenbach, Haßlach und Wolfach. Das Amt Ettenheimmünſter wird aufgelöſt.

Das Amt Kenzingen begreift mit Ausſchluß der Orte Küchlinsbergen, Ober- und Niederhauſen, Riegel, Wiehl und Wöllingen das jetzige OberAmt einſchließlich der Stadt Kenzingen und Au, ſodann von Hochberg die Orte Weisweil und Herbern und von Mahlberg die Orte Broggingen, Wagenſtadt und Tutſchfelden.

Das neue Amt Ettenheim bekommt vom OberAmt Mahlberg die Stadt Ettenheim, Ettenheimweiler, Grafenhauſen, Kappel am Rhein, und Ringsheim, und von Kenzingen die Orte Ober- und Niederhauſen, womit das bisherige Amt Ettenheimmünſter vereinigt wird.

Das Amt Mahlberg behält von jetzigem OberAmt die Orte Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Kippenheim, Kippenheimweiler, Kürzel, Mahlberg, Ottenheim und Schutterzell, und bekommt vom Amte Lahr, Sulz.

Das Amt Lahr bleibt wie gegenwärtig mit Ausſchluß des Ortes Sulz.

Das Stadt- und erſte LandAmt Offenburg enthält die Stadt dieſes Nahmens, und vom bisherigen OberAmte die Orte Bohlsbach, Bühl, Elgersweyer, Goldſcheuer, Griesheim, Kittersburg, Marten, Müllen bey Goldſcheuer, Schutterwald mit Langhurſt und Höfen, Waltesweyer, Zunsweyer, Ortenberg mit Kefersberg, Zell mit Feſſenbach, Albersbach, Riedle, Weyerbach, Ober- und UnterRamersweyer.

Das zweite LandAmt Offenburg begreift die Orte Appenweyer, Ebersweyer, Weyer, Durbach mit Ober- und UnterNeſſelried, Herzthal mit Meiſenbühl, Nußbach mit Müllen, Urloffen mit Zimmern und Zuſenhofen.

Die Aemter Kork und Gengenbach bleiben wie jetzt.

Die Grundherrlichen Orte in ſolchem ſind:

Allmansweyer, Altdorf, Diersburg, Meiſenheim, Nonnenweyer, Orſchweyer, OttenweyrerHof, Rohrburgerhof, Ruſt, Schmieheim, Wittenweyer, Berghaupten, Hofweyer, NiederSchopfheim und Windſchläg, auch Bleichheim.

Der Sitz des Kreiſes iſt in Offenburg.

VI. Der Murgkreis

umfaßt die künftigen Aemter Biſchofsheim, Oberkirch, Renchen, Achern, Bühl, Baden, zwey Raſtadter Aemter Gernsbach und Ettlingen.

Die bisherigen Aemter Schwarzach, und Steinbach gehen ein.

Das Amt Biſchofsheim bleibt wie jetzt.

Das Amt Oberkirch bleibt wie jetzt, mit Ausſchluß des Gerichts Ulm.

Das neue Amt Renchen bekommt von Achern die Gerichte Renchen und Kappel und von Oberkirch das Gericht Ulm.

Das Amt Achern verliert die erſtgedachten beiden Gerichte und bekommt dafür von Bühl, Lauff und Ottersweyer.

Das Amt Bühl behält den Reſt ſeines bisherigen Amts und bekommt dazu das Amt Schwarzach mit Ausſchluß der Orte Hügelsheim, Sellingen und Stollhofen.

Baden bekommt zu ſeinem Diſtrickte die Stadt dieſes Nahmens mit den dazu gehö-

gehörigen Zinke und Höfen: Badenſcheuern, Dollen, Gunzenbach, Carlshof, Hahnenhof, Herrenguth, Häßlich, Krippenhof, Sauersberg, Selig, Thiergarten, und Jagdhaus, ſodann Balg, Ober- und Unterbeuren, Eck, Geisbach, Gerolsau, Mahlsbach, Müllenbach, Schmalbach, und das bisherige Amt Steinbach.

Das Stadt- und erſte LandAmt Raſtadt bekommt die Stadt Raſtadt, und von dem bisherigen OberAmte die Orte Rheinau, Förch, Iffezheim, Kuppenheim, Niederbühl, Oberndorf, Ottersdorf, Plittersdorf, und Wintersdorf, ſodann von Baden die Orte Eberſteinburg, Haueneberſtein, Oos mit Oosſcheuer und der Schweigrother Mühle, und Sandweyer, endlich von Schwarzach die Orte Stollhofen, Sellingen und Hügelsheim.

Das zweite LandAmt Raſtadt erhält den Reſt des bisherigen OberAmts.

Das Amt Gernsbach bildet ſich aus der Vereinigung der bisherigen Aemter Eberſtein und Gernsbach.

Das Amt Ettlingen bleibt wie jezt, ausſchließlich der Orte Bulach, Beyertheim, Dachslanden und Grünwinkel, die es an Carlsruhe, und des Ortes Stupferich, den es an Durlach abgibt.

An Grundherrlichen Orten gehören zu dieſem Kreiſe Neuweyer, und Gaisbach.

Der Siz des Kreiſes iſt in Raſtadt.

VII. Der Pfinz- und Enzkreis

Begreift die künftigen Aemter:

StadtAmt Carlsruhe, LandAmt Carlsruhe, Durlach, Stein, zwey Pforzheimer, zwey Bruchſaler Aemter, Bretten, und Gochsheim. Das bisherige StaabsAmt Eppingen gehet ein.

Das StadtAmt Carlsruhe begreift die hieſige Stadt nebſt KleinCarlsruhe, und Gottsau.

Das LandAmt erhält von dem bisherigen OberAmt die Orte Mühlburg, Eggenſtein, Fridrichsthal, Hochſtetten, Knielingen, Linkenheim, Welſch und DeutſchNeureuth, Rüppur und Schrökh, von dem Amte

Digitized by Google

Ettlingen die Orte Grünwinkel, Daxlanden, Beiertheim, Bulach, Scheibenhard, und von dem OberAmte Durlach die Orte Rintheim, Blankenloch, Büchig, Spöck, und Staffort.

Das Amt Durlach verliert die letztgenannten Orte und giebt Söllingen an Stein und Weingarten an Bruchſal ab, erhält hiernächſt Stupferich von Ettlingen.

Das Amt Stein giebt ab: Bauſchlott und Bilfingen, und erhält dagegen vom Amt Durlach, Söllingen, und von dem Amte Bretten, Jöhlingen und Wöſchbach.

Das Stadt- und erſte LandAmt Pforzheim begreift die Stadt dieſes Namens nebſt den Orten Dillſtein, WeiſenStein, Büchenbronnn, Huchenfeld, Niefern, Eutingen, und Brötzingen;

Das 2te LandAmt Pforzheim begreift den Reſt des bißherigen OberAmts nebſt Bauſchlott und Bilfingen.

Das Stadt und 1ſte LandAmt Bruchſal enthält die Stadt, nebſt den Orten Unteröwisheim, UnterGrombach, OberGrombach und Helmsheim, dem bisherigen Carlsruher OberAmtsOrt Graben, und dem bisherigen Durlacher OberAmtsOrt Weingarten.

Das 2te LandAmt Bruchſal enthält den Reſt des bißherigen OberAmts mit Ausſchluß von Neuenbürg, und von dem Amte Kißlau: Mingolsheim.

Das Amt Bretten verliert die Orte Helmsheim, Jöhlingen, und Wöſchbach, und bekommt ſtatt deſſen das bißherige StaabsAmt Eppingen.

Das Amt Gochsheim vereinigt die bißherigen Aemter Gochsheim und Odenheim und bekommt dazu das Dorf Neuenbürg, wogegen es UnterOewisheim abgibt.

An grundherrlichen Orten gehören zu dieſem Kreiſe Hohenwettersbach, Königsbach, Würm, Liebeneck, Heidach und Thiergarten, Hamberg, Hohenwarth, Lehningen, Mühlhauſen, Neuhauſen, Schöllbrunn, Steinegg, und Tiefenbronn, ferner Flehingen, Gondelsheim, Menzingen, Sickingen mit NeuSickingen, und Sulzfeld mit Ravensburg.

Der Sitz des Kreiſes wird demnächſt beſtimmt werden.

Digitized by Google

VIII. Der NeckarKreis

Begreift die bisherigen Aemter Philippsburg, Schwezingen, StadtAmt Heidelberg, LandAmt Oberheidelberg, LandAmt Unterheidelberg, StadtAmt Mannheim, Ladenburg, Weinheim und Neckargemünd, wozu noch das neue StaabsAmt Rauenberg kommt, dagegen das Amt Kißlau eingeht.

Das Amt Philippsburg bekommt zu ſeinem dermaligen Beſtand noch von dem bisherigen OberAmt Carlsruhe die Orte Liedolsheim und Rußheim, und von dem eingehenden Amt Kißlau die Orte Kißlau und Kronau.

Das StaabsAmt Rauenberg wird zuſammengeſetzt aus den bisherigen Kißlauer AmtsOrten, Balzfeld, Dielheim, Eſchelbach, Horrenberg, Malſch, Malſchenberg, Mühlhauſen, Oberhof, Rauenberg, Rettigheim, Rotenburg und Unterhof.

Das Amt Schwezingen bleibt wie jezt.

Das Amt Oberheidelberg begreift die Orte: AltWißloch, Bruchhauſen, Eppelheim, Grünshof, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Pleikartsförſterhof, Rohrbach und Bierhalterhof, St. Jlgen, Sandhauſen, Waldorf, Weiblingen und Wißloch.

Das Amt Unterheidelberg begreift den Reſt des jetzigen OberAmts Heidelberg.

Die StadtAemter Mannheim und Heidelberg, ſo wie die Aemter Ladenburg und Weinheim und das StaabsAmt NeckarGemünd behalten ihren dermaligen Umfang.

Die zu dem Kreis gehörigen Grundherrlichen Orte ſind: Beyerthal, Gauangelloch, Jlvesheim, Leutershauſen, Litzelſachſen, Mauer, Münchzell, Schatthauſen, und Urſenbach.

Der Sitz des Kreiſes iſt in Mannheim.

IX. Der OdenwälderKreis

umfaßt das Amt Neckarſchwarzach, das mit der Stadt Waibſtadt ver-

einigt wird, ſodann an Standes- und Grundherrlichen Bezirken: das bißherige Ober-Amt Waibſtadt, und die Landvogtey Moßbach, leztere mit Ausſchluß des Amtes Buchen, ferner die Orte Adelshofen, Bockſchaft, Dammhof und Ittlingen.

Der Siz des Kreiſes iſt in Mosbach.

X. Der Main- und Tauber Kreis

begreift die beyden Landvogteyen Miltenberg und Werthheim, und das Amt Buchen.

Der Siz dieſes Kreiſes wird demnächſt beſtimmt werden.

Verordnung.

In Erwägung, daß die meiſten Gemeinden durch die mehrjährigen unvermeidlichen Kriegslaſten in beträchtliche Schulden gerathen ſind, und daher nothwendig iſt, deren Ausgaben, ſo viel möglich, zu verringern;

In fernerer Erwägung, daß die Verabreichung von Geſchenken der Gemeinden an StaatsBeamte dem Geiſt und der Würde ihres Amts entgegenſteht,

werden hiermit

1.) die bisher üblichen NeuJahrsGeſchenke der Gemeinden an StaatsDiener, bei denjenigen StaatsDienern, welchen ſie nicht in ihrer Signatur zugeſichert ſind, ſogleich und ohne Erſaz aufgehoben;

2.) ſolchen StaatsDienern, welche ein beſtallungsmäſiges Recht darauf haben, für ihre Perſon, werden ſolche noch ſo lange belaſſen, bis entweder nach ihrem Abkommen von ihren dermaliger Dienſten dieſe Geſchenke auch hier abgeſtellt werden können, oder bis ſie ſelbſt bei einer etwaigen neuen BeſoldungsRegulierung eine GehaltsVermehrung erhalten, welche ſie zugleich als Entſchädigung für die ihnen alsdann zu entziehende NeuJahrsGeſchenke anzuſehen haben.

3.) Hiernach hat kein StaatsDiener fernerhin dergleichen Geſchenke anzunehmen, wann er nicht ein beſtallungsmäßiges Recht dazu hat, bei Vermeidung ſonſt dieſerhalb nach dem Geſez über unerlaubte Geſchenksnahme behandelt zu werden.

4.) Diejenigen StaatsDiener hingegen, welche dermalen noch das Recht zu dieſem Bezug haben, ſollen ſolches alsbald und noch vor dem bevorſtehenden neuen Jahre

Digitized by Google

bei der ihnen vorgeſezten Regierung anzeigen und von ſolcher für die hierzu ſchuldigen Gemeinden zur Abgabe die Legitimation auswirken.

5.) Diejenigen OrtsVorgeſezte oder GemeindsVerrechner, welche ohne dieſe Legitimation dennoch ſolche Geſchenke abgeben, bleiben zum Wiedererſaze an die Gemeinden verbunden.

6.) Sämmtliche Abhörer der GemeindsRechnungen haben auf die Befolgung dieſer Verordnung genau zu ſehen, überhaupt aber die Regierungen dafür zu ſorgen, daß derſelben nachgelebt wird. Carlsruhe den 6. Dec. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Bekanntmachung.

Diejenige StrafUrtheile, welche das Grosherzoglich Badiſche JuſtizMiniſterium gegen mehrere Unterthanen wegen Unterſtüzung und Beförderung ſelbſt ranzionirter feindlicher Truppen unterm heutigen, als hierzu Kraft auſſerordentlichen Auftrags niedergeſeztes Special-Gericht, hat ausfertigen und vollziehen laſſen, werden nachfolgender Maaſen zur allgemeinen Warnung übel geſinnt geweſener Unterthanen anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 21ten November 1809.

JuſtizMiniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Lit. A.

Urtheil.

In Unterſuchungs-Sachen gegen den Keßler Lorenz Mayer zu Litistobel und ſeinen Gehülfen, den Keßler Gebhard Wieder von Roggenbeuern, wegen gefährdevoller Beyhülfe zum Durchkommen Oeſtreichiſcher Selbſtranzionirter; ferner in Unterſuchungs-Sachen gegen den Keßler Friederich von Heiligenberg, wegen einiger wie wohl ohne Erfolg deßfalls intendirter Unternehmungen, erkennt das Großherzoglich Badiſche JuſtizMiniſterium Kraft auſſerordentlichen Auftrags als Special-Gericht auf geführte Unterſuchung und nachgepflogener ordnungsmäßigen Berathſchlagung mit Urtheil zu Recht, daß die erſtgenannten Keßler Mayer und Wieder jeder in eine ſechszehnmonatliche, jedoch mit Einrechnung ihrer bisherigen Arreſt-Zeit, in Hüfingen

zu erſtehende Arbeitshaus-Strafe, der Keßler Friederich hingegen lediglich in eine polizeiliche Gefängnißſtrafe von 4 Tagen zu verurtheilen, und von jedem der drei Sträflinge der auf ſeine Unterſuchung vorhin verwendete Koſten-Aufwand zu bezahlen ſey. Urkundlich des beigedruckten kleinern Juſtiz-Miniſterial-Siegels. Gegeben Karlsruhe den 21ten November 1809.

(L. S.)

Lit. B.

Urtheil.

In Unterſuchungs-Sachen gegen Matheus Han von Urnau wegen Unterſtützung des Feindes durch Zuführung ſelbſt Ranzionirter gegen Belohnung und wegen Betrettung des feindlichen Landes nach aufgeſtellt geweſenem MilitärCordon; dann in Unterſuchungs-Sachen gegen den Müller Johann Hepp von Urnau wegen gegebener Gelegenheit zum Sammeln und Fortkommen Oeſtreichiſcher Ranzionirter, endlich in Unterſuchungs-Sachen gegen den Ammann Kleck und Alois Ammann wegen Hintanſetzung desfalſig landesherrlicher Befehle, und dadurch den Gemeinden gegebenen übeln Beiſpiels, erkennt das Großherzoglich Badiſche JuſtizMiniſterium Kraft auſſerordentlichen Auftrags als Special-Gericht auf geführte Unterſuchung und nachgepflogener ordnungsmäßigen Berathſchlagung mit Urtheil zu Recht, daß Matheus Han in eine achtmonatliche, jedoch unter Einrechnung des bisherigen Arreſts, in Hüfingen zu erſtehende Arbeitshausſtrafe zu verurtheilen, der Müller Johann Hepp aber nur mit einer zweimonatlichen bürgerlichen Gefängnißſtrafe, hingegen der Ammann Kleck wegen beſonders ſchuldhaftem Benehmen mit Amts-Entſetzung und einer ſechswöchentlichen bürgerlichen Gefängnißſtrafe, und Alois Ammann als minderſchuldig ebenfalls mit Amts-Entſetzung, jedoch mit einer zwanzigtägigen gleichen Einthürmungsſtrafe zu belegen, endlich jeder der angeführten vier Sträflinge in die auf eines jeden Unterſuchung damals verwendete Koſten zu verurtheilen, im übrigen aber eine weitere Unterſuchung gegen die Gemeinds-Pfleger in Urnau zu umgehen ſey. Urkundlich des beigedruckten kleinern Juſtiz-Miniſterial-Siegels. Gegeben Karlsruhe den 21ten November 1809.

(L. S.)

Digitized by Google

(Die Anſchaffung des Nachtrags zur ObergerichtsOrdnung betreffend.)

Aus einigen Umſtänden hat man vermuthet, und aus eingekommener Anzeige der Mannheimer Kaufmänniſchen Hofbuchhandlung bewährt gefunden, daß nicht alle, welche die ObergerichtsOrdnung ſich angeſchaft haben, gutgefunden haben, auch den Nachtrag dazu, der dieſelbe auf das jetzige Großherzogthum ausdehnt und in mancher Hinſicht modificirt hat, ſich anzuſchaffen. Man will daher Richter und Anwälde hierzu um ſomehr auffordern, als denen, welche aus Unkunde der darinn ausgeſprochenen Modificationen in Uebertrettungen oder Nichtigkeiten fallen werden, der Schaden lediglich auf ihren Beutel zugewieſen werden wird. Carlsruhe den 21. Nov. 1809.

Juſtiz - Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Gerichtsbarkeit über Wittenthal betreffend.)

Nachträglich zu der im Regierungsblatt vom 30. Sept. d. J. Nro. 40. erſchienenen Bekanntmachung, die Aufhebung der grundherrlich von Sickingiſchen Amtsverwaltung betreffend, wird anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß der vormalige von Sickingiſche Weiler Wittenthal, der in 3. Bauernhöfen und 6. Taglöhner - Häußchen beſteht, und eine halbe Stunde oberhalb Ebert bey dem Meyerhofe Baldenweg und Falkenbühl liegt, dem Großherzoglich Badiſchen Oberamt und der Amtſchreiberey Freiburg zugetheilt worden iſt. Carlsruhe den 29. Nov. 1809.

Juſtiz - Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

(Die Inſertions - Gebühren in den Provinzialblättern betreffend.)

Dem Vollzug der in der Verordnung über die Organiſation der öffentlichen Verkündungs-Anſtalten und der ſämmtlichen Landesblätter vom 27. Oct. 1807. §. 10. ad a. et b. enthaltenen Beſtimmungen, ſind Hinderniſſe in den Weeg getreten, welche die Nothwendigkeit herbeiführten, zu verordnen: daß alle wie immer gearteten Inſertions - Gebühren in die ProvinzialBlätter nach dem ad a. bemerkten Tariff

mit 4. und reſpec. 2. Kreuzer für eine ganze oder halbe Zeile in Zukunft zu bezahlen ſind, wornach ſich daher zu achten iſt. Carlsruhe den 30. Nov. 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Büchler.

Domänen = Verkauf.

In Folge Verfügung Großherzoglicher Renntkammer des Oberrheins werden den 1ten Febr. 1810. in dieſſeitiger Renntamts=Kanzley 18. Jaucht. 5. Vrtl Acker und 4 Jaucht. 3. Vrtl. Matten, die theils in dem Heitersheimer Banne, theils in der Wettelbrunner und Ballrechter Gemarkung liegen, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung nach Concurrenz der Kaufliebhaber entweder Jauchtenweiß oder überhaupt an den Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Die Hauptbedingniſſe bei dieſem Verkauf ſind:

1tens daß für das Güthermaaß keine Gewährſchaft geleiſtet wird;

2tens muß der Kaufſchilling in 6. Terminen, und zwar der erſte binnen 14. Tagen, vom Tag der erfolgten Ratifikation an gerechnet, baar, die andern aber in fünf vom Kauftage an, mit 5. Prozent verzinnßlichen Jahrsterminen bezahlt werden, jedoch werden auch an Zahlungsſtatt Obligationen von der Großherzogl. Amortiſationskaſſe nach Maasgabe der in dem Regierungsblatt vom 12. Dec. 1808. N°. 40. vorgeſchriebenen Beſtimmung angenommen.

3tens unterliegt das verkauft werdende Guth jeder Staatslaſt gleich jedem andern ungefreiten bürgerlichen Guth, und endlich

4tens wird das Eigenthums=Recht deſſelben bis zur erfolgten gänzlichen Zahlung des Kaufſchillings vorbehalten.

Die Kaufliebhaber werden zu dieſer Verhandlung mit dem Anfügen eingeladen, daß die Verkaufsabhandlung in der Frühe um 8. Uhr ihren Anfang nehmen werde. Heitersheim den 31. Oct. 1809.

Renntamt

Weber.

Berichtigung.

Aus Verſehen der einſendenden Stelle iſt Dominik Beckert als zweiter Rath der Stadt Schönau anſtatt des dazu ernannten Altvogts Fridolin Schlageter eingeſchrieben, und ſo in dem lezten Regierungsblatt Nro. XXXXIX. Pag. 402. Zeile 10 abgedruckt worden, welches hiermit nachträglich bemerkt wird.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 16. December 1809.

Beilage Lit. B:
zu dem Organiſations Reſcript vom 26. Nov d. J.

1.) Der Ortsvorſtand in Städten iſt der Stadtrath, in Flecken und Dörfern das Gericht.

2.) Jeder Ort von wenigſtens 40 Bürgern, der bis jezt noch kein eigenes Gericht hatte, ſoll ein ſolches erhalten.

Die dieſer Anordnung entgegenlaufende, hie und da noch beſtehende Staabs-Kirchſpiels-Amtsſchultheiſerey-und dergleichen Verbindungen, ſind, ſobald es thunlich iſt, aufzuheben.

3.) Kleinere Ortſchaften, die kein eigenes Gericht haben, ſtehen unter dem Gericht des Orts, welchem ſie herkömmlich zugetheilt ſind.

Sie wählen einen ihrer Bürger, der unter dem Namen Stabhalter die OrtsPolizey und die Vollſtrekung der Befehle im Ort beſorgt, zugleich auch Mitglied des Gerichts des HauptOrts iſt.

4.) Das erſte Mitglied der Gerichte iſt der Ortsvorgeſezte, welcher in den Städten Burgermeiſter oder OberBurgermeiſter, und auf dem Lande Vogt heißt.

5.) Seine Ernennung geſchieht aus der Burgerſchaft durch die Wahl der Burger mit Ausſchluß der Ehren-Burger.

Das Amt leitet dieſe Wahl, ernennt in den Dörfern einen von denen, welche wenigſtens ein Viertheil der Stimmen erhalten haben, verpflichtet ihn mit Handtreue, und ſezt ihn auf der Stelle ein.

Hält das Amt jeweils die Beſtellung eines ſolchen, der gar keine, oder doch nicht wenigſtens ein Viertheil aller Stimmen erhalten hat, für räthlich, ſo muß es, ehe

Digitized by Google

die Ernennung und Einſetzung geſchehen kann, die Genehmigung des KreisDirectoriums einholen. Eben dieſes Directorium ernennt auf die mit Bericht an daſſelbe einzuſendende WahlProtokolle die ſtädtiſchen Bürgermeiſter.

6.) Wo ein Ortsvorgeſetzter Beſoldung und andere Nutzungen hat, da bezieht er dieſelbe in der Regel von der Gemeinde. Jede Aenderung in ihrer Regulirung fordert höhere Genehmigung. (Lit. F. Nro. 92. r.)

7.) Der Ortsvorgeſezte hat

a.) den Vollzug alles deſſen, was in die Orts- und FeldPolizey einſchlägt, zu leiten.

b.) Die Befehle der höhern Stellen zu verkünden und zu vollſtrecken.

c.) Bey auſſerordentlichen Vorfällen, und überhaupt über alle einer höhern Entſchließung vorbehaltene Gegenſtände dem Amt die Anzeige zu machen.

d.) Streitigkeiten, welche auf dem Land nicht über 5 fl. und in Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entſcheiden.

e.) Kleine PolizeyFrevel und Unordnungen, deren Strafe nicht geſezlich beſtimmt iſt, bis auf höchſtens 2 fl. Geldſtrafe oder 24ſtündige Einthürmung zu rügen.

f.) Diejenigen PolizeyVergehen, welche ihre beſtimmte Legalſtrafe haben, z. B. Verkauf zu leichten Brods oder Fleiſches, FeldDiebſtahl u. d. gl. zu beſtrafen.

g.) Die VormundſchaftsBeſtellungen in geeigneten Fällen bei Amt zu betreiben.

h.) Die VerlaſſenſchaftsBeſiegelungen an Orten, wo das AmtsReviſorat oder einer von deſſen Subalternen nicht gegenwärtig iſt, zu beſorgen.

i.) Den Inventuren und Abtheilungen beyzuwohnen, und das TaxationsGeſchäft zu verrichten, ſoferne dieſes nicht obſervanzmäßig an einzelnen Orten dem Waiſenrichter überlaſſen iſt, oder durch beſondere obrigkeitliche Anordnung ihm übertragen wird, indem die Beyziehung von zwey GerichtsPerſonen in ſolchen Fällen verboten wird.

k.) Die Einziehung der herrſchaftlichen und Staats- auch KirchenGefälle, die im Kleinen eingehen und ihre Ablieferung an die BezirksVerrechner zu beſorgen, ſo weit leztere nicht gut finden, dieſes Geſchäft einem andern Bürger zu übertragen,

l.) überhaupt alles dasjenige zu verrichten und zu fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorſteht, nützlich ſeyn kann.

Digitized by Google

8.) Der Regel nach ſoll an jedem Ort nur Ein Vorgeſezter ſeyn; wenn aber das Amt nöthig findet, ihm einen Stellvertreter beyzugeben, ſo kann ein ſolcher auf die nemliche Art, wie oben Nro. 5. gewählt, ernannt und eingeſezt werden. Er heißt in den Städten: zweyter Burgermeiſter, auf dem Lande: Stabhalter. Er iſt bloß bey Verhinderung des Vorgeſezten wirkſam, bezieht auch keinen Gehalt, ſondern nur die taxordnungsmäßigen Gebühren. Wo bisher ohne Bedürfniß zwey Vorgeſezte waren, da bleiben ſie, bis durch Beförderung, Entlaſſung oder Abſterben eine Veränderung mit ihnen vorgeht.

9.) Der Stadt- oder Gemeinds-Rechner wird unter dem Vorſiz des Vorgeſezten von der Gemeinde gewählt und vom Amte beſtätigt; er iſt zugleich Gerichtsglied und darf nicht mehr, wie es hier und da üblich war, nur wechſelnd auf gewiſſe Zeit beſtellt werden.

Die nöthige Inſtruction über ſeine Amtsführung ertheilt ihm das Amts-Reviſorat.

Seine Rechnung iſt in den nächſten vier Wochen nach dem Jahrsſchluß von ihm ſelbſt, oder von einem andern tüchtigen Mann, nach ſeiner Wahl zu ſtellen, ſodann foliirt und beſiegelt 14 Tage auf der Gerichtsſtube zur Einſicht und nach Befinden, Errinnerung jedes Bürgers, der ſie einzuſehen beliebt, vorzulegen, hierauf an das Amts-Reviſorat zur Abhör einzuſenden.

10.) Die Stadt-Räthe oder Orts-Gerichte werden durch den Zuſammentritt der Raths-Glieder oder Gerichtsmänner mit dem Vorgeſezten und Gemeinds-Verrechner gebildet.

In Orten, welche weniger als 80 Bürger haben, iſt nur Ein Gerichtsmann, in Orten von 80 Bürgern und mehr bis 120 iſt ein zweyter zu beſtellen, und ſofort für jede 40 Bürger ein weiterer Gerichtsmann, jedoch darf die Zahl der Gerichtsmänner oder Rathsherren mit Einſchluß des Vorgeſezten und Verrechners nicht über 12 ſteigen. Wo deren mehrere ſind, da muß ihre Zahl, bey dem Abkommen einzelner, allmählig bis auf die geordnete, herabgeſezt werden.

11.) Die Raths-Glieder und Gerichtsmänner werden von dem Stadt-Rath oder Gericht ſelbſt gewählt, und von dem Amt beſtätigt. Sie beziehen als ſolche in der Regel keine fixe Gehalte, ſonder nur die taxordnungsmäßigen Gebührer. Für jezt aber behalten die beſoldeten ihre Gehalte, bis ſie abkommen oder entſchädigt werden können.

Digitized by Google

12.) Die Gerichtsſchreiberey iſt in der Regel von den Ortsſchulmeiſtern, gegen den Bezug des herkommlichen Antheils an den Gewähr- und ErkennGeldern, und gegen die taxordnungsmäßige Gebühren zu verſehen.

Wo mehrere Schulmeiſter angeſtellt ſind, da hat das Amt, nach eingeholtem Vorſchlag des Gerichts, den Gerichtsſchreiber aus denſelben zu beſtellen.

13.) Städte, die dazu das Vermögen haben, können mit Genehmigung des Kreis-Directoriums, eigene Rathsſchreiber aufſtellen, welche das Gericht, ohne an die Bürgerſchaft gebunden zu ſeyn, aus den im SchreibereyFach tüchtig befundenen Subjecten wählt, und das Amt beſtätigt. Wo bisher in einer Stadt abgeſonderte Raths- und Gerichtsſchreiber waren, da hört dieſer Unterſchied auf, und werden bey dem Abgang des einen von ihnen, beyde Stellen in einer Perſon vereinigt.

14.) Die Raths- und GerichtsDiener, und andere niedere OrtsPolizeyAemter beſtellt der Stadtrath oder das Gericht.

15.) Die Bedienſtungen der OrtsVorgeſetzten, RathsGlieder, Gerichtsmänner, Gerichtsſchreiber und die OrtsPolizeyAemter ſind widerruflich.

16.) Die StadtRäthe und Ortsgerichte haben ſich längſtens alle 14 Tage zu verſammeln, wozu in den Dörfern die Zeit am Sonntag nach der Kirche zu wählen iſt.

Bey den Berathſchlagungen entſcheiden die meiſten Stimmen, alſo daß bey gleichen Stimmen die Meynung des Vorſtehers den Ausſchlag gibt.

17.) Ein HauptGeſchäft der StadtRäthe und Gerichte beſteht in der Führung der Contracten- und UnterpfandsBücher, zu welchem Zweck die CentralBehörde eine allgemeine Vorſchrift ertheilen wird. Wo noch keine ſolche Bücher vorhanden ſind, da ſollen ſie ſobald als möglich eingerichtet, die noch beſtehenden Hypotheken ſogleich, die künftig zu errichtenden Hypotheken aber, ſo wie die Contracte, ſeiner Zeit in dieſelbe eingetragen werden.

18.) Die übrigen Geſchäfte der Stadträthe und Gerichte theilen ſich in ſolche, welche die Vernehmung der Gemeinde erfordern, und in ſolche, welche von dem Stadtrath oder GemeindsGericht allein beſorgt werden.

Zu erſteren gehören:

a.) die Veräuſſerungen eines liegenden GemeindsEigenthums;

b.) die Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen, wenn dadurch die Einſchränkung

Digitized by Google

des Burgergabholzes nöthig werden ſollte, oder der Betrag in einem Jahr die Summe von 500 fl. überſteigt.

c.) Die Verpachtungen von Liegenſchaften, wenn ſie ohne öffentliche Verſteigerung vorgehen ſollen.

d.) Die Aenderungen der GemeindsGüterCultur, beſonders WaldAusſtockungen oder WaldAnlagen.

e.) Die nicht nothwendige jedoch nützlich ſcheinende Baureparationen.

f.) Alles neue Bauweſen.

g.) Die Aufnahmen oder Einziehungen von Capitalien ohne WiederAnlegung.

h.) Die Nachläſſe von Schuldigkeiten in die GemeindsCaſſe.

i.) Die außergewöhnlichen Ausgaben.

k.) Die Abänderungen im Burgergenuß.

l.) Die Uebernehmung neuer ſtändigen Ausgaben auf die GemeindsCaſſe.

Ueber alle dieſe Geſchäfte muß nach vernommener Gemeinde an das Amt berichtet werden.

Sie ſind jedoch nicht nothwendig an die Bewilligung des größern Gemeindstheils gebunden, ſondern es kann, jedoch nur von der CentralBehörde, aus obervormundſchaftlicher Gewalt, gegen den Willen der Gemeinde entſchieden werden.

19.) Ohne Zuzug der Gemeinde beſorgt der Stadtrath oder das Gericht:

a.) die Verkäufe und Verpachtungen in öffentlicher Steigerung;

b.) die gewöhnliche und nothwendige Baureparationen;

c.) die Unterhaltung der VicinalWege, Brücken, Pflaſter;

d.) die Prüfung der, drey Monate vor dem Eintritt eines jeden Rechnungsjahrs von dem Gemeindsverrechner vorzulegenden Ueberſchläge über die in demſelben zu erwartende Einnahmen und zu beſtreitende Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der leztern.

e.) Andere in die Gemeindswirthſchaft einſchlagende, nicht ausdrücklich auf die Genehmigung der Gemeinde oder einer höheren Stelle ausgeſetzte Gegenſtände.

f.) Die Beſtellung der OrtsPolizeiAemter in Dörfern, die BerichtsErſtattung an das Amt hierüber in Städten.

Digitized by Google

g.) Die BerichtsErſtattungen wegen Burger- und HinterſaſſenAnnahmen, Gewerbs-Bewilligungen, Diſpenſationen, Unterſtützungen, Maasnahmen gegen Verſchwender u. dgl.

20.) Da keine GerichtsbarkeitsExemtionen mehr ſtatt finden, ſo zerfällt für die Zukunft der Unterſchied zwiſchen kanzleyſäſſigen, vogteypflichtigen und amtsſäſſigen Städten.

Die unter den beyden erſten Klaſſen geweſenen Städte, welche ihre Juſtizbeamte ſelbſt beſoldet haben und nach der jetzigen Eintheilung eigene Beamten behalten, beſolden dieſelbe auch ferner: diejenigen aber, die zu einem größern BeamtungsBezirk eingetheilt werden, oder bereits eingetheilt ſind, tragen nur einen verhältnißmäßigen Theil an den Beſoldungen der Beamten dieſes Bezirks. Wo ſtädtiſche Beamte und andere ſtädtiſche Diener durch die neue Einrichtung in den QuieszentenStand fallen, da zahlen die Städte ihnen einſtweilen noch den QuieszentenGehalt, erhalten aber ein verhältnißmäßiges aversum für die zuvor bezogene, nun der landesherrlichen Caſſe zufallende Taxen, Sporteln und JurisdictionsGefälle von den Amtsgeſchäften ſo lange, bis die gedachten Diener auf andere Art verſorgt werden.

21.) die Schulmeiſter und Meßner, deren Ernennung dem Landesherrn zuſteht, werden nach eingeholtem Gutachten des Ortspfarrers und des Decans von dem KreisDirectorium ernannt.

22.) Die Förſter und Waldaufſeher werden wie bisher beſtellt. Rückſichtlich ihrer AmtsInſtruction bleibt es einſtweilen und bis eine demnächſt zu veranſtaltende Reviſion Unſerer ForſtOrganiſation von 1808. erfolgt ſeyn wird, bey dem was der §. 9. dieſer Verordnung vorſchreibt; jedoch kann ihnen die Anweiſung von geringern Holzhieben nach dem Ermeſſen und der Anleitung der ihnen vorgeſetzten Forſtmeiſter und Forſtinſpectoren überlaſſen werden.

Beilage Lit. C.

I. Beamtungen.

1.) Jede Beamtung, ſie mag Landes- Standes- oder Grundherrlich ſeyn, ſoll in der Regel wenigſtens 7000 Seelen enthalten.

Ausnahmen hievon können, wo ſie wegen LocalUmſtänden nöthig oder räthlich ſind, nur von Uns ſelbſt gemacht oder genehmigt werden.

Digitized by Google

2.) Wo ſich nach der Lage nur vier bis fünftauſend Seelen in ein Amt vereinigen laſſen, da wird die Herrſchaftliche Verrechnung dem Beamten zugleich übertragen und daſſelbe hierdurch zu einem Staabsamte gebildet.

3.) Die grundherrlichen Beamtungen ſollen entweder gleichbalden bis zur vorgeſchriebenen Seelenzahl vergrößert werden; wo ſich jetzt gleich eine Vereinigung mehrerer Grundherren zu Haltung eines gemeinſchaftlichen Beamten zu Stande bringen läßt, oder nach und nach bey der Erledigung von Beamtenſtellen, mittelſt Hinzuſchlagung zu einem benachbarten Amte.

Die Verhandlungen hierüber haben, mit Rückſicht auf die Wünſche der Grundherren, die KreisDirectorien zu leiten und unter den dabey betheiligten Standes- oder Grundherren eine gütliche Uebereinkunft über die Bedingungen zu erzielen, oder im EntſtehungsFall darüber zu entſcheiden, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die höhere Adminiſtrativſtelle.

4.) Wenn grundherrliche Beſitzungen ihrer Lage nach zu einem Landesherrlichen Amte geſchlagen werden, ſo übt der Beamte die AmtsGewalt in Landesherrlichem Namen aus, und gehören in dieſem Fall die Taxen, Sporteln und Jurisdictions-Gefälle von AmtsGeſchäften dem Landesherrlichen Fiscus.

5) Bey Vereinigung von Standes- oder Grundherrlichen Beamtungen darf der gemeinſchaftliche Beamte nicht über vier Stunden von ſeinem äuſſerſten AmtsOrt entfernt wohnen.

6.) Von den StadtAemtern zu Carlsruhe, Mannheim, Freyburg und Heidelberg ſoll jedes zwey Beamte haben. Wo deren gegenwärtig mehrere ſind, da wird ihre Zahl bey DienſtVacaturen bis auf zwey vermindert.

In jedem andern Amte wird der Regel nach nur Ein Beamter aufgeſtellt.

Bey Aemtern, die in der Regel nur einen Beamten haben ſollen, aber dermalen wegen beſonderer Verhältniſſe ausnahmsweiſe mehrere erhalten, darf, wenn Vakaturen ſich ereignen, nicht ohne unſere beſondere Erlaubniß ein zweiter Beamter wieder angeſtellt werden.

Wo mehrere Beamte bey einem Amt ſind, da entſcheidet nur die Stimme des erſten.

7.) Die Landesherrlichen Beamten werden von Uns ernannt.

Die Standes- und Grundherrlichen aber ſind von den Standes- und Grundherren

Digitized by Google

aus der Zahl der Landesherrlich approbirten Subjecte zu wählen und dem KreisDirectorio anzuzeigen, welches die Beſtätigung bey der höhern Stelle einholt. (Lit. F. Nro. 22. k.)

8.) Die Beamten ſollen wenigſtens 800 fl. an fixem JahresGehalt, nebſt freyer Wohnung oder Hauszins empfangen.

Kein Beamter darf künftig auf Sporteln geſetzt werden. Diejenigen aber, die gegenwärtig noch auf Sporteln ſtehen, bleiben für ihre Perſon, und ſo lange ſie ihren dermaligen Poſten bekleiden, im Bezug derſelben.

9.) Jeder Beamte erhält, wo die Beamtung nicht beſonders weitläufig iſt, nur einen Scribenten, welcher aus der SportelCaſſe bezahlt wird. Er kann denſelben aus den im SchreibereyFach approbirten Subjecten nach Belieben wählen und wieder entlaſſen.

Bey überhäuften Geſchäften kann der Beamte auf Koſten der SportelCaſſe einen Dekopiſten, jedoch nicht ſtändig zu Hülfe nehmen.

10.) Die Gerichtsbarkeit der Beamten erſter Inſtanz in bürgerlichen Rechtsſachen wird künftig in der Regel auf alle Bewohner und Corporationen ihrer Bezirke, ohne Unterſchied des Standes, ausgedehnt.

Ausgenommen hievon ſind:

a.) Die Militärperſonen, die hierinn ganz in ihren bisherigen Verhältniſſen bleiben.

b.) Die landesherrlichen Diener in den Standes und grundherrlichen Beſitzungen, über welche der erſte Rechtsgelehrte Kreisrath des betreffenden Kreiſes (Lit. D. N. 1.) die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz in allen Perſonalſachen ausübt, von deſſen Urtheilen der Rechtszug an die Hofgerichte geht.

c.) Die Gantſachen der Standes: und Grundherrn und der von Uns oder Unſern Miniſterien patentiſirten oder beſtätigten Diener, in welchen die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz den Hofgerichten ferner zuſteht.

11.) In Fällen, wo hiernach die Gerichtsbarkeit eines Beamten oder Kreisraths zwar begründet ſeyn würde, er aber ſelbſt in der Sache betheiligt iſt, hat der zunächſt wohnende Beamte die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz auszuüben. Ein gleiches findet ſtatt bey Fiscalprozeſſen, in Fällen, wo der Staabsbeamte als zugleich Verrechner wegen dieſer Vereinigung nicht ſelbſt Richter erſter Inſtanz ſeyn kann.

12.) Ueber

Digitized by Google

12.) Ueber die Art der Ausübung der amtlichen Gerichtsbarkeit über Studirende auf den beiden LandesUniverſitäten behalten Wir Uns beſondere Anordnung vor.

13.) In RealSachen unterliegen alle Gegenſtände rechtlicher Verhältniſſe im Amtsbezirk ohne Ausnahme der amtlichen Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz.

14.) Die Strafgerichtsbarkeit bleibt dem Beamten rückſichtlich der Gegenſtände in dem bisherigen Umfang; rückſichtlich der Perſonen aber über alle Einwohner ihrer Amtsbezirke, mit Ausnahme des Militärs, der von Uns oder den Miniſterien patentiſirten oder beſtätigten Diener, der landesherrlichen Diener in Standes und grundherrlichen Beſitzungen und der Standes und Grundherren.

Doch ſchließt dieſe Ausnahme diejenigen proviſoriſchen Maasregeln nicht aus, welche die Beamten gegen ſolche Perſonen in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ergreifen ſollen.

15.) In denjenigen Städten, wo bisher abgeſonderte Polizey Commiſſionen waren, werden dieſelbe mit den StadtAemtern verbunden, und erhalten dieſe künftig eben die Vollmacht und Gerichtsbarkeit, welche jene in Anſehung der ihnen zur Beſorgung übertragenen Gegenſtände beſaßen.

16.) Auſſerordentlicherweiſe verbleiben in Unſerer Stadt Mannheim dermalen folgende Commiſſionen in ihrem bisherigen Verhältniß und Wirkungskreis:

a.) Die Demolitions-Commiſſion.

b.) Der Kriegs-Separat für die Altpfälziſche Ober Aemter.

17.) In Eheſtreitigkeiten ſteht den Beamten rückſichtlich aller in ihren OrtsBezirken wohnhaften Perſonen zu:

a.) Die Ergreifung der geeigneten polizeylichen Maasnahmen und Vereinigungs-Verſuche.

b.) Die Inſtruction der Prozeſſe auf EheNichtigkeit oder Ehetrennung und die Einſendung der Akten an die Hofgerichte.

c.) Das Erkenntniß in erſter Inſtanz über Abtrag, Genugthuung, Unterhaltungspflicht und VermögensAuseinanderſetzung bey getrennten und aufgelösten Ehen.

18.) Im Staatsrechtlichen und StaatspolizeyFach gehören in den amtlichen GeſchäftsKreis überhaupt alle dahin einſchlagende Gegenſtände des gemeinen Wohls.

19.) Die einzelnen adminiſtrativen GeſchäftsZweige betreffend, beſorgen die Aemter:

Digitized by Google

im Regiminalfach

a.) Die Handhabung der Verhältniſſe der Unterthanen und ihrer Stände gegen einander und gegen den Landesherrn, ſo wie des Staats gegen Auswärtige, auch die Vollziehung der dahin einſchlagenden Aufträge der Kreis-Directorien (Lit. D. Nr. 10. a. b. c.).

b.) Die Erhebung und Durchgehung der Bevölkerungs-Tabellen und deren Einſendung an die Kreis-Directorien (Lit. D. Nr. 10. f.)

d.) Die in das Militär-Conſcriptions-Marſch- und Verpflegungsweſen einſchlagende Aufträge der KreisDirectorien (Lit. D. Nr. 10. g. i. k.)

e.) Die Beſtätigung nnd Einſetzung der OrtsVorgeſetzten und Gerichtsleute unter den oben (Lit. B. Nr. 5, 8, 9, 11.) bemerkten Beſtimmungen.

f.) Die Beſtellung der ſtädtiſchen PolizeyAemter, nach eingeholtem Gutachten des Gerichts.

g.) Die Aufſicht auf die Amtsführung der Ortsvorſteher und Gerichtsperſonen in allen ihren Theilen, die BeſcheidsErtheilung auf Anfragen derſelben.

h.) Die executive Unterſtützung derſelben in Ausübung ihrer AmtsObliegenheiten.

i.) Die bürgerliche und hinterſäßliche Annahme von Jnn- oder Ausländern, welchen die Ortsreligion nicht entgegen iſt, in Städten und auf dem Lande, wenn das Gericht und der größere Theil der Gemeinde einwilligt.

k.) Die Burger- oder HinterſaſſenAnnahme der älteſten Söhne der Juden, an dem WohnOrt ihrer Eltern.

l.) Die Einnahme der Huldigung von jungen Bürgern oder Beyſaſſen und neu angenommenen Unterthanen.

m.) Die Ertheilung der Erlaubniß an Weibsperſonen zum Wegzug außer Lands, und an AmtsUnterthanen ohne GeſchlechtsUnterſchied zum Wegzug aus einem Amt in ein anderes Amt im Großherzogthum.

n.) Die Aufſicht auf gute Sitten und Gewerbsfleiß.

o.) Die Belegung der Verſchwender mit polizeylichen Strafen, jedoch mit Ausſchluß der Mundtodtmachung.

p.) Das Anhalten der jungen Leute zum Dienen.

q.) Die Durchgehung, Berichtigung und Aufbewahrung der künftig an die Aemter abzuſendenden Duplikate der Kirchenbücher.

r.) Die Abſendung der tabellariſchen Ueberſichten derſelben an die Kreisdirectorien.

s.) Die Dispenſations=Ertheilung:

α) vom Heyraths=Alter bey Mannsperſonen vom vollbrachten 21ſten bis 25ſten, und bey Weibsperſonen vom vollbrachten 16ten bis 18ten Jahre.

β) Von der Copulation und Taufe in der Kirche.

γ) Von der Trauerzeit.

t.) Die Trauſcheins=Ertheilungen.

20.) In Hinſicht auf die willkührliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) erſtreckt ſich die Gewalt der Beamtungen der Regel nach auf alle im Amts=Bezirk wohnende Perſonen und auf alle darinn vorkommende hieher gehörige Geſchäfte.

Sie ſind indeſſen nicht ſchuldig, alle dieſe Geſchäfte, als Inventuren, Theilungen, Pfleg= Local= Stiftungs= Gemeinds= Zunft= Rechnungen, Contracte und dergleichen durchzugehen, ſondern ihre Obliegenheit iſt:

a.) einzelne derſelben von Zeit zu Zeit zur Einſicht und Durchgehung einzufordern;

b.) darauf zu ſehen, daß keines davon im Rückſtand bleibe und zu dieſem Ende die Verzeichniſſe über die Rückſtände alle Vierteljahre von den Ortsvorſtänden einzufordern, durchzugehen und wegen der Beſchleunigung das Nöthige anzuordnen.

c.) Auf die jeweiligen Anfragen der Amtsreviſorate oder Anliegen und Beſchwerden der Intereſſenten oder auch nach Befinden von Amtswegen die Beſcheide zu ertheilen.

d.) Solche Contracte und andere Geſchäfte, die nach geſezlicher Vorſchrift zu ihrer Wiſſenſchaft, Unterſchrift und Beſtätigung kommen müſſen, gehörig zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

e.) Die Pfleger für Minderjährige, Abweſende, Verſchwender und andere unter Vormundſchaft gehörige Perſonen, ſo wie die Beiſtände für das weibliche Geſchlecht zu gehöriger Zeit zu beſtellen und zu verpflichten.

f.) Ueber Abweſende in den geeigneten Fällen Kundſchaft zu erheben, ſie nach Befinden für verſchollen zu erklären, und in den fürſorglichen oder eigenthümlichen Beſitz ihres Vermögens die dazu berechtigte Perſonen einzuweiſen.

g.) Liegenſchafts=Veräußerungen, Kapital=Aufnahmen, Vergleiche und andere

Digitized by Google

wichtige Geſchäfte der Bevormundeten, ſodann Vermögens Uebergaben, Verpfrändungen, ſo weit ſie geſetzlich einer obrigkeitlichen Einſicht bedürfen, Annahmen an Kindesſtatt, Einkindſchaften zu prüfen, und nach Befinden zu beſtätigen.

h.) Die Aufſicht über die Pflegſchaften zu führen — die Pflegſchafts Tabellen ihrer Amtsdiſtricte alle Jahre durchzugehen, und zur Superreviſion an die Kreis-directorien abzuſenden.

i.) Die ordnungsmäßige Führung der Grund- und Pfand Bücher zu beobſichten.

k.) Für die Depoſiten nach der bisherigen Einrichtung zu ſorgen.

Rückſichtlich der Grundherren und des zu den Kreis Directorien und den landesherrlichen Verrechnungen in ſtandes- und grundherrlichen Beſizungen gehörigen Perſonals werden die unter e. g. und h. bemerkten Geſchäfte Ausnahmsweiſe von den Kreis Directorien beſorgt, welchen die Vormundſchaften über gedachte Perſonen unmittelbar untergeordnet ſind.

21.) Den Aemtern liegt ferner ob:

In Hinſicht auf Gewerbe und Zünfte:

a.) die Handhabung der hierüber beſtehenden Landes Geſetze und Anordnungen im Allgemeinen.

b.) Die Wachſamkeit gegen die Zunftmißbräuche, beſonders gegen die Wiedereinführung der Strafrechte, welche ehemals die Zünfte ſich angemaaßt haben.

c.) Die Bewirkung öfterer Mühlen- Maas- Gewichts- und Waaren- Viſitationen durch die Polizey Bediente, der Anſatz und Vollzug der hier einſchlagenden Polizeyſtrafen, die Einſendung der desfallſigen Protokolle zur Durchgehung an die Kreis Directorien.

d.) Die Aufſicht auf die Ordnung auf Jahr- und Wochenmärkten, in öffentlichen Häuſern, Gaſthöfen, auch andern Verſammlungs Orten, und auf Plätzen wo die Waaren zum Verkauf ausgeſetzt ſind, wie auch die Taxirung der nothwendigſten Lebensmittel.

e.) Die Ertheilung von gemeinen bloß perſönlichen Krämerey- Feuerrechts- Handwerks- und Hauſier Bewilligungen.

f.) Die Diſpenſations Ertheilung an Zunftgenoſſen von Erſtehung der Wander-Jahre, und zu Antretung des Meiſterrechts vor zurückgelegtem 25ſten Jahr.

Digitized by Google

g.) Die Ertheilung der Erlaubnißſcheine zum Wandern im Ausland — des= gleichen zu Erlernung eines für einen Landort nicht geeigneten Gewerbs an einen Landburgers Sohn.

h.) Die Aufſicht über die ZunftKaſſen — die Sorge, daß die Rechnungen der= ſelben alle drey Jahre abgelegt werden, und die Wachſamkeit gegen unzuläßige Ausgaben, oder Diäten und Gebühren.

22.) In Hinſicht auf die SicherheitsPolizey:

a.) Die Ertheilung der Päſſe ins In= oder Ausland an Inländer, und die Prüfung der Päſſe der Durchreiſenden.

b.) Die Sorge für die Beifahung verdächtiger Perſonen, beſonders der Vagan= ten und Jauner, und für ihre Beſtrafung. Die zu dieſem Ende nöthige öftere An= ordnung von Streifen und Viſitationen.

c.) Die nach Möglichkeit zu fördernde Erledigung der Unterſuchungen, die öfte= re Viſitation der Gefängniſſe, die Sorge für die ſichere Verwahrung und gehörige Unterhaltung der Gefangenen, die Einſendung der Vierteljährigen Verzeichniſſe über ſie an die KreisDirektorien.

d.) Die Unterſuchung über plötzliche Todes= oder Unglücksfälle, beſonders wo Verdacht eines Verbrechens obwaltet, und die Einſendung der Protokolle an die KreisDirectorien.

e.) Die Handhabung aller Anſtalten zu Verhütung von Feuer= und Waſſer Schaden. — Die Sorge für die Bewirkung der jährlich zweimal, nemlich im Frühjahr, und Spätjahr, vorzunehmenden allgemeinen FeuerSchau. — Die Durchgehung der Protokolle darüber, und Beſtrafung der Schuldigen. — Die Aufſicht auf Anſchaffung und Erhaltung der FeuerlöſchGeräthſchaften. — Die Lei= tung der LöſchAnſtalten bey entſtandenem FeuerUnglück. — Die Einſendung der Abſchäzung des entſtandenen Schadens an das KreisDirectorium.

f.) Die Aufſicht über alle zur Orts= und Straſſen= Polizey gehörige Gegenſtän= de, die auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben.

23.) In Hinſicht auf die GeſundheitsPolizey:

a.) Die Sorge für die Geſundheit, beſonders bey anſteckenden Krankheiten an Menſchen oder Vieh — die Ergreifung der Maasregeln dagegen, unter Kommuni=

Digitized by Google

kation mit den Phyſikaten, und die Einberichtung ſolcher Fälle an die KreisDirectorien.

b.) Die Wachtſamkeit auf die Beobachtung der TodtenſchauOrdnung — auf Anwendung der Rettungsmittel bey Unglücksfällen — auf Bewirkung der jährlichen ApothekerViſitationen durch den BezirksPhyſikus — auf den Fortgang der SchutzBlatternImpfung — auf Verhinderung und Beſtrafung der Pfuſchereyen im SanitätsFach.

c.) Die Sorge für die Reinlichkeit an öffentlichen Plätzen.

24.) In Hinſicht auf die ArmenPolizey:

a.) Die Handhabung der Anſtalten gegen Bettel und Müſſiggang.

b.) Die Aufſicht auf die Verwaltung der OrtsAllmoſen, der Heiligen, der nur für einzelne Orte, oder für den Bezirk ihrer Aemter beſtimmten Spitäler, Waiſen- Siechen- Irrenhäuſer u. dgl.

c) Die Beſtellung der Verwalter und Verrechner dieſer Anſtalten, auf den Antrag der OrtsGerichte, oder der StadtRäthe, ſo weit die StiftungsGeſetze nicht ein Anderes verordnen.

d.) Die Aufnahme der nach den StiftungsGeſetzen ſich dazu eignenden Perſonen in dieſelbe und die Aufſicht auf die ordnungsmäßige Vertheilung der Unterſtützungen aus denſelben.

e.) Di jährliche Einſendung von Tabellen nach Ortſchaften über ſämmtliche Perſonen, welche aus General- Bezirks- oder Local- Fonds Unterſtützungen beziehen, ihre Umſtände, die Art und den Betrag der Unterſtützungen.

25.) In Hinſicht auf die GemeindsOekonomie:

a.) Die Dekretur aller unſtändigen GemeindsEinnahmen und Ausgaben, beſonders der DiätenZettel.

b.) Die Sorge für die jährliche Stellung und Abhör der GemeindsRechnungen bey den AmtsReviſoraten, auch jeweilige Abrufung einer Rechnung zur SuperReviſion — die Durchgehung der jährlich von den AmtsReviſoraten abzugebenden KommunsRechnungs- Extracte, und deren Abſendung an das KreisDirektorium.

c.) Die Entſchließung über KapitalAufnahmen oder Ablößungen nicht wieder anzulegender AktivKapitalien der Gemeinden, ſofern die Summen nicht über ein

Viertheil des jährlichen GemeindsEinkommens betragen, und über dieſes auch die Gemeinde ſelbſt einwilligt.

d.) Die Genehmigung auf den Antrag der Gemeinden zu nützlich ſcheinenden BauReparationen, und zu LiegenſchaftsVerpachtungen derſelben ohne öffentliche Verſteigerung.

26.) Eine vorzügliche Obliegenheit der Beamten beſteht in der Abhaltung der Rug- oder VogtGerichte, welche im AmtsBezirk nach und nach ſo zu bewirken iſt, daß ſie in jedem AmtsOrt alle drey Jahre einmal geſchehe. Eine allgemeine Inſtruction hierüber wird demnächſt von Unſerem Miniſterium des Innern ertheilt werden.

Die RugGerichte ſollen ſich über alle Gegenſtände der amtlichen Verwaltung verbreiten. Der Beamte hat dieſelbe entweder ſogleich auf Ort und Stelle zu erledigen, oder ihre Erledigung gehörig einzuleiten. Die Protokolle werden an das KreisDirektorium zur Einſicht und Einleitung, oder Anordnung deſſen, was von höheren Stellen erledigt werden muß, eingeſendet.

27.) Die Beamten haben die zu ihrer Obſorge gehörigen Gegenſtände, ſo weit ſie durch gegenwärtige Anordnung, oder durch die Natur der Sache dazu bevollmächtigt ſind, ſelbſt zu erledigen; wo aber die Sache zu höherer Entſcheidung ſich eignet, oder ſie anzufragen gut finden, an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte Stelle zu berichten. Dieſe iſt das einſchlagende Hofgericht, wenn es ſich von einer ſtreitigen Rechts- oder einer CriminalJuſtizSache, oder von Auflöſung geſchloſſener Ehen handelt, und das KreisDirektorium, wenn von irgend einem Gegenſtande der adminiſtrativen Verwaltung, worunter alles Uebrige, mit Einſchluß der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört, die Frage iſt. An Letzteres haben die Beamte jährlich im Jenner kurze fortlaufende Protokolle über die ertheilten Diſpenſationen und Burger- oder HinterſaſſenAnnahmen, auch Krämerey- Feuerrechts- und HandwerksBewilligungen (Nro. 18. k. l. s. Nro. 20. e.) mit Beiſetzung der Taxen und Sporteln zur Durchgehung einzuſenden.

Die Beamten vollziehen und beſorgen die von höheren Stellen an ſie in Amtsſachen gelangende Weiſungen, die an die höheren Stellen abzuſendende Geſchäfte aber haben ſie ſo vorzubereiten, daß jene nicht nöthig haben, durch VorVerfügungen weitere Aufklärung zu erheben, und ſomit die Sachen auf dem kürzeſten Wege erledigt werden mögen.

Digitized by Google

28.) Die Taxen und Sporteln von den Amtlichen und von den an die Aemter gelangenden höhern Verfügungen, ſind gleich bey Ablieferung derſelben an die Intereſſenten unter Aufſicht und Kontrollirung des Beamten von dem amtlichen Scribenten gegen die geordnete EinzugsGebühr zu erheben, und monatlich mit einem Verzeichniſſe, welches in verſchiedenen Rubriken die Taxen und die Sporteln von Tag zu Tag ausgezogen, enthalten ſoll, und von dem Beamten durch Unterſchrift zu beurkunden iſt, an die herrſchaftliche BezirksVerrechnungen abzuliefern.

29.) Die amtlichen und die höhern Orts angeſetzten GeldStrafen ſind von den Aemtern ſelbſt, in der Regel gleich nach geſchehenem Anſatz, ſofern der Beſtrafte die Berufung an eine höhere Stelle gültig nicht ergreift, einzuziehen, und ganz eben ſo, wie die Taxen und Sporteln, in der Verrechnung zu behandeln.

30.) Den Standes- und Grundherrlichen Beamtungen wird, ſoweit ſie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung noch beſtehen können, in allen Theilen eben dieſelbe Gewalt, wie den Landesherrlichen Beamtungen beygelegt.

II. AmtsReviſorate.

31.) Künftig ſoll ein jeder, der die bisher von den Amtſchreibereyen verſehene Geſchäfte und diejenige, welche hierunten weiter dazu geſchlagen werden, in einem Bezirk beſorgt, AmtsReviſor genannt werden, und ſollen die andern bisherigen Benennungen aufhören.

32.) Fur jedes gröſſere Amt iſt in der Regel ein beſonderer AmtsReviſor anzuſtellen. StaabsAemter ſind mit einem benachbarten AmtsReviſorat zu verbinden, alſo, daß in dem HauptOrte des StaabsAmts ein AmtsReviſoratsScribent angeſtellt werde, der neben ſeinen Theilungs- und RechnungsGeſchäften, welche von dem AmtsReviſor zu revidiren ſind, auch im Namen deſſelben die Fertigung und Unterſchrift der Kontrakte und übrigen ReviſoratsGeſchäfte beſorge.

33.) Die noch in einigen Gegenden Unſerer Lande mit den Aemtern verbundene AmtsReviſorate werden künftig überall, wo es nach der Lage und dem Umfang der Aemter thunlich iſt, von den Beamtungen getrennt: ſie bleiben jedoch in allen zu ihrem WirkungsKreis gehörigen Geſchäften auf die Nro. 20. bemerkte Art den Beamten untergeordnet. Dieſe können ihnen aber keine Geſchäfte übertragen, die auſſer dem ihnen unter Nro. 39. angewieſenen WirkungsKreis liegen, namentlich keine Protokollaufnahmen in ſtreitigen Rechtsſachen oder Unterſuchungen.

34.) Wo

34.) Wo in Standes- und Grundherrlichen Ortſchaften ohne Nothwendigkeit die AmtsReviſorate mit den Beamtungen verbunden ſind, da ſollen beyde entweder gleichbalden, oder ſpäter bey jeder ſchicklichen Gelegenheit, beſonders bey Vakaturen von einander getrennt werden. In Abſicht auf das Verfahren hierbey, und die Einwirkung der KreisDirektorien kommt das nemliche in Anwendung, was oben Nro. 3. rückſichtlich der Beamtungen vorgeſchrieben iſt.

35.) Wo dermalen noch die zweyte Beamte die AmtsreviſoratsGeſchäfte beſorgen, da haben die erſte Beamte die Aufſicht darüber auf die Nro. 20. bemerkte Art; wo aber nur ein einziger Beamter zugleich für die Amts- und für die AmtsReviſoratsGeſchäfte aufgeſtellt iſt, da haben die KreisDirectorien ſelbſt dieſe unmittelbare Aufſicht auszuüben (Lit D. N. 12. c.)

36.) Die AmtsReviſorate in unſern Eigenthums Landen werden auf die unten bemerkte Weiſe (Lit. F. Nro. 37. w.) beſezt. Die Standes- und Grundherrlichen AmtsReviſoren ſind aus der Zahl der im SchreibereiFach approbirten Subjekte von den Standes- und Grundherrn zu wählen, und dem KreisDirektorio anzuzeigen, welches die Beſtätigung des JuſtizMiniſteriums einholt.

37.) Die AmtsReviſoren ſollen nicht auf Sporteln, ſondern auf eine fixe Beſolbung von wenigſtens 600 fl. geſezt werden, nebſtdem haben ſie die SexternGebühren von ſämmtlichen Rechnungen, welche ſie revidiren, oder abhören, zu beziehen.

Die Taxen und Sporteln ſind unſerem Fiskus oder der betreffenden Standes oder Grundherrſchaft zu verrechnen. Die bereits auf Sporteln angeſtellten AmtsReviſoren bleiben, ſofern ſich nicht eine Uebereinkunft auf ein Avesum mit ihnen treffen läßt, für ihre Perſon, und ſo lange ſie ihren dermaligen Poſten begleiten, im Bezug derſelben; Indeſſen iſt ihnen bei KaſſationsStrafe unterſagt, ohne beſondere amtliche ſchriftliche Erlaubniß irgend eine Zahlung für Geſchäfte früher zu nehmen, als bis ſie dieſelbe vollendet haben, und dieſe Erlaubniß kann nur bei beſonders langwierigen Geſchäften für bereits gefertigte Arbeit ertheilt werden. Eben dieſes findet bey den AmtsReviſorats- und TheilungsScribenten rückſichtlich ihrer Diäten ſtatt.

38.) Für die AmtsReviſorate werden keine beſondere Scribenten vom Staat angeſtellt, ſondern der AmtsReviſor ſtellt, ſo viel er beſchäftigen kann, ſelbſt an, und läßt dieſelbe vom Amt verpflichten. Sie beziehen ſtatt einem Gehalt ihren Taxordnungsmäßigen Antheil von den Sporteln und Gebühren für die Geſchäfte, welche ſie beſorgen.

39.) Der GeſchäftsKreis der AmtsReviſorate umfaßt:

Digitized by Google

a.) die Ausfertigung der Kontrakte, vorzüglich der Kauf- und TauſchBriefe und Schuldverſchreibungen, welche, ſoweit ſie eine gerichtliche Beſtätigung und Unterſchrift geſezlich nöthig haben, der betreffenden Stelle zu dieſem Ende vorzulegen ſind.

b.) Die Ausfertigung der Teſtamente, welche jedoch auch von andern auch nach den geſezlichen Formen gefertigt werden können.

c.) Die Aufſicht über die Grund- und Pfandbücher der Gemeinden.

d.) Die Haltung von Grund- und Pfandbüchern für diejenige Liegenſchaften, welche einer beſtimmten OrtsGemarkung nicht einverleibt ſind, nach der demnächſt zu ertheilenden allgemeinen Inſtruktion.

e.) Die Beſorgung der Obſignationen und Fertigung der Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben, auch die hiemit bei Wegzugsfällen und Erbſchaften, die ausländiſchen Erben anfallen, verbundene AbzügsBerechnungen.

f.) Die Fertigung der Kommun- Zunft- Pflegſchafts- LocalStiftungs- Allmoſen- und HeiligenRechnungen im AmtsBezirk, ſo weit der Rechner ſie nicht ſelbſt ſtellen kann, oder nicht ein anderes tüchtiges Subject zur Stellung wählt.

g.) Die Fertigung der jährlichen KommunRechnungs-Extrakte und deren Abgabe an das Amt.

h.) Die Liquidationen und Verweiſungen bey Ganten, nicht aber die Entwerfung der GantUrtheile, welche den Beamtungen obliegt.

i.) Das Ab- und Zuſchreiben der BrandVerſicherungsAnſchläge.

k.) Die Fertigung der PflegſchaftsTabellen.

l.) Desgleichen der BevölkerungsTabellen, und

m.) der Tabellen über den Viehſtand.

n.) Die Ertheilung der von den Aemtern verlangten Notizen aus den Urkunden und Akten des AmtsReviſorats.

Die unter a., b., d., g. bis n. bemerkten Geſchäfte können, ſo weit es nach geſchehener Vorbereitung im AmtsOrt thunlich iſt, von den AmtsReviſoren ſelbſt gefertigt werden. Die unter e. und f. angeführten Geſchäfte aber ſind von dem AmtsReviſorats Scribenten zu fertigen, deren jedem ein ſeinen Kräften angemeſſener Bezirk anzuweiſen iſt, in welchem er ſie von Ort zu Ort zu beſorgen hat. Die genaue Reviſion dieſer Geſchäfte und die RechnungsAbhören ſind die beſondere Obliegenheit des AmtsReviſors, und er iſt für die Richtigkeit, Geſezmäßigkeit und Vollſtändigkeit

derſelben zunächſt verantwortlich. Indeſſen wird ſeine Reviſion bey Inventuren nur auf die Fälle beſchränkt, wenn

α.) auswärts wohnende einem Abzug oder einer ErbEntlaſſungsGebühr unterworfene Erben bey der Erbſchaft befangen ſind;

β.) wenn ſie zu Begründung des RechtsVortheils des ErbVerzeichniſſes (beneficium inventarii) gemacht werden;

γ.) wenn Perſonen, die einer vormundſchaftlichen Fürſorge unterliegen, als Waiſen, Verſchollene, Entmündigte dabey betheiligt ſind;

δ.) wenn die Betheiligte es eigends verlangen.

40.) Wo Stadt- oder RathsSchreiber dermalen noch das Inventur-Theilungs- und RechnungsWeſen in Städten beſorgen, da müſſen ſie die dahin gehörige Nro. 39. e. und f. benannte Geſchäfte, ſo weit ſie nach Vorſtehendem einer Reviſion unterliegen, dem einſchlägigen AmtsReviſor zur Durchſicht oder Abhör zuſtellen. — Wo ſie aber zugleich AmtsReviſoren ſind, da müſſen ſie dieſe Geſchäfte durch Scribenten fertigen laſſen, und ihre Reviſion oder Abhör beſorgen.

41.) Die Taxen und Sporteln von AmtsReviſoratsGeſchäften werden von den AmtsReviſoren und ihren Scribenten gleich nach deren Fertigung gegen die geordnete EinzugsGebühr erhoben. Die von den Scribenten eingezogenen werden mit den Geſchäften ſelbſt längſtens alle Monate an den AmtsReviſor abgeliefert, welcher ſodann monatlich ein Verzeichniß, in welches die Taxen und die Sporteln, von Tag zu Tag ausgezogen, unter abgeſonderten Rubricken einzutragen ſind, fertigt, und es ſodann mit dem ganzen Betrage des erhobenen an die herrſchaftliche Verrechnung abgibt.

III. Phyſikate.

42.) Für jeden AmtsBezirk wird der Regel nach ein Phyſikus oder BezirksArzt aufgeſtellt, der in dem HauptAmtsOrt ſeinen Siz haben ſoll. So lange die grundherrlichen Orte noch nicht in gröſſere Aemter vereinigt ſind, werden ſie den benachbarten AmtsPhyſikaten beygeſchlagen.

43.) Der GeſchäftsKreis der BezirksAerzte iſt in ihrer Inſtruktion vom 22. Juny 1806 beſtimmt, bey welcher es mit dem Anfügen verbleibt, daß alle dort vorgeſchriebene an die GeneralSanitätsKommiſſion oder an die HofrathsKollegien bisher zu erſtatten geweſene Berichte künftig an die KreisDirektorien gerichtet werden ſollen, welchen die BezirksAerzte unmittelbar untergeordnet ſind.

Digitized by Google

44.) Die BezirksAerzte haben ferner, wie bisher, die Aufſicht über die Bezirks- und andere Wund- Heb- ThierAerzte, Apotheker und Hebammen.

In allen Theilen der medizinischen Polizey haben ſie den Aemtern auf Verlangen ohne Verzug mit Rath und That beyzuſtehen, auch von Amtswegen in den geeigneten Fällen das Nöthige an die Beamtung gelangen zu laſſen.

IV. Dekanate.

45.) In Beamtungen, welche entweder bloß der katholiſchen oder bloß der evangeliſchen Religion, wozu Lutheraner und Reformirte ohne Unterſchied gehören, zugethan ſind, wird ein Geiſtlicher als Aufſeher über das Kirchen- und Schulweſen, und beſonders über die Amtsführung der dabey im Amt angeſtellten Diener ernannt, welcher künftig allgemein den Titel: Dekan führen ſoll, wogegen der Titel: Schulviſitator aufhört. Wo Aemter vermiſchter Religion ſind, werden mehrere unter ein Dekanat vereinigt, und wird für jede obiger beyder Konfeſſionen ein beſonderer Dekan angeſtellt.

Die grundherrlichen Orte werden, ſo lange ſie noch nicht in gröſſere Aemter verbunden ſind, dem benachbarten Dekanate beygeſchlagen.

46.) Die Evangeliſchen ſowohl, als die an die Stelle der katholiſchen Schulviſitatoren tretenden katholiſchen Dekane, werden von Uns ernannt.

47.) In den GeſchäftsKreis der Dekane gehört:

a.) Die Prüfung der Subjecte, welche ſich dem Schulweſen widmen.

b.) Die Viſitation der Kirchen und Schulen.

c.) Die Entſchließung über die aus den Schulen zu entlaſſenden Kinder auf die pfarramtlichen Berichte gemeinſchaftlich mit dem Amt.

d.) Die Abhaltung der PfarrSynoden und SchulKonvente, der Vorſitz dabey, und die Leitung ihrer Berathſchlagungen.

e.) Die Einſicht der geſtellten Lokal- Stiftungs- Allmoſen- oder HeiligenRechnungen, wozu ſie die nöthigen Erinnerungen nach Gutfinden machen können und ſollen, worauf bey der Reviſion oder Abhör die geeignete Rückſicht zu nehmen iſt.

48.) In allen denjenigen Amtsſachen, welche nicht nur auf die Kirche, ſondern auch auf den Staat Bezug haben, ſind die KreisDirektorien die unmittelbar vorgeſetzten Behörden der Evangeliſchen ſowohl, als der katholiſchen Dekane, an welche daher auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einſchlagenden Gegenſtände, namentlich über die Kirchen- und SchulViſitationen, ſo weit ſie dieſe Gegenſtände berühren,

Digitized by Google

und über die Prüfungen der dem Schulfach ſich widmenden Subjecte zu erſtatten und einzuſenden, die von KreisDirectorien kommende Weiſungen aber pünktlich zu befolgen ſind.

In allen rein kirchlichen Gegenſtänden erſtatten die evangeliſchen Dekane ihre Berichte an das KirchenDepartement des Miniſteriums des Innern, und erhalten unmittelbar von daher die Verfügungen.

49.) Wenn ein Dekan der obrigkeitlichen Hülfe in ſeiner Amtsführung bedarf, ſo hat er ſich nach Befinden entweder an das Amt oder an das KreisDirectorium zu wenden, welche Stellen ihm, ſo fern das Geſuch den Geſetzen und der Ordnung gemäß iſt, ihren Beiſtand leiſten werden. Die Ausübung jeder executiven Gewalt oder irgend eines Strafrechts wird den Dekanen, ſo wie allen Geiſtlichen, ernſtlich unterſagt.

V. Bezirksverrechnungen.

50.) Die herrſchaftlichen VerrechnungsBezirke ſollen künftig allgemein im Großherzogthum mit den AmtsBezirken übereinſtimmen; und nie ſollen verſchiedene Theile eines Amts unter verſchiedenen herrſchaftlichen Verrechnungen ſtehen. Wo dieſes noch nicht iſt, da ſoll ohne Verzug die nöthige Veränderung in der Eintheilung gemacht werden.

Iſt ein Amtsbezirk für eine herrſchaftliche Verrechnung zu gering, ſo ſoll ihr Umfang mehrere Amtsbezirke begreifen.

51.) Alle landesherrlichen Gefälle in einem Amte ſind künftig in der Regel nur von Einem Verrechner zu erheben. Wo eine Ausnahme unumgänglich nöthig ſeyn ſollte, da können doch höchſtens nur zwey herrſchaftliche Verrechnungen für Einen AmtsBezirk aufgeſtellt werden, nemlich eine für die DomanialGefälle, als DomanialGüter, Forſtnutzungen, Gülten, Zinſen, Zehnden, und dergleichen, die andere aber für die direkten und indirekten Steuern, namentlich Schatzung, Land- und WaſſerZoll, PfundZoll, Accis und dergleichen.

Da in einigen Gegenden noch beſondere ForſtVerwaltungen, und ſolche geiſtliche Verwaltungen beſtehen, welche längſt ſekulariſirte geiſtliche Gefälle für die LandesHerrſchaft verrechnen, ſo ſind dieſelben aufzuheben.

52.) Die Verrechnungen der DomanialGefälle, werden in Zukunft allgemein DomanialVerwaltungen, die Verrechnungen der Steuern, Einnehmereyen, und die Verrechnungen von beyderley Gefällen, Gefällverwaltungen genannt.

Digitized by Google

53.) Die landesherrlichen BezirksVerrechner werden von Uns ernannt.

54.) Sie benehmen ſich einſtweilen in ihrer Amtsführung nach den beſondern ihnen ertheilten Inſtructionen, bis demnächſt eine genaue Reviſion Unſerer altbadiſchen Rechnungsinſtruction und der nachgefolgten in's Rechnungswesen einſchlagenden Verordnungen bewirkt, hiernach eine allgemeine RechnungsInſtruction gefertigt, ſofort jede Verrechnung mit einem beſtimmten Etat verſehen ſeyn wird, der ihr zur Ueberſicht und zum Leitfaden dient, was ſie als Einnahme zu erwarten, und als Ausgabe zu leiſten hat.

55.) Die unmittelbare Aufſicht über die Dienſtführung der herrſchaftlichen BezirksVerrechner gebührt den KreisDirektorien. (Lit. D. Nro. 19.) Sie haben alſo auch an dieſe ihre Berichte der Regel nach zu erſtatten, und ihre Weiſungen zu befolgen, nur rückſichtlich der Rechnungsabhören, und was dahin ausſchließlich einſchlägt, gehen ihre Berichte unmittelbar an das Caſſendepartement des FinanzMiniſteriums, und erhalten ſie die Verfügungen unmittelbar von daher.

56.) In ihren GeſchäftsKreis gehört:

a.) Die genaue Führung der zum Dienſt gehörigen Bücher. Die Veranſtaltung ihrer Erneuerungen in den geeigneten Fällen.

b.) Die Einnahme der Herrſchaftgefälle nach Maasgabe dieſer Bücher, die Fertigung der EinzugsLiſten für die Ortsvorſteher.

c.) Die nöthigenfalls executive Eintreibung der Ausſtände, die Liquidirung illiquider Forderungen bey den Aemtern.

d.) Die vierteljährige Einſendung der Ausſtandsverzeichniſſe an die KreisDirektorien, mit Bemerkung der Urſachen der Ausſtände, der von den Aemtern mit zu atteſtirenden ökonomiſchen Verhältniſſe der Schuldner, und gutachtlichem Vorſchlag der Friſtverlängerungen oder Nachlaßbewilligungen.

e.) Die vierteljährige Abrechnung wegen der indirekten Abgaben, als Zoll, Ohmgeld, Accis, und dergleichen, mit den Erhebern. Die vierteljährige Einſendung der Zollregiſter zur Durchgehung an das KreisDirektorium.

f.) Die Aufſicht auf den ordnungsmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers.

g.) Die monatliche Erhebung der Taxen, Sporteln und Strafen von den Aemtern, Forſtämtern, Amtsreviſoraten, (Nr. 28, 29, 41, 61, 64.) die DetailEinnahme

Digitized by Google

derer, die bey der Verrechnung ſelbſt, oder von höhern an die Verrechnung gelangenden Verfügungen fallen.

h.) Die Führung eines vollſtändigen Verzeichniſſes der herrſchaftlichen Domainen und deſſen Einſendung an die KreisDirektorien, die Eintragung der jeweiligen Veränderungen in daſſelbe. Die Aufſicht auf ihre Cultur und möglichſt gute Benutzung.

i.) Die Führung eines vollſtändigen Verzeichniſſes der herrſchaftlichen gemeinen Guts- oder Erb- auch Schupflehen, ihrer dermaligen Beſitzer, der Geſetze der Lehensnachfolge, die Nachtragung der jeweils vorgehenden Veränderungen in dieſes Verzeichniß, deſſen Einſendung an die KreisDirektorien.

k.) Die Aufſicht über die gute Bewirthſchaftung dieſer Erblehen durch die Lehenleute. Die Anzeige vorgehender Deteriorationen. Die Sorge, daß bey Veränderungen die BelehnungsErneuerung nachgeſucht werde. Die Erhebung aller zu Ausfertigung der Lehenbriefe in ſolchen Fällen nöthigen Notizen. Die Projectirung der Entwürfe dieſer Lehenbriefe. Die berichtliche Einſendung derſelben an die KreisDirektorien.

l.) Die Aufſicht über Keller und Speicher.

m.) Die BerichtsErſtattung an die KreisDirektorien wegen Veräußerung vorräthiger Naturalien, wegen Selbſteinheimſung, Verſteigerung oder Verpachtung von herrſchaftlichen GüterErzeugniſſen, Zehnden, Renten u. dgl.

n.) Desgleichen wegen der ſtreitig gewordenen herrſchaftlichen Güter oder Einkünfte. — Die Beſorgung der Fiscaliſchen Prozeſſe in erſter Inſtanz bey den Aemtern nach erfolgter Autoriſation der KreisDirektorien. (Lit. D. Nro. 19. m.)

o.) Die Vorſchläge an die KreisDirektorien wegen Beſetzung niederer Kameraldienſte, als Zoller, Zehndknechte, Kiefer ꝛc.

p.) Die Einſendung monatlicher Etats über die vorhandene Geld- und NaturalVorräthe an die KreisDirektorien zur Beförderung an das CaſſenDepartement des FinanzMiniſteriums.

q.) Die Führung einer genauen Tabelle über das fixe und zufällige DienſtEinkommen ſämmtlicher im VerrechnungsBezirk angeſtellten weltlichen und geiſtlichen Staatsdiener, ſowohl aus landesherrlichen als aus andern Mitteln. Die Einſendung eines Duplikats derſelben an das KreisDirektorium, die Eintragung der vorgehenden Veränderungen in dieſelbe.

r.) Die gemeinſchaftlich mit den Bauverſtändigen zu bewirkende Erſtattung der jährlichen Baurelationen über ſämmtliche der Landesherrſchaft obliegende Baulichkeiten und deren Einſendung im Herbſt an das KreisDirektorium.

s.) Die gleichbaldige Beſorgung unverſchieblicher Baulichkeiten, bis zu 50 fl. verſchieblicher und koſtbarerer Baulichkeiten aber, nach erfolgter höherer Genehmigung, mittelſt jedesmaliger Veraccordirung an Maurer, Schloſſer, Schreiner, Zimmerleute und andere Handwerker.

t.) Die Berichtigung ſämmtlicher Etatsmäßig auf die Receptur angewieſenen Ausgaben und Laſten.

u.) Die quartalweiſe Einſendung der unſtändigen Einnahms- und Ausgabs-Zettel zur proviſoriſchen Decretur an das KreisDirectorium.

v.) Die Ablieferung des Erhobenen nach Abzug der etatsmäßigen LocalAusgaben, unmittelbar an die GeneralCaſſe.

w.) Die jährliche Rechnungs Einſendung binnen drey Monaten nach dem Jahrs-Rechnungsſchluß an das Caſſen Departement des FinanzMiniſteriums.

57.) Die landesherrlichen BezirksEinnehmer haben in der Regel auch die Amts-Land- oder LandsKoſtenCaſſen zu verwalten, welche künftig allgemein mit dem Namen AmtsCaſſen zu belegen ſind. Rückſichtlich dieſer Caſſen iſt ihr GeſchäftsKreis und die Art ihrer Verwaltung ganz dieſelbe, wie rückſichtlich der landesherrſchaftlichen Caſſen. Als AmtscaſſenVerrechner ſtehen ſie unmittelbar unter den KreisDirektorien, und mittelbar unter dem LandesöconomieDepartement des Miniſteriums des Innern. An dieſes erſtatten ſie in lezterer Eigenſchaft diejenigen Berichte, welche die Rechnungsſtellung und Abhör und die unmittelbar damit verwandten Gegenſtände betreffen, auch ſenden ſie ihre Jahresrechnungen an daſſelbe ein.

58.) Die Verrechner ſolcher geiſtlichen Stiftungen und milden Fonds, die beſonders beträchtlich ſind, oder auch rückſichtlich ihrer Einkünfte und ihrer Beſtimmung ſich nicht bloß auf einzelne Kirchſpiele und Pfarreyen, ſondern auf gröſſere Diſtriete erſtrecken, werden in Anſehung ihrer GeſchäftsKreiſe und ihrer AmtsObliegenheiten den Landesherrlichen Verrechnern vollkommen gleich geachtet, und haben alſo alles dasjenige, was unter Nro. 54 bis 56. dieſen vorgeſchrieben iſt, ſo weit es auf die Natur ihrer Verwaltung ſich anwenden läßt, zu beobachten. Sie ſtehen, ſofern

ihre

Digitized by Google

ihre EinnahmsBezirke in einem Kreis eingeſchloſſen ſind, unmittelbar unter dem KreisDirektorium, und mittelbar unter dem betreffenden KirchenDepartement des Miniſteriums des Innern, an welches ſie ihre JahresRechnungen abſenden; falls ſie aber auf mehrere Kreiſe ſich erſtrecken, unmittelbar unter dem gedachten KirchenDepartement.

VI. Forſtämter.

59.) Die Forſtamtsbezirke werden künftig mit den Amtsbezirken eben ſo, wie die landesherrlichen Verrechnungsbezirke (Nro. 50.) in Uebereinſtimmung geſezt.

60.) Die landesherrlichen Forſtmeiſter werden von Uns ernannt.

61.) Der GeſchäftsUmfang der ForſtAemter und Inſpektionen bleibt einſtweilen derjenige, welcher in der ForſtOrganiſation von 1808. §. 10. bezeichnet iſt: rückſichtlich der Forſtfrevelthädigungen aber haben ſich die Forſtämter nach den hierüber ergangenen neuern Verordnungen zu achten.

Die Strafgelder ſind gleich nach geſchehenem Strafanſaz von dem Forſtbeamten ſelbſt, oder von dem Aktuar, der bey der Thätigung das Protokoll führt, einzuziehen, unter Vorbehalt der Rückgabe auf den Fall, wenn der Beſtrafte höhern Orts eine Strafmilderung oder einen Strafnachlaß auswirken ſollte. Die Protokolle ſind an die Oberforſtämter zu Durchgehung, Genehmigung, und Ueberweiſung der Beträge an die geeigneten Verrechnungen, zu überſenden.

62.) In allen Gegenſtänden, welche bloß die Herrſchaftwaldungen betreffen, beſorgen die Forſtämter theils ohne, theils mit BerichtsErſtattung die Geſchäfte allein. Eben dieſes findet auch, jedoch unter Rückſprache mit den Eigenthümern in geeigneten Fällen, bei anderen Waldungen rückſichtlich alles deſſen ſtatt, was in die gewöhnliche Forſtbewirthſchaftung einſchlägt, worunter z. B. die Eintheilung in Schläge, die Holzanpflanzung, ſofern dazu keine außerordentliche Auslagen nöthig ſind, die Naturalabgabe der üblichen Burgergaben an Brand- Bau- und NutzungsHolz gehört.

Sobald aber von ſolchen Geſchäften, welche außer der gewöhnlichen Waldbewirthſchaftung liegen, die Rede iſt, z. B. von Waldausſtockungen, neuen Waldanpflanzungen, Waldtheilungen, Holzverkäufen und dergleichen, ſo muß über die Frage, wie ſolches Geſchäft zu bewirken, und wie es zu behandeln ſey, bey Gemeinds- oder GenoſſenſchaftsWaldungen mit dem Amt, bey Stiftungswaltungen aber mit der Verrechnung kommunizirt, und an die höhere Stelle berichtet werden. (Nro. 63.) Iſt

dieſe Frage entſchieden, ſo beſorgen die ForſtAemter in der Regel die Ausführung allein, ſofern nicht höheren Orts eine andere Stelle dazu beauftragt, oder zur Mitwirkung veranlaßt wird.

63.) Die ForſtAemter ſind rückſichtlich der Herrſchaftlichen Waldungen den OberforſtAemtern allein, rückſichtlich der Gemeinds = Genoſſenſchafts = Stiftungs = und Privat = Waldungen aber den KreisDirektorien und OberforſtAemtern gemeinſchaftlich unmittelbar untergeordnet. Alle ihre Berichte müßen daher, nach Beſchaffenheit ihrer Gegenſtände, an eine oder die andere dieſer Stellen, oder an beyde zugleich gerichtet werden, und ſie haben die in AmtsSachen von denſelben an ſie gelangenden Weiſungen pünktlich zu befolgen.

64.) Die Taxen und Sporteln von Forſtamtlichen Verrichtungen ſollen von den ForſtAemtern nicht nur angeſezt, ſondern ebenſo wie von den Beamtungen (Nro. 28, 29.) eingenommen, und mit den Verzeichniſſen, in welche die Taxen und die Sporteln unter abgeſonderten Rubriken von Tag zu Tag einzutragen ſind, an die Verrechnungen monatlich überliefert werden.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Abgabe inländiſcher Schriften an die Hof= und UniverſitätsBibliotheken betreffend.

Se. Königliche Hoheit haben durch höchſte Verfügung vom 10ten Nov. d. J.

In höchſter Erwägung, daß die bisher üblich geweſene unentgeldliche Abgabe eines Exemplars von allen im Lande verlegten Schriften und periodiſchen Blättern an die Hofbibliothek, und mehrerer Exemplare an die beide Univerſitätsbibliotheken, eine nicht ganz billige Beſteuerung der inländiſchen Induſtrie iſt;

Daß ſolche ſelbſt dem inländiſchen Verlage, beſonders in Beziehung auf Werke ausländiſcher Schriftſteller nachtheilige Beſchränkungen anlegt;

Und daß die, durch höchſte landesväterliche Vorſorge beſtehende, wiſſenſchaftliche Anſtalten, mithin auch die dem Staate angehörende Bücherſammlungen, durch ähnliche Belaſtung ihrem höheren Zwecke ſelbſt entgegen würken;

1) Dieſe Abgabe im Allgemeinen aufzuheben;

2) Solche für die Zukunft bloß auf jene Werke, für welche die Verleger beſondere landesherrliche Privilegien nachſuchen und erhalten, zu beſchränken geruht.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6 Dezbr. 1809.

Miniſterium des Innern.

Freyherr v. Hacke. Vdt. Büchler.

(Die Kayſerlich Oeſterreichiſchen 15 und 17 Kr. Stücke betreffend.)

Die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen nach dem 20 fl. Fuß ausgeprägten 15 und 17 Kr. Stücke, die nach dem, in dieſſeitigem Lande üblichen 24 fl. Fuß, zu 18 und 20 Kr. Cours hatten, werden hierdurch, für das ganze Großherzogthum, auf 15 und 17 Kr. herunter geſezt, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 6. December 1809.

Finanz=Miniſterium.

Vdt. Berlichingen.

Digitized by Google

Domainen = Verkäufe.

1) In Gemäßheit hoher Anordnung Großherzoglich-Badiſcher Renntkammer des Oberrheins vom 6ten und empfangen den 24ſten November 1809. R. Nro. 13677 werden nachbeſchriebene herrſchaftliche Domainen und Realitäten unter den geſetzlichen 4 Hauptbedingniſſen, mit Vorbehalt der höchſten Ratifikation, in neuerlicher Steigerung dem Verkaufs-Verſuche angeſetzt:

1) Wird für das Gelandmaaß keine Gewährſchaft geleiſtet.

2) Muß der Kaufſchilling in 6 — mit 5 Prozent verzinnßlichen Jahrs-Terminen mit $\frac{1}{4}$tel in baarem Gelde abgeführt werden, die übrigen $\frac{3}{4}$tel können dagegen, nach Maaßgabe der — im vormjährigen Regierungs-Blatt Nro. 40 enthaltenen Beſtimmung mit Großherzoglichen Badiſchen Amortisations-Kaſſe-Obligationen bezahlt werden, und wer den ganzen Kaufſchilling mit derley Obligationen auf einmal abführen will, dem ſtehet es frey, mit der erſagten Amortisations-Kaſſe ein beſonderes Arrangement zu treffen.

3) Werden auf die verkauften Gegenſtände die Staatslaſten, gleich andern bürgerlichen Gütern und Gewerben, anbedungen.

4) Wird das Eigenthumsrecht über den verkauften Gegenſtand vorbehalten, bis der Kaufſchilling mit Zinnßen völlig bezahlt ſeyn wird.

Die weiters nöthig fallenden Bedingniſſe werden am Steigerungs-Tage eröffnet; dieſelben können aber auch in dieſſeitiger Kanzley inzwiſchen täglich eingeſehen werden.

Die Steigerungs-Verhandlungen ſind auf folgende Tage feſtgeſetzt, und zwar:

a) Am 25ten Jänner 1810 wird die ZiegelHütte mit Brennofen und Holzſchopf, nebſt circa $\frac{1}{2}$ Juchart großen Hofraithe zu Riegel in dem herrſchaftlichen Schaffneyhaus in der Frühe 9 Uhr in Steigeruug ausgeſetzet.

b) Am 26ten Jänner 1810 werden circa 1½ Juchart, vormals Johanniter Acker, von frühe 9 Uhr zu Kenzingen im Hirſchen in Steigerung geſtellt.

c) Am 29ten Jänner 1810 werden die in 73 Abtheilungen, vormals Spenglerſche Lehen-Acker in dem Bann Ober- und Niederhauſſen gelegen, von frühe 9 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, zu Oberhauſſen im Adler, in Steigerung zu verkaufen der Verſuch gemacht werden.

d) Am 31ten Jänner 1810 werden die herrſchaftlichen Reben und Geländ zu Nertweil pro 5 Juchart betragend in 6 Abtheilungen von frühe 9 Uhr in dem herrſchaftlichen Wirthshaus daſelbſt neuerlich verſteigert werden.

e) Am 5ten Februar 1810 werden die vormals Kommthur Freiburger 7 Manshauet Matten im Vogelſtaude frühe 10 Uhr auf der Gemeindsſtube zu Schählingen in öffentlicher Steigerung verkauft werden.

Indem man die Kaufliebhaber zu dieſen Verhandlungen öffentlich einladet, werden die Fremden hiermit aufgefordert, obrigkeitliche Zeugniſſe ihres Vermögens wegen mit zu bringen.

Kenzingen, am 25ten November 1809.

Gefäll-Verwaltung.
Harſcher.

2.) In Gefolg hoher Cameral-Weiſung vom 28ten elapsi, wird der oberhalb Ziegelhauſen bey Heidelberg ohnweit den geweſenen Fürſtenweyhern gelegene ſogenannte Pulvermühlen Erbbeſtand, nehmlich die Aecker und Wieſen-Stücker ſammt den darauf ſtehenden Gebäuden, im Ganzen 4 Morgen 2 Vrtl. 38 $\frac{1}{10}$tels Ruthen enthaltend, in mehrere kleine Stücker vertheilt, Freytags als den 22ten dieſes, Vormittags um 9 Uhr auf dem Pulvermühlen-Platz, als ein bürgerliches Schatz- und Zehndbares Eigenthum mit der Erlaubniß, ein Mühlwerk oder ſonſtige Induſtrie-Anſtalt darauf anzulegen, mit Vorbehalt hoher Genehmigung abermal öffentlich verſteigert; wozu die Liebhaber und zwar die Auswärtige, mit dem Anhang eingeladen werden, daß ſie über ihr beſitzendes Vermögen ein amtliches Atteſtat vorzuzeigen haben.

Uebrigens ſind die SteigerungsBedingniſſe in dem Unterheidelberger Gefällverwaltungs-Bureau täglich einzuſehen. Heidelberg den 7. Dec. 1809.

Gefällverwaltung Unterheidelberg.

Schmuck.

3.) Nach eingelangter hoher Weiſung der Großherzoglichen Badiſchen Kammer des Niederrheins ſoll das Wirthshaus auf der obern Mühlau ſammt dazu gehörigem gegenüber ſtehenden Knechtkämmerchen, Branntweinbrennerei und Stallgebäude nebſt 3 Vrtl. 2 Ruthen Garten alternative in einen 12jährigen Beſtand, und zu einem bürgerlich ſchatzbaren Eigenthum unter Vorbehalt höchſter Ratifikation in Verſteigerung gebracht werden.

Da man nun von unterzogener Dienſtſtelle Montag den 8ten Januar nächſtkommenden Jahres Nachmittags zwei Uhr auf dem Mühlauſchlößchen hiezu anberaumt hat; ſo wird ſolches ſämmtlichen Liebhabern bekannt gemacht, um ſich auf bemeldten Tag und Stunde einzufinden, auch können die SteigerungsBedingniſſe auf dem dieſſeitigen Bureau täglich eingeſehen werden. Mannheim d. 9. Dec. 1809.

Gefällverwaltung.

Rentzler.

4.) Den 22ten d. M. December wird zu Hofheim am Rhein ohnweit Lambertheim im goldenen Löwen Nachmittags um 1 Uhr das ſogenannte KammerGütchen, ſo in 16 Morgen Ackerfeld, und 8 Morgen Wieswachs beſteht, entweder im Ganzen oder Stückweis unter denen bey derley Verkäuffen nunmehro veſtgeſezten, und ſchon bekannten Conditionen öffentlich verſteigt. Weinheim den 6. Dec. 1809.

Gefällverwaltung.

Gillmann.

Verbeſſerungen.

In dem lezten Regierungsblatt Nro. L. vom 9ten December d. J. iſt bey der Beilage Lit. A. zu dem neuſten OrganiſationsEdict:

1.) Die zu dem Seekreis und deſſen Amt Möskirch (pag. 403.) gehörige Herrſchaft Schrozburg, bey dem Donaukreis, unter deſſen grundherrlichen Orten ſie ſteht, (pag. 404. Zeile 15) auszuſtreichen.

2.) pag. 408. Zeile 15 iſt zu dem 2ten Landamt Freiburg der Ort Heuweiler, der von Waldkirch dorthin abgegeben wird, hinzuzufügen.

3.) pag. 404. Zeile 7. iſt nach dem Amte Bonndorf beizuſezen: Bettmaringen.

4.) pag. 407. Zeile 4. iſt Ettingen ſtatt Bellingen zu ſezen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe. 23. December 1809.

Beilage Lit. D:

zu dem Organiſations-Reſcript vom 26. Nov. d. J.

I. KreisDirektorien.

1) Das Perſonal der KreisDirektorien ſoll beſtehen: aus dem KreisDirektor, wenigſtens zwey Räthen, einem aus dem Rechts- und Staatspolizeylichen und dem andern aus dem Staatswirthſchaftlichen Fach, ſodann aus den nöthigen KreisSecretairs, Regiſtratoren, Reviſoren, Kanzliſten oder Scribenten, und einem KanzleyDiener.

2) Die Stellen der KreisDirektoren, der Kreis- und RechnungsRäthe, der Reviſoren und Secretärs werden auf die untere Lit. F. Nro. 38. v. w. bemerkte Art beſetzt. Der KreisDirektor ernennt den KanzleyDiener und die Scribenten, letztere aus den approbirten Subjecten, und entläßt ſie. So lange noch brauchbare Kanzliſten im QuiescentenStand ſind, werden den KreisDirektorien ſtatt den Scribenten Kanzliſten zugegeben.

3) Alle bey den KreisDirektorien einkommende Geſchäfte werden theils von dem KreisDirektor ſelbſt zur Bearbeitung übernommen, theils unter die Kreis- und RechnungsRäthe auch Reviſoren nach den Materien, ſo wie er gut findet, vertheilt. Dieſe referiren dem Direktor, deſſen Meynung, wo Wir nicht eine ausdrückliche Ausnahme machen (Nro. 8.) allein entſcheidet, und der daher auch für die Behandlung und den Betrieb der Geſchäfte Uns vorzüglich verantwortlich iſt.

Bey kurzer Verhinderung des KreisDirektors beſorgt der erſte KreisRath deſſen Geſchäfte, jedoch iſt von demſelben den Unterſchriften der Verfügungen und Berichte über ſeine NamensUnterſchrift immer beyzuſetzen:

Digitized by Google

„Bey Verhinderung und aus Auftrag des KreisDirektors“
wo hingegen bey längerer Verhinderung von der CentralStelle, auf die bey derſelben davon zu machenden Anzeige, jedesmal beſtimmt werden wird, wer die Stelle des KreisDirectors einſtweilen verſehen ſoll.

4) Den KreisDirektorien ſind alle im Kreis befindliche weltliche und geiſtliche BezirksDiener unmittelbar, die LocalDiener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, ſo weit ſie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet.

Sie verpflichten die BezirksDiener, ſorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer DienſtCautionen, treffen, unter Rückſprache mit den geeigneten Stellen, die proviſoriſche Vorkehr wegen Verſehung unbeſorgter weltlicher und geiſtlicher Dienſte, ertheilen den Dienern im Kreis Urlaub bis auf vier Wochen, beſchließen über die Geſuche der SubalternDiener aller BezirksStellen und der Schulmeiſter um Heyraths-Erlaubniß, viſitiren nach Gutfinden die Dienſte der Bezirks- oder LocalDiener, veranſtalten nach Befinden ſummariſche Unterſuchungen und erkennen bey DienſtNachläßigkeiten oder Unordnungen die geſetzliche Strafe, ohne Beſchränkung, arbiträre Strafen aber bis zu 25 Rthlr. Geldbuße gegen dieſelbe.

Sie ſind befugt, die SubalternDiener des Kreiſes, der Bezirks- und LokalStellen bis zu 14tägigem Arreſt zu ſtrafen, auch die Gerichtsleute und PolizeyBediente der Ortſchaften, die den Dienſt neben einer bürgerlichen NahrungsQuelle verſehen, ſofern die Aemter darauf antragen, wegen DienſtUntauglichkeit oder DienſtUnordnungen gegen ihren Willen zu entlaſſen; gegen BezirksDiener aber können ſie, doch nur in eilenden Fällen, bis zur Suſpenſion vom Amt, nicht aber vom Gehalt, und gegen katholiſche Geiſtliche bis zur Temporalienſperre ſchreiten.

5) Die KreisDirektorien haben, unter Hülfeleiſtung der BezirksStellen und beſonders der Verrechner (Lit. C. Nro. 56. q.) über die DienſtEinkünfte ſämmtlicher im Kreis angeſtellten Diener und ihre Quellen, vollſtändige Tabellen, mit Bemerkung der jeweils vorgehenden Veränderungen zu führen. Hiervon ſind fürs erſte Jahr Duplicate im Jenner des folgenden Jahrs an diejenigen Departements der Miniſterien einzuſenden, unter welchen die Diener nach ihren Geſchäftskreiſen ſtehen; für die ſpätere Jahre aber ſollen die vorgegangenen Veränderungen jedesmal im Jenner nachgetragen werden.

Digitized by Google

6) Die KreisDirektorien ſind den Miniſterien unmittelbar untergeordnet. Sie berichten an dieſelbe in allen Fällen, welche

a) weder durch Herkommen, noch durch Geſetze und Inſtruktionen, noch durch Analogie ihre Erledigung erhalten,

b) wo ihre Vollmacht ausdrücklich beſchränkt iſt,

c) wo ſie ſelbſt anzufragen gut finden,

d) wo ſie höhern Orts zum Bericht aufgefordert werden.

Sie ſind den Miniſterien für den pünktlichen Vollzug der ihnen ertheilten Weiſungen zunächſt verantwortlich.

7) Der GeſchäftsKreis der KreisDirectorien begreift alle zur StaatsVerwaltung in den ihnen angewieſenen Kreiſen gehörige Gegenſtände, ſo weit ſie nicht hierunten namentlich ausgenommen ſind. Er fängt indeſſen erſt da an, wo der GeſchäftsKreis der BezirksStellen aufhört, ſo daß die den letztern zur Erledigung überlaſſene Geſchäfte nur durch die Berufung gegen ihre Entſchließungen an die KreisDirektorien gelangen können, es wäre dann, daß die Erledigung verſagt oder verzögert würde, in welchem Fall dieſelbe PromotorialVerfügungen erlaſſen, und Termine nöthigenfalls mit Androhung und Vollzug von Strafen, anberaumen können.

8) Rückſichtlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beſchränkt ſich in der Regel der GeſchäftsKreis der KreisDirektorien bloß darauf, die Beſchwerden gegen die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter GerechtigkeitsPflege durch die geeigneten Weiſungen zu erledigen.

Ausnahmsweiſe ſteht den KreisDirektorien bey entſtehenden Streitigkeiten die Entſcheidung zu:

a) über Erfüllung der Accorde zwiſchen den Unternehmern öffentliche Arbeiten an Straßen, Flüſſen, Brücken, öffentlichen Gebäuden einer, und dem Staat oder den betreffenden Gemeinheiten anderer ſeits.

b) über die zu ſolchen Einrichtungen abzugebenden Plätze oder ſonſt abzutretenden Berechtigungen, welche dritten Perſonen zuſtehen, und über die dafür zu leiſtenden Entſchädigungen,

c) über die Schuldigkeit, Art und Größe des Beytrags der Unterthanen und Intereſſenten zu direkten und indirekten Steuern, Contributionen, Perſonal- und

Digitized by Google

Real⸗ Staats⸗ oder Gemeinds⸗Caſten, Vergütungen von Kriegsſchäden, öffentlichen Baulichkeiten an Gebäuden, Wegen, Brücken, Flüſſen, gemeinnützigen, vom Staat verordneten Unternehmungen, nach den darüber bereits feſtgeſetzten oder noch feſtzuſetzenden höhern Vorſchriften,

d) über die Beſtimmung des Betrags der AlimentenGelder für uneheliche Kinder (nicht aber über die Schuldigkeit zur Alimentation) auf entſtehende Beſchwerden über die richterlichen Anſätze eines Amtes.

In allen dieſen Fällen werden die Verhandlungen bey dem einſchlagenden Amte gepflogen, auch hat daſſelbe, ſo viel nöthig, im Wege des InformativVerfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, ſodann die Akten an das KreisDirektorium abzuſchicken, woſelbſt die Sache von dem KreisDirektor und den Räthen, welche hierbey entſcheidende Stimmen haben ſollen, collegialiſch zu erledigen iſt.

In dem Falle d. findet keine Berufung ſtatt. In den Fällen a. b. und c. aber geht ſie an dasjenige MinisterialDepartement, zu deſſen Geſchäfts⸗Kreis die Sache ihrem Gegenſtande nach gehört, und von dieſem an das GeneralDirektorium, welches letztere in höchſter Inſtanz, alſo ohne Zulaſſung einer weiteren Berufung, zu entſcheiden hat.

In Fällen, wo ein KreisDirektorium die Geſchäfte, worüber Streitigkeiten entſtehen, ſelbſt abgeſchloſſen hat, entſcheidet dasjenige benachbarte KreisDirektorium, deſſen Sitz dem Amte, das die Verhandlungen gepflogen hat, zunächſt liegt, in erſter Inſtanz.

9) Die StrafGerichtsbarkeit betreffend, kommt den KreisDirektorien zu:

a) der Anſatz von Forſt⸗ und JagdfrevelStrafen, welche die Summe von 30 fl. für einen einzelnen Fall überſteigen, gemeinſchaftlich mit den Oberforſtämtern.

b) die Erkennung der LegalStrafen wegen polizeylicher Vergehen der Grundherren und der von Uns ſelbſt oder von den Miniſterien patentiſirten oder beſtätigten Diener, ſo weit ſie in Geld zu leiſten ſind, und der arbiträren Strafen bis zu 25 Rthlr.

Digitized by Google

c) die Beſtrafung der Vergehen der zu obiger Kategorie nicht gehörigen Landesherrlichen Diener in Standes- und grundherrlichen Beſitzungen in dem Umfang wie ſie den Beamten über ihre AmtsUntergebene zuſteht. (Litt. C. Nro. 14.)

d) die tarifmäßige Verwandlung der von den Aemtern angeſetzten Leibesſtrafen, in Fällen, wo das Direktorium dieſe Verwandlung nicht als zweckwidrig anſieht.

e) Die Ermäßigung der von den Aemtern und ForſtAemtern angeſetzten Strafen, höchſtens bis auf die Hälfte, jedoch bey Forſt- und JagdFreveln mit Einſtimmung der Oberforſtbehörde.

f) Das Erkentniß über Strafe und Privatſatisfaction bei Injurienſachen, in Rekursfällen von amtlichen Urtheilen.

g) Die Suspenſion amtlicher polizeylicher oder forſtamtlicher Strafen, in Fällen, wo das Direktorium ſie für ganz unbefugt oder mehr als um die Hälfte zu hoch angeſetzt erachtet; wo alsdann gleichbalden an das betreffende Departement zu berichten iſt.

h) Die Erkennung auf VermögensConfiskation und Landesverweiſung gegen ausgetretene Unterthanen.

i) Die Beſtrafung des Ungehorſams oder anderer Vergehen der Unterthanen gegen das Direktorium in Ausübung ſeines Amts, ſofern ſie ſich nicht zum hofgerichtlichtlichen Erkenntniß eignen.

10) Die einzelnen ſtaatsrechtlichen ſtaatspolizeylichen und ſtaatswirthſchaftlichen GeſchäftsZweige betreffend, beſorgen die KreisDirektoren.

Im Regiminalſach:

a) Die Wahrnung der landesherrlichen Rechte in weltlichen und geiſtlichen Sachen gegen In- und Ausländer, beſonders gegen Standes- und Grundherren, Gemeinheiten und einzelne Unterthanen, mit der Befugniß, in eilenden Fällen das zweckdienliche vorzukehren.

b) Die Handhabung der verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe der Unterthanen und ihrer Stände gegen einander.

c) Die Entſchließung über Grenzberichtigungen in ſo weit nicht dadurch ein bisher ſtreitiger Punkt erledigt, oder etwas abgetreten werden ſoll.

Digitized by Google

d). Die ErlaubnißErtheilung zu BerainsErneuerungen von Gülten, Zinſen, Gefällen, für Kirchliche, Kommun- und PrivatGüter und die Beſtätigung der Beraine.

e) Die Erledigung der amtlichen RuggerichtsProtokolle.

f) Die Prüfung der von den Aemtern zu erhebenden BevölkerungsTabellen. Die Einſendung derſelben an das RegiminalDepartement des Miniſteriums des Innern.

g) Die Vertheilung der vom Miniſterium des Innern jeweils auf den Kreis ausgeſchriebenen Rekrutenzahl auf die Aemter nach den beſtehenden Verordnungen. Die Anweiſung der Aemter zum Vollzug der Conſcription. Die Erledigung der desfallſigen Anfragen und Beſchwerden, oder Berichtserſtattung darüber.

h) Die Berichts-Erſtattung wegen MilitärDispenſationen in Fällen, welche durch die Geſetze nicht bereits entſchieden ſind, an das RegiminalDepartement des Miniſteriums des Innern.

i) Die Leitung des Marſch- und Verpflegungsweſens bei Truppendurchmärſchen durch den Kreis.

k) Die Beſorgung der cartelmäßigen Auslieferungen und die Requirirung ſolcher Auslieferungen.

l) Die Ernennung oder Beſtätigung der erſten Städtiſchen Vorſteher. Die Entſchließung über die amtlichen Anträge wegen Beſtellung ſolcher Subjecte zu Ortsvorſtehern, die gar keine, oder doch weniger als ein Viertheil der Wahlſtimmen haben. (Lit. B. Nro. 5.)

m) Die Burger- oder HinterſaſſenAnnahme von In- und Ausländern, gegen den Willen der Gemeinden, wenn ſie ſonſt die nöthigen Erforderniſſe haben.

n) Die Geſtattung eines ſtändigen Aufenthalts im Kreis an Ausländer, die ſich nicht als Bürger oder Beiſaſſen an eine beſtimmte Gemeinde anſchließen.

o) Die Annahme nachgeborner Judenſöhne am Wohnort ihrer Eltern, wenn ſie das nöthige Vermögen haben, um nicht vom Nothhandel leben zu müſſen, und wann die Gemeinde darein einwilligt.

p) Die Geſtattung von Auswanderung außer Lands, ſo lange die Zahl der in einem Zeitraum von drei Jahren auswandernden Familien eines Orts nicht den zwanzigſten Theil aller daſelbſt lebenden Familien beträgt.

Digitized by Google

q) Die Diſpenſation vom Heyraths-Alter bey Mannsperſonen vom zurückgelegten 20ſten bis 21ſten, und bey Weibsperſonen vom zurückgelegten 15ten bis 16ten Jahr.

r) Die Diſpenſations-Ertheilung zur Heyrath mit der verſtorbenen Frau Schweſter, mit des verſtorbenen Man ns Bruder und mit der Nichte aus Blutverwandſchaft oder Schwägerſchaft.

s) Die Prüfung der amtlichen Diſpenſations- und Receptions-Protocolle.

t) Die Cenſur der im Kreis herauskommenden Druckſchriften, oder deren Anordnung mit Ausnahme der im Aufenthaltsort der Miniſterien erſcheinenden Zeitung und des Regierungsblatts.

11) In Hinſicht auf Kirchen und Schulen:

a) Die Aufſicht auf die kirchlichen Corporationen und Diener des Kreiſes, ſo weit ihre Handlungen den Staat berühren, die Wachſamkeit darauf, daß ſie die ihnen angewieſenen Schranken (Lit. C. Nro. 46 bis 49.) nicht überſchreiten, und daß überhaupt nichts im Kreiſe geſchehe, was die Rechte des Staats auf die Kirche beeinträchtigen könnte.

b) Die Anordnung der Prüfung der dem Schulfache ſich widmenden Perſonen.

c) Die Annahme der Schulpräparanden und Schul-Candidaten.

d) Die Anſtellung der untern Schulmeiſter in Städten und aller Landſchulmeiſter und Meßner, ſo weit die Beſetzung der Landesherrſchaft zuſteht, nach erhobenen Amts- und Dekanats-Berichten.

e) Die Einſendung der Liſten über ſämmtliche im Kreis befindliche Schulpräparanden, Schul-Candidaten und Schullehrer an die Kirchen-Departements, worinn ihre Namen, ihre Lebens- Annahms- und Dienſt-Alter, die Dienſte, welche ſie vorhin bekleidet haben und jetzt bekleiden, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienſtfleiß, ihr lediger oder verheyratheter Stand, und ihre Vermögens-Umſtände zu bemerken ſind.

f) Die Einſicht und Prüfung, auch nach Befinden Erledigung der Kirchen- und Schulviſitations-Protocolle; die Berichts-Erſtattung oder Communication wegen derjenigen darinn enthaltenen Gegenſtände, die von andern Stellen zu erledigen ſind.

Digitized by Google

g.) Die Aufſicht über die im Kreis befindliche Pädagogien, Gymnaſien und Lycäen, rückſichtlich ihrer äuſſern und innern Polizey. Die Anordnung öfterer unvermutheter Viſitationen derſelben. Die Obſorge beſonders darüber, daß die Lehrer ihren Pflichten in pünktlicher Haltung der Lehrſtunden nachkommen.

h.) Die Aufſicht über die kirchlichen BezirksFonds und größere geiſtliche Stiftungen. (Lit. C. Nro. 58.)

i.) Die Leitung des Kirchen-Pfarr- und SchulhausBauweſens, mittelſt Repartition der desfallſigen Laſten und Beyträge, (Lit. D. Nro. 8.) und Anweiſung der Bezirksſtellen zum Vollzug.

12.) In Anſehung der willkührlichen Gerichtsbarkeit:

a.) Die Anordnung der Prüfung der Incipienten im Schreibereyfach und der Scribenten, und ihre Annahme.

b.) Die jährliche Einſendung der Tabellen über ſämmtliche im Kreis befindliche SchreibereyIncipienten und Scribenten, worinn ihr Lebens- und AnnahmsAlter, die Stellen bey welchen ſie gedient haben und jetzt dienen, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienſtfleiß, ihr lediger oder verheyratheter Stand zu bemerken ſind, an das JuſtizMiniſterium, und eines Duplikats an das Caſſen-Departement des Finanzminiſteriums.

c.) Die Aufſicht über die Geſchäftsführung der Aemter und Amtsreviſoren, rückſichtlich aller Lit. C. Nro. 20. und 39. bemerkten hieh r gehörigen Gegenſtände. Die Erledigung amtlicher Anfragen hierüber.

d.) Die Selbſtbeſorgung der Lit. C. Nro. 20. e, f, g, und h, benannten Geſchäfte in eben dem Umfang, in welchem ſie den Aemtern zuſteht, rückſichtlich der Grundherren und des Landesherrlichen DienerPerſonals in Standes- und Grundherrlichen Beſitzungen. Die Aufſicht über die Vormundſchaften ſolcher Perſonen, und die Leitung derſelben.

e.) Die Prüfung der jährlich von den Aemtern einzuſendenden Depoſitentabellen.

f.) desgleichen der Pflegſchaftstabellen.

g.) Die Entſchlieſſung über LiegenſchaftsVeräuſſerungen und KapitalAufnahmen der Pflegſchaften, wo die amtliche Anſicht von der des Pflegers, oder des Waiſengerichts abweicht.

h) Die Erlaubniß Ertheilung an Pflegſchaften zu Prozeßführungen bei inländiſchen Gerichten in zweyter Inſtanz, oder bey einem ausländiſchen Gericht, wo Anwälde anzuſtellen ſind, nach vorher erhobenem ſchriftlichem Gutachten eines Kreisraths.

i) MundtodtErklärungen und Wiederaufhebung derſelben.

13.) In Hinſicht auf Gewerbe- und Zünfte.

a.) Die Ertheilung von GewerbsConceſſionen, ſoweit die Aemter dazu befugt ſind (Lit. C. Nro. 21. e.) jedoch nur von perſönlichen und ohne beſondere Privilegien,* mit Ausnahme der Mühlen- und Waſſerwerke, auch Apotheken, in Anſehung welcher die Conceſſion bey der höhern Stelle nachgeſucht werden muß.

b.) Die Durchgehung der von den Aemtern einzuſendenden ſummariſchen Extracte der Zunftrechnungen, auch jeweilige Abrufung der wichtigern Zunftrechnungen zur Selbſteinſicht.

c.) Die Durchgehung der Protokolle und amtlichen Strafanſäze über die Mühlen- Maas- und Gewichts- Viſitationen. (Lit. C. Nro. 21. c.)

14.) In Hinſicht auf Sicherheits Polizey:

a.) Anordnungen, die hieher gehören, im ganzen Kreis oder in einzelnen Aemtern, nöthigenfalls unter Communication mit den Nachbarn, und unter Requiſition des Militärs. Verhaftnehmung der Sicherheitsſtörer.

b. Die Paßertheilung an Fremde, die ohne Paß ins Land kommen, aber ſich gehörig legitimiren.

c.) Die Beſtellung der niedern Polizeydiener, als Amtsdiener, Hatſchiers und dergleichen, aus den vom Militär vorzuſchlagenden Subjecten, nach erhobenem Amtsbericht.

d.) Die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung der Gefängniſſe. Die Anordnung öfterer unvermutheter Viſitationen derſelben und der im Kreiſe befindlichen Zuchthäuſer.

e.) Die Durchgehung der von den Aemtern einzuſendenden vierteljährigen Tabellen über die innſizende Gefangene und Anordnung des Nöthigen zur Erledigung.

f.) Die Durchgehung der amtlichen Protokolle über plözliche Todes oder Unglücksfälle, die Anordnung der desfalls etwa nöthigen nähern Unterſuchungen.

g.) Die Aufſicht über die im Kreiſe befindlichen Zucht- und Arbeitshäuſer und Vornahme öfterer Viſitationen derſelben.

Digitized by Google

h.) Die Diſpenſations-Ertheilung vom Bauen mit Steinen und Deckung der Dächer mit Ziegel, wegen der Localität, auch Berichtserſtattung über ganze Ortſchaften, welche in dieſer Hinſicht etwa von dem Geſez auszunehmen wären.

i.) Die Sorge für die Handhabung aller Anſtalten gegen Feuer- und Waſſer-Schaden, die jeweilige Einforderung der FeuerſchauProtokolle von den Aemtern, und deren Durchgehung. (Lit. C. Nro. 22. e.)

k.) Die Erhebung der Tabellen über das jährliche Ab- und Zuſchreiben der BrandverſicherungsAnſchläge und über den Einzug der BrandentſchädigungsGelder von den Aemtern, und die Einſendung derſelben an das Landespolizey-Departement.

15.) Rückſichtlich der GeſundheitsPolizey:

a.) Die Aufſicht auf alle dahin gehörige Gegenſtände, die Wachſamkeit, daß die Aemter und Phyſikate ihren darauf Bezug habenden Obliegenheiten nachkommen (Lit. C. Nro. 23. 43. 44.)

b.) Die SperrAnlegung bey Menſchen- oder Viehſeuchen.

c.) Die Beſtellung der UnterChirurgen und ThierAerzte aus der Zahl der dazu geprüften und approbirten Subjecte, nach erhobenen PhyſikatsBerichten.

d.) Die Fertigung der Tabellen über die SanitätsBeamten und ihre Gehülfen im Kreis, nach zuvor in Gemäßheit der PhyſikatsOrdnung §. 28. erhobenen Berichten der Phyſikate. Die jährliche Einſendung eines Duplicats dieſer Tabellen an das LandespolizeyDepartement.

16.) In Hinſicht auf die ArmenPolizey:

a.) Die Aufſicht auf die desfallſige Geſchäftsführung der Aemter. (Lit. C. Nro. 24.)

b.) Die Anweiſung von Unterſtüzungen aus OrtsCaſſen, oder andern milden Local- oder kleinen Diſtrikts-Fonds von mehr als 24 fl. für eine Perſon jährlich.

c.) Die Unterſtüzung aus ſolchen Fonds, welche zu dieſem Ende den KreisDirektorien werden angewieſen werden. (Lit. F. Nro. 18. e.)

d.) Die Einſendung von Tabellen über ſämmtliche Unterſtüzung genießende Perſonen im Kreis, nach Aemtern und Ortſchaften, über die Umſtände, welche bey jeder die Unterſtüzung motiviren, und die Art und den Betrag der Unterſtüzung an das LandPolizeyDepartement im Jenner nach dem Schluß jeden Jahrs.

Digitized by Google

e.) Die Anordnung öfterer unvermutheter Viſitationen der im Kreiſe vorhandenen Waiſen- Siechen- Irrenhäuſer und anderer milder Anſtalten.

17.) Rückſichtlich der Staatswirthſchaft im allgemeinen:

a.) Die Beförderung der LandesCultur und Induſtrie, mittelſt Urbarmachung öder Pläze, Austrocknung der Sümpfe, Veredlung und Vermehrung der angebauten Produkte durch Einführung neuer CulturArten und Geräthſchaften, Aufhebung der Brache, Anlegung und Wäſſerung von Wieſen, Anlegung von Baumſchulen, Verbeſſerung und Vermehrung des Viehſtands, Einführung der Stallfütterung; Einführung neuer nüzlicher Produkte und Gewerbe mit Rückſicht auf den Gang des Handels, Sorge für die Aufſuchung noch unentdeckter Naturprodukte, als Salzquellen, Mineralien.

Die Tabellen über die LandesCultur und über den Viehzuſtand ſind von den Aemtern jährlich zu erheben, durchzugehen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, und ſummariſche Auszüge unter Anzeige des Verordneten an das Landes-OeconomieDepartement einzuſenden;

b.) Förderung der beſtehenden Gewerbe, Manufacturen und Fabriken; der Induſtrie- und Realſchulen.

c.) Jährliche Erhebung der Tabellen über die Ein- und Ausfuhr, Durchgehung derſelben, und Einſendung eines ſummariſchen Auszugs daraus an das Landes Oeconomie Departement.

d.) Jährliche Einſendung einer Ueberſicht nach Ortſchaften über ſämmtliche im Kreiſe befindliche Gewerbe, Manufakturen und Fabriken in eben daſſelbe Departement.

e.) Diſpenſation von Ausfuhr-Verboten von Holz, unter Rückſprache mit dem Oberforſtamt, Potaſche ꝛc. ſoweit ſie diſpenſabel ſind, gegen die geordnete Taxen und Gebühren.

f.) Aufſicht auf die Flözerey und Schiffarth; auf die Erhaltung und Förderung der hieher gehörigen Anſtalten und der hierüber beſtehenden Verhältniſſe mit Auswärtigen.

g.) Anordnung und Leitung der Anſtalten des Landſtraßen- Brücken- Damm- und Waſſerbaues durch die zu dieſem Ende angeſtellte executive Behörden, mit der Vollmacht, wegen Unterhaltung der bereits beſtehenden Bauten das nöthige ſelbſt

Digitized by Google

vorzukehren, auf jedes neue Bauweſen aber, wenn es von den dazu aufgeſtellten Sachverſtändigen für nothwendig und dabey für unverſchieblich erachtet wird, bis zu 500 fl. ohne Anfrage zu verwenden.

Erſtattung eines Hauptberichts im Anfang jeden Jahrs über die ausgeführten und im Laufe des Jahrs auszuführenden Bauten an das Landes Oekonomie Departement.

h.) Ueberſchlag der in Ermanglung oder bey Unzulänglichkeit anderer Fonds und Beiträge zu dieſen und andern gemeinnützigen Anſtalten beſtimmten jährlichen Contributionen zu den AmtsCaſſen, nach erhobenen Amts- und Verrechnungs-Berichten (Lit. C. Nr. 57.) Einſendung dieſes Ueberſchlags zur Einzugs-Genehmigung an das Landes Oeconomie Departement zu Anfang jeden Jahrs.

i.) Aufſicht über das Frohndweſen, deſſen ordnungsmäßige Austheilung und zweckmäßige Anwendung; Erledigung der desfalls entſtehenden Beſchwerden. Bewilligung perſönlicher Frohndfreyheiten wegen körperlichen oder Altersgebrechen.

18.) Rückſichtlich der Gemeinds-Oeconomie insbeſondere:

a.) Die Geſtattung auf den Antrag der Gemeinden;

α) Von LiegenſchaftsVeräuſſerungen derſelben,

β) von Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen, mit Einwilligung des OberforſtAmts, wenn die Abgabe dringend iſt, nach den unter Nr. 23. enthaltenen Beſtimmungen,

γ) von Aenderungen der Gemeindsgüter Cultur,

δ) von Aenderungen im Burgergenuß,

ε) von CapitalAufnahmen oder Ablosungen nicht wieder anzulegender GemeindsCapitalien bis zum Betrag der Hälfte des jährlichen GemeindsEinkommens;

ζ) von neuen Bauweſen und andern nützlichen auſſergewöhnlichen Ausgaben auf GemeindsKoſten bis zu eben demſelben Betrag.

b.) Die Einleitung zu Vertheilung der mehreren Orten gemeinſchaftlichen Güter, Waldungen und Allmenden unter die Bürgerſchaft.

c.) Die Prüfung der von den Beamtungen jährlich im Jenner des folgenden Jahrs einzuſendenden KommunRechnungs-Extrakte mit angehängter Ueberſicht über das Vermögen jeder einzelnen Gemeinde an Realitäten und Capitalien, deſſen Zu-

Digitized by Google

oder Abnahme. Die jährliche Durchgehung einiger Kommunrechnungen, beſonders der größern und vorzüglich gewerbſamen Städte des Kreiſes.

d.) Die Ertheilung der Erlaubniß zu Prozeßführung an Gemeinden auf Koſten ihrer Caſſen in den geſezlichen Fällen, nach erhobenem ſchriftlichem Gutachten eines Kreisraths.

e.) Die Einleitung zu Fertigung zweckmäßiger Saal ≈ und Lagerbücher.

f.) Anträge über Abänderungen in den von neu angenommenen Burgern und Beiſaßen an die Gemeinden zu leiſtenden Abgaben.

19.) In Hinſicht auf FinanzGegenſtände umfaßt der Geſchäftskreis der Kreis≈Direktorien die Aufſicht über die Amtsführung der BezirksVerrechnungen in ihrem ganzen Umfang, nur mit Ausnahme deſſen, was unmittelbar zur Rechnungsabhör gehört.

Eine vorzügliche Obliegenheit der KreisDirektorien iſt es daher, die BezirksVerrechnungen in Erhebung und Verwerthung der Gefälle auf alle Art zu unterſtützen, und auf alle Mittel zu Verbeſſerung und Vereinfachung des Finanzweſens in ihren Kreiſen bedacht zu ſeyn. Insbeſondere kommt ihnen zu:

a.) Die Beſtellung der niederen Dienſtſtellen bey den BezirksVerrechnungen, als Diener, Boten, Kaſtenknechte, Kiefer, Zoller, ZollAufſeher, Ohmgelder u. dgl. nach erhobenen Verrechnungsberichten, und mit Rückſicht auf die beſtehende Verordnung in Anſehung derjenigen Dienſte, wozu Militairperſonen vorgeſchlagen werden ſollen.

b.) die Aufſicht auf die ordentliche Führung der Gefäll ≈ und DienſtBücher der BezirksVerrechnungen; auf die Anwendung der nöthigen Sorgfalt in den Gefäll≈Einzügen.

c.) Die Anordnung unvermutheter Caſſen ≈ Keller, und SpeicherStürze bey den BezirksVerrechnungen zu jeder beliebigen Zeit; ferner derjenigen Stürze, welche jährlich zur Zeit der RechnungsStellung über die Geld ≈ und NaturalVorräthe und InventarienStücke gehalten werden müſſen.

d.) Die Einſicht und Prüfung der monatlichen CaſſenEtats der BezirksVerrechnungen, ihre genaue Vergleichung mit den zur Controlle dienenden, bey dem Finanz≈Miniſterium zu fertigenden Etats (Lit. F. Nro. 27. d. e.) die Unterſuchung und

Berichtigung der hiebey etwa ſich zeigenden Anſtände. Die Einſendung jener Etats an die geeignete Departements.

e) Die Aufſicht und Anordnung wegen zeitlicher und nützlicher Verwerthung der NaturalVorräthe der BezirksVerrechnungen.

f Die Genehmigung von Güter- und Zehend- auch andern GefällVerpachtungen der Bezirks-Verrechnungen, wenn ſie in öffentlicher Verſteigerung geſchehen.

g) Die Führung eines HauptVerzeichniſſes über ſämmtliche im Kreis befindliche Domainen und ihren DurchſchnittsErtrag, nach eingezogenen PartikularVerzeichniſſen der herrſchaftlichen BezirksVerrechner (Lit. C. Nro. 56. h.) Die jeweilige Eintragung der vorgehenden Veränderungen. Die Einſendung eines Duplikats an das Staatswirthſchafts- und DomainenDepartement.

h) Die Aufſicht auf die gute Verwerthung der zum Verkauf ausgeſetzten herrſchaftlichen Domainen, Gülten, Zinſe ꝛc. und die BerichtsErſtattung hierüber.

i) Die Führung der HauptVerzeichniſſe über die der Herrſchaft oder öffentlichen Fonds gehörige gemeine Guts- oder Erb- auch Schupflehen nach eingezogenen PartikularVerzeichniſſen der Verrechner. (Lit. C. Nro. 56. i.) Die jeweilige Eintragung der vorgehenden Veränderungen in dieſelbe, die Einſendung von Dupplicaten derſelben an die betreffenden Departements.

k) Die Ausfertigung und Ertheilung der Erblehenbriefe bey ErblehensErneuerungen an die zur LehensNachfolge berechtigte Perſonen. (Lit. C. Nro. 56. k.)

l) Die Genehmigung von KapitalAufnahmen auf Erblehen, bis zu höchſtens einem Drittheil ihres Anſchlags.

m) Die Autoriſation der öffentlichen Verrechnungen zu Führung von Prozeſſen in erſter Inſtanz bey den Aemtern, und ihre Berathung in den geeigneten Fällen.

n) Die Nachläße an Pachtſchuldigkeiten der Guts-Zehnd- und anderer Pächter in öffentliche Caſſen, wegen zufälligen Unglücksfällen, z. B. Hagelſchaden und dergleichen, höchſtens bis zu einem Viertheil des jährlichen Pachts, oder wenn derſelbe 2000 fl. überſteigen ſollte, bis zu 500 fl. nach ordnungsmäßig erhobenem Schadensbetrag.

o) Die Durchgehung der jährlichen Baurelationen der Bezirksſtellen, die Anordnung der von den Bauverſtändigen als nöthig erklärten Reparaturen; die BerichtsErſtattung wegen aller bloß für nützlich erachteten Reparaturen, ſofern ihr Anſchlag

Digitized by Google

mehr als 100 fl. beträgt, und wegen aller neuen Bauweſen, auch wegen aller derjenigen, wobey das Directorium ſelbſt betheiligt ſeyn könnte.

p) Die Beſtimmung des jährlichen Weinſchlags in den verſchiedenen Kreis-Diſtrikten.

q) Die Claſſificirung der bei den Verrechnungen aufgeſpeicherten Weine.

r) Die proviſoriſche Dekretur der unſtändigen Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben der Bezirks-Verrechnungen unter Vorbehalt der endlichen Dekretur bey der Rechnungs-Abhör.

s) Die vierteljährige Durchgehung und Berichtigung der Zoll-Abſchlüſſe der herrſchaftlichen Verrechnungen.

t) Die Dekretur der Diäten- und Koſten-Zettel der Diener auf die Bezirks-Caſſen, namentlich auch auf die Jurisdictions-Gefälle, mit Rückſicht auf die in einigen Gegenden noch beſtehende Centverfaſſung.

Die eigenen Diäten der Kreis-Direktoren ſind von den einſchlägigen Departements zu dekretiren.

u) Die Durchgehung der vierteljährigen Ausſtands-Verzeichniſſe der Bezirksverrechnungen, (Lit. C. Nro. 56. d.) und Abgangsdekretur der inexigibeln Ausſtände.

20) Die Taxen und Sporteln von den Kreis-Direktorialgeſchäften werden bey den Kreis-Direktorien zwar angeſetzt, aber nicht von denſelben, ſondern von den Bezirksſtellen, an welche die Geſchäfte gehen, gleich bey Ablieferung derſelben an die Intereſſenten erhoben.

Die Kreis-Direktorien haben vierteljährig Tax- und Sportel-Auszüge an die herrſchaftlichen Bezirksverrechnungen zu überſenden, durch deren Vergleichung mit den Tax- und Sportelverzeichniſſen den Bezirksſtellen jene von der richtigen und vollſtändigen Erhebung der Taxen und Sporteln ſich überzeugen.

II. Oberforſt-Aemter.

21.) In jedem Kreis wird der Regel nach ein Oberforſtmeiſter zur Oberaufſicht über alle darinn befindlichen Waldungen aufgeſtellt. Wo die dahin gehörigen Gegenſtände für einen Kreis einem Diener nicht hinlängliche Beſchäftigung geben, da kann ſeine oberforſtamtliche Aufſicht auf mehr als einen Kreis ausgedehnt werden.

Digitized by Google

22.) Die Oberforſtmeiſter werden von Uns ernannt, und erhalten ihre Beſoldungen aus der herrſchaftlichen Caſſe. Bey Localgeſchäften aber ziehen ſie ihre Diäten aus herrſchaftlichen: Genoſſenſchafts: Gemeinds: oder Stiftungs: auch Privat Caſſen, je nachdem ihre Geſchäfte herrſchaftliche oder andere Waldungen betreffen. Die gehörig zu beurkundende Koſtenverzeichniſſe werden, wenn ſie zuvor von der geeigneten Centralbehörde durchgegangen und vidirt ſind, von den Stellen dekretirt, welchen die Dekretur auf die geeigneten Caſſen zuſteht. (Lit. C. Nro. 25. a. Lit. D. Nro. 19. s. t.)

23.) Die Oberforſtmeiſter bereiſen jährlich gegen den Monat Auguſt hin die ſämmtlichen Waldungen ihrer Kreiſe, unterſuchen bey dieſer Gelegenheit den Vollzug der Forſtwirthſchaftsplane des laufenden Jahrs, erheben diejenigen, die für das künftige Jahr zu entwerfen ſind, beurtheilen hierbey an Ort und Stelle, wiefern die Vorſchläge zur Ausführung gebracht werden können, geben die nöthigen Anweiſungen, wie ſie zu vollziehen, in welcher Art insbeſondere die Hiebe zu ordnen ſind, führen ein von den Diſtriktsforſtmeiſtern und Inſpektoren für die betreffenden Diſtrikte mit zu unterzeichnendes Diarium über dieſe ganze Bereiſung, ſenden die Plane, jedoch ſo viel die Kommun- und Stiftungs-Waldungen betrifft, nach genommener Rückſprache mit dem KreisDirektor, mit ihren Gutachten an dasjenige MinisterialDepartement, unter welchem die Waldungen ſtehen, und geben dieſelbe ſeiner Zeit mit den erfolgten Reſolutionen an die ForſtAemter und Inſpektionen, zur Vollziehung zurück.

Alle in die Wirthſchaftsplane aufgenommene und höhern Orts genehmigte Hand- oder Steigerungsverkäufe werden bey ihrem wirklichen Vollzug von den Oberforſtämtern nach Beſchaffenheit der Waldungen allein, oder gemeinſchaftlich mit den Kreis-Direktorien ratificirt und die Beträge an die geeigneten Verrechnungen überwieſen, ſofern die von der Centralſtelle feſtgeſetzten Taxationspreiſe erreicht und die übrigen geſezlichen Erforderniſſe beobachtet ſind.

Die außerordentlicherweiſe im Laufe des Jahrs vorkommende Holzverkäufe und Holzabgaben können von den OberforſtAemtern bey herrſchaftlichen Waldungen allein, bey andern Waldungen aber mit Beiwirkung der KreisDirektorien proviſoriſch nur alsdann genehmigt werden, wenn die Abgabe ſo dringend iſt, daß ſie den Verzug der Einholung höherer Entſchließung nicht zuläßt. In jedem andern Fall iſt dieſe abzuwarten. Auch iſt eine allgemeine Anzeige der in einem Jahre vorgegangenen der-

Digitized by Google

ertigen außerordentlichen Verkäufe und Abgaben als Nachtrag zum Wirthſchaftsplane deſſelben Jahrs an die höhere Stelle einzuſenden.

24. In allem übrigen behalten die OberforſtAemter einſtweilen mit der Lit. C. Nro. 61. bemerkten Erweiterung denjenigen WirkungsKreis, welcher in der Forſtorganiſation von 1808. §. 11. bezeichnet iſt, den Punkt wegen der Frevelthätigungen ausgenommen, der durch ſpätere Verordnungen näher beſtimmt iſt.

25.) Die über landesherrliche Jagden abzuſchließende Pachtkontracte ſind von den OberforſtAemtern zur Genehmigung berichtlich an das Staatswirthſchafts- und DomainenDepartement einzuſenden.

26.) Die DiätenZettel der Forſtmeiſter und ForſtInſpectoren ſollen bey den OberforſtAemtern durchgegangen und vidirt werden, ehe ſie von den geeigneten Stellen dekretirt werden können.

27.) Die von den Geſchäften der OberforſtAemter fallenden Taxen und Sporteln werden bey denſelben zwar angeſezt, aber nicht von den OberforſtAemtern, ſondern von denjenigen Stellen, an welche ihre Verfügungen zum Vollzug gehen, eingezogen. Die Verrechnungen ſind mittelſt monatlicher beurkundeter Tax- und SportelAuszüge von dem angeſetzten zu benachrichtigen.

28.) In allen zum Geſchäftsumfang der KreisDirektorien gehörigen ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und ſtaatspolizeylichen Gegenſtänden, welche nicht die Amtsführung der Oberforſtmeiſter betreffen, haben ſie von den KreisDirektorien Weiſungen anzunehmen und zu befolgen.

Beilage Lit. E.

1.) Künftig beſtehen drei Hofgerichte: nemlich:

a.) Das Hofgericht zu Freyburg, für den See- Donau- Wieſen- und TreiſamKreis.

b.) Das Hofgericht zu Raſtatt für den Kinzig- Murg- Pfinz- und EnzKreis.

c.) Das Hofgericht zu Mannheim für den Neckar- Odenwälder- Mayn- und TauberKreis.

2.) Die Hofgerichte behalten ihre bisherige innere Einrichtung, ſie beſorgen die GerichtsPolizey über ihre Subalternen, namentlich über die Anwälde, und beſtrafen die Uebertreter der desfalls vorgeſchriebenen Ordnungen.

Digitized by Google

3.) Die Hofrichter, Direktoren, Räthe und Aſſeſſoren werden von Uns, die Secretärs, Regiſtratoren und Expeditoren, auf Vorſchlag des CollegialVorſtandes an das JuſtizMiniſterium, auf die unter Lit. F. Nro. 38. w. bemerkte Art ernannt. Die Kanzliſten und Kanzleydiener werden von den Hofrichtern unter Ruckſprache mit den ViceHofrichtern, Direktoren, oder vorſizenden Räthen, und zwar die Kanzliſten aus dem Scribentenfach, die Kanzleydiener aber aus den vom Militair vorzuſchlagenden Subjecten, angeſtellt. So lange noch taugliche Quiescenten zu den gedachten Stellen vorhanden ſind, müſſen dieſelbe vorerſt dazu auserſehen werden, weswegen der Hofrichter, ehe er die Subjecte wählt, bey dem JuſtizMiniſterium anzufragen hat.

4.) Die Hofgerichte verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit Erſter Inſtanz in Gantſachen der Standes - und Grundherren, und der von den Miniſterien patentiſirten Diener, auch der Räthe und Beyſizer der ſtandesherrlichen JuſtizKanzleyen. Sie haben die Befugniß und Obliegenheit, in dieſen Fällen die Leitung aller Verhandlungen bis zum endlichen Liquidations - und CollationsErkenntniß, welches von ihnen zu fällen iſt, dem Beamten des Wohnorts des Gemeinſchuldners, (der zu den LiquidationsVerhandlungen die Amtſchreiberey ſubſtituiren kann), oder irgend einem der Rechts - Kundigen daſelbſt oder in deſſen Nähe wohnhaften Diener zu übertragen, ſofern der Gemeinſchuldner nicht am Siz des Gerichts wohnt, wo auch ein Mitglied des Hofgerichts dieſes Geſchäft beſorgen kann. In allen übrigen Fällen hört künftig die hofgerichtliche, bürgerliche Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz auf.

5.) In zweyter Inſtanz geht der Rechtszug von den Entſcheidungen der Landes- Standes - und Grundherrlichen Aemter ohne Unterſchied an die Hofgerichte, und zwar, wenn die Summe der Beſchwerde wenigſtens Einhundert Gulden iſt, mittelſt der Appellation, wenn ſie aber 50 fl. und darüber, jedoch unter 100 fl. beträgt, oder der Gegenſtand unter die Anordnung der §. 92. und 149. der ObergerichtsOrdnung ſich eignet, mittelſt der Reviſion.

Im Weg der Caſſation (Nro. 13.) kann jede bürgerliche Rechtsſache, ohne Rückſicht auf die Beſchwerden - Summe, von den Aemtern an die Hofgerichte gebracht werden.

Digitized by Google

6.) In Eheſachen gehört alles, was die Auflöſung geſchloſſener Ehen betrifft, ſo weit es ſich zu richterlichen Erkenntniſſen eignet, vor die Hofgerichte. Die Inſtruktion der Prozeſſe aber geſchieht von den Aemtern.

7.) In StrafSachen bleibt den Hofgerichten die Gerichtsbarkeit, rückſichtlich der Gegenſtände ganz in demjenigen Umfang, wie er durch das 8te OrganiſationsEdikt beſtimmt iſt, rückſichtlich der Perſonen aber über alle Unterthanen des Staats mit Ausnahme der Standesherren, welchen das im 12ten §. des 3ten ConſtitutionsEdikts ertheilte Privilegium bleibt.

8.) Die Prüfung der RechtsCandidaten geſchieht künftig allein von den Hofgerichten, in ihrem ganzen Umfang; die Anträge darüber ſind an das JuſtizMiniſterium zu machen.

9.) Die Standesherrlichen JuſtizCanzleyen üben die Gerichtsbarkeit in den Standesherrlichen Beſitzungen in eben dem Umfang aus, wie die Hofgerichte, jedoch mit Ausnahme

a.) der Perſonal = und RealSachen der Standesherren oder ihrer DomanialCanzleyen,

b.) der Perſonal = und StrafSachen der Räthe und Beyſitzer der JuſtizCanzleyen,

c.) der Perſonal = und StrafSachen der Landesherrlichen Diener in den ſtandesherrlichen Beſitzungen,

d.) der Fälle, in welchen von einem Vergehen eines Standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen Uns oder die von Uns geſezten obrigkeitlichen Behörde die Frage iſt.

Einrichtung und GeſchäftsKreis des OberhofGerichts.

10) Das OberhofGericht behält ſeine bisherige innere Einrichtung und Eintheilung im Senate. Es beſorgt die GerichtsPolizey über ſeine Subalternen und namentlich über die Anwälde. Die Stellen bey demſelben werden auf die nemliche Art, wie bey den Hofgerichten (Nro. 3.) beſezt.

11) Es verwaltet die bürgerliche Gerichtsbarkeit zweyter Inſtanz in Gantſachen der Standes = und Grundherren und der von den Miniſterien patentiſirten oder von ihnen beſtätigten Diener, wenn ſie mittelſt der Reviſion von den Hofgerichten oder den

Digitized by Google

Standesherrlichen JuſtizKanzleyen an daſſelbe gelangen, und die BeſchwerdenSumme ſich dazu eignet.

12) In allen andern bürgerlichen Rechtsſachen, kann der Rechtszug von den Entſcheidungen der Hofgerichte nur in dritter Inſtanz an das Oberhofgericht gelangen, und zwar im Weg der Oberappellation, wenn die Beſchwerden-Summe wenigſtens 600 fl. beträgt, im Weg der OberReviſion aber, wenn ſie 300 fl. und darüber, doch unter 600 fl. beträgt. Die ſich nach ihrer Beſchaffenheit zur Reviſion der Hofgerichte eignenden Gegenſtände werden von dieſen in letzter Inſtanz erledigt, und können nicht durch OberReviſion ans Oberhofgericht gebracht werden.

13) Im Wege der Caſſation, nemlich durch Beſchwerde wegen unheilbarer Misleitung des Prozeſſes, können alle bürgerliche Rechtsſachen ohne Rückſicht auf die BeſchwerdenSumme von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen. Eben dieſe Beſchwerde kann aber auch bey den Hofgerichten ſelbſt angebracht werden, in welchem Fall der vorherige hofgerichtliche Referent bey den Berathſchlagungen darüber abtreten muß.

14) In Eheſachen gebührt dem OberHofgericht die Entſcheidung der Rekurſe von hofgerichtlichen Erkenntniſſen rückſichtlich alles deſſen, was die Auflöſung der Ehen betrifft, in oberſter Inſtanz. (Nro. 6.)

15) In Strafſachen findet die oberhofgerichtliche Jurisdiktion ſtatt, in Fällen, wo von den Hofgerichten

a) auf TodesStrafe, oder

b) auf lebenslängliche ZuchthausStrafe, oder

c) auf Deportation, oder

d) auf DienſtUnwürdigkeitsErklärung ſolcher Perſonen, die den Dienſt nicht neben einer bürgerlichen NahrungsQuelle als Nebenſache verwalten,

erkannt werden will, oder wo

e) ein von einem Hofgericht Verurtheilter mittelſt Rekurs ſeine gänzliche Unſchuld ausführen will.

In den drey erſten dieſer Fälle ſendet das einſchlägige Hofgericht, nach eingelangter VertheidigungsSchrift und erſtatteter Re- und Correlation, ſein Collegial-Gutachten an das OberHofgericht ein, welches nach geprüfter Sache das Urtheil entwirft, und es mit Antrag an das JuſtizMiniſterium einbefördert.

16.) Die Abtheilung des OberHofgerichts in zwey Senate bleibt, wie bisher. Der OberHofRichter theilt, unter Rückſprache mit den beyden Kanzlern, die Sachen unter beyde Senate entweder nach den Gegenſtänden oder nach den Landes-Bezirken aus, und erſtattet nach Umlauf eines Jahrs ſein Gutachten an das JuſtizMiniſterium über eine zwiſchen denſelben zu treffende bleibende Geſchäfts-Abtheilung.

17.) Im vollen Rath ſind zu verhandeln bey endlicher Aburtheilung:

a.) alle CaſſationsSachen,

b.) alle OberAppellationsSachen, in welchen die Urtheile erſter und zweyter Inſtanz von einander abweichen, und der Werth des ProzeßGegenſtandes wenigſtens 1800 fl. erreicht.

c.) Alle OberAppellations- und OberReviſionsSachen, wo die Urtheile erſter oder zweyter Inſtanz zwar mit einander übereinſtimmen, aber der oberhofgerichtliche Referent, oder einer der beyden Kanzler, oder ein etwaiger Correferent, oder zwey Räthe des einſchlägigen Senats dagegen ſtimmen.

d.) Alle an das OberHofgericht ſich eignende CriminalSachen.

e.) Endlich gehören in den vollen Rath, die Angelegenheiten, welche das ganze Collegium betreffen, wohin jedoch nur das, was auf das gemeine Intereſſe der Juſtiz- oder des Collegiums Bezug hat, zu ziehen iſt.

18.) Die Taxen, Sporteln- und StempelPapierAnſätze von den Geſchäften der Hofgerichte und des OberHofgerichts, werden künftig durch ihre Expedituren oder durch andere von dem GerichtsVorſtand zu ernennende Subalternen von den Sachwaltern der Partheyen unmittelbar erhoben, und alle Monate mit den Verzeichniſſen, welche von dem GerichtsVorſtande zu beurkunden und in welche die Taxen, die Sporteln und die StempelpapierAnſätze, in abgeſonderte Rubriken einzutragen ſind, an die Landesherrliche BezirksVerrechnung des Orts, wo das Gericht ſich aufhält, abgegeben.

Beilage Lit. F.

I. Miniſterium des Innern.

1.) Das Miniſterium des Innern theilt ſich nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, die in ſeinen GeſchäftsKreis gehören, in fünf Departements, nemlich:

Digitized by Google

a.) das LandesHoheitsDepartement,

b.) das LandesPolizeyDepartement,

c.) das LandesOekonomieDepartement,

d.) das Katholiſche Kirchliche Departement und

e. das Evangeliſche Kirchliche Departement.

2.) Jedes dieſer Departements hat einen Direktor, die nöthige Zahl von Räthen, Aſſeſſoren, Secretärs und Regiſtratoren. Der KanzleyVerwalter, die Expeditoren, die Kanzliſten und KanzleyDiener ſind allen Departements gemeinſchaftlich, und bilden die MiniſterialCanzley.

3.) Alle MiniſterialGeſchäfte müſſen in der Regel, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme von Uns gemacht wird, in einem der Departements entweder erledigt, oder doch ſoweit vorbereitet werden, bis ſie zur Erledigung reif ſind, oder bis im Laufe des Geſchäfts irgend eine entſcheidende Maasregel zu ergreifen iſt.

4.) Wenn ein Geſchäft in den WirkungsKreis mehrerer Departements einſchlägt, ſo wird es, ſofern es nicht beſtimmt einem Departement vorzüglich zugewieſen iſt, in demjenigen, welches oben zuerſt genannt iſt, auch zuerſt behandelt. Die von dieſem gefaßten Beſchlüſſe werden ſodann durch den Referenten, welcher, jedoch nur zu dieſem Ende der nächſten Seſſion des andern Departements beywohnt, auch in lezterem mit ausführlicher Darlegung der Sache vorgetragen.

Wo der Referent zu näherer Beſtimmung ſeines Vortrags die HauptAnſichten mehrerer Departements über eine bey ihnen miteinſchlägige Sache zu vernehmen wünſcht, da kann er ſich vorläufig mit ihnen unterreden, ehe er den Gegenſtand förmlich proponirt.

Auf dieſe Weiſe, oder nöthigen Falls durch Konferenzen mehrerer Departements, werden gemeinſchaftliche Beſchlüſſe zu Stande gebracht, welche mittelſt Ausfertigung von Duplicaten zu den Akten eines jeden derſelben gebracht werden müſſen.

Schriftliche Kommunikationen zwiſchen den Departements werden nicht zugelaſſen, auſſer in Fällen, wo ein Departement von einer bereits beſchloſſenen Sache, die ihm zu wiſſen nöthig iſt, durch ein anderes Departement in Kenntniß geſezt, oder zu Verfügungen rückſichtlich des Vollzugs veranlaßt werden muß.

5.) Die DepartementsGeſchäfte werden Kollegialiſch behandelt. Jeder Rath hat eine entſcheidende Stimme. Die Stimmen der Aſſeſſoren ſind bloß berathend. Die

Stimme des Direktors entſcheidet, wenn mit Einrechnung derſelben Gleichheit der Stimmen vorhanden iſt. Der Direktor hat das Recht, eine Sache zur Entſcheidung an das GeneralDirektorium zu ziehen, wenn die StimmenMehrheit ſeiner Meynung entgegen iſt, oder er es ſonſt aus irgend einer Urſache gut findet.

Wo mehrere Departements zuſammen treten, da entſcheidet die StimmenMehrheit ſämmtlicher bey der Berathſchlagung anweſender Räthe.

6.) Die Beſchlüſſe der Departements ſind von dem Referenten und dem Direktor zu revidiren, und mit ihrem Namenszug im Concept zu unterzeichnen. In Fällen, wo der Referent abvotirt worden iſt, revidirt den Beſchluß auch derjenige Rath, der die Abvotirung veranlaßt hat.

Die Ausfertigungen der in den Departements abgefaßten, und keiner höhern Erörterung unterliegenden Beſchlüſſe werden von dem DepartementsDirektor unterſchrieben. Ausnahmsweiſe unterſchreibt der OberforſtDirektor die gedachten Ausfertigungen in den von ihm vorgetragenen Gegenſtänden. Auf den Revidirenden haftet vorzüglich die Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung.

7.) Den Departements ſind die KreisDirektorien unmittelbar, die Bezirks- und LokalDienſtſtellen und Diener aber mittelbar untergeordnet.

Sie ſind befugt und verbunden in Bezug auf die ihnen angewieſene Geſchäfts-Kreiſe von Zeit zu Zeit Viſitationen dieſer Dienſte, auch nach Befinden ſummariſche Unterſuchungen gegen die Diener, welche ſie bekleiden, anzuordnen, und wenn ſich Unordnungen vorfinden, Leztere, jedoch mit Ausnahme der KreisDirektoren, wegen welcher das Geeignete bey dem GeneralDirektorium vorzuſchlagen iſt (Nro. 21. o.) bis zu 25 Rthlr. an Geld, oder 14tägigem Arreſt zu ſtrafen, auch die Suſpenſion vom Amt, aber nicht vom Gehalt, gegen ſie zu verhängen; ſie ſind aber nicht verbunden, über die Suſpenſion zu erkennen, ſondern ſie können das Erkenntniß hierüber den Hofgerichten, welchen das StrafErkenntniß zuſteht, unter Abgabe der UnterſuchungsAkten überlaſſen.

8.) Die MiniſterialVerwaltung des Innern vereinigt ſich in dem GeneralDirektorium, in welches die wichtigern Gegenſtände der innern Verwaltung theils zur endlichen Entſcheidung, theils zur weitern Berathſchlagung gelangen. Daſſelbe ſoll beſtehen: aus dem Miniſter als Präſidenten, dem GeneralDirektor als VicePräſidenten, den ſämmtlichen Direktoren der Departements, oder bey deren Verhinderung

Digitized by Google

den Vice-Direktoren, oder den älteſten Räthen derſelben, und aus dem GeneralSekretär, der zugleich KanzleyVerwalter iſt.

Nach Beſchaffenheit der im GeneralDirektorium vorkommenden Geſchäfte können auch die betreffenden DepartementsReferenten zur AuskunftsErtheilung darüber in daſſelbe berufen werden.

9.) Die Departements erſtatten keine Anträge oder Berichte an das GeneralDirektorium, ſondern ſie geben in den geeigneten Fällen bloß die Entwürfe ihrer Beſchlüſſe mit den Akten an daſſelbe. Das GeneralDirektorium gibt nach geſchehener Berathſchlagung die Beſchlüſſe mit RandBeyſätzen, welche die Genehmigung, oder die gutgefundene Veränderungen enthalten, wieder zurück; dieſelbe werden ſodann bey den betreffenden Departements mit ausdrücklicher Erwähnung der im GeneralDirektorium gefaßten Entſchließung ausgefertigt, zur Unterſchrift des Miniſters oder in deſſen Abweſenheit des GeneralDirektors vorgelegt und abgelaſſen.

Das GeneralDirektorium hält demnach keine beſondere Akten. Seine fortlaufenden SeſſionsProtokolle in den wenigen Geſchäften, welche nicht durch die Departements laufen, werden bey den Akten des LandeshoheitsDepartements aufbewahrt.

10.) Im GeneralDirektorium entſcheidet die StimmenMehrheit ſeiner Mitglieder. Nur bey vorkommenden Beſchwerden gegen ein MiniſterialDepartement hat der Direktor deſſelben keine Stimme. Wenn Stimmengleichheit, mit Einrechnung der Stimme des Miniſters, vorhanden iſt, ſo wird der Beſchluß nach des letztern Meynung gefaßt.

Der Miniſter iſt befugt, eine Sache zur Entſcheidung an die allgemeine MiniſterialKonferenz (Nro. 37.) zu bringen, wenn die StimmenMehrheit ſeiner Anſicht entgegen iſt, oder er es ſonſt aus irgend einer Urſache gut findet.

11.) Der Miniſter kann nach Gutfinden zu jeder Zeit die Seſſionen der einzelnen Departements beſuchen, und dabey den Vorſitz führen.

Er kann jedoch nur in eilenden Fällen über Gegenſtände, welche der Regel nach zur Enſcheidung in die Departements, oder an das GeneralDirektorium gewieſen ſind, für ſich allein Entſchließungen faſſen, muß jedoch die Sache in der nächſten Sitzung vorlegen.

Er kann und ſoll von Zeit zu Zeit von den Geſchäften der einzelnen Departements

Digitized by Google

Einſicht nehmen, und, ohne die Anträge des Departements zu erwarten, aus eigenem Antrieb, das was er für gut hält, in Bewegung bringen, und überhaupt alles dasjenige veranſtalten und vollziehen, was zu einem lebhaften GeſchäftsUmtrieb, zu einer vollſtändigen und gründlichen GeſchäftsBehandlung, zu Aufſtellung und Beobachtung ſachgemäßer, gleicher und feſter Grundſätze in dem ſeiner Aufſicht anvertrauten Theile der StaatsVerwaltung gehört, wofür er auch Uns zunächſt verantwortlich iſt.

12.) Der VicePräſident oder GeneralDirektor beſorgt in Abweſenheit, oder bey Verhinderung des Miniſters alle Geſchäfte deſſelben mit gleicher Vollmacht, wohnt auch in dieſem Fall den MiniſterialKonferenzen bei.

Er iſt, ſo wie der Miniſter, befugt und verbunden, die Seſſionen der einzelnen Departements nach Gutfinden jeweils zu beſuchen und ihnen vorzuſitzen.

Er hat die Obliegenheit, die von den Departements jedes Quartal zu übergebende Exhibitions- und ResolutionsProtokolle, worinn bey jeder Nummer die Erledigung der Geſchäfte mit kurzen Worten: z. E. „angenommen", „abgeſchlagen", beyzuſetzen iſt, durchzugehen, und ſeine Bemerkungen darüber in der Sitzung des GeneralDirektoriums vorzutragen.

Er hat die nähere Aufſicht über das unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Archiv, und über die Kanzley.

Er hat überhaupt, ſo wie die Miniſter, auf Gleichheit der Grundſätze und auf ſchnelle und gründliche Erledigung der Geſchäfte in ihrer Form und in ihrem Weſen zu ſehen.

13.) Die an das Miniſterium des Innern ſich eignenden Berichte und Vorſtellungen werden in der Aufſchrift beſtimmt an dasjenige Departement gerichtet, wohin ſie nach ihren Gegenſtänden gehören, oder an das GeneralDirektorium, wenn der Gegenſtand ſich nicht zu einem Departement eignet, oder wenn über GeſchäftsVerzögerung eines Departements geklagt, oder der Rekurs von ſeinen Entſchließungen ergriffen wird.

14.) Der GeſchäftsKreis der Departements beginnt erſt da, wo der GeſchäftsKreis der KreisDirektorien aufhört. Ein Geſchäft kann ſich daher nur alsdann zu ihrer Behandlung eignen, wenn es durch Berichte und Anfragen der KreisDirektorien, oder durch Rekurſe von ihren Entſchließungen, an ſie gelangt, oder wenn deſ-

Digitized by Google

ſen Erledigung die Vollmacht der KreisDirektorien überſteigt. Nur unter dieſer Vorausſetzung und Bedingung werden den verſchiedenen Departements ihre WirkungsKreiſe in Folgendem angewieſen:

15.) Das LandeshoheitsDepartement beſorgt die CentralLeitung:

a.) rückſichtlich der Strafgerichtsbarkeit: in den Lit. C. Nro. 14. 61. Lit. D. Nro. 9. bezeichneten Fällen:

b.) rückſicht der Regiminalſachen : in den Lit. C. Nro. 19. und Lit. D. Nro. 10. bemerkten Gegenſtänden, ſo weit die dort unter a. und c. angeführten nicht zur Behandlung bey dem Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe ſich eignen:

c. et d.) rückſichtlich der Gewerbs- und Zunftſachen : über die hieher gehörige Geſchäftsführung der KreisDirektorien und Aemter; (Lit. C. Nro. 21. und Lit. D. Nro. 13.)

Ferner beſorgt dieſes Departement:

e.) die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz über die Grundherren und die von den Miniſterien patentiſirten Diener, in den Fällen, welche die Vollmacht der KreisDirektorien überſteigen (Lit. D. Nro. 9. b.) ſich aber nicht zum hofgerichtlichen Erkenntniß eignen.

f.) Die Oberaufſicht über das Kirchen- und Schulweſen der Wiedertäufer, Juden und anderer ReligionsPartheien, die nicht unter die kirchlichen Departements Nro. 1. d. e. gehören.

g.) Die Kommunikationen mit dem KriegsMiniſterium wegen Truppenverlegungen, Einquartirungen, Entlaſſungen von MilitärPerſonen und dergleichen.

h.) Die unter Rückſprache mit dem LandesOekonomieDepartement zu bewirkende Austheilung der Kriegskoſten auf die Kreiſe und Aemter, und die Prüfungen der KriegskoſtenRechnungen. Dieſe Geſchäfte bleiben in Betreff der bereits ausgeſchlagenen Kriegskoſten in der Pfalz dem dortigen KriegsSeparat, weswegen auch dieſe Stelle, ſo lange bis die gedachten Kriegskoſten vollſtandig erhoben, und die Rechnungen darüber berichtigt ſeyn werden, ihre Exiſtenz und ihren WirkungsKreis behält.

i.) Die Poſtſachen, nach den desfalls mit dem Herrn Fürſten von Taxis beſtehenden Verhältniſſen.

k.) Die Redaction des Regierungsblatts, die Einrichtung der zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen an das Publikum beſtimmten öffentlichen Blätter.

Digitized by Google

16.) Das LandespolizeyDepartement beſorgt die CentralLeitung:

a.) rückſichtlich der Sicherheitspolizey: in allen Lit. C. Nro. 22. und Lit. D. Nro. 14. bemerkten Gegenſtänden;

b.) rückſichtlich der ArmenPolizey: in allen Lit. C. Nro. 24. und Lit. D. Nro. 16. bemerkten Gegenſtänden;

c.) rückſichtlich der GeſundheitsPolizey: in allen Lit. C. Nro. 23. 43. 44. und Lit. D. Nro. 15. bemerkten Gegenſtänden.

Daſſelbe beſorgt ferner:

d.) die Aufſicht über die Gefängniſſe und Zuchthäuſer, ingleichem

e.) über die für das ganze Land, oder größere LandesDiſtrikte beſtimmte Spitäler, Waiſen- Siechen- Irren-Häuſer, Stiftungen, WittwenCaſſen und andere ähnliche Fonds, welche ausſchließlich, oder vorzüglich zu Unterſtützung der Bedürftigen beſtimmt ſind; die Prokuratur für dieſelben; die Anordnung ihrer RechnungsAbhör, der Fertigung ihrer Etats und der Tabellen über ihren Beſtand, deſſen Mehrung oder Minderung und die Urſachen davon; die Anſtellung des zu dieſen Anſtalten gehörigen SubalternPerſonals, und zwar, ſo weit dabey auf MilitärPerſonen Rückſicht genommen werden muß, unter Kommunikation mit der Militärbehörde; die Aufnahme der Bedürftigen in dieſelbe; die Austheilung der Unterſtützungen aus dieſen Fonds, wobey, ſo weit es ihre Natur und Beſtimmung zuläßt, der Austheiler nicht auf einzelne Perſonen, ſondern auf Kreiſe zur DetailVerwendung für die KreisDirektorien (Lit. D. Nro. 16. c.) zu machen iſt. Die zweck- und ſtiftungsmäßige Verwendung der von den KirchenDepartements jährlich aus geiſtlichen Fonds zu Unterſtützungen zu beſtimmenden Summen.

f.) Die LizenzErtheilung an höhere GeſundheitsBeamte, als Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, ThierAerzte, Apotheker; Die Führung eines GeneralVerzeichniſſes über ſämmtliche höhere GeſundheitsBeamte, nach Anleitung der PhyſikatsOrdnung §. 28.; die Vorſchläge wegen allgemeinen Anſtalten und Anordnungen im Medizinalweſen; Die zweckmäßige Einrichtung und Emporbringung der Bader im Land.

g.) Die Fertigung der jährlichen GeneralAb- und ZuſchreibTabelle der BrandverſicherungsAnſchläge; Die Beſtimmung der BrandEntſchädigungen, und OberAufſicht auf deren zweckmäßige Verwendung; die jährliche Abhör der GeneralRechnung; die AntragsErſtattung über die jährlich zu erhebende Ausſchläge zum Behuf des BrandſchadensErſatzes.

Digitized by Google

17.) Unter dieſem Departement ſtehet die SanitätsKommiſſion, welche aus Aerzten beſteht. Dieſelbe prüft alle Kandidaten, die ſich zur Praxis in den oben Nro. 16. Lit. f. bemerkten Fächern melden, legt den PrüfungsErfund dem Departement zur Entſchlieſſung vor, erſtattet überhaupt aufgefordert oder auch unaufgefordert von Amtswegen an daſſelbe ihre Berichte rückſichtlich aller derjenigen Gegenſtände, welche in der medizinischen Polizey zum Wiſſenſchaftlichen der Arzney- oder Wund-Arzney- und ApothekerKunde gehören, und vollzieht die von dem Departement an ſie gelangenden Aufträge. Sie ſteht mit den untern und mittlern adminiſtrativen und exekutiven Behörden in keiner unmittelbaren Verbindung.

Ein Mitglied der SanitätsCommiſſion beſorgt als MedizinalReferent im Departement perſönlich den Vortrag über jene Gegenſtände und über alles das, worinn er allein zum Gutachten aufgefordert wird, und hat in dieſer Hinſicht in demſelben Sitz und Stimme.

18.) Das LandesOekonomieDepartement beſorgt die oberſte Leitung:

a.) Der StaatsWirthſchaft im Allgemeinen, in den Lit. D. Nro. 17. bemerkten Gegenſtänden, wobey es aber in allen Maasnahmen, welche nicht bloß einzelne Perſonen oder Gemeinden, ſondern gröſſere Diſtrikte umfaſſen und auf den Gang der LandesCultur, der Gewerbe oder Handlung in einer LandesGegend Einfluß haben, beſonders wenn die Frage nicht bloß von Erhaltung bereits beſtehender, ſondern von Errichtung neuer Anſtalten, z. B. Anlegung neuer Landſtraßen, beträchtlicher Flußbauten, Flözereyen u. dergl. die Frage iſt, benehmlich mit dem Staatswirthſchafts- und DomainenDepartement des FinanzMiniſteriums zu Werk zu gehen, auch demſelben die von den KreisDirektorien zu gebende Ueberſichten über die LandesCultur, den Viehſtand die Ein- und Ausfuhr der Produkte mitzutheilen hat.

b.) Die GemeindsOekonomie insbeſondere in den Lit. B. Nro. 18. 19., Lit. C. Nro. 25. Lit. D. Nro. 18. benannten ökonomiſchen Geſchäften.

In Sachen, welche in das Wiſſenſchaftliche der ForſtWirthſchaft einſchlagen, beſorgt der im Staatswirthſchafts- und DomainenDepartement angeſtellte OberForſtDirektor oder ForſtRath das Reſpiciat, und hat in Hinſicht der gedachten Gegenſtände auch hier Sitz und Stimme.

19.) Unter dieſem Departement ſtehen die Ingenieurs, welche für alle diejenige Gegenſtände aufgeſtellt ſind, die auf das Artiſtiſche des Straſſen- Brücken- und Waſſer-

Baues, der LandVermeſſungen, der Behandlung der Maas - und GewichtsPolizey, Bezug haben.

Sie beſtehen aus dem OberLandesIngenieur und deſſen Gehülfen für das ganze Land, aus den KreisIngenieurs für die Kreiſe, aus den DiſtriktsIngenieurs, LandesCommiſſarien und Geometers für die Diſtrikte.

Der OberLandesIngenieur beſorgt bey dem LandesOekonomieDepartement den Vortrag über obige Gegenſtände und hat in dieſer Hinſicht in demſelben Sitz und Stimme.

Er kann aber auch von andern Miniſterien und Departements in Geſchäften, wozu ſeine artiſtiſchen Kenntniſſe erforderlich ſind, zu Rath gezogen werden, und Aufträge von denſelben, jedoch nur mit Vorwiſſen des LandesOekonomieDepartements, erhalten.

Dieſes leztere erſtattet die Anträge über die Beſezung aller zum IngenieurFach gehörigen Stellen.

10.) Das katholiſche Kirchliche Departement beſorgt:

a.) die OberAufſicht auf die Amtsführung der katholiſchen Geiſtlichen und der Bezirks - und KreisBehörden in allen den Staat berührenden katholiſchen Kirchlichen Sachen. (Lit. C. Nro. 47. 48. 49. Lit. D Nro. 11.)

Die Wahrung der Landesherrlichen Rechte in katholiſchen Kirchenſachen gegen Eingriffe anderer Staaten, oder fremder geiſtlicher Gewalten, die Erhaltung der katholiſchen LandesGeiſtlichkeit in den derſelben vom Staat, kraft der SouverainetätsRechte, angewieſenen Schranken, die Wachſamkeit darauf, daß durch katholiſche Kirchliche Einrichtungen nichts geſchehe, was den Grundſätzen des Staats, dem Wohl der Unterthanen und einer wahren religiöſen Aufklärung hinderlich iſt.

b.) Die Aufſicht über die Prüfung der katholiſchen geiſtlichen Kandidaten. Die Ertheilung der Landesherrlichen TafelTitel und der RezeptionsScheine. Die Beſetzung der Kaplaneyen. Die Führung der Verzeichniſſe über die Landesherrliche Titulaten, über die rezipirte katholiſche geiſtliche Kandidaten, über ſämmtliche bedienſtete katholiſche Geiſtliche im Lande.

c.) Die Oberaufſicht auf alle katholiſche Lehr - und ErziehungsAnſtalten; die Prüfung ihrer Lehr - Plane und AntragsErſtattung über die räthlich erachtete Veränderungen derſelben; die AntragsErſtattung über die Vergebung der Stipen-

Digitized by Google

dien und Freyplätze; über die Beſetzung der niedern Lehr-Stellen der katholiſchen Pädagogien, Gymnaſien und Lyzäen; die Führung der General Verzeichniſſe über ſämmtliche katholiſche SchulKandidaten, Schulmeiſter und höhere Lehrer.

d.) Die CentralLeitung der Verwaltung aller den Katholiſchen zuſtehenden Fonds, welche zu kirchlichen, oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Beſoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienſtlichen Erforderniſſen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulhäuſer, zu Stipendien und dergleichen, dermalen beſtimmt ſind, oder in der Folge werden beſtimmt werden; die Oberaufſicht über die hieher gehörige Amtsführung der Rechner, AmtsReviſorate, Aemter, KreisDirektorien rückſichtlich der Local- und kleinern BezirksFonds (Lit. C. Nro. 58. Lit. D. Nro. 19.) die unmittelbare Aufſicht über diejenige oben bemerkte Fonds, welche ihrer Beſtimmung nach auf das ganze Land, oder größere Landestheile ſich erſtrecken.

Die AntragsErſtattung wegen Beſtimmung der aus dergleichen Fonds nach Beſchaffenheit der StiftungsGeſetze jährlich an Bedürftige abzugebenden Unterſtützungs-Summen, und ihre Anweiſung an das LandesPolizeyDepartement zur Verwendung, die Beſorgung der Prokuratur für die gedachten Fonds, die Anordnung ihrer RechnungsAbhör, die Fertigung ihres Etats und der Tabellen über ihren Beſtand, deſſen Mehrung oder Minderung, und die Urſachen davon.

So weit forſtwirthſchaftliche Gegenſtände vorkommen, hat auch hier der Forſt-Referent des StaatsWirthſchafts- und DomainenDepartements Vortrag, Sitz und Stimme.

21.) Das Evangeliſche Kirchliche Departement iſt für die Evangeliſch-Lutheriſche und für die Evangeliſch-Reformirte zugleich beſtimmt, welche in StaatsRückſicht nicht als getrennte Theile betrachtet werden. Es beſorgt bey denſelben

a.) in Hinſicht auf die StaatsBerechtigungen über die Kirche: alles dasjenige, was das katholiſche KirchenDepartement in Betreff dieſes ReligionsTheils zu beſorgen hat, auf die Nro. 20. vorgeſchriebene Weiſe, und kommunizirt mit demſelben in Allem, was gemeinſchaftliche Anſtalten und Fonds betrifft, alſo, daß es die dahin einſchlägige Gegenſtände zuerſt bearbeitet. Es beſorgt ferner

Digitized by Google

b.) In Hinſicht der dem Landesherrn über die Evangeliſche ReligionsTheile zuſtehenden kirchlichen Rechte: die innere KirchenRegierung in ihrem ganzen Umfang.

Unter dieſem Departement ſteht die evangeliſche KirchenCommiſſion, welche aus Geiſtlichen beider evangeliſchen Konfeſſionen beſteht. Die Gegenſtände ihrer Obſorge ſind: die Prüfung der evangeliſchen geiſtlichen Candidaten, und die Erſtattung der Berichte und Gutachten über dasjenige, was in das Wiſſenſchaftliche des Theologiſchen und Schulfachs einſchlägt. Sie ſteht gegen das evangeliſche KirchenDepartement in eben demſelben Verhältniß, wie die SanitätsCommiſſion gegen das LandespolizeyDepartement. (Nro. 17.) Zwey Mitglieder derſelben, eines evangeliſch-lutheriſcher und eines reformirter Religion beſorgen perſönlich den Vortrag im Departement über jene Gegenſtände und über alles das, worinn ſie allein zum Gutachten aufgefordert werden. Sie haben in dieſer Hinſicht in demſelben Siz und Stimme.

22.) Das GeneralDirektorium hat folgende Gegenſtände und Geſchäfte zu beſorgen:

a.) Die Prüfung der von jedem Departement im Anfang jeden Jahrs zu gebenden Ueberſicht über die von ihm im vorhergehenden Jahr beſorgte GeſchäftsFührung, die Fertigung einer jährlichen GeneralUeberſicht über die GeſchäfsBehandlung dieſes Miniſteriums.

b.) Die Beſtimmung der Grundſäze über die Behandlung der Geſchäfte überhaupt, oder einzelner GeſchäftsZweige.

c.) Die Vorſchläge über Geſezgebung in den zur Beſorgung dieſes Miniſteriums gehörigen Fächern.

d.) Die Vorſchläge über entſcheidende Maasregeln gegen Auswärtige in Sachen, welche die Rechte des Staats und des Regenten betreffen, nach Befinden unter Rückſprache mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

e.) Die Entſcheidung in Fällen, wo mehrere Departements verſchiedener Meynung ſind, oder wo von dem DepartementsDirektor räthlich gefunden wird, die Entſchließung des GeneralDirektoriums einzuholen.

f.) Die Erkennung auf LokalKommiſſionen, wenn ein DepartementsMitglied dazu ernannt werden ſoll.

g.) Die Entſcheidung in RekursFällen von den Entſchließungen der Departements.

h.) Die Vorſchläge über neue Einrichtungen in irgend einem Zweige der Verwaltung des Innern.

i.) Die Beſezung der zur Balley dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und KanzleyDienersStellen.

k.) Die Beſtätigung der Standes- und grundherrlichen Beamten.

l.) Die Vorſchläge wegen Beſezung der zum IngenieurFach gehörigen Stellen, ferner der Phyſikate, der LandChirurgen und OberhebAerzte, der Pfarreyen, der Dekanate, der höhern Lehrſtellen an Mittelſchulen, nemlich Gymnaſien, Päda-

Digitized by Google

gogien und Lycäen, der Verwaltungen gröſſerer weltlicher oder geiſtlicher milder Stiftungen und Anſtalten, der ZuchthausVerwaltungen.

m.) Die Entſchlieſſungen auf UrlaubsGeſuche der bey und unter dieſem Miniſterium ſtehenden Diener, ſo weit ſie die Vollmacht der KreisDirektoren überſteigen. (Lit. D. Nro. 4.)

n.) Die Entſchließung auf HeyrathsGeſuche der Bezirks- Kreis- und MiniſterialDiener, welche durch dieſes Miniſterium oder auf deſſen Anträge ihre Anſtellung erhalten.

o.) Die Beſtrafung der bey dieſem Miniſterium angeſtellten und der ihm untergeordneten weltlichen und geiſtlichen Diener wegen DienſtNachläſſigkeiten oder Unordnungen, welche in deſſen GeſchäftsKreis einſchlagen, ſo weit die Strafen die Vollmacht der KreisDirektorien (Lit. D. Nro. 4.) und der Departements (Lit. F. Nro. 7.) überſchreiten, ſich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntniſſen eignen.

p.) Die Entlaſſung der unter dieſem Miniſterium ſtehenden Lokaldiener, die den Dienſt neben einem bürgerlichen Gewerb treiben, wegen DienſtUnfähigkeit, oder DienſtUnordnungen, ohne vorausgegangenes RechtsErkenntniß, ſoweit die KreisDirektorien nicht dazu bevollmächtigt ſind. (Lit. D. Nro. 4.)

q.) Die Anträge wegen DienſtEntlaſſung höherer, oder vom Dienſt allein lebender, dieſem Miniſterium untergeordneter Diener in ähnlichen Fällen.

r.) Die BeſoldungsRegulirung der unter dieſem Miniſterium ſtehenden LokalDienſte, ſoweit die Beſoldungen aus Lokal-Caſſen zu beſtreiten ſind.

Vorſchläge über Aufſtellung neuer Dienſte, oder wegen BeſoldungsRegulirung ſolcher Dienſte, deren Beſoldungen auf Staats- oder BezirksCaſſen fallen, nach Befinden unter Rückſprache mit dem FinanzMiniſterium.

ſ.) Die Vorſchläge wegen Ertheilung von Penſionen oder auſſerordentlichen Gratifikationen aus den unter dieſem Miniſterium ſtehenden Caſſen, oder aus Staats- und Landesherrlichen Caſſen, jedoch bey dieſen unter Rückſprache mit dem FinanzMiniſterium.

t.) Die Freylaſſung von Staats- und GemeindsLaſten, z. B. MilitärDienſten, Landes- oder GemeindsFrohnden, Kriegs- und andern Contributionen in Fällen,

welche

Digitized by Google

welche ſich nicht durch Geſetze oder Obſervanz, ſondern aus bloßen Billigkeits-Gründen dazu eignen.

u.) Die Diſpenſation von Geſetzen, welche die allgemeine Befolgung zum Hauptzweck haben, in Bezug auf die dem Miniſterium des Innern anvertraute VerwaltungsGegenſtände.

v.) Die Privilegien-Ertheilung, ſo weit ſie in den GeſchäftsKreis dieſes Miniſteriums einſchl[illegible].

w.) StaatsbürgerAnnahme ſolcher Perſonen, die nicht in eine beſtimmte Gemeinde aufgenommen werden.

x.) Die Verleihung von Gewerbs- und HandelsFreiheiten, Marktberechtigungen, unter Rückſprache mit dem FinanzMiniſterium.

y.) Die Entſchlieſſung über die BeitragsAufſchläge auf die Unterthanen zur Brandverſicherung, zur Unterhaltung der Zucht- Arbeits- WaiſenHäuſer und anderer StaatsAnſtalten, zu KriegsContributionen, zu den AmtsCaſſen.

z.) Die Nachläſſe von Schuldigkeiten der Unterthanen in die unter dieſem Miniſterium ſtehende Fonds, welche ſich weder auf RechtsGründe, noch auf gänzliche Unvermögenheit der Debenten, ſondern auf bloße Billigkeit gründen, wenn ſie den Betrag von 25 fl. überſteigen. Vorſchläge darüber, wenn ſie mehr als 150 fl. in einem Fall betragen.

aa.) Die Uebergabe neuer nicht ſchon Etatsmäßiger ſtändiger Ausgaben auf die gedachten Fonds von mehr als 25 fl., oder Verwendung von Erſparniſſen zu andern Zwecken, als zur Vermehrung des Fonds, wenn ſie 150 fl. überſteigen.

bb) Die Genehmigung von Liegenſchafts-Gült- und ZehendVeräuſſerungen dieſer Fonds, auch Aufhebung des ErblehenVerbands, Ertheilung neuer Belehnungen an Perſonen, die nach den alten ErblehenBriefen nicht dazu berechtigt ſind.

cc.) Die Entſchließung über KapitalAufnahmen derſelben, oder Abloſung nicht wieder anzulegender Kapitalien, wenn die Summe über die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Fonds beträgt, und dazu noch bey GemeindsFonds die Gemeinde entgegen iſt; deßgleichen über neue Bauweſen in eben demſelben Fall.

dd.) Die Uebernahme neuer oder zweifelhafter Verbindlichkeiten auf die gedachte Fonds, oder Abſtand von zweifelhaften Berechtigungen derſelben. Die Vorſchläge

Digitized by Google

über Abänderungen in der Verwendung einer Stiftung; die Genehmigung der hierauf Bezug habenden Vergleiche.

ee.) Die Vergebung von Stipendien, ſo weit dieſelbe nicht vermöge der Stiftungs Geſetze andern zuſteht.

ff.) Die Genehmigung aller im Lande bey Unter- und MittelSchulen einzuführenden LehrPlane.

gg.) Die Beſorgung der Obercuratel über die beyden Landes[illegible]ſitäten.

hh.) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu erhebenden GeneralTabellen und Ueberſichten:

α.) über die Bevölkerung;

β.) über die LandesKultur;

γ.) über die Forſtwirthſchaft der Gemeinds- und Stiftungs Waldungen;

δ.) über den Viehſtand;

ε.) über Ein- und Ausfuhr der Produkte;

ζ.) über die unter dieſem Miniſterium ſtehende weltliche und geiſtliche Dienerſchaft und ihre Beſoldungen;

η.) über die Candidaten zu welt- und geiſtlichen Dienſten in allen unter dieſem Miniſterium ſtehenden GeſchäftsFächern;

ϑ.) über den Beſtand ſämmtlicher unter ſeiner unmittelbaren und mittelbaren Aufſicht ſtehenden Fonds und Caſſen.

II. Miniſterium der Finanzen.

23.) Das FinanzMiniſterium theilt ſich nach den Gegenſtänden ſeines Wirkungs-Kreiſes in drey Departements; nemlich:

a.) das StaatsWirthſchafts- und Domainen-Departement;

b.) das Steuer-Departement;

c.) Das Caſſen-Departement.

Dieſe Departements werden ganz eben ſo wie die MiniſterialDepartements des Innern beſezt (Nro. 2.), ſie haben, ſo wie leztere, eine gemeinſchaftliche Miniſterial-Kanzley, ihre innere Einrichtung iſt die nemliche, auch ſtehen ſie unter ſich, gegen die untere und mittlere Stellen, gegen ihr GeneralDirectorium, und gegen den Miniſter, ganz in denſelben Verhältniſſen (Nro. 3. bis 14.) wie jene.

Digitized by Google

24.) Das Staatswirthſchafts- und Domainen-Departement beſorgt

a.) gemeinſchaftlich mit dem LandesOekonomie-Departement des Miniſteriums des Innern die CentralLeitung der Landwirthſchaft, der Gewerbe, und des Handels, nach den Nro. 18. a. enthaltenen Beſtimmungen. Es hat, concurrirend mit jenem, die erſte Einleitung zur Beförderung des Flors dieſer Nahrungszweige. Es führt die Oberaufſicht

b.) auf die landesherrlichen Kammergüter, Gebäude, Erb- und Schupf-Lehen, Waldungen, Jagden, Schäfereyen, Fiſchereyen, Bergwerke, Goldwaſchen, Zehnden, Zinſe, Gülten, Bannwein, und überhaupt auf alle diejenigen herrſchaftlichen Einkünfte, welche von Liegenſchaften zu erheben ſind, mit Ausnahme der Steuern.

c.) Auf alle aus der Grundherrſchaft oder dem Erbpflichtigkeits-Verhältniß fließende landesherrliche Einnahmen und nuzbare Rechte, wie z. B. Erbſchilling, Todfall, Handlohn, Erbentlaſſungs- und AbzugsGebühren, Pachtgelder und Recognitionen von Gewerben, Herrſchaftsfrohnden und dergleichen. Ihm kommt daher

d.) Die CentralLeitung über die Gegenſtände zu, welche Lit. C. Nro. 56. h bis n. r. s. Nro. 61. 62. Lit. D. Nro. 19. c. e. bis q. Nro. 23. und 24. benannt ſind, ſo weit ſie die Einkünfte der Landesherrſchaft betreffen, mit Ausnahme der Recurſe gegen Forſt und Jagdfrevelthädigungen. Daſſelbe beſorgt

e.) Die Prüfung der Candidaten in allen Theilen des Kameralfachs, namentlich auch im Forſt- und Bauweſen und die Annahme derſelben. Es beſezt

f.) die ſämmtlichen landesherrlichen niedern Forſtdienſte. Es beſorgt

g.) die landesherrliche Fiscalprokuratur in Prozeſſen, welche bey den Hofgerichten oder dem Oberhofgericht geführt werden, und

h.) die Aufſicht über das Münzweſen.

Der OberforſtDirektor hat in dieſem Departement den Vortrag' über diejenige Gegenſtände, welche in das Wiſſenſchaftliche und Techniſche des Forſt- und Jagdweſens, ſo weit es die landesherrlichen Waldungen und Jagden betrifft, einſchlagen. In dieſer Hinſicht iſt er demſelben vorzüglich zugetheilt.

Er bearbeitet auch dieſelben Gegenſtände, ſo weit ſie andere als landesherrliche Waldungen betreffen, für die geeigneten Departements des Miniſteriums des Innern.

Er iſt für die gedachten Gegenſtände Mitglied der GeneralDirektorien beyder Mi-

Digitized by Google

niſterien des Innern und der Finanzen, und hat den Rang mit den Departements-Direktoren nach der Zeit ſeiner Beſtallung.

Zur Erleichterung des OberforſtDirektors und zur DienſtBeſorgung in Verhinderungsfällen deſſelben, kann noch ein Forſtrath als zweiter Referent in Forſt- und Jagdſachen angeſtellt werden.

Dem Finanzminiſter iſt es überlaſſen, wenn er es zu Förderung der Geſchäfte zuträglich findet, zu Behandlung des Forſt- Jagd- Berg- Hütten- und Salinenweſens eine beſondere Sektion von Räthen des Staatswirthſchafts- und DomainenDepartements zu bilden.

25.) Unter dieſem Departement ſtehen alle bey dem Landbauweſen angeſtellten Diener.

Sie beſtehen aus dem Oberbaudirektor und deſſen Gehülfen für das ganze Land, aus den KreisBaumeiſtern für die Kreiſe, und aus den DiſtriktsBaumeiſtern für die Diſtrikte.

Der Oberbaudirektor iſt Mitglied des Staatswirthſchafts- und DomainenDepartements. Er hat über alle Gegenſtände, die in das artiſtiſche des Bauweſens einſchlagen, ſeine Berichte ſowohl von Amtswegen als auf erhaltene Aufträge dieſes oder anderer MiniſterialDepartements zu erſtatten, auch nach Umſtänden mündlich in denſelben zu referiren. In dieſer Hinſicht hat er rückſichtlich obiger Gegenſtände auch in andern Departements Siz und Stimme.

26.) Das SteuerDepartement hat die Oberaufſicht über die Regulirung und Erhebung aller landesherrlichen direkten und indirekten Steuern. Daſſelbe hat demnach

a.) über die Beſtimmung des jährlichen Bedarfs und des Betrags der hiernach auszuſchlagenden direkten Steuern gemeinſchaftlich mit dem CaſſenDepartement den Antrag zu erſtatten.

b.) Nach erfolgter Beſtimmung die Steuerausſchreiben zu erlaſſen und die Erhebung zu befördern.

c.) Die Plane über die allgemeine Gleichſtellung der direkten Steuern im Grosherzogthum, unter Benuzung der bereits zu dieſem Ende gefertigten Vorarbeiten, unverweilt zu entwerfen, und zu höherer Berathſchlagung vorzulegen.

d.) Seiner Zeit nach erfolgter Entſchließung hierüber dieſes ganze Geſchäft zu leiten und zum Vollzug zu fördern.

Digitized by Google

e.) Die Anſtalten zu Erhebung der indirekten Abgaben, nemlich des Land- und Waſſerzolls, des Acciſes und Pfundzolls, des Salzregals, des Ohmgelds, der Stempel- und anderen Taxen und Sporteln zu handhaben und zu verbeſſern.

f.) Die Entwürfe über die neue Regulirung dieſer Abgaben, wo ſie nöthig iſt, mit Rückſicht auf die Handels- und Gewerbsverhältniſſe der verſchiedenen Landestheile, und, ſo weit ſie die Taxen, Sporteln und Stempelpapier betreffen, unter Rückſprache mit dem JuſtizMiniſterium, zu fertigen, zu höherer Entſchließung vorzulegen, und die getroffenen Anordnungen hierüber ſeiner Zeit zu vollziehen.

g.) Die Anſtände der Contribuenten wegen der Beitragsſchuldigkeit und BeitragsQuoten zu direkten und indirekten landesherrlichen Steuern in Berufungsfällen zu erledigen (Lit. D. Nro. 8. c.); auch auf die Berichte und Anfragen der KreisDirektorien in Bezug auf die gedachten Steuern Entſchließung zu faſſen.

27.) Das CaſſenDepartement beſorgt die CentralLeitung des ganzen herrſchaftlichen Rechnungs- und CaſſenWeſens. Es hat daher

a.) die OberAufſicht über alle diejenige Geſchäfte, welche in der Beilage Lit. C. Nro. 56 a. bis d. p. q. t. bis w. — Lit. D. Nro. 19. b. c. d. r. s. t. u. bemerkt ſind, wodurch indeſſen den beyden andern Departements dieſes Miniſteriums die Befugniß und Obliegenheit nicht benommen iſt, an dieſer OberAufſicht, ſo weit ſie in die Gegenſtände ihrer Obſorge einſchlägt, Theil zu nehmen. Daſſelbe hat ferner

b.) einen Entwurf einer allgemeinen RechnungsInſtruktion nicht nur für die herrſchaftliche, ſondern auch für ſämmtliche Verrechnungen öffentlicher Caſſen zu fertigen und zu höherer Entſchließung vorzulegen, und wenn dieſe erfolgt ſeyn wird

c.) die Einleitung zu einer gleichförmigen Behandlung des Rechnungsweſens bei allen öffentlichen Caſſen des Landes zu treffen; auch

d.) liegt ihm ob, für alle landesherrliche Verrechnungen, nach genauer Prüfung und Vergleichung ihrer Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen, beſtimmte Etats zu fertigen, und eine jede dadurch von dem, was ſie zu jeder Zeit zu empfangen und zu leiſten hat, in Kenntniß zu ſezen, dieſe Etats den Rechnungsjuſtificaturen und Finanzbilanzen zum Grunde zu legen und den KreisDirektoren zum

Behuf der von ihnen zu führenden Controllen mitzutheilen; ſie von Jahr zu Jahr zu vervollkommnen, und

e.) auch den andern, unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden öffentlichen Bezirks und StiftungsVerrechnungen, nach eingezogenen hinlänglichen Notizen, nach und nach auf gleiche Weiſe ihre Etats vorzuſchreiben;

f.) ſteht ihm die Dekretur der unſtändigen Einnahmen und Ausgaben auf herrſchaftliche Caſſen zu, ſo weit ſie den KreisDirektorien nicht überlaſſen iſt;

g.) hat es die unmittelbare Aufſicht auf die GeneralCaſſe, deren Journal wochentlich von Poſten zu Poſten durchzugehen iſt;

h.) liegt ihm die Fürſorge für die Deckung der Bedürfniſſe dieſer und aller andern herrſchaftlichen Caſſen ob. Daher hat es,

i.) gleich nach dem Eintritt eines jeden RechnungsJahrs den Ueberſchlag über die Einnahme und die Bedürfniſſe des nächſtfolgenden RechnungsJahrs zu machen, die allgemeine Ueberſicht darüber dem GeneralDirektorium vorzulegen, und die Mittel zu Deckung der Bedürfniſſe, namentlich die auf die direkte Steuern auszuſchlagende Summe oder Anzahl von Simplen gemeinſchaftlich mit dem SteuerDepartement (Nro. 26. a.) vorzuſchlagen;

k.) iſt ihm die Beſorgung des StaatsKredit- und Schuldenweſens, die Entwerfung, Vervollkommnung und Vollziehung der SchuldentilgungsPlane, die unmittelbare Aufſicht über die SchuldentilgungsCaſſe übertragen;

l.) hat es die Aufſicht über die richtige Einſendung und Abhör der Dienſtrechnungen aller landesherrlichen Caſſen.

28.) Unter dieſem Departement ſteht die RechnungsKammer, die aus einem Direktor, welcher zugleich Mitglied deſſelben iſt, und aus der nöthigen Zahl von OberReviſoren und Reviſoren beſteht. Dieſelbe hat alle Prüfungen und Abhören der Rechnungen, welche bey den Miniſterien vorzunehmen ſind, ſie mögen Landesherrliche oder Amts- Kirchen- Stiftungs- Gemeinds- und andere Caſſen betreffen, und alle unmittelbar dahin einſchlagende Geſchäfte zu beſorgen.

Ihre Anträge, Gutachten, Entwürfe von Notaten und RezeßErörterungen werden den betreffenden Miniſterien zur Entſchlieſſung vorgelegt.

Der Direktor kann in RechnungsGegenſtänden auch bey andern Departements

Digitized by Google

und Miniſterien perſönlich referiren und hat inſoweit bey denſelben Sitz und Stimme

29.) Das GeneralDirektorium des FinanzMiniſteriums beſorgt folgende Geſchäfte:

a.) Alle oben Nro. 22. a. bis i, m bis q, s, t, x bis z, bb. bemerkten Gegenſtände, ſoweit ſie auf das Finanzweſen oder die Verwaltung der Staats- und landesherrlichen Einkünfte Bezug haben.

b.) Die Entſchließung über neue, aus dieſen Einkünften zu beſtreitende Bauweſen.

c.) Die Beſtimmung über die im herrſchaftlichen Selbſtbau zu behaltende Domainalgüter, und die bey ihnen zu machende neue Culturverſuche.

d.) Jngleichem über Ausſtockung oder Anlegung herrſchaftlicher Waldungen.

e.) Die Vorſchläge über Erwerbung von Domainen, und über den Verkauf ſolcher herrſchaftlichen Liegenſchaften, die unter der hierüber bereits beſtehenden allgemeinen Anordnung nicht begriffen ſind, oder wenn bey der Verſteigerung der feſtgeſetzte KapitalAnſchlag nicht erreicht wird.

g.) Die Vorſchläge über Eröffnung neuer Bergwerke, ſo wie

h.) über Abſchätzung oder Verrufung von Münzſorten und Ausprägung neuer Münzen, ingleichem

i.) über die Abſchlieſſung der SalzlieferungsContracte und Beſtimmung des Salzpreiſes für die Unterthanen, ferner

k.) über jede Aenderung in den beſtehenden Steuerfüßen und in der ErhebungsArt der direkten Steuern.

l.) Die Prüfung der vom SteuerDepartement vorzulegenden Plane über die allgemeine Steuergleichſtellung und Vorſchläge darüber.

m.) Die Prüfung der Entwürfe über Aenderungen in dem Bezug oder der ErhebungsArt der indirekten Steuern und Vorſchläge darüber.

n.) Die Prüfung der jährlichen Ueberſchläge über die Einnahmen und Bedürfniſſe des nächſtfolgenden Jahres, die Vorſchläge über deren Deckung und die Art und den Betrag der auszuſchlagenden direkten Steuern.

o.) Die Vorſchläge über auſſerordentliche DeckungsMittel der etwa im Laufe eines Jahrs vorkommenden unvorgeſehenen Ausgaben, ſo wie

Digitized by Google

p.) über GeldAusnahmen für Staats- und Landesherrliche Caſſen, ingleichem

q.) über die SchuldentilgungsPlane, und

r.) über Aenderung oder Aufhebung beſtehender herrſchaftlicher oder StaatsAbgaben und Laſten.

s) Die Prüfung und Genehmigung der von dem CaſſenDepartement vorzulegenden CaſſenEtats,

t.) Die wochentliche Einſicht des Beſtands der GeneralCaſſe, desgleichen der SchuldentilgungsCaſſe,

u.) Die Beſetzung der zur Balley dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und KanzleyDiener, auch der BuchhaltersStellen bey den herrſchaftlichen Verrechnungen,

v.) Die Vorſchläge über die Beſetzung der Stellen in der RechnungsKammer, bey dem Bau-, Berg- und Münzweſen, über Anſtellung der Landesherrlichen Bezirks-Verrechner, der Rechnungs-Räthe und Reviſoren bey den Kreiſen, der Forſtmeiſter und ForſtInſpektoren.

w.) Die Vorſchläge wegen der BeſoldungsRegulirungen der zu dieſem Miniſterium gehörigen, oder unter ihm ſtehenden Dienſte.

x.) Die Vorſchläge über Bewilligungen von Penſionen oder aufferordentlichen Belohnungen aus Staats- oder landesherrlichen Caſſen.

y) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu übergebenden GeneralTabellen und Ueberſichten,

α) über die herrſchaftlichen DomanialGüter,

β) über die herrſchaftlichen gemeinen Bauern- oder Erblehen,

γ.) über die im Laufe des Jahrs bewilligte Verwendung auf das herrſchaftliche Bauweſen,

δ.) über die herrſchaftliche ActivKapitalien,

ε.) über die StaatsSchulden,

ζ.) über die aus StaatsCaſſen zu zahlende Penſionen,

η.) über die ForſtbewirthſchaftsPlane,

ϑ.) über die Kandidaten aus dem Kammeral- und insbeſondere aus dem Forſt- und LandbauFach,

z.) Ueber

l.) über die unter dieſem Miniſterium ſtehende Dienerſchaft und ihre Beſoldungen.

III. Juſtiz Miniſterium.

30.) Das JuſtizMiniſterium hat mit dem Miniſterium des Innern gleiche innere Einrichtung (Nro. 1 bis 13.), nur fällt bey jenem die Eintheilung in Departements hinweg und die Verſammlung ſeiner Mitglieder tritt an die Stelle des General-Direktoriums.

31.) Der WirkungsKreis des JuſtizMiniſteriums erſtreckt ſich über folgende Gegenſtände!

a.) Die Oberaufſicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die Verwaltung der Streit- und StrafGerechtigkeitspflege durch dieſelbe.

b.) Die Beſetzung der zur Balley dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und KanzleyDienerStellen.

c.) Die Beſorgung der Nro. 22. m bis q bemerkten Gegenſtände, rückſichtlich der zu dieſem Miniſterium gehörigen und unter ihm ſtehenden Dienerſchaft.

d.) Die obere Leitung der Gerichtspolizey und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in allen ihren Theilen. (Lit. C. Nro. 20. 39. a bis e, f., ſo weit von PflegRechnungen die Rede iſt, k. Lit. D. Nro. 12.)

e.) Die nähere Aufſicht über die Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, rückſichtlich der Perſonen und Familien der Standesherren.

f.) Die Ertheilung der Moratorien.

g.) Die Regulirung der Taxen, Sporteln und des Stempelpapiers, benehmlich mit dem SteuerDepartement des FinanzMiniſteriums, das hierüber die erſten Vorſchläge zu machen hat.

h.) Die Ernennung der RechtsPracticanten auf die hofgerichtlichen Anträge, auch der Advokaten.

i.) Die Vorſchläge über die Geſetzgebung im bürgerlichen Rechts- und im CriminalFach.

k.) Die Beſtätigung oder Milderung der hofgerichtlichen Urtheile, welche auf mehr als zweyjährige ZuchthausStrafe, oder auf eine dieſer gleich zu achtenden KettenStrafe, oder auf DienſtEntſetzung ſolcher Diener, bey welchen der Dienſt nicht bloß ein NebenGeſchäft iſt, gerichtet ſind.

6

Digitized by Google

l.) Die Abgabe dieſer Urtheile mit den Akten an das OberHofgericht zur Prüfung und Entſcheidung, jedoch ohne irgend eine Bemerkung, in Fällen, wo dieſelbe als viel zu mild erachtet werden.

m.) Die Prüfung der oberhofgerichtlichen CriminalUrtheile in den Lit. E. Nro. 15. a bis d. enthaltenen Fällen und die Einholung der landesherrlichen Entſchlieſſung darüber.

n.) Die Erkennung von Unterſuchungen gegen Standesherren; die Prüfung und Vorlegung der hierauf ergangenen Urtheile an Uns mit Gutachten.

o.) Alle LehenSachen, die Landesherrlichen Activlehen betreffend, es ſeyen Thron- Ritter- oder Kammerlehen, ſo weit ſie nicht zur gerichtlichen Verhandlung ſich eignen, in welchem letztern Fall der nemliche InſtanzenZug, wie in andern bürgerlichen RechtsSachen ſtatt findet.

32.) Die Taxen, Sporteln und Stempelpapier Anſätze von den Geſchäften dieſes Miniſteriums werden alle Monathe durch ſeine Expeditur ausgezogen, und die Verzeichniſſe, in welche die Taxen, die Sporteln und die StempelpapierAnſätze unter abgeſonderte Rubricken zu bringen ſind, werden, vom GeneralDirektorium beurkundet — an die KreisDirektorien, und von dieſen an die einſchlägigen Verrechnungen geſendet; die Erhebung aber geſchieht durch die Stelle, an welche die Geſchäfte zur Publikation und Vollziehung gelangen. Eben ſo wird es bey allen Miniſterien gehalten.

IV. Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe.

33.) Das Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe hat mit dem Miniſterium der Juſtiz dieſelbe innere Einrichtung.

Der Miniſter hat die Befugniß, einzelne Gegenſtände wegen geheimer politiſcher Verhältniſſe von der Verhandlung in Seßionen nach Gutfinden auszuſchließen.

34.) In den WirkungsKreis dieſes Miniſteriums gehören:

a) die Handhabung und Wahrung des politiſchen Intereſſe des Staats und des regierenden Hauſes im Allgemeinen,

b.) die Inſtruktion des geſammten geſandtſchaftlichen und diplomatiſchen Perſonals mit Einſchluß der Conſuls,

c.) Die Führung der Correſpondenz mit ſolchen: ſo wie mit den auswärtigen Höfen, ihren Miniſterien, Geſandten ꝛc. Ueberhaupt alſo

d.) alle diplomatiſche Angelegenheiten im Allgemeinen. Inſonderheit

Digitized by Google

e) die Sorge für die Aufrechthaltung und den Vollzug der beſtehenden Allianzen, und anderer ſowohl politiſcher als CommercialTractaten, in Anſehung letzterer unter Einvernehmen mit dem Miniſterium des Innern und der Finanzen,

f.) die Unterhandlung und Abſchließung aller neu zu ſchließenden Verträge mit auswärtigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme der etwa mit dem Päbſtlichen Stuhl oder auswärtigen Erz- und Biſchöffen oder Vicariaten zu verhandelnden reingeiſtlichen Angelegenheiten, als welche von dem Miniſterium des Innern, jedoch unter Communication mit jenem der auswärtigen Angelegenheiten, zu verhandeln ſind,

g.) alle active und paſſive StaatsPrätenſionen, mithin alles, was unſre Rechte und Gerechtſame in auswärtigen Staaten, ſo wie die Gerechtſame lezterer in Unſern Landen betrifft,

h.) Grenz- und HoheitsVerhältniſſe gegen das Ausland,

i.) die Rheiniſche BundesAngelegenheiten,

k.) alle Familien- und HausAngelegenheiten, welche den regierenden Stamm oder die Nachgeborne des Hauſes als ſolche, derſelben Appanage-Einrichtung, Vermählungen und dergleichen betreffen, oder ſie ſonſt perſönlich berühren, Notificationen erfreulicher und trauriger Haus-Ereigniſſe, Beantwortung der erhaltenden ꝛc.

l.) die OberAufſicht über das Großherzogliche Haus- und Familien- ſo wie über das dieſem Departement insbeſondere angehörige geſandtſchaftliche Archiv,

m.) alle Angelegenheiten des Hofſtaats, Ausfertigung der Patente zu HofChargen, alle Hof- und Staatsceremonial- Rang- und EtiquetteSachen, unter Benehmen mit der einſchlägigen HofBehörde,

n.) alle Hof- Ordens, Hof- und CivilUniformsAngelegenheiten,

o.) die StandesPolizey, mithin alles, was die Aufnahme zu einem gewiſſen Stand, Ertheilung von Adels-Briefen, Charakteriſirung ſolcher StaatsBürger, die nicht ſchon Diener und dadurch einer einzelnen MiniſterialAbtheilung zugewieſen ſind, Aufſicht auf die AdelsBücher oder Regiſter ꝛc. betrifft,

p.) die Aufſicht über die Redaction des jährlich herauszugebenden Staatshandbuchs,

q.) die oberſte Cenſur der herauskommenden Zeitungen,

Digitized by Google

r) die jährliche Etats-Einrechnung über die Geldbedürfniſſe des Departements,

s.) die Beſeznng der in die Balley dieſes Miniſteriums gehörigen Kanzliſten- und Kanzleydieners-Stellen.

V. Kriegs-Miniſterium.

35.) Daſſelbe bleibt in ſeinem angewieſenen Geſchäftskreis.

VI. Miniſterial-Conferenzen.

36.) Wenn Geſchäfte in den Wirkungskreis mehrerer Miniſterien einſchlagen, ſo werden ſie von demjenigen Miniſterium, welches in dieſer Beilage zuerſt unter ihnen benannt iſt, zuerſt vorbereitet und behandelt, ſofern ſie nicht einem andern Miniſterium zur vorzüglichen Bearbeitung namentlich zugewieſen ſind.

Iſt hierauf eine ſolche Sache zu entſcheidenden Maasregeln oder endlichen Beſchlüſſen reif, ſo wird die Anſicht desjenigen Miniſteriums, wo ſie zuerſt behandelt wurde, von dem dortigen Referenten in der nächſten Seſſion des andern Miniſteriums mit ihren Gründen ausführlich vorgetragen; auch kann derſelbe durch vorläufige Unterredung die Hauptanſichten mehrerer Miniſterien über eine Sache ſich bekannt machen, ehe er ſie in einem derſelben förmlich proponirt. Auf dieſe Art, oder durch eine Zuſammenkunft der Mitglieder mehrerer Miniſterien, oder durch eine beſondere Conferenz der einſchlägigen Miniſter, werden gemeinſchaftliche Schlüſſe bewirkt, welche alsdann zu den Acten eines jeden dieſer Miniſterien zu nehmen ſind.

Schriftliche Kommunicationen mehrerer Miniſterien in ſolchen Sachen werden nicht zugelaſſen, außer in Fällen, wo ein Miniſterium von einer bereits beſchloſſenen Sache, die ihm zu wiſſen nöthig iſt, durch ein anderes in Kenntniß geſezt, oder zu Verfügungen rückſichtlich des Vollzugs veranlaßt werden muß.

37.) Die allgemeine Miniſterial-Konferenz beſteht aus ſammtlichen Miniſtern, wozu wir bey beſonders wichtigen Berathſchlagungen auch noch einige unſrer Staatsräthe ziehen werden. Wir ſelbſt behalten Uns vor, nach Gutfinden in derſelben zu präſidiren, in Unſerer Abweſenheit aber präſidirt der älteſte Miniſter.

Sie iſt der allgemeinen Miniſterial-Berathſchlagung über die wichtigſten Gegenſtände der Staatsverwaltung gewidmet.

38.) Dieſe Gegenſtande ſind hauptſächlich folgende:

a.) Die Aenderungen in der Staatsverfaſſung, oder in irgend einem Theile der Staatsverwaltung; ingleichem

b.) in den Großherzoglichen Hausgeſetzen, ſo wie

Digitized by Google

c.) im Deputatweſen der Großherzoglichen FamilienGlieder.

d.) Die Gebung neuer Geſetze oder authentiſche Interpretation beſtehender Geſetze.

e.) Die Entſcheidung in Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Gerichten, beſonders über die Frage: ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung ſich eigne, oder nicht.

e.) Die Beſtimmung neuer GeſchäftsGrundſätze in allen Theilen der Staats-Verwaltung.

f.) Die entſcheidenden Maasregeln in Großherzoglichen FamilienVormundſchaften.

g.) Die endlichen und entſcheidenden Maasregeln rückſichtlich der Verhältniſſe gegen Auswärtige, Schließung von Bündniſſen, von Staats- oder HandelsVerträgen, Grenzveränderungen und dergl.

h.) Die Verleihung neuer obrigkeitlicher Berechtigungen an StaatsEinſaßen.

i.) Die Ertheilung von LehensAnwartſchaften bey Thron-Ritter- oder Kammerlehen und die Allodification ſolcher Lehen.

k.) Die Beſtimmung der Verhältniſſe der Staats- und Kirchengewalt gegeneinander und die Abſchließung der hieher ſich beziehenden Vergleiche.

l.) Die Verwilligung der Religionsübung an Orten, wo dieſelbe bisher nicht in Ausübung war.

m.) Die Beſtätigung neuer, oder Aufhebung beſtehender weltlicher oder geiſtlicher Corporationen, Stiftungen, öffentlicher Anſtalten, oder geſellſchaftlicher Staats-Inſtitute.

n.) Die Ertheilung neuer Berechtigungen an dergleichen Corporationen und Inſtitute, oder Veränderungen in ihrer Verfaſſung oder Beſtimmung.

o.) Die Beſtätigung oder Milderung der Urtheile in den Nro. 31. m. benannten Fällen.

p.) Die Prüfung der Rekurſe der Unterthanen an die Perſon des Regenten von Entſchließungen der Miniſterien.

q.) Die Aenderungen im direkten oder indirekten SteuerSyſtem.

r.) Die Einführung neuer, oder Aufhebung beſtehender Auflagen.

s.) Die Prüfung des vom FinanzMiniſterium vorzulegenden jährlichen Etats über die StaatsEinnahmen und Ausgaben des folgenden RechnungsJahrs, und die Beſtimmung des hiernach zu erhebenden SteuerBetrags.

Digitized by Google

t.) Die Prüfung des auf gleiche Weiſe vorzulegenden jährlichen Etats über den Activ- und PaſſivZuſtand der GeneralStaatsCaſſe, wie auch der Schuldentilgungs-Caſſe und des Vollzugs der Schuldentilgungsplane.

u.) Die Entſchließung über die wichtigern OberCuratelGegenſtände der beyden LandesUniverſitäten.

v.) Die Anſtellung der Vicepräſidenten, Direktoren, Räthe, Aſſeſſoren, Secretärs, Regiſtratoren und Expeditoren bey den Miniſterien, auf die Vorträge der einſchlägigen Miniſters; des Oberhofrichters, der Hofrichter, Kanzler, Direktoren, Räthe und Aſſeſſoren bey dem Oberhofgericht und den Hofgerichten, auf den Vortrag des Juſtizminiſters; der KreisDirektoren, der KreisRäthe aus dem rechts- und ſtaatspolizeylichen Fach, der landesherrlichen Beamten, der OberLandes- und KreisIngenieurs, der Dekane, der Rectoren und Profeſſoren der Gymnaſien, Liceen und Pädagogien, der Univerſitätslehrer, auf den Vortrag des Miniſters des Innern; der landesherrlichen Bezirksverrechner, der Kreisräthe aus dem Kameralfach, Oberreviſoren, Rechnungsräthe, Oberforſt- und Forſtmeiſter, ForſtInſpektoren, des ObernbauDirektors, der Kreisbaumeiſter, auf den Vortrag des Finanzminiſters; des Geſandſchaftsperſonals, auf den Vortrag des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten.

w.) Die Anſtellung der Secretärs, Regiſtratoren und Expeditoren der Hofgerichte und des Oberhofgerichts, der Amtsreviſoren, auf den Vortrag des JuſtizMiniſters; der OberamtsAſſeſſoren, der KreisSecretärs, der Pfarrer, der Lehrer der untern Claſſen an Pädagogien, Gymnaſien und Lycäen, der Bezirks- und UnterIngenieurs, LandCommiſſairs, Geometers, der BezirksAerzte, Landchirurgen, Oberheb-Aerzte, der Verwalter von größern und BezirksStiftungen, von Waiſen- Irren- und Zuchthäuſern, auf den Vortrag des Miniſters des Innern; der Bezirks-Baumeiſter, des Bergbau- auch Münzperſonals; und der Reviſoren, auf den Vortrag des FinanzMiniſters.

x) Die UrlaubsErtheilung an die Miniſter.

y.) Die neue Dienſt- oder BeſoldungsRegulirungen von Bezirks- oder höhern Dienſten.

z.) Die Ertheilung von Penſionen oder außerordentlichen Gratificationen aus

Digitized by Google

Landesherrlichen-Staats-Landes-Kirchen- und Stiftungs-Caſſen, ſoweit hierüber nicht durch Verordnungen beſtimmte Grundſäze feſtgeſezt ſind.

aa.) Die Entlaſſung der von den Miniſterien patentiſirten oder ſolcher Diener, welche den Dienſt blos als NebenGeſchäft beſorgen, ohne vorausgegangenes Rechtserkenntniß, gegen den Willen des Dieners.

bb.) Die Beſtätigung oder Milderung der Urtheile auf Caſſation, Entlaſſung oder Verſetzung ſolcher Diener auf geringere Dienſte.

cc.) Die Beſtätigung oder Milderung der vorzulegenden Urtheile in Unterſuchungsſachen gegen Standesherren.

dd.) Die Entſcheidung in den vor mehrere Miniſterien gehörigen Sachen, wenn kein gemeinſchaftlicher Schluß derſelben zu Stande gebracht werden kann.

ee.) Die Entſcheidung über Gegenſtände, welche die Miniſter außerordentlicher Weiſe vorlegen, und über Anfragen, welche ſie zu ihrer Legitimation zu machen gut finden.

ff.) Die Anträge über Gegenſtände, in welchen Wir Selbſt beſonderes Gutachten von der vollen MiniſterialConferenz fordern.

gg.) Die oben Nro. 22 und 29. bemerkten Gegenſtände, ſo weit ſie dort namentlich auf Anträge oder Vorſchläge des Miniſteriums des Innern oder der Finanzen ausgeſezt ſind.

hh.) Alle das Intereſſe eines Religions-Theils betreffende Gegenſtände, wo ſich die Stimmen der Räthe eines Miniſteriums, oder eines MiniſterialDepartements nach den Religionen theilen.

ii.) Die Einſicht der von den Miniſterien alle Vierteljahre vorzulegenden fortlaufenden Protokolle der GeneralDirektorien.

kk.) Die Prüfung und Durchgehung der jährlich von den Miniſterien zu gebenden Ueberſichten über ihre Geſchäftsführung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.

ll.) Die Supplirung der Regentenamtlichen Autoriſation in Fällen, wo der Regent durch Abweſenheit, Krankheit oder Minderjährigkeit gehindert iſt, ſoweit die MiniſterialConferenz von ihm ſelbſt, oder durch Staats- und Hausgeſetze dazu bevollmächtigt iſt.

39.) Die unter a bis o, q bis t, v, x, bis cc, ff, hh, kk, benannten Gegenſtände müßen, ſofern Wir nicht ſelbſt der allgemeinen MiniſterialConferenz präſidiren,

Digitized by Google

durch Anträge oder Berichte der Miniſterien oder ihrer Departements, denen zur Seite die Anſicht der Conferenz beyzuſetzen iſt, in unſer Cabinet zur Entſcheidung gebracht werden.

In den nicht an Uns ſelbſt gelangenden Geſchäften werden keine Anträge verfaßt, ſondern bloß die von den Miniſterien und ihren Departements entworfenen Reſolutionen mit den Acten vorgelegt, welche ſodann mit kurzer, zur Seite beizuſezender Bemerkung der ConferenzialEntſchließung wieder an die Miniſterien zurückgehen, und daſelbſt ausgefertigt werden.

In den Ausfertigungen muß jedesmal der von Uns ſelbſt, oder von der General-Conferenz gefaßten Entſchließung ausdrücklich Erwähnung geſchehen.

40.) Unſer CabinetsMiniſter hat, ſo wie die andere Miniſter, darauf zu ſehen, daß die in der allgemeinen Conferenz vorkommenden Gegenſtände reiflich erwogen und nach den beſtehenden, oder ſoweit nöthig, noch zu beſtimmenden gleichen und feſten Staatsgrundſätzen entſchieden werden.

Er hat die Befugniß, jede ihm dazu geeignet ſcheinende Sache aus der Conferenz, nachdem ſie darinn zur Entſcheidung hinreichend vorbereitet worden iſt, zum unmittelbaren Vortrag an Uns ins Cabinet zu ziehen.

Er kann und ſoll über alle Einrichtungen, die er zu Unſerem und des Staats Beſten dienlich erachtet, mit den einſchlägigen Miniſtern conferiren, und dadurch den Anlaß geben, daß ſolche Gegenſtände in Bewegung gebracht, in den Miniſterien gehörig bearbeitet, die Entſchließungen darüber gefaßt, und ſofort zum Vollzug gebracht werden.

Verbeſſerungen.

In dem Regierungsblatt No. LI. vom 16ten Dezember d. J. Beilage Lit. C. zu dem neueſten Organiſations-Edict:

1) Pag. 427. Zeile 21. lies: aller in ihren Amtsbezirken wohnhaften Perſonen, worüber ihnen die Gerichtsbarkeit in Perſonalſachen zuſteht, zu: ſtatt: aller in ihren Ortsbezirken wohnhaften Perſonen zu.

2) Pag. 432. Zeile 3. lies: Wachſamkeit: ſtatt: Wachtſamkeit.

In dem gegenwärtigen Regierungsblatt Nro. LII.

Pag. 464. Zeile 12. lies: und der von Uns oder den Miniſterien patentiſirten Diener, ſtatt: und der von den Miniſterien patentiſirten Diener.

Pag. 465. Zeile 30. lies: und der von Uns oder den Miniſterien patentiſirten rc. ſtatt: und der von den Miniſterien patentiſirten rc.

Digitized by Google

Grosherzoglich Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe. 27. December 1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Durch Unſere Verordnung vom 22ten Juny d. J. Regierungsblatt Nro. 26 haben Wir den Zeitpunkt, von welchem an der Code Napoléon in Unſerm Grosherzogthum verbindliche Kraft erhalten ſoll, auf den 1ten Januar 1810 beſtimmt; auch halten Wir es für eine Unſerer erſten Regenten-Pflichten, Unſern Unterthanen diejenige Wohlthat nicht länger zu entziehen, die ihnen durch die allgemein verbindliche Einführung eines Geſetzbuches zugehen wird, das unter allen bisher erſchienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächſten gekommen iſt, das durch die Kürze, Klarheit und Beſtimmtheit ſeiner Ausſprüche der GerechtigkeitsPflege in allen ihren Theilen einen leichtern, feſtern und ſchnellern Gang gewährt und bereits die Zuſtimmung des gebildeten Theils aller Nationen ſich erworben hat. Um ſo ernſtlicher muß daher Unſer Beſtreben ſeyn, alles zu beſeitigen, was wenigſtens für den erſten Augenblick der Einführung des Code Napoléon als Landrecht für Unſer Grosherzogthum hinderlich ſeyn könnte. Da Uns nun als ſolche Hinderung vorzüglich die Annahme einiger Unſern Landen bisher fremd geweſenen und noch nicht gehörig zur Einführung vorbereiteten StaatsEinrichtungen ſowohl von Unſern Gerichtshöfen als adminiſtrativen Stellen bemerklich gemacht worden iſt, dieſe organiſchen Einrichtungen aber, wenn gleich mit dem Syſtem der franzöſiſchen GerichtsVerfaſſung aufs innigſte verbunden, gleichwohl von der Beſtimmung der bürgerlichen Verhältniſſe durchaus unabhängig ſind, und ohne ſchwere in den dermaligen Zeiten weder Unſerm Aerario noch

Digitized by Google

Unſern durch den Krieg ſo hart mitgenommenen Communen aufzubürdende Koſten noch nicht in volle Wirkſamkeit geſezt werden können; ſo haben Wir Uns, um das Weſentliche der Sache ſelbſt nicht länger aufzuhalten, vielmehr mit der wirklichen Einführung des Code Napoléon den mit verbündeten Staaten voranzugehen, entſchloſſen, die Geſetzkraft dieſes Code für Alles, was die bürgerlichen RechtsVerhältniſſe betrifft, unverlängt eintreten, zur Zeit aber noch und bis zu vollendeten präparatoriſchen Anordnungen dasjenige, was veränderte StaatsEinrichtungen vorausſetzt, in ſuſpenso zu laſſen.

Wir verordnen demnach folgendes:

1.) Vom 1ten Jänner 1810 an wird die für Unſer Grosherzogthum als Landrecht verkündete offizielle Ueberſetzung des Code Napoléon unter den hier nachfolgenden Beſtimmungen als allgemein verbindliches CivilGeſezbuch erklärt.

2.) Es bleibt bei den Anordnungen Unſeres jener Ueberſetzung vorgedruckten Edikts vom 3ten Febr. d. J. ſo weit ſie durch das nachſtehende und durch Unſer OrganiſationsEdikt vom 26 November 1809. nicht modifizirt ſind. Die in jenem Edikt auf den 1ten July d. J. geſetzten Friſten fallen nun auf den 1ten Jänner 1810. Die andern Friſten bleiben unverändert.

3.) Da für alle diejenige Fälle, über die der Code Napoléon disponirt, die geſetzliche Kraft des römiſchen und kanoniſchen Geſezbuchs, der Land = und Staats-Rechte auch aller RechtsGewohnheiten für aufgehoben zu achten iſt, ſo verſteht es ſich nicht nur von ſelbſt, daß die bisherige ſubſidiariſche Rechtskraft des römiſchen Rechts blos noch in ſolchen Fällen, wo der Code Napoléon weder durch ausdrücklichen Ausſpruch noch durch den Grund und Geiſt ſeiner Geſetze, noch durch richtige logiſche Analogie entſcheidet, beſtehen bleibe, ſondern Wir verordnen noch ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen in den zuſammengeſetzten Theilen Unſerer Grosherzoglichen Lande beſtandenen Land = Rechte auch nicht einmahl als Gewohnheits = Recht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden ſollen.

4.) Für einſtweilen noch ſuſpendirt erklären Wir die Beſtellung der CronAnwälde.

5.) An die Stelle des FamilienRaths treten, da Wir die in Unſern Landen bisher beſtandene PflegſchaftsOrdnung noch nicht aufzuheben gedenken, in den Fällen des Art. 160. 174. 175. die Pfleger, in den Fällen des Art. 361. 457. 458. 461. —

468. 483. und 2143. die Nro. 18. bemerkte Perſonen; in dem Falle des Art. 2144. die den Ehefrauen zu beſtellende Beiſtände; in dem Falle der Art. 454. u. 455. die AmtsReviſorate; endlich in den Fällen der Artikel 395. 457. 458. 478. und 4"3. die vorgeſetzten polizeylichen Obrigkeiten. Die Anordnung des Waiſenrichter-Amtes iſt in allen jenen Theilen Unſerer Lande, wo ſie noch nicht exiſtiren, ſollte, ohne Aufenthalt einzuführen.

6.) Als Beamte des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher werden die Pfarrer ſämmtlicher chriſtlicher Confeſſionen in ihren Sprengeln, ſo wie bei den Juden die Rabbinen hiermit ernannt; und wird ſich hiermit in Anſehung der von ihnen zu führenden Kirchenbücher ſowohl, als der von den Raths und Gerichtſchreibereyen zu haltenden Lagerbücher auf die als Beilage des gegenwärtigen Edikts erſcheinende beſondere Inſtruktion berufen.

7.) Als StaatsSchreiber erklären Wir Unſere AmtsReviſoren. Ihnen und den dermalen beſtehenden Stadt- und Rathsſchreibern auch Amts-Commiſſarien, ſo wie ſie bisher dazu berechtigt waren, ſtehen die Staatsſchreibereyrechte und die den Staatsſchreibern nach dem Code Napoléon zugewieſenen Geſchäfte zu. Die Scribenten und Theilungs-Commiſſarien können nur im Namen und aus Auftrag ihrer Prinzipalen Staatsſchreiberey-Geſchäfte verrichten.

Ausnahmsweiſe verbleiben den jezt beſtehenden Notarien, ſofern ſie nicht in Unſern oder Unſerer Standesherren und Grundherren, auch ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, diejenige Geſchäfte, die ihnen bisher nach der im Regierungsblatt Nro. 30. von 1806. publizirten NotariatsOrdnung zu beſorgen zugeſtanden haben.

Die ReviſoratsInſtruktion, welche demnächſt herauskommen wird, enthält die nähere Vorſchriften über alle dieſe Geſchäften, ſo wie über jene der Staatsſchreiber.

8.) Die Trauſcheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rückſichtlich der MilitärPerſonen von der MilitärBehörde ausgefertigt. Die Stellen, welche ſie ertheilen, haben zuvor über alle StaatsHinderniſſe, die durch Befragung der nächſten Verwandten und Pfleger zu erforſchen ſind, oder ihnen ſonſt bekannt werden, Erkundigung einzuziehen und ſich zu überzeugen, daß deren keine vorhanden oder dieſelben beſeitigt ſeyen. Staatshinderniß iſt ein jedes, wegen deſſen Daſeyn der KronAnwald zu Anfechtung einer Ehe oder zu Antragung auf Strafe aufgefordert wird Art. 175a.

Digitized by Google

184. 189a. 128a. 298a. Darunter gehört auch der Mangel eines HeurathsOrtes im Lande für Verlobte LandesUnterthanen.

Die Aufgebote geſchehen durch die kompetenten Pfarreyen. Die Pfarrer werden durch die Trauſcheine dazu legitimirt. Sie verrichten die Trauung.

Die Einſprachen gegen eheliche Verbindungen ſind, nach der Wahl des Einſprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einſprache geſchieht, benachrichtigt ſogleich diejenigen Pfarreyen, die zu Verrichtung der Trauung befugt ſind, davon, und beſorgt ihre Erledigung im polizeylichen Wege Die Berufungen von ihren Entſchlieſungen gehen an die KriesDirectorien. Die Ortspfarrer ſollen, wenn ſie durch das einſchlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einſprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, ſonſt verfallen ſie in die im Artikel 68. geordnete Strafe nebſt Leiſtung der Entſchädigung.

9.) Zu Satz 99. bis zu 101. Die Berichtigung der bürgerlichen StandesScheine geſchieht von den Beamten im polizeylichen Wege auf Anſuchen der Betheiligten. Sie wird der einſchlagenden Behörde zur Einſchreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsſtreitigkeiten über bürgerlichen Staud gehören vor die Gerichte.

10.) Zu Buch 1. Tit. 4. Die Obrigkeit ſetzt den vermißten Abweſenden, die keine bevollmächtigte Geſchäftsführer haben, und im Falle des Art. 142. auch ihren minderjährigen Kindern von Amtswegen Pfleger. Die Pfleger der Abweſenden werden auf ähnliche Art, wie die Pfleger der Minderjährigen, beſtellt und verpflichtet und haben mit ihnen dieſelbe Obliegenheiten. Das Verfahren der VerſchollenheitsErklärung iſt polizeylich, nicht gerichtlich. Die Obrigkeit ſelbſt ſorgt für die geſetzmäßige Bekanntmachung ihrer ſich darauf beziehenden Entſchlieſſungen. Die Berufungen von derſelben gelangen an die ihr unmittelbar vorgeſetzte AdminiſtrativBehörde. Die Inventarien über das Vermögen der Verſchollenen werden auf die bisher übliche Art beſorgt.

11.) Zu Buch 1. Tit. 6. In Eheſtreitigkeiten findet, wie bisher, bloß mündliches Verfahren ſtatt, nach Art des BeſchuldigungsProzeſſes in UnterſuchungsSachen. Die Verhandlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz in PerſonalSachen der Betheiligten zuſteht, die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidung oder NichtigkeitsErklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und JuſtizKanzleyen erlaſſen. Die Berufungen gehen an das OberHofgericht.

12.) Zu Satz 275. bis 294. Das ganze hier beſchriebene Verfahren bei der Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung, mit Ausnahme der Fällung des Urtheils, wird von dem Beamten unter Zuzug ſeines Actuars geleitet. Die Gegenwart und Beiwürkung von Staatsſchreibern unterbleibt hier, ſo wie bei allen vor Amt vorgehenden prozeſſualiſchen Verhandlungen. Die Stelle des CronAnwalds vertritt der Referent im Hofgericht, in der JuſtizCanzley und im JuſtizMiniſterium rückſichtlich der Anordnungen des Art. 283. 289. und 293.

13.) Zu Buch 1. Tit. 8. Die Beſtättigung der Annahme an Kindesſtatt geſchieht nicht durch gerichtliches, ſondern durch polizeyliches Verfahren. Die Obrigkeit prüft von Amtswegen die Erforderniſſe und faßt hiernach ihre Entſchlieſſungen. Die Berufungen gehen an die unmittelbar höhere AdminiſtrativStelle.

14.) Zu Buch 1. Tit. 9. In den Fällen des Artikels 377. und 382., von der elterlichen Gewalt, findet nur polizeyliches, nicht gerichtliches Verfahren ſtatt. Die Berufung geht an die höhere AdminiſtrativStelle.

15.) Zu Buch 1. Tit. 10. Die Betreibung der Bevormundungen in den dazu geeigneten Fällen liegt den nächſten Verwandten, OrtsVorſtehern, WaiſenRichtern, AmtsReviſoraten, und ihren TheilungsCommiſſarien ob. Nach Erhebung des Gutachtens der nächſten Verwandten beſtellt, beſtättigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die Vormünder, wobey ihr freyſteht, auch die OrtsVorſteher und WaiſenRichter zu Rath zu ziehen. Jeder durch das Geſetz oder durch elterliche Verordnung berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der obrigkeitlichen Beſtättigung. Erſt, wenn dieſe erfolgt iſt, verbinden ſeine Handlungen den Pflegling. Sie kann jedoch bei geſetzlichen oder elterlich verordneten Vormundſchaften ohne geſetzlich begründete Urſachen nie verweigert werden. Jeder Vormund mit Ausnahme der Eltern und Aſcendenten iſt obrigkeitlich zu verpflichten.

16.) Zu Artikel 395. und 478. Die Obrigkeit, die in dieſen Fällen, ſtatt des FamilienRaths, entſcheidet, hat zuvor die Nro. 13. bemerkten Perſonen mit ihrem Gutachten zu hören.

Digitized by Google

17.) Zu Art. 420. bis 426. Die Ernennung von GegenVormündern unterbleibt zur Zeit noch. Nur der Mutter und GroßMutter muß ein vormundſchaftlicher Beiſtand zu ihrer Berathung und Unterſtützung beigegeben werden. Derſelbe iſt nothwendig in allen denjenigen Fällen beyzuziehen, in welchen eine WeibsPerſon in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beyſtand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anſtößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein beſonderer Pfleger zu Vertretung des Pfleglings beſtellt. Bei mütterlichen Vormundſchaften vertritt dieſe Stelle der vormundſchaftliche Beyſtand, der aber alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beiſtand der Mutter nicht der nemliche ſeyn darf.

18.) Zu Satz 454. 455. Die hier bemerkten Beſtimmungen ſollen gleich nach geſchloſſener Inventur und Abtheilung nach Vernehmung der dabey von Amtswegen oder zu Wahrung des Nutzens des Bevormundeten zugegen geweſenen Perſonen durch das AmtsReviſorat geſchehen.

19.) Zu Satz 457. 458. und 483. Ueber Veräuſſerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen und über GeldAufnahmen beſchließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem ſie

a.) bey Perſonen, die zu einer beſtimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorſteher oder einen WaiſenRichter und die im Orte wohnhafte nächſte Verwandte,

b.) bey Perſonen, die zu keiner beſtimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwey im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn deren darinn keine wohnhaft ſind, zwey zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen AmtsBezirkes, vernommen hat.

20.) Zu Satz 461. bis 467. Die obrigkeitliche Prüfung und Beſtättigung iſt nur im Falle des Art. 467. nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreyer RechtsGelehrten zu erheben.

21.) Zu Satz 469. bis 475. Die Rechnungen der Vormünder ſind bey Pfleglingen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle 1 bis 2 Jahre, bei ſolchen, die weniger beſitzen, alle 3 bis 4 Jahre zu ſtellen, und von

den AmtsReviſoraten einzufordern und abzuhören; dieſe ſind dafür bey regreſſoriſcher Haftung für den Schaden verantwortlich.

22.) Zu Buch 1. Tit. 11. Satz 489. bis 512. Die nächſten Verwandten, Orts-Vorſteher, WaiſenRichter, Aerzte, AmtsReviſoren und ihre TheilungsCommiſſarien ſind verpflichtet, über den Zuſtand ſolcher Perſonen, die ſie für geeignet zur Entmündigung erachten, bei der ordentlichen polizeylichen Obrigkeit die Anzeige zu machen. Dieſe prüft die Angabe theils durch SelbſtEinſicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des BezirksArztes und anderer von ihr zu wählenden Sachverſtändigen, und faßt hiernach die Entſchließung, die zu den obrigkeitlichen Akten kommt. Jeder Betheiligte kann Abſchrift davon verlangen. Die Berufung geht an die höhere AdminiſtrativStelle. Die VormundſchaftsBeſtellung geſchieht wie bei Minderjährigen.

23.) Zu Satz 513. bis 515. Die Ortsvorſteher haben die beſondere Verpflichtung, bei Wahrnahme auſſerordentlicher Verſchwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit dieſe die nöthige CorrectionsMittel anwende. Die Mundtodtmachung geſchieht von den KreisDirectorien im polizeylichen Wege der Erörterung, von Amtswegen oder auf Anſuchen der Intereſſenten.

24.) Der Zuſatz 1360. Lit. b. ceſſirt.

25.) Zu Buch 3. Jeder der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, iſt ſchuldig, ſeinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu laſſen. Ehe dieſes geſchehen iſt, kann er in Gerichten ſein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverſchreibung darauf geben, muß vielmehr alle darauf in der Zwiſchenzeit zwiſchen ſeiner Erwerbung und der Einſchreibung von dem vorigen Eigenthümer nachkommende Pfandverſchreibungen gegen ſich gelten laſſen. Die Grundbücher werden rückſichtlich der markſäßigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, rückſichtlich der zu keiner OrtsGemarkung gehörigen Güter aber von den AmtsReviſoraten gehalten. Die Einſchreibungen geſchehen durch Raths - oder Gerichtsſchreiber, AmtsReviſoren oder ihre Subalternen. Ueber die dieſen Büchern zu gebende Einrichtung wird demnächſt eine Inſtruktion nachfolgen.

26.) Zu Buch 3. Tit. 18. Die Pfandbücher werden von den nemlichen Stellen wie die Grundbücher, gehalten, die Pfandſchreibereyen ſind alſo rückſichtlich markſäßiger Liegenſchaften die Stadträthe und Dorfgerichte, rückſichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenſchaften aber die AmtsReviſorate.

Digitized by Google

Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächſt eine Inſtruktion nachfolgen.

Richterliche Unterpfänder finden nach der beſtehenden hiemit auf Unſere geſammte Großherzogliche Lande ausgedehnt werdenden ExekutionsOrdnung nicht Statt.

Kein Unterpfand oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einſchreibung in die HypothekenBücher: iſt dieſe geſchehen und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die UnterpfandsVerſchreibung förmlich ausgefertigt, ſo entſcheidet lediglich das Alter der Einſchreibung.

Geſetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach geſchehener Beſcheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

Die Pfandſchreibereyen ſind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn ſie auf geſetzliche Art unter Darlegung der nöthigen Beſcheinigungen verlangt worden iſt.

Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenſchaft gegeben werden, ſo erſcheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandſchreiberey. Dieſe unterſucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum, und ob es mit frühern eingeſchriebenen oder einzuſchreibenden Pfandrechten belaſtet ſey. Sie läßt es ordnungsmäßig taxiren und trägt ſodann, wenn keine Anſtände obwalten, ſämmtliche im Artikel 2148. von Nro. 1. bis 5. erwähnte Verhältniſſe ins PfandBuch ein, wobei noch weiter der taxirte Werth des Unterpfandes und wie weit es mit eingeſchriebenen Pfandrechten bereits belaſtet ſey, zu bemerken iſt. Hierauf liefert die Pfandſchreiberey, wenn die Güter markſäſſig ſind, den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abſchrift das Eingetragene enthält, und auf die VorWeiſung dieſes Auszugs fertigt das Amts-Reviſorat nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erforderniſſen zur Unterpfands-Einſetzung rückſichtlich der Perſonen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangele, die UnterpfandsVerſchreibung in geſetzlicher Form aus. Die Einſchreibung in die Pfandbücher muß alſo immer der förmlichen Ausfertigung der PfandUrkunde vorangehen. Die im Art. 2127. angeordnete Zuziehung von zwey Staatsſchreibern oder Einem Staatsſchreiber und zwey Zeugen unterbleibt.

Die Pfandſchreibereyen haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197. und wenn die als Unterpfand verſchriebenen Güter nicht ordnungsmäßig taxirt worden ſind; die

Digitized by Google

die AmtsReviſorate aber haften für den Schaden, wenn ſie UnterpfandsVerſchreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erforderniſſe mangeln.

27.) Zu Artikel 2138. Die Aemter ſollen bei Ausfertigung der Trauſcheine und bei Beſtellung der Vormünder die Partheien auffordern, ſich zu Einſchreibung der Pfandrechte zu melden, auch bei Vormundſchaften ſtatt des Gegenvormundes dieſe Einſchreibung förmlich verlangen.

28.) Zu Art. 2143. bis 2145. Auf das Geſuch eines Vormundes, um Beſchränkung des Unterpfands-Rechts ſeines Curanden und auf das Geſuch eines Ehemanns, um Beſchränkung des Unterpfands-Rechts ſeiner Frau, beſchließt die ordentliche Obrigkeit im polizeylichen Wege. Sie haftet regreſſoriſch für den Schaden, der durch allzugroße Beſchränkung des Unterpfands-Rechts den Betheiligten erwächſt, falls ſie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen geſchieht.

29.) Zu Satz 2148. Bei geſetzlichen Unterpfändern iſt die Ausfertigung einer Pfand-Urkunde unnöthig. Es bedarf alſo hier nur der Eintragung in's Hypothekenbuch.

30.) Zu Satz 2194. Die hier bemerkte Verkündung muß rückſichtlich der veräußerten Güter des Ehemanns an die Frau und ihren dazu zu beſtellenden Beiſtand, rückſichtlich der Güter des Vormunds aber, wenn die Curanden zu einer Gemeinde gehören, an den OrtsVorſtand, und wenn ſie zu keiner Gemeinde gehören, an die unter Nro. 18. bemerkten Perſonen geſchehen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 22. Dec. 1809.

Carl Friederich.

Carl Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. von Reizenſtein. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
beſonderen Befehl.
Gerſtlacher.

Digitized by Google

Beilage Lit. A. zu vorſtehender Verordnung über die Einführung des Code Napoléon

1.) Die Kirchenbücher werden rückſichtlich der Chriſten aller Confeſſionen wie bisher von den Ortspfarrern und Garniſonspredigern, rückſichtlich der Juden aber von den Rabbinern gehalten.

2.) Sie ſind künftig allgemein in deutſcher Sprache zu ſchreiben.

3.) Sie theilen ſich in Geburts- Ehe- und TodenBücher.

4.) Beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

5.) Die von den Pfarrern eigenhändig zu ſchreibende Einträge geſchehen in die GeburtsBücher am Tauftage, in die Ehebücher am Trauungstage, und in die Sterbebücher am Beerdigungstage, nach den mündlichen oder ſchriftlichen Angaben der bei dieſen Handlungen anweſenden Verwandten und Zeugen.

Jeder einzelne Eintrag iſt von dem Eintragenden mit ſeinem Nahmenszuge zu unterzeichnen.

Bei jedem Eintrag ſollen enthalten

a.) die GeburtsBücher: Ort, Tag, und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geſchlecht des Kindes, deſſen Vornamen, die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern, ſo wie der Zeugen.

b.) Die Ehebücher: Ort, Tag und Stunde der Travung, die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, die Gewerbe, und Wohnorte der Ehegatten, ihrer Aeltern oder Pfleger, und der Zeugen.

c.) Die Todenbücher: Ort, Tag, und Stunde des Todes und der Beerdigung, die Vornamen, Geſchlechtsnamen, Gewerbe, Wohnorte, und das Alter des Verſtorbenen, ſeines andern Ehegatten, falls er verheirathet oder im Wittwenſtande war, ſeiner Aeltern, ſo weit man davon Nachricht haben kann, deſſen Geburtsort, endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, Gewerbe, Wohnorte, und das Alter der Zeugen.

6.) Wenn ein Unterthan außerhalb ſeines Wohnorts im Großherzogthum ſtirbt, ſo hat der Pfarrer des Sterbeorts dem Pfarrer des Wohnorts einen beglaubigten, das iſt mit ſeinem Namen unter Beiſezung des pfarramtlichen Sigills unterzeichneten Auszug aus dem dortigen Kirchenbuche, den Tod des Verſtorbenen betreffend, zu überſenden, damit dieſer Auszug ins Kirchenbuch des Wohnorts ebenfalls eingetragen werde.

Digitized by Google

7.) Diejenigen, welche die bürgerlichen StandesBücher für Militairperſonen auſſer dem Staatsgebiete führen, haben die Einträge in dieſelben ganz nach den obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreien der Wohnorte zu überſenden, damit ſie in die dortigen Kirchenbücher eingetragen werden.

8.) Die Todesfälle verunglückter Perſonen, die nicht begraben werden. z. B. der verbrannten, verſchütteten, ertrunkenen, die man nicht finden kann, ſind von den Beamten, welche nach beſtehenden Verordnungen die Unglücksfälle erheben, den einſchlägigen Pfarreien zum Eintrag in die Kirchenbücher urkundlich bekannt zu machen.

9.) Die Kirchenbücher ſind in duplo zu führen, und mit Regiſtern zu Erleichterung des Nachſchlagens nach alphabetiſcher Ordnung der Zunahmen der Eingetragenen zu verſehen. Die Duplicate ſind alle Jahre an die einſchlägigen Aemter zur Aufbewahrung einzuſenden.

10.) Wenn eine Pfarrey FilialOrte hat, ſo ſind für jedes Ort beſondere KirchenBücher zu halten.

11.) Die bürgerlichen StandesBücher der Juden ſind ganz auf dieſelbe Art wie die der Chriſten zu halten, und die Einträge in dieſelbe in deutſcher Sprache am Beſchneidungs- Trauungs- und BeerdigungsTage, bei weiblichen Geburten aber binnen 8 Tagen nach der Geburt zu machen.

12.) Die BürgerBücher ſind von den Raths- und Gerichtsſchreibereyen ferner zu halten. In dieſelben werden nach alphabetiſcher Ordnung die Bürger und Beyſaſſen jedes Orts ſogleich nach ihrer Annahme eingetragen, und bey jedem die Vornamen, der Geſchlechtsname, der GeburtsOrt, das Alter, die Religion, verehelicht oder unverehelichter Stand, das Gewerb, und der Tag der Annahme bemerkt. Jeder Eintrag wird mit dem Namenszuge des Einſchreibenden beglaubigt.

Verordnung.

Die Vorſtände der Lyceen, Gymnaſien, Pädagogien, und lateiniſchen Schulen haben dafür zu ſorgen, daß künftig mit den Zeichnungs-Proben der Schüler auch einige Arbeiten der ZeichnungsLehrer eingeſchickt werden. Carlsruhe den 20. December 1809.

General Studien-Commiſſion.
Graf v. Benzel Sternau.

Vdt. Seitz.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrei Haltingen dem Pfarrer Eiſenlohr in Haslach, die Pfarrei Haslach dem Diakon Krauße in Emmendingen, und dieſes Diaconat dem Vicar Ziegler daſelbſt — die Pfarrey Leutershauſen dem Kaplan Martin zu Jöhlingen, und die Kaplanei Hochſaal dem Prieſter Dominik Ruprecht zu Freiburg zu übertragen.

Der zur Pfarrei Walbürn präſentirte ſtandesherrlich fürſtlich Leiningen'ſche Geheime Rath und Doctor der Theologie Michael Ludwig Schmiz hat, ſo wie der ſeitherige Pfarrer zu Friedenweiler Paul Erb als Pfarrer von Ehingen, und der bisherige lutheriſche Pfarrer Ringer von Hilsbach als Pfarrer zu Sünßheim die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Unter dem 16ten December ſind, Stein von Durlach, Schuhmacher von Pforzheim, Wagner von Ittersbach, Schnell aus Zaberfeld, Aßum aus Haßlach, Krauſe von Rothenburg, Neßler aus Linx, und Hönig aus Willſtett unter die Evangeliſche Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Am 20ſten Nov. d. J. ſind nach vorangegangener Wahl von der Oberrheiniſchen Regierung der Zunftmeiſter Joh. Müller als dritter Rath, und der Zunftmeiſter Joſ. Anton Schuler als vierter Rath der Stadt Kenzingen, — die Bürger und Mitglieder des vorigen Stadtgerichts Fidel Stoll als erſter Rath und Stadtrechner, Joſeph Brodbeck als zweiter Rath, und Peter Willquin als dritter Rath der Stadt Stauffen, — am 13ten Dec. aber der Rath Miethinger als Burgermeiſter der Stadt Breiſach — und der bisherige Rathsprotocolliſt Schupp als fünfter Magiſtratsrath der Stadt Villingen beſtätigt worden.

Todes = Fälle.

Am 12ten Nov. iſt zu Waldshut der dortige Kapuziner Quardian und ehevoriger Provincial Werner Fechtig, — am 30ſten Nov. der katholiſche Schullehrer Peter Wittenmayer zu Bammerthal, — am 1ten Dec. der reformirte Schullehrer Vierling zu Sefferthal, und am 2ten Dec. der lutheriſche Schullehrer Hafner zu Grünenwettersbach geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe. 30. December 1809.

Domänen-Verkäufe.

I.) Das zu einer Fabrique ſehr dienliche — an einem Mühlenbach gelegene — vormalige KloſterGebäude, Günterſthal, welches von der Breisgauiſchen HauptStadt Freiburg nur eine halbe Stunde entfernt iſt, wird Montag den 5ten Februar 1810. Morgens 9 Uhr nebſt dem dabey befindlichen Baum- und Grasgarten von ohngefähr 4 Jauchert, (Morgen) groß, ingleichem 2 weitere im Schloßhofe liegende Gärten auch einem anſtoßenden Stück Ackerfeld von 2 Jauchert, wodurch der Mühlenbach fließt, nebſt einer beſondern geräumigen Scheuer, Stallung und GemüßGarten zu Günterſthal in dem vormaligen Kloſter-Gebäude ſelbſt öffentlich verſteigert werden.

Dieſes Gebäude, welches 3 Stock hoch und maſſiv von Stein gebaut iſt, enthält 88 großen Theils heizbare Zimmer mit 150 Kreuzſtöcken, nebſt 3 Küchen und 4 gewölbten tiefen Kellern, welche miteinander in Verbindung ſtehen, und ſämmtlich gegen 2400 Saum halten.

Dieſe Realitäten, ſind taxirt für 25,229. fl. Die SteigerungsBedingungen ſind folgende:

1) Zur Zahlung des Kaufſchillings werden 6 auf einander folgende — ſechs Wochen von der Ratifikation an — mit 5 Procent verzinnsliche JahrsTermine feſtgeſezt;

Digitized by Google

und es muß am Kaufſchilling wenigſtens eine Quart mit baarem Geld, die übrigen 3 Quart hingegen dürfen mit Grosherzoglich Badiſchen Amortiſations-Kaſſen-Obligationen abgetragen werden, wobey jedoch auf den Fall, dem Käufer, wenn ſolcher den ganzen Kaufſchilling mit Staats-Obligationen zahlen möchte, überlaſſen bleibt, deshalb ein Arrangement mit der Grosherzoglichen AmortiſationsKaſſe zu treffen.

2.) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufſchillings wird für gnädigſte Landesherrſchaft das Eigenthum der verkauften Realitäten vorbehalten.

3.) Werden ſolche den gewöhnlichen StaatsLaſten gleich andern PrivatGüthern unterworfen.

4.) Wird die höchſte Ratifikation vorbehalten.

5.) Muß jeder Käufer bei der Steigerung ſich in Anſehung ſeiner ZahlungsFähigkeit, und guten Wandels durch ein legales obrigkeitliches Zeugnis ausweiſen, und endlich

6.) Wenn der Acquirent ſich in der Gemeinde Günterſthal nicht als Bürger einlaſſen will, ſo muß er ſich doch, wenn er ein Fremder iſt, wegen Erlangung des Badiſchen StaatsbürgerRechts gehörig ausweiſen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, da überdieß mehrere herrſchaftliche Matten (Wieſen) und Aeker bei Günterſthal vorhanden ſind, ein Liebhaber auch ſolche noch beſonders käuflich an ſich bringen könnte Freiburg den 30ten November 1809.

Oberverwaltung

Metz

II.) Auf hohe Anordnung einer Großherzoglichen Hochpreißlichen Renntkammer des Oberrheins Ddto. Freyburg den 25ten Nov. d. J. Nro. 14466. wird den 11ten Merz 1810. in der Frühe um 10 Uhr in der dieſſeitigen Renntamts-Kanzley, das ehevorige dieſſeitige mitten im Dorf gelegene MinoritenKloſter, das aus einem maſſiven ganz mit Mauren und Oekonomiegebäuden umfangenen Gebäude, in welchem ſich

Digitized by Google

20 Zimmer befinden, einer exercirten zu einem Wohnhaus tauglichen Kirche, und einem ein Jauchert ein Vrtl. großen Garten wovon 2 Vrtl. ein an dem Bach angränzendes Mattfeld, das übrige aber ein mit Obſt-Bäumen und Weinſtöcken reichlich angepflanzter Kräutergarten iſt, beſtehet, mit weitern 12 Jauchert Aker und 8 Jauchert Mattfeld, an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der höheren Genehmigung verkauft werden.

Indem die Herrn Kaufluſtige zu dieſer Verkaufshandlung gezimend eingeladen werden, eröffnet man ihnen die bei dieſem Verkauf ſtatt findende Bedingungen dahin, daß

1tens für das Geländmaaß keine Gewährſchaft geleiſtet werde.

2tens muß der Kaufſchilling in 6. Terminen und zwar der erſte binnen 14 Tagen von dem Tag der erfolgten Ratifikation angerechnet baar, die andern aber in 5 vom Kaufstag an mit 5 Procent verzinßlichen Jahrsterminen bezahlt werden, jedoch werden auch, an Zahlungsſtatt Obligationen der Großherzogl. Amortiſationskaſſe nach Maaßgabe der, in dem Regierungsblatt vom 12ten December 1808. Nro. 40, vorgeſchriebenen Beſtimmung angenommen.

3tens unterliegt dieß verkauft werdende Guth jeder Staatslaſt gleich jedem andern ungefreiten Guth, und endlich

4tens wird das Eigenthumsrecht des Verkauften bis zur erfolgten gänzlichen Zahlung des Kaufſchillings vorbehalten. Heitersheim den 2ten December 1809.

Gefäll-Verwaltung.

Weber.

III.) Die Herrſchaftliche ſogenannte MilitairGärten auf dem Niedergrund in 57 Looſe eingetheilt, desgleichen 4 Morgen Ackerfeld auf der untern Mühlau, ſämmtlich auf Mannheimer Gemarkung liegend, ſollen, nach Hoher Verfügung Grosherzoglich Badiſcher Kammer des Niederrheins, alternative in einen weitern 6jährigen Beſtand, ſodann als Eigenthum in Steigerung begeben werden.

Digitized by Google

Hiezu iſt Montag der 22te nächſtkünftigen Monats und Jahres Vormittags 8 Uhr anberaumet, welches den Steigungsluſtigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird: daß dieſelbe ſich auf den beſtimmten Tag und Stunde in dem Zweibrücker Hof daſier einfinden; die Steigungs-Bedingniße hingegen können täglich bei dieſſeitiger Stelle eingeſehen werden. Mannheim den 22 December 1809.

GefälleVerwaltung.

Renzler

Dienſtnachrichten.

Der zur lutheriſchen Pfarrey Unterſchüpf in der Diöceſe Boxberg präſentirte Kaplan Baumann daſelbſt, ſo wie der zur Pfarrey Wenkheim in der Diöceſe Wertheim präſentirte Kandidat Neidhard von Wertheim, und der zur Pfarrey Flehingen präſentirte lutheriſche Pfarrer Salzer von Schluchtern haben ſämtlich die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Vermöge Beſchluſſes der General Sanitäts Commiſſion vom 9ten December iſt dem Ludwig Keßler von Ringsheim, und Chriſtoph Naber von Hockenheim wundärztliche Licenz 2ter Claſſe, und dem Apotheker Johann Wilhelm Herb von Endingen unbeſchränkte Licenz ertheilt worden.

Die Schulviſitatur Pfullendorf ſamt dem ſtandesherrlichen Amte Mößkirch, dem obergebürgigen Theile des Amts Heiligenberg und dem Orte Worndorf iſt dem Pfarrer Straßer zu Göggingen proviſoriſch übertragen worden.

Der, durch die Entlaſſung des Schullehrers Braun, in Erledigung gekommene Schuldienſt zu Biſcheffingen in der Diöceſe Hochberg iſt dem vormaligen Schullehrer in Köndringen Enderlin; und der vacant gewordene Schuldienſt zu Söllin-

gen in der Diöceſe Durlach dem l
gen, ſodann an des letztern Stelle
worden.

Der vacant geweſene reformirte
Schullehrer zu Rittenweier Schüß
Schullehrer Sutter von WelſchNe

Der evangeliſch lutheriſche Sch
iſt als ſtändiger SchulProviſor auf
Diöceſe Stein angeordnet worden.

Von der Regierung des Oberrhe
ſingen — Georg Trotſchler als Vo
mann Ringwald als Vogt zu Ott

Be

In dem letzen Regierung
pag. 497. Zeile 1. lies Nro. 19. ſt
— — — 11. lies Bürgerbüch
pag. 498. Zeile 1 lies Heimathsort
pag. 503. Zeile 19 lies Nro. 19 ſ

Tabelle über den Fruchtbeſtand und die FruchtMarktpreiſe in den Provinzen des Großherzogthums Baden vom Monat November 1809.

809.

Nro.	Pag.
41	359
26	248
37	316
37	314
20	207
54	510
44	377
18	184
29	268
37	315
47	389
26	248
37	316
37	317
15	156
37	314
37	318
9	115
37	314
37	312
49	402
30	271
37	318
1	3
5	28
41	359
48	391
26	248
14	147
37	315

Hiezu iſt
anberaumet,
daß dieſelbe
hier einfinden
le eingeſehen

Der zur
Kaplan Ba
heim präſen
präſentirte
herrliche Be

Vermöge
dem Ludwig
ärztliche Lice
gen unbeſchr

Die Sch
obergebürgig
Pfarrer St

Der, dur
Schuldienſt
lehrer in Ki

Oberrhein.

Monat	Tag		Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.	Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.	Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.	Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.	Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.	Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.	Fru. Malter	Ver. Malter	fl.	kr.
November	2	Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1044	814	8	53	8	7	5	0	25	23	5	52	36	34	3	10	5	4	8	52½
	8		—	—	—	—	—	—	—	—	1327	1184	8	15½	3	3	5	14½	49	38	5	52	123	101	3	35	2	1	8	52½
	15		—	—	—	—	—	—	—	—	1162	1092	8	15½	13	11	5	6	63	53	6	31	102	92	3	35	6	3	8	52½
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	1575	1416	8	24	14	8	5	15	94	47	6	15	112	108	3	16	5	2	8	52½
	29		—	—	—	—	—	—	—	—	1337	1157	8	34½	79	79	5	44	47	24	5	52	83	80	3	16	4	4	6	21
	2	Lörrach.	—	—	—	—	—	—	—	—	21	19	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	12	6	31
	9		—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	30	5	59
	16		—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	41	5	59
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	8	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	5	59
	4	Kandern.	10	10	7	17	—	—	—	—	18	18	7	17	16	16	5	40	18	18	4	59	—	—	—	—	23	23	5	45
	11		12	10	8	22	—	—	—	—	26	21	8	22	17	15	5	35	10	10	4	50	—	—	—	—	18	12	5	34
	18		6	6	7	30	—	—	—	—	12	12	7	30	12	12	5	40	9	9	5	7	—	—	—	—	12	12	5	29
	3	Müllheim.	3½	3½	8	11	2	2	6	35	5	3½	8	21	5	3½	5	41	5	5	4	26½	—	—	—	—	1½	1½	6	13
	10		5	4½	8	11	1	1	6	45	6	4	8	11	5½	5	5	52	6	4	4	37	—	—	—	—	3	2	6	2½
	17		4½	4	8	—	2	2	6	35	8	4	8	11	6	5	5	41	5	4	4	27	—	—	—	—	3	2½	6	13
	24		9	7	7	39	3	1	6	1½	10	7	8	—	6	4½	5	52	6	4½	4	37	—	—	—	—	2	1	6	2½
	4	Villingen.	—	—	—	—	—	—	6	35	165	33	6	21	4½	1½	5	38	6	1	5	14	29	7½	3	2	12	7½	3	58
	7		—	—	—	—	—	—	6	45	245	19½	6	35	11	4	5	10	7	2	5	10	46	19½	3	2	8	15½	3	47
	11		—	—	—	—	—	—	6	35	269	22	6	35	7	1	5	10	7	2	5	10	42	14	3	2	10	3	3	47
	14		—	—	—	—	—	—	6	13	492	192	6	8	8	2	3	58	10	4	5	14	57	23	2	26	13	13	3	58
	18		—	—	—	—	—	—	—	—	357	26	6	8	7	1	3	58	8	2	5	24	51	29	2	26	11	8	3	58
	21		—	—	—	—	—	—	—	—	528	295	6	35	8	2	5	10	14	3	5	10	65	40	3	17	18	17	3	24
	25		—	—	—	—	—	—	—	—	281	24	6	35	9	1	5	10	17	3	5	10	35	12	3	17	14	4	3	24
	28		—	—	—	—	—	—	—	—	563	323	6	35	10	2	5	10	17	3	5	10	48	16	3	2	14	9	3	28
	6	Haslach.	50	34	9	32	36	27	7	25	—	—	—	—	28	24	6	27	10	7	6	1	51	40	4	36½	12	7	6	7½
	13		54	30	9	28	34	25	7	31½	—	—	—	—	38	32	6	27	8	5	6	1	62	48	4	9	15	10	6	7½
	20		50	28	9	21½	35	22	7	31½	—	—	—	—	25	20	6	14	9	4	6	5½	19	60	3	41	10	6	5	55
	27		49	26	9	21½	20	18	7	31½	—	—	—	—	18	15	6	14	7	5	6	1	60	40	3	41	8	5	5	55
	6	Möskirch.	—	—	—	—	—	—	—	—	120	95	6	23	—	—	—	—	10	10	5	16	12	10	2	26	—	—	—	—
	13		—	—	—	—	—	—	—	—	230	191	6	23	—	—	—	—	38	38	5	16	12	10	2	26	—	—	—	—
	20		—	—	—	—	—	—	—	—	220	180	6	[illegible]	—	—	—	—	60	60	5	16	14	11	2	26	—	—	—	—
	[illegible]		—	—	—	—	—	—	—	—	260	200	6	[illegible]	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—

Provinz	Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. beſt.	Waizen Verkauf	Waizen Mittelpreiſe fl	Waizen kr	Halbwaizen Fr. beſt.	Halbwaizen Verkauf	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen kr	Kernen Fr. beſt.	Kernen Verkauf	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen kr	Roggen Fr. beſt.	Roggen Verkauf	Roggen Mittelpreiſe fl	Roggen kr	Korn Fr. beſt.	Korn Verkauf	Korn Mittelpreiſe fl	Korn kr	Gerſte Fr. beſt.	Gerſte Verkauf	Gerſte Mittelpreiſe fl	Gerſte kr	Haber Fr. beſt.	Haber Verkauf	Haber Mittelpreiſe fl	Haber kr
Oberrhein.	November.	3	Konſtanz.	—	—	—	—	—	—	—	—	74	74	9	24½	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	4	2	—	—	—	—
		10		—	—	—	—	—	—	—	—	124	97	9	38½	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
		17		—	—	—	—	—	—	—	—	109	98	9	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	52	—	—	—	—
		24		—	—	—	—	—	—	—	—	112	83	9	31½	—	—	—	—	13	1½	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—
				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.				Mutt.			
		7	Reinheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	1018	771	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		14		—	—	—	—	—	—	—	—	1012	697	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		21		—	—	—	—	—	—	—	—	1301	866	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		28		—	—	—	—	—	—	—	—	1351	1018	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		8	Staufen.	334	302	8	25½	40	31	6	53	—	—	—	—	142	109	5	56½	116	94	4	30½	—	—	—	—	18	13	4	59
		15		242	214	7	48½	62	52	6	39½	—	—	—	—	292	263	5	56½	148	125	4	30½	—	—	—	—	22	15	4	59
		22		172	161	8	15	38	32	6	53	—	—	—	—	108	88	6	4	64	00	4	30½	—	—	—	—	14	13	4	59
		29		263	201	7	48½	64	33	6	39½	—	—	—	—	159	42	5	49½	124	110	4	23	—	—	—	—	24	12	4	59
		6	Löffingen.	—	—	—	—	—	—	—	—	419	65	7	46	8	—	—	—	33	—	—	—	3	—	—	—	62	20	4	32
		13		8	6	6	42	—	—	—	—	499	115	7	14	10	6	5	54	36	18	5	22	3	—	—	—	45	19	5	1
		20		6	6	6	42	—	—	—	—	576	112	7	34	12	8	5	38	30	20	5	22	7	4	1	36	59	24	4	17
		27		—	—	—	—	—	—	—	—	584	140	7	46	12	9	5	38	19	7	5	22	20	20	1	58	53	14	5	5
				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel				Viertel			
		2	Wolfach.	10	16	10	3	10	16	7	42	8	8	10	3	9	9	6	37½	8	8	7	19½	28	26	4	21	—	—	—	—
		8		15	15	10	3	10	12	8	4	9	9	10	3	5	5	6	37½	8	8	6	25	35	29	4	14	—	—	—	—
		15		12	12	9	50	12	12	8	1	15	10	9	50	9	9	6	37½	9	9	6	25	20	26	4	½	—	—	—	—
		22		16	14	9	37	12	10	7	54½	10	9	9	37	9	9	6	37½	8	8	6	25	30	30	4	½	—	—	—	—
		29		16	18	9	37	12	14	7	54½	10	10	9	37	10	10	6	19½	8	8	7	19½	28	32	4	½	—	—	—	—
		4	Freiburg.	92	182	9	10	48	42	7	22	—	—	—	—	48	48	5	52	16	16	4	41	20	15	4	6	48	46	5	24
		11		288	241	8	48	48	40	7	22	—	—	—	—	64	50	5	52	32	30	4	41	60	48	4	6	64	50	5	24
		18		128	126	9	10	16	16	7	22	—	—	—	—	48	42	5	52	16	15	4	41	40	30	4	24	32	28	5	24
		25		60	140	8	48	32	30	7	22	—	—	—	—	48	42	5	52	16	15	5	38	50	40	4	6	48	40	5	24
		2		16	112	8	48	24	18	7	2	—	—	—	—	8	4	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Provinz	1809 Monat	Tag	Namen der Städte und Marktflecken	Waizen Fr. beſt. Mlt.	Waizen Verkauf Mlt.	Waizen Mittelpreiſe fl	Waizen kr	Halbwaizen Fr. beſt. Mlt.	Halbwaizen Verkauf Mlt.	Halbwaizen Mittelpreiſe fl	Halbwaizen kr	Kernen Fr. beſt. Mlt.	Kernen Verkauf Mlt.	Kernen Mittelpreiſe fl	Kernen kr	Roggen Fr. beſt. Mlt.	Roggen Verkauf Mlt.	Roggen Mittelpreiſe fl	Roggen kr	Korn Fr. beſt. Mlt.	Korn Verkauf Mlt.	Korn Mittelpreiſe fl	Korn kr	Gerſte Fr. beſt. Mlt.	Gerſte Verkauf Mlt.	Gerſte Mittelpreiſe fl	Gerſte kr	Haber Fr. beſt. Mlt.	Haber Verkauf Mlt.	Haber Mittelpreiſe fl	Haber kr
		4	Bruchſal	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	49	8	—	—	—	—	—	5	5	5	24	7	7	4	—	12	12	3	—
		8		—	—	—	—	—	—	—	—	60	41	7	58	—	—	—	—	3	3	5	24	5	5	4	—	12	12	3	—
		11		—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	7	24	—	—	—	—	4	4	5	20	16	16	4	30	15	15	3	—
		15		—	—	—	—	—	—	—	—	43	29	7	40	—	—	—	—	2	2	5	—	6	6	4	—	19	19	3	—
		18		—	—	—	—	—	—	—	—	51	43	7	3[illegible]	—	—	—	—	2	2	5	20	5	5	4	—	15	15	3	—
																				[illegible]	1½	[illegible]	16	2	2	4	—	[illegible]	[illegible]	3	—

809.

I

Nro.	Pag.
41	359
26	248
37	316
37	314
20	207
54	510
44	377
18	184
29	268
37	315
47	389
26	248
37	316
37	317
15	156
37	314
37	318
9	115
37	314
37	312
49	402
30	271
37	318
1	3
5	28
41	359
48	391
26	248
34	147
37	315

Digitized by Google

Hier … anbera … daß di … hier ei … le eing …

Der … Kaplan … heim … präsen … herrlich …

Be … dem E … ärztlich … gen un …

Die … oberge … Pfarr …

Der … Schul … lehrer …

Bühl	21	—	—	—	—	—	—	—	—	11	14	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	12	2	[illegible]						15	10		
	25	—	—	—	—	—	—	—	—	69	40	[illegible]	21	—	—	—	—	2	2	5	20	4	4	4	—	30	30	3	—
	29	—	—	—	—	—	—	—	—	50	5	[illegible]	10	—	—	—	—	5	5	5	20	4	4	4	—	10	10	3	—
	27	Vier	tel	8	30													Viertel Maß	Viertel liter	6	—	Viertel Maß	Viertel liter	5	24			—	—
Durlach	4	—	—	—	—	—	—	—	—	515	136	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	165	165	4	—
	11	—	—	—	—	—	—	—	—	34	510	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	138	138	3	50
	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	391	7	30	—	—	—	—	9	9	[illegible]	—	2	2	4	—	220	220	3	50
	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	734	495	7	30	—	—	—	—	8	8	4	45	8	[illegible]	4	—	121	121	3	20
																		Viertel	Viertel			Viertel	Viertel			Viertel	Viertel		
Gengenbach	[illegible]	122	55	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	23	6	4	1	1	5	30	—	—	—	—
	[illegible]	131	29	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	51	6	[illegible]	10	14	5	15	1	—	—	—
	[illegible]	81	[illegible]	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	6	[illegible]	11	11	[illegible]	12	—	—	—	—
		73	33	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	6	[illegible]	1	1	6	—	—	—	—	—
		44	39	7	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	6	[illegible]	4	4	5	45	—	—	—	—
Lahr	[illegible]	14	114	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	5	45	[illegible]	[illegible]	4	45	11	11	4	12
		[illegible]	64	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	6	—	13	16	5	—	—	—	—	—
		123	123	[illegible]	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	6	—	[illegible]	60	5	—	—	—	—	—
	[illegible]	65	65	[illegible]	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	12	18	18	5	—	3	3	4	12
	[illegible]	61	61	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	6	—	35	35	5	—	1	1	4	12
	8	43	43	7	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	4	45	2	2	4	12
	21	63	63	7	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	6	—	62	62	5	—	2	2	4	12
	25	54	54	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	0	6	—	42	42	5	—	9	9	4	12
Offenburg	[illegible]	58	55	7	57	23	22	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	3	45
	[illegible]	[illegible]	22	7	57	11	11	5	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	48	22	20	3	45
	11	93	63	7	48	29	29	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	48	53	30	3	36
	[illegible]	2	25	7	54	2	1	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	48	43	39	3	36
	18	5	28	7	54	19	19	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	[illegible]	25	24	3	30
	21	14	32	7	45	1	10	6	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	10	3	45
	25	[illegible]	58	7	48	22	21	[illegible]	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	5	—	13	27	3	30
	[illegible]	3	19	7	3	11	10	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	[illegible]	—	11	28	3	33
																		Maß	liter			Maß	liter			Maß	r.		
Pforzheim	4	—	—	—	—	—	—	—	—	173	96	8	32	—	—	—	—	—	—	Fr.	48	—	—	[illegible]	36	—	—	Fr.	24
	11	—	—	—	—	—	—	—	—	119	101	8	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	[illegible]	—	—	—	22
	18	—	—	—	—	—	—	—	—	233	193	8	30	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	36	—	—	—	22
	25	—	—	—	—	—	—	—	—	94	110	8	25	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	36	—	—	—	22
Rastadt		ta-	ler,																										
	[illegible]	17	15	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	6	24	6	6	5	20	4	4	5	36
	[illegible]	[illegible]	20	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	6	24	6	6	5	—	0	10	5	—
	[illegible]	2	15	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	6	[illegible]	2	2	5	[illegible]	6	6	5	40
	[illegible]	[illegible]	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	[illegible]	20	18	5	[illegible]	6	5	4	40
	[illegible]	[illegible]	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	6	8	5	5	2	15	12	4	—
Mannheim	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1846	2796	3			55	56	4	46	2702	2638	3	53	1196	1215	2	49
Heidelberg	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$3984\frac{1}{2}$	$3984\frac{1}{2}$	2	55		$88\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	4	25	1526	526	4	16	1061	1061	2	27
Mosbach	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	726	726	3	1		4	4	4	10	—	—	—	—	10	10	3	$32\frac{1}{2}$

Mittel-Rhein.

Nahmen-Regiſter
über
das Regierungsblatt vom Jahr 1809.

	Nro.	Pag.
A.		
Abele	8	92
Adrians	15	155
Althauß (von)	37	312
Ammann (Alois)	50	416
Anderten (von)	14	146
Andre (von St.)	12	139
Ange (von St.)	30	272
Angſtmann	37	314
Arens	20	206
Armbruſter (Ignaz)	49	402
Arnoldi (von)	12	139
Aſal (Johann)	35	304
Asbrand 1ter	37	313
Aßum	53	506
Auth	27	255
B.		
Bachelin	12	139
Bachelin (von)	37	313
Bachert	37	315
Baden (von)	15	155
Bader	27	255
Bader	38	326
Baier (Gottlieb)	15	156
Baier (Ferdinand)	45	382
Banck (von)	13	143
Bartholmä	37	316
Batſchauer	37	315
Bauer (Bernard)	33	284
Bauer (Ignaz)	16	160
Bauer (Lieutenant)	30	271
Bauer (Lieutenant)	41	359
Bauer (Schullehrer)	26	248
Bauer (Soldat)	37	316
Baumann	37	314
Baumann (Anton)	20	207
Baumann (Pfarrer)	54	510
Baumgarten (Blaſius)	44	377
Baur (Dionis)	18	184
Baur (Jacob Alois)	29	268
Beck	37	315
Beck (Anton)	47	389
Beck (Chriſtoph Heinrich)	26	248
Beck (Feldwebel)	37	316
Beck (Jacob)	37	317
Beck (Karl)	15	156
Beck (Sergeant)	37	314
Becker (Georg Heinrich)	37	318
Becker (Joh. Philipp)	9	115
Becker (Karabinier)	37	314
Becker (Lieutenant)	37	312
Beckert (Dominick)	49	402
Behagel	30	271
Behrle (Daniel)	37	318
Beithorn	1	3
Bek	5	28
Bek (Sergeant)	41	359
Belledin (Paul)	48	391
Beller (Anton)	26	248
Bender (Franz)	14	147
Bermlacher	37	315

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bernhardt	37	316
Berſtett (Reinhard von)	8	92
Beſſert	37	314
Betſch	37	314
Bettendorf	16	160
Betz (Lieutenant)	37	312
Betzner	41	359
Beuſt (Major von)	30	272
Beuſt (Kapit. von)	37	313
Beuttel (Chriſtian)	24	240
Beydeck (Iſaac)	3	12
Beyerle (Joſeph Anton)	9	115
Biechele	40	335
Biecheler (Joſeph)	29	268
Bieler (Johann Matthäus)	9	115
Bieſele	37	314
Bilharz	15	156
Billi	47	390
Bils (Franz)	49	402
Bilz	21	212
Biſchof (Rittmeiſter)	14	146
Biſchoff (GüterVerwalter)	8	92
Blättel	37	316
Bluk	37	316
Blum	37	316
Bock (Johann Valentin)	10	120
Bode (von)	37	312
Böckh	10	120
Böcklin (von)	37	313
Böhler (Bernhard)	37	318
Böhringer (Karl Ludwig)	45	382
Boll (Heinrich Bernard)	24	240
Bolſchweil (Frhr. von)	48	391
Bommer (Ernſt Ludwig)	18	184
Bonert	37	315
Bornhäuſer	41	358
Boulach (von)	14	146
Bourz (Joſeph)	47	390
Bräßle	37	316

	Nro.	Pag.
Brand (von)	37	312
Braubach (Stephan)	19	199
Braun	37	316
Braun (Schullehrer)	54	510
Brecht	16	159
Brechter (Karl)	9	115
Bregenzer (Michael)	13	144
Breiſacher (Johannes)	27	255
Brodbeck (Joſeph)	53	506
Bromberger	37	316
Bror	37	316
Bruder	37	316
Bruder (Mathias)	24	240
Brüchig	15	155
Brückner (Nepomuck)	30	272
Bruk	37	316
Brunkhofen	37	316
Brunner	11	124
Brunner	37	314
Brutſchi (Thadä)	16	160
Buchert	37	315
Büchler	20	207
Bührer (Bernard)	49	402
Bürkle (Joh. Jacob)	14	147
Büttner	37	314
Burckmann	15	156
Burg (Vitus)	8	92
Burgin (Johann Georg)	14	147
Burkhardt	37	315
Burkhard (Karl Friedrich)	5	28
Bus	37	315
Byrsner (Joſeph	15	156

C.

	Nro.	Pag.
Cancrin (von)	37	317
Caſtell (Joſeph)	47	390
Claiß	26	247
Cloßmann	37	312
Cloßmann (Sec. Lieutenant)	37	313
Cloßmann (Pr. Lieutenant)	37	318

	Nro.	Pag.
Cloßmann (von)	37	316
Cloßmann (Lieutenant von)	37	316
Collini	47	390
Coſtanger (Georg Paul)	21	212

D.

	Nro.	Pag.
Däublin (Sebaſtian)	16	160
Dahlberg (von)	37	316
Dalberg (Freiherr von)	10	117
Dambacher (Joſeph)	3	12
Danner (Edmund)	21	212
Dauth (Karl)	24	240
Debeld	37	315
Decker (Franz)	15	156
Degenfeld (von	30	271
Deiz (Chriſtoph)	23	232
Demeter	9	115
Demm	37	314
Dennig (Joh. Philipp)	1	4
Dieſterweg	27	255
Dieter (Matthäus)	38	326
Dietholer (Georg)	45	382
Dietrich (Thomas)	16	160
Diez (Einnehmer)	14	147
Diez (Georg Friedrich)	10	120
Diez (Karl)	25	244
Dlez (Stadtſchreiber)	15	156
Dietz (Rittmeiſter)	14	146
Dilger	37	315
Dillmann (Johannes)	1	4
Dinkel	37	316
Dittler	9	116
Dornblüt	30	272
Dreiling (Joh. Baptiſt)	47	390
Düfner (Joſeph)	16	160
Dünkel	37	317
Dürr (Sebaſtian)	11	124
Dürrbecher	37	315
Duttle (Michael	5	28
Duvernoy (Friedrich)	27	255

E.

	Nro.	Pag.
Ebner (Philipp)	33	284
Eckſtein (Vincenz)	29	268
Eglin (Joh. Georg)	15	156
Ehinger	37	314
Ehmann (Joh. Philipp)	37	317
Ehrhardt	37	317
Ehrle (Korporal)	41	359
Ehrmann (Heinrich)	26	248
Eichfeld	37	313
Eichin	10	120
Eichrodt (Karl Friedrich)	22	227
Einhardt (Joſeph)	29	268
Eiſenböck (Xaver)	22	227
Eiſenlohr (Oberreviſor)	14	147
Eiſenlohr (Pfarrer)	53	506
Eiſenlohr (Wilhelm Ludwig)	5	98
Ekert	34	288
Eller	33	280
Elſäſſer (Johann)	49	402
Emmert	44	378
Enderle	37	314
Enderlin	54	510
Enderlin (Joh. Georg.)	3	12
Endres (Ludwig)	46	383
Engel	37	316
Engel (Fridolin)	16	160
Engler (Anton)	29	268
Epſtein (Herz Belta)	22	226
Erb (Paul)	53	506
Erlein (Sebaſtian)	29	266
Etlinger (Seeligmann)	22	226
Erte (Bernard)	24	240
Etzdorf (von)	37	313

F.

	Nro.	Pag.
Fabert (von)	37	312
Fälle (Anton)	25	244
Fahrenſchon	15	156
Faißt	23	232
Faller (Sebaſtian)	37	317

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Faulhaber (Joh. Georg)	14	142
Fechtig (Werner)	63	506
Feckler (Jakob)	47	389
Fein	9	115
Fels	37	314
Feuerſtein	37	315
Feyth	15	156
Fieß (Friedrich Wilhelm)	40	342
Fiſcher	37	316
Fiſcher (HofgerichtsAſſeſſor)	9	115
Fiſcher (Joh. Michael)	13	144
Fiſcher (Mathias)	24	240
Fiſcher (Pfarrer)	5	27
Flad	35	303
Fleig	15	155
Fleiner (Chriſtian)	20	208
Fönninger (Michael)	35	304
Förſter (Karl)	45	382
Fränklin (Xaver)	11	124
Frank	37	315
Franken (von)	37	313
		316
Frech (Georg)	9	115
Frei (Schullehrer)	26	248
Frey	37	317
Frey (Konrad)	49	402
Freydorf (von)	37	312
		314
		316
Freyſtedt (von)	37	313
Friedrich	37	314
Friedrich	50	415
Friedrich (Peter)	1	4
Froben (Lieutenant von)	12	139
Fröhlich	30	272
Fröhlich (Friedrich Nikolaus)	9	115
Froſch (Sebaſtian)	13	144
Fülling	37	315
Füßler	30	272

G.

	Nro.	Pag.
Gäres	37	315
Gamper (Protas)	13	144
Gantert (Pius)	18	184
Ganther	37	315
Ganzemüller	37	315
Gaum	10	119
	32	280
Gayling (von)	30	272
Gayling (Karl von)	37	312
Gebhard (Auguſt Wilhelm)	35	303
Geißler	41	359
Geldreich (Franz Cyriack)	14	147
Gemmingen (von)	22	213
Gemmingen zu Michelfeld (Frhr. von)	48	391
Gemmingen zu Preſteneck (Frhr. von)	48	391
Gempp (Mathias)	45	382
Gerber	11	124
Gerhard (Schullehrer)	54	511
Gerſter	44	378
	47	390
Geyer (Pfarrer)	14	147
Gießler (Joſeph)	47	390
Gignard (Lieut.)	37	312
Gihr (Mathias)	1	4
Gillen	12	139
Gippert	44	377
Glaſer	47	390
Glock	29	267
Gock	41	358
Göhler (von)	37	316
Göler von Ravensburg (Franz, Frhr.)	48	391
Göring (Ludwig)	18	184
Göring (Mathias)	21	212
Goos (Joſeph)	37	317
Gottel	37	314
Gottjer	8	92
Gräule	19	199
Gräulich	37	315
Grecht	30	271

	Nro.	Pag.
Greif	37	313
Greif (Feldwebel)	37	314
Grieſer (Karl)	19	199
Grollmann (von)	30	272
Grolmann	12	139
Groos (Dr.)	32	280
Groß (Anton)	49	402
Grünberger	37	316
Gültling (von)	37	316
Günter (Landelin)	35	304
Güntert (Johann Georg)	13	144
Günther	12 37 37	139 313 316
Gutermann	15	155
Gutmann (Joſeph)	37	318
Gyſer (Kammerrath)	14	147
H.		
Haberſtock (Paſchaſius)	33	284
Hacker	37	316
Häberle	37	314
Häberlin (Johann)	45	382
Hägelin (Joſeph)	29	268
Hafner (Schullehrer)	53	506
Hagenbuch (Jacob)	24	240
Hammel (Konrad Peter)	10	120
Hammeter (von)	37	313
Han (Matheus)	50	416
Handtmann (Amtmann)	15	156
Handtmann (Rath)	15	155
Harbarth	37	316
Harlfinger	12	139
Harlfinger	37	316
Harrant (Ferdinand von)	33	284
Hartweck	37	315
Haſelwander (Sebaſtian)	33	284
Haß (Mathias)	46	383
Hauen (Martin)	29	266
Hauk	37	315
Hauz	8	92

	Nro.	Pag.
Hecht	12 37	139 316
Hecht (Karl Georg)	16	159
Heddäus (Capitaine)	12	139
Heddäus (Friedrich)	44	377
Heid	37	314
Heim (Adam)	29	266
Heimberger (Philipp)	20	208
Heimrodt (von)	37 41	313 359
Heinz	9	116
Heinz (Jacob)	9	116
Heiz	15	156
Held	12	139
Held	37	315
Helfenſtein (David)	10	120
Henniz	37	313
Henzling (David)	14	147
Hepp (Chriſt. Abraham)	8	92
Hepp (Johann)	50	416
Herb	37	316
Herb (Joh. Wilhelm)	54	510
Herb (Joſeph)	32	280
Herr	3	12
Herrer	44	376
Herrmann	16	159
Heſpelin (Alois)	47	389
Hetzel (Nepomuck)	14	147
Heuſch	37	312
Heyd (Johannes)	9	115
Heydegger (Joh. Martin)	40	342
Hilbiber	37	314
Hillenbrand	20	120
Hilz (Andreas)	37	318
Himmelſeher	22	227
Hinkeldey (von)	34	286
Hirt (Joſeph)	45	382
Hilſcherich	37	314
Hoch (Johann)	49	402
Hochſtetter (Pfarrer)	44	377

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Höchſtetter (Pfarrer)	46	383
Höſle	37	317
Hölzlin (Joh. Baptiſt)	29	268
Hönig (Korporal)	41	359
Hönig (Kandidat)	53	506
Hörner	37	316
Hofacker	3	12
Hoferlin (Joh. Georg)	11	124
Hofmann (Lieut.)	12	139
Hofmann	37	315
Hofmann (Chriſtoph Friedrich)	44	377
Hofmann (Joh.)	54	511
Hofmann (Joh. Michael)	20	208
Hofmann (Kaſpar)	29	267
Hofmann (Lieut.)	37	312
Hofmann (2ter)	37	313
Hofmeiſter (Joh. Valentin)	16	159
Holdermann (C. J.)	6	28
Holle (von)	(12 (37	139 316
Holz (Lieut.)	12	139
Holz (ArtillerieLieutenant)	12	139
Hölzing (von)	30	272
Holzing (Kapitain von)	37	313
Horadam (von)	(30 (37	272 316
Hornbach (Joſeph)	25	244
Hoſp	47	389
Huber	11	124
Huber (Johann Baptiſt)	29	268
Hufſchmidt	37	313
Hufſchmidt	12	139
Hug (Thomas)	47	389
Hugelmann (Michael)	29	268
Hündle	37	315
Hünninger	15	156
Huk	37	314
Hummel	13	143
Hummel (in Engen)	48	391
Hüttenſchmid (Friedrich)	16	159

J.

	Nro.	Pag.
Jäger (Stadtſchreiber)	15	156
Jäger (Land-Chirurg)	40	336
Jagemann	37	313
Jahraus	37	315
Jakob	37	315
Jakob (Hans)	(35 (44	303 377
Jakobl	37	316
Ichle (Franz Joſeph)	45	382
Jenne (Georg Jacob)	24	240
Imhof (von)	37	316
Immenſtaad (Karl von)	32	280
Joly	15	156
Joſt (Georg Friedrich)	14	147
Iſenecker (Urban)	35	304
Itſchner	37	314
Jüllich	18	184
Jüllich	20	207
Julier	10	120
Julier	32	280
Jungkind	37	315
Juß	38	326

K.

	Nro.	Pag.
Kälble	37	315
Kämmerer	12	139
Kärcher	37	315
Kageneck (Graf von)	48	391
Kagerer	41	359
Kahlenberg (von)	30 37 37	272 313 316
Kaiſer (Johann Friedrich)	24	240
Kaiſer (Vinzenz)	35	304
Kalenberg (von)	14	146
Kaltenberger	37	317
Kammerer (Joſeph Anton)	8	92
Kammerer (Dr.)	19	199
Kanzler	37	316
Kappenberger	37	314

	Nro.	Pag.
Kappler	27	255
Karg (Dr.)	25	244
	46	383
Karle (Ulrich)	35	304
Kaſper (Joſeph)	25	244
Kaufmann	37	316
Kaufmann (Konrad)	44	377
Kaufmann (Georg Jacob)	21	212
Kauzmann	37	314
Keſer (Joh. Baptiſt)	27	255
Keller (Jacob)	38	326
Keller (Joſeph)	18	184
Kellermann (Johann)	18	184
Kemmer (Johann)	29	266
Kemmer (Michael)	29	266
Kempter (Joſeph)	44	376
Keppelmann	37	315
Kern	15	155
Kern	37	315
Kern (Franz)	29	268
Kern (Joh. Nepomuck)	32	280
Kern (Schullehrer)	54	511
Keſſel	3	12
Keſſler (Major)	12	139
Keßler	37	315
Keßler (Joh. Jacob)	16	160
Keßler (Ludwig)	54	510
Ketterer	5	27
Kibi	37	315
Kiefer	37	317
Kilian	37	315
Kilian	48	391
Kirch	6	97
Kiſtner	9	115
Kiſtner	37	316
Klaiber	37	314
Klaiber	37	316
Kleck	50	416
Klein	37	315
Kleinſchmidt	8	91
Kling	37	315
Kloßmann	30	272
Klunk	37	314
Knapp	9	115
Knapp	30	272
Knapp	37	312
Köhl (Adam)	37	318
Könner	49	408
Kohler	37	315
Kolb (Gottlieb)	29	268
Kopliz	38	326
Kornelî	37	313
Kottler	37	316
Krámer	37	316
Kraft	37	315
Kraft (Philipp)	29	266
Kranz	29	267
Krapp	37	312
Kraus	37	316
Krauſe	53	506
Krauße	53	506
Kraz (Guſtav)	22	228
Kremp (Alois	35	304
Kreuzbauer	30	272
Kreuzer	10	120
Kreuzer (Jacob)	19	199
Kreuzer (Franz Joſeph)	18	184
Krieg (von)	30	272
Krieg (von)	37	316
Kromer	37	312
	37	314
	41	359
Kronenbach	37	315
Kropf	37	316
Krüßelin (Anton)	21	212
Krumm (Michael)	24	240
Kuber	37	315
Kuenzer	9	115

	Nro.	Pag.
Kuhner (Joſeph)	37	318
Kuhri (Leonhard)	26	248
Kübel (Mathäus)	3	12
Küchler	37	316
Küchlin (Simon)	54	511
Kühn (Kapitaine)	14	146
Künsberg (von)	37	312
Kunz (Ignaz)	47	390
Kupferſchmidt	15	155
L.		
Laber	41	359
Lafon (Jean Piérre)	18	184
Laible	41	359
Lamprecht	25	244
Lang	23	232
Lang (Gregor)	47	390
Lang (Konrad)	47	390
Langen (von)	12	139
Langguth	19	199
Lanz	37	314
Lapp (Karl Heinrich)	14	146
Lafollaye (Kapit. von)	41	359
Lattner (Heinrich)	44	378
Lauriol (Heinrich)	30	271
Lay	3	12
Lays (Michael)	49	402
Lebeau	37	316
Lehmann	30	272
Lehmann	37	313
Leger (Paul)	5	28
Leiningen Billigheim (Wilhem Graf zu)	9	116
Lelong (Wilhelm Franz von)	12	139
Leo	15	156
Leo	21	212
Leonhard	37	316
Leonhardt	37	314
Leonhardt	38	326
Leutrum (von)	48	391
Levi (Hajum)	22	226
Lichtenfels	37	317
Liebenſtein (von)	48	391
Lind (Joſeph)	45	381
Lindenfelſer	37	314
Lindenmaier	37	311
Lingg (von)	37	313
Link (Karl Wilhelm)	3	12
Litſchgin	15	156
Loeb	41	359
Löbig (Paul Emanuel)	13	141
Löw (Aicher)	22	226
Longatti	37	316
Loos	39	329
Lorenz (Franz)	48	391
Lother (Ludwig)	10	120
Lump	25	244
Lutz	37	314
Lutz	37	316
Lutz (Joh. Heinrich)	44	378
Lux	46	383
M.		
Maag (Joh. Friedrich)	9	115
Machauer	26	248
Madamé	14	147
Märk	9	116
Märkt (Joh. Jacob)	13	141
	14	147
Malchus	37	315
Maler (Auguſt)	9	115
Maler (Joh. Auguſt)	10	120
Maler (Lieut.)	41	359
Maler (Maximilian)	8	92
Mangold (Wilhelm)	23	232
Mappus (Jacob Heinrich)	21	212
Marheinecke	39	329
Marſchall (Karl Wilhelm Frhr. von)	45	382
Martin	27	255
Martin	37	315
Martin (Pfarrer)	53	506
Maſſenet (von)	30	271

Matheis

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Matheis	37	316
Matt	37	315
Matthy	27	255
Mayer (GarniſonsPrediger)	13	143
Mayer (Johann)	45	382
Mayer (Joh. Nepomuk)	26	248
Mayer (Karl)	12	139
Mayer (Lorenz)	50	415
Mayer (Michael)	49	402
Medicus (Auguſt Heinrich)	10	120
Medicus (Kapit.)	41	359
Mehlin	9	115
Meier (Amtmann)	15	155
Meier (Joſeph)	35	304
Meier (Kapit.)	37	312
Meier (Profeſſor)	18	184
Meiershoffern (von)	12	139
Meißburger (Michael)	8	92
	9	115
Melder (Anton)	21	212
Meng (Jacob)	23	232
Merk (Capitaine)	30	272
Merk (Dr.)	46	383
Meßler	38	326
Meßmer	16	159
Metz	37	316
Metzler (Martin)	29	266
Meyer	15	155
Meyer (Joſeph)	35	304
Meyer (Karl Ludwig Friedrich)	14	147
Meyer (Lieut.)	37	313
Meyer (Lucas)	35	303
Meyer (Michael)	25	244
Meyer (Pfarrer)	8	92
Mezger	5	27
Michel	37	315
Miethinger	53	506
Mitz	37	316
Moder (Joſeph)	49	402
Möbus	37	315

	Nro.	Pag.
Mohr (Nepomuk)	38	326
Molitor (F.)	34	288
Molitor (Philipp)	46	383
Moll	37	315
Müller (Dr.)	20	208
Müller (Joh.)	53	506
Müller (Lorenz)	49	402
Müller (Pfarrer)	13	143
Müller (Sergeant)	37	315
Müller (Sergeant)	37	315
N.		
Naber (Chriſtoph)	54	510
Nahe	37	314
Nau	12	139
Neeff	37	317
Neff (Joſeph)	22	227
Neff (Xaver)	22	227
Neidhard	54	510
Neidhardt (Johann Andreas)	10	120
Nenning	25	243
Neßler	53	506
Neuenſtein (von)	37	312
	37	313
Neuert	37	316
Neupert	37	316
Nilſon	41	359
Notheißen	37	314
Nürnberger	37	316
Nüßlin	27	255
Nüßlin (Chriſtian)	44	376
Nußbaum	37	314
O.		
Oberacker (Joh. Friedrich)	14	147
Oberacker (Johann Georg)	9	116
Oberdorfer	49	402
Obermüller (Lieut.)	12	139
Oſiander	9	116
	32	280
Oſter	32	280
Ott (Matthias)	18	184
Ott (Michael)	24	240

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ott (Modeſt)	9	115
Otto	32	280
Owenus	37	316
P.		
Paniel (K. L.)	3	12
Perglas (Auguſt Frhr. von)	48	391
Peternell	(12	139
	(37	313
Pfefferle (Andreas)	35	304
Pfiſter	37	315
Pfnor	(30	271
	(30	272
Pfoſt (Georg Jacob)	40	342
Pläuler (Friedrich)	23	232
Plittersdorf (von)	48	391
Pötz	30	272
Polly (von)	37	313
Porbeck (General Major von)	30	272
Porbeck (Kapit. von)	37	313
Preſentin	37	316
Preuſchen	46	383
Prugger (Franz)	26	248
R.		
Ramſchwag (von)	37	312
Rapparini (Jacob Joſeph)	44	377
Rathſpiegel	37	315
Ranſchert (Georg)	13	144
Reck (Lieut von.)	12	139
Rees (Kolumban)	44	377
Reichert (von)	37	313
Reinhard (Capitain)	12	139
Reinhard (Johannes)	15	156
Reiſig (Joh. Peter)	15	156
Reitzenſtein (Sigmund Karl Joh. Frhr. von)	45	382
Render (Philipp)	39	329
Renzler	15	156
Repple	44	377
Reutlinger (Elkan)	22	226
Reuttemann (Thaddä Fidel)	11	124
Richard	30	272

	Nro.	Pag.
Riegler	38	326
Ries	37	316
Rinck (Karl Friedrich	10	120
Ringer	53	506
Ringwald	15	156
Ringwald	54	511
Ringwald (Johann	22	227
Rippberger	37	316
Riß	15	155
Ritter (G.)	13	144
Ritzinger	37	315
Röder (Lieut, von)	12	139
Röller	37	315
Römele	22	227
Röſch (Cajetan)	13	144
Roggenbach (von)	30	271
Rok	37	315
Roman	44	370
Romer (Peter)	15	156
Roſtok	41	359
Roth (Sergeant)	37	315
Roth (Pfarrer)	5	27
Rothweiler (Michael)	15	156
Rottengatten (Franz)	35	304
Rottmann	30	271
Ruh (Michael)	35	304
Ruhemüller	37	315
Rüdt (von)	37	316
Ruppert (Feldwebel)	37	317
Ruppert (Pfarrer)	44	377
Ruprecht (Dominik)	53	506
Rusgue	15	156
Ruſt (Andreas)	35	304
Ruth	8	92
S.		
Sachs (Lieut.)	(12	139
	(37	316
Sachs (Pfarrer)	5	27
Säbele	37	315

	Nro.	Pag.
Salomon Hirſch	5	28
Salzer (Chemiker)	21	212
Salzer (Pfarrer)	54	510
Sartorius	12	139
Sauer	5	26
Saur (Heinrich Chriſtian)	15	156
Sauter (Dr.)	46	383
Schach	30	272
Schäffner (Chriſtoph)	22	227
Schaffroth (Dr.)	9	115
Schaller	5	28
Schamer (Lambert)	44	377
Scharf	20	207
Schauer (Michael)	22	226
Scheid (Chriſtian Friedrich Karl Gottfried)	32	280
Schelldorf	37	314
Schellenberger (Joſeph)	45	382
Scherer (Friedrich)	32	280
Scherer (Pfarrer)	9	116
Scheuer (Michael)	35	304
Scheuermann	37	316
Scheurer	37	314
Schild	8	92
Schillinger	37	314
Schippel (Joh. Andreas)	44	377
Schlageter (Fridolin)	50	418
Schlegel	37	315
Schleiß (von der)	37	312
Schlemmer	38	326
Schmalacker (Bernhard)	3	12
Schmid (Joh.)	35	304
Schmid (Sebaſtian)	35	304
Schmidle (Ignaz)	14	147
Schmidt (Burgermeiſter)	15	156
Schmidt (Fridolinus)	24	240
Schmidt (Georg)	9	115
Schmidt (Johann)	21	212
Schmidtheuner (Chriſtian)	10	120
Schmitt (Lieut.)	30	272
Schmitt (Pfarrer)	13	143
Schmitt (Schullehrer)	10	120
Schmittbauer	46	383
Schmiß (Kanzliſt)	16	159
Schmiz (Michael Ludwig)	53	506
Schnek	37	316
Schnell	53	506
Schnepf	37	314
Schnezler	15	155
Schnurr	27	255
Schönenberger	47	390
Schölshorn (Martin)	16	160
Schöpf (von)	37	313
Schöpflin (Georg)	5	27
Schreiber (Bonaventura)	44	377
Schrikel (Kapit.)	37	313
Schrittner	37	315
Schrottenberg (von)	9	115
Schrottenberg (von)	48	391
Schubnell (Alois)	49	402
Schubnell (Fridle)	35	304
Schuhmacher (Kandidat)	53	506
Schuhmacher (Korporal)	37	315
Schuhmann	37	315
Schüelin (Anton)	33	284
Schüler (Philipp Karl)	49	402
Schüßler	54	511
Schuler (Joſeph Anton)	53	506
Schultheiß (Johann)	9	116
Schulz (Kapit.)	41	359
Schulz (Lieut.)	41	359
Schumacher (Ludwig)	15	156
Schumacher (Soldat)	37	314
Schumann (Jacob)	22	227
Schupp	53	506
Schuſter (Lieut.)	37	316
Schuſter (Ludwig Chriſtian)	49	402
Schuzer (Joſeph)	44	377
Schwarz (Capit.)	12 37	139 316
Schwarz (Franz Gottfried)	44	377
Schwarz (Joh. Daniel)	35	304
Schwarz (Soldat)	37	315
Schwarz (Wilhelm)	48	391
Schwarzel (Karl)	13	144
Schweiter	5	28

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schweitzer	37	314
Schwemler (Johann Karl)	9	115
Schwendibl (Joh. Ulrich)	15	156
Schwenk (Thomas)	5	28
	11	124
Schweri	48	391
Seiler (Profeſſor)	27	255
Seiler (Soldat)	37	316
Seilnacht	37	317
Seitel	49	402
Seitz (Lieut.)	30	272
Seitz (Secretär)	16	160
Seltzam (Philipp)	45	382
Sensburg (Geh. Referendär)	5	27
Sensburg (Joſeph)	1	4
Sensburg (Lieut.)	30	272
	41	359
Seutter (von)	12	139
Sevin (Joſeph)	35	304
Sidler	15	155
Sievert (Karl Theodor)	49	402
Silberrad (Karl)	32	280
Simon	37	315
Sommerlatte (von)	12	139
Sonntag (Guſtav Friedrich Nicolaus)	9	115
	10	120
Spath	37	316
Spatz	37	316
Specht (Johann)	29	268
Spengel	37	316
Spinner (Lieut.)	12	139
Spohnagel (Philipp)	19	199
Sponeck (von)	30	272
Sponeck (Lieut. Graf von)	41	359
Sprenger	5	27
Stadtmüller	37	314
Stahl (Jeremias Friedrich)	37	318
Staiger (Franz)	22	227
Stark (Mathäus)	9	115
Stecher (Johann)	21	212
Stein (Kandidat)	53	506
Steinmetz	37	315
Steinmüller	37	314
Stenzhorn (Baſilius)	33	284
Stern	15	155
Stetten (Capitän von)	30	272
	37	313
Steube (von)	48	391
Steyrer (Franz)	44	376
Stockhorn (Karl von)	37	317
Stockhorn (Louis von)	37	313

	Nro.	Pag.
Stockhorn (Maximilian von)	12	139
Stökle	37	315
Störk (Anton)	23	232
Stoffel	47	390
Stoll	37	315
Stoll (Fidel)	53	506
Stolze	30	272
Straßer (Pfarrer)	54	510
Stratz	37	315
Straub	37	315
Straub (Martin)	29	266
Streiter (Konrad)	44	377
Strobel (Joſeph)	25	244
Stumpeter (Joſeph)	48	391
Stumpf	26	248
Succow (Joh. Karl)	27	255
Süß (Karl Wilhelm)	32	280
Sulger	47	390
Suppinger (Fridolin)	9	116
Sutter (Schullehrer)	54	511
Szuhany (Karl Auguſt)	10	120
T.		
Ternharn	37	317
Theodori	3	12
Thibaut (Ambroſius)	33	284
Thilo (Franz)	34	329
Thoma (Fridolin)	47	389
Thoma (Karl)	47	389
Thoma (Pankraz)	49	402
Thoma (Peter)	49	402
Tiich (Mathias)	25	244
Tobias (Joſeph)	21	[illegible]
Torrie	37	315
Treſzer (Johannes)	13	144
Trommer	39	334
Troppmann	37	314
Trotſchler (Georg)	54	511
Truchſeß (Frhr. v.)	48	391
Tſchira (Mathias)	37	318
Türkheim (Bernhard Friedrich von)	45	382
Tulla (Pfarrer)	26	248
U.		
Ulrici (Gottfried)	32	280
Umber (Jacob)	9	115
Ummenhofer	5	27
V.		
Vallender	37	313
	41	359
Verſchaffelt (von)	10	119
Veth (Jacob Adam)	11	124

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bierling	53	506
Vincenti (von)	37	313
Vogel	37	314
Vogel	37	316
Vogel (Bernhard)	49	402
Vogel (von)	12	139
Vogt	37	315
Vollmer (Peter)	16	160
Voß	39	329
W.		
Wachtmann	37	312
Wagner	37	314
Wagner	53	506
Wagner (Joſeph)	29	268
Weigel	41	359
Waldſchütz	47	390
Wallauer (Georg Emmerich)	21	212
Walliſer (Johann)	35	304
Walſer	34	288
Walter (Joh. Georg)	14	147
Warzemann	37	313
Weger	37	314
Wehinger (Pfarrer)	15	154
Wehinger (Schullehrer)	24	240
Weikum	27	255
Weiner	37	314
Weingand	37	317
Weinmann	37	314
Weinzierl (von	37	313
Weis (Alois)	49	402
Weltin	47	392
Welper	13	143
Welzer	41	358
Wermuthhäuſer (Ulrich)	49	402
Wette (de)	39	329
Wetzel	37	314
Wetzel (Karl)	29	268
Wich (Joh. Albert)	37	318
Wieder (Gebhard)	50	415
Wiedmann	37	314
Wiedmer (Heinrich)	38	326
Wieland (Pfarrer)	44	377
Wiener (Michael)	33	284
Wieß (Johann)	18	184
Wild	37	315
Wilhelm (Lorenz)	16	160
Wilhelmi (Friedrich)	44	376
Will	25	244
Will (Joſeph)	35	304

	Nro.	Pag.
Willquin (Peter)	53	506
Wind	(37	314
	(41	359
Winkler	37	316
Winterhalter (Joſeph Anton)	10	120
Winterhalter (Maurus)	45	382
Wippermann (Auguſt)	9	116
Wippermann (Lieut.)	30	272
Wißer (Mathias)	49	402
Wittenmayer (Peter)	53	506
Wittum (Dr.)	5	27
Wittum (Rath)	15	155
Wölfing (Chriſtoph Friedrich)	22	227
Wohnlich (Xaver)	29	268
Wohrle	37	314
Wolbeck (von)	14	146
Wolf (Heinrich)	29	266
Wolf (Kapit.)	(30	272
	(37	314
Wolf (Sergeant)	37	317
Wolf (Soldat)	37	315
Wolff (Lieut.)	12	139
Wolfinger	15	155
Wollſchläger	16	160
Wolz	1	4
Würslin (Johannes)	32	280
Wundt (Lieut.)	41	359
Y.		
Yſenburg (Karl Graf von)	37	312
Z.		
Zandt (Schullehrer)	10	120
Zech (von)	37	313
Zeltler	41	359
Zelger (Anton)	22	227
Zelger (Joſeph Anton)	22	227
Zeller	37	314
Zettwoch	33	284
Ziegler (Diak.)	53	506
Zimmermann	47	390
Zimmermann (Hermann)	35	304
Zimmermann (Joh. Heinrich)	5	28
Zimmermann (Karl)	14	147
Zimmermann (Philipp)	41	378
Zimmermann (Xaver)	33	284
Zipper (Johann)	49	402
Zipperlen (Joh. Philipp)	27	255
Zoberſt	37	316
Zwickle (Arnold)	19	199
Zwierlein (von)	48	391
Zwißler (Sebaſtian)	44	377

Digitized by Google

Regiſter

über

den Innhalt des Regierungsblatts vom Jahr 1809.

	Nro.	Pag.
A.		
Aargau (Staatsvertrag mit dem eidgenoſſiſchen Kanton) —	XXXV	289
Akademiſche Immatrikulationen (Zeugniſſe der Mittelſchul Directionen hierzu)	I	2
Allmoſen Beitrag (Verweigerung deſſelben von denen, die in eine Polizeyſtrafe verfallen ſind.)	X	118
Amortiſations Kaſſen Eröffnung — — —	XVIII	181
Amts Actuarien (deren Unterbringung und Verköſtigung bey den Beamten)	XXXXII	363
Arens (Zollinſpectors in Ettlingen Beſtrafung wegen Mißbrauch der ihm anvertrauten Aufſicht über die Kriegs Fronhd Wartwägen) —	XX	206
Aſchaffenburg (Cartel mit dem ſouveränen Fürſtenthum) —	XXXI	273
Aufruf an Badens Staatsbürger und Angehörige bey dem Ausbruch des öſterreich'ſchen Kriegs — — —	XVI	157
Aufruf an die Standes- und Grundherrn bey dem Ausbruche des öſterreich'ſchen Kriegs — — — —	XVI	158
Ausſchenken der Handwerksgeſellen — — —	V	25
B.		
Baden (Poſtſtationen von) — — —	XXXVI	305
Bayern (Cartel mit) — — — —	XXXXIX	398
Beamten des bürgerlichen Standes — —	XXII	220
Beerdigungs-Ordnung — — —	IX	105
Berg-Regal in den Standesherrlichen Gebieten — —	XIV	145
Berichte und Erlaſſe (Anführung von Tag und Nummer bey denſelben)	I	1
Berichts Termine betreffend — — —	XV	150
Bittgänge (Aufhebung und Beſchränkung der) — —	IX	104
Bodenzinſe (Abkauf der) — — —	XV	153
Bodenzinſe (Ablöſung der) — — —	XXXV	302
Bodenzinſe (Ablöſung der Geld- und Frucht-) —	XXXVII	309
Brandſchaden-Erſetzung — — —	XXIII	231
Brand-Verſicherungs-Gelder-Rechnung vom 1ten Januar 1808 bis dahin 1809	XXXXI	343
Brandverſicherungs-Geſellſchaft (Einzug der Umlagen derſelben) —	VIII	88
Breisgauiſch-ſtändiſche Lit A. Obligationen — —	XVIII	183
Brief-Taxen Regulierung — — —	XII	127
Buchdrucker Geſellen (das Poſtuliren der) — —	XV	150
Bürgerliche Standes Beamten betreffend — —	XXV	242

Digitized by Google

C.

	Nro.	Pag.
Carlsruhe (Poſtentfernung von da nach Graben) — —	XXXXIV	375
Cartel mit Aſchaffenburg — — —	XXXI	273
— mit Bayern — — — —	XXXXIX	398
— mit Würtemberg (deſſen Ausdehnung) — —	XXIX	265
— mit Würzburg — — —	XXIII	230
Code Napoléon (deſſen Einführung als bürgerliches Geſetzbuch) —	VIII	77
— — — (Einführung deſſelben auf den 1ten Januar 1810)	XXVI	245
— — — (Einführung deſſelben auf den 1ten Januar 1810)	LIII	495
Concursfälle — — —	I	1
Conſcriptions-Edict (nähere Beſtimmung deſſelben) — —	XII	125
— — — (deſſen Erläuterung) — —	XXVI	246
Conſtitutions-Edict (ſechstes) über die Verhältniſſe der verſchiedenen Stände	IX	93

D.

	Nro.	Pag.
Deſerteurs, und ſelbſt ranzionirte Kriegsgefangene betreffend —	XVIII	181
Deſertionen (deren Verhütung) — — —	XX	201
Diener (Mundtodmachung der Landes-Standes- und Grundherrlichen)	XXXIX	328
Dienſtnachrichten (deren Verkündung im Regierungsblatt) —	I	3
Domänen Verkäufe — — — —	XX	206
	XXVII	254
	XXVIII	260
	XXIX	264
	XXXI	275
	XXXII	279
	XXXIV	287
	XXXV	303
	XXXX	337
	XXXX	342
	XXXXI	358
	XXXXIII	372
	XXXXV	381
	XXXXIX	400
	L	418
	LI	445
	LI	446
	LIV	507
	LIV	508
	LIV	509

E.

	Nro.	Pag.
Eheſcheidungen (die den Pfarr-Aemtern zu ertheilende Nachricht von)	XXXVIII	320
Eheverkündigungen — — —	XIII	141
Ehren-Auszeichnung des Amtmanns Beithorn zu Weinheim —	I	3
— — — des Gerichtsſchreibers Sauer zu Aglaſterhauſen —	V	26
— — — des Pfarrers Kleinſchmidt zu Pforzheim —	VIII	91
— — — des Pfarrers Wehinger und Landchirurgs Brüchig zu Reutte	XV	154

Digitized by Google

Ehren = Auszeichnung des Jacob Kreuzer zu Seckenheim — XIX 199
— — des ObervogteyAmts Pfullendorf — XXV 243
— — des Pfarrers Kranz und Schultheiß Glock zu Edelſingen XXIX 267
— — des Schulviſitators Flad zu Urach — XXXV 303
— — des Jägerkorporals Lindenmaier — XXXVII 311
— — des Obervogts Schlemmer zu Meersburg, und Vogts
Keller zu Hödingen — — XXXVIII 316
— — des Pfarrers Bichele zu Rothweil und Land = Chyrurgs
Jäger zu Burkheim — — XXXX 335
— — des Oberſchultheiß Hummel in Engen — XXXXVIII 392
Einkommens Verheimlichung in den Faſſionen (Warnung dafür) — XX 202
Epaulettes das Tragen der — — — III 11
Epidemien (Verhalten der Sanitäts = Beamten bey dem Ausbruche von) XXXIX 329

F.

Fertigungen (offizielle) deren Unterſchriften — — II 5
Feuer = Eimer und Schläuche (Hänfene) deren Anſchaffung für Gemeinden XXIII 231
Fiſkal = Prozeſſe (die Friſten dabey) — — — V 25
Förſterin (Wittwe) deren Beſchwerde gegen das Amt und den Stadtrath in Bretten X 119
Forſtfrevelthätigungen betreffend — — — XXI 209
Forſtfrevelthätigungen betreffend — — — XXXI 273
Franzöſiſche = in die Krimm auswandernde Unterthanen — XXIII 231
Freizügigkeits = Vertrag mit Würtemberg (Aufhebung des bisherigen) XXIX 261
Freizügigkeits = Vertrag mit Hannover — — XXXXV 379
Frevelthätigungen betreffend — — — XXXVII 309
Frucht = Markt = Preiß Tabelle der Oberrheiniſchen Provinz von dem Monat Januar XXXVIII 322
— — — der Mittel = und Niederrheiniſchen Provinz von dem
Monat Januar — XII 140
— — — der Oberrheiniſcher Provinz von dem Monat Februar XXXVIII 324
— — — der Mittel = und Niederrheiniſchen Provinz von dem
Monat Februar — XIV 148
— — — der Oberrheiniſchen Provinz von dem Monat Merz XXXIX 330
— — — der Mittel = und Niederrheiniſchen Provinz von dem
Monat Merz — XIX 200
— — — der Oberrheiniſchen Provinz von dem Monat April XXXIX 332
— — — der Mittel = und Niederrheiniſchen Provinz von dem
Monat April — XXII 228
— — — der Oberrheiniſchen Provinz von dem Monat May XXXX 333
— — — der Mittel = und Niederrheiniſchen Provinz von dem
Monat May — XXVII 256
— — — der Oberrheiniſchen Provinz von dem Monat Juny XXXX 340
— — — der Mittel = und Niederrheiniſchen Provinz von dem
Monat Juny — — XXXI 276
— — — der 3 Provinzen von dem Monat July XXXVI 306
— — — der 3 Provinzen von dem Monat August XXXXI 350
— — — der 3 Provinzen von dem Monat September XXXXVI 384
— — — der 3 Provinzen von dem Monat October XXXXVIII 392
— — — der 3 Provinzen von dem Monat November LIV 512

G.

Gefällausſtände (herrſchaftliche) deren Ueberweiſung an die Gemeinden II 5
Geld = und NaturalGefälle (Herrſchaftliche) — — XIX 198

Gemeinds=

	Nro.	Pag.
Gemeindshirten (Aufſtellung der)	XXXXV	379
Gemeinds Waldungen (Holz Verkäufe aus)	XXXIII	281
Gemmingen (von) Willfahrung des Dienſt Entlaſſungs Geſuchs des Cabinets-Miniſters	XXII	213
Gerichtsverwaltung der Grundherren	XXII	224
— — — Grundherren	XXV	241
Geſinde-Ordnung	XIX	185
Gmehlin's Flora Badensis	XXXIV	286
Graben (Beſtrafung des Poſthalters daſelbſt wegen zu viel abgenommenen Poſtgeld	XX	207
Graben (die unerlaubte Abnahme von Poſtgeld des Poſthalters in)	XXXX	336
Grundherrn (die künftige Gerichtsverwaltung der)	XXII	224
Grundherrn (die künftige Gerichtsverwaltung der)	XXV	241

H.

Handelsverkehr mit Würtemberg	II	7
Handwerks-Mißbrauch (Abſtellung deſſelben)	V	25
Hannover (Freizügigkeits Vertrag mit)	XXXXV	379
Hardwald (deſſen erneuerte Sperrung)	XXXXIV	375
Hebammen (neues Lehrbuch zum Unterricht der)	XXXI	274
Heidelberg (Poſt-Entfernung von Schwetzingen nach)	XXXII	278
Hoftheaters-Perſonal (deſſen Gerichtsſtand)	XXXII	278
Holländer Holz Verkäufe aus Gemeindswaldungen	III	2
Holzveräuſſerungsgeſuche (gemeinheitliche)	VIII	87
Holz-Verkäufe aus Gemeinds Waldungen	XXXIII	218
Huth-Cordon (das Tragen der)	XI	120

I.

Impfärzte (Entſchädigung derſelben für die unentgeldliche Schutzpocken Impfungen bey Armen und Unvermögenden)	XX	203
Inſertions-Gebühren in den Provinzial Blättern	L	417
Inſtruction für die correſpondirenden Mitglieder der General Sanitäts Kommiſſion	XX	203
Juden (die Behandlung der landfahrenden)	XXXVIII	321
Juden (Edict über die Verhältniſſe der)	VI	29
Jüdiſche Begräbniß und Braut Zollgelder Aufhebung	XXII	226
Jüdiſcher Nothandel	XV	152
Jüdiſcher Oberrath (deſſen Conſtituirung)	XXII	226

K.

Kinder von Eltern verſchiedener Religion (deren Religions Erziehung)	XXXIX	327
Kindstaufen in Privathäuſern	XXXI	274
Kriegsdienſt, Entziehung der geſezlichen Freiheit eines Sohnes von denſelben, bey Familien aus welchen ſich ein oder der andere Sohn der Conſcription entzieht	XVIII	182
Kriegsgefangne (ſelbſt ranzionirte) und Deſerteurs betreff.	XVIII	181
Kron-Anwaldſchaften	XXII	214

L.

Leichenſchau-und Beerdigungs Ordnung	IX	105

M.

Mannheimer Polizei Kommiſſion (deren Jahrsberichts Tabelle)	I	3
Marſch Commiſſariate (deren Verhältniß zu den Obern und untergeordneten Stellen)	XXIII	229
Medaille (Verdienſt) des Amtmanns Beithorn zu Weinheim	I	3
—— des Pfarrers Kleinſchmidt zu Pforzheim	VIII	91
—— —— des Stephan Braubach zu Seckenheim	XIX	199
—— —— des Pfarrers Kranz und Schultheiß Glock zu Edelſingen	XXIX	267

***

	Nro.	Pag.
Medaille (Verdienſt) des Schulviſitators Fiſch zu Urach	XXXV	303
— — — Vogts Jacob Keller zu Hödingen	XXXVIII	326
Mergentheim (Volksaufſtand in dem Fürſtenthum)	XXX	269
Mergentheimer Unruhen	XXXIV	286
Militz-Verhältniſſe der Aus- und Einwandernden	X	117
MineralWaſſer (künſtliche Verfertigung von)	XXVI	217
Moſaiſcher Religion Staatsbürger (deren Zunamen)	XV	153
Mundtodmachung der Landes-Standes- und Grundherrlichen Diener	XXXIX	328
Murg Diſtrict (OberForſtInſpection deſelben)	XX	205
N.		
Natural- und Geldgefälle (Herrſchaftliche)	XIX	198
Neujahrs-Geſchenke der Gemeinden an StaatsDiener	L	414
NotariatsOrdnung (Nachtrag zur)	XXIV	233
Nothhandel (jüdiſcher)	XV	152
O.		
Oberbalbach (AmtsEntſetzung des OrtsVorſtands zu)	XXX	270
Oberbalbach (StrafUrtheil gegen mehrere Unterhanen aus)	XXIX	266
OberforſtInſpection des Murg Diſtricts	XX	205
ObergerichtsOrdnung (Anſchaffung des Nachtrags zur)	L	417
ObergerichtsOrdnung (Nachtrag zur)	XXVII	253
Obligationen (Breisgauiſch ſtändiſche Lit. A.)	XVIII	183
— — (Rheinpfälziſche) Lit. A. B. et C.	I	4
Oeſterreichiſche (Kaiſerlich) 15 und 17 Kr. Stüke betref.	LI	444
Oculiren und Propfen der Bäume (das von den Schulproviſoren, und Präparanden zu erlernende)	XIV	146
Organiſation des Grosherzogthums	XXXXIX	395
— — (Beilage Lit A. zur)	L	403
— — (Beilage Lit. B. zur)	LI	419
— — (Beilage Lit. C. zur)	LI	424
— — (Beilage Lit. D. zue)	LII	447
— — (Beilage Lit. E. zur)	LII	463
— — (Beilage Lit F. zur)	LII	467
P.		
Pfarreyen (Aufzug auf die)	XXVIII	259
Pfarr- und Schul-Wittwenfiskal Rechnungen (Die Einſendung der evangeliſch lutheriſchen)	XXXXIX	399
Pferde Verkäufe aus dem Landgeſtüt	XIII	141
PoſtCourier Taxe Erhöhung	XIV	146
PoſtEntfernung von Baden bis zur nächſten Station	XXXVI	305
— — — Heidelberg nach Schwetzingen	XXXII	278
— — — Kaltenherberg nach Baſel	XXIII	238
— — — Carlsruhe nach Graben	XXXXIV	375
— — — Schwezingen nach Heidelberg	XXXXIX	400
Poſtfreiheit der herrſchaftlichen Acten Pakete	XXXXVII	388
Poſthalters in Graben Beſtrafung wegen zu viel abgenommenem Poſtgeld	XX	207
Poſthalter in Graben (Deſſen unerlaubte Abnahme von Poſtgeld)	XXXX	336
Poſtporto-Anſäze (ordnungswidrige)	XXXIV	286
Poſtporto in Parthieſachen	V	26
Poſtuliren der Buchdrucker Geſellen	XV	150
Potaſchen-Ausfuhr betreff.	XXI	211
Präparanden Inſtitut zu Raſtatt	XV	154

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Preiß Aufgabe der K. K. Oeſtreich'ſchen Regierung — —	VIII	80
Propfen und Okuliren der Bäume (das von den Schulproviſoren und Präparanden zu erlernende) — — —	XIV	146
Provinzialblätter (Inſertions Gebühren in denſelben) — —	L	417
Prozeſſe (civil) Ueberſicht über den Stand derſelben bey dem Oberhofgericht, den Hofgerichten und Juſtiz-Kanzleyen —	XXIX	261
R.		
Raſtatter präparanden Inſtitut — — —	XV	154
Raſtatter Schullehrer Seminar — — —	XXXXIII	368
Religions-Erziehung der, von Eltern verſchiedener Religion erzeugten Kinder — — — —	XXXIX	327
Rheinpfälziſche Obligationen Lit. A. B. et C. — —	I	4
Küſchdorf (Weiler) deſſen Zuweiſung zur Landvogtey Wertheim —	XXI	211
S.		
Salpeter-Graben betreffend — — —	XXXIII	283
Salz-Admodiation — — — —	II	7
Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten — —	XIV	145
SanitätsBeamten (deren Vorhalten bey dem Ausbruche von Epidemien)	XXXIX	329
SanitätsCommiſſion (Inſtruction für die correspondirenden Mitglieder derſelben)	XX	203
SchiffarthsCommiſſion (GeſchäftsKreis der General) — —	XXXIV	285
Schläuche und Feuer-Eimer (hänſene) deren Anſchaffung für Gemeinden	XXIII	231
Schriften (inländiſche) die Aufhebung der Abgabe derſelben an die Hof- und UniverſitätsBibliotheken — — —	LI	444
Schulgeld (deſſen künftige Einziehung) — — —	XXIX	264
Schullehrer Seminar zu Raſtadt — — —	XXXXIII	368
SchußgeldsAufhebung von Raben, Krähen, Dohlen und Elſtern —	XI	121
Schuzpocken betreffend — — — —	XXXXIII	368
Schuzpocken Impfung — — — —	XXXXIII	367
Schuzpocken Impfung (Jahrsberichte über die) — —	XXXXII	366
Schuzpocken ImpfungsTabellen (die Einſendung der) — —	XXXXIII	367
Schuzpocken ImpfungsTabellen und Taxen für die Impfungen —	XI	122
Schuzpocken Impfung (weitere Fortſchritte der) — —	XX	204
Schwetzingen (Poſt-Entfernung von Heidelberg nach) — —	XXXII	278
SeifenſiederFabricate betreffend — — —	IX	113
SeifenſiederFabricate (Verkauf der) — — —	XXVIII	259
Sicking'ſche Amtsverwaltung (grundherrlich von) deren Aufhebung —	XXXX	335
Sicking'ſche Amtsverwaltung (grundherrlich von) deren Aufhebung —	XXXXIV	375
Sicking'ſche Amtsverwaltung (grundherrlich von) — —	XXXXVI	383
Soldaten (die, als übercomplet bey dem Militär einrangirte) —	XXVIII	260
Sporteln-Erhebung — — — —	XI	121
Sprizen (Verfertigung aller Gattungen mediziniſch chirurgiſcher und hebärztlicher)	XXXXV	381
Staatsbürger moſaiſcher Religion (Zunamen der) — —	XV	153
Staatsdiener (grundgeſezliche Verfaſſung über die Standes- und Dienſtverhältniſſe derſelben) — — —	XVII	161
Staatsdiener Wiederaufhebung des Edicts vom 25ſten April über die Standes- und Dienſtverhältniſſe der — — —	XXXXVII	387
StaatsHandbuch (das neu zu fertigende) — —	XIII	142
StaatsObligationen (Zernichtung eingelöſter) — —	XXXVI	305
Staatsvertrag mit dem eidgenoſſiſchen Kanton Aargau —	XXXV	289
— — Hannover — — —	XXXXV	379
— — Würtemberg über die Hoheitsgrenzen an der Jaxt	III	9
— — — — verſchiedene Territorial- und andere Differenzien	IV	23

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
StaatsVertrag mit Würtemberg vom 31. Dezemb. 1808. (die, dadurch an das Großherzogthum Baden gekommene Beſizungen betreffend)	IX.	104
Standes- und grundherrliche Aemter (deren Unterſchriften)	XIII	141
Standes- und Grundherrn (Aufruf an dieſelben bey dem Ausbruche des öſterreichiſchen Krieges)	XVI	158
Steuer-Edict	VII	45
Steuerfreiheit von einem Drittheil (die den Standes- und Grundherrn bisher gegönnte)	IX	103
Stiftungen (fromme) deren auswärtige Staatspapiere	VIII	87
Stipendien Genuß (der wechſelſeitig zwiſchen Bayern und Baden freigegebene)	IX	113
StrafErkenntniſſe (Genehmigung der)	XXVIII	257
— — (höhere)	XXXVIII	319
StudienCommiſſion (die Einſendung der Berichte und official Eingaben an dieſelbe)	XXV	242
SuccumbenzGelder betreffend	XV	149
T.		
Te Deum (Abſingung deſſelben wegen dem zwiſchen Frankreich und Oeſterreich zu Stande gekommenen Frieden)	XXXXV	380
Telegraphiſche Linie von Wien bis Straßburg (die Beſtrafung deren Verlezung)	XXXXI	358
Truppen (inländiſche) die, von denſelben an die Quartierträger zu leiſtenden Zahlungen	XXXII	277
U.		
Uneheliche Kinder (deren Ernährung)	XXVII	249
Univerſitäten (Landes-) Frequenz derſelben im Winter halben Jahre von 1808. 1809.	IX	114
— — — Sommer halben Jahre 1809	XXXIV	288
Urkunden Beglaubigung bey der Kaiſerlich Franzöſiſchen Geſandſchaft	VIII	86
Urtheil gegen mehrere Unterthanen aus Oberbalbach wegen Theilnahme an Aufruhr	XXIX	266
Urtheil (Straf-) gegen den dimittirten Obriſt-Lieutenant Trommer	XXXIX	334
Urtheile (Straf-) wegen mehrern auf die Inſurrection in Tirol und Voralberg Bezug habenden Vergehungen	XXXXVII	389
Urtheil (Straf-) gegen mehrere Unterthanen wegen Unterſtützung und Beförderung ſelbſt ranzionirter feindlicher Truppen	L	415
V.		
VaccinationsTabellen (Einſendung der)	XXXXIII	367
W.		
Wanderbücher (Einführung der)	XXXXII	364
Wittenthal (Gerichtsbarkeit über)	L	417
Wittwenfiſci Rechnungen (die Einſendung der evangeliſch lutheriſchen Pfarr- und Schul-)	XXXXIX	399
Würtemberg (Aufhebung des bisherigen FreizügigkeitsVertrags mit	XXIX	261
— — (Ausdehnung des MilitärCartels mit)	XXIX	265
— — (HandelsVerkehr mit)	II	7
— — (StaatsVerträge mit)	III	9
	IV	13
	IX	104
Würzburg (Cartel wegen Auslieferung der Milizpflichtigen)	XXIII	230
Z.		
Zehenden (Herrſchaftliche) Verbot des Steigerns derſelben für Rechnung der Gemeinden	XX	202
ZehendStroh (deſſen Ausfuhr)	XXIX	265
Zeichnungs-Lehrer (Einſendung einiger Arbeiten derſelben)	LIII	505
ZinnsCoupons (deren Unterzeichnung)	VIII	87
Zunamen der Staatsbürger moſaiſcher Religion	XV	153

32101 066157627

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google